Bavar. Liebenpfeiffer
2461 qua

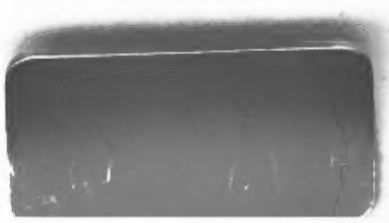

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Verfassung, Gerichtsordnung

und gesammten

Verwaltung

Rheinbayerns.

Von

Dr. Siebenpfeiffer.

STAATLICHES ARCHIVEN

Zweiter Band.

Zweibrücken, 1832.
Druck und Verlag von G. Ritter.

G. M. 124

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

dieses zweiten Bandes.

Seite.

Erstes Buch: Staatsrecht. (Fortsetzung.)

Dritter Abschnitt: Orts- und Kreisgemeinde.

Erste Abtheilung: Kreisgemeinde 1

Landrath, Ernennung und Wirkungskreis 2

Abschiede 11

Zweite Abtheilung: Ortsgemeinde 82

Erstes Capitel. Gemarkung 84

Zweites Capitel. Einwohner 84

Drittes Capitel. Vorstand 86

a) Ernennung und Gehalt 86

b) Wirkungskreis, Geschäftsgang ꝛc. . . . 105

Digitized by Google

Seite.

Viertes Capitel. Gemeindehaushalt 117

Tit. I. Vermögen 117

§. I. Grundgüter überhaupt 117

§. II. Gebäude 132

§. III. Steinbrüche, Kiesgruben ꝛc. 135

§. IV. Waldungen 135

§. V. Torfländereien 158

§. VI. Capitalien 139

Tit. II. Budget und Rechnung 159

§. I. Einnahmen 159

Ueberhaupt 159

Octroi insbesondere 163

Noch andere Einnahmen 183

Umlagen 189

§. II. Ausgaben 207

Ordentliche 207

Schulden 211

§. III. Budget und Rechnungswesen 244

Instruction für Gemeindeeinnehmer 244

Instruction über Einregistrirung 320

Tit. III. Prozesse der Gemeinden 340

Digitized by Google

Seite.

Vierter Abschnitt: Religiöse und kirchliche Gemeinden 349

Erstes Capitel. Verfassung 349

Concordat von 1801, nebst organischen Gesetzen über katholischen und protestantischen Gottesdienst 350

Die gallicanischen Artikel 368

Noch andere Verfügungen 372

Constitutionelles bayer. Edict 375

Concordat von 1817 386

Protestantisches Kirchenedict 394

Königl. Erklärung 400

Vereinigung der Protestanten 400

Zweites Capitel. Congregationen 416

Drittes Capitel. Gottesdienst und sonstige kirchliche Handlungen 421

Viertes Capitel. Kirchliche und Religionsbücher 434

Fünftes Capitel. Kirchliche Behörden, Ernennung, Beförderung ꝛc. . . . 434

Sechstes Capitel. Seminar 452

Siebentes Capitel. Gehalt und Emolumente 453

Achtes Capitel. Verweſung; Emeriten; Wittwencaſſe 456

Digitized by Google

Seite.

Neuntes Capitel. Beiträge und Umlage . . 464

Zehntes Capitel. Fabriken; Pfarrgüter . . . 466

Elftes Capitel. Gebäude 499

Zwölftes Capitel. Collecten 502

Dreizehntes Capitel. Kriegslasten 503

Vierzehntes Capitel. Curatel; Rechnungswesen; Erhebung der Einkünfte 505

Fünfzehntes Capitel. Israeliten 517

Nachtrag, in den ersten Band gehörig 524

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dritter Abschnitt.

Orts- und Kreisgemeinde.

„Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der „Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten", ist im Eingang zur Verfassungsurkunde als ein Grundzug der letztern ausgesprochen. Diese inhaltschweren Worte sind aber leider auch alles, was die Verfassungsurkunde von diesen Gemeinheiten spricht, mit Ausnahme dessen, was in Beziehung auf Ständewahl darüber vorkommt. Ehemals waren auch die Departemente, Arrondissemente und Katone Gemeinheiten. Sie sind es noch, insofern sie immer noch in mancher Beziehung eine Gesammtpersönlichkeit vorstellen. So bildet der Kanton noch eine Gesammtheit in Bezug auf Unterhaltung der Kantonsgefängnisse und die Kosten der Verification der Civilstandsregister. Die Bezirke sind Gesammtpersonen in Absicht auf die Justizgebäude des Bezirksgerichts ꝛc. Da jedoch die Kantonsversammlungen nicht mehr in Uebung, die Bezirks- und Departementalräthe im Landrath des Kreises vereinigt sind, so können wir uns hier auf die Darstellung der Orts- und Kreisgemeinde beschränken.

Erste Abtheilung.

Kreisgemeinde.

Die Eintheilung des Königreichs in Kreise ist an sich keine politische, sondern blos zu Zwecken der Staatsverwaltung. Der Rheinkreis allein bildet allerdings insofern ein politisches Ganzes,

als er eigenthümliche Institutionen hat, wovon gesprochen worden ist. Wir betrachten daher hier den Rheinkreis blos in obiger Beziehung. Was die Privatrechtsverhältnisse der Kreisgemeinde, als Gesammtperson betrifft, so sind solche von jenen jeder andern Privatperson nicht verschieden; doch steht die Kreisgemeinde unter der Aufsicht und Leitung der Staatsverwaltung, ohne deren Genehmigung die privatrechtlichen Handlungen jener nicht gültig sind. Die Curatel ist jener analog, welche für die Ortsgemeinden besteht, wovon nachher. Es bliebe somit nur von den Kreisbehörden zu sprechen. Da diese jedoch, nach der jetzigen Verfassung, zugleich Staatsbehörden sind, so schien es geeignet, davon oben im Zusammenhang, und hier wäre nur noch vom

Landrath

zu handeln, welcher jetzt die einzige noch übrige Kreislandesbehörde ist.

Die erste Wahl geschah 1816 in Kaiserslautern, wozu die veranlaßende Verordnung des königl. Hofcommissärs vom 24. September 1816 (Amtsbl. S. 329) im Eingang also lautet:

Se. Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß der durch das Gesetz vom 28. Pluviose VIII eingeführte Departementalrath, (welcher von nun an mit dem Namen Landrath wird bezeichnet werden), in Höchstdero Lande am Rhein versammelt werden soll.

Demnach, und kraft der mir allergnädigst übertragenen Vollmachten, verordne ich folgendes:

Art. 1. Das Provinzial- (Departemental-) Wahlcollegium ist auf den 25. nächstkünftigen Monats October nach Kaiserslautern einberufen.

Art. 2. Da nicht in allen Kreisen eine hinlängliche Anzahl von Wahlmännern mehr vorhanden ist, die Veranlassung von Kantonal-Wahlversammlungen aber im Laufe dieses Jahres die Einberufung des Landraths zu sehr würde verspätet haben, so hat man für diesesmal die Listen da, wo es nöthig gewesen, aus den Verzeichnissen der 600 Höchstbesteuerten ergänzt, zugleich auch von der dem Könige in Folge des Senatusconsults vom 16. Therm. X zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht, demnach die hier nachbenannten Wahlmänner theils bestätiget, theils ernannt.

Das Uebrige dieser Verordnung betrifft die Form der Wahl, welche, als nicht mehr anwendbar, übergangen wird.

Die Ernennung und Einberufung der Mitglieder erfolgte am 11. November 1816 (Amtsbl. 409).

Diese Wahl gründete sich auf das Gesetz vom 28. Pluv. VIII, worin übrigens das Senatsconsult vom 16. Therm. X Abänderungen getroffen hatte. Inzwischen sind alle früheren Bestimmungen durch das neue Gesetz vom 15. Aug. 1828 beseitigt, welches also lautet (Amtsbl. S. 177):

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

1) die Vertheilung der in dem Rheinkreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitions-Steuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der desfalls unter den Letzteren sich ergebenden Reclamationen mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath.

Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reclamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civilcomputation verwandt sind.

2) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen mit Vorbehaltung des Rekurses an den Staatsrath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar gesondert

a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und

b) für die facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art festsetzen, daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übertragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reichs sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen.

Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten und Erhebung der hiefür erforderlichen Kreisumlagen hat es bei den Bestimmungen des Perägationsgesetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3) Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen, über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, so wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben.

4) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung.

5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf königl. Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3. Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staatscasse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besondern Gesetze.

§. 4. Der alle directen Staatsauflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Concurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke.

Die Rusticalbesitzungen und Dominicalrenten des Staates sind zu den Kreisumlagen beitragspflichtig.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßstab zu bestimmen, steht der Staatsregierung mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54 im Edict **IV** zur Verfassungsurkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5. Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9 bezeichneten Ausnahmen.

§. 6. Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7. Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherrn als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideicommisse besitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieser Classe in den Landrath.

§. 8. Eben so tritt, außer der im §. 6 bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landesuniversität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9. Kraft des Gesetzes haben die beiden Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10. Wählbar zum Landrath ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungsurkunde Tit. **VI**, §. 12, und in dem Edicte Beilage **X**, Tit. **I**, §§. 8 und 9 bezeichneten allgemeinen und besonderen Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte,

oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letzteren nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erforderlich ist.

§. 11. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn.

Aus der Eigenschaft eines Landrathsmitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I, §. 44, lit. c des Edicts X bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12. Zur Wahl der in dem §. 7 bestimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes sind in jedem Regierungsbezirke vier besondere Wahlcollegien zu bilden.

Diese Wahlcollegien werden zusammengesetzt:

I. aus Wahlmännern von der Classe der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherrn und erblichen Reichsräthe.

Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Classe in der durch den Tit. I, §§. 14 bis 17 des Edicts X zur Verfassungsurkunde für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derselben soll dem 6ten Theile der Gesammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahlcollegiums gleichkommen.

II. Aus Wahlmännern von der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I, §. 20 des Edictes X zur Verfassungsurkunde für die Ständeversammlung ernannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Decanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabei der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahlcollegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahlcollegiums gleich seyn.

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu diesen haben in dem Isar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I, §. 21 — 24 des Edicts X zu wählen sind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst drei Wahlcollegien für die Classen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13. Die Wahlcollegien haben das Wahlgeschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirks hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des ersten und zweiten Wahlcollegiums werden die Landrathscandidaten ihrer Classen durch die Einsendung von Wahlzetteln nach der, in dem Tit. I, §§. 14 — 17 und §§. 19 und 20 des Edictes X] für die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung vorgeschriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahlcollegiums haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzterwähnten beiden Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14. Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) zur Gültigkeit der Wahl ist bei dem ersten und zweiten Wahlcollegium die Abstimmung — bei dem dritten und vierten aber die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drei Viertheilen erforderlich;

2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke
   a) aus der Classe der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit sechs Candidaten;
   b) aus der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer sechs;
   c) aus der Classe der Städte und Märkte 12, und
   d) aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten von dem Wahlcollegium der treffenden Classe gewählt.

   In dem Rheinkreise sind aus der Classe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen.

3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahlcollegiums selbst bestehen. Die übrigen sind aus den andern nach §. 10 wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreises zu nehmen.

   Zu diesem Ende werden jedem Wahlcollegium gleich bei seiner Eröffnung Listen der sämmtlichen Wählbaren einer jeden Classe zugestellt.

4) Die Wahl entscheidet sich durch absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für das erste und zweite Wahlcollegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahlcollegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-

angelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14 bezeichneten Classen- und Zahlverhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Classe zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreien der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16. Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlcollegiums keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte vier Candidaten. Die Wahl richtet sich hiebei nach den Vorschriften der Beilage **X** zur Verfassungsurkunde §. 14 — 17.

Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10 sind die Mitglieder dieser Classe mit dem 25sten Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von *vier* nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl, und der König ernennt unmittelbar aus denselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17. Auch die Mitglieder der Landesuniversitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlcollegiums keinen Antheil; eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I, §. 18 des Edictes **X** aus der Mitte der ordentlich decretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18. Den zum Landrathe Berufenen ist freigestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19. Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt.

§. 20. Die zu Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schlusse der Landrathssitzungen bei dem Regierungscommissär oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landrathsprotocolle, welches über die im §. 2, Nro. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen und hierüber Erinnerung abgeben zu lassen.

Dieses hat jedoch binnen eines unüberschreitbaren Termines von 48 Stun-

den zu geschehen; die Erinnerung muß der k. Commissär an die Verwaltungsstelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protocolle an das betreffende Staatsministerium einzusenden hat.

§. 21. Die Landrathsmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 22. Die Mitglieder des Landrathes werden auf sechs Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser sechs Jahre:

a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert; —

c) wenn während der sechsjährigen Dauer der Function die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 44 und 47 lit. a und b des Edicts X zur Verfassungsurkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden — Nach dem Ablaufe von sechs Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebei sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23. Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über vierzehn Tage erstrecken.

§. 24. Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derselbe

1) sich nie anders, als auf königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird;

2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;

3) alle Handlungen des Landraths, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2, Ziff. I übertragenen Bescheidung von Steuerreclamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2, Ziff. II zustehenden Vertheilung der Kreisumlagen, erfordern die k. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen;

4) Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Ständeversammlung, noch mit andern Behörden als der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und dem betreffenden Staatsministerium in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten;

5) der Landrath darf keinerlei Instructionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen und keine Deputation abordnen;

6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises schreiten, so wird der König dessen Auflösung anordnen, welche die vorschriftsmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat.

§. 15. Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes Statt.

Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der ebengenannten Stelle oder durch einen andern vom König ernannten Commissär. — Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landraths zu leistenden Eid:

»Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.«

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der k. Commissär übergibt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien nach Vernehmung des Staatsraths von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, und zwar Erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse geben.

Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die k. Commissarien nicht beizuwohnen.

§. 26. Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1) von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Secretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei Präsidenten und Secretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind.

Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landraths geleitet.

2) zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden.

Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Landrathsmitglieder erfordert. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präsident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27. Zur Besorgung der Dienst- und Canzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Secretär jedes Landraths für die Dauer seiner Ver-

sammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ebendemselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben. — Diese wird auch für Bestreitung der Regiekosten die erforderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28. Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwei von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protocolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2, Nro. 1 — 3, dann 5 angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2, Nro. 4) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staatsministerium zur weiteren Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

§. 29. Die königl. Entschließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landrathsabschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landrathes über die in dem §. 2, Ziff. 1 — 3 dann 5 bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der besonderen Protocolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbesserungen (§. 2, Ziff. 4) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staats-Regierung anheimgestellt.

§. 30. Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet werden, und mit dem ersten Jänner 1829 in Wirksamkeit treten.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

§. 31. Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Functionen nur bis zum Schlusse des Jahres 1830 fortzusetzen.

Der Landrath des Rheinkreises behält bis zu diesem Zeitpunkte seine dermalige Personalformation. Für 1831 sind die Landräthe in sämmtlichen Kreisen gleichzeitig mit den in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahlen zu erneuern.

§. 32. Mit dem 1. Jänner 1829 treten die im Rheinkreise bestehenden, den Landrath betreffenden Gesetze außer Kraft, und von diesem Tage anfangend hat sich der dortige Landrath, unbeschadet der im vorstehenden §. wegen der Personalformation enthaltenen transitorischen Bestimmung, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwendung der daselbst gesetzlich angeord-

neten Kreisumlagen (Zusatzcentimen) sind jedoch die Bestimmungen des §. 2, Ziff. 2 dieses Gesetzes erst von dem Anfange der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33. Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Im Monat Dez. 1816 hielt der Landrath seine erste, und sofort jedes Jahr eine Sitzung, worauf auch jedesmal ein k. „Abschied" erfolgt ist. Ich glaube aus triftigen Gründen diese Abschiede hier aufnehmen zu müssen. Der erste ist vom 13. Juni 1817 und lautet (im Amtsbl. S. 273) also:

Wir haben Uns über die Verhandlungen des Landrathes in unserm Rheinkreise, bei seiner auf das Verwaltungsjahr 1817 Bezug habenden Versammlung vom Monat Dezember v. J., umfassenden Vortrag machen lassen, und finden Uns hierdurch nach Vernehmung Unsers Staatsraths veranlaßt, gedachtem Landrathe über seine Geschäftsbehandlung im Allgemeinen, und über die freimüthigen mit Bescheidenheit und schuldiger Ehrfurcht geäußerten Meinungen Unsere Zufriedenheit hiermit zu erkennen zu geben.

Indem Wir auf die Wünsche und Bedürfnisse Unseres Rheinkreises und auf die Vorschläge des Landrathes diejenige Rücksicht nehmen und in der Folge noch nehmen werden, welche die Zeitverhältnisse erheischen und erlauben, bestimmen und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Vertheilung der directen Steuern.

In Betreff der directen Steuern, deren Erhebung Wir für das Jahr 1817 angeordnet haben, genehmigen Wir:

1) die durch den Landrath vorgenommene Vertheilung dieser Steuern unter die vier Bezirke Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken und unter die einzelnen Gemeinden.
2) die bei dieser Vertheilung beschlossene Gleichstellung der Grundsteuer zwischen den ehemaligen Theilen des Departements vom Niederrhein, und jenen des vormaligen Donnersberger und Saardepartements, mittelst einer Erhöhung des Contingents der niederrheinischen Gemeinden zu 33⅓ Centimes vom Franken, und Abschreibung dieser Erhöhung von dem Contingente der Gemeinden des vormaligen Departements vom Donnersberg und der Saar.
3) die in dem Sitzungsprotocolle des Landraths enthaltenen Entscheidungen über die Beschwerden einzelner Gemeinden wegen unverhältnißmäßiger Besteuerung.
4) die Trennung der Personal- und Mobiliarsteuer nach dem Verhältniß, in welchem solche durch den Landrath vorgeschlagen wurde.
5) die Erhebung der Thüren- und Fenstersteuer des Jahres 1817 nach

den Erhebungslisten des vorhergehenden Jahres. Dabei wollen Wir daß nach dem Wunsche des Landraths für die Zukunft eine neue Aufzählung vorgenommen werde, wozu Unsere Regierung die nöthigen Vorkehrungen unverzüglich anordnen wird.

§. 2.

Büdget der Verwaltungskosten des Rheinkreises.

Zur Bestreitung des durch den Landrath begutachteten Ausgabsbüdgets über die Verwaltungskosten des Jahrs 1817 verordnen Wir mit Rücksicht auf die Anträge des Landraths und auf die unvermeidlichen Bedürfnisse des Landes, die Erhebung folgender Beischlagscentimen von der Hauptsumme der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, nämlich:

1)	für die ständigen und nichtständigen Verwaltungskosten . .	28 Cent.
2)	für den Ergänzungsfond	2 »
3)	für den Straßenbau	6 »
4)	für die Rheindammbauten von allen vier Kreisen	5 »
5)	für die Unterrichtsanstalten	3 »
6)	für den Fond der Nichtwerthe	4 »
7)	für die Gemeinden	5 »
	im Ganzen . .	53 Cent.

ohne die bestimmten Beischläge für die Erhebungskosten.

Wenn Wir, wie hierdurch geschieht, die Erhebung der 5 Beischlagscentimen für die Rheindammarbeiten auf das ganze Land ausdehnen, so berücksichtigen Wir dabei den Billigkeitsgrund, die Größe des dringenden Bedürfnisses, daß die Vortheile der Rheinschiffahrt nicht blos den beiden Bezirken Frankenthal und Landau, sondern dem ganzen Lande zu gut kommen, während die genannten beiden Bezirke den Schaden der jährlichen Rheinüberschwemmungen allein zu tragen haben, und es daher unbillig wäre, ihnen auch noch ausschließlich die Dammbauten zur Last zu legen.

Was die Ausgaben betrifft, so belassen Wir es für dieses Jahr bei den durch den Landrath begutachteten Ansätzen, und weisen Unsere Regierung in Speyer an, die ausgeworfenen Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Dabei bestimmen Wir:

1) daß Wir die Besoldungen und übrigen Kosten Unserer Regierung zu Speyer, so wie die Besoldungen der Staatsprocuratoren bei sämmtlichen Gerichtsstellen auf Unsere Staatskasse übernehmen wollen, und
2) daß Wir den reinen Ertrag der Rheinschiffahrtsoctrois, welcher Uns nach Verhältniß der Uferlänge Unseres Rheingebietes zukommt, vorzüglich zu den Ufer- und Wasserbauten werden verwenden lassen, und was
3) den Straßenbau betrifft, so soll Uns die Regierung einen, nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Landes bemessenen und auf Billigkeit gegründeten Vorschlag einer neuen Classification der Straßen vorlegen,

damit Wir hiernach bestimmen können, welche Unserer Staatskasse oder dem Lande oder beiden zugleich zu unterhalten oder zu erbauen obliegen sollen.

4) Auch werden Wir in Ueberlegung ziehen lassen, ob nach den Bemerkungen des Landraths die Administrativjustizcommission nicht ganz entbehrlich und mit den Attributionen der Regierung oder der Kreisdirectionen zur Ersparung der diesfallsigen Auslagen vereinigt werden kann, so wie Wir wegen der definitiven Organisation der Kreisdirectionen Unsere Bestimmungen noch vorbehalten.

§. 3.

Katasterarbeiten.

Damit unter allen Theilen Unseres Rheinkreises eine möglichst genaue Gleichstellung in der Grundbesteuerung sowohl zwischen den verschiedenen Bezirken und Gemeinden, als auch in der weitern Vertheilung unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu Stande gebracht werde, wollen Wir, daß die Katastralarbeiten fortgesetzt, zuvor aber das System, wonach unter der französischen Regierung dabei verfahren wurde, einer gründlichen Revision unterworfen werde.

Unsere Regierung zu Speyer wird sich unverzüglich mit dieser Revision beschäftigen, und Uns die desfallsigen Verbesserungsvorschläge vorlegen.

Zum Zweck der fortzusetzenden Katastralarbeiten verordnen Wir für das Jahr 1817 die Erhebung des gesetzlichen Steuerbeischlages zu $^1/_{30}$ der Hauptsteuer.

§. 4.

Consumtionssteuer.

Mit Wohlgefallen haben Wir aus den Verhandlungen des Landrathes entnommen, daß derselbe in Betreff der einzuführenden Consumtionssteuern Unsere Absicht nicht mißkannte, welche blos dahin gerichtet ist, durch diese Auflage theils in der allgemeinen Beitragspflichtigkeit zu den öffentlichen Lasten eine gerechte Ausgleichung zu erzielen, damit nicht blos die produzirende Classe, wie es seit der Aufhebung der **droits réunis** der Fall ist, sondern auch die consumirende zu den Bedürfnissen des Staats gezogen werde, theils für die Abschaffung mehrerer, die Justizpflege erschwerender Abgaben, und für den Verlust der durch die Aufhebung der **droits réunis** der Staatskasse entzogenen, viel bedeutenderen und drückenderen indirecten Auflagen einen Ersatz zu erlangen, welcher um so weniger entbehrt werden kann, als die so nothwendige Verbesserung des Cultus, der Pfarrbesoldungen, die Errichtung eines neuen Bisthums ꝛc. ꝛc. für Unsere Staatskasse eine neue große Last herbeiführen wird.

Die gutachtlichen Vorschläge des Landraths über die Erhebungsart dieser Consumtionssteuern, so wie die besonderen Bemerkungen einiger Mitglieder über diesen Gegenstand, werden Wir näher prüfen lassen, und bei der künftigen Einführung dieser Abgaben zum Wohl Unserer Unterthanen darauf Bedacht nehmen.

§. 5.

Justizpflege.

Zur Erleichterung der Justizpflege, welche theils durch überhäufte Formalien bei der Prozedur, theils durch hohe Gerichtstaxen, theils durch einige drückende Abgaben erschwert ist, haben Wir bereits eine Revision der Civilprozedur angeordnet; Wir wollen aber, um den diesfallsigen Wünschen des Landrathes entgegen zu kommen, daß Uns auch über die Herabsetzung der Taxen der Gerichtsboten, über die Festsetzung der Notariatstaxen, über die Abschaffung der Gerichtskanzleigebühren (droits de greffe) und die Verminderung der Hypothekengebühren unverzüglich Vorschläge vorgelegt werden, mit deren Bearbeitung sich Unsere Regierung befassen wird.

§. 6.

Territorialeintheilung.

Da zum Zwecke einer bessern Gemeindeverwaltung manche Veränderungen in der gegenwärtigen Territorialeintheilung Unseres Rheinkreises nothwendig sind, worüber der Landrath seine Ansichten geäußert hat; so hat Unsere Regierung bei Ausarbeitung der diesfallsigen Vorschläge auf die Bemerkungen des Landrathes diejenige Rücksicht zu nehmen, welche mit den Localitäten und dem neuen Verwaltungssysteme vereinbarlich seyn wird.

§. 7.

Unterrichtsanstalten.

Von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer aufgeklärten Volksbildung überzeugt, haben Wir bereits die Vorarbeiten zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Schulwesens in Unsern Rheinlanden, besonders der untern Schulen angeordnet; um aber auch die Ausführung dieser Maßregel zu sichern, und Unseren Rheinlanden einen Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge zu geben, entsprechen Wir mit Vergnügen dem Antrage des Landraths, indem Wir zu dem allgemeinen Schulfonds einen Beitrag von 50,000 Franken für das laufende Jahr nach dem Wunsche des Landraths aus der für diesen Zweck noch fortdaurenden Steuer (Decime vom Franken) auf Unsere Staatskasse anweisen.

§. 8.

Armenanstalten.

Die Bemerkungen des Landraths über eine bessere Einrichtung der Wohlthätigkeitsanstalten, besonders der Localinstitute empfehlen Wir Unserer Regierung zur Bedachtnahme, in so weit es die Verhältnisse erlauben.

Die unbemittelte Volksclasse wird übrigens in den gegenwärtigen Zeiten der Noth bei den angeordneten Straßen- und Rheindammbauten zum Erwerb ihrer Bedürfnisse Gelegenheit haben.

§. 9.

Oeffentliche Holzmagazine.

Um die Einwohner Unserer Rheinlande nicht länger dem drückenden und verderblichen Wucher der Holzhändler hinzugeben, wird sich Unsere Regierung

unverzüglich mit Vorschlägen beschäftigen, auf welche Weise und an welchen Orten Holzhöfe für Rechnung Unsers Aerars anzulegen wären, woraus den Einwohnern ihr Holzbedarf gegen billige Preise verabfolgt werden könnte.

§. 10.

Maas und Gewicht.

Da das System der metrischen Maase und Gewichte, welches ehedem durch die französische Regierung in Unseren Rheinlanden eingeführt ward, aller Verfügungen ungeachtet nie ganz zum Vollzug gebracht werden konnte, der Landrath es aber doch nicht gerathen fand, jetzt schon eine Veränderung hierin und ein ganz neues Maas- und Gewichtssystem einzuführen, so soll dieser Gegenstand bei der nächsten Versammlung neuerlich in Berathung gezogen werden.

§. 11.

Brandversicherungsanstalt.

Um den Unterthanen Unseres Rheinkreises die Vortheile einer Brandversicherungsanstalt zu verschaffen, werden Wir unverzüglich die Vorschläge, welche dem Landrathe hierüber mitgetheilt wurden, in Vollzug setzen lassen, wozu Wir Unsere Regierung beauftragen, und deren weitere Anträge gewärtigen.

§. 12.

Militärconscription.

Auch werden Wir die Militärconscription, welche Wir in Unserem Rheinkreise einzuführen beschlossen haben, nach dem Gutachten und dem Wunsche des Landrathes auf dieselben Grundsätze festsetzen, welche bereits in Unseren älteren Staaten hierüber angenommen sind.

§. 13.

Tilgung der Gemeindeschulden.

Ueber den vorgeschlagenen Entwurf einer Verordnung in Betreff der Tilgung der Gemeindeschulden werden Wir Uns noch näheren Vortrag machen lassen, und hiernächst unter möglichster Berücksichtigung der Bemerkungen des Landraths diejenige Tilgungsmethode vorschreiben, welche sowohl dem Interesse der Gemeinden, als den erworbenen Rechten der Gläubiger und den Verhältnissen des Landes überhaupt entsprechen wird.

§. 14.

Revision mehrerer Gesetze und Institute.

Endlich werden Wir, um den Wünschen des Landraths zu entsprechen, eine Revision der Forst- und Jagdgesetze, so wie auch des Tarifs der Patentgebühren, und eine bessere Aufsicht über die Führung der Civilstandsregister anordnen.

Vergütung der Kriegslieferungen von den Jahren 1814 und 1815.

Unsere Regierung hat bereits die Liquidationen bei der kaiserlich russischen Commission in Frankfurt beendigt, mit andern Höfen wird solche eingeleitet, und es werden die Resultate seiner Zeit dem Landrathe bekannt gemacht werden.

Wir versehen Uns zu dem Landrathe und den Unterthanen Unseres Rhein-

kreises, daß sie in diesen Bestimmungen Unsere wohlgemeinten landesväterlichen Absichten erkennen, und zur Ausführung derselben nach Kräften beitragen werden.

Der Abschied vom 9. März 1818 (Amtsbl. S. 643) heißt:

Ueber die landräthlichen Verhandlungen, welche Uns mit Bericht vom 12. Dezember vorigen Jahrs vorgelegt worden sind, haben Wir Uns in Unserm Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und indem Wir mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß der Landrath seiner wichtigen Bestimmung und Unsern landesväterlichen Absichten zu entsprechen bestrebt gewesen ist, haben Wir beschlossen und bestimmen, wie folgt:

I.

Verwendung der Fonds von 1816.

Die Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben für die Periode der letzten 8 Monate des Jahres 1816 ist nach der Erklärung des Landraths als erledigt anzusehen. Hiernach sind auf das Jahr 1817, vorbehaltlich der Revision der Rechnungen, überzutragen:

		Fr.	Ct.
a)	bei den Verwaltungskosten an Abgang	35,928	—
b)	bei dem Straßenbau an Ueberschuß	10,096	70
c)	bei den Rheindämmen an Ueberschuß	21,133	50
d)	bei dem Cataster an Ueberschuß	26,868	75

Uebrigens sollen dem Landrathe auf dessen Verlangen die Rechnungen selbst vorgelegt werden.

II.

Steuern für 1818.

Wir genehmigen die von dem Landrathe vollzogene Repartition der in bisheriger Größe beibehaltenen Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer für das Jahr 1818, und die von demselben erledigten Steuerreclamationen.

III.

Innere Verwaltung.

1) Nach dem landräthlichen Gutachten sollen die Fonds für die Kosten der innern Verwaltung für das Jahr 1818 in folgenden Posten bestehen:

		fl.	kr.
a)	für die Bezirkscommissariate	48,360	54½
b)	für das Archiv	2,200	—
c)	für die Medicinalanstalten	13,086	—
d)	für die Eincasernirung der Gendarmerie	3,500	—
e)	für die Haupt- und Nebencassen	14,500	—
f)	für die Friedensgerichte	38,068	—
		119,714	54½

		fl.	kr.
	Uebertrag	119,623	54½
g)	für die Bezirksgerichte	33,702	—
h)	für das Appellationsgericht	29,570	37½
i)	für die Gefängnisse	70.000	—
k)	für das Armenhaus	15,000	—
l)	für die Stipendien	1,800	—
m)	für den botanischen Garten	1,400	—
n)	für das Landesgestüt	7,000	—
o)	für die Büreaukosten des Consistoriums	1,856	—
p)	für die Zulagen der Bisthümer	2,389	55¼
q)	Reserve-Fonds	13,366	33
	Summa	295,800	—

2) Der Landrath hat sich selbst überzeugt, daß auf die Verbesserung der Gefängnißanstalten die möglichst größte Sorge verwendet worden ist; — alle Vorschläge und Erinnerungen, welche derselbe zur Verbesserung der Oekonomie vorgetragen hat, sollen von Unserer Regierung genau berücksichtigt und die Ausscheidung der Gefangenen nach den verschiedenen Landesabtheilungen, wenn sie noch nicht geschehen seyn sollte, sogleich vollzogen werden.

3) Das Armenhaus zu Frankenthal ist ein so wichtiges Institut des Landes, daß Wir alle Erinnerungen des Landraths über seinen Aufwand beachtet wissen wollen.

Unsere Regierung wird daher die Untersuchung der schon in frühern Jahren bestandenen Gebrechen beendigen, alle Theile der Haushaltung reguliren und einen ordentlichen Etat herstellen, welcher gegen Rückstände vorhergehender Jahre eben so, wie gegen Anticipationen künftiger Jahre gesichert ist. Damit der Landrath mit vollkommener Sachkenntniß darüber urtheilen könne, soll ihm künftig jedesmal die Rechnung des vorhergehenden Jahres zur Einsicht mitgetheilt werden.

4) Rücksichtlich der Findel- und verlassenen Kinder bestätigen Wir den Antrag, daß die fernere Pflege derselben mit dem Armenhaus verbunden, der dadurch vermehrte Kostenbetrag mittelst der **Prélèvemens** gedeckt, und die Taxen für öffentliche Lustbarkeiten an die Gemeindecassen überwiesen werden.

Diese Verfügung hindert nicht, daß die Pfleglinge noch ferner redlichen Pflegeältern zur Erziehung überlassen bleiben.

Der Ersatz der Verpflegungskosten für die erst lange nach der Trennung des Landes von der großherzoglich-hessischen Regierung übernommenen Pfleglinge, soll auf alle zweckmäßige Weise betrieben werden.

IV.

Steuerbeischläge.

1) Die Steuerbeischläge und deren Bestimmung werden nach dem Gutachten des Landraths auf folgende Weise festgesetzt:

a) für die Kosten der innern Verwaltung 34
b) für Nichtwerthe 2
c) für den Kreisschulfonds 3
d) für den Straßenbau 6
e) für die Rheindämme 7
f) für die Gemeindebedürfnisse 5
g) für das Centralgefängniß 2
h) für die Brand-Assecuranz 1

2) Die Studien-Anstalten und die Schulen sollen fortwährend von Unserer Regierung mit aller Sorgfalt gepflegt, und auf deren Verbesserung jeder mögliche Bedacht genommen werden.

Bei der Verwendung der für diesen Verwaltungszweig bestimmten Fonds sind die Erinnerungen des Landraths zur Richtschnur zu nehmen.

Die für die Studienanstalten und das Schullehrerseminar aus dem Kreisschulfonds angekauften Gebäude sollen Eigenthum dieses Fonds bleiben.

3) Auf die bereits vorliegenden Anträge über die Ausscheidung der Straßen, deren Last künftig dem Finanz-Aerar einerseits, oder dem Lande andererseits obliegen sollen, werden Wir demnächst Entschließungen fassen; für das Jahr 1818 kann es bei den votirten Steuerbeischlägen für diesen Zweck sein Bewenden haben.

Unsere Regierung wird nach den wohlbemessenen Erinnerungen des Landraths alle Erinnerungen genau prüfen, lästige Bedingungen zu vermeiden suchen, gegen alle Bevortheilungen zu wachen wissen, und die Versteigerungen in die möglichst kleinsten Loose vertheilen.

4) Der größere Aufwand, welchen in diesem Jahre die Dammbauten erfordern, wird, wie sich der Landrath selbst überzeugt hält, durch die gewisse Aussicht gerechtfertigt, daß diese Last in der Folge, wenn die Dämme einmal in guten Stand hergestellt sind, größtentheils wieder hinwegfällt, und blos auf die Unterhaltung beschränkt werden darf.

5) Zur Herstellung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern sollen unverzüglich die Ueberschläge gefertigt, und die nöthigen Materialien in der hiezu geeigneten Jahreszeit beigeschafft werden.

6) Die Unterstützung der Brand-Assecuranzanstalt, mit dem hiezu erforderlichen Vorschußfonds, hat zu Unserer besonderen Zufriedenheit gereicht.

V.

Kataster.

Zur Fortsetzung der Katasterarbeiten bestimmen Wir den herkömmlichen Fonds des dreißigsten Theiles der Grundsteuer mit dem Vorbehalte, sofern derselbe nicht zureichen sollte, den Betrag des Jahres 1817, welcher nicht erhoben wurde, dazu noch zu verwenden.

VI.

Consumtionssteuer.

Wenn Wir gleich die Motive, worauf der Landrath sein Gutachten über

die Einführung einer Consumtionssteuer gegründet hat, nicht durchgehends anzuerkennen vermögen, so wollen Wir doch, in Erwägung der von dem Kriege nachgelassenen drückenden Folgen, und in Rücksicht auf die bestehende Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, Unsern Unterthanen im Rheinkreise die besagte Einführung einer Consumtionsauflage für das laufende Jahr erlassen, die definitive Entschließung für die Zukunft aber noch vorbehalten, und den Gegenstand einer neuerlichen sorgfältigen Prüfung unterwerfen.

Unter diesen Verhältnissen müssen aber der Zuschlag von einem Zehntheile der Einregistrirungs- und Stempelgebühren, die Gerichtsschreiberei- und die Transscriptionstaxen in der bisherigen Weise noch fortdauern, bis der Ertrag derselben durch irgend ein anderes Mittel wieder gedeckt werden kann.

Indessen sind Wir ganz geneigt, den Ertrag dieser Taxen ausschließlich zur Dotation des neuen Bisthums, zur Verbesserung des Erziehungswesens und der Sustentation der Geistlichkeit verwenden zu lassen, und zu diesem Ende wird insbesondere zum Besten des Erziehungswesens schon für das Jahr 1818 ein Betrag hieraus von etwa 24,000 fl. in das Büdget aufgenommen werden.

VII.

Besondere Anträge.

1) Dem Verlangen einer bestimmten rechtlichen Verfassung wird durch die bevorstehende allgemeine Verfassung des Reichs, mit geeigneter Berücksichtigung der in dem Rheinkreise bestehenden besondern Einrichtungen, entsprochen werden.

   Uebrigens sind Wir demselben, in Beziehung auf die Verwaltung, durch die erlassenen mehrern Anordnungen bereits entgegen gekommen.

2) und 3) Bei der Auswahl und dem Wechsel der Staatsdiener, werden Wir die Anträge des Landraths, so weit Wir sie mit dem Wohl des Dienstes und den persönlichen Verhältnissen der Staatsdiener vereinbarlich finden, berücksichtigen.

4) Die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege ist unverändert geblieben, und die von dem Landrathe angetragene Verbesserung der Geschwornengerichte und der Civilprocedur, unterliegen näherer Prüfung.

5) Wegen Unterordnung des Vormundschaftswesens unter die Aufsicht der Justizstellen wird geeignete Verfügung getroffen werden.

6) Der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion steht überall kein Hinderniß entgegen, wo die verschiedenen Religionstheile selbst dazu geneigt sind.

   Wenn zu den Bezirksschul-Inspectoren die vorzüglichsten Geistlichen deshalb gewählt werden, weil ihre Bildung und ihr Beruf sie dazu besonders qualificirt, so sind dadurch gleich gebildete Laien, welche diesem Fache ihre Kräfte widmen wollen, nicht ausgeschlossen, und werden auch dermal schon verwendet.

7) Um den so oft gehegten Wunsch einer bessern Dotation der Geistlichkeit zu erfüllen, ist bereits die von dem Landrathe beantragte Aufnahme des

gegenwärtigen Standes der pfarrlichen Einkünfte eingeleitet worden, wovon demselben die Uebersicht mitgetheilt werden wird.

8) Die Theilnahme der Ortsvorstände an dem Kirchenrechnungswesen unterliegt nach den bestehenden Verordnungen keinem Anstande.

9) Ueber die Frage: ob die **Prélèvemens** von den Gemeindeeinkünften künftig eben so, wie die Steuerbeischläge, mit Berathung des Landraths bestimmt werden sollen? erwarten Wir das Gutachten Unserer Regierung.

10) Rücksichtlich der Beschwerde über den im Jahre 1815 angeblich unternommenen Versuch der Wiederherstellung der Jagdgerechtsame, wird auf die Entschließung Unseres Finanzministeriums vom 28. Dezember vorigen Jahrs verwiesen.

11) Die Tilgung der Gemeindeschulden wird nach Unserer Verordnung vom 2. November 1817, unter steter Berücksichtigung der Dringenheit der Forderungen und des Zustandes der Gemeinden, befördert werden.

12) Wenn zur Bezahlung rückständiger Forderungen von Lieferanten, Ausschläge auf ganze Cantone, Bezirke, oder den ganzen Kreis künftig erforderlich werden sollten, so dürfen solche Ausschläge ohne Unsere Allerhöchste Genehmigung nicht geschehen.

Betreffen dergleichen Ausschläge nur einzelne Gemeinden, Cantone oder Districte, so genügt es, wenn solche, in so fern sie von der betheiligten Gemeinde selbst nachgesucht worden sind, von Unserer Regierung, nach Vernehmung des Landcommissariats geprüft, oder, in so fern sie von Unserer Regierung selbst für nöthig erachtet werden, die Vorsteher der Gemeinden, Cantone und Districte darüber vernommen werden.

13) Ueber die Erinnerung des Landraths rücksichtlich der Holzhöfe, und des Preises in denselben, so wie

14) Ueber die Vergütungspreise für Quartier, Verpflegung, Fourage und Vorspann, und

15) über die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts, werden Wir, nach vorläufiger näherer Vernehmung Unserer Regierung, welche diesfalls Bericht zu erstatten hat, geeignete Entschließungen treffen.

Unser Landrath wird in diesen Beschlüssen den wiederholten Beweis Unseres Vertrauens, so wie Unsere Unterthanen die Beruhigung finden, daß Wir ihrem Wohl Unsere beständige Sorgfalt widmen.

Abschied vom 1. Februar 1819 (Amtsbl. S. 21):

Wir haben Uns über die im Rheinkreise vom 26. October bis 5. November 1818 gepflogenen landräthlichen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen zur Erledigung der gestellten Anträge, durch gegenwärtigen Abschied, mit Anerkennung der Ansprüche, welche sich der Landrath auf Unser Vertrauen und Unsere besondere Zufriedenheit auch in diesen Sitzungen erworben hat, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, nachstehende Entschließungen.

I.

Abrechnungen vom Jahre 1817.

1) Mit Zustimmung des Landraths werden, nachdem die Abrechnung des Jahres 1817 als befriedigend angenommen worden ist, auf die Abrechnung für das Jahr 1818 übergetragen:

		Fr.	Ct.
a)	bei den Nichtwerthen, Ueberschuß	35,968	65
b)	bei den Verwaltungskosten, Abgang	36,248	6
c)	bei dem Straßenbau	»	»
d)	bei dem Dammbau, Abgang	4,617	49
e)	bei den Unterrichtsanstalten, Ueberschuß	13,220	94
f)	bei den Gemeindebedürfnissen	»	»
g)	bei dem Catasterüberschuß	7,692	33

2) Der Vorschlag, die Abrechnung künftig allezeit auf das zweite Jahr zurückzusetzen, und dabei die Kreis- und Finanzfonds gänzlich auszuscheiden, wird, da innerhalb des verlängerten Termins die Cassarechnungen vollkommen geschlossen seyn können, als ganz zweckmäßig genehmigt.

II.

Steuergegenstände.

1) Die vom Landrathe vollzogene Vertheilung der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer in der von Uns bestimmten Größe auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden, mit Einschluß der neuen Zugänge von 1525 fl. 26 kr., wodurch das Principale der Grundsteuer auf 741,525 fl. 26 kr. sich erhöht, erhält Unsere Bestätigung.

2) Für eine vollständigere Instruirung der Steuerreclamationen ist bereits durch die neuen in Druck gelegten Instructionen der Steuerämter, und geeignete Anweisungen der Land-Commissariate und der Steuer-Controlämter Vorsorge getroffen.

3) Ueber die Rectificirung der Hebegebühren nach dem Verhältnisse der Aemter zu den Bezirkscassen erwarten Wir den nähern gutachtlichen Bericht Unserer Kreisregierung.

III.

Postulate für das Jahr 1819.

A. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten werden festgesetzt:

		fl.	kr.
1)	für das Archiv	2,200	—
2)	für das Appellationsgericht	28,930	—
3)	für die Bezirksgerichte	30,400	—
4)	für die Miethzinse der Tribunale	1,994	32
5)	für die Friedensgerichte	38,068	—
6)	für die Land-Commissariate	49,160	56¼

		fl.	kr.
7)	für die Cantonsärzte	14,156	12
8)	für die Gefängnisse	70,000	—
9)	für das Casernement der Gendarmerie	4,197	24
10)	für das Armenhaus	15,000	—
11)	für den botanischen Garten	1,400	—
12)	für das Landgestüt	7,000	—
13)	für die Stipendien	1,800	—
14)	für das Consistorium	1,856	—
15)	für das Bisthum	2,390	—
16)	für die Kreiscasse	4,350	—
17)	für die Bezirkscassen	10,040	40
18)	für die Pensionen	2,100	14
19)	für den Reservefonds	12,274	40¾
	Summa	296,318	40

B. Steuerbeischläge.

Wir bewilligen die von dem Landrathe votirten Steuerbeischläge, nämlich:

		Proc.
1)	für Nichtwerthe	1
2)	für die Verwaltungskosten	34
3)	für die Straßenbauten	6
4)	für die Rheindämme	7
5)	für die Unterrichtsanstalten	4
6)	für die Gemeindebedürfnisse	5
7)	für das Centralgefängniß zu Kaiserslautern	1
8)	für die Baukosten des Tribunals und Gefängnisses zu Frankenthal	1
9)	für die Herstellung des Doms zu Speier	1
	Zusammen	60

nebst 3⅓ Procent für die Catasterarbeiten.

Es hat übrigens

1) zu Unserm Wohlgefallen gereicht, daß der Landrath für die Studien- und Schulanstalten auf das Jahr 1819 ein Procent mehr bestimmt, und einmüthig beschlossen hat, für jetzt und immer dem allgemeinen Schulfonde 3 Procente aus den Kreisfonds zu widmen, und nachdem hiedurch die Voraussetzungen erfüllt sind, auf welchen die bereits unterm 12. September vorigen Jahres eventuell gegebene Zusicherung beruhte, so werden Wir zu gleichem Zwecke einen jährlichen Zuschuß von 24,000 Gulden aus den Finanzfonds, resp. aus den hiefür besonders bezeichneten Gefällen leisten lassen.

   Ueber die Einführung des Schulgeldes bei den Studienanstalten wird an Unsere Regierung, auf deren deßfallsigen Specialbericht, besondere Entschließung folgen.

2) Wenn die Baukosten des Tribunalgebäudes und des Gefängnisses zu Fran-

kenthal mit dem bewilligten 1 Procent, dann mit den in der Abrechnung des Jahres 1817 stehen gebliebenen 7400 Franken und mit dem Erlös aus dem zu veräußernden Garten und Nebengebäude daselbst bestritten werden können, so wollen Wir es hiebei bewenden, und die Forderung eines weitern Procents erlassen.

3) In Ansehung der Beiträge zu dem Straßenbau aus den Finanzfonds behalten Wir Uns baldige besondere Entscheidung vor. Indessen gestatten Wir, daß außer den für diesen Zweck auf die Kreisfonds gelegten 6 Procenten auch noch die von dem Landrathe in seiner Sitzung vom 30. October zugestandene freiwillige Concurrenz der zunächst betheiligten Gemeinden für die Herstellung der Straße von Neustadt nach Frankenthal, der Straße im Alsenzthal, der Straße von Speier nach Landau, der Straße von Frankenthal nach Grünstadt, der Straße im Lauterthal, und für die Glanstraße zur Hülfe genommen werde.

4) Da schließlich der Landrath aus wohl erwogenen Gründen wiederholt darauf angetragen hat, daß die Steuerbeischläge für die Gemeindebedürfnisse in die Kreiscasse eingezogen, und für diejenigen Gegenstände, wofür die in gleicher Summe erhobenen **Prélèvements** aus dem Gemeindevermögen bestimmt waren, verwendet, dagegen aber diese **Prélèvements** ganz aufgehoben werden möchten; so haben Wir keinen Anstand gefunden, auch diesem Antrage Unsere Genehmigung zu ertheilen; worüber Wir Uns auf das dießfallsige, bereits erlassene Rescript beziehen.

IV.

Einführung gleichen Maaßes und Gewichts; und Pensions-Regulativ für die protestantische Geistlichkeit.

Rücksichtlich der in Folge Unserer Specialbefehle an den Landrath gebrachten zwei weitern Gegenstände, nämlich: der Einführung gleichen Maaßes und Gewichts und eines Pensionsregulativs für die protestantische Geistlichkeit, werden Wir die in den Specialprotocollen umständlich entwickelten Ansichten einer nähern Würdigung unterwerfen, sobald darüber die abgeforderten Berichte Unserer Kreisregierung eingelaufen seyn werden.

V.

Wünsche und besondere Anträge.

Was endlich die geäußerten Wünsche und besonderen Anträge des Landraths betrifft, so sind Wir

1) **Nicht abgeneigt, die neue Verordnung über die Gewerbsteuer, welche auf das von Amtswegen gestellte Gutachten Unserer Kreisregierung in Speier, nach umständlicher Berathung, mit Rücksicht auf die großen Gebrechen des vormaligen Patentgesetzes, und mit möglich größter Milderung mehrerer Bestimmungen, erlassen worden ist, einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, wenn gedachte Unsere Regierung die eigentlichen hierüber bestehenden Beschwerden gründlich nachweisen und erörtern wird.**

2) In Ansehung der Privatforderungen an Frankreich, und

3) In Ansehung der Forderung des Landes für die Verpflegung der alliirten Truppen, — sind die zur Erledigung noch erforderlichen Recherchen, Liquidationen und Unterhandlungen in vollem Gange, und Wir werden bei näherer Entwickelung der Resultate, die besondern Interessen des Rheinkreises auf alle mögliche Weise berücksichtigen lassen.

4) Das Verlangen des Landrathes, daß von den öffentlichen Cassen mehrere andere, als die zugestandenen Münzsorten, und besonders das Gold, angenommen werden möge, kann, da hierüber sonst noch keine Klage vorgekommen ist, und theils die getroffenen Anordnungen mit der Einführung des deutschen Münzfußes auf das genaueste zusammenhängen, theils auf Grundsätzen ruhen, welche bei allen Staatscassen des ganzen Reichs beobachtet werden müssen, nicht gewährt werden, und Wir finden Uns außer Stand, von den dießfalls erlassenen gesetzlichen Vorschriften eine Abänderung zu bewilligen.

5) Dem ferneren Verlangen des Landraths, daß dem Catasterwesen eine größere Thätigkeit gewidmet, und die Vermessungen in größerer Ausdehnung betrieben werden möchten, wird Unsere Kreisregierung mit allem Eifer zu entsprechen suchen. Dieselbe wird

6) nicht minder bestrebt seyn, den Bau des Centralgefängnisses, nach Hinwegräumung der bisherigen Hindernisse, und nach Vollendung der nöthigen Vorarbeiten; dann

7) die Berichterstattung über die Verpachtung der Fischereien auf den Floßbächen, mit ausführlicher Entwickelung der dießfalls bestehenden gesetzlichen und financiellen Verhältnisse zu befördern, so wie auch

8) die bereits eingeleitete Revision der Forst- und Jagdordnung beschleunigt werden wird.

Abschied vom 6. April 1820 (Amtsbl. S. 21):

Wir haben Uns über die im Rheinkreise vom 2. bis 15. November 1819 gepflogenen landräthlichen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen auf die gestellten Anträge durch gegenwärtigen Abschied unter Bezeugung Unserer besonderen Zufriedenheit mit dem auch in diesen Sitzungen bewiesenen Geist ausgezeichneter Ordnung, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung vom Jahre 1817.

1) Nachdem die Abrechnung des Jahres 1817 als befriedigend angenommen worden ist, so werden mit Zustimmung des Landraths auf die Abrechnung für das Jahr 1818 übergetragen:

	Fr.	Ct.
a) bei den Nichtwerthen, Ueberschuß	39,254	8
b) bei der innern Verwaltung, Abgang	36,490	94
c) bei der Kreisschulddotation, Ueberschuß	7,310	7
d) beim Dammbau, Abgang	21,458	66
e) beim Cataster, Ueberschuß	9,197	46
f) bei den Prélèvemens und attribuirten Strafen, Ueberschuß	80,337	59

2) Die Bemerkung des Landraths über die Verwendungen aus dem Catasterfonds für Mutationsverzeichnisse und Mutterrollen erlediget sich durch den von Unserer Regierung des Rheinkreises gegebenen Aufschluß, wonach der für übermäßig gehaltene Aufwand nicht bloß auf Steuerumschreibungen, sondern zum Theil auch auf die Wiederherstellung verlorner Kataster erkaufen, und zum Theil für die nächsten zehn Jahre (die berechnete Dauer der neu angelegten Umschreibbücher) als Vorschuß zu betrachten ist.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{19}/_{20}$.

1) Die vom Landrath vollzogene Steuervertheilung in der von Uns bestimmten Größe, wonach das Principale der Grundsteuer im Ganzen einen Zuwachs von 242 fl. 16 kr. erhalten hat, und hierdurch auf 741,767 fl. 42 kr. erhöhet, die Personalsteuer aber wie im vorigen Jahr auf 130,000 fl. festgestellt worden ist, erhält Unsere Sanction.

2) Das im Rheinkreise mit dem 1. October 1819 eingeführte Etatsjahr soll, nach dem Gutachten des Landraths, nunmehr auch hinsichtlich der Verwaltung und Berechnung der Kreisfonds eintreten, und Unsere Kreisregierung hat Uns die geeigneten Anträge zu machen, damit die künftigen Sitzungen des Landraths auf einen Zeitpunkt verlegt werden, der es zuläßt, seine Arbeiten noch vor der Anfertigung der Etats zu beendigen.

III.

Bestimmung der Kreisfonds pro $18^{19}/_{20}$.

1) Der Antrag des Landraths, daß für dieses Jahr keine Steuerprozente zur Deckung der Nichtwerthe erhoben, sondern von den vorräthigen Ueberschüssen zur Deckung dieser Fonds 1 Prozent für den ebenbesagten Zweck, und 2 Prozent für die Kosten der innern Verwaltung verwendet werden möchten, wird als ganz zweckmäßig genehmiget.

2) Die Verwaltungskosten werden festgesetzt:

	fl.	kr.
a) für das Appellationsgericht	29,080	—
b) für die Bezirksgerichte	30,340	—
c) für die Friedensgerichte	38,068	—
d) für Justizgebäude	1,931	—
Zu übertragen .	99,419	—

		fl.	kr.
	Uebertrag . .	99,419	—
c)	für das Kreisarchiv	2,200	—
f)	für die Land-Commissariate, inclus. des Mehrbezugs der drei ehemaligen Bezirksdirectoren	49,160	36
g)	für das Medizinalwesen	14,156	12
h)	für die Gefängnisse	72,000	—
i)	für die Casernirung der Gendarmerie	4,000	—
k)	für die Armenanstalt in Frankenthal	8,716	—
l)	für das Gestüt	7,000	—
m)	für Stipendien	3,600	—
n)	für das protestantische Consistorium	1,856	—
o)	für die Bisthümer	2,390	—
p)	für die Kreiscasse	4,350	—
q)	für die Bezirkscassen	9,900	—
r)	für den Quieszenzgehalt des Gerichtspräsidenten Goßweiler	1,252	58
s)	für Pensionen und Alimentationen	1,414	50
t)	für vermischte Ausgaben	850	—
u)	für den allgemeinen Reservefonds	6,620	55
	Summa .	288,886	31

wovon jedoch 1258 fl. 31 kr. durch Besoldungsabzüge gedeckt werden. Wegen der hiebei von dem Landrathe in Antrag gebrachten Uebernahme der Besoldung des Medizinalraths Ehrmann auf das Finanzärar, und der von demselben als nothwendig erachteten Anstellung eines eigenen Cantonsarztes zu Otterberg, so wie wegen des Lohns der Gefängnißwärter und der verlangten Vergütung der Verpflegungskosten von den zahlungsfähigen Gefangenen, werden auf die bereits vorliegenden, theils aber noch von Unserer Kreisregierung zu erstattenden Berichte besondere Entschließungen ertheilt.

Dieselbe Kreisbehörde ist auch angewiesen, auf den Wunsch des Landraths, daß die für Stipendien bewilligte Vermehrung den Studierenden in Gymnasien und Lyceen, in dem Schullehrerseminar und in der Veterinärschule zugewendet werden möchte, bei ihren deßfallsigen Gutachten jederzeit die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Was die bei den Kosten der Armenanstalt in Frankenthal von dem Landrathe gemachte Bemerkung wegen des, dem ehemaligen Director von Horix bewilligten Quieszenzgehaltes betrifft; so muß diese Pension, welche dem genannten Director nach den von Unserer Regierung des Rheinkreises in einem besondern Berichte entwickelten Rechtsgründen nicht hat verweigert werden können, den bestehenden allgemeinen Grundsätzen zufolge, auf demjenigen Fond radizirt bleiben, aus welchem die frühere Besoldung bezogen worden ist.

Der Wunsch, welchen der Landrath in Votirung der bisherigen Unterstützung für die Obstbaumplantage zu Speier, wegen der noch unentschiedenen Ei-

genthumsverhältnisse des Gartens geäußert hat, wird bei der Würdigung der darüber bereits vorliegenden Vorschläge Unserer Kreisregierung berücksichtiget werden.

3) Nach dem Antrage des Landraths sollen die für die Gemeindebedürfnisse bestimmten besonderen Procente künftig mit den Procenten für die Verwaltungsausgaben vereinigt und in das Büdget derselben aufgenommen werden.

4) Die der Votirung des Steuerbeischlages von 6 Procenten für die Landstraßen beigefügte Voraussetzung, daß die Classification der Straßen ganz umgangen, und dieselben forthin aus dem, durch Einwerfung des Salzaufschlages und der Steuerprozente gebildeten gemeinschaftlichen Fond gebaut und unterhalten werden sollen, kann, als den bestehenden Gesetzen widersprechend, nicht angenommen werden; Wir müssen vielmehr auf den, Unserm Landrathe darüber bereits gemachten Erklärungen beharren, und finden Uns außer Stand, für den Rheinkreis eine Ausnahme von derjenigen allgemeinen Bestimmung zu gestatten, welche das Finanzgesetz vom 22. Juli vorigen Jahres den Ueberschüssen aus dem Salzhandel gegeben hat.

Hiernach wird sich auch der Landrath bei den, ihm bereits eröffneten Abänderungen, welchen die, durch das kaiserliche Decret vom 16. Dezember 1811 eingeführte Classification der Straßen, vom laufenden Etatsjahre an, unterliegen soll, um so mehr beruhigen, als hiebei die veränderten politischen Verhältnisse nicht unbeachtet geblieben, und auch sonst die schonendsten Rücksichten eingetreten sind.

5) Da die vor kurzem eingetretenen außerordentlichen Beschädigungen der Dämme durch Hochwasser und Eisgang einen weit größern Aufwand in Anspruch nehmen, als durch die bewilligten fünf Prozente gedeckt werden kann; so wird auch der Landrath keinen Anstand finden, die Deckungsmittel in seiner nächsten Versammlung zu votiren, einstweilen sind dieselben aus den Ueberschüssen der übrigen Kreisfonds zu schöpfen.

7) Ueber die vorgeschlagene Erhöhung der Besoldungen für die Professoren an den Gymnasien und Lyceen werden Wir nach den nähern Anträgen Unserer Regierung, mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit der Fonds, und auf die Bedürfnisse sämmtlicher Unterrichtsanstalten des Kreises besondere Entschließungen fassen.

7) Es gereicht zu Unserer Zufriedenheit, daß der Landrath auch dießmal durch Bewilligung des postulirten Prozents die Mittel zur Verbesserung der Gefängnißanstalten erleichtert hat. Was jedoch die gleichzeitig verlangte Ueberweisung der, in den Jahren 1816 und 1817 auf die Herstellung des Rathhauses zu Frankenthal für die dermalige Bezirksdirection erlaufenen Kosten an die Gemeinde daselbst betrifft, so ist hierüber diese letztere selbst noch zu vernehmen, und von Unserer Regierungskammer des Innern weiterer gutachtlicher Bericht zu erstatten.

8) Um die Herstellung des Frankenthaler Kanals wo möglich durch Actien

zu bewirken, und hierdurch die Bewilligung eines Steuerbeischlages entbehrlich zu machen, werden Wir, sobald der Bericht der Kreisregierung mit den Planen und Ueberschlägen eingekommen seyn wird, die geeigneten Verfügungen erlassen.

9) Wir finden Anstand, dem Antrage des Landraths, daß die Kosten der gemessenen Basis und der darauf zu gründenden Triangulirung nicht aus dem Katasterfond bestritten werden möchten, zu entsprechen, in der sichern Erwartung, daß sich derselbe selbst von dem vielseitigen Nutzen einer, auf eine genaue Basis und Triangulirung gegründeten Vermessung überzeugen, und sogar ein Ersparungsmittel darin erblicken werde, wenn die Vermessung nicht bloß für die Besteuerung, sondern auch für andere Zwecke vollkommen brauchbar gemacht wird.

Die übrigen Wünsche und Bemerkungen des Landraths, in so weit sie die Fortsetzung der Catasterarbeiten betreffen, werden der sorgfältigsten Prüfung unterworfen werden.

Nach diesen Voraussetzungen bewilligen Wir die vom Landrathe votirten Steuerbeischläge, nämlich:

	Proc.
1) für die Verwaltungskosten mit Einschluß der für die Gemeindebedürfnisse angenommenen fünf Prozente	36
2) für die Straßen	6
3) für die Dämme	5
4) für die Schulen	4
5) für die Gefängnisse	1
Zusammen .	52

nebst 3⅓ Prozent der Grundsteuer für den Kataster.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1) In Ansehung der Privatforderungen an Frankreich dürfen die Bewohner des Rheinkreises die gerechte Würdigung ihrer Ansprüche von der, zur Liquidation dieser Forderungen niedergesetzten Specialcommission, welche ihre Arbeiten bereits begonnen hat, mit Beruhigung erwarten.

2) Ebenso werden insbesondere die Entschädigungsforderungen der Gemeinde Germersheim für die zum Festungsbau und zu andern militärischen Zwecken verwendeten Gründe gehörig gewürdiget werden.

3) Ueber die Bitte des Landraths um Errichtung eines Cassations- und Revisionsgerichts erwarten Wir noch das nachträgliche Gutachten Unserer Kreisregierung. Was aber die bei dieser Gelegenheit vorgekommene Eingabe betrifft, daß wirklich einige Civilfälle wegen legaler Verhinderung sämmtlicher Appellationsgerichtsräthe bis jetzt unentschieden seyen, so liegt nach dem hierüber eingezogenen Erläuterungsbericht nur eine einzige zur Verhandlung reife Sache vor, deren Erledigung, da bei

anderen Gerichten angestellte Individuen hätten zugezogen werden müssen, wegen des Kostenaufwandes bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes, der Präsident noch verschieben zu dürfen glaubte.

4) Auch über die vom Landrathe in Antrag gebrachte künftige Einrichtung und Besetzung der Friedensgerichte sind die betreffenden Behörden zum Gutachten aufgefordert worden, und sobald dasselbe einkömmt, wird der Gegenstand vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Reichsstände, in Bearbeitung genommen, und zur Berathung gebracht werden, wobei aber vordersamst auch noch der Punkt eines allenfallsigen bedeutenden Mehraufwandes aus den Kreisfonds geeignete Rücksicht verdient.

Inzwischen ist die gewünschte Ernennung zu den erledigt gewesenen Friedensrichterstellen bereits provisorisch erfolgt.

5) In Beziehung auf die verlangte Abänderung des Executivverfahrens der Gerichte, werden Wir bei der nächsten Ständeversammlung die geeignete Berathung veranlassen.

6) Auf die Beschwerde des Landraths über die Executionsgebühren der Steuerboten wird demselben eine nochmalige sorgfältige Prüfung und jede mit dem Zwecke verträgliche Milderung zugesichert.

7) Wegen der vom Landrath wiederholt in Antrag gebrachten Revision und Abänderung der Forst- und Jagdstrafverordnung sind die Einleitungen und Verhandlungen im Gange.

8) Ueber die Veränderung der Holzpreise und die Einrichtung einiger Holzhöfe sehen Wir noch dem Berichte Unserer Kreisregierung entgegen.

9) Wegen Annahme mehrerer Münzsorten bei den Aerialcassen haben Wir bereits unterm 12. Januar dieses Jahrs Entschließung erlassen.

10) Zur Erlassung der von dem Landrath gewünschten Taxordnung für die Notarien werden Wir die nöthigen Vorbereitungen anordnen, um diesen Gegenstand zu berücksichtigen, so weit es dermal unter Rücksicht auf dessen allenfallsigen Zusammenhang mit dem Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren möglich seyn wird.

11) Was endlich die angetragene Errichtung einer allgemeinen Mauthlinie an der Gränze der deutschen Bundesstaaten und die Einführung einer völligen Handelsfreiheit derselben im Innern anbelangt, so wird sich der Landrath selbst bescheiden, daß Wir hierin nur in Uebereinstimmung mit allen übrigen Bundesstaaten handeln können.

V.

Reduction der Gewerbsteuer.

Schließlich ertheilen Wir der von Unserer Regierung des Rheinkreises in Folge des Finanzgesetzes vom 22. Juli vorigen Jahres **Tit. II, §. 5, Lit. C.** entworfenen und auf 75,000 fl. festgesetzten Reduction der Gewerbsteuer, welche auch der Landrath mit ganz unwesentlichen Abweichungen angenommen hat, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

Dagegen behalten Wir Uns über die, in Gemäßheit des Reſcripts vom 1. Februar und des Abſchieds für die Ständeverſammlung vom 22. Juli vorigen Jahres Lit. L. vorgenommene Reviſion des Gewerbſteuergeſetzes vom 26. Februar 1818 Unſere Entſchließung noch ſo lange vor, bis Unſere Kreisregierung das Ganze mit ihrem Gutachten vorgelegt haben wird.

Abſchied vom 10. Jän. 1821 (Amtsbl. S. 27):

Wir haben Uns über die Verhandlungen des Landraths im Rheinkreiſe vom 1. bis 7. Auguſt 1820 Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf vermöge gegenwärtigen Abſchieds nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, folgende Entſchließungen:

I.

Abrechnung vom Jahre 1818.

Nachdem der Landrath die ihm vorgelegte Kreisrechnung vom Jahre 1818 als richtig anerkannt und die Reſultate gut geheiſen hat, ſo ſollen auf die Abrechnung für das Jahr 1819 übertragen werden:

1) Bei den Nichtwerthen 31,874 fl. 40½ kr. Ueberſchuß.
2) Bei der innern Verwaltung 2902 fl. 59¾ kr. Abgang.
3) Bei der Kreisſchuldotation 13,389 fl. 41½ kr. Ueberſchuß.
4) Bei den Rheindammbauten 6975 fl. 36¾ kr. Abgang.
5) Bei dem Kataſter 21,524 fl. 35½ kr. Ueberſchuß.
6) Bei der Brandaſſecuranz 8700 fl. Ueberſchuß.
7) Beim Centralgefängniß 16,920 fl. 17 kr. Ueberſchuß.
8) Beim Tribunal und Gefängniß zu Frankenthal 23,484 fl. 8 kr Abgang.
9) Bei den **Prélèvemens** 27,457 fl. 13 kr. Ueberſchuß.
10) Bei den attribuirten Polizeiſtrafen 23,701 fl. 59½ kr. Ueberſchuß.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{20}/_{21}$.

Die Feſtſetzung des Principale der Grundſteuer mit Hinzurechnung der Steuerzugänge von 78 fl. 35 kr. und nach Abrechnung der Abgänge mit 1035 fl. 31 kr. auf die Summe von 740,810 fl. 46 kr. wird eben ſo, wie die competenzmäßige Vertheilung dieſer Summe und des Betrags der Perſonal- und Mobiliarſteuer ad 130,000 fl. genehmiget und daher die ganze Steuerprincipalſumme für das Jahr $18^{20}/_{21}$ auf 870,810 fl. 47 kr. folglich ein Steuerprozent in ungebrochener Zahl auf 8708 fl. beſtimmt.

III.

Beſtimmung des Kreisfonds pro $18^{20}/_{21}$.

Deßgleichen wird dem von dem Landrathe angenommenen Budget des Kreisfonds pro $18^{20}/_{21}$ Unſere Sanction nach den unten ſtehenden Anſätzen ertheilt; nämlich.

	fl.	kr.
a) für das Appellationsgericht	29,080	—
b) für die Bezirksgerichte	30,340	—
c) für die Friedensgerichte	38,068	—
d) für die Justizgebäude	1,931	—
e) für das Rechnungscommissariat des Innern	6,000	—
f) für die Communalbauinspection	3,300	—
g) für das Archiv	1,100	—
h) für die Landcommissariate	49,160	36
i) für das Medicinalwesen	19,606	12
k) für die Gefängnisse	68,000	
l) für die Casernirung der Gendarmerie	4,000	—
m) für die Armenanstalt in Frankenthal	39,000	—
n) für Unterstützung der Armen außer dem Hause	2,000	—
o) für Findel- und verlassene Kinder	3,000	—
p) für den Bezirkswegfond	4,000	—
q) für Unterhaltung der Obstbaumplantage	1,400	—
r) für das Landgestüt	7,000	—
s) für Stipendien	3,600	—
t) für das protestantische Consistorium	1,856	—
u) für die Bisthümer	2,390	—
v) für die Kreiscasse	4,350	—
w) für die Bezirkscassen	9,900	—
x) für den Quieszenzgehalt des Gerichtspräsidenten Goßweiler	1,252	58
y) für Pensionen und Alimentationen	1,544	46
z) für gemischte Ausgaben	850	—
aa) für den Reservefond	—	—
	332,929	32

wovon jedoch 1258 fl. 31 kr. durch Besoldungsabzüge gedeckt werden.

Wir bewilligen die votirten Steuerbeischläge; nämlich:

	Proc.
1) für Nichtwerthe	1
2) für die Verwaltungskosten	37
3) für die Straßenbauten	6
4) für die Dammbauten	5
5) für die Schulen	4
6) für das Gefängniß von Landau	1
Zusammen	54

nebst 3⅓ Prozent der Grundsteuer für den Kataster.

Uebrigens können Wir:

1) Die wegen Aufstellung zweier Kantonsärzte zu Landau bereits getroffene Bestimmung für den Augenblick nicht abändern, wollen jedoch, daß bei

einer eintretenden Erledigung auf Versetzung einer der beiden in Landau angestellten Kantonsärzte geeignete Rücksicht soll genommen werden.

2) Wegen Anstellung mehrerer Thierärzte haben Wir bereits besondere Entschließungen erlassen.

3) Zur Verminderung der Kosten des Frankenthaler Armenhauses hat die Regierung nach den Bemerkungen des Landraths die geeigneten Rücksichten zu treffen.

4) Die Erhaltung und zweckmäßigste Einrichtung der Gestütsanstalt werden Wir Uns jederzeit angelegen seyn lassen.

5) Wegen der Dammordnung ist mit Rücksicht auf die von dem Landrathe begutachteten Beisätze bereits besondere Entschließung erfolgt.

6) Da noch im vorigen Etatsjahre zum Ankauf des für das Gefängniß zu Landau bestimmten Hauses 4766 fl. 10 kr. und für Bauveränderungen 8753 fl. 40 kr., also zusammen 13,519 fl. 50 kr. angewiesen und aus der Finanzcasse vorgeschossen werden mußten, so wird der ganze Rückersatz dieses Vorschusses aus dem Kreisfond vorbehalten.

7) Wir haben mit Zufriedenheit ersehen, daß der Landrath die Vorzüge des für die Steuervermessung gewählten Systems anerkannt hat.

Die von demselben hierüber vorgetragenen besonderen Erinnerungen werden einer sorgfältigen Berathung unterzogen werden.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1) Ueber die wiederholt gewünschte Verminderung des Holzpreises erwarten Wir das Gutachten Unserer Kreisregierung, dessen Beschleunigung Wir derselben auftragen.

2) Eben so erwarten Wir von derselben nähere und umständlichere Berichtserstattung über die allenfalls nothwendigen Modificationen des Conscriptionsgesetzes für Unsere Unterthanen im Rheinkreise.

3) Ueber die Grundsätze, welche bei der Behandlung der Privatforderungen an Frankreich beobachtet werden sollen, hat die hiefür ernannte Commission ihren Hauptbericht erstattet, und dieser Gegenstand wird unverzüglich der sorgfältigsten Berathung Unseres Staatsministeriums unterzogen werden.

4) In Beziehung auf den Antrag des Landraths, daß auf der Universität zu Würzburg ein Lehrstuhl für die im Rheinkreise geltenden Privatrechte und Gerichtsordnungen errichtet werden möchte, haben Wir bereits vorläufige Einleitung verfügt.

5) Was die Beschwerde über das der Stadt Zweibrücken bewilligte Pflastergeld betrifft, so sehen Wir hierüber dem Berichte Unserer Kreisregierung entgegen.

6) Wir genehmigen, daß künftig die Versammlungen des Landraths immer im Monate Junius angeordnet werden.

Nachdem sich übrigens mit den vorbezeichneten Verhandlungen die erste fünfjährige Periode des Landraths schließt, so rechnen Wir es Uns zu einer Unserer angenehmsten Regentenpflichten, demselben über die bei seinen Berathungen bethätigte ausgezeichnete Ordnung und bewährte Einsicht, so wie über das Uns und Unsern Regierungsstellen bewiesene Vertrauen Unser ganz besonderes Wohlgefallen zu bezeugen, und mit vollkommenster Zufriedenheit die mannichfaltigen Verdienste öffentlich anzuerkennen, welche sich derselbe durch seine jederzeit auf das Beste des Landes berechnete Geschäftsführung erworben hat.

Diesem Abschied war die Erklärung der Kreisregierung beigefügt (s. S. 25):

Daß die Anträge wegen des der Stadt Zweibrücken bewilligten Pflastergeldes bereits erlediget sind, und daß das Gutachten wegen Verminderung der Holzpreise in der Zwischenzeit erstattet wurde.

Abschied vom 14. Februar 1822 (Amtsbl. S. 45):

Wir haben Uns über die im Rheinkreise vom 30. Juli bis 9. August 1821 gepflogenen landräthlichen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf durch gegenwärtigen Abschied nach Vernehmung Unseres Staatsraths, nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung für die ersten drei Quartale des Jahrs 1819 und für das Jahr $18^{19}/_{20}$.

Nachdem die Abrechnung für die ersten drei Quartale des Jahrs 1819 und für das Jahr $18^{19}/_{20}$ als befriedigend angenommen worden ist; so werden, mit Zustimmung des Landraths, auf das Jahr $18^{20}/_{21}$ übertragen:

an Activresten

	fl.	kr.
bei den Nichtwerthen.	17,529	35½
bei den Verwaltungskosten	75,373	51¼
bei den höhern Lehranstalten	7,098	57¾
bei den Volksschulen	13,140	—
bei dem Steuerkataster	30,468	19¼
bei dem Centralgefängnißbau	25,635	32¼
bei den Prevelementsresten	17,445	20¾
bei den attribuirten Strafen	20,775	8¼
Zusammen	207,464	45¾

und an Passivresten

	fl.	kr.
bei den Dammbauten . . . . . ,	36,570	36¼
bei dem Tribunal- und Gefängnißbau in Frankenthal . .	5,273	57½
Zusammen	41,844	33¾

Von dem Aktivreste der Verwaltungskosten geht ein Prozent mit 8708 fl. ab, welches gemäß der frühern Genehmigung zur Deckung von Bedürfnissen des Jahres $18^{20}/_{21}$ bestimmt worden ist. Von dem Ueberreste zu 66665 fl. 51¼ kr. soll, nach dem Antrage des Landraths vor Allem das am Schlusse des Jahres $18^{20}/_{21}$ noch bestandene Deficit bei den Rheindammbauten gedeckt, ferner der Betrag von drei Steuerprozenten, mit 26118 fl., zur Deckung von Verwaltungskosten auf das Jahr $18^{21}/_{22}$ übertragen, der Ueberrest aber zur Fortsetzung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern verwendet werden.

Dem Wunsche des Landraths, daß zur Fortsetzung dieses Baues auch von Seiten des Finanzärars für das Jahr $18^{21}/_{22}$ wieder ein ergiebiger Beitrag bewilligt werden möchte, wird bei der Festsetzung des Landbauetats nach Möglichkeit entsprochen werden.

Was die Bemerkungen des Landraths betrifft, welche derselbe über die aus dem Volksschulfonde den armen Dorfgemeinden für Erbauung und Herstellung ihrer Schulhäuser geleisteten Unterstützungen gemacht hat, so soll es in Rücksicht auf die von Unserer Regierung erörterten Verhältnisse, so wie auf die diesfallsigen frühern Landrathsverhandlungen bei der geschehenen Verwendung der für den fraglichen Zweck in die Voranschläge aufgenommenen und von Uns bestätigten Summen um so mehr sein Verbleiben haben, als solche nirgends überschritten worden sind.

Wir werden übrigens Sorge tragen, daß die Schulfonds auch in Zukunft zu ihrem Zwecke verwendet und in Erbauung der Schulhäuser in den Gemeinden alle demselben fremde und zuwiderlaufende Uebergriffe vermieden werden.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{21}/_{22}$.

Die Festsetzung des Prinzipale der Grundsteuer mit Hinzurechnung der Steuerzugänge von 82 fl. 23 kr. und nach Abrechnung der Steuerabgänge von 236 fl. 39 kr. auf die Summe von 740656 fl. 30 kr. wird eben so, wie die competenzmäßige Vertheilung dieser Summe und des Betrags der Personal- und Mobiliarsteuer zu 130000 fl. genehmigt, und daher die ganze Steuerprinzipalsumme für das Jahr $18^{21}/_{22}$ auf 870656 fl. 30 kr. folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf 8706 fl. bestimmt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds pro $18^{21}/_{22}$.

Das von dem Landrathe angenommene Budjet der Kreisfonds für $18^{21}/_{22}$ erhält nach den unten stehenden Ansätzen Unsere Genehmigung, nämlich:

	fl.	kr.
a) für das Appellationsgericht	29,080	—
b) für die Bezirksgerichte	30,340	—
c) für die Friedensgerichte	38,068	—
d) für Justizgebäude	1,931	—
e) für das Rechnungscommissariat des Innern	4,900	—
f) für die Communalbauinspection	3,500	—
g) für das Kreisarchiv	1,100	—
h) für die Landcommissariate	49,160	36
i) für das Medizinalwesen	19,606	12
k) für die Gefängnisse	67,398	21
l) für Casernirung der Gendarmerie	3,543	48
m) für die Armenanstalt in Frankenthal	42,000	—
n) für die Unterstützungen der Armen außer dem Hause	2,000	—
o) für Findel- und verlassene Kinder	3,000	—
p) für den Bezirkswegfond	4,000	—
q) für die Baumschule	1,400	—
r) für das Landgestüt	7,000	—
s) für Stipendien	3,600	—
t) für das protestantische Consistorium	1,856	—
u) für die Bisthümer	2,390	—
v) für die Kreiscasse	4,550	—
w) für die Bezirkscassen	9,900	—
x) für Quieszenzgehalte	2,352	58
y) für Pensionen und Alimentationen	1,962	56
z) für vermischte Ausgaben	800	—
Summa	335,269	51

wovon jedoch 1,28 fl. 351 kr. durch Besoldungsabzüge gedeckt werden.

Wir bewilligen die votirten Steuerbeischläge, und zwar

	Proc.
1) für die Kosten der Kreisverwaltung einschlüßig der hiemit vereinigten 5 Centimen für die Gemeindebedürfnisse, jedoch über Abzug der aus dem Ueberschusse des Vorjahrs zu deckenden 3 Prozente noch	35
2) als Ergänzungsbeischläge, für die Unterrichtsanstalten	4
3) für die Rheindammbauten	5
4) für die Landstraßen II. Klasse	6
Zusammen	50

nebst den gesetzlichen 3½ Prozent der Grundsteuer für den Kataster.

Die Nichtwerthe sind durch den vorjährigen Ueberschuß hinreichend dotirt.

Auf den von dem Landrathe wegen einer zweckmäßigen Verleihung der Stipendien für Studirende geäußerten Wunsch wird Unsere Kreisregierung den gehörigen Bedacht zu nehmen wissen.

Bei Genehmigung des Straßenbauetats für das laufende Verwaltungsjahr ist bereits auf die Anträge des Landraths die geeignete Rücksicht genommen worden; auch wird dem weitern Wunsche des Landraths gemäß, das in Anregung gebrachte Bedürfniß einer bequemen und directen Communikation zwischen den Bezirken Zweibrücken und Landau, bei den künftigen Entwürfen zu neuen Straßenanlagen gehörig berücksichtiget werden.

IV.

Besondere Wünsche und Anträge des Landraths.

1) Wegen einer strengern Aufsicht über die Gymnasial- und Lycealschulen, und wegen einer nachdrücklichern Handhabung der Disziplinarschulgesetze, haben Wir Unserer Rgierung des Rheinkreises die erforderlichen Aufträge ertheilt.
2) Die von dem Landrathe wiederholt in Antrag gebrachten Abänderungen des Conscriptionsgesetzes werden wir einer nähern Prüfung unterwerfen und solche sodann den Ständen vorlegen lassen.
3) Den Vorschlag des Landraths wegen Abänderung der Cassationsinstanz werden Wir gehörig instruiren lassen, so wie Wir auch über die Besetzung der Friedensgerichte überhaupt und über die Beiordnung von zwei Beisitzern zum Vermittlungsamte vorerst noch dem schon früher vorbehaltenen Berichte Unserer Kreisregierung unverzüglich entgegen sehen. In Beziehung auf die Vereinfachung des Verfahrens bei gerichtlichen Zwangsveräußerungen haben Wir den geeigneten Gesetzesentwurf an die Stände des Reichs gelangen lassen.
4) Der Anspruch des Landraths auf einen Theil der Kriegstaxe beruht offenbar auf einer irrigen Voraussetzung, indem der aus dem Ertrag dieser Taxe bewilligte Beitrag zu den Kreisunterrichtsanstalten bisher jährlich 24,000 fl. ohnehin in den Kreisfond fließt, und in der hierüber zu stellenden Rechnung in Einnahme und Ausgabe erscheint, während der weit größere und bisher ausschließend den Kreiskultusanstalten gewidmete Antheil einen dem Kreisfond fremden Zweck betrifft.
5) Den Antrag des Landraths, den Ankauf von Früchten für das Militär ausschließend auf Erzeugnisse des Rheinkreises zu beschränken, hat Unsere Kreisregierung in nähere Erwägung zu ziehen, und Uns das Resultat vorzulegen.

Wir finden Uns endlich bewogen, dem Landrathe über die bei seinen jüngsten Berathungen bewiesene ausgezeichnete Ordnung und Einsicht, so wie über seine eifrige Mitwirkung zu allen das Wohl des Landes bezweckenden Maßregeln Unser Allerhöchstes Wohlgefallen hiemit zu erkennen zu geben.

Abschied vom 9. Jänner 1823 (Amtsbl. S. 21) für 1822:

Wir ertheilen auf die Verhandlungen Unseres Landrathes im Rheinkreise vom 26. August bis 7. September 1822, nach Vernehmung Unseres Staatsraths die im gegenwärtigen Abschied enthaltenen Entschließungen.

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{20}/_{21}$.

Der in den Kreisfondsrechnungen vom Jahre $18^{20}/_{21}$ verbliebene von dem Landrath anerkannte Activbestand ist mit 119,849 fl. 50 kr. 2 pf. auf das Jahr $18^{21}/_{22}$ überzutragen, indem die Activreste

	fl.	kr.	pf.
bei den Nichtwerthen	20,038	43	2
bei den Verwaltungskosten	74,358	55	2
bei dem Schulwesen.	24,128	22	3
bei dem Kataster	17,743	49	1
Zusammen	136,269	49	—
dagegen die Passivreste bei dem Gefängnißbau in Zweibrücken	12,169	11	1
bei jenem in Landau	4,250	47	—
Zusammen	16,419	58	1

betragen, so daß letztere von den ersteren abgezogen, ein Activbestand von 119,849 fl. 50 kr. 3 pf. verbleibt.

Unsere Regierung wird dem Wunsche des Landraths', daß ihm jederzeit auch die Rechnung des vorhergehenden Jahres vorgelegt werden möchte, in Zukunft entsprechen.

Was die über einzelne Ausgaben gemachten Erinnerungen betrifft, so sind

a) nach der ganz gegründeten Bemerkung des Landraths die Diäten, welche der Communalbauinspector, dann der Baugehülfe Krämer mit 260 fl. und resp. 170 fl. bezogen haben, aus der Rechnung zu streichen.

b) Die dem Kreisfond irrig imputirten Ausgaben auf Büreaukosten und Requisiten für das Militärconscriptionsgeschäft, sollen nach dem Conscriptionsgesetze Art. 140 Num. 5 der Staatscasse verrechnet, und dem Kreisfond wieder ersetzt werden.

c) Das Verlangen des Landraths daß in der Rechnung die Gemeinden, für welche Unterstützungen zu dem Hebammenunterrichte verliehen werden, zu bezeichnen seyen, ist künftig zu berücksichtigen.

d) Die Anfertigung der Impftabellen soll zur Ersparung der auf das Lithographiren derselben erlaufenden Kosten, für die Zukunft den Cantonsärzten selbst übertragen werden.

e) Auf die Bemerkung des Landraths, wegen der ungleichen Krankenkost in den verschiedenen Bezirksgefängnissen wird Unsere Regierung besondere Rücksicht nehmen.

f) Rücksichtlich des Vortrags der Katasterausgaben, wobei der Landrath die von ihm gewünschte Ordnung vermißt, und die Positionen von 157 fl. für Einziehen der Bulletins in drei Gemeinden und das Taggeld von 5 fl. für einen Experten zu Classirung der Liegenschaften beanständigt, so wie

g) über die Erinnerungen wegen definitiver Einrichtung der Gestütsanstalt

auf den bisherigen Fuß, und wegen Errichtung von Fohlengärten, wird nachträgliche Entschließung folgen, sobald die von Unserer Regierung deshalb zugesicherten besonderen Berichte eingekommen seyn werden.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{22}/_{23}$.

Da sich keine Minderung, von den veräußerten Aerarialwaldparcellen aber eine Mehrung von 287 fl. 5 kr. ergeben hat, so stellt sich die Prinzipalsteuersumme auf 740,943 fl. 35 kr. Grund=
130,000 fl. — kr. Personal= und Mobiliarsteuer

870,943 fl. 35 kr. im Ganzen dar, wonach 1 Steuerprozent in runder Summe 8709 fl. 26 kr. beträgt. — Dem Antrage des Landraths, die dem Rheinkreise vermöge Abschieds für die Ständeversammlung vom 1. Junius 1822 zugesicherte Steuerminderung von 70,000 fl. nicht an der Thür= und Fenstertaxe, wie solches in gedachtem Abschied **III.** Num. 12 festgesetzt ist, sondern an der Grundsteuer statt finden zu lassen, haben Wir Unsere Genehmigung nicht ertheilen können, und darnach Unsere Regierung bereits angewiesen, die erwähnte Steuerverminderung durch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Thür= und Fenstertaxe vollziehen zu lassen.

Uebrigens hat Unsere Regierung die Bemerkung des Landraths, daß es bei der noch entfernten definitiven Gleichstellung der Contingente der Gemeinden dringend nothwendig sey, eine provisorische Gleichstellung der Gemeinden des Donnersberger und des niederrheinischen Departements und auch der Donnersberger Gemeinden unter sich zu treffen, in nähere Berathung zu nehmen und darüber umständliches Gutachten zu erstatten.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18^{22}/_{23}$.

Das von dem Landrathe angenommene Budget der Kreisfonds für $18^{22}/_{23}$ erhält mit nachstehenden Beträgen Unsere Genehmigung:

	fl.	kr.
a) für das Appellationsgericht	31,380	—
b) für die Bezirksgerichte	30,340	—
c) für die Friedensgerichte	37,919	12
d) für die Justizgebäude	1,931	—
e) für das Rechnungscommissariat des Innern	5,192	10
f) für die Communalbauinspection	3,700	—
g) für das Kreisarchiv	1,100	—
h) für die Landcommissariate	49,160	36
i) für das Medicinalwesen	19,806	12
k) für die Gefängnisse	56,112	58
l) für die Casernirung der Gendarmerie	3,724	—
Zu übertragen	240,366	08

	fl.	kr.
Uebertrag	240,366	8
m) für die Armenanstalt in Frankenthal	42,000	—
n) für Unterstützung der Armen außer dem Hause	2,000	—
o) für Findel und verlassene Kinder	3,000	—
p) für den Bezirkswegfond	4,000	—
q) für die Baumschule	1,400	—
r) für das Landgestüte	7,000	—
s) für Stipendien	3,600	—
t) für die Kreiscasse	4,350	—
u) für die Bezirkscassen	9,800	—
v) für die Quieszenzgehalte	2,352	58
w) für Pensionen und Alimentationen	2,392	46
x) für vermischte Ausgaben	800	—
y) als Reservefond	9,042	49
Totalsumme	332,104	41

wovon jedoch durch Gehaltsabzüge 1062 fl. 45 kr. gedeckt werden.

Da der Landrath zwar die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der proponirten Ausgaben durchaus anerkannt hat, dabei aber von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß in Folge der gewünschten Grundsteuerminderung das einfache Steuerprozent sich auf 8,009 fl. berechne, so ist, nachdem diese Minderung nicht statt finden kann, das Steuerprozente zu berichtigen, und wird auf 8,709 fl. 26 kr. festgestellt, und die Zuschlagsprozente werden hiernach mit dem Vorbehalte, daß die fixirten Verwaltungsausgaben nicht verkürzt werden dürfen, mithin ein allenfallsiger Ausfall hieran im nächsten Jahre gedeckt werden müßte, nach folgenden Ansätzen genehmigt:

	Proc.	fl.	kr.
1) für die Verwaltungskosten	37½	326,603	50
2) für die Dammbauten.	2	17,418	52
3) für den Straßenbau	5½	47,901	52
4) für die Schulanstalten	4⅘	40,063	26
Im Ganzen	49⅘	431,988	—

Hiezu kommen noch 3⅓ Prozent für den Kataster im Betrage von 24,698 fl. 6 kr.

Dieser Genehmigung fügen Wir in Ansehung einzelner in Anregung gebrachter Punkte nachstehende besondere Erklärungen bei:

1) Der Erinnerung über die Gehaltsvermehrung für den Appellationsgerichtspräsidenten Rebmann und über die Anstellung eines zweiten Untergerichtsschreibers kann eine weitere Folge um so weniger gegeben werden, als die Uebernahme der allgemein statusmäßigen oder durch organische Verfügungen bestimmt werdenden Besoldungen, wenn solche überhaupt in die Classe der dem Kreise zur Last fallenden gehören, nie verweigert werden kann.

2) Eben so wenig kann die Erinnerung rücksichtlich der Miethzinse für die Justizgebäude in Zweibrücken, Landau und Kaiserslautern in Rückblick auf die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. floreal X, dann der kaiserlichen Decrete vom 7. October 1809 und 22. October 1811 (Bull. des Lois, serie III. Bull. 187 Nro. 1489 Nro. IX. — Bull. des Lois, serie IV. Bull. 246 Nro. 4735. — Bull. des Lois, serie IV. Bull. 398 Nro. 7397) als gegründet anerkannt werden.

Ueber die Erklärung des Landraths in Beziehung auf den Ankauf eines geeigneten Gebäudes für das Tribunal zu Landau erwarten Wir den besondern Bericht Unserer Kreisregierung.

3) Durch die über die Functionen der Cantonsärzte gemachten Bemerkungen wird sich Unsere Kreisregierung zu näherer Aufsicht von selbst aufgefordert finden.

4) Hinsichtlich der sehr eingreifenden, die Straßenbauten betreffenden Anträge, wird auf die deshalb bereits wiederholt ertheilten Entschließungen, wodurch das Ungegründete der aufgestellten Behauptung dargelegt worden, verwiesen; das Weitere aber, so wie die Würdigung der wegen des Katasters vorgelegten Ansichten und Meinungen vorbehalten, bis die darüber zugesicherten Berichte Unserer Kreisregierung eingekommen seyn werden.

5) Deßgleichen sehen Wir dem, mit Rücksicht auf die neuerlich erhöhte Bewilligung zu regulirenden Etat der Schul- und Studienanstalten entgegen. Auch wird Unsere Regierung die Bemerkung des Landraths wegen des für das Schulgebäude in Landau zu bezahlenden Miethzinses gehörig zu berücksichtigen wissen.

IV.

Besondere Gegenstände und Wünsche.

1) Die Anträge über die gewünschte Modification in mehreren Punkten des Militärconscriptionsgesetzes liegen zur Berathung vor, und Wir werden darüber besondere Entschließung ertheilen, insoweit dies ohne verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände Unseres Reichs zulässig seyn wird.

2) Was die Forderungen an Frankreich betrifft, so ist bei einer Massa von 33,000 Liquidationen Alles geschehen, was möglich gewesen, um die Erledigung derselben zu befördern, und auf den Rheinkreis ist dabei ganz vorzüglicher Bedacht genommen worden.

3) Rücksichtlich der den Ortsvorständen in der Gerichtsordnung zugestandenen Gewalt in kleinen Frevelsachen, welche in der Gemeindemarkung begangen werden, selbst die Strafen zu erkennen und zu vollziehen, wollen Wir noch die gutachtliche Erinnerung Unserer Gerichtsbehörden erwarten, zu welchem Ende Unsere Kreisregierung dem Appellationsgerichte einen Auszug aus den dießfallsigen landräthlichen Verhandlungen mitzutheilen hat.

4) Die Wünsche des Landraths wegen der Einfuhr fremder Erzeugnisse, insbesondere wegen des Zolls von Badenschen und Würtembergischen Weinen, sind durch die Verordnung vom 24. September 1822, so weit es möglich gewesen, befriedigt worden.

Uebrigens wollen Wir Uns in Beziehung auf diesen Gegenstand die nach Umständen zu treffenden weiteren Einleitungen vorbehalten.

Schließlich bezeugen Wir dem Landrathe über die Einsicht, Gründlichkeit und Ordnung, welche derselbe in seinen Berathungen an den Tag gelegt, so wie über den Fleiß und die Anstrengung, womit er den erhaltenen Aufträgen nachgekommen ist, und seiner Bestimmung entsprochen hat, Unsere besondere Zufriedenheit.

Abschied vom 1. October 1823 (Amtsbl. S. 105) für 1823:

Wir haben auf die Verhandlungen Unseres Landrathes im Rheinkreise vom 4. bis 9. August 1823, und auf den hierüber von Unserer Kreisregierung erstatteten Bericht vom 12. des nämlichen Monats, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, die in den gegenwärtigen Abschied aufgenommenen Beschlüsse gefaßt.

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{21}/_{22}$.

Da der Landrath weder über die Kreisfondsrechnung, noch über die Nebenrechnungen des Armenhauses, der Gestütsanstalt und der Pflanzschule, ein Bedenken aufzustellen nöthig erachtet hat, so beträgt der in die Rechnung des Jahres $18^{22}/_{23}$ überzutragende Activbestand, ohne die Prelevementsreste und Ueberschüsse der attribuirten Polizeistrafen . . . . . 40,531 fl. 31 kr.

wenn nämlich von den Ueberschüssen bei den Fonds der Nichtwerthe mit . . . . . 16,042 » $22^1/_4$ »

bei den Fonds

der Verwaltung	4,121 »	$32^1/_4$ »
der Studienanstalten	8,009 »	$34^3/_4$ »
der Volksschulen	20,657 »	$22^3/_4$ »
des Katasters	6,606 »	$6^3/_4$ »
Zusammen	55,436 »	59 »

der Abgang beim Dammbaufond mit . . . . . 14,903 » 28 »

in Abzug gebracht wird.

Rücksichtlich der Diäten des Communalbauinspectors verbleibt es bei der, im Abschiede vom 9. Januar heurigen Jahres, Abschnitt I. lit. a. ausgesprochenen Bestimmung, und Wir werden über den zu leistenden Wiederersatz auf den Bericht Unserer Kreisregierung vom 5. September weitere Resolution ertheilen.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{23}/_{24}$.

Nachdem sich das Prinzipal der Grundsteuer durch veräußerte Staats-

waldungen um 433 fl. 18 kr., und durch den Zugang von steuerbaren Gründen in Folge der Rheinrectification um 532 fl. 36 kr., also zusammen um 965 fl. 54 kr. vermehrt hat, und hiedurch die Summe von 741,909 fl. 29 kr. erreicht, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliarsteuer zu 130,000 fl. — kr. der Totalbetrag auf 871,909 fl. 29 kr. und ein Steuerprocent in runder Zahl auf 8,719 fl. festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds pro $18^{23}/_{24}$.

Der Voranschlag der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Verwaltungsausgaben des Jahres $18^{23}/_{24}$ wird nach folgenden Ansätzen genehmigt:

		fl.	kr.
1)	für das Appellationsgericht	31,180	—
2)	für die Bezirksgerichte	30,340	—
3)	für die Friedensgerichte	37,919	12
4)	für die Justizgebäude	1,420	32
5)	für das Rechnungscommissariat des Innern	5,192	10
6)	für die Communalbauinspection	3,700	—
7)	für das Kreisarchiv	1,700	—
8)	für die Landcommissariate	49,060	36
9)	für das Medicinalwesen	19,556	12
10)	für die Gefängnißanstalten	58,112	58
11)	für die Casernirung der Gendarmerie	3,970	—
12)	für die Armenanstalt zu Frankenthal, Unterstützungen außer dem Hause, und für Findel- und verlassene Kinder	47,000	—
13)	für den Bezirkswegfond	4,000	—
14)	für die Baumschule zu Speier	1,400	—
15)	für das Landgestüt zu Zweibrücken	7,000	—
16)	für Stipendien	3,600	—
17)	für die Kreiscasse	4,350	—
18)	für die Bezirkscassen	9,800	—
19)	für den Quieszenzgehalt des Gerichtspräsidenten Goßweiler	1,252	58
20)	für Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen	2,732	46
21)	für vermischte Ausgaben	400	—
22)	für den allgemeinen Reservefond	3,949	51
	Zusammen	327,937	15
	wovon	1,049	45

durch Besoldungsabzüge gedeckt werden.

Zur Deckung der noch verbleibenden 326,887 fl. 30 kr. werden die von dem Landrathe votirten 37½ Prozente für die Verwaltungskosten angenommen. Hiezu kommen nun die gleichfalls votirten Beiträge zu dem Straßenbau mit 6 Prozent, zu dem Dammbau
mit 2 » und zu den Unterrichtsanstalten
mit 4½ » so daß demnach die ganze Summe 50 Prozent beträgt, nebst 5½ Prozent der Grundsteuer für den Kataster.

Was hiernächst die zu dem Kreisbüdget gemachten besonderen Bemerkungen und Anträge betrifft, so ist Uns

1) die Erhöhung der Besoldung für den Kantonsarzt zu Dahn, von 450 fl. auf 600 fl. genehm, und Unsere Regierung des Rheinkreises wird hiernach das Weitere verfügen;
2) die Angelegenheit rücksichtlich des Kreisarchivs hat durch Unser Rescript vom 17. September d. J. ihre vollständige Erledigung erhalten;
3) über die Besoldungserhöhungen für die Lehrer an den Progymnasien haben Wir, nachdem der Regierungsbericht vom 7. September die abgeforderten Aufklärungen gegeben hat, besondere den Wünschen des Landraths entsprechende Entschließung bereits erlassen;
4) hinsichtlich des Beitrags zu den Baukosten des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern, beziehen Wir Uns vorläufig auf die Verordnung vom 16. Juni 1808 (**Bull. des Lois, serie IV. Bull. 193, Nro. 3463**) und werden darüber der nächsten Landrathsversammlung Unsere weitere Erklärung mittheilen lassen. — Hierbei müssen Wir jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß der Rest der fraglichen Kosten einstweilen aus dem Activ bestand des Kreisfonds vorgeschossen werde;
5) Wegen der Bemerkungen über die Kosten des Katasters und die Art der Steuervermessung, wird der von Unserer Kreisregierung zugesicherte besondere Bericht erwartet.

IV.

Besondere Wünsche.

1) Aus Veranlassung der von dem Landrathe in Antrag gebrachten Hülfsmittel zur Belebung des Handelsverkehrs, ertheilen wir die landesväterliche Versicherung, daß Wir nach Möglichkeit und Umständen weitere Fürsorge zu treffen nicht ermangeln werden.
2) Ueber die vom Landrathe geäußerten Besorgnisse wegen Veräußerung von Staatswaldungen, sehen Wir der gutachtlichen Aeußerung Unserer Kreisregierung entgegen. — Unterdessen werden aber die seit mehreren Jahren mit bedeutenden Opfern der Staatscasse ausgeführten, und vom Landrathe selbst mit Dank anerkannten Maßregeln zur Erhaltung mäßiger Holzpreise, den Bewohnern des Rheinkreises das Vertrauen einflößen können, daß eine gleiche Fürsorge bei Leitung des Waldverkaufes nicht aus dem Auge verloren werden.
3) Wir werden, nach dem wiederholten Antrage des Landraths, alle zweckmäßigen Einleitungen treffen, damit die Versammlungen desselben künftighin früher als bisher, und zwar spätestens bis zum 15. Juni eines jeden Jahres statt finden können.

Schließlich bemerken Wir dem Landrathe Unsere besondere Zufriedenheit über die ausgezeichnete Art und Weise, mit welcher derselbe auch in der diesjährigen Sitzung seine reifen Einsichten und Erfahrungen bewiesen, so wie seine treue Anhänglichkeit bewährt hat.

Abschied vom 4. October 1824 (Amtsbl. S. 77):

Wir haben Uns über die Verhandlungen Unsers Landraths im Rheinkreise vom 15. bis 22. Juni d. J. Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths Unsere Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{22}/_{23}$.

Da nach der vom Landrathe vorgenommenen Revision der Kreisfondsrechnungen über das Verwaltungsjahr $18^{22}/_{23}$ die Gesammtsumme der Einnahmen 694,088 fl. und zwar:

	fl.	kr.	dl.
bei den Fonds der Nichtwerthe	16,047	55	2
bei den Fonds der Verwaltungskosten	471,060	13	1
bei den Fonds der Studienanstalten	52,300	39	—
bei den Fonds der Volksschulen	56,706	26	2
bei den Fonds für den Kataster	31,362	43	3
bei den Fonds für den Straßenbau	48,004	34	—
bei den Fonds für den Rheindammbau	18,605	28	—
Dagegen die Gesammtsumme der Ausgaben	634,692	33	2
und zwar:			
bei den Fonds der Nichtwerthe	8,209	22	—
bei den Fonds der Verwaltungskosten	428,972	33	—
bei den Fonds der Studienanstalten	37,394	25	2
bei den Fonds der Volksschulen	50,226	24	3
bei den Fonds für den Kataster	30,394	27	1
bei den Fonds für den Straßenbau	48,004	34	—
bei den Fonds für den Rheindammbau	31,487	31	1

beträgt, und bei den Fonds der Verwaltungskosten als Ausstände für Vorschüsse an die Gemeinden wegen Schulhausbauten 34,619 fl. 48 kr. liquidirt sind, nämlich aus dem Fond der attribuirten Polizeistrafen 33,619 fl. 48 kr. und aus dem Fond der Prelevementsrückstände von 1813 bis 1815 1,000 fl.

so verbleibt nach Abzug dieser Vorschüsse und der Abzüge bei den eigentlichen Verwaltungskosten mit 8330 fl. 42 kr. 3 dl. bei den Rheinbaufonds mit 12,880 fl. 3 kr. 1. dl. zur Uebertragung in die Rechnung des Jahres $18^{23}/_{24}$ ein Activbestand von 24,775 fl. 38 kr. 1 dl.

Was die Erinnerungen des Landraths über einzelne Einnahmen und Ausgaben betrifft, so hat

a) Unsere Kreisregierung bereits die Weisung erhalten, die zur Staatscasse erhobenen Steuerbeischläge von nachträglich verkauften Waldparcellen den Kreisfonds ersetzen zu lassen.

b) Die Erinnerung des Landraths, wegen Verrechnung des Pensionsfondsabzuges von dem Quieszenzgehalte des vormaligen Armenhausdirectors Horix, findet ihre Berichtigung in dem eigenen Protokolle der ersten Sitzung des Landraths vom 15. Juni d. Jahrs.

c) Die irrig in die Kreisfondsrechnung aufgenommene Ausgabe auf den Transport des noch nicht abgeurtheilten Adam Glas von Landstuhl, wird als zu den Criminalkosten gehörig auf die Finanzrechnung übertragen werden.

d) Die Voraussetzung des Landraths hinsichtlich eines angemessenen Beitrags von Seite der Forstverwaltung zur Herstellung der Bienwaldswege ist ganz richtig, indem zwei Drittheile der Kosten für die Erdarbeiten und die Bekiesung dieser Wege von dem Forstärar getragen werden.

e) Die hinsichtlich der Unterstützung der Gemeinden zur Herstellung ihrer Pfarrhäuser von dem Landrathe bemerkten Rücksichten wird Unsere Kreisregierung, so wie es bisher bereits geschehen ist, von selbst beachten.

f) Die Ausgaben für Verfertigung einer neuen Karte des Rheinkreises werden dem Kreisfonde durch den Erlös der Karte ersetzt werden.

g) Hinsichtlich der Kosten für Verpflegung der Forststräflinge wollen Wir Unsere Kreisregierung anweisen, daß für die Zukunft durch die Anwendung des Gefängnisses als Zwangsmittel zur Beitreibung der Geldstrafen bei Forstfreveln die Gefängnißkosten nicht vermehrt werden.

h) Der Vorschlag, den der Landrath aus Anlaß der wahrgenommenen Verschiedenheit der Verpflegungskosten der Gefangenen in den Bezirks- und Kantonsgefängnissen, auf Einführung eines dießfallsigen Regulativs gemacht hat, wird Unsere Regierung mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung obwaltenden Anstände in nähere Erwägung ziehen. — Dem Verlangen des Landraths, daß ihm bei seiner nächsten Versammlung die Rechnung über die Arbeitsanstalt in dem Correctionshause zu Speyer vorgelegt werde, wird entsprochen werden.

i) Was den Kataster betrifft, so wird Unsere Kreisregierung die Vorlegung des Zahlungsregulativs beschleunigen, und dabei, wo es nur irgend thunlich ist, die Zahlung in Accord einführen, wozu die Mittheilungen der Katastercommission geeignete Anhaltspunkte geben werden. Da die Staatswälder in der Regel nicht vermessen werden, sondern ihre äußere Begränzung sich von selbst durch die Vermessung der umliegenden Grundstücke ergibt, so kann ein Beitrag des Aerars zu den Vermessungskosten in der Regel nicht Statt finden. Würden hingegen Staatswaldungen besonders auch nach Abtheilungen in ihrem Innern vermessen, so würden die besonderen Kosten dieser Detailvermessung vom Aerar zu tragen seyn. Wir sehen dem Berichte Unserer Regierung über die etwaige Vornahme solcher Vermessungen und des Kostenbeitrages entgegen. Den Antrag des Landraths wegen einer der Vermessung sogleich nachfolgenden Classification wird Unsere Kreisregierung in Berathung nehmen, und Uns über die zweckmäßige Ausführung zugleich als Vorbereitung für das künftige Kataster ihr Gutachten abgeben.

k) Die Erinnerung des Landraths über die baldige Einrichtung der Fohlenhöfe für das Landgestüt wird berücksichtiget werden.

1) Nach dem Wunsche des Landraths haben Wir die Bewilligung ertheilt, daß bei der Verwaltung der allgemeinen Armenanstalt auch jene Kostenrechnungen, welche den Betrag von 3 fl. 40 kr. übersteigen, auf frei Papier angenommen werden.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{24}/_{25}$.

Zur Steuervertheilung für $18^{24}/_{25}$ stellt sich die Principalsumme nach 430 fl. 3 kr. Zugängen für verkaufte Waldparzellen und 71 fl. 40 kr. Abgängen, auf 742,267 fl. 52 kr.; wonach das Steuerprozent mit Einschluß der 130,000 fl. Familien- und Mobiliarsteuer, in runder Zahl auf 8722 fl. festgesetzt wird. Auf den Antrag des Landraths, wegen Bestimmung des Taglohnsatzes für die Personalsteuer, wird Unsere Regierung im nächsten Jahre den gehörigen Bedacht nehmen.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18^{24}/_{25}$.

Wir genehmigen den vom Landrathe ausgestellten Voranschlag der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Verwaltungsausgaben im Jahre $18^{24}/_{25}$ in folgenden Ansätzen, nämlich:

		fl.	kr.
1)	für das Appellationsgericht	31,180	—
2)	für die Bezirksgerichte	30,340	—
3)	für die Friedensgerichte	99,439	12
4)	für die Justizgebäude	1,420	32
5)	für das Rechnungscommissariat des Innern	5,192	10
6)	für die Communalbauinspection	3,700	—
7)	für das Kreisarchiv	1,700	—
8)	für die Land-Commissariate	49,060	36
9)	für das Medizinalwesen	19,160	6
10)	für die Gefängnißanstalten	60,000	—
11)	für die Casernirung der Gendarmerie	3,974	—
12)	für die Armenanstalt zu Frankenthal, Unterstützung außer dem Hause, Findel- und verlassene Kinder und Taubstummen	47,500	—
13)	für den Bezirkswegfond	4,000	—
14)	für die Baumschule zu Speyer	1,000	—
15)	für das Landesgestüt zu Zweibrücken	7,000	—
16)	für Stipendien	1,800	—
17)	für die Kreiscasse	4,350	—
18)	für die Bezirkscassen	9,800	—
19)	für den Quieszenzgehalt des Gerichtspräsidenten Goßweiler	1,252	58
20)	Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen	2,662	44
21)	vermischte Ausgaben	700	—
22)	für den allgemeinen Reservefond	1,476	57

	fl.	kr.
folglich, da an diesen Ausgaben durch Besoldungsabzüge . . .	1,053	45
gedeckt werden, einen Gesammtbetrag zu	525,397	—

Zur Deckung desselben werden die von dem Landrathe votirten 37½ Steuerprozente angenommen, in der Hoffnung, daß durch erhöhte Sparsamkeit das beabsichtete Resultat sich erzielen lasse, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Nachholung des sich als unabweislich auszeigenden Bedürfnisses, da der Landrath die Verpflichtung hat, zu denjenigen Ausgaben, welche den Kreisfonds gesetzlich obliegen, auch die Mittel zu bewilligen. Hiezu kommen noch 6 Steuerprozente für den Straßenbau

4½ für die Unterrichtsanstalten,
1 für Dammbauten,
1 für Nichtwerthe,

folglich zusammen 50 Prozente, nebst 3⅓ für den Kataster.

Es ist Uns genehm, daß von den Stipendien, welche bisher für Veterinärzöglinge verwendet wurden, künftig zwei für Pharmaceuten bestimmt werden.

Was die übrigen zu dem Kreisbudget gemachten Bemerkungen betrifft, so wird:

a) wegen des Rheindurchstiches und der Straße von Zweibrücken nach Germersheim, auf die Berichte Unserer Kreisregierung besondere Entschließung erfolgen, und nach Möglichkeit der Fonds und Verhältnisse den Wünschen des Landraths entsprochen werden.

b) Bei Vertheilung der Gehaltssupplemente aus den Schulfonds wird Unsere Kreisregierung alle Sorgfalt auf die genaue Berücksichtigung der eigenen Mittel einer jeden Gemeinde nehmen.

c) Was die Kosten für das Centralgefängniß zu Kaiserslautern betrifft, so haben Wir Uns, unerachtet der den Bemerkungen des Landraths entgegenstehenden erheblichen Motive in Rücksicht der von Unserer Kreisregierung entwickelten Billigkeitsgründe für den vorliegenden Fall bewogen gefunden, den aus dem Kreisfond noch rückständigen Beitrag von 20,031 fl. 9 kr. so wie auch die Kosten der ersten Einrichtung zu übernehmen, wogegen alles dasjenige, was sich in den Bezirksgefängnissen, und insbesondere in der Strafanstalt zu Speyer Brauchbares und Entbehrliches vorfindet, für das Centralgefängniß benutzt werden soll.

Die von dem Landrath in Antrag gebrachte Minderung der festgesetzten Besoldung eines künftigen Inspektors des Centralgefängnisses, haben Wir den Gehalts- und Dienstesverhältnissen dieses Beamten nicht angemessen gefunden; — die übrigen Erinnerungen in Bezug auf den Entwurf der Organisation und innere Einrichtung dieser Anstalt, werden gehörig berücksichtiget werden.

IV.

Besondere Wünsche.

a) Ueber den ohnehin nur mit der größten Vorsicht vollzogenen Verkauf der Staatswaldparzellen, wird die Kreisregierung noch besonders berichten.

b) Was die von dem Landrathe geäußerten Wünsche um Herstellung eines freieren Handelsverkehrs, als Mittel, den sinkenden Wohlstand wieder zu heben, betrifft, so wiederholen Wir die landesväterliche Versicherung, daß Wir es Uns angelegen lassen seyn werden, zur Erreichung dieses Zweckes alle nach den Umständen mögliche Fürsorge zu treffen.

c) Dem Wunsche wegen der verheimlichten Dominicalien ist indessen entsprochen worden.

Schließlich geben Wir dem Landrathe über die Einsicht und Ordnung, welche derselbe mit eifriger Mitwirkung zu allen Maßregeln für das Wohl des Landes, und bewährter treuer Anhänglichkeit auch in der dießjährigen Sitzung an den Tag gelegt hat, Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen.

Hierin sind zwei Druckfehler, die im Amtsbl. S. 97 von 1824 verbessert worden sind. Die Kosten der Friedensgerichte sind nur 37,919 fl. 12 kr.; die Gesammtausgabe ist 325,935 fl. 30 kr.

Abschied vom 26. Dezember 1825 (Amtsbl. v. 1826. S. 151):

Wir haben Uns über die Verhandlungen des Landraths im Rheinkreise vom 10. bis 17. Oktober d. Jahrs Vortrag erstatten lassen, und ertheilen darauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths folgende Entschließung:

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{23}/_{24}$.

Nach vorgenommener Revision der Kreisfondsrechnungen über das Verwaltungsjahr $18^{23}/_{24}$ besteht die Gesammtsumme der Einnahmen in 672,552 fl. 23 kr. 3 hl. und zwar

	fl.	kr.	hl.
bei dem Fond der Nichtwerthe in	7,859	53	2
bei dem Fond der Verwaltungskosten	462,649	39	2
bei dem Fond der Studienanstalten	56,536	50	—
bei dem Fond der Volksschulen	48,645	15	2
bei dem Fond des Katasters	25,822	14	2
bei dem Fond des Straßenbaues	52,318	2	—
und bei dem Fond des Rheindammbaues	18,740	28	3
Die Gesammtsumme der Ausgaben besteht in	638,263	48	3
nämlich bei dem Fond			
der Nichtwerthe in	33,269	26	—
der Verwaltungsausgaben	430,535	43	—
der Studienanstalten	41,309	40	2
der Volksschulen	38,009	39	1
des Katasters	25,557	8	3
des Straßenbaues	52,318	2	—
des Rheindammbaues	17,264	9	1

	fl.	kr.	dl.
bei den Fonds der Verwaltungsvorschüsse sind als Vorschüsse resp. Ausstände und zwar bei dem Fond der attribuirten Polizeistrafen	33,446	16	—
bei dem Fond der Prélèvements	1,000	—	—
zusammen .	34,446	16	—
liquidirt, nach deren Abzug und nach Abrechnung folgender Abgänge bei den Nichtwerthen	25,429	32	2
bei den Verwaltungskosten	2,332	19	2
von den Ueberschüssen anderer Rubriken sich ein Deficit von	157	41	—

ergibt, welches aus den Gefällen des Jahrs $18^{24}/_{25}$ zu decken ist.

Hinsichtlich der über einzelne Einnahms- und Ausgabsposten vom Landrathe gemachten Erinnerungen sollen

1) die Umzugskosten der beiden Bezirksrichter Dominique und Hofreither auf den allgemeinen Reservefond des Königreichs für $18^{23}/_{24}$ genommen werden;
2) wird Unsere Regierung bei Vertheilung der aus den Schulfonds zu bewilligenden Unterstützungen jeder gegründeten Klage zuvorzukommen wissen;
3) sind die auf den Katasterfond ungeeignet verrechneten 74 fl. dem erstatteten Gutachten gemäß demselben zu ersetzen, und sehen Wir wegen der übrigen vom Landrathe beanstandeten Ausgaben auf diesen Fond und wegen der Fortschritte der Katasterarbeiten überhaupt dem von Unserer Regierung angekündigten und unterm 21. v. M. besonders erinnerten Erläuterungsberichte demnächst entgegen;
4) wird die Regierung auf die Bemerkungen des Landraths über die Verköstigung in der allgemeinen Armenanstalt geeigneten Bedacht nehmen.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{25}/_{26}$.

Die Steuerprincipalsumme stellt sich nach Zugang von 824 fl. 25 kr. von verkauften Waldparzellen und nach Abgang von 77 fl. 5 kr. wegen Steuerminderung aus verschiedenen Titeln auf 743,015 fl. 12 kr. für die Grundsteuer fest; die Personalsteuer berechnet sich nach dem Taglohne zu 24 kr. auf 97,518 fl. und die Mobiliarsteuer auf 32,482 fl.; die Gesammtsteuersumme sonach auf 873,015 fl. 12 kr, und das Steuerprozent auf 8730 fl.

Die Wünsche des Landraths wegen Verminderung der Grundsteuer um $^1/_{10}$ und diesen Abgang ersetzender Höherung der Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer können, wie derselbe selbst einsieht, dermalen, wo das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Finanzgesetz vom 11. September dieses Jahrs entgegen steht, nicht berücksichtiget werden.

III.

Bestimmung der Kreisfonds pro $18^{25}/_{26}$.

Wir genehmigen nach dem Vorschlage des Landraths folgende Ansätze der aus den Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungsausgaben für $18^{25}/_{26}$, nämlich:

	fl.	kr.
1) für das Appellationsgericht	30,380	—
2) für die Bezirksgerichte	30,340	—
3) für die Friedensgerichte	37,919	12
4) für die Justizgebäude	775	—
5) für die Communalbauinspection	3,700	—
6) für das Kreisarchiv	1,500	—
7) für die Landcommissariate	49,060	36
8) für das Medicinalwesen	19,160	6
9) für Gefängnißkosten	65,000	—
10) für Casernirung der Gendarmerie	3,824	—
11) für Wohlthätigkeit	47,500	—
12) für den Bezirkswegfond	4,000	—
13) für die Baumschule zu Speyer	1,000	—
14) für das Landgestüt	7,000	—
15) für Stipendien	3,600	
16) für die Kreiscasse	4,350	—
17) für die Bezirkscassen	9,800	—
18) für vermischte Ausgaben, als Kosten des Landraths, Prämien für erlegte Wölfe, Unterstützung armer Reisenden ꝛc.	700	—

19) Müssen Wir die Kosten des Communalrechnungscommissariats, welche noch zur Zeit in keinem der übrigen Kreise des Königreichs von dem Staatsärar getragen werden, und für welche daher in dem Budget der laufenden Finanzperiode kein Ansatz enthalten ist, so lange auf dem Kreisfond belassen, bis entweder die **Prélèvements**, aus welchen diese Kosten vor dem Jahre 1818 im Rheinkreise entnommen wurden, wieder hergestellt, oder im allgemeinen Finanzgesetze andere Bestimmungen jener Kosten wegen getroffen werden.

Es kommt daher hierin Ansatz der Betrag von 5,135 fl. 18 kr. wegen deren allenfallsigem Wiedererſatze durch **Prélèvements** Wir nähere Anträge baldigst erwarten.

Die Gesammtsumme der Verwaltungsausgaben aus Kreisfonds beträgt sonach ohne Reserve 324,744 fl. 20 kr.

Zur Deckung dieser Ausgaben und der nöthigen Reserve, dann des von den Vorjahren übergetragenen Deficits werden die von dem Landrathe votirten 38 Steuerprozente vorbehaltlich nachträglicher Fürsorge für unabweislichen Mehrbedarf angenommen.

Hiezu kommen noch:

	Proc.
1) für Straßenbau	5
2) für Dammbauten	2
3) für die Unterrichtsanstalten	4
4) für Nichtwerthe	1
Zusammen	50

nebst 3½ Procent des Grundsteuerprincipales für den Kataster.

Die Kosten des Cassationsgerichts mit 800 fl. und die ewige Rente für den Ankauf des Elisabethenspitals zu Frankenthal zum Dienste des dortigen Gerichtshofes mit 645 fl. 32 kr. übernehmen Wir auf Unser Staatsärar.

Der Landrath wird in diesen Beschlüssen überzeugende Beweise Unserer Geneigtheit, billigen Wünschen entgegen zu kommen, erkennen.

Mit Zufriedenheit haben Wir ersehen, daß der Landrath den Bemühungen Unserer Regierung in verschiedenen Verwaltungszweigen volle Gerechtigkeit widerfahren lasse.

IV.

Anträge und Wünsche.

Was insbesondere dessen Bemerkung über die Staatsbeiträge zum Straßenbau betrifft, so wird bei Entwerfung der Specialstraßenbauetats der Rheinkreis immer mit gleicher Rücksicht wie die übrigen Kreise behandelt, deren jeder an der allgemeinen Vertheilung der zu solchem Zwecke bestimmten Hauptsumme nur nach Maßgabe des dringendsten Bedarfs Antheil erhält.

Hinsichtlich der Erleichterung des Handelsverkehrs wird es nach der Ermächtigung des Zollgesetzes vom 11. September d. J. Unsere angelegentliche Sorge seyn, dem Rheinkreise alle Vortheile zuzuwenden, welche ohne Störung allgemeiner und höherer Interessen nur immer erreichbar sind.

Wir haben in den Aeußerungen, welche der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen niedergelegt hat, seit Rührung und Wohlwollen den Ausdruck der Gesinnungen erkannt, welche derselbe mit seiner ersten Versammlung unverändert bewährt hat, und welche Wir mit dem ehrenden Zeugnisse Unsers Anerkenntnisses gerne erwiedern.

Abschied vom 12. Mai 1827 (Amtsbl. S. 228) für 1826:

Wir haben Uns über die vom 24. Julius bis 1. August 1829 gepflogenen Verhandlungen des Landraths im Rheinkreise Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, durch gegenwärtigen Abschied folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{24}/_{25}$.

Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung des Verwaltungsjahres $18^{24}/_{25}$ hat die Gesammtsumme der Einnahmen 669,292 fl. 31 kr. 1 pf. und zwar:

		fl.	kr.	pf.
1)	für Nichtwerthe	8771	17	—
2)	für Verwaltungskosten	465,680	9	3
3)	für höhere Lehranstalten und Volksschulen	105,467	13	1
4)	für den Kataster	25,621	44	3

	fl.	kr.	pf.
5) für den Straßenbau	52,469	45	—
6) für die Rheindammbau	11,282	21	2

dagegen die Gesammtsumme der Ausgaben 741,227 fl. 36 kr. 2 pf.
und zwar

	fl.	kr.	pf.
1) auf Nichtwerthe	33,355	19	2
2) auf Verwaltungskosten	455,517	49	2
3) auf höhere Lehranstalten und Volksschulen	88,774	44	1
4) auf den Kataster	34,164	14	2
5) auf den Straßenbau	52,469	45	—
6) auf den Rheindammbau	49,467	23	3
7) auf Einnahmerückstände	29,477	40	—
betragen, wonach sich ein Passivrest von	71,955	25	1
ergiebt			

In die Rechnung des Jahres $18^{25}/_{26}$ sind überzutragen:

A. zur Vereinnahmung:

a) Einnahmerückstände:

	fl.	kr.	pf.
aa) die in den Gemeinden aus den Fonds der attribuirten Polizeistrafen geleisteten und nicht zurückerstatteten Vorschüsse mit	29,077	40	—
bb) Ausstände an den Zuflüssen zu den Schulfonds . .	400	—	—
b) Einnahmeüberschüsse:			
aa) an den Fonds für höhere Lehranstalten und Volksschulen	16,291	29	—
bb) bei dem Polizeistraffondsantheile der Gemeinden .	7,856	2	—
c) an Prélèvements-Resten von 1813 bis 1815	849	25	2
	54,474	36	2

B. zur Verausgabung:

die Passivreste

a) in den Fonds der Nichtwerthe	24,584	2	2
b) in den Fonds für die Verwaltung	25,620	47	1
c) in den Fonds des Katasters	8,542	39	3
d) in den Fonds für den Rheindammbau	38,185	2	1
	96,932	21	3

Was die Bemerkungen und Erinnerungen des Landraths über einzelne Zweige der Kreisfondsrechnung betrifft, so hat Unsere Kreisregierung Sorge zu tragen,

a) daß dem Landrathe, seinem Wunsche gemäß, künftig mit der Rechnung über die zu Speyer bestehende Baumschule jedesmal auch eine möglichst vollständige Uebersicht des Gesammtvermögens der Anstalt, und insbe-

sondere der vorhandenen Baumstämme und anderen Gewächse vorgelegt werde;

b) daß die Anlegung von Fohlengärten in den einzelnen Gemeinden zur Emporbringung der Pferdezucht Fortgang gewinne;

c) daß der Haushalt der Armenanstalt zu Frankenthal in allen seinen Zweigen mit Rücksichtnahme auf die Vorschläge des Landraths geordnet, und diesem letzteren bei der Vorlage der provisorisch noch nicht erledigten Rechnung von $18^{24}/_{25}$ und der Rechnung von $18^{25}/_{26}$ von den getroffenen Verfügungen volle Kenntniß gegeben werde.

Dagegen kann

d) der Erinnerung des Landraths, daß die Kosten für die Herstellung eines Brunnens im Gestüthofe zu Zweibrücken mit dem Betrage von 1229 fl. 21 kr. aus dem Fonde der Prélèvements-Rückstände bestritten worden, keine weitere Folge gegeben werden, da dieselbe nicht gegen die vollkommen gerechtfertigte Ausgabe selbst, sondern nur gegen die Verrechnungsweise gerichtet ist.

e) Auf die hinsichtlich des Katastergeschäfts geführten Beschwerden ist Unserer Regierung des Rheinkreises bereits besondere Entschließung ertheilt, und dadurch verfügt worden:

1) daß die Arbeiten der Triangulirung und Vermessung ihrer Beendigung rascher zugeführt, und zu diesem Zwecke, so weit es die Fonds gestatten, mehrere Geometer angestellt werden;

2) daß über die bei der Einschätzung oder Bonitirung zu befolgenden Grundsätze und Verfahrungsnormen ein wohlerwogenes Gutachten erstattet, und Uns zur weiteren Anordnung vorgelegt werde;

3) daß die aus dem Katasterfond auf die forstliche Vermessung der Staatswaldungen verwendeten Kosten nach vorgängiger genauer Abrechnung vergütet, und in der Rechnung über die Katasterfonds ausgeschieden in Rückeinnahme gebracht werden sollen, daß aber

4) Die Uebernahm der Kosten für die Basis, Messung und Triangulirung auf die Finanzfonds nicht Statt finden könne.

f) Wir wollen, daß nach dem gerechten Verlangen des Landrathes der festgesetzte Kreisetat ohne unabweichliche Nothwendigkeit nicht überschritten werde; für jede Abweichung von dieser Vorschrift, und für jeden nicht genehmigten Uebergriff auf die Einnahmen künftiger Jahre werden Wir die Verwaltungsbehörde unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen lassen.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{26}/_{27}$.

	fl.	kr.
Die Festsetzung des Principale der Grundsteuer mit Hinzurechnung der Zugänge von 797 fl. 31 kr., und nach Abrechnung der Abgänge mit 1070 fl. 26 kr. auf die Totalsumme von	742,742	17

	fl.	kr.
dann des Betrages der Personal- und Mobiliarsteuer nach Abzug der durch die Grenzberichtigung mit Frankreich herbeigeführten Minderung von 475 fl. auf die Totalsumme von	129,525	—

erhält Unsere Bestätigung.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18^{26}/_{27}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Kosten der innern Verwaltung für das Jahr $18^{26}/_{27}$ mit folgenden Ansätzen, als:

	fl.	kr.
1) für das Appellationsgericht	30,380	—
2) für die Bezirksgerichte	30,340	—
3) für die Friedensgerichte	37,919	12
4) für die Justizgebäude	775	—
5) für das Rechnungscommissariat des Innern	4,700	—
6) für das Kreisarchiv	1,500	—
7) für die Landcommissariate	47,500	—
8) für das Medizinalwesen	18,364	—
9) für Gefängnißkosten	58,000	—
10) für Casernirung der Gendarmerie	3,912	—
11) für Wohlthätigkeit	47,306	—
12) für den Bezirkswegfond	7,700	—
13) für die Baumschule zu Speyer	1,000	—
14) für das Landgestüt	7,000	—
15) für Stipendien	3,600	—
16) für die Kreiscasse	4,350	—
17) für die Bezirkscassen	9,800	—
18) für vermischte Ausgaben	700	—
Zusammen ohne Reservefond	315,040	12

unter folgenden näheren Bestimmungen und Vorbehalten Unsere Genehmigung:

a) Die von dem Landrathe beantragte Verminderung der Etatsposition für die Kreiscasse kann nicht Statt finden, da diese Position nach dem früheren gesetzlich auf die Kreisfonds überwiesenen Gehalte des Generaleinnehmers bemessen ist, woraus dieser sein gesammtes Hülfspersonal zu bezahlen hatte, und da die nunmehr eingeführte Ausscheidung und gesonderte Verrechnung der Bezüge des Cassiers und des untergeordneten Personals in der Verbindlichkeit zur Deckung der früheren Gesammtlast keine Aenderung hervorgebracht hat.

b) Die auf den Kreisfonds haftenden Pensionen sind mit dem Betrage von 6316 fl. 58 kr. auf die Pensionsamortisationscasse übernommen worden.

Dagegen sind die Gehaltsentschädigungen einzelner Staatsdiener aus früheren Dienstverhältnissen, so wie die Pensionen und Unterstützungen

der Wittwen und Waisen auch künftig aus dem Kreisfond zu bestreiten da erstere nicht als eigentliche Pensionen, sondern als integrirende Bestandtheile der früheren Besoldungen zu betrachten — für letztere aber eigene Zuflüsse aus den Wittwenfondsbeiträgen gegeben sind.

c) Die neu entstehenden Pensionen fallen den Kreisfonds zur Last, nachdem das Budget des Reiches für die zweite Finanzperiode hiefür keine Fürsorge in anderer Weise getroffen, sondern den Grundsatz angenommen hat, daß jeder Besoldungsetat die aus ihm hervorgehenden Pensionen zu tragen habe.

d) Der Ersatz der Kosten des Rechnungscommissariats des Innern für das Jahr $18^{25}/_{26}$ in dem Betrage von 5135 fl. 18 kr. bleibt unter dem in dem Landtagsabschiede vom 26. Dezember 1825 bezeichneten Präjudiz vorbehalten.

e) Hinsichtlich der Verwaltungskosten der Gefängnisse wiederholen Wir die Unserer Kreisregierung schon unterm 16. Sept. 1825 und 4. Juli 1826 ertheilten Weisungen, und erwarten, daß der nach den Anträgen des Landrathes herabgesetzte Voranschlag genau werde eingehalten werden.

f) Ueber die Vertheilung der aus dem Kreisfonde bewilligten Stipendien ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung nähere Mittheilung zu machen, wodurch sich die hierüber gemachte Bemerkung von selbst erledigen wird.

g) Den Wünschen des Landraths hinsichtlich der Besoldungen der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten ist bereits durch die darüber an Unsere Kreisregierung ergangene besondere Entschließung entsprochen worden.

Wir bewilligen die von dem Landrathe votirten Steuerbeischläge, nämlich

		Proc.
1)	für Verwaltungskosten, jedoch mit Vorbehalt der nachträglichen Deckung des unabweislichen Mehrbedarfs	36
2)	für Nichtwerthe	2
3)	für den Straßenbau	6
4)	für den Rheindammbau	2
5)	für Unterrichtsanstalten	4
	zusammen	50

nebst $5^1/_3$ Procent der Grundsteuer für die Fortsetzung des Katasters.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1) Wir haben das vorgesetzte Ziel der Herstellung eines freieren Handelsverkehrs unverrückt im Auge behalten, und werden hiebei, so weit es nur immer möglich und mit höheren allgemeinen Interessen vereinbar ist, den anerkannten Bedürfnissen der Bewohner des Rheinkreises abzuhelfen bedacht seyn.

2) Auf die über ungleiche Austheilung des Contingentes zu der Armeeer-

gänzung von dem Landrathe geführten Klagen ist bei der von Uns angeordneten Revision des Conscriptionsgesetzes geeignete Rücksicht genommen worden.

3) Die Liquidation der Forderungen an Frankreich ist dem Abschlusse nahe; es wird sodann die Vertheilung der Entschädigungsmasse ohne Verzug erfolgen.

4) Der beantragten Verminderung der im Rheinkreise bestehenden zwölf Landcommissariate kann nicht Statt gegeben werden, da diese Einrichtung nach dem eigenen Anerkenntnisse des Landrathes, durch eine geregelte Verwaltung, durch Begründung einer bessern Ordnung im Gemeindewesen, und durch geschärfte Aufsicht ihre hohe Zweckmäßigkeit vollkommen bewähret und die entschiedensten Vorzüge vor den früher bestandenen vier Bezirksdirectionen ohne Vermehrung des Kostenaufwandes an dem Prüfsteine der Erfahrung dargethan hat, und da eine Verminderung der jetzigen Zahl der Behörden, ohne Bewirkung einer Ersparniß, nur dem Dienste zum Nachtheil gereichen würde.

5) Die Errichtung neuer Lottocollekten wird nur da verfügt werden, wo sie durch den Umfang des Geschäfts und durch die auf Zurückhaltung von Privatkollekten für das in- und ausländische Lotto zu nehmenden Rücksichten geboten ist.

6) Bei der Revision des Studienplanes wird das von dem Landrathe in Anregung gebrachte Bedürfniß in geeigneter Weise beachtet werden.

7) Wir werden unverzüglich wegen des Ankaufs der Remontpferde für das im Rheinkreise garnisonirende Cavallerieregiment nach den vorgetragenen Wünschen eine Verfügung erlassen.

Der Landrath des Rheinkreises, dem Wir über die bei seinen Berathungen bethätigte Ordnung und Einsicht über das Uns bezeigte Vertrauen, und über die an den Tag gelegte treue Anhänglichkeit an Unsere Person Unser besonderes Wohlgefallen zu erkennen geben, wird in den von Uns erlassenen Beschlüssen einen neuen Beweis jener beharrlichen Sorgfalt finden, die Wir dem Wohle Unserer Unterthanen zu widmen Uns zur Pflicht rechnen.

Abschied vom 7. Jänner 1828 (Amtsbl. S. 1) für 1827:

Wir haben Uns über die vom 20. bis 28. August vorigen Jahrs gepflogenen Verhandlungen des Landrathes im Rheinkreise Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf durch gegenwärtigen Abschied, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{25}/_{26}$.

Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfondsrechnung des Verwaltungsjahres $18^{25}/_{26}$ haben die sämmtlichen Einnahmen und zwar:

		fl.	kr.	pf.
1)	für Nichtwerthe	8,727	16	—
2)	für Verwaltungskosten, mit Einschluß der Prélèvements-Reste von 1813 — 1815 der Polizeistraffonds, der Gewerbsteuerbeischläge für die Gemeinden und der Remisen der Steuereinnehmer	462,632	26	1
3)	für die höheren Lehranstalten	55,588	58	5
4)	für die Volksschulen	36,201	49	3
5)	für den Kataster	24,800	41	—
6)	für den Straßenbau	43,637	23	—
7)	für den Rheindammbau	18,549	24	3
	Zusammen	650,137	59	1

Dagegen aber die sämmtlichen Ausgaben, und zwar:

1)	auf Nichtwerthe	32,139	23	2
2)	auf Verwaltungskosten mit Einschluß der Einnahmerückstände	458,774	39	1
3)	auf höhere Lehranstalten	37,895	45	1
4)	auf Volksschulen	37,234	58	—
5)	auf den Kataster	26,349	20	2
6)	auf den Straßenbau	43,637	23	—
7)	auf den Rheindammbau	42,491	18	3
	Zusammen	678,521	48	1

betragen, wonach sich ein Passivrest von 28,383 49 — ergibt.

In der Rechnung des Jahrs $18^{36}/_{37}$ sind die Rückstände und Ueberschüsse bei den einzelnen Hauptpositionen der Einnahme zur Vereinnahmung, so wie hinwieder die Pasivreste bei den einzelnen Hauptrubriken der Ausgabe zur Verausgabung überzutragen.

Was die von dem Landrathe über einzelne Positionen der Kreisfondsrechnung vorgetragenen Bemerkungen und Erinnerungen betrifft, so kann

a) dem Abstriche der Wittwenfondsbeiträge aus den Einnahmen nicht Statt gegeben werden. Dagegen sind

b) die wegen der Straße von Pirmasens nach Landau aufgerechneten Diäten des Baukondukteurs v. Jan mit dem Betrage von 27 fl. 30 kr., dann die von dem Regierungsrathe Butenschön für die Abiturientenprüfung zu Zweibrücken berechneten Commissionskosten mit 57 fl. 42 kr. in die Finanzrechnung hinüber zu tragen und dem Kreisfonde zu ersetzen.

c) Unsere Regierung des Rheinkreises wird sich angelegen seyn lassen, durch strenge Aufsicht und durch genauen Vollzug der in dem §. 66 Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, enthaltenen Bestimmungen jeder Belastung des Bezirkswegfonds mit ungeeigneten Diätenaufrechnungen zu begegnen.

d) Die Kosten, welche aus den jährlichen Schulvisitationen der Distrikts-

schulinspektoren erwachsen, sind im Hinblicke auf das Finanzgesetz vom 11. September 1825 in allen Regierungsbezirken auf die Kreisschuldotationen hinübergewiesen worden, es kann daher auch in dem Rheinkreise die Uebernahme derselben auf die Finanzfonds nicht Statt finden.

Der Landrath wird sich übrigens aus den in dem Amtsblatte des Rheinkreises vom Jahre 1817 S. 365 ff. enthaltenen Anordnungen über die Einrichtung des Schulwesens selbst überzeugen, daß durch die erwähnten Visitationen weder die örtliche Schulaufsicht ersetzt und beseitiget, noch die dem Gemeindebeamten hiebei zukommende Mitwirkung ausgeschlossen werden soll.

Den von dem Landrathe angedeuteten Mißbräuchen wird Unsere Kreisregierung näher auf den Grund sehen.

c) In Ansehung des von dem Landrathe angesprochenen Ersatzes des Kostenbetrags von 357 fl. 59 kr., welcher auf den Rechtsstreit über das Stiegenhaus an dem Lycealgebäude zu Speyer, so wie auf den Bau selbst erlaufen ist, sehen Wir der von Unserer Kreisregierung vorbehaltenen weitern Berichterstattung entgegen.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{27}/_{28}$.

Nachdem sich das Prinzipale der Grundsteuer durch veräußerte Staatswaldungen um 455 fl. 35 kr. vermehrt, dagegen aber wieder durch den Abgang steuerbarer Gründe in Folge der Rheinrectification um 195 fl. 55 kr. vermindert hat, und hiernach auf die Summe von 743,001 fl. 47 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliarsteuer zu 129,525 fl. der Totalbetrag auf 872,526 fl. 47 kr. und demzufolge ein Steuerprozent in runder Zahl auf 8,725 fl. festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18^{27}/_{28}$.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranschlag der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Verwaltungsausgaben wird für das Jahr $18^{27}/_{28}$ nach folgenden Ansätzen genehmiget:

		fl.	kr.
1)	für das Appellationsgericht	29,580	—
2)	für die Bezirksgerichte	30,340	—
3)	für die Friedensgerichte	37,919	12
4)	für die Justizgebäude	885	—
5)	für das Rechnungscommissariat des Innern	4,700	—
6)	für das Kreisarchiv	1,500	—
7)	für die Landcommissariate	48,860	36
8)	für das Medicinalwesen	18,660	6
9)	für die Gefängnißkosten	60,000	—
10)	für die Casernirung der Gendarmerie	4,566	—

		fl.	kr.
11)	für Wohlthätigkeit	47,500	—
12)	für den Bezirkswegefond	7,700	—
13)	für die Baumschule in Speyer	1,000	—
14)	für das Landgestüte	7,000	—
15)	für Stipendien	3,000	—
16)	für die Kreiscasse	4,350	—
17)	für die Bezirkscassen	9,800	—
18)	für vermischte Ausgaben	700	—
19)	für Pensionen	6,734	36
	Zusammen ohne Reservefond	325,195	30

Hierzu kommt sodann noch

20) der Betrag pro $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$ in die Kreisfondsrechnung nicht eingestellter Pensionen mit 11,254 36

Wir verbinden mit dieser Genehmigung des Voranschlages folgende, durch die Anträge und Bemerkungen des Landraths veranlaßte Bestimmungen:

a) In Ansehung der Besoldungen des Rechnungscommissariats der Regierungskammer des Innern können Wir von den in den Landrathsabschieden vom 26. Dezember 1825 und 12. Mai 1827 ertheilten Entschließungen nicht abgehen.

In dem der Verordnung vom 27. März 1817 beigefügten Formationsetat der Kreisregierungen ist die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß das Rechnungspersonal der Kammer des Innern aus Stiftungs- und Communalmitteln zu besolden sey. (Rggsbl. 1817 S. 240).

Nach dieser Verordnung ist auch die Bildung Unserer Regierung des Rheinkreises vollzogen worden (Amtsbl. 1817 S. 100) und es kann daher die in dem Landrathsabschiede vom 13. Juni 1817 bewilligte Uebernahme des Etats dieser Stelle auf die Staatskasse nur auf jene Kosten bezogen werden, welche nach der angeführten Verordnung allgemein aus den Finanzfonds zu bestreiten sind.

Der Landrath hat die Besoldungen des Rechnungscommissariats des Innern bei der Aufhebung der **Prélèvemens** auf die zu jener Zeit für Gemeindebedürfnisse erhobenen fünf Steuerprozente übergetragen, und — als diese nach seinem Antrage mit den übrigen Steuerbeischlägen vereiniget wurden — auf den Kreisfond übernommen; seinem jetzt erhobenen Anspruche auf Enthebung von dieser Verbindlichkeit stehet in keiner Hinsicht ein zureichender Rechtsgrund zur Seite.

Uebrigens wollen Wir noch den Landrath auf die Entschließung vom 27. Februar 1819, die Bestreitung der in Frage stehenden Besoldungen aus den **Prélèvemens** betreffend, und auf die diesfällige Mittheilung Unserer Kreisregierung vom 24. Oktober 1818 aufmerksam gemacht haben.

b) Durch die bereits eingeleitete Revision der gegen Forstfrevel bestehenden Strafgesetze wird die Erinnerung, welche der Landrath in Beziehung auf

den §. 163 der Verordnung vom 30. Juli 1814 zu machen sich veranlaßt gefunden hat, ihre Erledigung erhalten.

c) Die Vorstellungen des Landraths gegen die Zurückweisung der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener aus früheren Dienstverhältnissen, der Pensionen und Ruhegehalte sämmtlicher aus dem Kreisfonde besoldeter Staatsdiener, und der Pensionen und Alimentationen der Relicten derselben sind als gegründet nicht anzuerkennen.

Das Finanzgesetz vom 11. September 1825 und das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom nämlichen Tage haben die Verordnung vom 12. Juni 1818 (Amtsblatt des Rheinkreises S. 747) nicht aufgehoben.

Die Zweckbestimmung der nach jenen Gesetzen gebildeten Amortisationscasse aber — Herstellung des Gleichgewichtes in dem Staatshaushalte — mußte von selbst die Uebernahme solcher Lasten ausschließen, welche den zu ordnenden Haushalt bis dahin nicht beschwert hatten.

Wenn unter solchen Verhältnissen dem Kreisfonde dennoch im Jahre 1825 eine Pensionslast von 6316 fl. 58 kr. abgenommen, und auf die Etats der laufenden Ausgaben der Staatsministerien des Innern und der Finanzen übernommen worden ist, so wird der Landrath darin einen Beweis Unseres landesväterlichen Bestrebens erkennen, auch dem Rheinkreise jede mögliche Erleichterung zuzuwenden — zugleich aber auch bei näherer Erwägung sich überzeugen, daß demselben ein weiteres Zugeständniß dermal nicht gemacht werden könne.

Wir haben indessen auf die Erfüllung der von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche für die Zukunft in dem den versammelten Ständen Unseres Reiches bereits übergebenen Gesetzentwurfe über die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den besonderen Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke Bedacht nehmen lassen.

d) Die Anträge und Wünsche des Landraths in Beziehung auf den Straßenbau sind bei der Genehmigung des Bauetats für $18^{27}/_{28}$ berücksichtiget worden.

Unsere Kreisregierung wird die Bestimmung des Decrets vom 6. November 1813 über die Beitragspflichtigkeit der Staatswaldungen zu der Herstellung und Unterhaltung der Bezirksstraßen auch künftig, wie bisher, in allen dahin geeigneten Fällen zum Vollzuge bringen.

e) In dem Anerbieten des Landraths, zu den Kosten der in Folge der Rheinrectifikation auszuführenden Verlegung eines Theiles der Dämme, so lange dadurch die Summe von einmal hunderttausend Gulden nicht überschritten wird, die Hälfte in successiven Zahlungen beizutragen, und selbst an dem etwaigen Mehrbetrage nach Umständen einen weitern Antheil zu übernehmen, haben Wir mit Wohlgefallen einen neuen Beweis der von demselben bei jeder Gelegenheit bewährten Bereitwilligkeit zur Beförderung großartiger und gemeinnütziger Unternehmungen wahrgenommen.

Wir wollen demzufolge, jedoch unter der Bedingung der unbeschränkten Uebernahme der Hälfte des gesammten Kostenbetrages, und mit dem Vorbehalte der nähern Bestimmung angemessener Fristen für die successive Abzahlung

das gemachte Anerbieten genehmigen, und auf dem Grunde des Gesetzes vom 16. September 1807, dann des Ständeabschiedes vom 11. September 1825 bewilligen, daß die zweite Hälfte der Kosten jener Dammverlegung — gleich den übrigen auf die Rheinrectifikation erlaufenden Ausgaben aus der Staatskasse in dem gegenwärtigen Falle bestritten werde.

Nach den vorangehenden Bestimmungen bewilligen Wir die von dem Landrathe votirten Steuerbeischläge, nämlich:

	Proc.
1) für Verwaltungskosten, jedoch mit Vorbehalt der nachträglichen Deckung des unabweichlichen Mehrbedarfs	36
2) für Nichtwerthe	2
3) für den Straßenbau	6
4) für den Rheindammbau	2
5) für den Unterricht	4
Zusammen	50

nebst 3½ Procenten der Grundsteuer für die Fortsetzung der Katasterarbeiten.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1) Von der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt ist aus den von dem Landrathe vorgetragenen berücksichtigungswerthen Gründen für jetzt Umgang zu nehmen.

2) Die von dem Landrathe gewünschten Vorschriften für die Vermessung der Gemeindewaldungen, dann für die Bonitirung und Classification der Grundstücke sind in dem der Berathung der versammelten Stände Unseres Reiches unterliegenden Entwurfe eines Grundsteuergesetzes enthalten.

3) Wir genehmigen, daß von den bis jetzt dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmeten 4 Stipendien zu 200 fl. die Hälfte entnommen und eines derselben dem Studium der Architectur und das andere der Philologie zugewendet werde.

4) Ueber den Stand und das dermalige Verhältniß der Kreis- und Bezirkskriegsfonds wird Unsere Kreisregierung dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung alle gewünschten Aufklärungen mittheilen.

5) Wir werden unverzüglich die geeigneten Verfügungen treffen lassen, damit in den durch den Art. 1239 des bürgerlichen Gesetzbuches und durch die Art. 814, 816 und 817 des **Code de Procédure civile** vorgesehenen Fällen die Hinterlegung schuldiger Gelder zum Zwecke der Befreiung von der Schuld bei den Bezirkscassen des Rheinkreises für Rechnung der Specialschuldentilgungscasse in München geschehen könne.

6) Die Wünsche des Landraths hinsichtlich der Classification der Straßen im Rheinkreise sind in dem den Ständen Unseres Reiches übergebenen

Gesetzentwurfe über die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den besonderen Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke beachtet worden.

Mit besonderem Vergnügen haben Wir das ehrende Zeugniß der Unsere Stellen und Behörden im Rheinkreise beseelenden Sorgfalt für das Wohl der Verwalteten, ihres Wetteifers in treuer Pflichterfüllung und ihrer Gewissenhaftigkeit in der Vollziehung und Bewahrung der bestehenden Gesetze und Institutionen vernommen, welches der Landrath in dem Protocolle seiner Verhandlungen niedergelegt hat.

Indem Wir die dadurch erworbenen verdienten Ansprüche auf Unsere Zufriedenheit anerkennen, ertheilen Wir zugleich dem Landrathe die erneuerte Zusicherung Unseres allerhöchsten Wohlgefallens über den auch in dieser Sitzung bewährten, mit Einsicht und Vertrauen vereinten Eifer in der Erfüllung seines wichtigen und ehrenvollen Berufes.

Abschied vom 24. April 1829 (Amtsbl. S. 9) für 1828:

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 16. bis 25. Juni 1828 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, Unsere königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnungen für das Jahr $18^{28}/_{29}$.

Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfondsrechnung des Verwaltungsjahres $18^{26}/_{27}$ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar:

	fl.	kr.	dl.
1) für Nichtwerthe	17,453	33	—
2) für Verwaltungskosten	433,923	32	1
3) für die höheren Lehranstalten	57,227	41	3
4) für die Volksschulen	36,055	47	2
5) für den Kataster	25,218	80	—
6) für den Straßenbau	52,361	48	—
7) für den Rheindammbau	19,019	57	2
Zusammen	641,260	50	—

unter welcher Summe

50,178 fl. 22 kr. 1 dl. aus dem Bestande der Vorjahre,
530,317 fl. — kr. — dl. aus den Steuerbeischlägen, und
60,765 fl. 27 kr. 3 dl. aus allgemeinen und besondern Gefällen

enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar

	fl.	kr.	dl.
1) für Nichtwerthe auf	30,586	5	2
2) für Verwaltungskosten	407,307	27	—

	fl.	kr.	dl.
3) für die höheren Lehranstalten	42,551	56	2
4) für die Volksschulen	36,983	47	1
5) für den Kataster	32,219	46	2
6) für den Straßenbau	52,361	48	—
7) für den Rheindammbau	28,319	20	1
Zusammen .	630,330	9	—

unter welcher Summe

62,901 fl. 22 kr. 2 dl. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre,

567,428 fl. 46 kr. 2 dl. auf den Dienst des Jahres $18^{26}/_{27}$

begriffen sind.

Es ergibt sich sonach ein Activrest von 10,930 fl. 41 kr.

In die Rechnung des Jahres $18^{27}/_{28}$ sind überzutragen:

A. Zur Vereinnahmung.

a) Einnahmerückstände:

	fl.	kr.	dl.
aa) auf die an mehrere Gemeinden aus den Fonds der attribuirten Polizeistrafen zu Schulhausbauten geleisteten Vorschüsse	25,650	—	—
bb) auf Vorschüsse aus den attribuirten Polizeistrafen zu allgemeinen Zwecken	2,500	—	—

b) Einnahmeüberschüsse:

aa) bei den Fonds für höhere Lehranstalten und Volksschulen	13,747	45	2
bb) bei dem Polizeistraffondsantheile der Gemeinden . . .	2,597	1	—
Zusammen .	44,494	46	2

B. Zur Verausgabung.

Die Passivreste:

a) in den Fonds der Nichtwerthe	13,132	30	2
b) in den Fonds der Verwaltungskosten	4,150	55	3
c) in den Fonds des Katasters	7,001	16	2
d) in den Fonds der Rheindammbauten.	9,299	22	2
Zusammen .	33,564	5	2

Was die Bemerkungen und Erinnerungen des Landraths über einzelne Zweige der Kreisrechnungen betrifft, so wird Unsere Kreisregierung

a) bei der Anschaffung von Schreibmaterialien und sonstigen Canzleibedürfnissen für die öffentlichen Behörden des Kreises die von Uns diesfalls unterm 21. October 1827 getroffene Verfügung auf das Genaueste zum Vollzuge bringen lassen, und

b) hinsichtlich des Absatzes der in der Obstbaumschule zu Speyer vorhandenen Gewächse dem von dem Landrathe vorgetragenen Wunsche durch eine zu erlassende Bekanntmachung entsprechen.

c) Der im Jahre $18^{26}/_{27}$ aus dem Kreisfond zu den Besoldungen des Bau-

personals wegen Besorgung des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens geleistete Beitrag ist demselben aus dem Finanzfond zurück zu erstatten, nachdem zuvor die Summe desselben durch Abrechnung der auf die Besoldungen und die sonstige Exigenz der vormaligen Communalbauinspection vom 1. October 1826 bis zur Auflösung dieser Behörde bestrittenen, zum Theile schon in dem Berichte Unserer Kreisregierung vom 9. December 1826 angezeigten Ausgaben festgestellt worden sind.

Die Erhebung eines solchen Beitrages hat für die Folge zu unterbleiben, wobei jedoch die, nach den Bestimmungen des §. 66 Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825 die Leitung des Bauwesens betreffend, den Gemeinden und Stiftungen obliegende Verbindlichkeit zur Vergütung der Diäten und Reisegelder bei den in ihren Angelegenheiten erfolgenden Abordnungen des Baupersonals vorbehalten wird.

d) Wir genehmigen, daß die bei der Armenanstalt zu Frankenthal im Jahre $18^{26}/_{27}$ gemachte Ersparniß nach dem Antrage des Landraths auf den Fond der Verwaltungskosten von $18^{27}/_{28}$ übergetragen und für die in dem Kreisbudget dieses Jahres bestimmten Ausgaben, soweit dieselben nicht durch die zugewiesenen Mittel gedeckt sind, verwendet werde, und erwarten übrigens, daß einseitige Verfügungen über dergleichen Ersparnisse, ohne Vernehmung des Landrathes und ohne Einholung Unserer Genehmigung, unter keiner Voraussetzung werden getroffen werden. — In Hinsicht auf die beabsichtigte Erweiterung der erwähnten Armenanstalt ist eine Verbindlichkeit des Staatsärars zur Leistung irgend eines Beitrages nicht anzuerkennen, und daher, sofern das Bedürfniß der Führung von Neubauten wirklich bestehet, der erforderliche Kostenaufwand nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Frimaire VII, Art. 13 Ziff. 6, dann der Decrete vom 5. Juli 1808 und 29. August 1809 aus dem Kreisfond zu bestreiten, auf welchen nach der Aufhebung der Prélèvements und des besonderen Fonds für Gemeindebedürfnisse die Verpflichtung zur Deckung des ganzen Bedarfs jener Anstalt übergegangen ist.

Da übrigens die für die Armenanstalt benützten Realitäten ihrer dermaligen Zweckbestimmung durch das Decret vom 29. August 1809 ausdrücklich zugewiesen worden sind, und da, selbst wenn jemals die Gebäude einer Kreisanstalt, die nach den Anordnungen der Staatsregierung auf einem besonders dazu angewiesenen Aerarialgrunde aus den besondern Fonds eines Regierungsbezirkes hergestellt worden sind, diesem Bezirke als ein Eigenthum des Gesammtstaates wieder entzogen, und zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden könnten, doch die gebührende Vergütung in keinem Falle zu verweigern wäre, so wird der Landrath von dem Ungrunde der geäußerten Bedenken sich leicht überzeugen.

e) Unsere Kreisregierung hat zu verfügen, daß die aus den Kreisfonds bewilligten Zuschüsse aus den Gehaltsbezügen der Schullehrer in allen Fällen an diese unmittelbar ausbezahlt, und die Quittungen derselben zu den Kreisfondsrechnungen gebracht werden.

f) Da die Gebühren des bei der Vermessung des Rheinkreises verwendeten Personals bestimmt worden sind, so ist der dafür gegebene Credit, soferne es nicht schon geschehen seyn sollte, ohne längeren Aufschub zu reguliren, und dadurch der bei dem Katasterfond bestehende Passivrest festzustellen.

g) Die Büreaubedürfnisse der Landcommissariate sind aus dem dafür bewilligten Aversum von jährlichen 400 fl. anzuschaffen.

Unsere Kreisregierung wird daher die von ihr unterm 11. April 1823 in dieser Hinsicht erlassene Verfügung auf das genaueste vollziehen, und von dem Kreisfond unstatthafte Belastungen zurückweisen.

h) Den von dem Landrathe gemachten Bemerkungen über verschiedene bei dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern einzuführende Ersparungen ist die sorgfältigste Berücksichtigung zu widmen, und endlich

i) über die hinsichtlich der Disciplin in dieser Anstalt erfolgten Einschreitungen und Verfügungen dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung geeignete Eröffnung zu machen.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{28}/_{29}$.

Nachdem sich das Principale der Grundsteuer durch veräußerte Staatsrealitäten um 153 fl. 34 kr. vermehrt, dagegen aber durch den Abgang eines steuerbaren Grundes in Folge der Rheinrectification und durch die Berichtigung der Steuer zweier Waldparcellen um 15 fl. 15 kr. vermindert hat, und hiernach auf die Summe von 743,140 fl. 6 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliarsteuer zu 129,525 fl. — kr. der Totalbetrag auf

872,663 fl. 6 kr.

und demzufolge das Steuerprozent in runder Zahl auf

8726 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18^{28}/_{29}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Verwaltungsausgaben für das Jahr $18^{28}/_{29}$ nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

	fl.	kr.
1) für das Appellationsgericht	29,580	—
2) für die Bezirksgerichte	30,200	—
3) für die Friedensgerichte	37,919	12
4) für die Justizgebäude	885	—
5) für das Rechnungscommissariat des Innern	4,500	—
6) für das Kreisarchiv	1,500	—
7) für die Landcommissariate	48,060	36
8) für das Medizinalwesen	18,660	6
9) für die Gefängnißkosten	60,000	—

10) für Casernirung der Gendarmerie	4,366	—
11) für Wohlthätigkeit	47,500	—
12) für den Bezirkswegfond	4,000	—
13) für die Obstbaumschule zu Speyer	1,000	—
14) für das Landgestüt	7,000	—
15) für Stipendien	3,600	—
15) für die Kreiscasse	4,350	—
17) für die Bezirkscassen	9,800	—
18) für vermischte Ausgaben	400	—
19) für Pensionen	8,125	21
20) für den allgemeinen Reservefond	800	—
Zusammen .	322,246	15

Hinsichtlich der den Voranschlag des Kreisbudget von $18^{28}/_{29}$ betreffenden Anträge und Bemerkungen des Landraths haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Da bei dem Etat der Verwaltungsausgaben ein allgemeiner Reservefond besteht, so ist der bei dem Specialetat der Landcommissariate in den Voranschlag eingestellte besondere Reservefond für die Folge zu beseitigen, dagegen aber dem allgemeinen eine zureichende Dotation zu geben.

   Den Voranschlag der Verwaltungsausgaben für das Jahr $18^{28}/_{29}$ haben Wir hiernach bereits berichtigen lassen.

2) Die erneuerten Vorstellungen des Landrathes, hinsichtlich der durch die Verordnung vom 12. Juni 1818 dem Kreisfond überwiesenen Civilpensionen und Ruhegehalte, dann der aus früheren Dienstverhältnissen hervorgehenden Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise, haben Uns nicht veranlassen können, von Unserer, nach sorgfältiger Erwägung der Sachverhältnisse und der bestehenden Gesetze durch den Landrathsabschied vom 7. Januar 1828 diesfalls ertheilten Entschließungen abzugehen.

   Der Landrath wird selbst ermessen, daß die durch Errichtung der Amortisationscasse bewirkte Erleichterung des allgemeinen Staatsbudgets dem Rheinkreise in gleichem Maße, wie den übrigen Regierungsbezirken, schon jetzt zu gute komme, indem nur dadurch die Nothwendigkeit einer Erhöhung der zu erhebenden allgemeinen Steuern beseitiget worden ist; es wird demselben aber auch nicht entgehen, daß die von ihm dargestellten zweifachen Nachtheile, welche bei sinkenden Getreidepreisen auf den Steuerpflichtigen des Rheinkreises lasten, nicht nur durch die bei steigenden Getreidepreisen denselben zufallenden zweifachen Vortheile, sondern auch durch die Vorzüge eines vom grundherrlichen Verbande befreiten Landeigenthums reichlich aufgewogen werden. —

   Wir verkennen indessen keineswegs die Wichtigkeit der Gründe, welche eine Abänderung der unterm 12. Juni 1818 gegebenen Anordnung anrathen, und werden zu diesem Endzwecke bei der Herstellung des Budgets der dritten Finanzperiode die geeigneten Einleitungen treffen lassen. —

3) Da der Voranschlag der Verwaltungsausgaben von $18^{28}/_{29}$ mit Hinzurech-

nung des aus der Rechnung von $18^{27}/_{28}$ voraussichtlich zu übernehmenden Passivrestes durch die dafür bestimmten Steuerbeischläge nicht vollständig gedeckt wird, so können Wir der in Antrag gebrachten Erhöhung des Bezirkswegfonds auf 7700 fl. nicht statt geben, und haben daher die Dotation desselben auf den bisherigen Betrag von 4000 fl. herabsetzen lassen.

4) Unsere Kreisregierung wird, wie bisher — ihre besondere Aufmerksamkeit auf die pünktliche Vornahme der den Landcommissären obliegenden Dienstreisen richten, und jeder Vernachlässigung dieser wichtigen Pflicht durch ernste Einschreitung begegnen.

Das der großen Mehrzahl der Landcommissäre von der Kreisregierung dem Landrathe diesfalls ertheilte vortheilhafte Zeugniß hat Uns zur Zufriedenheit gereicht.

5) Die Bemerkungen des Landraths hinsichtlich der Bestrafung der Forstfrevel werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und nach dem Ergebnisse das Geeignete verfügen lassen.

6) Auf die weiteren Bemerkungen des Landraths hinsichtlich des Baues der Bezirks- und Gemeindewege hat Unsere Kreisregierung gebührende Rücksicht zu nehmen.

7) Von einer Theilung des bei den Fonds der Unterrichtsanstalten bestehenden Activrestes unter den Etats der höheren Unterrichtsanstalten und der Volksschulen ist Umgang zu nehmen.

8) Bei der Vertheilung der für den Straßenbau durch das Finanzgesetz angewiesenen Fonds auf die einzelnen Regierungsbezirke Unseres Reiches ist auf die Bedürfnisse des Rheinkreises jede mit den gleichen Ansprüchen der übrigen Kreise vereinbare Rücksicht in den Straßenbauetats, sowohl der früheren Verwaltungsjahre, als auch des noch laufenden genommen, und in dem letzteren insbesondere für die Herstellung einer Strecke an der Glanstraße ein neuer Zuschuß von 2192 fl. 58 kr. bewilliget worden.

Hierdurch und durch die unterm 20. November 1828 hinsichtlich eben dieser Straße an Unsere Kreisregierung ergangene Entschließung haben die diesfälligen Reclamationen des Landraths bereits ihre Erledigung erhalten.

9) Der Wunsch des Landraths hinsichtlich der von Queichhambach nach Albersweiler führenden Straße ist nach Thunlichkeit zu berücksichtigen, und demselben

10) bei seiner nächsten Versammlung der Kostenüberschlag der anzulegenden neuen Dämme mitzutheilen, so weit derselbe nach den Fortschritten der Rheindurchschnitte herzustellen ist.

Wir bewilligen, mit Rücksicht auf die Anträge des Landrathes, zur Bestreitung der Kreislasten des Jahres $18^{28}/_{29}$ folgende Steuerbeischläge, als:

	Proc.
1) für die Verwaltungskosten mit Vorbehalt der nachträglichen Deckung des Mehrbedarfs	37

	Proc.
2) für Nichtwerthe	1
3) für den Straßenbau	6
4) für den Rheindammbau	2
5) für die Unterrichtsanstalten	4
Zusammen	50

Da nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 die auf die Herstellung des Katasters im Rheinkreise zu bestreitenden Kosten von dem Jahre $18^{28}/_{29}$ an auf den Finanzfond zu übernehmen sind, so ist nur noch der, bei dem Katasterfond nach der Rechnung von $18^{27}/_{28}$ sich ergebende Passivrest durch einen, dem Bedarfe entsprechenden Beischlag zu der Grundsteuer zu tilgen.

Die Erhebung der von dem Landrathe vor der Erlassung jenes Gesetzes votirten $3^1/_3$ Procente der Grundsteuer erhält daher nur in so weit Unsere Genehmigung, als dieselbe, was jedoch nicht zu erwarten ist, zur Deckung des bestehenden Passivrestes erforderlich seyn wird.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1) Das bei der Herstellung der Katasterarbeiten zu beobachtende Messungsverfahren ist in dem Gesetze vom 15. August 1828 vorgezeichnet; einer Abweichung von demselben kann in dem Rheinkreise nicht statt gegeben werden.

2) Die bei dem Kreiskriegsfond vorhandene Cassabaarschaft ist nach den Anträgen des Landraths bei der Staatsschuldentilgungsanstalt verzinslich anzulegen.

3) Unsere Kreisregierung wird unverzüglich den Entwurf der Vertheilung des Bezirkskriegsfonds der vormaligen Kreisbezirke Frankenthal, Landau und Zweibrücken nach Landcommissariaten, Kantons und Gemeinden bearbeiten, und sodann durch die Landcommissäre in jedem Kanton den zu versammelnden Bürgermeistern zur Erinnerung, und zugleich zur Erklärung über die fernere Verwendung mittheilen lassen, hiernach aber die Vertheilung definitiv festsetzen, und jeder Gemeinde ihren Antheil zur gesetzmäßigen Verwendung für Gemeindebedürfnisse ausantworten, sofern nicht sämmtliche Gemeinden eines Landcommissariats oder Kantons die sie treffenden Antheile zu einem neuen, für irgend einen gesetzlichen Zweck zu bildenden Districtsfond bestimmen werden.

In dem vormaligen Kreisbezirke Kaiserslautern ist der bestehende Passivrest unter die betheiligten Gemeinden zu repartiren, und für die Berichtigung Sorge zu tragen.

Nach vollzogener Vertheilung wird Unsere Kreisregierung die diesfälligen Verhandlungen dem Landrathe zur Einsicht mittheilen.

4) Die Verbesserung des Postenlaufes im Rheinkreise und die Beschleunigung

der Briefversendungen daselbst unterliegt bereits bei Unserem Staatsministerium der Finanzen einer sorgfältigen Prüfung; die Anträge des Landraths werden bei den zu erlassenden Verfügungen möglichst berücksichtiget werden.

5) Auf die weiteren Anträge desselben hinsichtlich der gänzlichen Trennung des Cassationshofes von dem Appellationsgerichte werden Wir nach näherer Prüfung und Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes Unsere Entschließung ertheilen.

6) Unsere landesväterliche Fürsorge ist fortwährend dahin gerichtet, nicht nur den Verkehr der Bewohner des Rheinkreises mit ihren Mitbürgern diesseits des Rheines von jeder Zollabgabe zu befreien, sondern auch den ersteren gleiche Begünstigungen mit den letzteren in dem Verkehre mit anderen Staaten unter dem Schirme gleicher Gesetze zuzuwenden.

Die Erreichung dieses Zieles wird einen Unserer sehnlichsten Wünsche erfüllen, die ungetheilt nur dem Wohle Unseres Volkes gewidmet sind.

Mit Vergnügen haben Wir die Aeußerungen des Vertrauens, der Treue und Anhänglichkeit vernommen, die der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht hat. Wir erwiedern den Ausdruck dieser Gesinnungen mit der erneuerten Zusicherung Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens, auf welche der Landrath durch seine eifrigen, von Einsicht und Besonnenheit geleiteten Bestrebungen für das Wohl des Rheinkreises sich die vollgültigsten Ansprüche zu begründen fortfährt.

Abschied vom 18. Jänner 1830 (Amtsbl. S. 29) für 1829:

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 9. bis 20. Juli 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere königl. Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{27}/_{28}$

Nach der auf vorausgegangene Revision und Superrevision der zuständigen Behörden von dem Landrath geprüften und als richtig anerkannten Kreisfondsrechnung von $18^{27}/_{28}$ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar

		fl.	kr.	pf.
1)	für Nichtwerthe	7,453	1	—
2)	für Verwaltungskosten	445,005	58	1
3)	für die höheren Lehranstalten	54,098	59	1
4)	für die Volksschulen	36,353	55	—
5)	für den Kataster	24,894	27	—
6)	für den Straßenbau	52,359	9	—
7)	für den Rheindammbau	53,906	27	—
	Zusammen .	684,071	56	2

unter welcher Summe

55,361 fl. 20 kr. 1 pf. aus dem Bestande der Vorjahre,
530,443 fl. 1 kr. — pf. aus Steuerbeischlägen, und
98,267 fl. 35 kr. 1 pf. aus allgemeinen und besondern Gefällen

enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen **Ausgaben**, und zwar

		fl.	kr.	
1)	auf Nichtwerthe	18,158	19	2
2)	auf Verwaltungskosten	429,555	52	2
3)	auf die höheren Lehranstalten	45,950	7	—
4)	auf die Volksschulen	36,619	25	1
5)	auf den Kataster	39,388	24	2
6)	auf den Straßenbau	52,359	9	—
7)	auf den Rheindammbau	82,751	57	3
	Zusammen .	704,783	15	2

unter welcher Summe

53,896 fl. 28 kr. 2 pf. auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre,
650,886 fl. 47 kr. — pf. auf den Dienst des laufenden Jahres

begriffen sind.

Es ergibt sich sonach ein **Passivrest** von 20,711 fl. 19 kr.

In die Rechnung des Jahres $18^{28}/_{29}$ sind überzutragen

A. zur Vereinnahmung

a) Einnahmerückstände

		fl.	kr.	pf.
aa)	auf die aus dem Polizeistraffondsantheile der Gemeinden geleisteten Vorschüsse			
	α) zu Schulhausbauten	25,036	40	—
	β) zu sonstigen Zwecken	1,750	—	—
bb)	an dem von dem Bürgermeisteramt Speier zu viel angewiesene Bezirksgefängnißkosten zu leistenden Rückersatze	11	30	—

b) Einnahmeüberschüsse

aa)	bei den Fonds für die höheren Lehranstalten . . .	8,148	52	1
bb)	bei dem Polizeistraffondsantheile der Gemeinden. .	1,973	19	—
	Zusammen .	36,920	21	—

B. zur Verausgabung

die Passivreste

a)	in dem Fond der Nichtwerthe	705	18	2
b)	in dem Fond der Verwaltungskosten	13,321	23	1
c)	in dem Fond der Volksschulen	265	30	1
d)	in dem Fond des Katasters	14,495	57	2
e)	in dem Fond der Rheindammbauten	28,845	30	3
	Zusammen .	57,631	40	1

Auf die von dem Landrathe zu einzelnen Theilen der Kreisfondsrechnung gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir wie folgt:

a) Unsere Regierung des Rheinkreises wird sich in Gemäßheit des ihr bereits durch den Landtagsabschied von 12. Mai 1827 ertheilten Auftrages angelegen seyn lassen, durch Ermunterung und Belehrung die Anlegung von Fohlengärten in den einzelnen Gemeinden thätig zu befördern;

b) Es ist Uns aufgefallen, daß die Beibringung der von dem Landrathe vermißten Einnahmebelege zu der Rechnung über die Kreisarmenanstalt zu Frankenthal nicht schon bei der Revision derselben angeordnet worden. Unsere Kreisregierung hat die nachträgliche Ersetzung der abgehenden Belege ohne Verzug zu verfügen;

c) Der im Jahre $18^{27}/_{28}$ auf die Baulichkeiten der Armenanstalt bestrittene Aufwand von 900 fl. 26 kr. ist aus der allgemeinen Verwaltungsrechnung des Kreises in die besondere Rechnung der erwähnten Anstalt nach dem begründeten Antrage des Landrathes überzutragen;

d) Damit die Räthlichkeit und Möglichkeit der von dem Landrathe gewünschten, wenigstens theilweisen Einführung der Torf- und Steinkohlenfeuerung in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern mit Sicherheit beurtheilt werden könne, hat Unsere Kreisregierung nicht nur genaue Berechnungen des Materialbedarfs, und vergleichende Kostenüberschläge herstellen, sondern auch umsichtige Versuche zur Anwendung des in Frage gebrachten Heitzungsmaterials unter sachverständiger Leitung in der Anstalt unternehmen zu lassen, und das Ergebniß dem Landrathe bei der nächsten Versammlung zur Einsicht und weiteren Erinnerung mitzutheilen;

Was dagegen

e) den Bleicherlohn für die in dem Centralgefängnisse verfertigte Leinwand betrifft, so ist der Landrath von den in dem Berichte der Inspection vom 27. Juli d. v. J. dargestellten Verhältnissen in Kenntniß zu setzen, bei welchen die vorgeschlagene Abweichung von dem bisherigen Verfahren als unräthlich anzusehen ist;

f) Da nach den vorgelegten Akten die von dem Landrathe gemachten Erinnerungen über die Höhe der Preise, zu welchen verschiedene von der Beschäftigungsanstalt des Centralgefängnisses an andere Kreisanstalten abgelieferte Gegenstände angesetzt worden sind, schon durch die unterm 16. Januar 1828 von Unserer Regierung des Rheinkreises an die Gefängnißinspection erlassene Entschließung ihre Erledigung gefunden haben, so ist dem Landrathe auch hierüber bei der nächsten Sitzung befriedigende Mittheilung zu machen;

g) Die in der allgemeinen Verwaltungsrechnung verausgabten Beträge von 24 fl. und 36 fl. 30 kr. für 12 Exemplare der Novellen zum Conscriptionsgesetze, dann für Registraturgestelle und Schreibtische zum Dienstgebrauche des Landcommissariates Zweibrücken sind den Kreisfonds von den betreffenden Landcommissären zurückzuerstatten, da die bemerkten Ausgaben zu den aus dem Regieaversum zu bestreitenden gehören;

h) Wenn auch dem Rückersatze jener Unterstützung von 60 fl., welche einem Candidaten der Theologie unterm 15. Januar 1829 als Beitrag zu den Kosten einer für wissenschaftliche Zwecke unternommenen Reise aus dem Kreisstipendienfond bewilligt worden ist, bei den Uns vorgetragenen Gründen nicht statt gegeben werden kann, so wollen Wir doch, daß die Erinnerungen des Landraths über die dem erwähnten Fond gegebene ausschließliche Zweckbestimmung in allen vorkommenden Fällen sorgfältig beachtet werden;

i) Die Belastung des Kreisfonds mit der von dem Apotheker Hölty zu Edenkoben liquidirten Forderung von 49 fl. 13 kr. für verschiedene an arme Blatternkranke abgegebene Arzeneien findet in den vorgelegten Verhandlungen zureichende Rechtfertigung.

Unsere Kreisregierung wird jedoch stets Bedacht nehmen, daß den mit der Aufhebung der **Prélèvements** auf den Kreisfond übergegangenen Verbindlichkeiten keine unstatthafte, die gesetzlichen Grenzen der Kreis- und Gemeindelasten verrückende Ausdehnung gegeben werde.

k) Da Wir bereits in dem Landrathsabschiede vom 24. April d. v. J. angeordnet haben, daß der im Jahre $18^{26}/_{27}$ aus dem Kreisfond zu den Besoldungen des Baupersonals geleistete Beitrag demselben aus dem Finanzfond zurückzuerstatten, für die Zukunft aber die Erhebung eines solchen Beitrags zu unterlassen sey, so versteht sich von selbst, daß auch der Rückersatz des aus dem Kreisfond im Jahre $18^{27}/_{28}$ bereits bezahlten Zuschusses statt zu finden habe;

l) Der bei dem Fond der höheren Lehranstalten vorhandene Activbestand soll nach dem Antrage des Landraths für künftige außergewöhnliche Bedürfnisse aufbewahrt, und daher mit ungehörigen, aus den laufenden Zuschüssen zu deckenden Ausgaben nicht beschwert werden;

m) Der dem Kreisfond gebührende Rückersatz von 92 fl. für eine über den Betrag der Schuldigkeit geleistete Zahlung an Triangulirungskosten ist auf dem gesetzlichen Wege zu bewerkstelligen, und in der Rechnung von $18^{28}/_{29}$ in Rückeinnahme zu bringen;

n) Hinsichtlich der Uebernahme der aus dem Kreisfond für das nun aufgelöste Katasterbüreau angeschafften Meßinstrumente, Apparate und sonstigen Geräthschaften, soweit dieselben noch als brauchbar erscheinen, sind der Steuerkatastercommission von Unserm Staatsministerium der Finanzen durch Entschließung vom 26. November d. v. J. die geeigneten, den bestehenden Eigenthumsverhältnissen angemessenen Aufträge ertheilt worden.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{29}/_{30}$.

Nachdem das Principale der Grundsteuer durch die Besteuerung veräußerten Staatseigenthums um 118 fl. 7 kr. erhöhet und dagegen durch den Abgang steuerbaren Grundeigenthums und durch die Berichtigung der Steuer einzelner Waldparzellen und Grundstücke um 125 fl. 3 kr. vermindert worden ist, sonach

für das Jahr 18²⁹/₃₀ auf 743,135 fl. 10 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliarsteuer zu 129,525 fl. — kr. der Gesammtbetrag auf

872,658 fl. 10 kr.

und demzufolge das Steuerprocent in runder Zahl auf

8726 fl. — kr.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18²⁹/₃₀.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage jener Verwaltungsausgaben, die für das Jahr 18²⁹/₃₀ aus dem Kreisfond zu bestreiten sind, ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

		fl.	kr.
1)	für das Appellationsgericht	29,980	—
2)	für die Bezirksgerichte	30,200	—
3)	für die Friedensgerichte	37,919	12
4)	für die Justizgebäude	885	—
5)	für das Rechnungscommissariat des Innern	4,500	—
6)	für das Kreisarchiv	1,500	—
7)	für die Landcommissariate	48,060	3
8)	für das Medicinalwesen	19,110	6
9)	für die Gefängnißkosten	60,000	—
10)	für die Casernirung der Gendarmerie	4,476	—
11)	für Wohlthätigkeit	47,500	—
13)	für den Bezirkswegfond	4,000	—
13)	für die Baumschule zu Speier	1,000	—
14)	für das Landgestüt	7,000	—
15)	für Stipendien	3,600	—
16)	für die Kreiscasse	4,350	—
17)	für die Bezirkscassen	9,800	—
18)	für vermischte Ausgaben	600	—
19)	für Pensionen	8,547	27
20)	für den allgemeinen Reservefond	1,090	—
	Zusammen	324,028	21

Auf die von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche und abgegebenen Gutachten über verschiedene, den Voranschlag der Kreislasten betreffende Gegenstände haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Wir wollen von Vermehrung des Richterpersonals bei dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken Umgang nehmen.
2) Wir genehmigen die von den betheiligten Gemeinden nachgesuchte, und von Unserer Kreisregierung und dem Landrathe einhellig begutachtete Aufstellung eines eigenen Kantonsarztes für den Kanton Waldmohr mit dem regulativen Gehalte von 450 fl. und haben demzufolge den Voran-

schlag des Bedarfs für das Medizinalwesen um die entsprechende Summe erhöhen lassen.

Unsere Kreisregierung hat Uns demnächst über die Besetzung der Stelle gutachtlichen Antrag zu erstatten.

3) Wir bewilligen, daß dem Werkmeister an dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern die von dem Landrathe bezeichnete Wohnung in dem Gebäude des bisherigen Bezirksgefängnisses widerruflich, und ohne die Verleihung irgend eines Rechtsanspruches für den Fall der Wiedereinziehung, zur unentgeltlichen Benützung und Bewohnung eingeräumt werde.

4) Da Wir durch Unsere Entschließung vom 22. Juni des vorigen Jahrs angeordnet haben, daß dem Landrathe ein von dem Hausmeister und dem Werkmeister des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern gestelltes Gesuch um Gehaltsvermehrung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt werden solle, so erwarten Wir von Unserer Kreisregierung nähere Erläuterung, wie es gekommen, daß dem Landrathe ein ganz anderes, die eventuelle Zusicherung von Pensionen oder Unterstützungen bezweckendes, Gesuch zur Berathung übergeben worden ist.

5) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage, daß dem Hausarzte an der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal in Rücksicht auf die beträchtliche Vermehrung der Durchschnittszahl der daselbst zu verpflegenden Kranken jährlich eine, nach der Zahl der Kranken und nach dem bethätigten Diensteifer zu bemessende, besondere Remuneration bis zu dem Betrage von einhundert Gulden bewilliget werde, so lange dadurch die der Anstalt zugewiesene Dotation nicht überschritten wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Die Erbauung eines Badhauses bei der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal ist ganz nach den, in dem Antrage des Landrathes bezeichneten näheren Bestimmungen zu vollziehen, und demzufolge der Bauplan, nebst dem Ueberschlage der Bau- und Einrichtungskosten und der Anzeige des bei dem Fond der Anstalt für $18^{28}/_{29}$ sich ergebenden Activrestes, Unserem Staatsministerium des Innern rechtzeitig vorzulegen.

7) Wir wollen, daß bei der Festsetzung der im Rheinkreise für $18^{29}/_{30}$ herzustellenden neuen Straßenbauten die diesfälligen Anträge des Landraths, so weit es nur immer geschehen kann, berücksichtiget werden.

Nach Allem diesem bewilligen Wir, den Anträgen des Landraths entsprechend, zur Bestreitung der Kreislasten des Verwaltungsjahrs $18^{29}/_{30}$ folgende Steuerbeischläge:

	Proc.
1) für die Verwaltungskosten	37
2) für Nichtwerthe	1
3) für den Straßenbau	6
4) für den Rheindammbau	2
5) für die Unterrichtsanstalten	4
Zusammen .	50

Da übrigens von den in dem Landrathsabschiede vom 24. April 1829 für die Verwaltungsausgaben des Jahres $18^{28}/_{29}$ bestimmten 37 Steuerprocenten in dem Laufe des Jahres nur $35^{1}/_{2}$ Procente erhoben worden, die noch rückständigen $1^{1}/_{2}$ Procente aber zur Deckung des dadurch entstandenen Passivrestes von $18^{28}/_{29}$ nothwendig sind, so hat Unsere Kreisregierung jenes $1^{1}/_{2}$ Procent nach dem Antrage des Landrathes mit den für das Jahr $18^{29}/_{30}$ bestimmten auszuschreiben und zu erheben, zu gleichmäßiger Deckung aber der noch aus $18^{27}/_{28}$ herrührenden Passivreste der Verwaltungsfonds den bei dem Katasterfond im Jahre $18^{28}/_{29}$ verbliebenen disponiblen Ueberschuß, so weit es möglich seyn wird, nach dem Wunsche des Landraths zu verwenden und zu verrechnen.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

Rücksichtlich der Uns vorgelegten Wünsche und Anträge — so weit sie sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2 Nro. 4 zum Wirkungskreise des Landraths eignen — erklären Wir, daß Wir

1) zwar genehmigen, daß aus den in der Casse des Kreiskriegsfonds liegenden Geldern an einzelne Gemeinden des Kreises angemessene Vorschüsse zur schnellen Herstellung nothwendiger oder nützlicher Kantonalstraßen gegen vierprocentige Verzinsung gemacht werden.

   Da aber Unser ernstlicher Wille ist, daß auch in dem Haushalte der Gemeinden, wie in jenem des Kreises und des Staates selbst, bei der Erfüllung der öffentlichen Zwecke strenge Sparsamkeit beobachtet, auf die Kräfte der Steuerpflichtigen schonende Rücksicht genommen, und jeder nicht durch wahres Bedürfniß oder überwiegende Vortheile gerechtfertigte Aufwand vermieden werde, so wird Unsere Kreisregierung bei der Bewilligung von Vorschüssen den Zweck derselben jedesmal einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, und der Aufnahme neuer Gemeindeanlehen nur dann statt geben, wenn die Bedürfnisse oder die wohlverstandenen Interessen einer einzelnen Gemeinde die Ergreifung dieses Mittels erheischen.

2) Dem Fond des Landgestüts ist nach dem übereinstimmenden Antrage Unserer Kreisregierung und des Landrathes der Rückersatz des aus dem Kreiskriegsfond erhaltenen Vorschusses von 4000 fl. zu erlassen, und demnach bei dem letzteren die geeignete Abschreibung vorzunehmen.

3) Unsere Kreisregierung hat nach dem Antrage des Landrathes die Landcommissäre zu beauftragen, bei dem Vollzuge der wegen der Vertheilung der Bezirkskriegsfonds durch den Landrathsabschied vom 24. April 1829 gegebenen Anordnungen auf gesetzlichem Wege dahin zu wirken, daß die den einzelnen Gemeinden zufallenden Antheile nach freiem Einverständnisse der Betheiligten zu einem, dem gemeinsamen Bedürfnisse eines jeden Kantons gewidmeten Fonds, vereiniget oder für solche Bedürfnisse sofort verwendet werden.

4) Hinsichtlich der Wünsche, welche der Landrath wegen der nachtheiligen Folgen allzu hoher Schätzung der in die Brandversicherungsanstalt aufgenom-

menen Gebäude vorgetragen hat, werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreisregierung die geeigneten Verfügungen treffen lassen.

5) Die geführten Beschwerden hinsichtlich der mit ausländischen Fabriken und Gewerken bestehenden Holzlieferungsverträge sind näher untersucht, und dabei, so wie sie gestellt, nicht begründet gefunden worden. Die von dem Landrathe diesfalls vorgetragenen Wünsche sollen die geeignete Berücksichtigung erhalten.

6) Dem Gesuche um gänzliche Niederschlagung aller im Rheinkreise noch ausstehenden, aus früherer Zeit herrührenden, Activforderungen des Staates, kann nicht statt gegeben werden, nachdem dasselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, wie der Landrath aus den demselben bei der Sitzung des Jahres 1830 zu gebenden Aufklärungen sich überzeugen wird.

Es ist übrigens ein großer Theil der erwähnten Capitalien in den einzelnen Fällen, wo die bestehenden Verhältnisse es rechtfertigen, wirklich niedergeschlagen, und auch bei dem gegen zahlungsfähige Schuldner nach fruchtlosem Versuch der Güte eingeleiteten gerichtlichen Verfahren alle jene Schonung jederzeit beobachtet worden, die mit den Gesetzen und den Pflichten der Staatsfinanzverwaltung nur immer vereinbar erschien.

Mit freudiger Rührung haben Wir in den Huldigungen treuer Anhänglichkeit und lebendigen Vertrauens, die Uns der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen dargebracht hat, den Ausdruck jener Unserm Herzen so theuren Gesinnungen wieder gefunden, die Uns bei der im verflossenen Jahre unternommenen Reise durch den Rheinkreis an allen Orten entgegen gekommen sind. Diese Gesinnungen der Liebe und des Vertrauens, in deren Aeußerungen Unsere Unterthanen im Rheinkreise mit ihren Brüdern diesseits des Rheines gewetteifert haben, sind Uns der schönste Lohn der treuen Sorge, die Wir dem Glücke Unseres Volkes in rastlosem Streben zu widmen Uns bewußt sind, und deren Anerkennung und thätige Unterstützung dem Landrathe des Rheinkreises für die Fortdauer Unseres Wohlwollens und Unserer Königlichen Huld sichere Gewähr gibt.

Abschied vom 28. November 1830 (Amtsbl. S. 359):

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 28. Juni bis 7. Juli d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, durch gegenwärtigen Abschied Unsere königl. Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{28}/_{29}$.

Nach dem Ergebnisse der von den zuständigen Behörden revidirten und superrevidirten und von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfondsrechnung von $18^{28}/_{29}$ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar:

		fl.	kr.	pf.
1)	für Nichtwerthe	8,728	9	—
2)	für Verwaltungskosten	441,118	31	1
3)	für die höheren Lehranstalten	47,945	6	3
4)	für die Volksschulen	36,057	7	2
5)	für den Kataster	25,032	42	—
6)	für den Straßenbau	52,367	49	—
7)	für den Rheindammbau	23,127	45	1
	Zusammen	634,377	10	3

unter welcher Summe
37,091 fl. 33 kr. 1 pf. aus dem Bestande der Vorjahre,
516,765 fl. 5 kr. — pf. aus Steuerbeischlägen, und
80,520 fl. 32 kr. 2 pf. aus allgemeinen und besondern Gefällen enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar

		fl.	kr.	pf.
1)	für Nichtwerthe auf	4,429	50	2
2)	für Verwaltungskosten	437,616	57	2
3)	für die höheren Lehranstalten	40,498	45	—
4)	für die Volksschulen	34,577	53	1
5)	für den Kataster	18,515	3	1
6)	für den Straßenbau	52,367	49	—
7)	für den Rheindammbau	39,405	8	3
	Zusammen	627,411	25	3

unter welcher Summe
59,055 fl. 56 kr. 3 pf. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre,
568,355 fl. 29 kr. auf den Dienst des laufenden Jahres begriffen sind.
Es ergibt sich sonach ein Activrest von 6965 fl. 45 kr.
In die Rechnung des Jahres $18^{29}/_{30}$ sind überzutragen:

A. Zur Vereinnahmung:

a) Einnahmerückstände:

aa) auf die aus dem Polizeistrafgefällsantheile der Gemeinden geleisteten Vorschüsse:

		fl.	kr.	pf.
α)	zu Schulhausbauten	21,393	20	—
β)	für allgemeine Zwecke	500	—	—
bb)	von verkauften Fabrikaten der vormaligen Arbeitsanstalt in Speier	341	35	—

b) Einnahmeüberschüsse:

aa)	bei dem Fond der Nichtwerthe	4,298	18	2
bb)	bei dem Fond der höheren Lehranstalten	7,446	21	3
cc)	bei dem Fond der Volksschulen	1,479	14	1

		fl.	kr.	pf.
dd)	bei dem Fond des Katasters	6,517	40	2
ee)	bei dem Fond des Polizeistrafantheiles der Gemeinden .	7,137	28	1
	Zusammen	49,113	58	—

B. Zur Verausgabung:

Die Passivreste:

a)	in dem Fond der Verwaltungskosten	25,870	40	2
b)	in dem Fond der Rheindammbauten	16,277	23	1
	Zusammen	42,148	13	—

Auf die von dem Landrathe theils zu der Hauptrechnung des Kreisfonds, theils zu den einzelnen Nebenrechnungen gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir, wie folgt:

a) Wir wollen, daß der Erforschung der Ursachen, aus welchen die fortschreitende Vermehrung der Sträflinge in den Gefängnißanstalten hervorgeht, die gebührende besondere Sorgfalt gewidmet und dem Landrathe hierüber bei seiner nächsten Versammlung ausführliche Mittheilung gemacht werde.

Unserem Generalprokurator an dem Apellationsgerichte des Rheinkreises werden hinsichtlich der Herstellung der von dem Landrathe gewünschten Uebersicht über die Ergebnisse der Strafrechtspflege während der letzten zehn Jahre die erforderlichen Aufträge durch Unser Staats-Ministerium der Justiz ertheilt werden; es hat aber auch Unsere Kreisregierung nähere Untersuchung über die Quelle des Uebels anzustellen, und die zur Abhülfe geeigneten Mittel in Berathung zu nehmen.

Soweit dabei die bestehenden Forststrafgesetze einwirken, werden Wir die Verbesserung ihrer Mängel auf dem verfassungsmäßigen Wege einleiten lassen.

b) Die noch vorhandenen Meßinstrumente und sonstigen Apparate der aufgelösten Katastercommission des Rheinkreises sind nach dem Antrage des Landraths öffentlich zu versteigern.

c) Unsere Kreisregierung wird dem Landrathe jährlich das Verzeichniß derjenigen Gemeinden mittheilen, die durch die Errichtung der Fohlengärten um die Beförderung der Pferdezucht sich verdient machen.

d) Auf die Bemerkungen des Landraths hinsichtlich des Ascheankaufs und der Heizung in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern ist die geeignete Rücksicht zu nehmen.

e) Wir erwarten, daß künftig durch genaue Befolgung der Weisung, die Wir schon früher in dem Landrathsabschiede vom 18. Jänner dieses Jahrs wegen vollständiger Beifügung aller Belege zu der dem Landrathe mitzutheilenden Verwaltungsrechnung über die Kreisarmen- und Irrenanstalt zu Frankenthal ertheilt haben, jeder weitern diesfälligen Erinnerung werde begegnet werden.

f) Die Erinnerungen, welche der Landrath zu der Rechnung der nämlichen Kreisarmenanstalt in Beziehung auf die Beitreibung der Ausstände, den ungeeigneten Weinverkauf des Verwalters an die Anstalt, die Kosten für die Behandlung der Thurmuhr und die Größe des Aufwandes für Baureparaturen gemacht hat, werden Unserer Kreisregierung Veranlassung geben, mit Rücksichtnahme auf die, von der Verwaltungsbehörde in dem Protokolle vom 10. Juli dieses Jahrs niedergelegten Erläuterungen, die den bestehenden Verhältnissen und dienstlichen Vorschriften und dem Interesse der Anstalt angemessenen Einleitungen und Verfügungen zu treffen.

g) Da die übrigen von dem Landrathe zu der erwähnten Rechnung gemachten Erinnerungen nach dem Berichte Unserer Kreisregierung und den damit vorgelegten Erläuterungen der Verwaltungsbehörde ihre Erledigung bereits erhalten haben, so ist demselben bei seiner nächsten Versammlung hierüber weitere Mittheilung zu machen.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18^{30}/_{31}$.

Das Principale der Grundsteuer wird mit Rücksicht auf die eingetretenen Zu- und Abgänge für das Jahr $18^{30}/_{31}$ auf die Summe von

742,234 fl. 47 kr.

jenes der Personal- und Mobiliarsteuer auf

129,525 fl.

somit der Gesammtbetrag beider auf

872,759 fl. 47 kr.

und demzufolge das Steuerprocent in runder Zahl auf

8,727 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18^{30}/_{31}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der für das Jahr $18^{30}/_{31}$ aus dem Kreisfond zu bestreitenden Verwaltungsausgaben nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

		fl.	kr.
1)	für das Appellationsgericht	29,980	—
2)	für die Bezirksgerichte	30,200	—
3)	für die Friedensgerichte	37,919	12
4)	für die Justizgebäude	885	—
5)	für das Rechnungscommissariat des Innern	4,500	—
6)	für das Kreisarchiv	1,500	—
7)	für die Landcommissariate	48,060	56
8)	für das Medicinalwesen	18,864	—
9)	für die Gefängnißkosten	70,000	—
10)	für die Casernirung der Gendarmerie	4,476	—

	fl.	kr.
11) für Wohlthätigkeit	47,500	—
12) für den Bezirkswegfond	4,000	—
13) für die Obstbaumschule in Speier	1,000	—
14) für das Landgestüte	7,000	—
15) für Stipendien	3,600	—
16) für die Kreiscasse	4,350	—
17) für die Bezirkscassen	9,800	—
18) für vermischte Ausgaben	600	—
19) für Pensionen	9,829	16
20) für den allgemeinen Reservefond	429	46¾
Zusammen	334,493	50¾

Wir genehmigen dabei:

1) daß nach dem übereinstimmenden Antrage Unserer Kreisregierung, Unseres Generalprokurators am Appellationsgerichte zu Zweibrücken und des Landrathes, ein eigener Kantonsarzt für den Kanton Göllheim mit dem regulativmäßigen Gehalte von 450 fl. aufgestellt werde, und haben demzufolge den in dem Voranschlag eingestellten Betrag der Verwaltungsausgaben für das Medicinalwesen um eben diese Summe erhöhen lassen.

Unsere Kreisregierung hat Uns über die Besetzung der Stelle demnächst gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Was ferner

2) den aus dem Staatsbaufonde zu leistenden Zuschuß zu dem Straßenbau im Rheinkreise betrifft, so hat die ungewöhnliche durch Elementarbeschädigungen veranlaßte Größe des auf die Unterhaltung sämmtlicher Staatsstraßen zu bestreitenden Aufwandes in dem laufenden Jahre $18^{29}/_{30}$ eine Erhöhung der für neue Straßenanlagen in dem erwähnten Kreise bewilligten Summe nicht gestattet.

Wir werden bei der Festsetzung des Etats für das Jahr $18^{30}/_{31}$ auf die Bedürfnisse des Rheinkreises und auf die bedeutenden Leistungen des Kreisfonds den geeigneten Bedacht nehmen, und hiernach durch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses für Neubauten den Wünschen des Landraths entsprechen lassen, so weit es das Maß der dem allgemeinen Straßenbaufond durch das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 zugewiesenen Mittel und die gleich dringenden Bedürfnisse anderer Regierungsbezirke zulassen.

Nach den vorangehenden Bestimmungen und mit Rücksicht auf den bei dem Fond der Verwaltungsausgaben noch bestehenden Passivrest bewilligen Wir die von dem Landrathe für den Bedarf des Jahres $18^{30}/_{31}$ in Antrag gebrachten Steuerbeischläge, und zwar

	Proc.
1) für die Verwaltungskosten	39
2) für die Nichtwerthe	1

		Proc.
3)	für den Straßenbau	6
4)	für den Rheindammbau	1
5)	für die Unterrichtsanstalten	5
	Zusammen	50

und genehmigen zugleich, daß zur vollen Deckung der Existenz der Unterrichtsanstalten der nach der Rechnung von $18^{18}/_{19}$ auf 8925 fl. 56 kr. gestiegene Activbestand verwendet werde.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, so weit dieselben nach dem Gesetz vom 15. August 1828, §. 2, Ziffer 4 zu dem Wirkungskreise des Landrathes sich eignen, erklären Wir, was folgt:

1) Die von dem Landrathe hinsichtlich der künftigen Verwendung der Kreis- und Bezirkskriegsfonds gestellten Anträge nehmen eine umfassende Prüfung in Anspruch.

   Wir erwarten hierüber von Unserer Kreisregierung umständlichen Bericht, und behalten Uns bis dahin die weitere Entschließung vor.

2) Da in dem Rheinkreise eine den dermaligen Verhältnissen angemessene Eintheilung der Staatsstraßen in die durch das Dekret vom 16. Dez. 1811 bestimmten Klassen zur Zeit nicht Statt finden kann, so erscheint die von dem Landrathe gewünschte Ausscheidung der Straßenbaurechnungen für jetzt unausführbar.

   Damit jedoch dem Landrathe nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828 §. 2, Ziff. 3 über Erhebung und Verwendung der aus dem Kreisfond zu dem Bau der Staatsstraßen gesetzmäßig geleisteten Beiträge vollständige Nachweisung gegeben werde, sind demselben künftig bei jeder Versammlung die jüngsten von den zuständigen Behörden beschiedenen Rechnungen über den gesammten Staatsstraßenbau im Rheinkreise zur Einsicht und Prüfung hinsichtlich der Verwendung der eben erwähnten Beiträge durch Unsere Kreisregierung mitzutheilen.

3) Bei dem Holzverkaufe im Rheinkreise kann sowohl in Staats- als in Privatwaldungen nur nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen verfahren werden, es möge nun der Verkauf an Inländer oder an Ausländer geschehen.

   Auf möglichste Vermehrung der Holzhöfe ist, wo immer es die Oertlichkeit gestattet, jederzeit Bedacht genommen, und dadurch der Holzpreis in dem Rheinkreise seitdem Jahre 1817 um mehr als 30% vermindert worden.

   Was aber die Angabe betrifft, daß Fabrikanten, die zugleich Waldeigenthümer sind, das Holz aus Staatswaldungen zum Bedarf ihrer Fabriken um wohlfeilere Preise erkauft haben sollen, während sie das Holz aus ihren eigenen Waldungen theuer an Inländer verkauften, so sehen

Wir der erforderlichen Anzeige näherer Thatumstände entgegen, um sodann die geeigneten Recherchen anordnen zu können.

4) Wir werden den von dem Landrathe gestellten Antrag auf angemessene Beschränkung und Beaufsichtigung der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr in nähere Prüfung und sorgfältige Erwägung ziehen, und hienach die dem Ergebnisse angemessenen weiteren Einleitungen treffen lassen.

5) Das Verfahren bei Behandlung der nach Würtemberg und den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins gehenden Weine kann nach den Bestimmungen des §. 19 im Zollgesetze einer Controlle zur Constatirung der Identität des passirenden Gutes nicht entbehren. Es ist übrigens zur Erleichterung des commercirenden Publikums die Anordnung getroffen worden, daß diese Controlle vorläufig nur bei jenen Zollämtern, welche mit großen Güterwägen versehen sind, bei den Uebrigen aber mittels Visirens unter Reduction des Maßes auf Gewicht, ausgeübt werde. Nur bei der erstern Behandlungsart wird ein nach dem gesetzlichen Minimum bestimmtes Waaggeld von 1 kr. per Centner erhoben, jedoch nicht, wie vorausgesetzt worden zu seyn scheint, den Bediensteten als Emolument überlassen, sondern der Staatskasse in Rechnung gebracht. Bei der zweiten Behandlungsweise wird gemäß Abschnitt 3, §. 23 der Zollordnung vom 15. August 1828 kein Waaggeld in Erhebung gebracht. Hinsichtlich der Erhebung des Weggeldes werden bei dem Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen alle mit denselben vereinbarlichen Erleichterungen dem handeltreibenden Publikum jederzeit gewährt, und bei den deshalb an die Behörden zu erlassenden Weisungen die Wünsche des Landrathes nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

6) Unsere Kreisregierung hat sich die Beseitigung der Hindernisse, welche nach den Bemerkungen des Landrathes der Ausführung mehrerer sehr nützlichen Flußcorrectionen in dem Bezirke Zweibrücken entgegen stehen, besonders angelegen seyn zu lassen, und nach näherer Prüfung der Verhältnisse den betreffenden Landcommissären die den Gesetzen angemessenen Aufträge zu ertheilen.

Mit dem gegenwärtigen Jahre haben die dermaligen Mitglieder des Landrathes des Rheinkreises den Zeitlauf vollendet, auf welchen das Gesetz ihr an Früchten reiches Wirken begrenzt hat. Durch eifrige und einsichtsvolle Beförderung des Wohles der Kreisbewohner, durch gewissenhaftes Festhalten an dem Gesetze, und durch einträchtliche Vereinigung ihrer diesfälligen Bestrebungen mit jenen Unserer Kreisregierung haben dieselben die unzerstörlichsten Ansprüche auf Unser besonderes Wohlwollen und den Dank und die Liebe ihrer Mitbürger sich begründet.

Indem Wir diese Ansprüche mit freudigem Gefühle anerkennen, erwiedern Wir die von dem Landrathe Uns dargebrachten, durch Wort und That beglaubigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer königlichen Huld.

Die Verhandlungen selbst des Landraths sind erst seit dem neuen Gesetze vom 15. August 1828 der Oeffentlichkeit übergeben; die früheren können also hier nicht mitgetheilt werden, die spätern sind besonders gedruckt und in Jedermanns Händen.

Zweite Abtheilung.

Die Ortsgemeinde.

Von dieser handelt die neue Verfassung, wie gesagt, ebenfalls nicht eigentlich, erkennt sie aber gelegenheitlich an, und unterscheidet Städte, Märkte und Landgemeinden, an welchen Unterschied sie gewisse Wahlrechte und Wahlformen knüpft. Zwar wurde am 17. May 1818, also kurz vor der Verfassungs-Urkunde selbst, ein Gemeindsedict für das Königreich verkündet, aber für den Rheinkreis nicht anwendbar, sondern dessen Einrichtung als fortbestehend erklärt. Was ist nun diese Einrichtung?

Nach allgemeinen Grundsätzen ist eine Ortsgemeinde eine Collectivperson, eine Privatgesellschaft zu ewiger Dauer, ein Staat in verjüngtem Maßstabe: die Gemarkung ist das Gebiet, die Gesammtheit der Bewohner das Volk, der Gemeinderath dessen Vertreter, der Vorstand die Regierung. Nun sind aber die Zwecke dieser Gesellschaft mit jener des Staats innig verflochten, ja sie sollen naturgemäß eins seyn. Ueberall hat daher der Staat sich in den Gemeindehaushalt gemischt, und zwar mit Recht, sofern es im gehörigen Maß geschieht. Unsere Verfassung gibt, wie gesagt, den Geweinden die Selbstverwaltung wieder, und erweckt unsere früher bestandenen Gesetze hierüber, in welchen sich zurecht zu finden keine ganz leichte Aufgabe ist.

Zuvor Einiges über Namen und Wappen der Orte. Das Gesetz vom 23. Juli 1790 schaffte die Familiennamen der alten Herrschaften ab, und gab den Orten ihre alten Namen wieder. Ein Regierungsbeschluß vom 9. Fruct. IX verbietet den Orten andere Namen zu geben, als welche in den Verzeichnissen über die Eintheilung des Reichs in Friedensgerichte enthalten sind.

Am 11. Februar 1814 (Nro. 17) gab der Generalgouverneur

Grunner den Städten wieder ihre Wappen und erlaubte die Führung derselben in öffentlichen Siegeln. Ein königl. Rescript vom 12. Juli 1830 (Intelligenzbl. S. 270) verbietet jede Veränderung an städtischen Wappen ohne königl. Genehmigung.

Erstes Capitel.
Gemarkung.

Die Gemarkung, der Bann, ist das Gebiet der Gemeinde, über welches hinaus sie keine Wirksamkeit haben kann, es sey denn in Folge eines besondern Rechtstitels z. B. Waidrecht, Antheil an einem gemeinschaftlichen Walde u. d. gl. Bannbücher, Karten, Grenzprotocolle, Cataster, Sectionsregister u. s. w. sind die Urkunden über den Umfang der Gemarkungen und ihre Grenzen; doch können Cataster und Sectionsregister nur als Hülfsbeweise gelten.

Es gibt Gemeinden, welche aus mehren Orten zusammengesetzt sind. Wo diese jede ihr besonderes Eigenthum hat, ist Trennung wünschenswerth.

Die Sorge eines braven Gemeindeverstandes ist, daß die Grenzen stets unzweifelhaft und gesichert seyen, Bannsteine rechtzeitig erneuert, streitige Punkte berichtigt, Lagerbücher, Karten und andere Urkunden wohl erhalten und nöthigenfalls neu hergestellt werden.

Zweites Capitel.
Einwohner.

Alle auf einer Gemarkung wohnenden Leute bilden die Einwohner der Gemeinde. Gemeindeglieder sind aber nur diejenigen selbstständigen Bürger, welche in der Gemeinde den gesetzlichen Wohnsitz haben und in die Bürgerliste eingetragen sind. Wer blos liegende Güter auf der Gemarkung besitzt, aber nicht in der Gemeinde den Wohnsitz hat, ist Ausmärker.

Der Sohn eines Gemeindegliedes, ja selbst der eines Fremden, hat durch die bloße Geburt auf dem Gemeindegebiet Anspruch

auf das Gemeinderecht, welcher aber erst mit der Volljährigkeit und selbstständigen Niederlassung in Wirksamkeit tritt. Der Fremde, d. h. der nicht zur Gemeinde gehörige Inländer wird Gemeindeglied durch Uebertragung seines Wohnsitzes in dieselbe; der Ausländer desgleichen, doch muß die Erwerbung des Staatsbürgerrechts durch das Indigenat oder Naturalisation vorhergehen. Hierüber besteht, außer den allgemeinen Gesetzen, die Verordnung vom 9. August 1816 (Amtsbl. S. 313):

Die Abgabe, welche früherhin in die Cassen der Gemeinden für Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes entrichtet werden mußte, und unter dem Namen Bürgergeld bekannt ist, wurde während der französischen Regierung abgeschafft, weniger in Folge darüber gegebener Gesetze, als weil solches überhaupt in Frankreich nicht in Uebung war. Inzwischen ist es nicht nur der Billigkeit angemessen, daß für die in den Gemeinden vorhandenen gemeinschaftlichen Nutzungen an Weide, Wald, Allmenden, Allmosen, Hospitälern, Waisenhäusern und andern durch die Aufnahme in eine besondere Gemeinde erlangten Vortheile eine Eintrittsabgabe erlegt werde, sondern es erfordert auch der durch ältere und neuere Kriegslasten herbeigeführte Schuldenstand der Gemeinden, kein Mittel zu vernachläßigen, durch welches die Einkünfte derselben in den Stand können gesetzt werden, nach der durch den Verkauf ihrer Güter und die bevorstehende Tilgung ihrer Schulden eintretenden Verminderung für die nothwendigen gewöhnlichen Ausgaben zureigend zu verbleiben. In Anbetracht dessen verordnet die königl. Landesadministration:

Art. 1. Jeder Ausländer, welchem das Staatsbürgerrecht in diesseitigem königl. Gebiet ertheilet worden, kann zwar in jeder Gemeinde desselben seinen Wohnsitz nehmen, er muß aber das Gemeindebürgerrecht in derselben durch Bezahlung des hiernach bestimmten Bürgergeldes erwerben.

Art. 2. Es steht, so wie bis hieher, so auch in Zukunft, jedem Inländer frei, seinen Wohnsitz zu ändern, und dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet; er muß aber bei jeder Veränderung in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgergeld entrichten.

Art. 3. Die von dem Könige ernannten Beamten, so wie alle bei der Landesadministration, den Gerichten und den Kreisdirectionen angestellten Personen, welche vermöge ihres Amtes oder Dienstes den Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen, sind von Entrichtung des Bürgergeldes befreit; es wäre denn, daß selbe liegende Güter acquiriren, oder bürgerliche Gewerbe treiben, oder an den, den Gemeindebewohnern zuständigen Weide-, Wald- oder Allmendeberechtigungen Antheil nehmen, in welchen Fällen sie die Abgabe ebenfalls in die Gemeindecasse zu entrichten haben.

Art. 4. Es wird den Gemeinderäthen die Befugniß ertheilt, unter Ge-

nehmigung der Kreisdirectionen das Bürgergeld, wegen Armuth oder andern besondern Rücksichten, ganz oder zum Theil zu erlassen.

Art. 5. Alle Ausländer, welchen das Bürgerrecht seit dem 1. Mai d. J. ertheilt worden, sind zu Bezahlung des Bürgergeldes verpflichtet, in wiefern sie nicht von der Landesadministration davon dispensiret werden.

Art. 6. Der Betrag des Bürgergeldes wird für die Ausländer auf folgende Summen festgesetzt:

In den Gemeinden, deren Bevölkerung 3000 Seelen übersteigt, vierzig Gulden.

In den Gemeinden von 1000 bis 3000 Seelen, zwanzig Gulden.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 1000 Seelen beträgt, zehn Gulden.

Die Inländer, worunter alle königlich-bayerischen Unterthanen zu verstehen sind, bezahlen bei einer Veränderung ihres Wohnorts die Hälfte obiger Gebühren.

Außer dem hier eingeführten Bürgereinzugsgeld darf nichts weiter gefordert werden, bei Strafe der Erpressung. Besonders unanständig sind die gemeinen Zechereien, welche der neue Bürger in manchen Gemeinden gesetzwidrig bezahlen muß.

Drittes Capitel.
Vorstand.

a) Ernennung und Gehalt.

Nach der Constitution vom Jahr III der Republik erhielten nur die Gemeinden von fünf und mehr tausend Einwohnern eine eigene Municipalität, die übrigen blos einen Agenten oder Vorsteher, mit einem Stellvertreter. Die Agenten eines Kantons bildeten zusammen die Municipalitäten. Die Munizipalitäten standen unter den Departementalverwaltungen, diese unter den Ministern. Das Gesetz vom 28. Pluv. VIII verwandelte den Namen der Agenten in Maires, mit einem Adjuncten in den Gemeinden bis auf 2500 Seelen, mit zwei Adjuncten bis unter 5000; in jenen von 5000 bis 10,000 zugleich mit einem Polizeicommissär u. s. w. Zugleich gab das Gesetz jeder Gemeinde einen Gemeinderath, von 10 Gliedern bis zu 2500 Seelen, von 20 bis zu 5000 von 30 in den größern. Der erste Consul ernannte die Maires und ihre Stellvertreter in den Gemeinden von mehr als 5000 Seelen; in den übrigen stand die

Ernennung den Präfecten zu. Diese hatten zugleich die Ernennung der Gemeinderäthe auf drei Jahre, nach deren Abfluß sie beibehalten werden konnten.

Am 16. Thermidor X aber verordnete das Gesetz, daß die durch dasselbe erschaffene Kantonsversammlung für die Besetzung des Gemeinderaths in den Städten von 5000 Seelen und darüber einen zweifachen Vorschlag machen solle; die vorzuschlagenden Glieder mußten aus der Liste der hundert Höchstbesteuerten des Kantons genommen werden. Zugleich heißt es im Art. 12 »Die Gemeinderäthe sollen alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert werden.« Der erste Consul ernannte die Maires und Adjuncten aus der Mitte des Gemeinderaths für 5 Jahre. Von den Orten unter 5000 Einwohnern ist in jenem Gesetz gar keine Rede; ebensowenig erwähnt ihrer der Consularbeschluß vom 19. Fructidor X, welcher die Instruction zur Ausführung jenes Gesetzes enthält. Waren nun die Gemeinderäthe aller Orte, oder nur jener von wenigstens 5000 Einwohnern gemeint, und sollte es in Ansehung der übrigen bei den Verfügungen des Gesetzes vom 28. Pluv. VIII bleiben? Der Consularbeschluß vom 14. Niv. XI nimmt die Verfügung des Art. 12 im allgemeinen Sinn, und verordnet, daß auch die Gemeinderäthe der Orte unter 5000 Seelen alle zehn Jahre zur Hälfte erneuert werden sollen und zwar durch die Präfecten. Die erste Erneuerung zur Hälfte geschah im XI. Jahre, und sollte nun alle zehn Jahre abwechselnd vor sich gehen, unterblieb aber. Wenn Gemeinderäthe zu ergänzen waren, geschah es auf Vorschlag des Maires durch den Präfecten und Unterpräfecten oder gar nicht, wie sich denn Gemeinden fanden, wo nur noch einige Räthe übrig waren. Die Maires begünstigten zum Theil diesen Verfall, weil es ihnen leichter schien, mit einigen Schöffen auszukommen als mit zehn. So blieb die Sache bis 1819, wo (Amtsbl. S. 15) folgende Verfügung der königl. Kreisregierung erschien:

Durch allerhöchste Entschließung vom 26. October abhin, haben Se. Majestät der König zu verordnen geruht:

Daß die Verordnung vom 17. Mai l. J., die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, auf die Gemeinden des Rheinkreises vor der Hand noch nicht angewendet, sondern daß es bei der in diesem Kreise bestehenden eigenen Verfassung und Verwaltung der Gemeinden zur Zeit belassen werden soll.

Durch weitere allerhöchste Entschließung vom 13. Dezember 1818 haben Se. Majestät weiter zu verordnen sich bewogen gefunden, daß

1) die neue Wahl der Gemeinderäthe nach allenthalben abgelaufener gesetzlicher Frist, sobald als möglich vorgenommen, und hiebei
2) diejenige Wahlvorschrift, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 5. August l. J. festgesetzt ist, analog beobachtet werden soll.

Diese allerhöchsten Vorschriften werden hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die besonderen Instructionen zu Vornahme der angeordneten Wahlen nächstens erfolgen werden.

Hiezu die weitere Regierungs-Verordnung vom 11. Juny 1819 (Amtsbl. S. 71):

Nachdem Se. Majestät der König durch allerhöchste Entschließungen vom 26. October und 13. Dezember vorigen Jahres zu verordnen geruht haben, daß

1) die Verordnung vom 17. Mai vorigen Jahres, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, auf die Gemeinden des Rheinkreises vor der Hand noch nicht angewendet, sondern daß es bei der in diesem Kreise bestehenden eigenen Verfassung und Verwaltung der Gemeinden zur Zeit belassen werden soll;
2) daß die neue Wahl der Gemeinderäthe, nach allenthalben abgelaufener gesetzlicher Frist, sobald als möglich vorgenommen, und hiebei
3) diejenige Wahlvorschrift, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1818 festgesetzt ist, analog beobachtet werden soll;

und nach Ansicht der Gesetze vom 28. Pluvios VIII und 16. Thermidor X, sodann des allerhöchsten Edicts über die Ständeversammlung, und des durch das Amtsblatt von 1818 Nro. XXVI im Rheinkreise publizirten Auszugs des Wahlgesetzes vom 5. August 1818;

wurde von unterzeichneter Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Die Wahl der Gemeinderäthe soll unter Leitung der königlichen Landcommissariate unverzüglich begonnen werden, und längstens am 5. September in allen Gemeinden des Rheinkreises vollzogen seyn.

Art. 2. Die Wahlen nehmen in den Kantonshauptorten unter unmittelbarer Leitung der königlichen Landcommissäre ihren Anfang. In den übrigen Gemeinden werden solche successiv entweder von den königlichen Landcommissären oder deren Actuare, oder den hiezu von den königlichen Landcommissären delegirten Oberbürgermeistern vorgenommen.

Art. 3. Die Zahl der zu erwählenden Personen beträgt:

a) In den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht 2500 Seelen übersteigt: zwölf. Sind solche Gemeinden nicht zugleich Hauptorte von Bürgermeistereien: eilf;
b) In den Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen: drei und zwanzig;

c) In den Gemeinden, deren Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt: drei und dreißig.

Art. 4. Neben den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen, welche die Wahlordnung (Amtsblatt 1818, Nro. XXVI) §. 1 — 7, vorschreibt, müssen die zu wählenden Gemeinderäthe in den im §. 42 daselbst genannten Städten, indem solchen die unmittelbare Wahl der Wahlmänner für die Abgeordneten der Städte zur Ständeversammlung zusteht, diejenigen Eigenschaften besitzen, welche in dem §. 29 des allerhöchsten Edicts über die Ständeversammlung von den Gemeindebevollmächtigten erfordert werden; welches im Rheinkreis dahin zu verstehen ist, daß die Gewählten wenigstens 16 fl. Gesammtsteuer jährlich entrichten müssen.

Art. 5. Die Wahlen geschehen in der durch die Instruction vom 25. November 1818, (Amtsblatt XXVI) vorgeschriebenen Form.

Art. 6. Nach vollzogener Wahl in einer Gemeinde wird die königliche Regierung nach dem Art. 13 des organischen Gesetzes vom 16. Thermidor X die Bürgermeister und die Adjuncten aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernennen.

Die königlichen Landcommissariate haben deßhalb nach Vernehmung des Gemeinderaths die geeigneten Vorschläge zu machen.

Die Instruction zur Vornahme des Wahlgeschäfts ist vom 25. Nov. 1818 und lautet also:

In dem allerhöchsten Edict über die Ständeversammlung ist vorgesehen, daß von jeder Gemeinde, je für eine Bevölkerung von 100 Familien ein Bevollmächtigter, und für die Verhinderungs- oder Erkrankungsfälle ein Ersatzmann gewählt werden soll.

Diese Bevollmächtigten, so wie die Ersatzleute müssen in der Gemeinde ansässig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und wenigstens sechszehn Gulden Grund- Thür- und Fenstersteuer entrichten.

Da die Gemeindeausschüsse, welchen diese Wahl übertragen ist, in dem Rheinkreise nicht existiren, und überhaupt, weder die allerhöchste Verordnung vom 17. Mai über die Gemeindeverfassung, noch die Gemeindewahlordnung vom 5. August laufenden Jahres in dem Rheinkreise publizirt sind, die Wahl der Gemeindebevollmächtigten aber unverzüglich vorgenommen werden soll: so wird auszugsweise aus dieser Wahlordnung folgende Instruction bekannt gemacht:

Erstes Capitel.

Von dem Wahlrechte.

Art. 1. Das Wahlrecht besteht:

1) in dem Recht bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben, Wahlstimmrecht;
2) in der Fähigkeit, gewählt zu werden Wählbarkeit (Ausz. aus Art. 1.

Art. 2. Das Recht bei den Gemeindewahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimmrecht nur diejenigen berufen, welche im Bezirk der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst selbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben. (Auszug aus Art. 2.)

Art. 3. In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören, niemals an.

Desgleichen findet kein Unterschied Statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde blos mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so fern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben. (Auszug aus Art. 3).

Art. 4. Kein Gemeindeglied hat für sich und auf seinen Namen in einer und derselben Gemeinde, bei einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistandschaft abgeben. Die Stellvertretung ist nur für diejenigen Gemeindeglieder zulässig, welche in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzen, aber anderswo ihren Wohnsitz haben.

Der Stellvertreter bedarf in diesem Falle einer Specialvollmacht. (Auszug aus Art. 4.)

Art. 5. Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung. Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht. (Auszug aus Art. 5.)

Art. 6. Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser oder Gründe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindeglieds mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig, oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten: so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung. (Ausz. a. Art. 6.)

Art. 7. Von dem Wahlstimmrecht sind ausgeschlossen die bloßen Miethbewohner, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

Die Ausübung des Wahlstimmrechts steht ferner nicht zu, öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem königl. Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdiener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeindewahlen, weder als selbständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen, Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinderechte besitzen, Minderjährige und diejenigen, welche unter Curatel stehen, (Ausz. aus Art. 7).

Zweites Capitel.

Von den Wahllisten.

Art. 8. Alle wirklicher Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbständigen Familienangehörigen aufgezeichnet. Jedem einzelnen Gemeindeglied wird ein eigener Bogen gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Gebursort in oder außer Bayern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann bei Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweite Seite meldet: worauf die selbständige Ansässigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen oder Gewerben beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steueranlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtigt worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen, die ausgebrochenen Concurse, der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit. (Art. 19.)

Art. 6. Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausschluß der indirecten Auflagen und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den, in der Gemeinde und in der Markung der selben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin betriebenen Gewerben, nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat. (Art. 20.)

Art. 10. Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindeglieder geht die Urwahlliste hervor. Dieselbe wird zuförderst nach der Nummerfolge der Wohnhäuser geordnet.

Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzet, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt. (Art. 21.)

Art. 11. Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle, jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt. (Art. 22.)

Drittes Capitel.

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreiheit.

Die Leitung der Wahlen kömmt den königl. Landcommissarien zu.

Zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäfts haben sich dieselben mit den Actuarien, niemals aber mit den Schreibern in die Gemeinden ihres Bezirkes auf geeignete Weise zu vertheilen.

Zugleich wird denselben gestattet, aus den Friedensrichtern, Notarien und Oberbürgermeistern, Special-Commissarien zu Leitung der Wahlen zu delegiren, jedoch so, daß für jeden Canton nur zwei bestimmt werden können.

In jeder einzelnen Gemeinde wird den königl. Landcommissarien ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf. (Ausz. aus Art. 26.)

Art. 13. Der Wahlausschuß bildet sich aus den vier ältesten Mitgliedern des Gemeinderaths jeder Gemeinde.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächst älteste ein. (Auszug aus Art. 27).

Art. 14. Als Actuarien bei den Wahlausschüssen werden diejenigen Personen verwendet, welche die Schreiberei der Gemeinde besorgen. (Auszug aus Art. 29.)

Art. 15. Der Wahlausschuß gibt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protocoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der königl. Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von der Gemeinde, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Enregistrirung, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt werden und nur ihren Privatvortheil zum Zweck haben.

Weder die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschusses noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die königl. Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staatscasse. (Art. 30).

Art. 16. Die Mitglieder des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes: »daß sie die dem Ausschusse übertragenen Befugnisse nach bestem »Willen und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht »aber zu andern Absichten mißbrauchen; daß sie allen Obliegenheiten in Bezie»hung auf das Wahlgeschäft als uneigennützige und redliche Gemeindemänner »genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur selbst »mittel-, noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch wenn sie dergleichen »bei andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gege»benen Stimmen Niemand entdecken« wollen.«

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protocoll abzuhalten und von dem Vorstande sowohl als von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben. (Art. 31.)

Art. 17. Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

1) Bei den Wahlverhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtigt ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten

2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen; und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenckt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen. (Art. 32.)

Art. 18. Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten.

Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Puncten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthige Aufklärung zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeindecasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes und entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte nur entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten. (Art. 33.)

Art. 19. In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine Bestimmung noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse, nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindeglieds Zweifel erheben. Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beihülfe eines Anwaltes gestattet. (Art. 34.)

Art. 20. Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu

sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde. (Art. 33.)

Art. 21. Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtloser Unparteilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgibt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindestelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeindecasse, sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu behandeln und zu bestrafen. (Art. 36).

Art. 22. Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreisregierung angebracht. Von der Entschließung der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr Statt.

Ist jedoch die Beschwerde:

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmenfreiheit gerichtet, oder handelt es sich
2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Berufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreisregierung bei dem Staatsministerium des

Innern offen, und im zweiten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- und Recursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen. (Art. 37).

Viertes Capitel.

Von den Wahlhandlungen.

Art. 23. In jeder Gemeinde bestimmt das königl. Landcommissariat den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit Statt finden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus seyn.

An den einfallenden Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen. (Auszug aus Art. 38).

Art. 24. Die Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Bevollmächtigten ist bereits den königl. Landcommissariaten angezeigt, um sie den Specialcommissarien und Bürgermeistern, so weit es sie betrifft, mitzutheilen.

Art. 25. Wenigstens einen Tag vor dem Anfang der Wahlen sollen die Urwahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst dem Gemeindeschreiber noch ein Mitglied des Gemeinderaths gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschusse, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist. (Ausz. aus Art. 40.)

Art. 26. Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschuß, und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll. (Ausz. aus Art. 41.)

Art. 27. Es ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte begleiteten Personen gleich kömmt, und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Jeder Wähler muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen. (Ausz. aus Art. 44.)

Art. 38. Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Actuar des Wahlausschusses ein genaues Protokoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten, zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Be-

schwerden einzelner Gemeindeglieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden.

Ueber die Wahl wird ein Protokoll geführt. Die Wähler werden in demselben nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beigesetzt; bei jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben aufgeführt (Auszug aus Art. 45).

Art. 29. Während der Actuar das Protokoll in dieser Art verfaßt, wird von einem Mitgliede des Wahlausschusses das besondere Wahlverzeichniß gefertiget, welches nur die Vor- und Zunamen der Gewählten angibt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dieselben erhalten haben.

Dieses Wahlverzeichniß ist als wesentlich ergänzender Bestandtheil des Hauptprotokolls anzusehen, und wird nach anliegendem Formular I gefertiget. (Auszug aus Art. 46.)

Art. 30. Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen, sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschusses ist für jede Verzögerung verantwortlich. (Ausz. aus Art. 47.)

Art. 31. Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Bis dahin muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden; damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenig Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwei Drittheile oder zwei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammengebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen, und zur Zahlung einer Buße von 1 — 5 fl. in die Gemeindecasse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwei Drittheile vollständig vorliegen so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses, in sofern sie sonst dazu befähigt

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschlossen. (Auszug aus Art. 48.)

Art. 32. Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar wo möglich noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahlprotokolle, Wahlverzeichnisse und Wahlzettel unter Siegel gelegt und verwahrt werden.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erledigt ist. (Auszug aus Art. 49.)

Art. 33. Die Wahlverzeichnisse werden sofort in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschlusse des Geschäfts gegenwärtig seyn wollen, vorgelesen und die Stimmenmehrheit hiernach berechnet. Dabei sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sey. (Ausz. aus Art. 50.)

Art. 34. Die relative Stimmenmehrheit ist zur Wahl der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner hinlänglich. Es ist zur Benennung der Ersatzleute keine besondere Wahl nöthig. Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Gemeindebevollmächtigte erwählt. Der zunächst die meisten Stimmen hat, ist als Ersatzmann bezeichnet.

Art. 55. Jeder Wählende bezeichnet so viele Personen, als Bevollmächtigte und Ersatzleute erfordert werden. In denjenigen Gemeinden daher, welche nur einen Bevollmächtigten zu stellen haben, werden zwei Personen bezeichnet. In denjenigen, welche zwei Bevollmächtigte zu stellen haben, bezeichnen die Wähler drei Personen u. s. w., indem in jeder Gemeinde nur ein Ersatzmann gewählt wird, wenn dieselbe gleich mehrere Bevollmächtigte zu stellen hat.

Art. 36. Wenn mehrere mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, und die Beibehaltung aller die Zahl der zu erwählenden Bevollmächtigten und Ersatzleute überschreiten würde, so entscheidet das Loos. (Auszug aus Art. 53.)

Art. 37. Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschusse auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bei den Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesetzt:

1) Niemand darf seine Stimme bedingt geben.
2) Die Stimmen dürfen im Allgemeinen nicht dahin lauten, daß der Wähler sich der Mehrheit anschließen wolle.
3) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeindeglied sich bei einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protokoll erschlichen hätte, so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeindegliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Besten der Gemeindecasse aufzulegen.
4) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleitet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.
5) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt, so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit. (Ausz. a. Art. 54.)

Art. 38. Die gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen. Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zulässig und gegründet befunden, so tritt, statt des entschuldigten, dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat. (Auszug aus Art. 56.)

Art. 39. Ueber das Resultat der Wahlen wird die Wahlanzeige nach dem Formular II gefertigt.

Art. 40. Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes erstattet der Vorstand des Wahlausschusses, wenn es der königl. Landcommissär nicht selbst ist, Wahlbericht an das königl. Landcommissariat mit Beilegung der Wahlprotokolle und Verzeichnisse.

Die königl. Landcommissariate selbst aber haben bei königl. Regierung die Anzeige vollzogener Wahlen unverzüglich zu machen. (Auszug aus Art. 63.)

Art. 41. Keine Wahl darf vorgenommen werden, ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet, oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke, auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter un-

terliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind. (Art 68.)

Art. 42. Vorstehende Verfügungen sind auf nachbenannte Städte nicht anwendbar, als in welchen keine Wahl von Gemeindebevollmächtigten Statt findet; nämlich:

1) Deidesheim mit Niederkirchen,
2) Dürkheim,
3) Edenkoben,
4) Frankenthal,
5) Grünstadt,
6) Kaiserslautern,
7) Kirchheimbolanden,
8) Landau,
9) Neustadt,
10) Pirmasens,
11) Speyer,
12) Zweibrücken.

Das Gesammt-Ergebniß in Hinsicht der Gestalt und Wahl des Gemeindevorstandes ist nun folgendes:

1) In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath, welcher in den Orten bis 2500 Seelen zehn, mit dem Bürgermeister und Adjuncten zwölf Mitglieder zählt; von 2500 bis 5000 zwanzig, mit dem Bürgermeister und beiden Adjuncten drei und zwanzig; über 5000 dreißig, mit Bürgermeister und Adjuncten drei und dreißig. Die erste Erneuerung des ganzen Raths geschah mit dem 1. Jänner 1820. Die zweite, und zwar zur Hälfte, mit dem 1. Jänner 1830, wobei die Wahl nach der Vorschrift geschah. Die Schöffen losten um den Austritt. Bei der nächsten Erneuerung für den 1. Jänner 1840 tritt dann die im Gemeinderath gebliebene Hälfte von selbst aus und so fort im Jahr 1850 die 1830 eingetretene Hälfte.

Ueber den Fall, wie eine in der Zwischenzeit erledigte Gemeinderathsstelle besetzt werden solle, ist nichts verfügt. Es scheint aber natürlich, daß die Ergänzung aus der letzten Wahlliste und zwar nach der Reihenfolge der Stimmenmehrheit geschehen solle. Zwar sagt der Consularbeschluß vom 25. Vend. IX, daß die Zahl der Gemeinderäthe nicht nothwendig die gesetzliche seyn müsse, sondern daß es genüge, wenn die zur Berathung erforderliche Zahl, nemlich (setzen die Consuln hinzu) vorhanden. Auch wurde in die-

sem Beschlusse verfügt, daß die Ausmärker (auswärtig Wohnende aber in der Gemeinde Güter Besitzende) Gemeinderäthe seyn können. Beide Bestimmungen sind offenbar dem Geist der Gesetze und der Natur der Sache entgegen. Die Gesetze verlangen 10 Schöffen. Und wie kann ein anderwärts Wohnender an den Berathungen und Beschlüssen der Gemeinde Theil nehmen, wovon er kein Mitglied ist? Auch erwähnen die neuen Verfügungen hievon nichts, weßhalb es nöthig scheint, den Gemeinderath stets vollzählig zu erhalten. Ueber die erforderliche Zahl anwesender Gemeinderäthe zur Fassung gültiger Beschüsse verfügte die Kreisregierung am 2. Dezember 1818 (Intelligenzbl. S. 637):

Es sind bisher öfters Berathschlagungen von Gemeinderäthen vorgekommen, welche nur von einigen wenigen Schöffen unterschrieben waren.

Damit der Gemeinderath eine rechtsgültige Berathschlagung fassen könne, wird erfordert, daß zwei Drittheile der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder der Berathschlagung beigewohnt haben, und der genommene Beschluß dem Gutachten der Mehrheit der anwesenden Glieder gemäß sey.

Demnach müssen in den Gemeinden von weniger als 2500 Seelen Bevölkerung wenigstens sieben Mitglieder, vierzehn in jenen von 2500 bis 5000 Seelen, und zwanzig in jenen von mehr als 5000 Seelen bei den Berathschlagungen gegenwärtig seyn, und es sind dieselben in dem Anfang der Protocolle oder deren Rand jedesmal namentlich anzuführen.

Die königlichen Landcommissariate haben alle Berathschlagungen, welchen dieses wesentliche Erforderniß abgeht, zur Verbesserung zurückzugeben.

Ferner wurde wegen Ausbleibens der Räthe bei den Versammlungen am 24. Dezember 1824 (Intelligenzbl. 1825 S. 5) verfügt:

Es ist schon mehrmals zur Anzeige gekommen, das Mitglieder der Gemeinderäthe, sey es aus Kränklichkeit, Mangel an Theilnahme für daß Gemeindebeste, oder weil Parteiungen in der Gemeinde herrschen, die Sitzungen des Gemeinderaths nicht besuchen, woraus entsteht, daß manchmal die für die Berathschlagung erforderlichen zwei Drittheile nicht zusammen gebracht werden können, und eine Stockung der Geschäfte eintritt.

Man verfügt daher Folgendes: die Bürgermeister haben diejenigen Gemeinderäthe, welche sich der Beiwohnung der Sitzungen gewöhnlich entschlagen, schriftlich einzuberufen, und sich darüber Empfangsbescheinigungen ertheilen zu lassen. Fehlt dessey ungeachtet ein solches Mitglied während drei nacheinander folgenden Sitzungen, und ohne legalen Entschuldigungsgrund, so ist dem königlichen Landcommissär unter Anlage der Einberufungen und der Protocolle, worin die Abwesenheit constatirt ist, die Anzeige zu machen, damit selbiges die Erse-

tung eines solchen Mitglieds veranlasse, indem das bisherige als Dimissionär zu betrachten ist.

Sollte aber in Folge herrschender Parteiungen ein Drittheil, oder noch mehrere Rathsglieder nicht erscheinen, so ist solches auf gleiche Weise zu constatiren, jedoch Bericht an die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) zu erstatten, damit die Entlassung solcher Rathsglieder ausgesprochen werde.

Auch ist noch das Decret vom 14. Februar 1806 zu erwähnen, wodurch verordnet wird:

a) daß die ordentliche Sitzung des Gemeinderaths am 15. Mai jedes Jahr beginnen soll;

b) daß die Büdgets der Gemeinden, welche mehr als 20,000 Franken Einkünfte haben, zwei Monate nach jener Sitzung an die Regierung eingesandt werden sollen.

---

2) Was die Maires, jetzt Bürgermeister und Adjuncten betrifft, so sollen in jeder Gemeinde ein Bürgermeister sodann in jenen unter 2500 Seelen ein Adjunct, über 2500 zwei Adjuncten bestehen, und aus dem Gemeinderath genommen werden, weßhalb dieser 11, 23 und 53 Glieder zählen muß. Die Erneuerung geschieht durch die Kreisregierung ohne Unterschied, aber stets aus dem Gemeinderath. Sie hört dabei den Antrag der Gemeinden und der Landcommissariate. Die Dauer des Amtes ist fünf Jahre nach dem Gesetze vom 16. Therm. X, wo die Abtretenden wieder ernannt werden können, wofern sie noch Mitglieder des Gemeinderaths sind.

Im Rheinkreise (und auch in Frankreich) ist es jedoch sehr häufig, daß zwar jede Gemeinde ihren Gemeinderath und Adjuncten hat, mehrere Gemeinden aber eine Bürgermeisterei bilden. Dieß geschieht der Kosten wegen. Denn obgleich der Dienst eines Bürgermeisters, wie aller Gemeindevorsteher, eine Bürgerpflicht ist, und unentgeltlich versehen werden muß, so sind doch mancherlei Kosten damit verbunden, wie wir sehen werden. Dieß ist also zwar dem Geist des Gesetzes zuwider, denn hier ist ein Fremder, d. h. außerhalb der Gemeinde Wohnender, Mitglied des Gemeinderaths und Vorstand; es ist aber nicht wohl abzuändern, auch aus dem Grunde, weil in manchen kleinen Gemeinden es schwer seyn dürfte einen Mann zu finden, der für so wichtige Verrichtungen die er-

forderlichen Eigenschaften besitzt. Deßhalb ist aber der Bürgermeister doch Bürgermeister jeder Gemeinde seiner Bürgermeisterei, was nicht zu übersehen ist. Denn jede Gemeinde ist ein politisches Ganzes, und muß den gesetzlich vollständigen Vorstand haben. Auch ist dies nicht etwa eine unfruchtbare Subtilität, sondern führt zu wichtigen Folgerungen. Man denke nur an Fälle, wo das Interesse solcher Gemeinden unter einander in Collision kommt. Zweierlei drängt sich hiebei auf: Erstens die Nothwendigkeit, daß die Gemeinden, wo es immerhin geschehen kann, getrennt und eigene Bürgermeister erhalten sollen, in welchem Sinn auch von der Kreisregierung verfahren wird; zweitens, daß im Streite des Interesses zweier zu einer Bürgermeisterei vereinigten Orte der Adjunct in die Verrichtungen des Bürgermeisters eintreten soll. Hierüber fehlt es an einer wünschenswerthen Bestimmung.

Auf gleiche Weise sind, wie schon erwähnt worden, zwei oder mehr kleine Orte zu einer politischen Gemeinde vereinigt und dadurch die Nothwendigkeit entstanden, für jeden Ort einen besondern Adjuncten zu haben, der die Ortspolizei handhabe.

---

3) Polizeicommissäre. Die Polizei wird jetzt überhaupt von den Administrativbehörden verwaltet, und zwar in den Gemeinden durch die Bürgermeister, worin diese durch die Adjuncten unterstützt werden. In den Städten jedoch von wenigstens 5000 Seelen kann ein eigener Polizeicommissär seyn, mit fixem Gehalt aus der Gemeindekasse, welcher für größere Städte nach der Seelenzahl durch das Gesetz bestimmt ist, in jenen unter 10,000 Einwohnern aber auf das Gutachten des Gemeinderaths von der Oberbehörde festgesetzt wird, und nach Art. 14 des Regierungsbeschlusses vom 17. Germ. XI nicht über 800 Franken betragen darf. In den Orten unter 5000 Seelen ist der Adjunct Polizeicommissär ohne Gehalt. Durch königl. Rescript vom 18. März 1819 (Intelligenzbl. S. 193) wurde den Polizeicommissären die Uniform bewilligt, welche früher die Polizeiinspectoren der Haupt- und Residenzstadt getragen.

---

4) Secretär, Gemeindeschreiber. Den Bürgermeistern der Städte von wenigstens 5000 Einwohnern ertheilt das Gesetz

das Recht, einen Schreiber oder Secretär auf Kosten der Gemeindecasse zu halten. Er hängt ganz von ihnen ab, und hat keinen öffentlichen Character. Jetzt ist diese Befugniß allen Bürgermeistern gegeben. Der Gehalt ist von der Kreisregierung festgesetzt, wobei Bevölkerung und Einkünfte zum Maßstab genommen sind. Der Bürgermeister kann den Schreiber annehmen und entlassen. Hierzu gehört die Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1819 (Intelligenzbl. S. 678):

Mehrere königlichen Landcommissariate haben die Anzeige gemacht, daß verschiedene Bürgermeister, welche die, in ihren Amtsgeschäften vorkommenden Schreibereien nicht selbst besorgen können, dessen ungeachtet keine Schreiber ernennen.

Um diesem Uebelstand abzuhelfen, wird verfügt, daß alle Bürgermeister, welche nicht hinlänglich Geschäftsfertigkeit haben, um die bei dem Amte vorkommenden Schreibereien selbst nnd gut zu vrrfertigen, oder deren Bürgermeistereien zu ausgedehnt sind, um gedachte Geschäfte ohne Beihülfe eines Schreibers versehen zu können, gehalten seyn sollen, einen Bürgermeistereischreiber zu ernennen, gegen dessen Fähigkeit und Moralität keine gegründete Einwendung Statt findet.

Wird ein Bürgermeister dieser Verfügung nicht nachkommen, so hat das königliche Landcommissariat die Bezahlung der für den Gemeindeschreiber in dem Büdget ausgeworfenen Besoldung zu suspendiren und nach Umständen auf die Entlassung des Bürgermeisters anzutragen.

Auch haben die königlichen Landcommissariate darauf zu wachen, daß den bestellten Bürgermeistereischreibern die ganze in dem Büdget ausgeworfene Besoldung zufließe.

Gemäß Verfügung vom 6. August 1824 darf der Gemeindeschreiber nicht zugleich Gemeinderath seyn. Hierzu:

Verordnung vom 24. August 1825 (Intelligenzbl. S. 953):

Die unterzeichnete Landesstelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) hat es sich immer zur besondern Angelegenheit gemacht, das Loos der Volksschullehrer zu verbessern, und an Orten, wo deren normalmäßer Gehalt nicht beigebracht werden kann, sie zu dem Genuß von Nebenbezügen zu empfehlen.

Insbesondere hat man für zweckmäßig erachtet, daß die Schullehrer, besonders in kleinen Bürgermeistereien, als Gemeindeschreiber verwendet werden, wenn sie hiezu befähigt sind.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch Nebenbeschäftigungen der Lehrer der öffentliche Unterricht als Hauptzweck ihres Berufs nicht gefährdet werden dürfe. Nachdem daher die Anzeige geschehen ist, daß an einigen Orten die Cumulirung beider Functionen die Vernachläßigung des einen oder des andern Dienstes zur Folge gehabt habe, so sieht man sich zu der Verfügung

veranlaßt, daß diejenigen Schullehrer, welche zugleich Gemeindeschreiber sind, sich mit einem Zeugniß der betreffenden Bezirksschulinspection bei den königlichen Landcommissariaten zu legitimiren haben, daß die Functionen als Gemeindeschreiber ohne Nachtheil der Schule versehen werden, außerdem mit der Gemeindeschreiberei eine andere Verfügung zu treffen ist.

---

5) Gemeindediener. Dergleichen gibt es: eigentliche Bürgermeistereidiener, welche als Boten die Aufträge des Bürgermeisters vollziehen. Ferner Feld- und Waldschützen, Nachtwächter, Hirten, Wegmacher, wovon am betreffenden Orte das Nöthige vorkommen wird.

Uebrigens werden die Bürgermeister vom Landcommissariat beeidigt, die Adjuncten vom Bürgermeister. Die Amtsübergabe geschieht wie bei allen Beamten, wovon im 1. Buche.

---

b) Wirkungskreis, Geschäftsgang u. s. w.

Das Genauere hierüber kommt bei den betreffenden Materien vor; hier können nur die allgemeinen Verfügungen mitgetheilt werden, welche zum Theil die Departementsverwaltung mit betreffen.

Durch Beschluß des Regierungscommissärs vom 4. Pluv. VI wurden nachfolgende hierher gehörige Artikel publizirt. (Rudler'sche Sammlung, Theil I, S, 81):

8. Die Departemental- und Municipalverwaltungen dürfen weder an den Acten des Gesetzgebungskörpers noch an jenen des Vollziehungsdirectoriums (die als Verordnung bekannt gemacht werden) etwas abändern, noch ihren Vollzug aussetzen.

Sie können sich in keine von der gerichtlichen Ordnung abhängigen Geschäfte mischen. (Art. 189 der fränkischen Constitution.)

9. Es ist eine wesentliche Pflicht der Verwalter, die unmittelbaren Steuern zu vertheilen und die Aufsicht über die Staatsgelder zu führen, die in ihrem Gebiete von den öffentlichen Einkünften eingehen. (Ausz. a. d. Art. 190 d. C.)

10. Das Vollziehungsdirectorium ernennt bei jeder Departemental- und Municipalverwaltung einen Commissär, den es nach Gutbefinden abruft.

Dieser Commissär wacht und dringt auf den Vollzug der Gesetze. (Art. 191 d. C.)

11. Die Municipalverwaltungen sind den Departementalverwaltungen, und diese den Ministern (einstweilen dem Regierungscommissär) untergeordnet.

Dem zu Folge können die Minister, jeder in seinem Fache, die Verhandlungen der Departementalverwaltungen, und diese die Verhandlungen der Muni-

cipalverwaltungen als nichtig erklären, im Falle dieselben den Gesetzen, oder den Befehlen der höhern Gewalten zuwiderlaufen. (Art. 193 d. C.)

12. Die Minister können auch die Departementsverwalter, welche den Gesetzen oder Befehlen der höhern Gewalten entgegen gehandelt haben, außer Amt setzen; und die Departementsverwaltungen haben das nämliche Recht über die Glieder der Municipalverwaltungen. (Art. 194 d. C.)

13. Keine Absetzung oder Annullirung wird entscheidend ohne die förmliche Bestätigung des Vollziehungsdirectoriums. (Art. 195 d. C.)

14. Jeder Beschluß, wodurch Verhandlungen nichtig erklärt, oder Verwalter ihres Amtes einstweilen oder ganz entsetzt werden, muß die Gründe enthalten, worauf er sich stützt. (Art. 197.)

15. Sowohl die Departements- als Cantonsverwalter können nur über Geschäfte, die ihnen nach dem Gesetz zukommen, mit einander correspondiren, nicht aber über allgemeine, die ganze Republik (die eroberten Länder) betreffende, Angelegenheiten. (Art. 199.)

16. Jede Verwaltung ist jährlich Rechenschaft über ihre Geschäftsführung schuldig.

Die von den Departementalverwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt. (Art. 200.)

17. Alle Verhandlungen der Verwaltungscorps werden dadurch öffentlich bekannt gemacht, daß sie in dem Register, in welche sie eingetragen sind, und das allen Verwalteten offen steht, aufbewahrt werden.

Dieses Register wird alle sechs Monate geschlossen, und von dem Tage des Schlusses an, im Archiv niedergelegt. (Auszug aus Art. 201.)

18. Es steht allen Bürgern frei, mit Gesuchen bei den öffentlichen Gewalten einzukommen; dieselben müssen aber von einzelnen Personen unterschrieben seyn. Keine Gesellschaft kann solche in gemeinschaftlichem Namen überreichen, als nur die niedergesetzten Gewalten, und zwar blos für Amtsgegenstände.

Die Petitionäre dürfen niemals die den Gewalten schuldige Ehrfurcht vergessen. (Art. 364.)

19. Es dürfen sich niemals mehrere angeordnete Gewalten vereinigen, um mit einander zu berathschlagen; kein, von einer solchen Vereinigung herrührender Act, darf in Vollzug gesetzt werden. (Art. 367.)

20. Die öffentlichen Beamten erscheinen bei Ausübung ihrer Verrichtungen in der Tracht (Costüme) oder dem Zeichen des Amtes, das sie bekleiden. Das Gesetz bestimmt die Form desselben. (Auszug aus Art. 569.)

21. Die Munizipalagenten der Gemeinden von weniger als fünftausend Einwohnern, versehen außer den Verhandlungen, an denen sie in der Munizipalität des Kantons Theil nehmen, die Polizeigeschäfte in ihren respectiven Gemeinden.

Sie haben in denselben die Uebertretungen der Polizeigesetze in Verbalprozesse niederzuschreiben, und die von der Munizipalverwaltung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. (Art. 1 des Gesetzes vom 21. Fructidor III. Jahres, über die Verrichtungen der Verwaltungs- und Munizipalcorps, in Vollziehung des Titel 7 der Constitutionsacte.)

22. Im Falle einer Krankheit, Abwesenheit oder jedes andern Hindernisses des Munizipalagenten, tritt sein Adjunct sowohl bei der Munizipalität des Kantons, als auch in dem Wohnorte desselben einstweilen für ihn ein. (Art. 2 daselbst.)

23. Der Adjunct kann selbst, auf Einladen des Munizipalagenten, mit ihm zu allen Polizeiacten, die die Gemeinde besonders angehen, beitreten. (Art. 3 daselbst.)

36. Keine Berathschlagung darf anders, als nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder vorgenommen, und nicht eher geltend werden, als bis einer über die Hälfte der Verwaltungsmitglieder dieser Berathung beigetreten ist. (Art. 16 des Gesetzes vom 21. Fruct. III, über die Amtsverrichtungen der Verwaltungs- und Munizipalcorps.)

44. Die für die Munizipalgewalt geeigneten Geschäfte, unter der Aufsicht und Inspection der Verwaltungsversammlungen, sind: die Verwaltung der gemeinen Güter und Einkünfte der Städte, Flecken, Kirchspiele und Gemeinheiten;

Die Regulirung und Bezahlung derjenigen örtlichen Ausgaben, welche von den gemeinen Geldern bestritten werden müssen;

Die Leitung und Ausführung derjenigen öffentlichen Arbeiten, welche der Gemeinheit zur Last fallen;

Die Verwaltung der den Gemeinden zugehörigen Institute, welche von ihren Geldern unterhalten werden, oder die besonders zum Gebrauche ihrer Bürger bestimmt sind;

Die Sorgetragung, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei genießen, besonders daß die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und der gesunde Zustand der Straßen und öffentlichen Orte und Gebäude erhalten werde. (Art. 50 des Gesetzes vom 18. Dez. 1789, auf ein Decret der Nationalversammlung, die Einrichtung der Munizipalitäten betreffend.

45. Die für die allgemeine Verwaltung geeigneten Geschäfte, welche den Municipalcorps übertragen werden können, um von ihnen unter der Gewalt der Verwaltungsversammlungen versehen zu werden, sind:

Die Vertheilung der unmittelbaren Steuern auf die Bürger, welche die Gemeinde ausmachen;

Die Ablieferung dieser Steuern in die Departementscasse;

Die unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten, in dem Bezirk der Municipalität;

Die unmittelbare Verwaltung der öffentlichen, zum allgemeinen Nutzen bestimmten Institute;

Die erforderliche Aufsicht und Agentschaft zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthums. (Auszug aus dem Art. 51 daselbst.)

46. In allen Gemeinheiten ohne Unterschied können die Bürger unentgeltlich, und so oft sie es verlangen, in der Schreiberei der Munizipalität die Rechnungen, Belege und Berathschlagungen des Munizipalkorps einsehen, ohne

jedoch der Verwahrung der Papiere nachtheilig zu werden. (Ausz. a. d. Art. 59 daselbst.)

47. Glaubt ein Bürger durch einen Act der Munizipalgewalt persönlich verletzt worden zu seyn, so kann er seine Klagpuncte der Departementsverwaltung vorlegen, welche ihm dann wird Gerechtigkeit widerfahren lassen. (Ausz. a. d. Art. 60 daselbst.)

48. Jeder Bürger kann gegen die Munizipalbeamten Anklagen wegen Vergehungen, deren sie sich bei ihrer Verwaltung können schuldig gemacht haben, unterzeichnen und übergeben; ehe aber solche Anklage vor die Gerichtshöfe gebracht wird, muß er sie der Departementsverwaltung vorlegen, welche die Anklage nach Gestalt der Sache an die Richter verweist, die darüber zu sprechen haben. (Ausz. aus dem Art. 61 daselbst.)

49. Die Departementsverwaltungen sind beauftragt:

1) Alle, dem Departement angesetzte, unmittelbare Steuern zu vertheilen. Die Departementsverwaltungen müssen diese Vertheilung auf die Kantone ihres Bezirks, und die Munizipalverwaltungen auf die respectiven Gemeinden vornehmen;
2) Zu verordnen, daß nach den Formen, welche sollen eingeführt werden, die Ansatzvertheilung und Rollen der Steuerbaren jeder Munizipalität verfertiget werden;
3) Alles, was sowohl in der Erhebung und Ablieferung des Ertrags dieser Steuern einschlägt, als auch den Dienst und die Geschäfte der damit beauftragten Agenten zu ordnen, und die Aufsicht darüber zu führen;
4) Die Zahlungen für diejenigen Ausgaben zu reguliren, und ihre Leistung zu verordnen, welche in jedem Departement auf den Ertrag der nämlichen Steuern angewiesen werden. (Auszug aus dem Art. 1 des 3. Abschnitts des Gesetzes vom Monate Jänner 1790, auf ein Decret der Nationalversammlung vom 22. vorhergegangenen Dezembers, die Einrichtung der Primär- und Verwaltungsversammlungen betreffend.)

50. Die Departementsverwaltungen haben ferner alle übrigen Theile dieser Verwaltung über sich, insbesondere jene, welche Bezug haben: 1) auf die Unterstützung der Armen und die Polizei der Bettler und Landstreicher; 2) die Aufsicht und Verbesserung der Verwaltung und innern Verfassung der Krankenhäuser, Armeninstitute und Arbeitshäuser, Gefängnisse, und Arrest- und Zuchthäuser; 3) die Aufsicht über die öffentliche Erziehung und den politischen und moralischen Unterricht; 4) die Handhabung und Verwendung der in jedem Departement zur Aufmunterung des Handels, des Gewerbfleißes, und zu jeder andern wohlthätigen öffentlichen Einrichtung bestimmten Gelder; 5) die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums; 6) jene der Wälder, Bäche, Wege und anderer gemeinen Gegenstände; 7) die Leitung und Verfertigung der Arbeiten für den Bau der Wege, Kanäle und anderer öffentlichen Werke, die in dem Departement angeordnet sind; 8) die Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit, zur öffentlichen Sicherheit und Ruhe. (Auszug a. d. Art. 2 daselbst.)

51. Die Departements- und Cantonsverwaltungen können keine Steuer

ansetzen, aus welchem Grunde und unter welcher Benennung es auch immer seyn mag, weder bei der Vertheilung derselben über die bestimmte Summe und Zeit etwas verändern. Sie können ferner kein Anlehn machen, ohne dazu berechtigt zu seyn; jedoch steht es ihnen frei, solche Vorkehrungen zu treffen, durch welche sie sich die Gelder verschaffen, die zur Bezahlung der Schulden und örtlichen Ausgaben, und zur Bestreitung unvorgesehener und dringender Bedürfnisse erfordert werden. (Auszug a. d. Art. 6 daselbst.)

Sie dürfen durch keinen Akt richterlicher Gewalt im Laufe ihrer Verwaltungsgeschäfte gestört werden. (Art. 7 daselbst.)

54. Alle Berathschlagungen der Munizipal- und andern Verwaltungsversammlungen werden während der Versammlung abgefaßt und unterschrieben, und müssen die Namen der Berathschlagenden enthalten. (Auszug aus dem Gesetze vom 26. Februar 1790 auf ein Decret vom 11. Februar, über die Berathschlagungen der repräsentativen Munizipal- und Verwaltungsversammlungen.)

55. Die Verwaltungsversammlungen haben aufmerksam zu betrachten, was sie nach der Ordnung der Constitution (politischen Ordnung) sind, damit sie nie die Gränzen ihres Amtes überschreiten, und dasselbe durchaus mit Sorgfalt versehen. (Auszug aus dem 1. §. des 1. Capitels der Proclamation vom 20. August 1790, auf eine Instruction der Nationalversammlung, die Amtsverrichtungen der Verwaltungsversammlungen betreffend.)

56. Sie haben vor allem zu bemerken, daß ihnen nur die Verwaltung obliegt: daß ihnen keine gesetzgebende oder richterliche Handlung zusteht, und daß jeder Eingriff von ihnen in eine oder die andere dieser Verrichtungen die Verwirrung der Gewalten zur Folge haben würde. (Daselbst.)

57. Die Departementsverwaltungen können keine Dekrete, Ordonnanzen oder Verordnungen machen; sie können nicht anders zu Werke gehen, als vermittelst bloßer Berathschlagungen über die allgemeinen Materien, oder nach Beschlüssen über besondere Gegenstände, oder durch Correspondenz mit den Municipalitäten. (Daselbst.)

58. Die Geschäfte der Municipalverwaltungen bestehen darin: alle Nachrichten einzuziehen, und alle Anfragen zu thun, welche den Kanton interessiren können; unter der Leitung und Gewalt der Departementalverwaltung die Beschlüsse derselben zu vollziehen; alle Untersuchungen vorzunehmen, und alle Berichte zu erstatten, welche von ihnen über Gegenstände verlangt werden, die ihren Kanton betreffen. (Daselbst.)

59. Die Departementsverwaltungen müssen über alle ihre Verhandlungen Verbalprozesse aufsetzen, und sie nach Ordnung des Datums, und ohne eine Lücke zu lassen, in ein Register eintragen, welches von dem Präsidenten numerirt und mit seinem Handzuge bezeichnet ist.

Die Berathschlagungen der Verwaltungen werden blos von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben, auch wird darin der Glieder, welche zugegen waren, erwähnt. (Daselbst).

60. Die Archive der Verwaltungen müssen an einem sichern Orte und

mit Ordnung eingerichtet werden; über die darin niedergelegten Acten wird ein Register geführt. (Daselbst.)

Art. 61. Wenn die Verwaltungskörper bei den öffentlichen Feierlichkeiten sich zusammen und mit den Munizipalitäten einfinden, gehört der Departementalverwaltung den Vorzug über die Munizipalität. (Daselbst.)

62. Die erste Sorge der Verwaltungskorps eines jeden Departements muß seyn, sowohl unter sich, als unter den Munizipalitäten ihres Gebiets die Correspondenz zu errichten; die geschwindesten und sparsamsten Mittel müssen vorgezogen werden. (Ausz. a. d. §. 2 daselbst.)

63. Die Briefe, welche die Verwaltungen schreiben werden, müssen folgendermaßen schließen:

Die Verwalter des Departements von ...

Hierauf unterschreiben sich alle gegenwärtigen Glieder.

Die Kaufzuschläge, die Zahlungsbefehle, und überhaupt alle von den Verwaltungen herrührender Acten werden in der nämlichen Form unterschrieben, es wird nämlich unten angesetzt, durch die Verwalter des Departements von ....

Darauf unterschreiben sich alle anwesenden Glieder.

Die Munizipalcorps bedienen sich in ihren Briefen und übrigen Acten vor ihrer Unterschrift folgender Formel: Die Munizipalverwalter des Cantons von ... (Daselbst.)

64. Die Briefe und Petitionen, welche von den Munizipalitäten an die Departementsverwaltungen gerichtet werden, müssen in einem bescheidenen Tone und mit der Ehrerbietung abgefaßt seyn, welche man dem höhern politischen Range schuldig ist, den jedes dieser Corps in demjenigen anerkennen müssen, der nach der Ordnung der Gewalten ihnen vorgeht. (Daselbst.)

65. Die Correspondenz der höhern Verwaltungen muß, ohne sich etwas von dem Charakter zu vergeben, der ihnen nach ihrer Gewalt zusteht, den Ausdruck derselben mäßigen, dadurch, daß sie diejenige Achtung an den Tag legt, welche der aufgestellten Gewalt die Gemüther gewinnt, und es ihr leicht macht, das gemeine Gute zu stiften, auf welches beständig ihr Augenmerk gerichtet seyn muß. Der einzige Fall, wo von den höhern Verwaltungen der gebietende Ton dürfte angenommen werden, wäre der, wenn es nöthig wäre, die untergebenen Verwaltungen wegen Mangels von Subordination an die Abhängigkeit zu erinnern, in welche sie gesetzt sind. (Daselbst.)

66. Die Verwaltungscorps müssen die Munizipalbeamten im Laufe ihrer Geschäfte schützen und den Mißbräuchen wehren, welche diese Beamten von ihrer Gewalt zu machen bewogen werden könnten. (Ausz. a. d. §. 8 daselbst.)

67. Die Verwaltungen müssen vor allen Dingen wachen, daß die Munizipalbeamten sich keine andere Verrichtungen anmaßen, als solche, die für die Munizipalgewalt geeignet, oder in die allgemeine Verwaltung einschlägig, und ihnen besonders übertragen sind. (Daselbst.)

68. Wenn die Munizipalcorps in die gesetzgebende Gewalt Eingriffe, und Decrete und Verordnungen machten, wenn sie sich in Civilsachen oder in pein-

lichen Fällen das Richteramt anmaßten; wenn sie ihr Verwaltungsamt ausdehnten, entweder durch Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Grenzen, oder durch Versuche, sich der Aufsicht und Gewalt der Verwaltungscorps zu entziehen; so müssen diese besorgt seyn, ihnen zu steuern, die ungesetzlichen Acte derselben zu annulliren, und gebieten, daß sie nicht in Vollzug gesetzt werden. (Daselbst.)

69. Die Verwaltungscorps haben die Pflicht auf sich, den Vollzug der von der Municipalgewalt rechtmäßig ergangenen Acte zu unterstützen, und die Unehrerbietigkeit und den Mangel an Ehrfurcht gegen dieselbe zu bestrafen. (Daselbst.)

70. Sollte sich irgend ein Widerstand gegen den Vollzug der von einer Municipalität genommenen Berathschlagungen oder ertheilten Befehle ergeben, so würden die Verwaltungen gehalten seyn, die ganze Stärke der höhern Gewalt, womit sie bekleidet sind, und selbst im Falle der Noth die Hülfe der bewaffneten Macht anzuwenden, um diesen Widerstand zu heben. (Daselbst.)

71. Die Verwaltungen werden bei Ausübung ihres Amtes in Betracht nehmen, daß wenn auf der einen Seite die Municipalverwaltung eine ganz brüderliche Einrichtung ist, wenn sie belehrt werden muß, sobald sie sich willkührlichen Handlungen nähert, und zurückgehalten, sobald sie unterdrückend wird; auf der andern Seite der Mangel an Subordination gegen die Municipalbeamten und die Verachtung der ihnen übertragenen Gewalt, sehr schwere Vergehungen sind, die, wenn sie nicht strenge bestraft würden, die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen könnten. (Daselbst.)

72. Indessen werden sie nicht außer Acht lassen, wenn die Handhabung der öffentlichen Ordnung ihnen die traurige Nothwendigkeit auflegen wird, sich gegen Municipalbeamte zu erheben, daß in einem so verdrüßlichen Falle die Strenge erst dann angewandt werden muß, wenn alle Schonungsmittel erschöpft sind; und so sehr die Klugheit den Gebrauch derselben mäßigen muß, eben so sehr müssen Würde und Achtung das Bittere derselben mildern. (Daselbst.)

73. Sie werden auch bedenken, daß wenn in stürmischen Zeiten das Volk sich der Zügellosigkeit überläßt, und einen Augenblick die, den Gewaltinhabern schuldige Ehrfurcht vergißt, dieses Unwesen meistens von den Feinden des öffentlichen Wohls angezettelt oder unterhalten wird; daß es diese Menschen sind, welche die Unwissenheit des Volkes mißbrauchen, es mit Täuschungen erfüllen und durch falsche Begriffe von Freiheit irre führen; daß sie allein die wahrhaft Schuldigen sind, die hauptsächlich entdeckt und den Gerichten angezeigt werden müssen, um durch eine exemplarische Bestrafung die völlige Wiederkehr zur öffentlichen Ruhe zu bewirken. (Daselbst.)

74. Die Centralverwaltungen müssen endlich ein wachsames Auge auf die Municipalitäten haben, damit dieselben mit Sorgfalt und klugem Benehmen die ihnen obliegende wichtige Pflicht erfüllen, den aufrührischen Zusammenrottungen zu steuern. (Daselbst.)

79. In Betreff der Besoldungen für die Personen, welche auf den öffentlichen Plätzen und Märkten angestellt sind, und das Gewicht und die Maa-

ßung der Waaren und Lebensmittel zu besorgen haben, so sollen die Municipalitäten die Besoldungen durch eine Taxe bestimmen, welcher nur diejenigen unterworfen sind, die sich dieser Personen bedienen wollen, und die nicht eher erhoben werden soll, bis die Centralverwaltung sie wird bestätigt haben. (Auszug aus dem Capitel 3 daselbst.)

81. Die häufigen Geschäfte, denen die Verwaltungsversammlungen ihre ersten Arbeiten widmen müssen, erlauben ihnen nicht leicht, allen Gegenständen des Ackerbaues und Handels sogleich den Fleiß und die Sorgfalt zu schenken, die ihrer großen Wichtigkeit angemessen ist. Nichts desto weniger sind sie schuldig, nichts zu versäumen, was dringend seyn kann, und sich bei guter Zeit die Aufschlüsse und Kenntnisse zu verschaffen, nach welchen vortheilhafte Besserungen vorgeschlagen und gemacht werden können. Es gibt kein Departement das nicht auf diese Art dem Arbeitseifer seiner Verwalter ein weites Feld darböte; es gibt deren sogar mehrere, die eine gänzliche Umschaffung von einer wachsamen und väterlichen Verwaltung erwarten.

82. Die Nationalversammlung hat die Austrocknungen als eine der dringendsten und wesentlichsten Arbeiten angesehen. Durch sie werden dem Anbaue Feldstücke wieder gegeben, die auf allen Seiten die Industrie der Eigenthümer und das Interesse der Regierung auf sich ziehen. Durch sie wird eine der Ursachen zerstört, welche für die Gesundheit der Menschen und für das Fortkommen der Pflanzen sehr nachtheilig war. Durch sie werden Tausende von Händen, die arbeitslos sind, und aus Noth und durch Intrigue sich gegen die Gesellschaft brauchen lassen, auf eine nützliche Art beschäftigt. (Auszug aus dem Capitel 6 daselbst.)

83. Sie müssen auch die Mittel aufsuchen und angeben, den Wässern freien Lauf zu verschaffen, zu verhindern, daß die Wiesen nicht durch die zu große Erhöhung der Schleussen, Mühlen und durch andere Werke der Kunst, die man am Wasser anlegt, überschwemmt werden; endlich alles Gewässer auf ihrem Gebiet zu einem allgemein nützlichen Zweck nach den Grundsätzen der Bewässerung zu leiten.

Ohne Ausgänge für den Transport der Producte besteht kein Handel; eins der ersten Bedürfnisse des Handels, ein der hauptsächlichsten Gegenstände für die Wachsamkeit der Verwaltungen ist demnach der Bau und die Unterhaltung der Wege und schiffbaren Kanäle. (Daselbst.)

84. Sie sollen nach den neuen Verhältnissen, welche die gegenwärtige Eintheilung erzeugen kann, Vorschläge thun, in den Orten, wo sie es für schicklich halten, neue Messen nud Märkte einzuführen, oder die vorher bestandenen aufzuheben. (Daselbst.)

85. Sie sollen die Art von Gewerbfleiß angeben, welcher dem Land angemessen ist, den Grad von Vollkommenheit, auf den seine Fabriken und Spinnereien gebracht, und dessen sie empfänglich sind. Sie sollen die Manufacturen und Arbeitshäuser aus allen Kräften schützen, und über dieselben wachen, jedoch ohne Untersuchungen anzustellen. Die Freiheit erzeugt die Industrie, sie will aufgemuntert seyn; wird sie aber beunruhigt, so verschwindet sie. (Daselbst.)

86. Die Verwaltungen sollen ferner genaue Nachrichten über die Minen, Hammerwerke und Verfertigung der Feuerschlünde einziehen; sie sollen sich Mühe geben, zu erfahren, ob diese verschiedenen Anstalten durch ihre Lage, Arbeit oder ihren Absatz dem Handel überhaupt mehr Nutzen bringen, als sie durch ihren starken Holzverbrauch dem Canton, oder durch die Verschlimmerung des für sie bestimmten Erdreichs dem Ackerbau Schaden verursachen. (Daselbst.)

87. Sie sollen ein wachsames Auge haben auf die Feldpolizei, auf die Nachlese (glanage) als das Erbtheil der Armen, auf das Gepräge von Recht, oder Unrecht, das die mancherlei Verträge darbieten mögen, die unter dem Pächter und dem Eigenthümer herkömmlich sind, über die mit der Freiheit vereinbarlichen Maßregeln, durch welche die kleinen Pachtgüter vervielfältigt, un die Vertheilung der großen Besitzungen erleichtert werden, über die Handhabung der Verhältnisse von Subordination und wohlthätiger Gesinnung, welche ein beständiges Band zwischen dem Herrn und seinem Arbeiter knüpfen müssen. (Daselbst.)

88. Sie werden endlich dem Regierungscommissär alle Aufschlüsse mittheilen, aus welchen derselbe die Kultur und den Handel in ihrem Gebiete, die Hindernisse, welche den Fortschritten desselben im Wege stehen, und die Mittel zur Verbesserung beurtheilen kann. (Daselbst.)

89. Der Dürftige muß unterstützt werden, nicht nur in der schwachen Kindheit, in dem gebrechlichen Alter, sondern auch in der Lebenszeit, wo er zwar seine volle Stärke besitzt, der Mangel an Arbeit aber ihn der Nothdurft blos gibt. Auch der Angeklagte, dessen Verhaftung die öffentliche Ordnung erheischt, darf keine andere Strafe leiden, als den Mangel seiner Freiheit; es muß demnach sowohl für den gesunden Zustand, als für die Sicherheit der Gefängnisse gesorgt werden. (Ausz. a. d. Cap. 7 daselbst.)

90. Es gibt noch mehrere andere Puncte, von denen der Regierung nach und nach Kenntniß verschafft werden muß, und die es nützlich ist, diesen Verwaltungen mitzutheilen, damit sie gleich jetzt die Belehrungen darüber vorbereiten, und dieselben der Regierung zufertigen können, sobald sie sie erhalten haben. (Daselbst.)

91. Die Departemente müssen demzufolge eine Tabelle entwerfen über die in ihrem Gebiete gelegenen Spitäler und Armenhäuser, über die Bestimmung derselben, über die Anzahl der Unglücklichen, welche in denselben verpflegt werden, über die Verwalter und Dienstleute derselben, und über die Masse und Beschaffenheit ihrer Einkünfte, so wie auch ihrer Verwaltung. (Daselbst.)

92. Die Verwaltungen haben das Nämliche in Betreff aller Gelder zu thun, die in jedem Departement zur Allmosenpflege, Austheilung und Unterstützung jeder Art, sie sey gestiftet oder nicht, bestimmt sind. Sie haben die verschiedenen Arten dieser Stiftungen anzugeben, ob sie mit besondern Klauseln versehen sind, und welche Lasten auf ihnen haften. Sie haben der Regierung zu

berichten, ob in ihren Bezirken Güter liegen, welche Siechhäusern, Spitalorden und Pilgrimen zugehören, und welches ihre Beschaffenheit und Werth ist. (Das.)

93. Sie haben ferner über den Zustand der Bettelhäuser und Gefängnisse, ihrer Größe, Dauerhaftigkeit, und die Mittel, wodurch sie gesund und bequem gemacht werden können, zu berichten, und sorgfältig alle Kenntnisse zu sammeln, die auf Verbesserungen abzielen, welche in der Einrichtung des Bettelwesens, der Spitäler und Gefängnisse mit Nutzen vorgenommen werden können. (Das.)

94. Die Steuerbaren, welche in Betreff der unmittelbaren Steuern über den Ansatz ihres Antheils Beschwerde führen, müssen sich zuerst an die Central-Verwaltung wenden, welche auf das Gutachten der Munizipalität, die den Austheiler gemacht hat, spricht. Das Departement gibt die endliche Entscheidung auf eine bloße Vorstellung und ohne vorläufige Verhandlung. Alle Gutachten und Entscheidungen dieser Art müssen die Gründe enthalten, auf welche sie sich stützen. (Auszug aus dem Artikel 1 des Tit. 14 des Decrets vom 6. und 7. September 1790, das in der Proclamation vom 11. nämlichen Monats enthalten ist, und eine Fortsetzung des Decrets über die Gerichtsorganisation ausmacht.)

95. Die Unternehmer der öffentlichen Arbeiten sind gehalten, im Falle über den Sinn oder den Vollzug der Bedingnisse ihrer Verträge Schwierigkeiten entstünden, sich bei der Munizipalverwaltung auf dem Wege der Güte abzufinden; kann die Sache nicht in der Güte abgemacht werden, so muß sie vor das Departement gebracht, und von demselben entschieden werden, und zwar in letzter Instanz und nach Ansicht des Gutachtens der Munizipalität, das die Gründe enthält, worauf es sich stützt. (Auszug aus dem Art. 3 das.)

96. Die Gesuche und Streitigkeiten über die Regulirung des Schadenersatzes, welcher einzelnen Bürgern für die Feldstücke gehört, die zum Bau der Wege, Kanäle oder andern öffentlichen Werke genommen, und umgearbeitet worden, müssen ebenfalls auf dem Wege der Güte vor die Munizipalverwaltung, und können nachher auch vor das Departement gebracht werden, welches die endliche und letzte Entscheidung gibt, gemäß der Abschätzung, welche die Friedensrichter und ihre Beisitzer darüber werden gemacht haben. (Auszug aus dem Artikel 4 daselbst.)

97. Die Verwaltung in Betreff des Straßenwesens, die den Verwaltungscorps beigelegt ist, begreift in dem ganzen Umfange des fränkischen Gebietes (und eroberten Landes) das Abstecken der Straßen in den Städten, Flecken und Dörfern, welche zu Landstraßen dienen. (Auszug aus dem Artikel 1 des Gesetzes vom 14. October 1790, welches verschiedene Punkte der Competenz der Verwaltungscorps regulirt.)

98. Es soll bei allen Munizipalitäten und Departementen ein Register geführt werden, in das der kurze Inhalt der Vorstellungen und Gesuche so wie auch die ganzen Gutachten, Entscheidungen und Befehle, welche darauf ergangen, eingetragen werden.

99. Die Gutachten der Munizipalitäten müssen den Petitionen unten angesetzt werden, demnächst folgen die Entscheidungen und Ordonnanzen der Departemente; das Ganze wird dann den betheiligten Parteien im Original

wieder gegeben, nachdem es in das Register des Secretariats eingetragen worden. (Auszug aus dem Gesetze vom 25. December 1790, das die Form bestimmt, in welcher die Districte und Departemente ihr Gutachten auf die ihnen vorgelegten Petitionen zu geben haben.)

---

100. Die Verhandlungen der Cantons- oder Departementsverwaltungen dürfen weder Decrete, noch Ordonnanzen, noch Verordnungen oder Proclamationen benannt werden. Sie heißen Beschlüsse. (Auszug aus dem Art. 1 des Gesetzes vom 27. März 1791, enthaltend Verfügungen über die Organisation der Verwaltungscorps.)

101. Die Urschrift eines jeden Beschlusses muß die Anzahl der Berathschlagenden enthalten. Diejenigen, welche nicht der Meinung waren, denselben zu fassen, brauchen ihn nicht zu unterschreiben. (Ausz. aus dem Artikel 2 daselbst.)

102. Die Klagsachen, welche Nationalgüter oder öffentliches Eigenthum betreffen, können von einer Munizipalität nur mit Bevollmächtigung des Departements angestellt und betrieben werden. (Ausz. a. d. Art. 13 daselbst.)

Diese Klagen müssen im Namen des Commissärs der vollziehenden Gewalt bei dem Departement angestellt und betrieben werden. (Auszug aus dem Artikel 14 daselbst.)

103. Wenn die Departemente nach zwei auf einander folgenden und durch die Correspondenz bestätigten Erinnerungen von den Munizipalitäten die zur Verwaltung erforderlichen Aufschlüsse und Nachrichten nicht erhalten können, so sind sie bevollmächtigt, zwei Commissarien zu ernennen, die sich auf Kosten des Munizipalbeamten an Ort und Stelle verfügen, um diese Aufschlüsse und Erkundigungen einzuziehen. (Ausz. a. d. Art. 22 daselbst.)

104. Außer der gewöhnlichen Correspondenz, welche die Departemente mit dem Minister des Innern (dem Regierungscommissär) zu unterhalten verbunden sind, haben sie ihm alle Monate eine Tabelle mit Erläuterungen über das Geschäft des Departements und den Fortgang des Vollzugs der verschiedenen Theile, die ihrer Sorgfalt anvertraut sind, einzuschicken. (Auszug aus dem Artikel 23 daselbst.)

105. Die Central- und Munizipalverwaltungen haben den Auftrag, jede in ihrem Gebiet und nach der Ordnung ihrer Einsetzung, auf die Erhaltung der Wälder zu wachen, und zu dem Ende mit bewaffneter Macht Beistand zu leisten, wenn sie von den Beamten der Forstconservation dazu aufgefordert werden. (Auszug aus dem Artikel 1, 8. Titel des Gesetzes vom 29. September 1791, über die Forstverwaltung.)

106. Die Munizipalbeamten sollen, auf die an sie ergangene Aufforderung, den Nachsuchungen beiwohnen, welche über Frevelholz in den Werkstätten, Häusern und umliegenden Bezirken, wohin das gedachte Holz könnte gebracht worden seyn, angestellt werden. (Ausz. a. d. Art. 2 daselbst.)

107. Die Verwaltungscorps können, so oft sie für gut finden, die National- und andern unter der Forstverwaltung stehende Wälder, welche in dem Umfange ihres Gebietes liegen, besuchen, um sich von der Sorgfalt und Treue

der Forstbeamten zu überzeugen; sie können Verbalprocesse aufsetzen, und sie mit ihren Berichten und Anmerkungen entweder an die Generalconservation, oder an die vollziehende Gewalt (den Regierungscommissär) schicken, damit die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können. (Auszug aus dem Artikel 8 daselbst.)

108. Die Munizipalitäten dürfen weder Befehle geben, noch Commissarien ausschicken, noch irgend eine Munizipalverrichtung ausüben, als nur in ihrem Gebiete. Es ist allen Verwaltungs- und Militärcorps und allen Bürgern verboten, irgend eine Aufforderung zu befolgen, die ihnen von den Commissarien einer Munizipalität außer dem Umkreis ihres Gebietes gemacht werden könnte. (Art. 1 des Gesetzes vom 14. December 1792, welches verordnet, daß die Munizipalitäten keine Befehle ertheilen, keine Commissarien ausschicken und keine Munizipalverrichtungen ausüben dürfen, als nur in ihrem Bezirke.)

109. Sollten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets vorgebliche Commissarien dergleichen Aufforderungen machen, so sollen sie arretirt und ihnen der Prozeß als solchen gemacht werden, die der Verletzung und Empörung des Gesetzes schuldig sind. (Art. 2 daselbst.)

Decret vom 4. Juny 1806. (Nro. 1653).

Art. 1. Der Maire allein ist von Rechtswegen Mitglied des Gemeinderaths, zählt aber nicht in der gesetzlichen Zahl.

Art. 2. In der Abwesenheit oder Verhinderung vertritt ihn derjenige Adjunct, der berufen ist das Amt des Maire zu verrichten.

Art. 3 und 4. Wenn die Verwaltungsrechnung des Maire vom Gemeinderath abgehört wird, tritt er ab; ein Gemeinderath präsidirt, und ein Secretär wird gewählt.

Art. 5. Der Maire allein ist mit der Verwaltung beauftragt; er kann die Adjuncten zu Rathe ziehen, auch ihnen einen Theil der Functionen übertragen.

Art. 6. Die Beschlüsse vom 9. Messidor **VIII** und 2. Pluviose **IX** sind aufgehoben.

Gemäß einer Entscheidung des Ministers des Innern vom 30. April 1807 kann der Bürgermeister die Führung des Repertoriums dem Gemeindeschreiber überlassen, welcher dann durch förmliche Annahme des Beschlusses die Haftung übernimmt. Der Beschluß muß ins Repertorium eingetragen und Abschrift davon dem Landcommissariat und dem Staatsprokurator mitgetheilt werden.

Was die Amtsregistratur betrifft, so hat die Kreisregierung am 23. Dezember 1827 (Intelligenzbl. 1828 S. 1) verfügt:

Man hat häufig wahrnehmen müssen, daß die Gemeinderegistraturen sich in der größten Unordnung befinden, daß in den meisten keine Spur der ältern Gesetzessammlungen mehr zu finden ist, — daß auch die neueren Verord-

nungen, Amts- und Intelligenzblätter, nur stückweise vorhanden sind, von den Acten die wenigsten ordentlich verwahrt, das Vorhandene in der größten Verwirrung gelassen, ganze Sammlungen von Erlassen, welche an die Bürgermeister ergangen sind, in den Schulen und andern dafür ganz ungeeigneten Orten zerstreut werden, daß von ältern Rechnungen und ihren Belegen häufig gar keine Spur mehr zu finden und selbst für die Aufbewahrung der Acten nicht einmal mit ordentlichen Schränken Vorsehung getroffen ist.

Um diesen Gebrechen einer geordneten Gemeindeverwaltung zu steuern, werden alle Ortsvorstände mit Nachdruck und unter ihrer Verantwortlichkeit erinnert, mit allem Fleiße besorgt zu seyn, daß die Gemeinderegistratur in eine bessere Ordnung gebracht und darin erhalten, die Papiere nicht distrahirt, die Verordnungen und Amtsblätter nach Jahrgängen gebunden, und alle Acten, Rechnungen und Belege wohl verwahrt werden.

Es liegt aber auch in den Obliegenheiten der königlichen Landcommissäre, daß sie sich des Vollzugs verläßigen, insonderheit bei ihren öfters im Jahr vorzunehmenden Umreisen darauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten und bei befindender Vernachläßigung auf Kosten des verantwortlichen Ortsvorstandes durch einen abzuordnenden Specialcommissär alle Verfügungen und Veranstaltungen in Vollzug setzen, welche zur Ordnung und Conservation der Urkunden, Register, Cataster, Rechnungen, Pläne und Amtspapiere erforderlich sind.

Viertes Capitel.
Gemeindehaushalt.

Auch darin gleicht die Gemeinde dem Staat, daß sie ihren geordneten Haushalt, Einnahmen und Ausgaben hat, worüber alljährlich ein Büdget entworfen, und Rechnung abgelegt wird. Wir wollen zuerst das Vermögen, dann die Einnahmen und Ausgaben, hiernächst das Rechnungswesen betrachten.

I. Titel.
Vermögen.

§. 1. Liegende Gründe überhaupt.

Nach den geistigen Gütern, wovon unter Unterricht u. s. w. gehandelt werden wird, ist unstreitig das Vermögen der Gemeinde der wichtigste Gegenstand der Sorgfalt der Verwaltung, weil davon alles Uebrige abhängt.

Bei allen liegenden Gründen hat der Ortsvorstand zu wachen, daß keine Eingriffe durch Ueberpflügen, durch Servituten, u. s. w

geschehen, daß die Güter gehörig umsteint, vermessen und beschrieben seyen, und die Urkunden darüber sorgfältig erhalten werden.

Zur Erwerbung wie zu Veräußerungen war ehedem ein specielles Decret des gesetzgebenden Körpers nöthig; jetzt genügt die Genehmigung der Kreisregierung, welche auf den Beschluß des Gemeinderaths und Antrag des Landcommissariats erfolgt. Diese Bestätigung des Acts ist aber selbst dann nöthig, wenn die Genehmigung zur Erwerbung zum Voraus, z. B. im Büdget, Statt gefunden hatte. Decret vom 5. April 1811, welches im Art. 2 die allgemeine Vorschrift giebt:

Es ist verboten, künftig für Departemente, Bezirke oder Gemeinden Erwerbungen zu machen, selbst wenn der Fonds dazu im Büdget genehmigt worden wäre, und der Act ist nichtig und das Gut kann dem erwerbenden Verwalter heimgeschlagen werden, wenn nicht ein specielles Decret im Staatsrath gegeben worden.

Bei Erwerbungen zur Verschönerung eines Orts oder sonstigen öffentlichen Nutzens wegen soll ein Plan über das Grundstück errichtet werden: Art. 52 des Gesetzes vom 16. September 1807 und Staatsrathsgutachten vom 3. September 1811. Auf Erwerbungen von Schuldnern durch Zwangsversteigerung bezieht sich eine Regierungsverfügung vom 30. Mai 1828 (Intelligenzbl. S. 226), wonach das Landcommissariat Gemeinden dazu vorläufig ermächtigen kann.

Hierzu erschien am 26. März 1830 (Intelligenzbl. S. 163) folgender Nachtrag:

1) Die Gemeinden und Stiftungen können die Güter, welche sie bei einer Zwangsveräußerung erworben haben, in dem Wege öffentlicher Versteigerung wieder veräußern, ohne hiezu einer vorläufigen Autorisation zu bedürfen. Die Versteigerungsprotocolle müssen jedoch zu diesseitiger Genehmigung vorgelegt werden.

2) Wenn dagegen dem Interesse der Gemeinde oder Stiftung angemessen erachtet wird, ein solches Grundstück aus der Hand zu verkaufen, so bedarf es hiezu der vorläufigen Ermächtigung der unterzeichneten Stelle. (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern).

Die Protocolle der Gemeinderäthe oder Stiftungsvorstände, worin ein solcher Antrag gestellt wird, müssen die Gründe entwickeln, wegen welcher der Handverkauf der Versteigerung vorgezogen werden soll.

3) Jede Erwerbung von Gütern bei einer Zwangsveräußerung muß in

der Rechnung desselben Jahrs in dem Capitel der Erwerbung von Realitäten, mit Bezeichnung des Grundstücks, der Gemeinde wo es liegt, des Namens des bisherigen Eigenthümers, des Tags der Versteigerung und des Steigpreises vorgetragen werden. Wird der Steigpreis nicht in dem nämlichen Jahre bezahlt, so bleibt er „intra latus.

Desgleichen, wenn die bei einer Zwangsversteigerung erworbenen Güter wieder veräußert werden, ist der Erlös in dem Capitel der außerordentlichen Einnahmen, wie bei andern Gutsveräußerungen, einzutragen.

4) Bei der Wiederveräußerung von Gütern können langjährige Zahlungstermine stipulirt werden.

Hinsichtlich des Enregistrements siehe dieses Capitel. Ueber Schenkungen und Vermächtnisse ist der unten bei Hospizien abgedruckte Beschluß vom 4. Pluviose XII durch Decret vom 12. Aug. 1807 auch auf Gemeinden, Kirchenfabriken und Unterrichtsanstalten ausgedehnt.

Die Feldgüter sind entweder den Hirten, Feldschützen und Faselbeständern als Gehalt überlassen, (worüber nachher), oder verpachtet, oder den Gemeindegliedern in Genuß verliehen. Verpachtungen schließt der Bürgermeister auf Antrag des Gemeinderaths mittelst Accords oder durch Versteigerung ab. Die Verpachtung geschieht gewöhnlich auf 3, 6, 9 Jahre; eine solche auf längere Dauer bedarf der Bestätigung der Kreisregierung, sonst nur des Landcommissariats. Hieher gehört die Verfügung der Kreisregierung vom 14. Februar 1826 (Intelligenzbl. S. 221):

Das Gesetz vom 22. Pluvios VII bestimmt unter Artikel 1 zur Abhaltung von Mobilienversteigerungen diejenigen öffentlichen Beamten, welche hiezu die erforderliche Eigenschaft besitzen, und die Verordnung der kaiserl. königl. östreichischen und königl. bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration hat diese Eigenschaft im Allgemeinen den Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsboten beigelegt.

Eine ministerielle Entscheidung vom 26. Germinal VII, 17. Frim. VIII erklärt jedoch, daß zur öffentlichen Veräußerung beweglicher Gegenstände, so dem Staate oder den Gemeinden angehören, auch die betreffenden Verwaltungsstellen und durch Delegation die Bürgermeister und ihre Adjuncten, in Gemäßheit des oballegirten Gesetzes, vollkommen befugt sind, und eine weitere Ministerialentschließung vom 16. April 1811 erstreckt diese Competenz der Bürgermeister und Adjuncten auch auf die öffentlichen Versteigerungen des den Kirchen und Hospitälern zugehörigen Mobiliarvermögens.

Da sich nun in letzterer Beziehung Zweifel ergeben haben, so sieht sich die

unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) veranlaßt: vorerwähnte Entscheidungen den königl. Landcommissariaten und Rentämtern mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß für die Folge die öffentlichen Versteigerungen von Mobilien, Geräthschaften, Holzschlägen, Früchten und Erndten, überhaupt des beweglichen Vermögens aller Art, so dem Staate, den Gemeinden und Stiftungen angehört, den Bürgermeistern und ihren Adjuncten zu übertragen sind, insofern sich das königl. Landcommissariat damit nicht selbst befassen kann; dem Bürgermeister liegt es ob, über den Verkauf ein ordnungsmäßiges Protocoll auf Stempelpapier zu führen, dasselbe in sein Amtsrepertorium aufzunehmen, und für dessen Einregistrirung in gesetzlicher Frist besorgt zu seyn.

Bei Vermiethungen von Gebäuden sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht außer Acht zu lassen. Ueber Nachlässe am Pacht- und Miethzins siehe die Instruction vom 17. November 1826 (welche unten folgt) §. 112, auch §. 186, 195 ꝛc.

Die Vertheilung der Gemeindegüter zum Genuß unter Gemeindeglieder soll nach einer Verfügung der Kreisregierung vom 1. October 1823 nicht mehr Statt finden. Der Maßstab zu solchen Vertheilungen war gemäß des Decrets vom 20. Juni 1806 (welches nicht in der Rudler'schen Sammlung) und Decrets vom 6. Juni 1811 die Zahl der Feuerstellen.

Die eingeführte Vertheilung konnte, nach Decret vom 9. Brüm. XII, nur durch ein kaiserl. Decret abgeändert werden. Nach dem Decret vom 6. Juni 1811, und 9. Brüm. XII war die gerichtliche Einmischung nicht statthaft.

Veräußerungen

geschehen entweder durch wirklichen Verkauf, oder durch Bedingung eines Grundzinses, oder mittelst Vertheilung unter die Gemeinde glieder zu Eigenthum. Die Förmlichkeiten bei eingentlichen Veräußerungen schreibt die Verordnung vom 31. Dezember 1817 über Tilgung der Gemeindeschulden vor, welche unten mitgetheilt werden wird.

Hierher gehört sodann auch die Verfügung vom 8. April 1818 (Intelligenzbl. S. 193), wonach zwischen der Versteigerung und Ratifikation bei Gemeinde- und Stiftungsgütern keine Nachgebote zulässig sind. Die Verfügung vom 24. April 1818 (Int.bl. S. 229):

Es ist angezeigt worden, daß mehrere Bürgermeister und Einnehmer sich erlauben, die Lieferung des Nachtwachöhls, der Baumaterialien oder anderer

Gegenstände an sich ersteigern, deren die Gemeinden bedürfen; oder daß Solche Straßen und andere Arbeiten übernehmen, welche die Gemeinden begeben.

Ueberall wo dergleichen gesetzwidrige Handlungen den königl. Landcommissariaten bemerklich werden, haben dieselben, dort wo die Bürgermeister und Einnehmer in eigenem Namen als Uebernehmer oder Lieferanten auftreten, übrigens aber keine betrügliche Absicht sich herausstellt, die Ausgabe ohne weiters zu streichen; dort aber, wo dieselben unter fremden, wirklichen oder supponirten Namen derlei Lieferungen übernehmen, oder sonst die Absicht unerlaubten betrüglichen Vortheils sich erkennen läßt, die Anzeige davon an unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) zu machen, damit die Destitution und Bestrafung der Schuldigen nach den Bestimmungen des Art. 175 des Strafgesetzbuches veranlaßt werde.

Eine gleiche Aufmerksamkeit wird den königl. Landcommissariaten hinsichtlich der Verpachtungen und Mobiliarversteigerungen anempfohlen; indem Bürgermeister und Einnehmer weder in eigenem noch unter fremdem Namen Pächter der Gemeinden werden, oder etwas von denselben ersteigern können; bei Strafe der Nullität des Acts, Schadenersatz gegen die Gemeinde, und nach Befund, der Destitution und weiterer Strafen gegen die Contravenienten.

Ferner vom 14. October 1818 (Intelligenzbl. S. 573):

Durch allerhöchste Entschließung vom 3. October 1818 haben Se. Majestät der König zu verordnen geruhet, daß den Bürgermeistern gestattet werde, liegende Güter den Gemeinden in öffentlichen, jedoch nicht von den Bürgermeistern der betheiligten Gemeinden selbst, sondern von Notarien vorgenommenen Versteigerungen gleich andern Privaten zu erwerben.

Weiter vom 3. April 1822 (Intelligenzbl. S. 249):

Die unterzeichnete Landesstelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) findet sich veranlaßt, allen Bürgermeistern und Gemeindeeinnehmern zu untersagen, Schulden von Gemeinden ihres Amtsbezirks mittelst Cessionen öffentlich oder durch unterponirte Personen zu erwerben, oder Theilnehmer an denselben zu seyn.

Endlich vom 9. Oct. 1822 (Intelligenzbl. S. 765):

Man hat bisher als Grundsatz befolgt, daß alle Verträge, in welchen Gemeinden oder Stiftungen als contrahirende Theile erscheinen, durch Notariatsurkunden constatirt werden sollen, wenn darin von der Gemeinde Grundeigenthum erworben oder veräußert, Renten auf Grundstücke constituirt, oder bestehende losgekauft werden.

Nachdem jedoch bemerkt wurde, daß der Gegenstand solcher Contracte manchmal so unbedeutend ist, daß die Kosten eines Notariatsacts mit dem Werthe

des Objects in keinem Verhältniß stehen, so gestattet man, daß in allen jenen Fällen, wo der Ankaufs- oder Verkaufspreiß eines Grundstücks, oder der Capitalwerth der Rente weniger beträgt als hundert Gulden, darüber nur ein Act unter Privatunterschrift errichtet werde.

Die paziscirenden Bürgermeister und Stiftungsverwalter haben sich jedoch hiebei genau den Verfügungen des Art. 1325 des Civilcoder zu conformiren, und es sind jedesmal sämmtliche Exemplare zur Bestätigung einzusenden.

Man genehmigt ferner, daß in allen Fällen, wo keine Notariatsacten erfordert werden, die Contracte zugleich mit den Anträgen auf Erwerbung oder Veräußerung vorgelegt werden.

Vorstehende Verfügungen finden keine Anwendung wenn Gemeinde- oder Stiftungsrealitäten auf dem Wege der Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden; sondern es sollen solche Versteigerungen, wie unbeträchtlich der Gegenstand auch seyn mag, jedesmal vor den königl. Notarien geschehen.

Ehe die Gemeindegüter versteigert werden, sollen sie vermessen, in Loose eingetheilt und vom Gemeinderath abgeschätzt werden, worüber die erwähnte Verfügung vom 31. Dezember 1817 die genauere Vorschrift gibt; doch muß hier noch die Verfügung vom 30. April 1818 (Intelligenzbl. S. 233) erwähnt werden, welche so lautet:

Die Veräußerung der Gemeindegüter erfordert öfters Aufnahmen und Vermessungen durch Feldmesser. Es ist daher angefragt worden, nach welchem Fuße die Gebühren der Feldmesser berechnet werden sollen.

Da bei der Verschiedenheit der Terrains und der Arbeiten sich hierin nichts Allgemeines festsetzen läßt, so haben die Gemeinden mit den Feldmessern Contracte über ihre Gebühren abzuschließen, um solche den königl. Landcommissariaten zur Bestätigung vorzulegen. Diese haben dabei die Schwierigkeiten des Bodens, die Natur und den Umfang der Arbeit, und die landläufigen Preise zu consultiren.

Die Feldmesser, welche dergleichen Arbeiten übernehmen wollen, können ihre Anerbietungen bei den königl. Landcommissariaten machen, und diese werden sodann die Fähigsten und Billigsten den Bürgermeistern empfehlen.

Auch erinnert eine Verfügung vom 23. April 1819 (Intelligenzbl. S. 257) die Einnehmer an ihre Pflicht, allen Gemeindeversteigerungen beizuwohnen.

Ueber

Vertheilungen

sind Gesetze und Beschlüsse vom 10. Juny 1793, 19. Brüm. und 23. Frim. II, 20. Therm. III, 21. Prär. IV, 9. Vent. XII in Frankreich erschienen, aber in der diesseitigen Sammlung nicht enthalten,

somit nicht publizirt. Das darauf sich beziehende Decret vom 4. Compl. XIII bezieht sich auf das Gesetz von 1793. Nur das Staatsrathsgutachten vom 20. Juli 1807 ist merkwürdig, welches so heißt: »Angehört den Antrag der Section des Innern ꝛc. über die »Frage, welches der Maßstab sey zur Vertheilung eines Gemeindeguts, »welches bisher von zwei Gemeinden als ungetheiltes Eigenthum »besessen worden, ist der Ansicht: daß diese Theilung nach Verhält»niß der Zahl der Feuerstellen jeder Gemeinde, und ohne Rücksicht »auf den Umfang der Gemarkungen zu geschehen habe.«

Sodann sind die Art. 815 und folgende des bürgerlichen Gesetzbuchs zu vergleichen.

Der Maßstab, welchen jenes Staatsrathsgutachten aufstellt, gilt natürlich auch für Vertheilung unter die Einwohner einer Gemeinde. Das Nähere hierüber sehe man in Chelius Unterricht, S. 198.

Ueber die Registrirgebühr siehe die in der achten Abtheilung abgedruckte Verfügung vom 5. Jänner 1826.

Auf ähnliche Weise, wie bei Theilungen zu Eigenthum, ist bei solchen gegen Grundzins zu verfahren. Die Nichtablösbarkeit kann auf eine gewisse Reihe von Jahren bedungen werden. Eine gedruckte Verfügung hierüber ist, ausser jenen des bürgerlichen Gesetzbuchs über die Renten im Allgemeinen, wovon das Genauere unten (achte Abtheilung) vorkommen wird, nicht vorhanden.

Ueber die Allmänden im Rheinkreis und ihre rechtliche Natur enthält das Intelligenzblatt von 1823, S. 1333 bis S. 1338 einen, wie es scheint, halb offiziellen Aufsatz, und S. 1400 bis 1406 eine Darstellung der vorhandenen Allmänden. Ferner gibt das Intelligenzblatt von 1824 S. 56 bis 60 über die sogenannten Hubengüter und S. 87 bis 92 über die Erbengüter im Kanton Dahn, Aufschluß. Der erste Aufsatz ist so interessant, daß man ihn hier mittheilen zu müssen glaubt:

§. 1. Die Cultur ist durch freies Eigenthum bedingt. — Die ganze Culturgeschichte ist blos die Erzählung, wie das gemeinschaftliche in privatives und in freies Eigenthum übergegangen ist.

Mit der Zunahme der Civilisation und Bevölkerung hat die Theilung der Gemeinheiten immer gleichen Schritt gehalten, und auf der Stufe, auf welcher wir uns befinden, ist Niemand, welcher die Gemeinheiten nicht als eines der größten Hindernisse der Cultur erkennt. —

Im Rheinkreise ist das Bestreben, die Gemeinheiten, wo sie noch bestehen,

aufzulösen, überall wahrzunehmen, und die Cultur und Bevölkerung des Landes hat dadurch zuversichtlich viel gewonnen. —

Doch sind die Gemeinheiten noch nicht allenthalben verbannt; sie bestehen noch an mehreren Orten in ihrer ursprünglichen Natur und Eigenschaft als öde Gründe und Weidenschaften, — sie verbergen sich aber auch noch unter allerlei Formen und Bekleidungen, — und zwar in den verschiedenen Gegenden des Landes unter anderen Namen und Gestalten.

In den Theilen des Kreises hinter dem Gebirge sind die sogenannten Erbschaftsgüter, Hubmannschaften, Ruthengesellschaften, Loosmannschaften, Wilderungen und Allmänden auf Zeitdauer einheimisch, vor dem Gebirge und besonders an dem Rhein, regieren die Allmänden auf Lebenszeit, von welchen hier ausschließlich gehandelt werden soll.

§. 2. Unter den Allmänden versteht man in Deutschland überhaupt alle zum gemeinschaftlichen Genusse der Einwohnerbestimmten Gemeindegründe, und unter diesem Begriffe sind sie auch noch in Norddeutschland und in Würtemberg bekannt.

Schœpf de bonis universitatum quæ germanice vocantur Allmanden, Tübingen 1740. Grupenius Observat. rei agrar. germ. obs. 2 de Allmeintis.

Die Allmanden des Königreichs Würtemberg im Correspondenzblatte des würtemberg. landwirth. Vereins. Oktoberheft von 1822.

In einem engeren Sinne werden dermalen im Rheinkreise diejenigen Gemeindegründe mit diesem Namen belegt, welche unter die Gemeindeglieder auf Zeitdauer oder auf lebenslänglichen Genuß dergestalt vertheilt sind, daß nach dem Tode eines Theilnehmers sein Antheil an die Gemeinde wieder zurückfällt, und von Neuem an denjenigen Bürger verliehen wird, welcher nach seinem Bürgeralter der nächste und noch mit keinem Antheile versehen ist.

§. 3. Diese Allmänden, oder vielmehr diese Art der Benützung der Gemeindegründe ist alt. — In den wenigsten Gemeinden läßt sich der Ursprung oder die erste Vertheilung nachweisen. —

Alles beruht daher auf dem Herkommen, — und dieses Herkommen ist beinahe in allen Gemeinden, wo Allmänden bestehen, wieder verschieden.

Nur in wenigen findet man Ordnungen, Beschlüsse, Decrete, welche die Bedingungen der Verleihung, oder nähere Bestimmungen über die Nachfolgeordnung enthalten. —

Am wahrscheinlichsten ist, daß die Zunahme der Cultur selbst die Allmänden erzeugt hat. — Bei Vertheilung der öden Gründe, Sümpfe und Weidenschaften unter die Gemeindeglieder mag in einer oder der anderen Gemeinde diese Einrichtung, wodurch der Gemeinde das Eigenthum, dem Einzeln der Genuß gesichert wurde, sehr angemessen geschienen haben, — und das dadurch gegebene Beispiel mag in den benachbarten Gemeinden um so mehr Nachahmung gefunden haben, als dadurch jeder Ausmärker von dem Besitze und Genusse eines Gemeindeguts hinangehalten wurde.

§. 4. Das Rechtsverhältniß der Allmänden läßt sich folglich nicht nach Urkunden, Verträgen, sondern nur nach der Natur der Sache beurtheilen. —

Sie unterscheiden sich von dem Pacht dadurch, daß die Verleihung gewöhnlich auf keine bestimmte Zeit geschieht, und kein Pachtgeld bedungen ist, vielmehr scheinen ursprünglich die Allmenden zum freien und unentgeltlichen Genusse überlassen worden zu seyn.

Eigentlich ist der Besitz der Allmänden eine auf Lebenszeit erhaltene Nutznießung, welche jedoch der Gemeinde als Eigenthümerin das Recht nicht benimmt, mit denselben eine andere Bestimmung zu treffen, wenn die Nothwendigkeit oder das Beste der Gemeinde solches erfordert.

Daher sind auch in vielen Gemeinden die Allmänden schon vermehrt und vermindert, oder ganz aufgehoben worden. — Ein großer Theil derselben ist zur Tilgung der Gemeindeschulden veräußert, ein anderer zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verpachtet, und der übrige Theil mit Abgaben, welche vorhin nicht bestanden haben, zum Vortheile der Gemeindecasse belegt worden.

§. 5. Die Allmänden sind theils Felder, theils Wiesen. — Ihre Ausdehnung ist sehr verschieden. — Es gibt Gemeinden, wo sie nur 2 Hectaren enthalten; dagegen begreift die größte Allmände zu Speyer über 450 Hectaren.

Alle Allmänden im Rheinkreise zusammen genommen betragen wenigstens 4661 Hectaren 62 Aren 29 Centiaren, sohin um beiläufig 800 Hectaren weniger als eine ganze Quadratmeile, — oder ungefähr den 65. Theil aller Aecker, Wiesen und Weinberge des ganzen Landes. —

In einigen Gemeinden ist die Allmände ganz in einem Districte arrondirt, in anderen ist aber dieselbe in vielen Districten oder Gewannen zerstreut, so daß oft mehrere Parzellen verschiedener Districte ein Loos oder einen Allmändetheil bilden.

Da die Districte nicht alle in gleich viele Parzellen getheilt sind, so entsteht eine Ungleichheit der Loose; — das ganze Loos ist jenes, welches in allen Districten Parzellen besitzt, — andere Loose, welche nur in mehreren, einigen oder einem Districte Parzellen besitzen, werden halbe-, drittels-, viertels- oder überhaupt unvollkommene oder Anfangsloose genannt.

§. 6. Die größte Verschiedenheit der Allmenden tritt bei der Successionsordnung ein, welche einen eigenen Codex erfordern würde, um alle vorkommenden Fälle zu bestimmen.

In der Regel hat jeder in der Gemeinde ansässige Bürger Anspruch auf den Allmändegenuß; in einigen ist auch die Vereheligung nothwendig. — Die Reihenfolge richtet sich daher entweder nach der Bürgeraunahme, oder nach der Zeit der Vereheligung, und in dieser Ordnung werden die Gemeindeglieder auch in das Allmänderegister eingetragen. — Da, wo die Allmände mit einer bedeutenden Last beschwert ist und wenig gesucht wird, fällt das erledigte Loos auch wohl auf denjenigen, welcher sich zuerst darum gemeldet hat.

Wenn das Loos aus einem einzigen untheilbaren Stücke, aus einer einzigen Parzelle besteht, so ist im Falle der Erledigung die Uebertragung auf den nächsten Bewerber leicht; — Dort aber, wo das Loos aus mehreren Parzellen zusammengesetzt ist, muß das vacante Loos zersplittert werden, indem zuvor die

unvollkommenen Looſe ergänzt werden müſſen, und nur der Ueberreſt auf ein neues Individuum fallen kann.

Man nehme an, daß das erledigte ganze Loos aus zwölf Parzellen in zwölf verſchiedenen Diſtricten beſtehe, ſo müſſen von dieſem zuvor die geringeren Looſe von 11, 10, 9, 8 Parzellen completirt werden, und nur der Ueberreſt von vier Parzellen fällt auf den nächſten berechtigten Bürger.

Hier treten wieder verſchiedene Fälle ein; — An manchen Orten iſt den älteren Bürgern, welche ſchon vollkommene oder unvollkommene Looſe beſitzen, geſtattet, einzelne Parzellen der erledigten Looſe gegen die Ihrigen auszutauſchen.

Durch dieſes Tauſchrecht geſchieht es, daß immer die ſchlechteſten Parzellen an den jüngern Berechtigten kommen.

Wo nun ein ſolcher Austauſch Statt findet, kann es ſich ferner ergeben, daß mehrere Bürger die nämlichen Parzellen einzutauſchen wünſchen, — der Vorzug wird bald durch das Bürgeralter, bald durch das Loos, bald durch die erſte Anmeldung beſtimmt.

In einigen Gemeinden iſt ſogar eingeführt, daß bei einer ſolchen Concurrenz die einzelnen Parzellen zum Austauſche verſteigert werden. — Der Meiſtbietende erhält ſodann die Parzelle, wofür er die ſeinige im nämlichen Diſtricte abtreten muß, welche aber ſogleich wieder der Gegenſtand einer weitern Verſteigerung werden kann.

Außer dieſem beſtändigen Tauſche und Wechſel der Allmändegüter iſt in mehreren Gemeinden noch weiters eine periodiſche neue Vertheilung aller Allmänden hergebracht. — Nach dem Umlauf gewiſſer Jahre werden ſodann alle Looſe wieder in eine Maſſe zuſammengeworfen, um unter die zu dieſer Epoche beſtehende Bürgerſchaft neu vertheilt zu werden. —

§. 7. Die Anſprüche der Wittwen und Erben ſind ebenfalls nicht aller Orten gleich. — Hie und da erhalten die Wittwen nur halbe, oder drittels-, anderwärts aber ganze Looſe bis zur Wiederverehelichung, wo der Rang des zweiten Mannes über die Größe der Allmände entſcheidet.

Kindern und Erben ſteht gewöhnlich die Ernte des Sterbjahres zu. — Bei Creſcentien aber, deren Reife und Verwerthung erſt im folgenden Jahre eintreten kann, als Winterſaat, Grapp u. d. gl. ſind manchmal die am Range ſtehenden Bürger befugt, die beſaamten Looſe ſogleich gegen Erſatz der Saat- und Baukoſten in Beſitz zu nehmen.

§. 8. Urſprünglich waren die Allmänden, wie es ſcheint, mit keiner Abgabe zur Gemeindecaſſe belegt, der Genuß war den Gemeindegliedern unentgeldlich überlaſſen. — Nicht einmal die in der Folge den Gemeindegütern imputirte Grundſteuer, welche das Geſetz von dem Nutznießer fordert, fiel den Beſitzern zur Laſt, ſondern mußte forthin von der Gemeindecaſſe entrichtet werden.

Das Bürgergeld, welches die Einwohner für Weide, Waſſer und Allmände in vielen Gemeinden entrichten mußten, kann als keine Vergütung des Genuſſes angeſehen werden, weil auch die Beiſaſſen oder Schutzbürger, welche zur Allmände nicht zugelaſſen waren, ſolches bezahlen mußten.

Die Allmändebesitzer wurden in den Gemeinden vorzugsweise zu den Naturalleistungen bei Wache- und Botendiensten, bei Weg-, Graben-, Wald- und andern Arbeiten beigezogen; der Besitz der Allmände bildete in solchen Gemeinden den Fuß der zu leistenden Naturalconcurrenzen, und in Kriegszeiten, der Einquartirung und Lieferungen.

Diese letzteren werden häufig von den Gemeindegliedern als ein mit dem Allmändegenusse verknüpftes onus, oder vielmehr der Genuß als eine Art von Entschädigung derselben angesehen, daher auch den jüngern Bürgern, welche eine andere Art der Vertheilung oder die Mittheilnahme verlangen, jeder Zeit die noch nicht hinreichend getragenen Kriegslasten entgegengesetzt werden.

Dessenungeachtet macht jedoch der Besitz von Allmänden zur Leistung der Gemeindearbeiten nicht bereitwilliger, und wo in solchen Gemeinden nothwendige oder nützliche Bauten ausgeführt wurden, haben die Besitzer der Allmänden so wenig als die Nichtbesitzer zur Verminderung der Kosten beigetragen; im Gegentheile wird dann jede mit dem Genusse verbundene Auflage, sey sie auch noch so gering, zum Vorwande genommen, jeden Dienst, ausser einigen Stunden Arbeit, an einem unentbehrlichen Gemeindewege zu verweigern.

In Kriegszeiten wird der Allmändegenuß öfters theuer bezahlt, indem dann die einflußreichsten Höchstbesteuerten nicht ermangeln, die Allmändegüter zu allen Frohnen, Lieferungen und Einquartierungen bedeutend beizuziehen, um den möglichst größten Theil der Lasten in gleichen Theilen zu repartiren, und dadurch ihre eigenen Beiträge, welche sie sonst als Gemeindeglieder nach ihrem steuerbaren Besitze zu leisten hätten, zu vermindern.

Von diesem gewaltigen Mißbrauche, welcher nur in stürmischen Zeiten, wo die Gemeinden in solchen Beziehungen sich größtentheils selbst überlassen sind, Statt finden kann, mag sich auch die gewichtige Meinung von den mit den Allmänden verbundenen Lasten herschreiben.

§. 9. Die letzten Zeitperioden führten solche Umstände herbei, daß man den Besitz der Allmänden nicht mehr von Abgaben frei lassen konnte. — Sowohl zur Tilgung der angewachsenen Gemeindeschulden, als zur Bestreitung der vermehrten Gemeindebedürfnisse, und insonderheit zur Bestreitung der Grundsteuer, wurde eine Auflage auf dieselben nothwendig gemacht.

An vielen Orten haben sich die Allmändebesitzer noch bis jetzt derselben zu entziehen gewußt, an anderen wurde sie auf alle Allmändebesitzer und Erspectanten gleichheitlich vertheilt, wieder andere reguliren sie nach der Grnndsteuer solcher Güter, und die übrigen nach einem dem Werthe des Genusses und der Größe des Bedürfnisses mehr angemessenen Verhältnisse.

Solche Ertragsvermehrungen von den Allmänden zum Vortheil der Gemeindecassen findet immer große Widersprüche, indem sich die Besitzer immer auf den frühern zinsfreien Allmändegenuß berufen, und die in den Kriegsjahren getragenen Lasten in Aufrechnung bringen.

Die Allmändetaxen sind daher äußerst ungleich; diejenigen Gemeinden aber, deren Bestreben immer nur auf die möglichst geringste Taxe gerichtet war, dürfen sich besonderes Glück wünschen, daß das Gesetz von 1813, wodurch die

Gemeindegüter dem Staate überantwortet wurden, an den Allmänden größtentheils unvollzogen blieb, weil sie bei der gesetzlichen Entschädigung eines zwanzigfachen Betrags der Jahresrente einen unersetzlichen Verlust erlitten haben würden.

Uebrigens herrscht auch im Steuerwesen dieser Allmändegüter viele Verschiedenheit, da in einigen Gemeinden die Allmänden in ganzen Compleren, in andern aber die einzelnen Loose oder auch die einzelnen Parzellen mit ihren Besitzern den Sectionsbüchern und Mutterrollen einverleibt sind; — Im ersten Falle geschieht die Umschreibung des Besitzes in besonderen Allmänderegistern, in andern hingegen in den ordentlichen Güterwechselbüchern. In diesen Fällen wird die Steuer von den Besitzern direct, in jenen von der Gemeindecasse entrichtet.

§. 10. Die französische Gesetzgebung hat auf das Allmändewesen noch eigens in mehrfacher Beziehung eingewirkt.

Dadurch, daß sie allen Unterschied von Bürgern und Beisassen aufgehoben, — und jedem domizilirten Einwohner gleiches Recht zugesichert hat, wurden die Ansprüche auf die Allmänden sehr vermehrt, und die früheren Ausnahmen und Beschränkungen sind kraftlos geworden.

Nach der Verfassung steht jedem Bürger des Rheinkreises das Recht zu, sein Domizil zu verändern, ohne daß eine Gemeinde ihm die Uebersiedelung verwehren kann. — Durch den Reitz der Allmänden werden sohin mehrere Familien in solche Allmändeorte angezogen, welche außerdem sich nicht dahin begeben hätten. — Die Bevölkerung wird daher in denselben künstlich vermehrt.

Wenn auch bei den früheren Vertheilungen die Allmänden zugereicht haben, jeden angesessenen Bürger mit einem Antheile zu versehen, so ist doch dieses jetzt nicht mehr der Fall. — In jeder Gemeinde entstanden daher zwei einander gegenüberstehende Classen von Bürgern, — der Allmändebesitzer und der Nichtbesitzer, welche sich manchmal an der Zahl gleich oder nahe kommen.

Die entbehrende Classe will die Zeit, welche sie zu der Allmände berufen wird nicht erwarten, — und die Besitzer wollen sich von den Allmänden, welche sie einmal inne haben, nicht verdrängen lassen, — daher Spannungen, Streit, Mißgunst in den Gemeinden, welche immer schwer zu beseitigen sind.

§. 11. Die Streitigkeiten, und Anstände, welche sich hierüber, oder über die Nachfolge, oder die Auswahl der Parzellen ergeben, werden gewöhnlich von dem Gemeinderathe geschlichtet, und selten tritt hiebei ein gerichtliches Verfahren ein.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche die Gemeinde verlassen, verlieren den Genuß der Allmände, — Auswärtige, welche in der Gemeinde begütert, aber nicht ansässig sind, werden zum Genusse nicht zugelassen.

Die Allmänden können daher niemals in den Besitz eines Auswärtigen fallen, — sie bleiben beständig an die Einwohner des Orts gebunden; — diese Einrichtung schmeichelt dem allen Gemeinheiten eigenen Geiste gegen alles Fremde, und unstreitig hat dieser scheinbare Vortheil die Entstehung und Verbreitung der Allmänden sehr begünstigt.

In mehreren Gemeinden sind auch den Pfarrern, Schullehrern, und in einigen auch den Bürgermeistern, Gemeindeschreibern, Hebammen und Gemeindedienern ganze Loose oder Theile derselben in Ansehung ihres Amtes oder Dienstes überlassen.

Die Masse der Allmänden ist dermal schon viel geringer, als sie in früheren Zeiten war; denn an vielen Orten sind sie theils durch freiwilliges Uebereinkommen in den Gemeinden aufgelöset, und in Pachtungen verwandelt worden, theils aber haben sie der Noth weichen, und als Mittel zur Tilgung der Gemeindeschulden dienen müssen.

§. 12. Aus dem bereits Angeführten wird man leicht ableiten, daß die große Masse von Allmändegütern weder dem Allgemeinen, noch den Einzelnen den von ihnen erwarteten Nutzen gewähren könne.

Der beständige Wechsel der Allmändestücke läßt nicht zu, daß auf die Cultur derselben Capitalien, oder auch nur derjenige Fleiß und Sorgfalt verwendet werde, welche jeder Eigenthümer gerne seinem Grund und Boden widmet.

Auf der anderen Seite erlangen auch die Gemeinden keinen Vortheil damit, weil die Allmänden nirgends ein mit ihrem eigentlichen Werthe in Verhältniß stehendes Einkommen liefern, im Gegentheile aber in vielen Gemeinden noch eine Zubuße aus andern Gefällen zu ihrer Besteuerung und Unterhaltung erfordern.

Die ganze Natur der Gemeindeverfassung, — alle Gesetze über die Beitragspflichtigkeit werden durch die Allmänden verkehrt, — in jeder Gemeinde bildet sich eine besondere Allmändegemeinde, welche gar oft die herrschende wird, und das allgemeine Beste dem Vortheile Einzelner unterordnet.

Die Allmänden haben ferner für die einzelnen Gemeinden den Nachtheil, daß sich viele arbeitsscheue Menschen aus anderen Ortschaften dahin ziehen, welche nur die Anwartschaft auf einen künftigen Allmändebesitz beabsichtigen, wogegen bei einer anderen Einrichtung die Cultur überaus gewinnen, und die Bevölkerung auf eine natürliche und ungezwungene empor gehoben werden würde.

Kein Zweifel ist es, daß durch Erhöhung der Cultur, durch Vermehrung der Producte mehr Reiche und mehr Arme ernährt werden.

Wo dem Menschen nicht durch bleibenden Besitz für sich und die Seinigen die Früchte seines Fleißes gesichert werden, kann die Cultur nur auf einer niedrigen Stufe erhalten werden. — Nur dem eigenen Boden wendet er alle Sorge zu, — diesen durch innern Gehalt so zu verbessern, daß die kleinste Fläche zu dem höchst möglichen Ertrage befähiget werde, — dieses ist sein Bestreben, während der Gedanke, für Andere zu arbeiten, ihn selbst nur wenig erhebt, und ihn das undankbare Wirken nicht beginnen läßt.

Die großen Allmändegüter werden daher nur zu dem gewünschten Grad, von Cultur erhoben werden, wenn sie aus der todten Hand in Privateigenthum übergehen werden.

Außer diesem allgemeinen unschätzbaren Vortheile werden dadurch noch viele besondere erzielt; — eine Quelle vielfältiger Streitigkeiten, Anfeindungen, Reklamationen und Geschäfte wird verstopft, das Gemeindevermögen aber

durchaus nicht geschmälert werden, indem die Ueberlassung auf Eigenthum gegen einen ablösbaren Grundzins ein unantastbares Vermögen, und einfachere Verwaltung verschaffen würde.

So, wie die Allmänden bestehen, sind sie ein Zwitter, man kann darin weder ein Privat- noch ein reines Gemeindeeigenthum erkennen, — weder der Besitzer noch der Eigenthümer können darüber frei disponiren; — Grund und Boden ist mit einer der lästigsten Servituten, welche ihn dem Commerz, dem Credit und der freien Cultur entzieht, gefesselt; — auf ihm ruht ein perpetuirliches Fideicommiß, jedes Loos geht nach dem Tode seines Besitzers auf einen schon substituirten Erben über, welcher noch dazu seiner Familie gänzlich fremd ist.

Dort, wo der Austausch in Erledigungsfällen Statt findet, ist das Uebel noch ärger; denn die schlechtesten Gründe werden immer den jüngeren Bürgern zu Theil, welche aber keinen größeren Fleiß auf ihre Cultur verwenden, sondern lieber den Fall abwarten, wo sie solche wieder gegen bessere vertauschen können.

Wenn das Allmändewesen gut ist, so muß es die Probe aushalten, daß es mit Nutzen und Vortheil des Staats und der Gemeinden zum allgemeinen Gesetze werden könne. — Eine solche Prüfung kann die Einrichtung nicht bestehen, nur das freie Eigenthum kann zum allgemeinen Gesetze erheben, nur unter ihm kann die Cultur und der Wohlstand des Staats den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen.

Mögen auch immer Rücksichten obwalten, welche es nicht möglich und nicht räthlich machen, die Allmänden mit einem Male umzustalten, so bieten sich der Verwaltung und den Gemeinden gar viele Gelegenheiten dar, ohne Benachtheiligung der Einzelnen, und ohne gewaltsame Störung der bestehenden Verhältnisse nach und nach ein Band zu lösen, welches weder von den Gesetzen, noch von guten staatswirthschaftlichen Grundsätzen begünstiget wird.

Sodann gehört hierher die Regierungsverordnung vom 4. Aug. 1824 (Intelligenzbl. S. 1010):

Die Nothwendigkeit die Gemeindeeinkünfte zu verbessern, welche durch vielfache Veräußerungen und geringern Pachtertrag sich allenthalben sehr gemindert haben, und in vielen Orten nicht mehr zureichen, um daraus die gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten; die große Menge von Beschwerden, welche die Allmändevertheilung allenthalben erzeugt, und das Interesse der Cultur haben die unterzeichnete Landesstelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) bewogen, folgendes zu verfügen:

1) Alle jene Gemeindegüter, welche den Einwohnern auf lebenslänglichen oder Zeitgenuß mit oder ohne Auflagen verliehen sind, sollen successive eingezogen, und zum Vortheil der Gemeindecassen, mittelst Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden.

2) Sind dergleichen Güter auf Lebenszeit verliehen, so sollen die derma-

ligen Nutznießer zwar so lange sie leben, gegen Entrichtung der bestehenden oder darauf zu legenden Abgabe an die Gemeindecasse, in Besitz verbleiben, kein Loos aber, welches durch Sterbfall, Abzug aus der Gemeinde, Entsagung oder auf andere Weise erlediget wird, darf weiter vergeben werden, sondern ist sofort zu verpachten.

3) Sind dergleichen Güter nur auf gewisse Jahre verliehen, nach deren Verlauf sie jedesmal neu vertheilt werden, so ist zwar die gegenwärtige Bestandszeit auszuhalten, nach deren Beendigung jedoch zu der Verpachtung zu schreiten.

4) Obiger Verfügungen ungeachtet bleiben die Theilungen der Allmänden auf Eigenthum gegen Entrichtung eines Grundzinses zulässig.

Ferner wurde am 9. Mai 1826 (Intelligenzbl. S. 431) verfügt, daß dergleichen Güter ohne Ausnahme in den Sectionsregistern und Mutterrollen auf den Namen der Gemeinden eingeschrieben werden müssen, gleichviel ob die Nutznießer die Steuern zahlen, oder die Gemeinden. Was sonst die Steuern betrifft, siehe das Gesetz vom 26. Germinal XI unten bei Steuern. (Achte Abtheil.)

Noch gehört ein Decret vom 17. Jänuer 1813 hieher, wonach, wenn mehrere Orte in eine Gemeinde vereinigt werden, an den gegenseitigen Eigenthumsverhältnissen nichts geändert wird:

»Erwägend, daß, allgemeinen Grundsätzen nach, die Vereinigung der »Gemeinden ihre beiderseitigen Eigenthumsrechte nicht beeinträchtigen darf, und »daß, wenn ein besonderer Fall zu einer Ausnahme sich darböte, dieselbe durch »ein besonderes Decret ausgesprochen werden müßte.«

Was die zu Gunsten der franz. Tilgungscasse im Jahr 1813 veräußerten Gemeindegüter betrifft, so ist dieser Gegenstand jetzt gänzlich erledigt; doch können noch Prozesse deshalb bestehen. Ich will daher anzeigen, wo die Gesetze und Verordnungen hierüber stehen.

Gesetz vom 20. März 1813, Gesetz-Bulletin ꝛc.

Gruner'sche Verordnungen vom 26. Februar — 10 März und 3 — 15. April 1814.

Verordnung vom 28. März 1816, Amtsbl. Nro. 63.

Verordnung vom 29. Mai 1816, Amtsbl. S. 33.

Verordnung vom 24. Juli 1816, Amtsbl. S. 136.

Verordnung vom 29. Nov. 1816, Amtsbl. S. 417.
Verordnung vom 17. Februar 1818, Amtsbl. S. 273.
Verfügung vom 27. Februar 1818, Intelligenzbl. S. 117.
Verfügung vom 21. Juni 1822, Intelligenzbl. S. 461.

---

§. II. Gebäude.

Von den ehemaligen Nationalgebäuden, welche die Regierung den Departementen und Gemeinden zu öffentlichen Zwecken als Eigenthum überlassen hat, wird später (im letzten Abschnitt: Staatswirthschaft) die Rede seyn. Sonst besitzen die Gemeinden mancherlei Gebäude: Gemeindehäuser, Fruchthallen, Schlacht-, Leichen-, Spritzen-, auch wohl Hirten- und Schützenhäuser, Schulgebäude u. s. w.

Dergleichen Gebäude müssen stets in gutem Baustande erhalten werden. Hierauf beziehen sich folgende Verfügungen der königl. Kreisregierung.

Vom 31. Mai 1820 (Intelligenzbl. S. 289):

Da es bei vorkommenden Neubauten oder Reparaturen der Stiftungs- und Gemeindegebäude nicht immer zulässig ist, daß die Communalbauinspection den Bauplatz einsehe, und die Bauriſſe selbst fertige, sondern da dieses öfters andern sachverständigen Werkleuten überlassen werden muß, so haben diese in solchen Fällen folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Bei Neubauten und bei Reparaturen, bei welchen selbst die Grundlinien verändert werden, ist jedesmal ein Situationsriß über den Bauplatz mit Bezeichnung der benachbarten Gebäude, der Breite und Richtung der angränzenden Straßen, Kanäle ꝛc. aufzunehmen, und hierauf die Mittagslinie zu bemerken.

2) Der Bauriß selbst muß den Grundriß der verschiedenen Stockwerke, den Durchschnitt und den Aufriß enthalten.

3) Bei Rissen über nöthige Reparaturen und Veränderungen schon bestehender Gebäude, muß jedesmal auch der bisherige Zustand bezeichnet seyn, damit bei der Revision des Bauplanes eine Vergleichung möglich werde.

4) Dem Maßstabe für solche Zeichnungen ist jedesmal das metrische Maß zum Grunde zu legen.

Da bei Unterlassung dieser Vorschriften die Revision und Beurtheilung der Baupläne äußerst schwierig und selbst oft ganz unthunlich ist, so haben die königl. Landcommissariate darauf zu achten, daß allenfallsige Mängel noch vor Einsendung der Pläne ergänzt werden.

Vom 23. November 1825 (Intelligenzbl. S. 1069):

Um das Interesse der Gemeinden bei der Aufnahme von gefertigten Gebäulichkeiten, größeren Reparaturen, und sonstigen Arbeiten, wo diese nicht durch königl. Beamten geschieht, vollständiger zu sichern, sieht man sich veranlaßt zu verfügen, daß in Zukunft zu allen Besichtigungen der Art neben dem Bürgermeister entweder auch der Adjunct, oder in dessen Verhinderung zwei Gemeinderäthe beigezogen und ihre Unterschriften dem Besichtigungsprotocolle beigefügt werden sollen.

Nur in dieser Form dürfen solche Aufnahmen in Zukunft als gültige Rechnungsbelege betrachtet werden.

Vom 17. November 1826 (Intelligenzbl. S. 574):

Mit Beziehung auf die in dem Kreisintelligenzblatte Nro. 110 bekannt gemachte Eintheilung der Ingenieurbezirke werden folgende Vorschriften über die künftige Behandlung des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens ertheilt:

1) Nach der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825 stehen alle Bauten der Gemeinden und Stiftungen unter der unmittelbaren Leitung der neugebildeten Bezirksbaubehörden. — Hievon bilden lediglich Reparaturen von geringerem Belange, deren Kosten die Summe von hundert Gulden nicht übertreffen, eine Ausnahme; letztere können von den königl. Landcommissariaten, ohne Zuthun der königl. Ingenieure, authorisirt und ausgeführt werden.

Die Pläne, Bedingnißhefte und Kostenberechnungen über Neubauten und über bedeutendere, die Summe von fünfhundert Gulden übersteigende Reparaturen werden von den königl. Ingenieuren aufgestellt; die Anschläge und Bedingnißhefte über minder ansehnliche, unter dem Betrage von fünfhundert Gulden bleibende Ausbesserungen können von fähigen Baumeistern und Handwerkern verfaßt werden, müssen aber, insofern sie das bestimmte Maximum von hundert Gulden übersteigen, vor ihrer Ausführung von den Bezirksingenieuren revidirt und gutgeheissen werden. Bei Aufstellung der difinitiven Aufnahme und der etwa zu fertigenden Abschlagszahlungscertificate findet gleiches Verfahren Statt.

2) Die Neubauten bedürfen nicht allein der speciellen Genehmigung der unterzeichneten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) vor ihrer Ausführung, sondern es kann selbst die Weisung zur Anfertigung des Planes, Bedingnißheftes und Kostenanschlages nur von der königl. Kreisregierung an die königl. Bezirksingenieure erlassen werden.

In solchen Fällen ist also jedesmal von den königl. Landcommissariaten ein vorläufiger Bericht zu erstatten, und in demselben sind das Bedürfniß oder der Nutzen des Baues, so wie die Mittel zur Ausführung nach vorläufiger Vernehmung der betreffenden Localbehörden umständlich zu erörtern.

Bei großen, Neubauten gleichkommenden Reparaturen, welche mehr als fünfhundert Gulden kosten, können sich zwar die königl. Landcommissariate direct mit den königl. Bezirksingenieuren benehmen, allein auch hier bedarf es vor der Ausführung, der diesseitigen Genehmigung.

Die königl. Bezirksingenieure senden diese Elaborate mit gutachtlichen Berichten anher ein.

3) Die königl. Ingenieure oder die königl. Bauconducteure werden bei ihren Localbesichtigungen sich jederzeit mit den Vorständen der betheiligten Gemeinden und Stiftungsverwaltungen über die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse benehmen, welche bei Anfertigung der Baupläne, Kostenanschläge und Bedingnißhefte berücksichtigt werden müssen.

4) Der Versteigerung von ansehnlichen Neubauten sollen entweder die königl. Bezirksingenieure, oder die von ihnen delegirten Bauconducteure beiwohnen, um darüber zu wachen, daß keine unzweckmäßigen Bedingungen aufgenommen werden.

5) Die Diätenjournale für die besonderen, in Gemeinde- und Stiftungsbauangelegenheiten gemachten Reisen der Baubeamten werden jederzeit von den Ingenieuren vorerst der unterzeichneten Regierung (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) zur Revision vorgelegt, und sodann den Landcommissariaten zur Veranlassung der Zahlungsanweisung zugefertigt werden.

Zur Vermeidung von besonderen Kosten sind die für die Lokalaufnahme nöthigen Taglöhner von den Vorständen der betreffenden Gemeinden und Stiftungsverwaltungen zu requiriren.

6) Die Aufstellung der Kantonalwegaufseher kann künftig von den königl. Landcommissariaten nur gemeinschaftlich mit den königl. Bezirksingenieuren geschehen, und diese Individuen haben (unbeschadet ihrer Unterordnung unter die königl. Landcommissariate) rücksichtlich ihrer technischen Verrichtungen ganz den Weisungen der königl. Ingenieure oder der königl. Bauconducteure nachzukommen. Die königl. Ingenieure sind befugt, dergleichen Aufseher, welche keine Brauchbarkeit besitzen, benehmlich mit den königl. Landcommissariaten, von ihren Stellen zu entfernen, und andere hiezu geeignete Individuen zu verwenden.

Sollten sich hier abweichende Ansichten zwischen den königl. Landcommissariaten und den technischen Behörden ergeben, so werden beide abgesonderte Berichte hierüber anher erstatten.

7) Von allen Reparaturen, worüber von den königl. Bezirksingenieuren nach §. 1 Kostenanschläge anzufertigen sind, müssen dieselben durch die königl. Landcommissariate, in der Regel, spätestens im Monate August eines jeden Jahres in Kenntniß gesetzt werden, damit sie bei der Herbstbereisung die erforderlichen Lokalbesichtigungen machen, und im Laufe des Spätherbstes und Winters die Pläne und Voranschläge anfertigen können.

Die Anträge auf Ausführung von Neubauten aber müssen von den königl. Landcommissariaten längstens bis Ende July des vorhergehenden Jahres mit den Berichten und Verhandlungen der Lokalbehörden anher vorgelegt werden, damit die königl. Bezirksingenieure rechtzeitig die erforderlichen Weisungen erhalten können.

Sollten diese Bauanschläge zur Zeit, während welcher die Budgets der Ge-

meinden und Stiftungen abgeschlossen werden, noch nicht beendigt seyn, so haben die königl. Bezirksingenieure den königl. Landcommissariaten den ungefähren Kostenbedarf anzugeben, damit dieselben in die Büdgets aufgenommen werden.

Vom 13. Februar 1828 (Intelligenzbl. S. 27):

Diejenigen Beamten, welche Gemeinde- und Stiftungsgebäude besoldungsweise bewohnen, oder mit andern Worten, wegen ihres Amtes freie Wohnung in Gemeinde und Stiftungsgebäude genießen, sind nach dem Art. 605 des Civilcoder verbunden, die darin bestimmten Unterhaltungskosten jener Gebäude aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Man hat wahrgenommen, daß, dieser gesetzlichen Verfügung zuwider, dergleichen Kosten manchmal aus den Gemeinde- und Stiftungskassen bezahlt werden.

Es wird daher wiederholt den Orts- und Stiftungsvorständen untersagt, Kosten auf die Gemeinde und Stiftungskassen anzuweisen, welche der Art. 1754 des Civilcoder zu den Unterhaltungskosten rechnet, oder die Anweisungen zu genehmigen, — den Einnehmern der Gemeinden und Stiftungen dagegen solche Anweisungen zu bezahlen, bei Vermeidung des Ersatzes durch die Einnehmer oder nöthigen Falles durch die anweisenden Behörden.

Die königl. Bezirksingenieure haben ihrer Seits bei Fertigung oder Revision der Kostenanschläge und Aufnahme der Arbeiten, hierauf ebenfalls Rücksicht zu nehmen, und alle dergleichen Kosten in ihren Berechnungen auszuschließen.

---

§. III. Steinbrüche, Kiesgruben.

Brüche von Sand-, Kalk- und andern Steinen, auch Kiesgruben können nach Umständen nicht nur den Bewohnern sehr nützlich seyn zu den eigenen Bedürfnissen, sondern auch Einkünfte abwerfen. So lange man auf der Oberfläche bleibt, hat die Sache keinen Anstand; bei der Verpachtung oder Veräußerung ist nach obigen Vorschriften zu verfahren. Wenn aber unterirdische Gänge oder künstliche Betriebe angelegt werden sollen, so treten die Verfügungen des Art. 82 und des Titel V des Gesetzes vom 21. April 1810 über Bergwerke ein, und das Gutachten der Bergbaubehörde ist jedenfalls nothwendig. (Siehe unten Bergwerke). Dieß ist durch das Staatsrathsgutachten vom 17. November 1811 erinnert worden.

---

§. IV. Waldungen.

a) Ueberhaupt.

Eins der wichtigsten Besitzthümer der Gemeinden sind unstreitig die Waldungen, woraus sie nicht nur Bau- und Brandholz, Streu-

sel u. s. w. ziehen, sondern auch nach Umständen regelmäßige und außerordentliche Hülfsmittel schöpfen können. Die Sorgfalt für Erhaltung und Cultur der Waldungen kann demnach nicht genug empfohlen werden, zumal da die Bevölkerung beständig wächst. Aus diesem Grunde hat auch schon die Ordonnanz von 1669 die Waldungen der Gemeinden unter die Aufsicht der Forstbehörden gestellt; ebenso das Gesetz vom 20. August 1791, und der Consularbeschluß vom 19. Vent. X, Art. 1.

Die Vermessung, Umsteinung und Anlegung von Bewirthschaftungsplänen verordnet der Beschluß vom 27. Mess. X, welcher, so wie alle übrigen hier nicht ausführlich mitgetheilten Gesetze und Verordnungen unten bei Staatswaldungen vorkommen. Das Gesetz vom 9. Flor. XI siehe unter Privatwaldungen: es handelt vom Regime dieser, sodann von den Gemeinden und den Waldungen der Anstalten.

---

b) Nutzungen.

Hinsichtlich des Gabholzes gibt das Gesetz vom 26. Niv. II, der Consularbeschluß vom 19. Frim. X und das Staatsrathsgutachten vom 20. Juli 1807 die Regel, daß die Vertheilung nach Feuerstellen geschehe, und jedes Gemeindeglied betheilt werden soll. Sodann gehört die Verordung vom 21. August 1816 (Amtsbl. S. 245) hierher:

Durch das Dekret vom 9. Vendemiaire XIII ist die Besteuerung desjenigen Brandholzes, welches den Einwohnern einer Gemeinde aus den Gemeindewaldungen verabreicht wurde, oder welches sie in Folge von Holzberechtigungen aus Staats- und andern Wäldern bezogen, als Mittel angegeben, die vor und während des Revolutionskriegs contrahirten Gemeindeschulden zu tilgen; und obgleich diese Schuldentilgung nicht Statt fand, so ist doch allgemein der Gebrauch entstanden, die jährlichen Holzschläge entweder an den Meistbietenden zu versteigern, oder wenn auch Vertheilungen von Gaben beliebt wurden, diese zum Vortheil der Gemeinde und zu Bestreitung der gewöhnlichen und Kriegsausgaben mit einer Auflage zu verbinden, welche beinahe den Werth des vertheilten Holzes erreichte.

Da nun aber einestheils die Einwohner an dem Genuß der Gemeindewaldungen gleichheitlich zu participiren berechtigt sind, die Ausgaben aber, wozu man den Erlös von diesem Holze verwendete, größtentheils von der Art sind, daß solche keineswegs gleichheitlich, sondern nach Vermögensverhältniß hätten müssen bestritten werden, folglich durch die eingeführten Versteigerungen und Besteuerung der Gaben der ärmere gegen den reichern Einwohner offenbar

verkürzet ist, und anderntheils in Ermangelung von Gaben der Arme, welcher sein sämmtliches benöthigtes Brandholz zu erkaufen sich außer Stand befindet, zu jenen Freveln verleitet wird, welche den Gemeindewaldungen so schädlich geworden, und die Einführung einer guten forstwirthschaftlichen Oekonomie erschweren, so verordnet die Landesadministration Folgendes:

1) Es soll ins Künftige und von heute an keine weitere Besteuerung des Gabholzes Statt finden, als zu Deckung der auf den Waldungen haftenden Steuern und Försterbesoldungen, zu Bezahlung der durch die Schlagung des Holzes sich ergebenden Kosten, zu Besaamungen und Pflanzungen, und überhaupt zu Bestreitung der für und wegen des Waldes nöthigen Ausgaben, durchaus erforderlich ist.
2) Alles in den jährlichen Schlägen sich ergebende Brandholz soll zu Gaben bestimmt und vertheilt werden; es wäre denn, daß der Ertrag so bedeutend wäre, daß ein Ueberschuß sich ergäbe, oder daß der Schlag zu entfernt läge, oder sonst besondere Gründe die Vertheilung unschicklich machten; in welchen Fällen auf das Gutachten des Gemeinderaths eine Versteigerung kann angeordnet werden.
3) Das Maximum der Gaben ist auf 2 Klafter Scheit- und Prügelholz und 100 Wellen, oder 1 Klafter Scheit- und Prügelholz und 250 Wellen, oder 400 Wellen ohne Scheitholz, für jede Familie bestimmt. Jeder größere Ertrag ist Ueberschuß.
4) Es versteht sich von selbst, daß jede Familie eine gleichheitliche Gabe zu beziehen hat.
5) In Folge gegenwärtiger Verordnung sollen selbst die schon angeordneten und angekündigten Versteigerungen von Gemeindehölzern so lange ausgesetzt werden, bis sich ergibt, ob die in obigem 2. Artikel bestimmte Ausnahme eintrete.
6) In wie weit und auf welche Weise übrigens die Gemeindewaldungen zu Tilgung der ältern Gemeindeschulden zu besteuern sind, wird bei Abschluß der für jede Gemeinde insbesondere zur Schuldentilgung angeordneten Hülfsmittel bestimmt werden.
7) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zu allgemeiner Wissenschaft gebracht, und in allen Gemeinden verkündet werden.

Auf das Bauholz bezieht sich die Regierungsverfügung vom 29. April 1818 (Intelligenzbl. 237):

Der unterzeichneten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) sind die Mißbräuche angezeigt worden, welche sich bei der Abgabe von Bauholz aus Gemeindewaldungen, in verschiedenen Gemeinden ergeben haben. Man sieht sich deßhalb vermüssiget zu verfügen, daß von nun an zur Erbauung oder Reparation von Privatgebäuden, es seyen Wohnhäuser, Scheunen, Stallungen oder sonstige Gebäude, kein Holz aus den Gemeindewaldungen

weder unentgeltlich noch zu einer Taxe verbraucht werden dürfe, als lediglich für den Dachstuhl, Balken und Durchzüge.

In dem Falle, wo dergleichen Holz von der Gemeinde verlangt wird, ist das Begehren schriftlich mit Beleg der Ueberschläge dem Bürgermeister einzureichen. dieser hat den Gemeinderath darüber zu hören, und die Berathschlagung dem treffenden Landcommissariate zur Genehmigung vorzulegen.

Wegen der Holzhaueraccorde und Räumung der Schläge wurden mehrere Verfügungen erlassen.

Die vom 11. Februar 1818 (Intelligenzblatt S. 77) heißt:

1) Die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, welche Waldungen besitzen, haben für dieses Jahr vor Ende des laufenden Monats, in Zukunft aber vor Ende Decembers über den approximativen Ertrag der jährlichen Holzschläge an die Bezirksbehörde Bericht zu erstatten, und das Gutachten des Schöffenrath über die Norm der Vertheilung des Gabholzes unter die Gemeindeglieder, respective des Verkaufs oder der Verwendung eines Theils des Materials zu besondern Gemeindezwecken, beizufügen, in welchen der auf das Gabholz zu legenden Abgaben oder darauf haftenden Kosten und des Schätzungswerths der verschiedenen Sortimente Erwähnung zu thun ist.

2) Die Bezirksbehörden prüfen diese Vorschläge und ertheilen darauf die erforderliche Entscheidung (welche den einschlägigen Bezirksforstämtern mitzutheilen ist) oder holen die Resolution der unterfertigten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) ein, in den Fällen, wo dieselbe vorbehalten ist.

3) Nach erfolgter Genehmigung der Vertheilungsnorm und nach geschehener Aufnahme der Holzabzählungs- und Holzvertheilungsprotocolle, wobei die einschlägigen Forstbeamten gegenwärtig seyn, und diese Protocolle mit unterzeichnen müssen, kann die Abfuhr des Materials, wenn sonst keine Anstände obwalten, sofort vor sich gehen.

4) Die Abzählungs- und Vertheilungsprotocolle werden dessen ungeachtet sofort der Bezirksbehörde zur Einsicht und Ratification, mit gutachtlichem Antrage über die Verwendung des sich etwa ergeben habenden Materialüberschusses, zugesendet.

5) Im Fall die Versteigerung des ganzen Ertrags eines Holzschlags oder eines Theils desselben genehmigt worden ist, ist der durch die, den öffentlichen Verkauf abhaltenden Behörden ertheilte Zuschlag auf diejenigen Gebote gültig, welche den Schätzungswerth erreicht, respective überstiegen haben, und die Abfuhr des Materials kann ebenfalls ohne Weiteres erfolgen; die Versteigerungsprotocolle müssen nichts desto weniger den Bezirksbehörden zur Einsicht und Ratification unverzüglich vorgelegt werden.

Jene vom 26. Nov. 1822 lautet so:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Holzhauer und Holzaufsetzer oder Schlaghüter stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Localforstpersonales und haben den Anordnungen desselben, in allem was die Ausführung der Holzfällungen betrifft, strenge Folge zu leisten.

Da die Holzaufsetzer in dem Auftrage des Revierförsters oder des denselben ersetzenden Forstwärters oder Stationsgehülfen handeln und ihnen, in Abwesenheit des Forstpersonals, die Aufsicht übertragen ist, so haben die Holzhauer sich nicht minder gegen ihre Unterweisungen folgsam zu bezeigen.

Wegen allenfallsigem befahrnem Unrecht oder erlittener Kränkung haben sich die Holzhauer an das betreffende königl. Forstamt zu wenden; dagegen haben sie, bei sich ergebendem Mangel an Folgsamkeit oder ungebührlichem Betragen gegen das Forstpersonal, die Ausweisung aus der Arbeit und die Ausführung derselben auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Diese Ausweisung eintreten zu lassen, bleibt in allen Fällen den königl. Forstämtern vorbehalten.

Die Hütten, welche nöthigenfalls den Holzhauern oder den Schlaghütern in den Schlägen zu errichten gestattet wird, gehören in keinem Falle denselben, sondern werden für Rechnung des königl. Aerars nach Beendigung der Holzfällung verwerthet.

II. Annahme der Holzhauer.

§. 2. Jeder in dem Holzhauen erfahrene oder dazu befähigte Arbeiter, der nicht andere Gehaue verlassen hat, ohne seine Arbeit in denselben zu beendigen, oder wegen Unfolgsamkeit und geflissentlicher Verletzung seiner Obliegenheiten ausgewiesen worden ist, wird zu den Fällungen zugelassen, und er hat nach genauer Vernehmung der gegenwärtigen Unterweisung und der etwa nöthigen besonderen Bedingungen, welchen zu unterziehen er sich verpflichtet, den abzuschließenden, die erwähnten besonderen Bedingungen so wie den Holzhauerlohn bestimmenden Accord mit zu unterschreiben.

III. Anordnung und Vertheilung der Fällungen.

§. 3. Kein Holzhauer darf sich nach eigenem Gutbefinden in einen Theil des Schlages einstellen.

In diesem Falle wird seine Arbeit als nicht geschehen betrachtet und nicht ausgelohnt.

Die Schläge werden durch den Revierförster, oder durch den von ihm beauftragten Forstwärter, Gehülfen oder Aufseher in eine, den Partien der Holzhauer entsprechende Zahl möglichst gleicher Theile getheilt, und das einer jeden Partie zufallende Stück wird durch das Loos bestimmt. Zu dieser Verloosung werden alle Holzhauer, welche den Accord unterzeichnet haben, beschieden. Diejenigen, welche sich dabei nicht einfinden, können wegen vermeinter Bevortheilung keine Beschwerde führen.

IV. Besondere Obliegenheiten der Holzhauer.

A. In Hinsicht der Fällung.

§. 4. Sogleich nach der Einweisung in die Schläge haben die Holzhauer, in wieferne es die Witterungsverhältnisse erlauben, die Fällung zu beginnen, und dieselbe, so wie das Aufschaffen des Holzes ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Bei der Vernachläßigung dieser Obliegenheit werden andere Holzhauer eingestellt, und der hiebei allenfalls nöthige Mehrbetrag des Hauerlohns wird sodann den ersten Arbeitern abgezogen, zu welchem Ende sie bis zur vollendeten Fällung und Aufschaffung nie gänzlich ausgelohnt werden.

§. 5. Holzhauer, welche aus ihrem Loose in ein anderes überschreiten, erhalten für diese Arbeit keine Bezahlung.

B. In Beziehung auf Forstpflege.

§. 6. In Niederwaldungen ist der Hieb so viel wie möglich dem Boden gleich, schief und glatt, ohne Spalten, Splitter und Wasserlöcher zu führen. Von ganz niedrigem Abhiebe sind jedoch ausgenommen, die dem Niederwaldbetrieb unterzogenen Rothbuchenbestände, in welchen die Höhe der Strecke nicht unter 3 und nicht über 8 Zoll seyn darf. Es ist im Allgemeinen ausdrücklich verboten, die Reiser und Stangen nach dem Einhiebe umzubrechen oder zur Erleichterung des Abhiebes umzubiegen.

Jede Nachsäuberung ist dem Holzhauer, welcher die für den Abtrieb gegebenen Vorschriften nicht gleich bei der Fällung befolgt, untersagt, und sie wird auf seine Kosten durch den Revierförster besorgt.

§. 7. Da der vorschriftsmäßige Abtrieb des geringen Gehölzes nicht mit der Axt bewirkt werden kann, vielmehr durch dieses Haugeschirr die Wurzeln erschüttert und losgerissen werden, so ist ausdrücklich ausbedungen, daß sich hiezu der Hippe bedient werde, für deren Anschaffung nöthigenfalls die königl. Forstämter, auf Kosten der Holzhauer, sorgen werden.

§. 8. Als Folge der in §. 6 enthaltenen Bestimmung wird der zeitherige verderbliche Gebrauch die zu schälenden Stangen und Reiser nach dem Einhiebe umzubiegen, und die geschälten Erdstöcke bis zur Beendigung des Schälens auf dem Stocke zu lassen, strengstens untersagt.

§. 9. In den Hochwaldungen ist der Hieb so tief wie möglich und mit Vermeidung zu großer Kerben zu führen, und die Holzhauer müssen, sobald es in dem Accord besonders ausbedungen ist, sich dem Umgraben der Stämme, der Einebnung der Stocklöcher, dem Zudecken der Stöcke in Kiefernbeständen, dem Abästen der zu fällenden oder stehen zu lassenden Stämme, der Anwendung von Stricken oder Seilen, um die starken Aeste ohne nahmhaften Schaden für den Unterwuchs zur Erde zu bringen, oder um den Stämmen die unschädlichste Richtung beim Werfen zu geben u. s. w. unterziehen.

§. 10. In Durchforstungen ist in der Regel zuerst die Fällung auf der ganzen Fläche vorzunehmen, und sodann das Aufschaffen zu beginnen.

§. 11. In Ausjätungen, Auslichtungsschlägen und Nachhieben ist bei der Fällung auf möglichste Schonung des Aufwuchses Bedacht zu nehmen, welcher

zu dem Ende nöthigenfalls zurückzubiegen und, sogleich nach der Aufschaffung eines Stammes, wieder aufzurichten ist. Den Stämmen ist jedesmal die Richtung nach jenen Stellen zu geben, auf welchen der wenigste Nachtheil erfolgt. Sogleich nach der Fällung eines Stammes ist er aufzuschaffen und, ehe ein anderer gehauen wird, das aufgespaltene Holz auf den am wenigsten bestockten Stellen, oder wenn die Bestockung vollkommen und allgemein ist, an den Wegen oder an dem Rande des Schlages aufzurollen.

Bei dem Herausrücken des Holzes ist ebenfalls der Aufwuchs möglichst zu schonen, und es sind zu dem Ende die Schlitt- oder Rückerwege einzuhalten welche das Forstpersonal anweisen wird.

§. 12. Auf gleiche Weise ist in Besaamungs- und Lichtschlägen sorgfältigst darauf zu achten, daß keiner der zum Ueberhalten bestimmten Stämme durch die zu fällenden beschädigt oder umgeschlagen werde. Sollte jedoch, ohngeachtet der angewandten Vorsicht, ein Stamm auf einen Saamenbaum sich so anlegen, daß dieser gehauen werden müßte, oder sollte ein Saamenbaum umgeschlagen oder stark beschädigt werden, so ist dem Localforstbediensteten die Anzeige zu machen, damit er für die Besaamung oder Beschattung durch das Auszeichnen anderer Stämme Vorsehung treffe.

§. 13. Der in Laubholzbeständen durch das Fallen gehauener Stämme niedergeschlagene Aufwuchs ist nach der im §. 6 und 14 festgesetzten Norm abzuhauen, oder abzuschneiden.

§. 14. Die Holzhauer sind gehalten, den Schlag von allem Reisig, Spänen, verbuttetem und kümmerndem Aufwuchse, von Dornen und Besenpfriemen zu reinigen und in den Niederwaldungen die alten Stöcke mit abzutreiben. Zu dem Abschneiden des geringen Aufwuchses ist sich der Hippe und des Baummessers (Sesels) zu bedienen.

Im Allgemeinen sollen die Holzhauer stets für tüchtiges, scharfes Hau- oder Schneidegeschirr besorgt seyn.

Ebenso haben sie zum Aufsetzen alles Holzes die nöthigen Stückel, gehörig zugerichtet, aus dem Schlage zu liefern, und beim Aufrollen des Holzes die verschiedenen Sortimente von einander zu trennen.

C. Rücksichtlich der technischen Zurichtung.

§. 15. Stämme, welche zu Bau-, Nutz- und Werkholz tauglich sind, dürfen, in so weit sie durch den Localforstbeamten oder nach seiner Anleitung durch den Holzsetzer bezeichnet sind, nicht zu dem gewöhnlichen Klafterholze aufgehauen werden. Ihr Fall ist so zu lenken, daß sie nicht an Orte zu liegen kommen, wo ihre Abfuhr sehr schwierig oder gar unmöglich wird, und es ist möglichster Bedacht darauf zu nehmen, daß sie beim Umstürzen nicht zerbrechen.

Sie sind sodann in der verordneten Länge abzuschneiden, und zu ihrem Zwecke zu säubern und zuzurichten.

§. 16. Alles Holz über 6 Zoll Durchmesser muß mit der Säge geschnitten werden.

§. 17. Die Fälle ausgenommen, in welchen durch den Revierförster zu besondern Zwecken anders bestimmt wird, erhält alles Klafterholz die vollkommene Länge von 4 Fuß. Die Erdklötze dürfen daher nicht kürzer seyn, und das Maß muß in der Mitte des Abhiebes angelelegt werden. Es ist hiebei ausdrücklich verboten, sich zum Abmessen der Art zu bedienen und jeder Holzhauer hat, zu diesem Ende, ein von dem Revierförster berichtigtes Maß bei sich zu führen.

§. 18. Die Scheiter dürfen über den Rücken gemessen, in der Regel nicht unter 4 Zoll Dicke erhalten. Das Abherzen ist durchaus verboten.

§. 91 Das Ast- und Prügelholz ist von Auwüchsen und Knoten zu reinigen und in sofern es zum Flößen bestimmt ist, gehörig zu schnauzen.

§. 20. Den Wellen ist ebenfalls die vollkommene Länge von 4 Fuß und ein Umfang von dem nämlichen Maße zu geben. Sie müssen, wenn es der Schlag erlaubt, mit Prügel untermischt und dicht gebunden werden. Wellen, welche nicht nach dieser Vorschrift gefertigt, und durch ungleiche Länge und leichtsinnige Zurichtung unansehnlich geworden sind, werden aufgehauen und müssen anders angefertigt und gebunden werden.

D. In forstpolizeilicher Hinsicht.

§. 21. Das Fällen und geflissentliche oder leichtsinnige Beschädigen von allem, in den Schlägen zum stehen bleiben bestimmten Holze, sowie das Ueberschreiten der Schlaglinien wird als Frevel behandelt und die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter wird nach den gesetzlichen Bestimmungen eingeleitet.

§. 22. Desgleichen wird das Verwenden zu den gewöhnlichen Feuerabendästen von anderem Holze als Spänen, Brocken und Reisig als Entwendung angesehen und als solche gerichtlich verfolgt.

§. 23. Auf weniger als 6 Arbeiter darf in den Gehauen, wo eine größere Anzahl Holzhauer sich befindet, kein Feuer gemacht werden. Hiezu sind nach Anleitung des Localforstpersonals Blößen und Wege zu wählen, und nur Reisig und Späne und zu dem Klafter- und Wellenholze nicht taugliche Abfälle zu verwenden. Diese Feuer sind mäßig, und nicht zu Gewinnung der Asche einzurichten, bei Vermeidung der gerichtlichen Verfolgung als Forstfrevel.

§. 24. Um diese Feuerstellen ist auf einen Meter weit alles Laub, dürres Moos, Heide und Gras hinwegzuräumen. An jedem Abend ist alles Feuer und Asche in der Mitte der Feuerstellen zusammenzuscharren und gegen das Auslaufen durch Zukehren zu verwahren.

Den Ersatz des Schadens, welcher aus der Vernachläßigung dieser Vorsichtsmaßregel erfolgen könnte, hat die Rotte, in deren Loos das Feuer ausgekommen ist, solidarisch zu leisten und sie wird überdieß aus der Arbeit ausgewiesen.

§. 25. Für den durch das Auslaufen eines Feuers bei Tage erfolgten Schaden sind sämmtliche Holzhauer, welche in dem Schlage gegenwärtig waren, verantwortlich.

§. 26. Weiden für das Wellenholz dürfen nur da und auf die Weise geschnitten werden, welche den Revierförster oder Forstwärter angegegeben wird.

Desgleichen kann Holz für Arthelme und Schlittenkohlen nur auf die Anweisung des Revierförsters genommen werden.

§. 27. In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar darf die Arbeit nicht vor 6 Uhr des Morgens begonnen und nach 6 Uhr der Abends fortgesetzt werden. Von dem Monat März an, ist sie vor 4 Uhr des Morgens und nach 7 Uhr des Abends untersagt.

§. 28. Obgleich im Allgemeinen schon die Strafe der Ausweisung aus der Arbeit und der Ausführung derselben auf Kosten der Zuwiederhandelnden, bei sich ergebendem Mangel an Folgsamkeit, ausgesprochen worden ist, so wird hier doch noch folgendes ausdrücklich festgesetzt, welchem sich die Holzhauer durch Unterzeichnung des Accords unterziehen.

Bei wiederholten Verletzungen der, in den §§. 6 bis 9 dann 16 bis 18 einschließlich und 27 bezeichneten Obliegenheiten der Holzhauer werden dieselbe aus der Arbeit ausgewiesen.

Den aus Verletzungen der, in den §§. 11, 12, 15, 24 und 25, enthaltenen Bestimmungen entspringenden Schaden verbinden sich die Holzhauer zu ersetzen und hiefür von ihrem Lohn den angemessenen Abzug zu erleiden, unbeschadet weiteren Verfahrens gegen sie, im Falle ihr Guthaben nicht ausreichen sollte um den §. 24 und 25 vorgesehenen Schadenersatz zu leisten. Auf Wiederholungsfällen haftet die Ausweisung.

Den Holzhauern werden ebenfalls die aus der Vernachläßigung der §§. 9, 13, 14, 19 und 20 fließenden Kosten bei der Auslöhnung in Abzug gebracht.

Auf Vergehen gegen die §§. 21, 22, 23 und 26 haften gesetzliche Strafen.

V. Die Auslöhnung der Holzhauer betreffend.

§. 29. Die Auslöhnung von 3 Viertel des verdienten Lohns erfolgt alle 14 Tage und die gänzliche Auszahlung wird nach der Schlußabzählung dergestalt geleistet, daß bei Ausstellung des letzten oder definitiven Lohnzettels diejenigen Abzüge, in welche die Holzhauer nach obigen Bestimmungen verfallen seyn könnten, in dem Lohnzettel selbst von dem noch ausstehenden Viertheile des Lohns abgesetzt und nur der Rest zur Zahlung durch das königl. Rentamt bescheinigt werden.

§. 30. Zum Empfang des Geldes erwählen die Holzhauer aus ihrer Mitte einen Rottenführer, dessen Entschädigung ihnen gänzlich überlassen ist. Dieser Rottenführer darf in keinem Fall ein Holzsetzer seyn. In der Regel soll die Bezeichnung des Rottenführers bei Abschließung des Accords geschehen. Jedoch steht den Holzhauern auch hernach die Wahl eines andern frei.

§. 31. Zur Sicherstellung der Holzhauer haben die Rottenführer, unter der Anleitung der Revierförster, ein Büchelchen zu führen, in welchem für jeden Holzhauer, oder jeden Holzhauerpartie ein besonderes Blatt zu bestimmen ist, um die an jedem Zahltage an dieselbe ausgezahlten Beträge vorzumerken, welche in dem Büchelchen zu quittiren sind. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Schlage. Das Forstpersonal hat sich direct damit nicht zu befassen, wohl aber darüber zu wachen, daß die Holzhauer in ihrem verdienten Lohn auf keine Weise verkürzt werden.

VI. Verrichtungen und Pflichten der Holzaufsetzer resp. Schlaghüter.

§. 32. Die Holzaufsetzer, welche in der Regel, zumal in großen Gehauen, zugleich als Schlaghüter verwendet werden, werden von den königl. Forstämtern unter den fähigsten, zu den nachbezeichneten Bestimmungen tauglichen Holzhauern ausgewählt.

Ihre Hauptverrichtung besteht in dem Aufsetzen des Holzes und in der Bewachung des Materials in dem Schlage, so lange dasselbe für Rechnung des königl. Aerars darin befindlich ist. Außer diesem haben sie den Revierförster oder den in seinem Auftrage handelnden Forstwärter oder Gehülfen in der Unterweisung und Leitung der Holzhauer, in der Sortirung der Hölzer nach ihrer technischen Brauchbarkeit, in der Anordnung einer zweckmäßigen Zurichtung und in der Verhütung aller Nachtheile, welche aus vorschriftswidriger Fällung und Aufschaffung des Holzes entspringen können, zu unterstützen. Unterlassung oder Verletzung ihrer Pflichten, welche die Holzhauer sich zur Schuld kommen lassen, so wie auch alle und jede Forstfrevel, welche sie in und außer den Schlägen entdecken, haben sie dem Revierförster anzuzeigen.

§. 33. Aus diesen Verrichtungen leitet sich die Nothwendigkeit der Vereidigung der Holzaufsetzer ab, welche hinsichtlich der Stempel- und Einregistrirungsgebühren gratis geschieht.

Jedoch sind Aufsetzer, welche schon früher eidlich verpflichtet worden sind, hievon ausgenommen.

§. 34. Das Klafterholz ist nach dem Normalmaße, nach der besonders vorgeschriebenen Weite (in der Regel 8 Fuß bei 4½ Fuß Höhe, und nur an steilen Gebirgseinhängen 12 Fuß weit und 3 Fuß hoch) und mit dem Uebermaße von 3 Zollen, so dicht es immer die Form und der Wuchs erlaubt, aufzusetzen: die verschiedenen Sortimente sind stets zu trennen, sobald ein Sortiment über eine halbe Klafter beträgt. Unredlich aufgesetztes Holz wird umgerissen und muß von dem Setzer oder, nach Befinden der Umstände, durch einen andern, auf seine Kosten, nach der Vorschrift neu aufgestellt werden.

§. 35. Zum Ausgleichen des Holze dürfen keine Scheiter gespalten werden, und es sind hiezu Prügel zu verwenden.

§. 36. Das Holz ist auf nicht bestockten Stellen und frei aufzustellen, bei Vermeidung des Schadenersatzes, der Verbringung und Wiederaufsetzung auf unschädlichen Stellen auf Kosten des Zuwiderhandelnden, und im Wiederholungsfalle der Ausweisung.

Wo mehrere Klafter Holz oder 100 Wellen in einer Reihe sitzen, müssen die einzelnen Klafter, die Wellen aber nach Viertelhundert und Hunderten, durch Stickel bestimmt und deutlich von einander geschieden werden.

§. 37. Weniger als Viertelklafter werden bei den Abzählungen nicht aufgenommen.

§. 38. Jeder Holzaufsetzer hat ein Buch zu führen, in welchem die Quan-

tität des von jeder Holzhauerpartie] gefertigten und für sie aufgesetzten Holzes in Vierteln, mit bloßen Strichen, Tag für Tag angemerkt werden muß.

§. 39. Auf den Grund dieser Vormerkungen, welche von den Revierförstern in den Schlägen zu verificiren sind, werden die Lohnzettel für die abschläglichen Zahlungen angefertigt und den Rottenführern zugestellt.

§. 40. Die Setzer haben sowohl den vorläufigen als den Schlußabzählungen beizuwohnen und hiebei den Forstbeamten das Holz vorzuweisen.

§. 41. Nachläßige und untreue Holzsetzer werden ausgewiesen und nach Gestalt der Sache gerichtlich verfolgt.

Die vom 31. Mai 1826 (Intelligenzbl. S. 443) lautet:

Schon mehrmalen ist die zeitige Räumung der Schläge in den Gemeindewaldungen angeordnet worden. Dessen ungeachtet kommen von Zeit zu Zei Anzeigen, daß die Abführung des Holzes verspätet werde. Diese verzögerte Räumung hat für die Waldungen den doppelten Nachtheil, daß die natürliche Wiederbestellung ungemein zurückgesetzt, und daß bei dem Kiefernholz insonderheit das sehr schädliche Insect, Föhrenbohrer, entsteht:

Als Ursache der Verspätung sind angegeben:

1) Die Holzhaueraccorde könnten in den Gemeinden nur spät abgeschlossen werden, weil die Holzhauer, so lange sie Arbeit in den Staatswaldungen finden, nicht in den Gemeindewaldungen arbeiten wollten, indem, wegen Mangel an Geld, die Zahlungen nicht richtig erfolgten.

2) Wenn auch die Hölzer fertig und abgezählt seyen, müßten die Bürgermeister zuerst bei den königl. Landcommissariaten um Autorisation zur Versteigerung oder Vertheilung nachsuchen, und die Ertheilung derselben abwarten.

3) Nach erfolgter Autorisation verstrichen dann wieder 14 Tage für die Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt.

4) Müsse der Versteigerungsact selbst wieder den königl. Landcommissariaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Hebung des ersten Hindernisses liegt ganz in den Händen der Bürgermeister und der königl. Landcommissariate, welche für die prompte Bezahlung der Holzhauer zu sorgen haben. Hat die Gemeindecasse zu gleicher Zeit noch andere Ausgaben zu bestreiten, und gebricht es augenblicklich an Fonds, um alle Ausgaben zugleich zu leisten, so müssen die dringendern den wenig dringendern vorstehen. Daher sind schon vor Anfang des Hiebs für die Holzhauerlöhne die nöthigen Gelder zu reserviren, indem Taglöhner keinen Credit geben können.

Die zweite Schwierigkeit wird von selbst wegfallen, wenn die Bürgermeister die Autorisation zur Versteigerung oder Vertheilung nicht erst dann nachsuchen, wenn die Fällung schon vollzogen ist, sondern schon im Anfange derselben, indem die Quantitäten vom Materiale wenigstens approximativ schon in den Hauungsvorschlägen bezeichnet sind.

Die Bekanntmachung der Versteigerungen kann ebenfalls keinen Aufenthalt verursachen, indem der Tag der Versteigerung schon zur Zeit festgesetzt werden kann, wo noch nicht alles Holz aufgemacht ist.

Um aber hierin noch mehr Erleichterung zu gewähren, genehmigt man, daß wenn die zu versteigernde Quantität nicht 5000 Wellen oder 50 Klafter an Brandholz, und 100 fl. Werth an Bau- oder Nutzholz beträgt, die Versteigerung nicht in dem Intelligenzblatte ausgeschrieben, sondern blos im Orte und in den benachbarten Gemeinden durch die Schelle bekannt gemacht werde.

Hinsichtlich der Genehmigung der Versteigerungen wird ebenfalls die daraus hergeleitete Verzögerung aufhören, wenn die Bürgermeister, in dringenden Fällen, die Protocolle durch Expresse an die königl. Landcommissariate absenden, welche ihrerseits in solchen dringenden Fällen ihre Entschließungen binnen 24 Stunden zu ertheilen haben.

Uebrigens wiederholt man hiebei, daß sowohl gegen die Steigerer als gegen die Einwohner, welche Gabholz empfangen, die rechtzeitige Räumung der Schläge mit aller Strenge zu verfolgen sey.

Ferner vom 17. April 1827 (Intelligenzbl. S. 319):

1) In den Verzeichnissen der Dienst- und Gabhölzer ist jedesmal der Tag zu bestimmen und in der Gemeinde bekannt zu machen, an welchem die Gehaue geräumt seyn müssen. Wer diese Frist nicht benutzt hat, ist für dieses Jahr seines Besoldungs-, Dienst- oder Gabholzes eo ipso verlustig, und ohne daß es nothwendig wäre, diese Verlustigung besonders aussprechen zu lassen.

2) In den Holzversteigerungen ist desgleichen jedesmal die Frist der Räumung festzusetzen und die Bedingung beizufügen, daß alles Holz, welches nicht in dieser Frist abgeführt sey, dem Wald heimfallen, ohne den Steigerer von Bezahlung des Kaufpreises zu liberiren.

3) Zur Abfuhr des Kiefernholzes ist der erste März der längste zu bewilligende Termin. Es kann aber in den Bedingungen noch eine kürzere Frist anberaumt werden.

4) In den ersten drei Tagen nach Umlauf der Räumungszeit müssen die Förster ein Verzeichniß der dem Wald verfallenen Hölzer in Form eines Protocolls anfertigen und dem Bürgermeister resp. der Stiftungsverwaltung zustellen.

5) Sogleich nach dieser Aufnahme haben die Bürgermeister oder Stiftungsverwaltungen dafür Sorge zu tragen, daß die Hölzer aus den Schlägen, und an unschädliche Orte gebracht werden.

Die Gemeinden und Stiftungen können sodann darüber auf andere Weise, und auch mittelst Vertheilung an die Armen des ganzen oder eines Theiles verfügen.

Die Rinden sollen, laut Regierungsverfügung vom 29. Juni 1830 (Intelligenzbl. S. 237), nicht mehr aufgebunden, sondern über Bausch (en bloc) wie in den Staatswaldungen versteigert werden.

Verordnung vom 12. Jänner 1830 (Intelligenzbl. S. 64):

Man hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die Gemeindeholzversteige-

rungsprotocolle oft sehr mangelhaft und undeutlich angefertigt werden, wodurch nicht allein die Revision, sowohl der Geld- als Materialrechnung, erschwert sondern auch Veranlassung zu Mehrerhebungen von Einregistrirungsgebühren gegeben wird, und auf sonstige Weise Verlust für die Gemeinden entstehen könnte.

Die Bürgermeisterämter werden daher angewiesen, solche Protocolle künftig vollständiger anzufertigen, und dabei folgende Vorschriften nicht außer Acht zu lassen:

1) Sind nur die wirklich zum Verkauf ausgesetzten Hölzer in das Protocoll einzutragen. Wird ein Artikel nicht zugeschlagen, weil die Taxe nicht erreicht wurde, so ist solches zu bemerken.

2) Die Namen und der Wohnort jedes Steigerers und Bürgen sollen angeführt werden. Steigerer und Bürge haben das Protocoll zu unterschreiben. Wo keine Bürgschaft gestellt wurde, ist dies zu bemerken.

Wenn ein Steigerer mehrere Loose steigert, so ist es nicht genug, daß er mit seinen Bürgen bei einem Loos unterschreibe, sondern dies muß bei jedem weiter ersteigerten Loos wiederholt werden.

3) Der Steigpreis ist nicht allein in Zahlen, sondern auch in Worten zu schreiben.

4) Sowohl der Erlös als die versteigerten Materialien, letztere nach einzelnen Sortimenten abgetheilt, müssen addirt werden.

Protocolle, worin diese Vorschriften ganz oder auch theilweise unbeachtet geblieben sind, haben die königl. Landcommissariate, vor Ertheilung der Genehmigung, zur Vervollständigung, wo sie noch möglich ist, zurück zu senden.

Windfälle und Frevelhölzer werden sofort versteigert. Außerordentliche Holzfällungen müssen besonders verhandelt und die Anträge der Gemeinden dazu, sowie zu allen ordentlichen Fällungen, müssen, laut Verfügung vom 16. Jänner 1826 (Intelligenzbl. S. 97) vor dem 31. März den Revierförstern überstellt werden.

Ueber Weide, Streulaub, Mast, Waldjagd ꝛc. siehe die Forstfrevelgesetze in der achten Abtheilung: Staatswirthschaft.

Ueber den Ertrag der Waldungen sind Materialrechnungen vorgeschrieben, worüber die Regierungsverfügung vom 26. August 1825 (Intelligenzbl. S. 973) so lautet:

Man findet sich veranlaßt zu verfügen, daß in allen Gemeinden, welche Waldungen besitzen, von den Gemeindeeinnehmern von nun an eigene Holzmaterialrechnungen nach dem anliegenden Formular geführt werden sollen.

Diese Rechnungen sind den Gemeinderechnungen beizufügen und mit allen Beweisschriften zu belegen, welche nicht schon als Belege der Geldrechnung vorkommen.

Holzmaterial
Ein

Waldung. Namen derselben, nebst Angabe ob der Holzhieb in einem Hoch- oder Niederwald Statt fand, und in wie fern er als ein gewöhnlicher oder außerordentlicher zu betrachten ist.	Nros. der Abzählungs- oder Aufnahms-Protokolle.	Neues Mate				
		Brennholz.			Bau-	Nutz-
		Scheit.	Prügel.	Wellen.	stämme	holz- stämme.
		Klafter.	Klafter.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.
Alter Materialrest nach vorhergehender Rechnung.	—	—	—	—	12	40
a. Rothberg, Hoch- und Niederwald. Gewöhnlicher Holzhieb, da weder der Wald ganz abgetrieben und die Fläche urbar gemacht, noch Hochwald in Niederwald verwandelt wurde.	4	150	36	6000	47	30
b. Stelzenbuckel ꝛc. . .	5					
c. Kappelweg ꝛc. . . .	6					
d. Dollenberg ꝛc. . . .	7					
Hauptbeträge . . .						

rechnung.
nahme.

rial-Ergebniß.

Säg-Klötze. Anzahl.	Brunnen-Deicheln Anzahl.	Dielen. Anzahl.	Lohrinden. Gebünde.	Stiefel-Hölzer. Anzahl.	Wagnerstangen. Anzahl.	Hopfenstangen Anzahl	Bohnenstangen Anzahl	Bemerkungen.
2	25	24	—	—	—	—	—	
34	50	100	650	500	600	1000	2000	

Datum und Nummer der Belege, nämlich der Versteigerungsprotocolle und der speciellen Abgabedesignationen ꝛc. ꝛc.	Verwendung und Verwerthung					
	Bezeichnung der Verwendung.	Brandholz.			Bau-	Nutz-
		Scheit. Klafter.	Prügel. Klafter.	Wellen. Anzahl.	stämme. Anzahl.	holz- stämme. Anzahl.
Versteigerung vom 24. October, Nro. .	1. versteigert .	20	10	10	—	—
Desgleichen v. 3. November, Nro. . . .	2. desgleichen .	—	—	—	25	6
Desgleichen v. 5. Dezember, Nro. . . .	3. desgleichen .	130	26			
Desgnation, Nro. . . .	4. abgegeben gegen Tax . .					
Vertheilungs-Register, Nro.	5. vertheilt unter die Einwohner.					
Bescheinigung, Nro. . . .	6. zu den Brunnen und Brücken					
Quittung, Nro	7. für den Harzofen.					
Desgleichen.	8. für die Wachtstube.					
Desgleichen.	9. für das Bürgermeisteramtsbüreau . .					
Desgleichen.	10. für das K. Friedensgericht .					
Desgleichen.	11. für Besoldung des Pfarrers.					
Desgleichen.	12. für Besoldung des Schullehrers.					
Desgleichen.	13 für Besoldung des Bürgermeisteramtsschreibers					
Desgleichen.	14. für Besoldung des Försters					
	Hauptbeträge.					
	Die Einnahme beträgt . . .					
	— Die Ausgabe .					
	Mithin der Vorrath					

ſämmtlich vorhandenen Materials.								Bemerkungen.
Säg-klötze. Anzahl.	Brunnen-Deicheln Anzahl.	Dielen. Anzahl.	Loh-rinden. Anzahl.	Stiefel-hölzer. Anzahl.	Wagner-ſtangen. Anzahl.	Hopfen-ſtangen. Anzahl.	Bohnen-ſtangen. Anzahl.	
—	—	—	—	—	—	—	—	
8	4	—	—	—	—	—	—	

c) Culturen.

Bei so wichtigen Nutzungen, welche aus den Waldungen fließen, sollte man erwarten dürfen, daß die Gemeinde- und Ortsvorsteher selbst eifrigst bedacht wären, jene in gutem Stand zu erhalten und durch zweckmäßige Culturen zu erweitern. Die Bevölkerung wächst in furchbarem Maaße, viele Staats- und Gemeindewaldparzellen sind veräußert und abgetrieben, viele außerordentliche Holzschläge in Gemeindewaldungen zu Gebäuden, Schuldentilgungen u. s. w. sind ausgeführt worden, die Holzpreise steigen mit jedem Jahr, und dennoch so viel Gleichgültigkeit für Culturen! Will und kann man denn erndten ohne zu säen? Wie lange können wir noch von der Fürsorge unserer Vorfahren zehren? Statt daß die Gemeinden jedes Stückchen ödes Gemeindeland zu Wald bestimmen und selbst auf Bestellung dringen, muß man noch Zwang anwenden, um sie nur zu vermögen, die von den Forstbehörden vorgeschlagenen und von der Regierung genehmigten Culturarbeiten rechtzeitig vorzunehmen; bald fehlt es an der Vorbereitung des Bodens, bald am Credit im Budget, bald an rechtzeitiger Beischaffung des Saamens u. s. w. Wenn es aber zur Vertheilung der Hölzer geht, ist jeder bei der Hand. Wahrlich eine solche Lauheit, die man jedoch nicht gerade allen Gemeinden und Vorstehern vorwerfen will, ist unverzeihlich, und zeugt von eben so wenig Einsicht, als Fürsorge für die eigenen Nachkommen. An ermunternden und bestimmenden Verfügungen der Staatsverwaltung hat es nicht gefehlt.

Die Forstämter müssen die Betriebsvorschläge mit jenen für die Staatswaldungen einsenden; daher sollen die Bürgermeister den Revierförstern ihre Bedarfsanforderungen vor dem 31. März jedes Jahr zustellen. Durch Bekanntmachung vom 9. October 1823. (Intelligenzbl. S. 1427) bietet die königl. Regierung den Gemeinden Kiefernsaamen gegen billigen Preis oder Austausch gegen Zapfen an. In jener vom 9. April 1828 (Intelligenzbl. S. 90) macht sie auf den vortheilhaften Anbau der Lerchen aufmerksam, wovon die Gemeinden aus den Pflanzgärten der Revierförster Setzlinge beziehen können. Am 17. September 1827 (Intelligenzbl. S. 413) bemerkt sie, daß die königl. Klenganstalten nicht genug Kiefernsaamen liefert können, die Saamenhändler hohe Preiße halten und unzuver-

läßig seyen, die Gemeinden daher selbst Klenganstalten errichten sollten, wozu die Puberte als ein leichtes und wohlfeiles Mittel empfohlen wird. Die dort beigefügte Beschreibung, wonach jeder Zimmermann oder Schreiner sie fertigen kann, liefern wir hier:

Die Puberte besteht in einem Gestelle von Holz, welches in der (dem Intelligenzblatt) beiliegenden Zeichnung 14 Fuß vordere Höhe, 10 Fuß Weite und 7 Fuß Tiefe hat.

Das Dach a ist von Brettern, und kann vermittelst sparrenmäßiger Hebebäume b aufgehoben und niedergelassen werden.

Von 4 Horden c ist die oberste unbeweglich und erhält die ganze Breite von 7 Fuß. Die 3 unteren von 4 Fuß Breite werden jedesmal bei dem Oeffnen des Daches auf den Leisten d hervorgeschoben, um der Sonne ausgesetzt zu seyn.

Zur Erleichterung und schnellern Verwahrung bei plötzlich einfallendem Regenwetter werden die 2 mittleren durch die Riegel e bei dem Oeffnen des Daches zugleich vorgeschoben und bei dem Niederlassen zurückgezogen.

Der Boden f wird mit Brettern gedeckt, um den ausfallenden Saamen aufzunehmen.

Kostenanschlag.

		fl.	kr.
1)	Für ein Fundament oder Unterlage von Steinen g	4	—
2)	Beschlag und Aufstellung des Gestelles von 590 laufenden Fuß zu 2 kr.	19	40
3)	Für das Schneiden von 35 Borden zu 6 kr.	3	30
4)	Fertigung des Daches und Deckung des Bodens, Taglohn und für Nägel	4	—
5)	Fertigung der Horden, jede zu 3 fl.	12	—
6)	Für Kloben und Bande an das Dach und Eisen an die Gewerbe	10	—
	Zusammen . .	53	10

Anmerkung. Die Tiefe des Gestelles hängt von der Breite ab, welche man den Horden geben will. Auf breiteren Horden können allerdings mehr Zapfen aufgeschüttet werden; allein das Aus- und Einschieben derselben wird auch um so beschwerlicher, und das Dach, welches sie decken soll, wird um so schwerer. Daher ist die Tiefe von 5 Fuß, wobei die Horde 4 Fuß erhält, der von 7 Fuß und mehr vorzuziehen.

Die vordere Facade der Darre müßte gerade gegen Süden gestellt werden, damit sie von Westen her den Regengüssen nicht ausgesetzt sey.

---

d) Hut. Frevel.

Die Hut der Gemeindewaldungen ist zunächst den Forstbeamten übergeben, unter deren Leitung die Feld- und Waldschützen stehen. Bei geringen Waldparzellen ist ein eigener Waldschütze nicht nöthig.

Die Schützen werden vom Gemeinderath angenommen und vom Landcommissariat bestätigt, nachdem die Forstbehörde vernommen worden ist. Auf gleiche Weise wird ihr Gehalt bestimmt. Die Frevel werden behandelt wie jene in Staatswaldungen. Die Ortsvorsteher dürfen den Bewohnern keine Erlaubnißscheine zu Nutzungen irgend einer Art geben, als in Gemäßheit genehmigter Gemeindebeschlüsse. S. Intelligenzbl. 1828 S. 16. Noch weniger aber sollen die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe selbst Frevel begehen. Die königl. Regierung hat am 26. September 1828, Intelligenzbl. S. 299, verordnet, daß in den Frevelprotocollen die Eigenschaft des Frevlers, wenn er Gemeinderath ist, bezeichnet, und dergleichen Fälle von den Forstämtern den Landcommissariaten mitgetheilt werden sollen, damit dergleichen Vorsteher als unwürdig aus dem Gemeinderath ausgestoßen werden.

---

a) Gemeinschaftliche Waldungen.

Besitzen mehrere Gemeinden einen Wald gemeinschaftlich, so ist sehr zur Theilung zu rathen, einmal weil zur pfleglichen Behandlung ein getheiltes Eigenthum gehört, und dann weil alle Gemeinschaft leicht zu Reibungen führen. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche kann jeder Theilhaber auf Theilung klagen. Ist eine solche Theilung vorzunehmen, so muß der Wald vor Allem vermessen und der Boden sowohl als der Holzwerth abgeschätzt werden. Dann tritt die Theilung, wenn nicht eine Grenze durch gütliche Vereinigung angenommen wird, nach den Feuerstellen (oder Familienhäuptern) ein, gemäß dem Art. 542 des bürgerlichen Gesetzbuchs und den Entscheidungen des Staatsraths vom 4. Juli 1807 und 26. April 1808. Ueber die Abtheilung wird eine Urkunde errichtet, von allen Theilen unterzeichnet, und dem Landcommissariat eingesandt, um die Bestätigung der Kreisregierung einzuholen.

Waldungen, welche Gemeinden mit dem Staat gemeinschaftlich besitzen, sind nicht minder zur Vertheilung zu empfehlen. So lange die Theilung nicht vollzogen ist, gibt die Verordnung vom 10. Jänner 1815, Cap. 10, und die Verfügung vom 26. März 1818 (Intelligenzbl. S. 173) über die Behandlung der Nutzungen Vorschrift. (Siehe unten Abtheilung 8. Staatswaldungen).

---

f) Steuern. Förstergehalt. Diäten ꝛc.

Die Gemeindewaldungen sind nicht wie jene des Staats von Steuern frei. Diese werden sammt anderen Kosten von den Empfängern des Gabholzes entrichtet. Hierher gehört insbesondere der Förstergehalt. Dieser ist obrigkeitlich festgesetzt. Die Beiträge der Gemeinden richten sich nach der Größe der Waldungen. Jedes Jahr wird die Vertheilung gemacht, und die Einnehmer entrichten die Beiträge der Gemeinden an das betreffende königl. Rentamt, von welchem der Förster seinen Gehalt ganz bezieht. Eine Hauptrevision geschah gemäß der Regierungsverfügung vom 28. Juli 1820. (Intelligenzbl. S. 422.) Die Bezahlung der Beiträge in die Domänencasse gründet sich auf das Gruner'sche Fostregulativ §. 11, welche Anordnung von der östreichisch-bayerischen Verwaltung durch Verordnung vom 1. Juli 1814 bestätigt und seither beibehalten worden ist. Sonst sind alle Dienstverrichtungen der Forstbeamten in Gemeindewaldungen schon nach dem Gesetze vom 29. Sept. 1791 unentgeltlich. In Ansehung der Holzabzählung ist namentlich durch Verfügung der königl. Regierung vom 21. März 1826 (Intelligenzbl. S. 387) die Anforderung einer Gebühr untersagt. Die Diäten bei Holzversteigerungen sind durch die Verordnung vom 10. Jänner 1815 (s. Staatswaldungen) festgesetzt. Nachträglich sodann wurde in Ansehung der Schlaghüter in Gemeindewaldungen am 21. März 1828 (Intelligenzbl. S. 78) folgende Verfügung erlassen:

Durch die Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 10. Januar 1815 ist bei Holzversteigerungen die Erhebung anderer Gebühren als solcher, welche in jener Verordnung angegeben sind, untersagt.

Da hierunter die sogenannten Anweisgebühren für den Lohn der Schlaghüter nicht bezeichnet waren, so konnte auch die Erhebung derselben bisher nicht geduldet werden. Nachdem jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bezahlung der Anweisgebühren dem Interesse der Holzsteigerer entspricht, und solche darum auch wieder von den Holzkäufern in Staatswaldungen erhoben werden, so wird solches nunmehr auch auf die Gemeindewaldungen ausgedehnt, und zwar in der Art, daß

1) die Verbindlichkeit der Steigerer zur Bezahlung der Anweisgebühren in den Holzversteigerungsprotokollen ausdrücklich bedungen,

2) deren Betrag in den Protokollen ebenfalls angegeben und solcher

3) nicht höher angesetzt werde, als für den Lohn des Schlaghüters zureichend ist.

4) Mittelst dieser Anweisgebühren haftet der Schlaghüter den Steigerern, während der zur Holzabfuhr bewilligten Frist, für jede Entwendung.

---

g) Geschäftsgang.

Am 3. April 1826 erließ die königl. Regierung eine Verfügung über den Communalforstdienst, welche die neueste Vorschrift über die Geschäftsbehandlung aufstellt. Sie steht im Intelligenzbl. S. 406, und lautet also:

Zur Beseitigung unnöthiger Schreibereien, welche dermalen in verschiedenen Forstamtsbezirken hinsichtlich des jährlichen Communalforstbetriebs Statt finden, wird, in Uebereinstimmung mit der königl. Regierungskammer des Innern, Folgendes zur Darnachachtung vom laufenden Wirthschaftsjahre an zu rechnen, verfügt:

1) Die Betriebsvorschläge der betreffenden (Aerarial- oder Communal-) Revierförster sind nicht in weitläufiger tabellarischer, sondern in jener einfachen Form, und nur in einfacher Ausfertigung aufzustellen, und es ist damit weiter so zu verfahren, wie es die §§. V und XIII der Instruction für die Revierförster vorschreiben, auf welche sich in diesseitiger Verfügung vom 22. December v. J. Nro. 3355 Q. neuerdings bezogen worden ist.

2) Die Abschließung der Holzhauerlohns-, Kultur- und anderer Waldarbeitsaccorde hat von Seite der betreffenden Ortsvorsteher, unter Mitwirkung des einschläglichen Revierförsters, zu geschehen. Letzterer erhält jedoch keine vollständige Abschrift des Accords oder Minderversteigerungsprotokolls. Es ist hinreichend, daß ihm ein, die festgesetzten Löhne und die besonderen Bedingungen, über deren Erfüllung er bei der Ausführung der Fällung zu wachen hat, nachweisender Auszug zugestellt werde, oder daß er hievon Vormerkung nehme.

3) Zum Behuf der den Holzhauern während der Holzfabrikation zu leistenden Abschlagszahlungen beschränkt sich die Funktion des Revierförsters auf die Ausstellung von Bescheinigungen: daß, nach Maßgabe der bereits ausgeführten Arbeit, so und so viel abschläglich ausgezahlt werden könne. Der Revierförster hat sich hiebei nach §. VII. seiner Instruction zu richten, und haftet für die Richtigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen, über welche er Vormerkung führt.

4) Wenn die Holzfabrikation in einem Gehaue beendiget ist, fertigt der Revierförster das, §. VII der Instruction vorgeschriebene Loseintheilungsverzeichniß an (Formular Nro. 26) und stellt es dem Bürgermeisteramte (Ortsvorsteher) zu, mit welchem sofort der Tag zur definitiven Aufnahme und Abzählung zu verabreden ist.

5) Ueber die Abzählung, welche die Ortsvorsteher mit dem Revierförster unter Zuziehung und Beihülfe des Lokalförsters oder Waldschützen vornehmen, wird das vorschriftsmäßige summarische Protokoll (Formular Nro. 8) aufgenommen. Der Revierförster erhält kein Duplicat davon, sondern er notirt

blos das Ergebniß des Schlages in sein Material-Register, auf den Grund des Abzählungsprotokolls.

6) Gleichzeitig mit der Abzählung wird:

a) Der definitive Lohnzettel, welcher die Berechnung des ganzen den Holzhauern zukommenden Lohns und ihres, nach Abzug der Abschlagszahlungen verbleibenden Guthabens nachweisen muß, aufgestellt, und von dem Revierförster mit unterschrieben;

b) Der Termin zur Vertheilung oder Versteigerung des Materials festgesetzt.

7) Am Tage der Vertheilung oder Versteigerung stellt der Ortsvorsteher das ad 4 erwähnte Looseintheilungsverzeichniß dem Revierförster wieder zu, damit dieser die Namen und den Wohnort der Holzempfänger oder Käufer bei jeder Nummer beischreibe, und das Verzeichniß sodann demjenigen Förster oder Waldschützen einhändige, in dessen Forstbegang der Schlag gelegen ist, und welcher daher die Abfuhr zu surveilliren, und die Ladescheine auszustellen hat.

Es ist unnöthig und unstatthaft, daß dem Revierförster eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls zugestellt werde; er hat nur das vertheilte oder verkaufte Holz in seinem Materialregister summarisch in Ausgabe zu verbuchen.

8) Bei speziellen Anweisungen außer den Schlägen gehören zur Function des Revierförsters die vorläufige Beurtheilung, ob und wo das verlangte Holz ohne Nachtheil abgegeben werden könne; die forstmäßige Anweisung, nach erfolgter Genehmigung der competenten Behörde zur Abgabe; die pflichtmäßige Ausmessung und Werthberechnung des Holzes; die Mitwirkung bei Aufstellung der, nur in einfacher Ausfertigung nöthigen, Abgabedesignation, und die Verbuchung des betreffenden Holzquantums in Einnahme und Ausgabe in seinem Materialregister.

9) Bei Kultur- und anderen Waldverbesserungsarbeiten findet, hinsichtlich der Abschlagszahlungen, der endlichen Aufnahme und Besichtigung und des definitiven oder Endlohnzettels, dasselbe Verfahren Statt, welches ad 3, 4, 5 und 6 für die Holzhauerei und Holzabzählung angegeben worden ist.

Ueberdies hat der Revierförster die Tagelisten der Arbeiter zu führen, sofern nicht hiezu ein anderes Individuum von Seite der Ortsbehörde committirt worden ist.

10) Da die Funktion des Revierförsters wesentlich die Handhabung der Forstpolizei und die Ausführung des technischen Betriebs, eine Mitwirkung zur Kontrole des Communalforstrechnungswesens aber nur in sofern in sich begreift, als diese mit jener Ausführung verwebt ist, so bleibt ihm jede Vormerkung über den vollen Geldwerth des abgesetzten Materials, über den reinen Erlös in Geld nach Abzug der Fabrikationskosten und dgl. erlassen, und derselbe hat in seinem Register blos das Materialergebniß in Kubikfuß, Klafter oder hundert Wellen nach den vorkommenden Hauptsortimenten, auf den Grund der Abzählungsprotokolle, Vertheilungslisten, Abgabedesignationen oder Versteigerungsprotokolle, summarisch in Einnahme und Ausgabe zu verbuchen, eben so die Kulturen nur nach ihrer räumlichen Ausdehnung, der Anzahl Pflänzlinge, der verwendeten Saamenmenge u. s. w. vorzumerken, —

wobei für jeden Gemeindewald oder Schlag, oder Kulturplatz, mit Namhaftmachung der Districte, ein besonderes Conto zu eröffnen ist. — Mit einem Worte das Register des Revierförsters für den Communal-Forstdienst hat nur das Materielle, nicht das Pecuniäre darzustellen.

11) Am Ende des Wirthschaftsjahres hat der Revierförster, auf den Grund seines Registers, dem königlichen Forstamte eine Uebersicht des Materialergebnisses der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vorzulegen, welche für jede Gemeinde summarisch, in einer Zeile, nachweißt, wie viel an Bau- und Nutzholz, an Feuerholz, Scheit und Prügel, an Ast-, Stock- und Wellenholz, durch die neue Fällung, resp. durch specielle Abgaben außer den Schlägen, zur Einnahme gekommen ist; desgleichen eine Uebersicht der ausgeführten Forstkulturen.

12) Das ad 2 bis 9 erwähnte Geschäftsdetail bleibt in seiner Behandlung, um jede Weitläufigkeit durch berichtliche Anzeigen oder Anfragen zu vermeiden, den königl. Forstämtern in der Regel fremd, und sie haben sich auf bloße Surveillance gegen etwaige Mißbräuche zu beschränken, zu welchem Ende denselben, wenn sie es für gut finden, allerdings zusteht, sich bei Holzabzählungen oder Holzverkäufen in Gemeindewaldungen persönlich einzufinden, so wie ohnehin die Anordnung und Leitung des technischen Betriebs in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, und stete Aufsicht in rein forstwirthschaftlicher Beziehung, während der Ausführung, zu ihren Amtsobliegenheiten gehört. Nicht minder liegt in ihren Pflichten, öftere Revision der Materialregister der Revierförster zu pflegen, und jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Mißbrauch oder Unterschleif in dem Communalforsthaushalte dahier anzuzeigen, und sich mit dem betreffenden Landcommissariate wegen alsbaldiger Abstellung geeignet zu benehmen.

Ihrem Rechenschaftsberichte werden die königl. Forstämter auf den Grund der ad 11 erwähnten Uebersichten zu fertigende summarische Konspecte über Materialertrag und vollzogene Kulturarbeiten beifügen, wobei sich ebenfalls blos auf die das Materielle betreffenden Verhältnisse, auf Abgleichung mit dem Hauptmaterialetat und Kulturanschlag u. s. w. zu beschränken ist.

Hinsichtlich der Holzdebitverhältnisse, genügt es, daß der Fortgang oder die Stockung des Absatzes, das Steigen oder Fallen der Holzpreise ꝛc. ꝛc. aus allgemeinen Gesichtspunkten aufgefaßt und erörtert werde, ohne sich in ein Detail einzulassen, welches mit Resultaten der Gemeindeholzmaterialrechnungen belegt oder daraus geschöpft werden müßte.

---

§. V. Torfländereien.

Bei diesen ist zweierlei hauptsächlich zu beobachten: erstlich, gehörige Abgräbung, damit die Wasser abgeleitet werden, worüber das Gesetz vom 16. Sept. 1807 über Sümpfe unten (s. Volkswirthschaft, VI. Buch) mitgetheilt werden wird. Zweitens, zweckmäßige Eintheilung und regelmäßige Ausbeute, worüber bei etwaiger Verpachtung genaue Bedingungen vorzuschreiben sind.

§. VI. Kapitalien.

So lange eine Gemeinde Schulden, nothwendige Gebäude zu errichten, Brücken, Wege oder andere Arbeiten oder Anstalten zu gründen hat, kann von Kapitalanlagen keine Rede seyn. Aber auch aus dem weitern Grunde sind sie nicht zu empfehlen, weil sie, auch bei Hypotheken, manchen Zufällen unterworfen und schwierig zu verwalten sind. Indessen sind Kapitalien nicht immer zu umgehn, besonders bei Gründung von Schulfundationen. Tritt der Fall ein, so ist mit großer Vorsicht zu verfahren, was am besten aus der Vorschrift königl. Kreisregierung zu ersehn ist, welche unten bei den Hülfscassen (IV. Buch) mitgetheilt werden wird, oder aus der nachstehenden Instruction über das Rechnungswesen §. 8 und 9. Besonders ist nicht die Erneuerung der Unterpfandseinschreibung zu versäumen, welche nach dem bürg. Gesetze alle zehn Jahre geschehen muß. Hiefür haftet der Einnehmer und Gemeindevorstand, auch sollen die Landcommissariate darüber wachen. Die Kapitalzinse, hebt der Gemeindeeinnehmer wie andere Einkünfte. Wird ein Kapital abgetragen, und soll die Hypothek gelöscht werden, so muß, wie zur Kapitalanlage, die Bewilligung der königl. Kreisregierung erholt werden.

II. Titel.

Büdget und Rechnung.

§. I. Einnahmen.

Die bisher behandelten Gegenstände liefern schon mancherlei Einkünfte, und veranlassen ebenso mancherlei Ausgaben, wie wir gesehen haben. Dazu kommen nach dem Büdgetformular noch andere. Die Verfügungen hierüber hängen mit dem Büdgets- und Rechnungswesen zusammen, unter welcher Ueberschrift hier das Weitere vorgetragen wird.

Erste Unterabtheilung.

Einnahme überhaupt.

a) Antheil an der Gewerbsteuer. Die Gemeinden beziehen gemäß Art. IX, Nro. 1 des Gesetzes vom 11. Frim. VII den zehnten Theil der nach ihrer Rolle für den Staat eingehenden Gewerbsteuer. Jedes Jahr theilt der Bezirkseinnehmer dem Landcommissär und dieser der Gemeinde einen Auszug mit, worauf der

Gemeindeeinnehmer den Betrag erhebt oder mit der Bezirkscasse verrechnet. Die Beischläge, welche die Gemeinden von der Personal-, Mobiliar- und Grundsteuer früher bezogen, sind durch eine königl. Verordnung vom 6. Dez. 1818 (Amtsbl. 1819 S. 1) weggefallen, dagegen aber auch die Vorerhebungen oder Abzüge von den Gemeindeeinkünften zu gewissen Zwecken des Kreises. S. auch die Landrathsabschiede von 1817 Nro. III, 4, von 1818 Nro. III, 4 und 1819 Nro. III, 3.

b) Miethzins von Hirtenhäusern und Weiden. Hirten- und Feldschützenhäuser sind möglichst zu vermeiden, theils weil alle Gebäude viel zu unterhalten kosten, theils weil der Hirt und Feldschütze im Ort angesessene Leute seyn sollen, keine Vaganten; indessen sind sie nicht überall zu entbehren. In diesem Falle wird für die Hirtenhäuser ein billiger Miethzins mit dem Pacht für den Genuß der Weide auf die Viehbesitzer ausgeschlagen. Schaafhirtenhäuser insbesondere sollen nach einer Verfügung königl. Kreisregierung vom 3. October 1828 nur dann von den Gemeinden unterhalten werden, wenn die Schaafweide zu ihrem Vortheil verpachtet ist. Den Zins von dem Genuß der Weiden setzt der Gemeinderath unter Vorbehalt der Genehmigung des Landcommissariats fest, wobei letzteres wacht, daß kein Theil verkürzt werde.

c) Erlös von Gras und andern Naturalien. Hierher gehören Grasstücke, Obst, Waldsaamen ꝛc. Von letztern ist schon gesprochen; natürlich darf nur der Ueberschuß nach eigenem Bedarf versteigert werden. Das Obst wird alljährlich verpachtet, wohl am zweckmäßigsten kurz vor der Erndte.

d) Erlös von Holz auf Feldgütern. Häufig stehen auf Gemeindefeldgütern, besonders an Wegen, Waldbäume; auch gibt es abgehende Obstbäume. Dergleichen können mit Bewilligung des Landcommissärs versilbert werden.

e) Grund- und Erbzinse. Es wird unter Staatswirthschaft, Grundrenten, ausführlich von der Natur dieser Dinge geredet werden. Hier bemerkt man Folgendes. Bei der Unsicherheit der Kapitalausleihe, und da Gemeindegüter selten dem Interesse der Gemeinden und der Landwirthschaft entsprechen, kann es räthlich seyn, entbehrliche Grundstücke gegen eine Grundrente unter die

Gemeindeglieder zu vertheilen, oder auch an Liebhaber durch Versteigerung oder aus der Hand abzugeben, wiewohl solche gesetzlich stets ablösbar bleiben. Dergleichen Abgaben sind Veräußerungen, bei welchen im Ganzen die oben erwähnten Förmlichkeiten zu erfüllen sind. Es ist ein Gemeinderathsbeschluß, eine Abschätzung durch fremde, gerichtlich beeidigte Experten und die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich, worauf der Bürgermeister mit den Theilnehmern den Act errichtet und zur Bestätigung an das Landcommissariat sendet. Uebrigens hat der Ortsvorstand zu wachen, daß die Zinspflichtigen ihre gesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllen, und jeweils die Erneuerung rechtzeitig geschehe, worüber die königl. Verordnung vom 22. Juli 1821 (Amtsbl. S. 127) so lautet:

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 17. Jänner l. J., die Renovation der Urkunden über Erbpächte, Gülten und Grundzinse der Stiftungen und Gemeinden betreffend, hierdurch die Entschließung, daß die Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 6. April 1816, die Renovation der Urkunden über die zum Staatsvermögen gehörigen Erbpachtsrenten, Gülten und Grundzinse betreffend, — auf gleichartige Renten der Stiftungen und Gemeinden in analoge Anwendung gebracht werden könne, wobei jedoch die Betheiligten in der Verfolgung ihrer privatrechtlichen Einsprüche gegen die Liquidität der Forderungen auf dem ordentlichen Justizwege, verfassungsmäßig nicht aufgehalten seyn sollen.

Hinsichtlich der Ablösung ist am 9. Mai 1816, Amtsbl. S. 7, verordnet worden, daß solche nicht von Dritten zu wucherischen Absichten, sondern nur von den Schuldnern selbst geschehen könne. Auch wurde noch am 20. Juli 1816, Amtsbl. S. 132, verfügt, daß der Ablösungspreis der Naturalien nach denselben Durchschnittspreisen sich richte, welche der Berechnung des Zinses für das nächstvorhergegangene Zinsjahr zum Grunde gelegt worden waren. Diese Verfügungen s. unter Staatsrenten.

Hinsichtlich der den Gemeinden überwiesenen Staatsgültrückstände wird bei Tilgung der Gemeindeschulden das Nöthige erwähnt werden. Auch verfügt eine königl. Verordnung v. 22. Juni 1822 (Amtsbl. S. 161):

Daß die Erhebung der fraglichen Rückstandsgefälle mit Anfang des künftigen Etatsjahres $18^{22}/_{23}$ den Rentbeamten abgenommen, und den Gemeindeeinnehmern übertragen werde, zu welchem Behufe die Rentämter für jede Ge-

meinde, wo derlei Gefälle bestehen oder in Zukunft noch entdeckt werden, einen Auszug in Duplo aus den rentamtlichen Grundbüchern resp. Erhebungsmanualien mit Angabe der liquidirten Schuldigkeit eines jeden Censiten und der darauf bereits geleisteten Zahlungen anzufertigen haben, welcher Auszug nach vorgenommener Prüfung und Verification von Seite der Domäneninspection der Regierungsfinanzkammer zur Superrevision vorzulegen, hierauf das eine Exemplar als Erhebungsdocument für die Gemeinde an die Regierungskammer des Innern abzugeben, das andere Exemplar aber mit der Anweisung zur Abschreibung an der rentamtlichen Solleinnahme zu versehen ist.

Den Rentbeamten sollen für die mit dieser Ueberweisung verbundene Arbeit und Kosten drei Procente vom Bruttoertrage der zu überweisenden Rückstände aus den treffenden Gemeindecassen vergütet werden.

---

f) Jagd. Mit Umgehung der frühern Gesetze, wovon die constitutionellen im ersten Bande mitgetheilt worden, gründet sich jetzt alles auf die Verordnung der östreichisch-baierischen Landesadministration vom 21. Sept. 1815, welche bei den Staatswaldungen abgedruckt ist, sodann auf die Verfügung der königl. Kreisregierung vom 17. April 1818, Intelligenzbl. S. 210, wonach die Jagd in den Gemeindewaldungen mit den Feldjagden, und unter den nämlichen Bedingungen verpachtet werden sollen. Zu Jagdpachten sind laut Verfügung vom 5. Sept. 1821, Intelligenzbl. S. 539, keine Ausländer fähig. Auch wurde am 13. Febr. 1829 (Intellig. S. 82) befohlen, daß in die Jagdpachte das Verbot, an Sonn- und Festtägen Treibjagden anzustellen, aufgenommen werde. Die Jagden werden gewöhnlich auf 3, 6, 9 Jahre verpachtet. Wo der Pachtzins gering ist und der Wildstand keinen Schaden droht, möchte die Verpachtung mehr Nachtheil bringen als Nutzen, nämlich durch Beschädigung der Feldfrüchte.

g) Fischfang. Vom Fischfang können die Gemeinden nur dann Einkünfte haben, wenn sie Fischteiche besitzen, oder soweit ein Bach durch Gemeindeland fließt. Denn die Fische der nicht schiffbaren Flüsse gehören den anstoßenden Gutsbesitzern, nach der begründeten Entscheidung des Staatsraths vom 30. Pluv. XIII, und die der schiffbaren dem Staat. In vorkommendem Falle wird man den Gemeindefischfang verpachten und zweckmäßige Bedingungen stellen, welche den Fortbestand, die Erhaltung der Dämme, Schleußen ꝛc. bezwecken.

h) Für Brunnenvergünstigungen. Dergleichen Bewilligungen

müssen mit Vorsicht geschehen, hauptsächlich damit künftige Bedürfnisse der Gesammtgemeinde oder neuer Straßen und Ortserweiterungen in der Folge auch befriedigt werden können.

i) Pacht von Hallen und öffentlichen Plätzen, welche zu Privatgebrauch vermiethet werden, wobei nichts weiter zu erinnern.

k) Marktstandsgeld ist im Grund unter voriger Ueberschrift begriffen, es wäre denn, die Gemeinde stellte auch die Stände nicht nur den Raum, wo die Krämer für die Marktzeit ihre Buden aufschlagen. Man pflegt die Erhebung dieser Einnahme zu verpachten, welchem vorgängig jedoch die zu entrichtenden Gebühren durch Beschluß des Gemeinderaths festgesetzt und vom Landcommissariat genehmigt seyn müssen. Hiebei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß man den Marktbesuch nicht durch hohe Ansätze verkümmere, noch daß der Pächter die Krämer übernehme.

l) Straßenkoth und Gassendünger. Durch sorgfältige und öftere Reinigung der Straßen, Gassen und öffentlichen Plätze erreicht man mehre Zwecke zugleich: Gesundheit, Schönheit, Anleitung der Einwohner zur Reinlichkeit und eine kleine Einnahme für die Gemeindecasse. Man soll die Reinigung versteigern.

Zweite Unterabtheilung.

Octroi insbesondere.

Unter Octroi oder Accise versteht man eine indirecte Abgabe von verzehrten Gegenständen des Lebens. Hierüber enthält die neuere Gesetzgebung nichts als die Bestimmung in der Instruction der Tilgung der Gemeindeschulden, wovon nachher. Desto reichhaltiger ist die französische Gesetzgebung. Das Gesetz vom 5. Vent. VIII (das erste diesseits publizirte) sich auf diese Gesetze namentlich vom 19. und 27. Frim. VII beziehend, befiehlt die Errichtung von Gemeindsoctroi in jenen Städten, wo die Einkünfte der bürgl. Spitäler nicht zureichend sind, also zu wohlthätigen Zwecken. Die Gemeinderäthe mußten die Anträge stellen, deren Genehmigung durch die Consuln, später vorläufig durch den Minister des Innern geschehen würde. Am 17. Mai 1809 aber erfolgte ein kaiserl. Decret, welches die Errichtung von Octrois zu Gunsten der

Gemeindecassen gestattet. Dieses Decret ist noch die Hauptvorschrift, daher es hier vollständig mitgetheilt wird.

I. Titel.

Art. 1. Die Octrois (Stadtaccise) werden eingeführt, um die Ausgaben womit die Gemeinden belastet sind, zu bestreiten.

Art. 2. Es soll darüber von den Municipalräthen fernerhin berathschlagt werden.

Art. 3. Den Maires liegt ob, unter der Aufsicht der Oberverwaltung über die Hebung der Octrois unmittelbar zu wachen.

Art. 4. Die Präfecten, die bei Untersuchung des Büdget einer Gemeinde die Unzulänglichkeit ihrer gewöhnlichen Einkünfte einsehen, können den Munizipalrath auffordern, über die Einführung eines Octroi zu berathschlagen, nachdem sie zuvor vom Minister des Innern für die Gemeinden, deren Einkünfte über zwanzigtausend Francs gehen, dazu ermächtiget worden.

Art. 5. Bei Verabfassung der Verordnungs- und Tarifsentwürfe der Octrois haben die Municipalräthe die Verfügungen dieses Decrets anzuwenden, und diejenige hiernach angezeigter Hebungsweisen zu wählen, die ihrer Einsicht nach der Bevölkerung, dem Handel, Kunstfleiß, Ackerbau, den Güterstraßen zu Wasser und zu Land, der Natur der Orte, der Gattung, Quantität und Eigenschaft der darin verzehrten Gegenstände am angemessensten ist.

Art. 6. Die Präfecten, nachdem sie von den Unterpräfecten ein Gutachten genommen, senden an unsere Minister des Finanzwesens und Innern die in den Munizipalräthen durchgegangenen Verordnungs- und Tarifsentwürfe, nebst ihren Bemerkungen und den Abänderungen, die sie für gut halten.

Art. 7. Verweigern oder versäumen die Municipalräthe in Berathschlagung zu treten, oder stimmen sie verneinend, so statten die Präfecten ebnermaßen unsern Ministern des Innern und der Finanzen ihren Bericht ab; letzterer, nachdem er das Gutachten unsers Ministers vom Innern eingeholt, macht uns in der kürzesten Frist seinen Vortrag, damit wir in unserm Staatsrath entscheiden.

Art. 8. In allen Fällen haben die Präfecten ihre Vorschläge mit der Vergleichungstabelle der Einnahmen und Ausgaben, mit dem Verzeichniß der rückständigen Schulden und dringenden Bedürfnisse, mit der Erklärung der Maires und dem Gutachten der Unterpräfecten zu belegen.

Art. 9. Die Gebiete und Zubehörden der Städte, Flecken und Dörfer, und die etwaigen zu einem andern Bann gehörigen Bodentheile können der Hebung der Octroigebühre mit denjenigen Abänderungen unterworfen werden, welche die Umstände oder Localitäten in der Vollziehung erheischen mögen.

Art. 10. Befindet sich eine Stadt oder Gemeinde im Fall des vorstehenden Artikels, so fordern die Präfecten die Municipalräthe besagter Gemeinden auf, über die Zuschlagung oder sonst ein Mittel zu berathschlagen, wodurch die Hebung der eingeführten oder einzuführenden Octroigebühre versichert werde.

Art. 11. Unsern Ministern der Finanzen und des Innern legen die Präfecten mit ihren Anmerkungen und Gutachten, wie auch mit denen der Unter-

präfecte und Maires, die Berathschlagungen der Munizipalräthe vor, auf daß wir schließlich entscheiden.

Art. 12. Die Maires und selbst die Munizipalräthe dürfen keine Aenderung an den gebilligten Tarifs und Verordnungen des Octroi vornehmen noch erlauben, sie wäre denn auf vorstehends befohlene Weise in Berathschlagung genommen und gutgeheissen worden.

Art. 13. Der Ertrag der Geldbußen und Einziehungen, die wegen Uebertretung der Octroiverordnungen, entweder durch Urtheilsspruch oder auf Vergleich erkannt worden, nach Abzug der Kosten und erlaubten Wegnahmen, soll folgendermaßen vertheilt werden: eine Hälfte gehört den Vorgesetzten des Octroi, der hiernach bestimmten Theilungsweise gemäß; und die andere Hälfte wird in die Munizipalcasse geschossen, um entweder den Vorgesetzten oder den Unterstützung empfangenden Hausarmen zu gut zu kommen.

Art. 14. Die Verwaltung des Octroi soll verpflichtet seyn, ein besonderes Rechnungsbuch für den Ertrag der Geldbußen zu halten, und darauf die Anwendung der Einnahme zu verzeichnen.

Art. 15. Es soll gleichfalls ein besonderes Rechnungsbuch für den Stempel, die Bleisiegel und andere Lieferungen gehalten werden.

II. Titel.

Von den Tarifs.

Art. 16. Kein Tarif soll auf andere Objecte als die in den fünf folgenden Divisionen begriffen sind, gelegt werden; nemlich:

1) Getränke und Flüssigkeiten;
2) Eßwaaren;
3) Brennstoffe;
4) Fütterungen;
5) Materialien.

Erste Abtheilung.

Von den Getränken und Flüssigkeiten.

Art. 17. Sind in der ersten Abtheilung begriffen die Weine, Birn- und Apfelweine, Bier, Honigbier, Brandwein, Geist, gebrannte und geistige Wasser.

Art. 18. Wenn die Weine, Apfel- und Birnweine besteuert seyn werden, soll man die zur Bereitung dieser Getränke dienlichen Früchte im Verhältniß dieser Flüssigkeiten taxiren. Dieses Verhältniß soll das nämliche seyn wie das, welches für die vereinigten Gebühren festgesetzt ist.

Art. 19. Die Verordnungen sollen diejenige Gattung von Trauben und Früchten die von der Gebühr freigemacht werden können, und die Quantität, die dieser Befreiung theilhaft seyn kann, angeben.

Art. 20. Die Brandweine und Geiste aller Art können, für die Bezahlung der Gebühren, in zwei und auch drei Classen, je nach den Graden, eingetheilt werden.

Für jede Classe soll die Gebühr dieselbe, und ohne Zwischentare seyn. Die Grade sollen nach dem Areometer ausgewiesen seyn.

Art. 21. Das sogenannte köllnische Wasser, ungrische Wasser, Melissenwasser, deren Grundlage das Alcohol ist, sollen als Geist betrachtet werden, und als solche die Gebühr bezahlen.

Art. 22. In den Landen, wo das Bier das gewöhnliche und Hauptgetränke ausmacht, darf die Auflage auf das eingeführte Bier nur auf ein Quart über die Gebühr von dem im Innern verfertigten Bier gebracht werden.

Art. 23. Wenn die Municipalräthe die Octrois auf das Oel ausdehnen lassen wollen, sind sie verbunden, seine Sorten namentlich zu bezeichnen, und die Taxe ihrer Qualität und ihrem Gebrauch nach festzusetzen.

Zweite Abtheilung.

Von den Eßwaaren.

Art. 24. Sind begriffen in der zweiten Abtheilung, und der Gebühr empfänglich, die Objecte, die gewöhnlich zur Kost der Menschen dienen, mit Ausnahme jedoch der Getreide- und Mehle, Obst, Butter, Milch, Gemüse und anderer kleinen Lebensmittel.

Art. 25. Die Ausnahmen, die vorstehender Art. andeutet, sind nicht anwendbar auf die trocknen und eingemachten Früchte, Teige, Pomeranzen, Limonen und Citronen, wenn diese Objecte in Kisten, Tonnen, Fässern, Körben und Säcken in die Städte geführt werden, noch auf die Butter und Käse, die aus der Fremde kommen.

Art. 26. Das lebende Vieh wird kopfweise tarirt. In Ansehung der zerstückten Fleische, sie seyen frisch, getrocknet oder gesalzen, soll die Gebühr nach dem Kilogram, der Taristaxe gemäß, bezahlt werden.

Art. 27. In den Gemeinden, wo man Vieh aufzieht, und in denen, wo man auf den öffentlichen Märkten Handel damit treibt, sollen durch die Verordnungen den Eigenthümern und Kaufleuten alle mit der sichern Hebung verträglichen Bequemlichkeiten gestattet werden.

Art. 28. Die Muschelthiere, der frische Seefisch, der trockene oder gesalzene, aller Art, und der Flußfisch können dem Octroi, je nach den Localgebräuchen, entweder nach Maßgabe ihres feilen Werths, oder nach Maßgabe der Anzahl oder des Gewichts, oder nach Korb, Faß oder Tonne, unterworfen werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Brennstoffen.

Art. 29. Sind begriffen in der dritten Abtheilung,

1) Alle Art Brennholz, Holzkohlen, Erd- und Steinkohlen, Torf, und insgemein alle zur Heizung dienenden Materialien;
2) Die Unschlitte, Wachse und Brennöle.

Art. 30. Erlauben die Localitäten und die Natur der Brennstoffe nicht die Gebühr nach Steer, Hectoliter, Hundert oder Tausend festzusetzen, so soll sie genau auf Schiff, Last oder Fuhr bestimmt werden.

Vierte Abtheilung.

Von den Fütterungen.

Art. 31. Sind begriffen in der vierten Abtheilung das Stroh, Heu, und alle, sowohl grüne als trockene Fütterungen, von welcher Natur, Gattung oder Qualität sie wären.

Die Gebühr von Stroh und Futter soll auf Bund und Gewicht angeordnet werden.

Die Gebühr vom Haber wird auf jedes Hectoliter bezogen.

Können diese Gebühren nicht auf solche Art erhoben werden, so soll man sie nach Wagen, Last oder Schiff anordnen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Materialien.

Art. 32. Sind in der fünften Abtheilung begriffen die Holze, sie seyen behauen oder unbehauen, zugeschnitten oder nicht, welche zu Zimmer-, Bau-Schreiner-, Tischler-, Drechsler-, Faß-, Korb- und Wagenarbeiten tauglich sind.

Sind gleichfalls darin begriffen die Werksteine, Bruchsteine, Pflaster, Marmor, Schiefersteine, Ziegel aller Gattung; Backsteine, Kreide und Kalksteine.

Art. 33. Man soll die Gebühre nach Steer, Hectoliter, Cubik- oder Quadratmeter, oder nach den Steer-, Hectoliter- oder Cubikbrüchen, nach Hundert und nach Tausend festsetzen und beziehen.

Sie können auch allenfalls auf Wagen, Last oder Schiff erhoben werden.

Allgemeine Verfügungen für die Tarifs.

Art. 34. Die Decimalmaße allein sollen bei den Octroigebühren gebraucht werden.

Art. 35. Die Gewichte, Hohl- und Aichmaße, die für die vereinigten Gebühren gebraucht werden, sollen auch dem Octroi dienen.

Art. 36. Die Präfecte sollen Acht haben, daß die im Tarif angesetzten Objecte so viel möglich auf die nemliche Quotität in den Gemeinden eines nemlichen Bezirks taxirt werden.

III. Titel.

Von den Hebungen.

§. I. Abgabe vom Eingang.

Art. 37. Alle den Gebühren unterworfene Objecte dürfen nur durch die desfalls errichteten Zollschranken oder Zollstuben, und nach Abzahlung der Gebühren oder gültigem Erbot sie abzutragen, eingeführt werden.

Art. 38. Jeder Inhaber oder Führer von Octroi zahlenden Objecten muß schriftliche Declaration davon im nächsten Einnahmebüreau abgeben, und die Gebühren entrichten ehe er sie einfahren läßt, und zwar bei den Strafen gegenwärtiger Verordnung.

Kann oder will er nicht unterschreiben, so wird solches auf dem Register gemeldet.

Art. 39. Um den Abgabeschuldnern alle Ueberraschung in Ansehung der Declarationen zu vermeiden, sollen die Vorgesetzten jeder Eingangszollstube gehalten seyn, die Wagenführer und Fuhrleute im Augenblick wo sie vor der Zollstube vorüberfahren oder anhalten, zu fragen, ob sie etwas zu erklären haben.

Art. 40. Nach diesem Begehren können die Vorgesetzten alle Nachforschungen, Besichtigungen und Durchsuchungen anstellen, die nöthig sind, um sich von der Aufrichtigkeit und genauen Wahrheit der Aussage zu versichern. Die Führer sind gehalten, alle für bemeldete Untersuchungen nöthigen Maßregeln zu leiden, auch selbst zu erleichtern. Im Fall eines Betrugs sind die Vorgesetzten ermächtiget, alle nicht oder falsch declarirten Artikel in Arrest zu nehmen. Im selbigen Fall auch meldet das Protocoll, daß die vorstehends befohlene Anfrage geschehen ist.

Art. 41. Die zu Fuß, zu Pferd oder in Reisewägen Reisenden dürfen nicht angehalten, und weder auf ihren Personen, noch ihrer Koffer wegen durchsucht oder ausgefragt werden.

Art. 42. Was gegenwärtiger Verfügung zuwider gethan wird, soll als gewaltthätig zu betrachten seyn; die Deliquenten werden zuchtmäßig belangt und zu den, Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Frimaire Jahr VIII erkannten Strafen verurtheilt.

Art. 43. Die Landkutschen, Gabelwägen, Fiacker, Cabriolets und andere Miethwagen sind der Besichtigung von Seiten der Octroibeamten unterworfen; so auch alles was dienen kann, die dem Octroi unterwürfigen Artikel fortzuführen.

Art. 44. Die Individuen, die man im Verdacht hat, die im Art. 41 erkannten Befreiung zum Unterschleif zu mißbrauchen, können vor einen Polizeibeamte oder vor den Maire geführt, von ihm verhört, und allenfalls die Durchsuchung ihrer Effecten erlaubt werden.

Art. 45. Die Courriere dürfen unter Vorwand der Octroishebung bei ihrem Durchgang nicht angehalten werden; sie sind aber verpflichtet die Gebühre von den Objecten, die solche bezahlen müssen und deren Führung man ihnen anvertraut, zu entrichten.

Art. 46. Zolldedienten können der Ankunft der Curiere und der Uebergabe ihrer Päcke beiwohnen, um sich zu vergewissern, daß sie keinen Unterschleif treiben.

Art. 47. Alle Curiere und Bedienten der Post und öffentlichen Verwaltungen, die man überweißt, Unterschleif getrieben oder begünstigt zu haben, sollen deßhalb belangt und ihre Entsetzung von der Behörde ausgesprochen werden.

§. II. Von den Hebungen im Innern einer Gemeinde.

Art. 48. In den Gemeinden, wo die Hebung der Abgaben am Eingaug nicht ohne allzugroße Kosten Statt finden kann, soll man eine Zollstube, so viel möglich, im Mittelpunct der Gemeinde errichten; und falls sie nicht hinreicht

sollen mehrere errichtet werden. Die von auswärts kommenden Objecte, bevor sie zur Behausung gebracht werden, sollen geradewegs zu diesen Büreau's zu führen seyn, daß man sie allda declarirt und die Gebühren dafür entrichtet werden, sofern nicht schon früher die Declaration geschehen und die Gebühren abgetragen worden. Die besondern Verordnungen sollen übrigens die nöthige Zahl von umgehenden Vorgesetzten für die Obsicht und Erhaltung der Gebühren, und um die Abgabenhebung in Weinländern zur Zeit der Hebung zu erleichtern, bestimmen.

Art. 49. Müssen gleichfalls declarirt werden und Gebühr zahlen die im Tarif begriffenen Objecte, welche im Innern der Gemeinde fabrizirt, zubereitet oder eingeärntet worden, wie auch das Vieh, welches nicht die Gebühr bezahlte, und welches man zum Verzehren schlachtet.

§. III. Gemeine Verfügungen.

Art. 50. Es soll oberhalb der äußeren Pforte jedes Büreau eine Tafel aufgestellt werden, die Worte führend: Octroistube.

Art. 51. Jede Einführung von Objecten, die dem Octroi unterworfen sind, anderswodurch als die in der Localverordnung bezeichneten Orte, soll als betrügerisch angesehen und bestraft werden.

Art. 52. Die Tarifs und Verordnungen sollen innerhalb und außerhalb jedes Büreau angeschlagen seyn.

Art. 53. Die Grenzen des dem Octroi unterworfenen Gebiets werden durch Pfähle angezeigt, worauf die Worte Octroi von... geschrieben stehen.

Art. 54. Es ist den Zollbedienten, bei Strafe der Absetzung und aller Schadenvergütungen, untersagt, sich des Sucheisens bei Visitirung der Koffer, Kisten und Ballen zu bedienen, von welchen erklärt wird, daß sie Stoffe, Leinwand und irgend einer Beschädigung empfängliche Objecte enthalten.

Art. 55. Solchenfalls, wie in allen Fällen, wo das in den Kisten oder Ballen Enthaltene unbekannt ist und nicht unmittelbar untersucht werden kann, soll die Untersuchung entweder im Haus oder an den hiezu bestimmten Plätzen geschehen.

Art. 56. Alle Führer oder Träger von zollbaren Waaren sind verbunden, außer den vorgeschriebenen Declarationen, den Zollvorgesetzten die Frachtbriefe, Connaissemente, Certaparteien, Cautionsscheine, Laufzettel und Pässe, und sonst alle Ausfertigungen vorzuzeigen, die von den Verwaltungen der vereinigten Gebühren, der Eingangszölle und dergleichen ausgestellt worden sind.

Art. 57. Die Speditoren, die von den Visitirungen der an allen Durchgangsorten niedergesetzten Zollvorstehern frei seyn wollen, und verlangen, daß bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort die Kisten, Koffer und Ballen nur in Beiseyn des Empfängers oder seines Stellvertreters durchsucht werden, können begehren, daß besagte Kisten, Koffer und Ballen von den Vorgesetzten des Abreiseorts oder des nächsten Orts plombirt oder gezeichnet werden.

Besagte Kisten, Koffer, Ballen und Körbe sollen bei ihrer Ankunft, es sey vor der Octroistube oder auf der Stube der vereinigten Gebühren, erklärt werden, damit man sie in Gegenwart der Eigenthümer oder ihrer Stellvertreter untersuche, und, wenn es Statt findet, die Gebühr abtrage.

Die Zeichen- oder Bleisiegelkosten haben die Spedirer zu bezahlen, wie auch die etwa dazu gebrauchten Seile. Diese Kosten wird eine besondere Verordnung bestimmen.

Art. 58. Die vorstehends bewilligte Freiheit macht die Speditoren nicht von der Pflicht, die verschiedenen Fuhr- und Durchgangsscheine und Laufzettel vorzuzeigen, welche die Verwaltuug der vereinigten Gebühren und die der Zollhäuser fordern können, und von den andern Formalitäten los, welche die eine oder andere Verwaltuug vorgeschrieben.

Art. 59. Die zu Wasser anlangenden Artikel dürfen nicht vor der vorläufigen Declaration abgeladen werden, worin der Ort der Abladung angezeigt seyn muß, als welche erst nach Zahlung der Gebühren oder gültigem Erbot, solche zu entrichten, vor sich gehen kann.

IV. Titel.

Von der unaufgehaltenen Durchfuhr (*passe-debout.*)

Art. 60. Passe-debout wird genannt, der ununterbrochene Durchgang durch eine Gemeinde ohne Gebühr zu bezahlen.

Um dieser Zollfreiheit theilhaftig zu seyn, müssen die Eigenthümer, Führer oder Träger auf der ersten Zollstube eine schriftliche Declaration abgeben, worin der Abgangsort, der Name des Spedirers, sein Stand oder Gewerb, seine Wohnung, die Menge, Eigenschaft, Beschaffenheit oder Gattung der frei durchgehenden Waaren, der Ort ihrer Bestimmung, die Namen, Gewerbe und Wohnsitz derer, an die sie addressirt sind, angezeigt sind. Man stellt ihnen eine amtliche Ausfertigung ihrer Declaration zu, und diese müssen sie in anberaumter Frist im Ausfuhrbüreau darweisen und visiren lassen.

Art 61. Die Vorgesetzten des Octroi können die Wahrhaftigkeit der Declaration untersuchen, und durch einen von ihnen die als blos durchgängig eingeführten Artikel begleiten lassen.

Art. 62. Es kann im Ausgangsbüreau eine neue Untersuchung vorgenommen werden.

Art. 63. In den Gemeinden, wo die Abgaben im Innern erhoben werden, haben die Verordnungen alle Maßregeln zu bestimmen, wodurch den Mißbräuchen vorgebeugt werden mag, die aus der Freiheit des unaufgehaltenen Durchgangs entspringen können.

Art. 64. Erzeigt sich aus der Untersuchung, daß die Declaration in Betreff der Quantität falsch ist, so wird der nicht erklärte Ueberschuß in Beschlag genommen. Jede Declaration der Gattung, selbst der Quantität, wenn der nicht erklärte Ueberschuß das Drittel dieser Quantität übersteigt, soll, wenn sie falsch ist, mit Wegnahme des Ganzen bestraft werden.

Art. 65. Jede Entwendung oder Abladung mit Unterschleif während dem unaufgehaltenen Durchgang, zieht die Beschlagnahme der abgeladenen Waaren, oder die Einziehung des Werths der entwendeten Artikel nach sich.

Art. 66. Sind nicht als Uebertreter angesehen die, welche durch eine

Declaration, die vor der Localbehörde gethan worden, erweisen, daß sie über die gesetzte Zeitfrist, durch Unfall oder höhern Gewalt, aufgehalten worden.

Letzternfalls sollen die freidurchgängigen Waaren unter die Obsicht der Octroibeamten bis zu ihrer Ausfuhr gesetzt werden. Die Mieth- oder Wachtkosten, so welche sind, werden von den Declaranten getragen.

V. Titel.

Vom Transit oder Durchgang mit Aufenthalt.

Art. 67. Transit nennt man die Erlaubniß, in einer Gemeinde durchzufahren und sich nach Erheischniß der Umstände darin aufzuhalten, doch nur während einer Zeitfrist, die nicht über drei Tage gehen kann, unbeschadet der Verlängerungstage, worüber die Octroiverwaltung entscheidet.

Art. 68. Die Declarationen, die für die gerade durchgehenden Waaren vorgeschrieben sind, haben auch für den Durchgang mit Aufenthalt Statt.

Art. 69. Die Objecte, denen man den Durchgang mit Aufenthalt oder Transit erlaubt, bleiben bis zum Augenblick der Wiederabfahrt unter der Aufsicht der Vorgesetzten; sie dürfen ohne vorläufige Erklärung weder abgeladen noch an andere Plätze verlegt werden.

Art. 70. Die mit den Bleisiegeln der Zollhäuser oder der vereinigten Gebühren versehenen und mit Cautionsscheinen, Laufzetteln oder andern Ausfertigungen begleiteten Waaren genießen des Transitrechts auf das bloße Visa der regelmäßigen Ausfertigungen, ohne weitere Untersuchung als die der Bleisiegel oder Zeichen, und ohne daß nöthig wäre, die Gebühren zu hinterlegen oder zu verbürgen.

VI. Titel.

Von der Niederlage.

Art. 71. Das Niederlagerecht ist dasjenige, freien Eingang und Aufenthalt im Innern einer Gemeinde für alle zollbaren Waaren zu haben, denen der Eigenthümer eine anderweitige Bestimmung zu geben sich vorbehält.

Die Niederlage ist wirklich oder uneigentlich.

§. I. Von der wirklichen Niederlage.

Art. 72. Die wirkliche Niederlage geschieht in einem öffentlichen Magazin.

Art. 73. Die Verwaltung der Octrois soll, unter Strafe dafür zu haften, verpflichtet seyn, die in dem wirklichen Lagerplatz niedergelegten Waaren wieder darzulegen.

Art. 74. Die Dauer der wirklichen Niederlage darf nicht drei Jahre übersteigen. Die Verwaltung des Octroi ermächtigt, wenn es der Fall ist, zu Verlängerungen der Niederlagezeit.

Art. 75. Die Personen, die eine wirkliche Niederlage wollen, haben den Vorgesetzten des Octroi die Frachtbriefe, Connaissemente, Certaparteien und andere übliche Ausfertigungen (für alles was von außen kömmt) darzuweisen. Sie sollen nächstdem eine umständliche Erklärung der in den Kisten, Ballen und Päcken enthaltenen Objecte und ihres Werths eingeben. Die Vorge-

setzten haben die Untersuchung vor dem Eingang in das Waarenlager vorzunehmen.

Was die im Artikel 57 und 70 bemeldeten Gegenstände anlangt, so können sie ohne vorläufige Untersuchung in das Waarenlager eingelassen werden, wofern man die Zeichen und Bleisiegel unversehrt findet: solchenfalls aber hat die Octroiverwaltung besagte Objecte nur in dem Zustand, worin man sie übergab, zuzustellen.

Art. 76. Nach Untersuchung der hinterlegten Objecte sollen die Stücke mit dem Reiser gezeichnet, und auf die Ballen und Päcke die dem Octroi eignen Zeichen geprägt werden. Die Gutshinterleger können von besagten Objecten Muster nehmen: diese werden von den Vorstehern des Lagers besiegelt und gezeichnet.

Art. 77. Die in das wirkliche Lager aufgenommenen Waaren werden gleich nach Untersuchung und Aufnahme auf ein Stock- oder Wurzelregister eingeschrieben Eine von dem Stock abgetrennte Ausfertigung gibt man dem Gutshinterleger, dessen Namen, Vornamen, Eigenschaft, Gewerb und Wohnung sie andeutet, nebst Eigenschaft, Menge und Werth der hinterlegten Dinge, und allen andern Umständen, die sie wiedererkennen lassen.

Art. 78. Der Stock des Registers wird vom Gutshinterleger unterschrieben: will oder kann er nicht schreiben, so geschieht davon Meldung.

Art. 79. Die wirklich hinterlegten Güter dürfen nicht wieder abgeholt, werden, man weise denn ihren Aufnahmeschein vor, und gebe eine Erklärung von dem Bestimmungsort dieser Güter; falls dieser Schein verlegt ist, wendet sich der Hinterleger an die Octroiverwaltung, damit sie nach Gebühr spreche.

Art. 80. Diejenigen von bemeldeten Sachen, die als aus der Gemeinde fortgehend erklärt werden, müssen mit einem andern Schein begleitet seyn; was nach dem Innern spedirt wird, bezahlt Gebühre ehe man sie aus dem Lager thut.

Art. 81. Die Käufer oder Cessionare von gelagerten Waaren dürfen ihre Eigenthumsrechte anerkennen lassen, und diese Anerkennung wird auf dem Rand der Art. 77 befohlenen Registrirung bescheinigt.

Art. 82. Für die Ausfuhr der Lagerwaaren wird ein Stockregister gehalten, welches die Zeit der Ausfuhr und die Bestimmung der ausgeführten Waaren anzeigt.

Der Stock des Registers wird vom Gutshinterleger oder seinem Stellvertreter unterschrieben; seine Unterschrift bewirkt die Entlastung der Lagervorgesetzten.

Art. 83. Die Gutsbesitzer oder ihre Bevollmächtigten können jederzeit den Eintritt in die öffentlichen Waarenlager des Octroi begehren, sowohl um für die hinterlegten Güter Sorgfalt zu tragen, als um die Käufer einzuführen, wegen deren Aufführung sie verantwortlich sind.

Art. 84. Unterlassen die Eigenthümer oder ihre Bevollmächtigten über die Erhaltung der magazinirten Objecte zu wachen, so lassen sich die Verwalter des Octroi vom Maire ermächtigen dafür zu sorgen.

Die Unterhalts- und Bewahrungskosten werden den Verwaltern von

besagten Eigenthümern erstattet, auf Rechnungen und Verzeichnisse, die von erstern eingereicht werden, nachdem sie der Maire regluirt hat.

Art. 85. Die Verwaltung des Octroi haftet für jede Verschlimmerung und Verderb von denen erwiesen ist, daß sie durch die Schuld ihrer Vorgesetzten Statt gefunden.

Art. 86. Die Guts- und Wagenführer, die wegen ermangelnder Annahme von Seiten derer, an welche die Waaren addressirt oder verkauft sind, die Realniederlage begehren, können von der Octroiverwaltung die Bezahlung dessen erhalten, was ihnen an Fuhrlohn und Auslagen, wie sie beweisen, schuldig ist.

Art. 87. Die obiger Ursachen wegen niedergelegten Waaren soll man den Eigenthümern erst nach Abtrag der Vorschüsse, Lagerkosten nd Kosten des etwaigen Unterhalts zurückgeben.

Art. 88. Eine Verordnung in Betreff der Lagerkosten soll auf die Basis der Mieth- und Unterhaltungskosten des Hauptmagazins, und zwar dem Gutachten und den Bemerkungen der Handelskammer zufolge, abgefaßt, und aber nur durch die Genehmigung unsers Ministers vollziehbar werden.

Art. 89. Sind binnen drei Monaten nach der Lagerfrist besagte Waaren nicht zurückgefordert und abgeholt worden, so soll man sie öffentlich und durch einen Gerichtsdiener verkaufen. Mit ihrem Erlös werden die Vorschüsse und die von der Zollverwaltung gehabten Kosten, die allenfalls schuldigen Entschädigungen, und endlich fünf Procent Zinsen von den vorgeschossenen Summen bezahlt.

Diese letztere Einnahme gehört unter die Erträgnisse des Octroi.

Das Uebrige vom Kauferlös geht in die Munizipalcasse, und wird den Eigenthümern oder ihren Vollmachtshabern, wenn sie einkommen, zugestellt.

§. II. Von den uneigentlich sogenannten Niederlage.

Art. 90. Die Fictifniederlage ist die gebührfreie Zulassung der Waaren in die Magazine, Keller und Wohnhäuser der Particulare, wenn kein öffentliches Gewölb für das Reallager vorhanden.

Art. 91. Die seßhaften Eigenthümer, Handelsleute, Verkäufer, Factoren und Commissionarien, wenn sie mit einem Patent versehen sind, können allein bei sich und in ihren Magazinen, als in einem Freilager, und ohne vorläufige Gebührentrichtung, die dem Octroi unterworfenen Waaren aufzunehmen Erlaubniß erhalten.

Art. 92. Die Localverordnungen haben die Gegenstände zu bestimmen, die der Gunst des Freilagers zu Hause theilhaft werden dürfen. Sie bestimmen auch die Quantitäten, die für Abfluß und Abgang zugestanden sind.

Art. 93. Die Bedingnisse oder Fictif- oder Hausniederlage sind, vor dem Eingang der zu hinterlegenden Objecte eine schriftliche Erklärung auf der Octroistube abzugeben; die Besichtigungen, Untersuchungen und Amtsübungen der Zollbedienten zu dulden; ihnen jederzeit, und auf jedes Begehren die Keller, Magazine und andere Lagerplätze zu öffnen; die Spedirungsdeclarationen für innen und außen auf die Weise und in den Formen, die durch die Local-

verordnungen befohlen sind, abzufassen; alle sonstigen durch bemeldete Verordnungen auferlegte Bedingnisse zu erfüllen; nichts an der Natur der gelagerten Gegenstände zu verändern; sie so wie sie bei der Ankunft constatirt worden, zu verkaufen und auszuführen; endlich alle dem Octroi zugeschriebenen Gebühren sorgfältig zu bezahlen.

Art. 94. Rechnungen auf An- und Abschreibung der zu Haus gelagerten Waaren sind wenigstens einmal jedes Vierteljahr zu berichtigen und abzuschließen.

Art. 95. Jede Erklärung, als untreu erkannt, es sey nun bei dem Eingang oder bei dem Ausgang, oder wenn die Vorgesetzten ihre Untersuchungen, Besichtigungen und Gutsverzeichnisse vornehmen, oder bei Durchsicht der Rechnungen, soll den Gutshinterleger der Lagergunst verlustig machen. Die Gebühr von den im Magazin gebliebenen Quantitäten soll sogleich mahnbar seyn, unbeschadet der Geldbuße für die entwendeten, mit Unterschleif eingeführten, oder sonst in Uebertretung betroffenen Quantitäten.

Art. 96. Jede Weigerung die Besichtigungen und Durchsuchungen der Octroivorsteher zu leiden, sie anzunehmen, wenn sie zu ihren Amtsübungen herkommen, soll nebst den gesetzlichen Strafen den Verlust des Lagerrechts nach sich ziehen, und die Gebühr von allen im Magazin befindlichen Gegenständen, wie auch von denen, die man späterhin einführt, heischbar machen.

Art. 97. Die Dauer des Hauslagers soll, nach den Umständen, durch die Ortsverordnungen festgesetzt werden.

VII. Titel.

Allgemeine Verfügungen über den Durchgang mit oder ohne Aufenthalt, und über die Niederlage.

Art. 98. Man soll Stockregister zur Aufnahme von Declarationen der Durchfuhr mit oder ohne Aufenthalt eröffnen.

Art. 99. Die Waaren auf größern und kleinern See- und Flußschiffen, Marktschiffen, Barken, Flössen, Reisefahrzeugen und andern, die zur Schifffahrt dienen, sind den nemlichen Formalitäten wie die auf Landfuhren geladenen unterworfen.

Doch in den Städten, wo besondere Octroistuben nächst beiden Ankunftsorten sind, können sie zu diesen Stuben geführt werden, die, in diesem Falle blos, als Abreisepunct zu betrachten sind.

Art. 100. Die mit zollbaren Waaren befrachteten Kriegswägen und Transporte sind obgemeldeten Bedingungen für den Transit und unaufgehaltenen Durchgang unterworfen.

VIII. Titel.

Credite und Rückerstattungen.

Art. 101. Den Kauf- und Handelsleuten und andern, die den Handel in's Große treiben und Patent haben, soll man, wenn sie gültige Bürgschaft stellen,

einen mehr oder minder langen Credit, je nach der Natur und Erheblichkeit ihres Handels, bewilligen dürfen.

Die Localverordnungen haben zu bestimmen, nach welchen Bedingnissen der Credit erlangt und behalten werden kann.

IX. Titel.
Von der Verwaltung der Octroigefälle.

§. I. Von der einfachen Regie.

Art. 102. Die einfache Regie ist die Einziehung des Octroi, unter der unmittelbaren Verwaltung des Maire.

Art. 103. Die Kosten der Nutzung und ersten Anlage werden von der Ortsbehörde regilirt und der Verwaltung vereinigter Gebühren mitgetheilt, damit sie unser Finanzminister zur Genehmigung vorgelegt werden, der sie erst, nachdem er das Gutachten unsers Ministers vom Innern genommen, ertheilen soll.

§. II. Von den interessirten Regien.

Art. 104. Die interessirte Regie besteht darin, daß man mit einem Regisseur übereinkömmt in Bedingung eines gewissen Preises und einer bestimmten Portion von den Erträgnissen, die den Hauptpreis und die für die Unkosten angesetzte Summe übersteigen.

Art. 105. Die Abonnirung für die Kosten darf, so viel thunlich, keine zwölf Procent des fixen Pachtpreises übersteigen.

Art. 106. Die Gewinnste werden zu Ende jedes Jahr getheilt, doch nur provisorisch; bei Auslauf der Pacht wird die Totalsumme der Gewinnste verrechnet, um ein Gemeinjahr zu berechnen, wornach die Vertheilung den Verhältnissen gemäß, die das Lastenheft festgesetzt, definitif abgeschlossen werden soll.

Art. 107. Im ersten Monat des zweiten Genußjahrs stellt der Pachthaber seine Rechnung, zu deren Berichtigung und Abschluß, so schleunig als möglich, und spätestens im zweiten Monat dieses zweiten Jahrs, in Beiseyn des Directors vereinigter Gebühren oder eines von ihm dazu ernannten Vorstehers der Verwaltung geschritten wird, so daß besagte Rechnung vor dem Ende dieses zweiten Monats im Reinen ist.

Ein Gleiches soll jedes Jahr für das vorherige Statt finden.

§. III. Von der Octroipachtung.

Art. 108. Die Octroipachtung ist die bloße und einfache Versteigerung der Erträgnisse eines Octroi um einen bedungenen Preis ohne Gewinsttheilung und Kostenvergütung.

Art. 109. Der Pachtsteigerer darf sein Pachtrecht, ganz oder zum Theil nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Ortsbehörde, von unserm Finanzminister gebilliget, übertragen. Er darf keinesfalls den Steuerpflichtigen die Gebühren erlassen, noch in einen Vergleich (Abonnement) mit ihnen willigen.

Verfügungen, die den interessirten Regien und den Zollpachten gemein sind.

Art. 110. Die Versteigerung des Oktroi von Städten, die bis 5000 Seelen und noch größere Bevölkerung haben, geschieht durch den Maire, an den Orten selbst, im Hotel der Mairie: in denen von geringerer Bevölkerung auf der Unterpräfectur, vom Unterpräfect, in Gegenwart des Maire.

Art. 111. Keine Versteigerung darf anders als in Beiseyn des Directors vereinigten Gebühren oder eines von diesem letztern abgeordneten Vorstehers geschehen, als welche das Protocol unterschreiben.

Art. 112. Keine Versteigerung darf drei Jahre übersteigen, die Fälle ausgenommen, wo man darin das zu begreifen hätte, was vom angefangenen Jahr zu laufen übrig, und in allen Fällen muß sie den 31. Dez. zum Ziel haben.

Art. 113. Vor den Versteigerungen sollen immer zwei Anschlagzettel von 14 zu 14 Tagen vorhergehen, und sollen sie in die Zeitungsblätter des Departements eingerückt werden; die Versteigerung soll an den Letzt- und Meistbietenden, auf Abbrennen der Wachslichter und auf öffentliche Gebote geschehen.

Art. 114. Werden zum Steigern gelassen blos Personen von erkannter Sittlichkeit, erkannten Mitteln und Fähigkeit, worüber der Maire zu sprechen hat, den Recurs an den Präfecten vorbehalten.

Art. 115. Zu dem Ende soll, drei Monate wenigstens vor Erneuerung des Pachtes, in den Zeitungsblättern Nachricht davon gegeben werden, mit Einladung an alle die, welche sich dazu melden wollen, sich im Secretariat der Mairie einzufinden, um vorstehenden Verfügungen Genüge zu thun.

Art. 116. Die Kaufliebhaber thun im Augenblick der Versteigerung, bevor sie dieselbe unterzeichnen, schriftliche Erklärung von ihren Namen, Vornamen, Gewerb und Wohnung ihrer Gesellschafter, wenn solches der Fall ist; sie fügen dem Protocoll den etwaigen Gesellschaftsact bei; wo keiner vorhanden, haben die Gesellschafter mit den Käufern das Protocoll zu unterschreiben.

Art. 117. Nach der Versteigerung wird kein Gebot angenommen, wenn es nicht binnen vier und zwanzig Stunden gemacht und durch einen Huissier der Behörde, welche versteigert hat, kund gemacht worden, und wenn nicht in Zwölftel mehr geboten wird. Solchenfalls stehen die Steigerungsgebote auf das letzte Erbot wieder offen.

Art. 118. Die Steigerer haben sich in Betreff der Hebung und alles dessen, was auf das Octroi Bezug hat, an die genehmigten Tarifs und Verordnungen zu halten. Auch müssen sie, bei Strafe der Schadenvergütung und selbst der Pachtzernichtung, den Gesetzen und Verordnungen nachkommen, die sich auf die Verhältnisse der Octroiverwaltungen mit der Verwaltung der vereinigten Gebühren beziehen.

Art. 119. Die Zollpächter haben die freie Erwählung ihrer Beamten, und können sie nach Belieben entlassen. Doch können die Präfecten auf Ansuchen der Unterpräfecten oder Directorender vereinigten Gebühren, und, nachdem sie die Regisseurs angehört, diesen letztern befehlen, diejenigen Beamten abzusetzen, welche zu gegründeten Klagen Anlaß gegeben.

Art. 120. Jeder Zollbeamte, der, nach einem Jahre Dienstes, von dem Zollpächter bei Antritt seines Genüsses nicht beibehalten wird, empfängt zur Entschädigung, auf Kosten des neuen Pächters, zwei Monate Gehalt.

Art. 121. Ehe der neue Zollpächter den Besitz antritt, hat er Bürgschaft zu stellen, deren Belauf und Natur durch das Lastenheft bestimmt wird.

Art. 122. Die Verwaltung der vereinigten Gebühren kann für jeden Octroi einen Vorsteher bestellen, um über die Hebung zu wachen.

Art. 123. Der Pachtpreis wird monatlich und zum Voraus bezahlt; wird die Bezahlung des bedungenen Preises zu den gesetzten Terminen versäumt, so kann der Pächter auf dem Weg Rechtens und selbst mit leiblicher Haft verfolgt werden.

Art. 124. Der Pächter ist gehalten, dem Maire und den Vorgesetzten der Verwaltung der vereinigten Gebühren von allen Uebertretungsprotocollen Wissenschaft zu geben. Er kann den Uebertretern ohne Erlaubniß des Maire nichts nachsehen: der mit Obsicht der Octroihebung befaßte Zollbeamte muß den Vermittlungen beiwohnen und sein Gutachten ertheilen.

Art. 125. So oft der Pächter einer interessirten Regie ohne Ermächtigung plaidirt, fallen die Kosten auf ihn; sonst trägt sie die Gemeinde.

Der Pächter, obschon ermächtiget, hat allezeit die Kosten zu erlegen, wozu er verurtheilt worden.

Art. 126. Das Halbe von den reinen Erträgnissen der Geldbußen wie auch von dem Erlös der saisirten oder eingezogenen Objecte, diese Geldbußen wären nun durch Urtheil erkannt, oder es wäre ein Vergleich geschehen, gehört dem Zollpächter. Die andere Hälfte und den Decime vom Franc hat er zu den Epochen und auf die Weise, die vorgeschrieben sind, einzuschießen.

Art. 127. Keine der allgemeinen Zollverwaltung, den Civilverwaltungen, oder den Gerichten, die eine Aufsicht oder Jurisdiction über den Octroi haben, zugethane Person darf, bei Strafe unentschädigter Umstoßung des Pachtbriefs und aller Schadenvergütungen, den Pacht sich zuschlagen lassen, noch mit dem Pachtsteigerer in Gesellschaft treten.

Art. 128. Das Lastenhaft, in den Fällen, wo Abänderungen oder Modificationen nöthig erachtet würden, führt die Clausel, den Pachtpreis je nach diesen Abänderungen und Modificirungen zu erniedrigen und zu erhöhen. Man kann dem Pachthaber die Verpflichtung auflegen, von den in den Tarifs gemachten Erhöhungen strenge Rechnung zu halten.

Art. 129. Außer diesem Fall wird, unter keinem Vorwand, dem Pächter vergönnt, die genaue Abrechnung, oder die Pachtsvernichtung, oder Entschädigungen zu begehren.

Es ist sogar den Munizipalräthen untersagt, über etwaige Gesuche dieser Art zu berathschlagen.

Art. 130. Das Bedingnißheft soll auch den Vorbehalt der Fälle andeuten, wo die Regierung einen Pacht umstoßen ließe, und die Entschädigung festsetzen, die von wegen der Zeit des Nichtgenusses dem Zollpächter gestattet würde.

Art. 131. Unterläßt der Zollpächter die Clauseln des Bedingnißheftes zu

vollziehen, so kann die Gemeinde, nach einer an ihn geschehenen Aufforderung oder Befehl, eine neue Versteigerung auf seine Gefahr verlangen.

Art. 132. Abschriften der Zollversteigerungspachten, der Tarifs und Verordnungen soll man den Directoren der vereinigten Gebühren zustellen.

Art. 133. Alle aus der Versteigerung erwachsenden Unkosten sollen dem Pachtkäufer zur Last fallen.

Art. 134. Die Octroigebühren von den ins Lager gebrachten Waaren gehören dem austretenden Pachthaber, wenn der Termin der Niederlage vor dem seines Genusses einfällt; sonst gehören sie dem neuen.

Art. 135. Vor Genehmigung unsers Finanzministers ist die Zuschlagung nicht definitiv, und wird der Pachtkäufer nicht in Besitz gesetzt.

Art. 136. Die Streitigkeiten, die über die Verwaltung oder Hebung der Octrois in interessirter Regie zwischen den Regisseurs dieser Anstalten und den Gemeinden entstehen dürften, sollen vor den Präfect gebracht werden, der im Präfecturrath, nach Anhörung der Parteien, den Recurs an unsern Staatsrath in der durch unser Decret vom 22. December 1806 vorgeschriebenen Form und Frist vorbehalten, abzusprechen hat.

So soll es sich auch mit den Streitigkeiten verhalten, die sich zwischen den Gemeinden und den Octroipächtern, über den Sinn der Pachtclauseln erheben dürften.

Alle andern Streitigkeiten, die zwischen den Gemeinden und den Octroipächtern vorfallen möchten, soll man vor die Gerichte ziehen.

X. Titel.

Verhältniß der Octrois mit der Verwaltung der vereinigten Gebühren.

Art. 137. Die Pächter, interessirten Verwalter, und sonst alle die den Octrois vorstehen, sind gehalten, die Beiwirkung der Bedienten des allgemeinen Zollwesens in allen Fällen, wo sie Statt haben muß, zu erlauben; sie alle Untersuchungen und Dienstgeschäfte vornehmen zu lassen ihnen alle Verzeichnisse, Listen und Aufschlüsse, deren sie benöthiget sind, vorzulegen und mitzutheilen.

Sie müssen außerdem zum Dienst des allgemeinen Zollwesens auch ihre eignen Beamten, so oft sie dazu ersucht werden, unter den Strafen Rechtens, beitragen lassen, ohne sie jedoch vom gewöhnlichen Ort ihres Dienstes wegzunehmen.

XI. Titel.

Vom Personale.

Art. 138. Die Vorgesetzten des Octroi sollen wenigstens zwanzig Jahre ihres Alters zurückgelegt haben; sie müssen vor dem Civilgericht der Stadt, wo sie ihr Amt verrichten, und, in den Städten, wo keines ist, vor dem Friedensrichter beeidiget werden: dieser Eid wird auf der Kanzlei registrirt, ohne daß Sachwalter dazu erfordert würden.

Man erlegt blos eine fire Gebühr der Registrirung von drei Francs.

Art. 139. Trifft der Fall ein, daß ein Vorgesetzter einen andern Aufenthalt oder Grad bekömmt, so hat er nicht neuerdings zu schwören; es ist genug, daß er seine Commission unentgeltlich vom Friedensrichter oder dem Präsidenten des Orts, wo er angestellt wird, visiren lasse.

Art. 140. Können nicht als Octroivorsteher diejenigen ernannt werden, welche keinen Beweis bringen, daß sie der Conscription Genüge geleistet, die, welche keine beglaubigten Scheine ihrer Fähigkeiten, guter Sitten und Wandels beibringen.

Art. 141. Die Octroivorgesetzten einfacher Regie werden ernannt durch die Präfecten, auf eine dreifache Liste hin, die von den Maires für jede Stelle gefertigt werden.

Die Commissionen werden ihnen von den Präfecten ausgestellt.

Ist davon die Rede, den Director oder Obervorsteher zu ernennen, so wird die Ernennung des Präfects unserm Finanzminister zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 142. Die Octroivorsteher sollen immer ihre Commissionen bei sich haben, und müssen sie auf jedes Anfordern vorweisen.

Art. 143. Jeder Octroivorsteher, der den Unterschleif begünstiget, entweder mit Annahme von Geschenken oder auf sonst eine Art, wird belangt und zu den Strafen verdammt, die der Pönalcodex wider die untreuen Beamten ansetzt.

Art. 144. Die Präfecten können dazu ermächtigen, die Unterbeamten des Octroi vor Gericht zu ziehen.

Art. 145. Es ist den Zollpächtern, Verwaltern oder Vorgesetzten verboten, mit den im Tarif enthaltenen Objecten Handel zu treiben.

Art. 146. Die Gewehrführung ist den Octroivorgesetzten in Ausübung ihres Amtes erlaubt.

Art. 147. Es kann, auf Ansuchen der Gemeinden, eine Ruhestands- und Unterstützungscasse angelegt werden. Die Baarschaft dieser Casse soll durch einen Abzug an den fixen Gehalten und Gefällen, wie auch am Ertrag der Geldbußen zusammengetragen werden.

Art. 148. Eine besondere Verordnung soll bestimmen, auf welche Weise diese Casse verwaltet und die daraus zu nehmenden Pensionen und Unterstützungen ausgetheilt werden müssen.

Art. 149. Die Gläubiger der Octroibeamten dürfen nur auf die Summen Arrest legen, die die Gesetze und kaiserlichen Decrete an den Besoldungen der Vorsteher des allgemeinen Zollwesens zuerkannt haben.

Art. 150. Die Ueberzähligen in der Octroiverwaltung haben vor allen andern auf die ledigen Stellen Anspruch zu machen.

Art. 151. Jeder abgesetzte oder abheischende Zollbeamte ist körperlich angehalten, seine Commission, wie auch die Register und andern Effecten, womit er behaftet war, sogleich niederzulegen, und, wenn er Einnehmer ist, seine Rechnung abzulegen.

Art. 152. Alle rechnungspflichtigen Octroivorsteher müssen Bürgschaft lei-

sten, entweder mit Grundgütern, oder mit Geld, wovon Sorte und Belauf durch die Municipalverwaltung zu bestimmen sind, und soll dasselbe in die Gemeindecasse geschossen werden.

Art. 153. Die Octroivorsteher sind unter dem Schutz der öffentlichen Gewalt; es ist verboten sie zu beschimpfen, zu mißhandeln und selbst in Ausübung ihres Amtes zu stören, bei Strafe rechtlicher Ahndung.

Art. 154. Die bewaffnete Macht ist verpflichtet, den Octroivorstehern in ihren Amtsverrichtungen, so oft sie dazu aufgefordert wird, Hülfe und Beistand zu leisten.

Art. 155. Alle gerichtlich beeidigten Vorgesetzten der Octroihebung sind ermächtiget, allen Unterschleif, den sie gegen das allgemeine Zollwesen entdecken, zu protocolliren; so sind auch die Vorsteher der vereinigten Gebühren befugt, wegen der Unterschleife, die sie gegen die Octrois entdecken, Protocoll beizubringen.

Art. 156. Die Octroivorsteher sollen, auf jedes Anfodern, zur Ahndung und Entdeckung der Polizeivergehen mitwirken.

XII. Titel.

Vom Rechnungswesen.

§. I. Von Haltung der Register.

Art. 157. Alle Register, die zur Octroihebung dienen, müssen auf Stockpapier, und vorläufig vom Maire cotirt und paraphirt seyn: alle Aufsätze werden Tag vor Tag, Artikel vor Artikel, ohne Weislassung hineingerückt.

Art. 158. Die Verwaltung des allgemeinen Zollwesens hat Form und Modell der Register und Zollscheine zu bestimmen, auch von ihrer Einförmigkeit durch die gehörigen Maßregeln sich zu versichern.

Die Verwaltung des Octroi darf für jede von ihr ertheilte Ausfertigung oder jeden Zettel nicht mehr als fünf Centimen, und dazu die Stempelvergütung für die Quittungen über zehn Francs begehren.

Art. 159. Die Maires untersuchen oder lassen untersuchen, ob die Hebungsregister wohl gehalten, und die Erträgnisse in der Municipalcasse richtig eingegangen sind.

Art. 160. Die Hebungsregister werden durch den Maire am letzten Tage jedes Jahrs abgeschlossen; man erneuert sie alle Jahre, und die Rechnungen, sowohl in Quantitäten als Summen, werden in den drei Monaten, die auf den Ablauf jedes Jahres folgen, ins Reine gebracht.

§. II. Von den Erträgnißlisten.

Art. 161. Alle Listen und Verzeichnisse von Einnahmen und Ausgaben der Octrois soll man zu den Epochen, die durch die Unterweisung bedeutet sind, in Beiseyn des Maire, mit Zuziehung der Obervorgesetzten der Octrois und der vereinigten Gebühren, aufgesetzt werden.

Form und Modell der Listen und Verzeichnisse bestimmt die Verwaltung der vereinigten Gebühren.

Ein Dupplicat der Listen und Verzeichnisse, vom Maire unterschrieben, soll den Vorgesetzten der vereinigten Gebühren zugestellt, dem Director, und von diesem der Verwaltung übersandt werden.

Der Abzug der zehn Procent vom Ertrag der Octrois in einfacher Regie wird in die Casse der vereinigten Gebühren durch den Einnehmer der Gemeinde binnen drei Tagen nach Abfluß jedes Monats eingeschossen.

Für die Octrois in Pacht oder interessirter Regie wird dieser Einschuß zu den Epochen bewerkstelliget, die der Pachtbrief für die Bezahlung jedes Zwölftels vom Versteigerungspreise festgesetzt hat.

Was den Einschuß des Abzugs der zehn Procent von den Gewinnstportionen betrifft, die den Gemeinden laut den Verträgen interessirter Regie zukommen, so soll er durch die Gemeindeeinnehmer geschehen, sobald der Belauf dieser nämlichen Gewinstportionen in die Municipalcasse eingegangen ist.

Art. 162. Den Eingang des Abzugs der zehn Procent betreibt man durch Verarrestirung der Octroigelder, und selbst auch durch körperliche Haft.

Art. 163. Die den Verfügungen dieses Decrets gemäß verfaßten und beschlossenen Verzeichnisse sollen die einzige regelmäßige Basis der Rechnungen von dem zu erhebenden Abzug der zehn Procent seyn.

XIII. Titel.
Vom Streitigen.

Art. 164. Man soll für die Octrois den Gesetzen vom 2. Vendemiaire und 27. Frimaire Jahr VIII gemäß zu Werke gehen.

Doch im Fall, wo eine Streitigkeit über den Rechtsgrund oder die Anwendung der Tarifs oder über die Zuwiderhandlungen zugleich Octroizölle und vereinigte Gebühren zum Gegenstand hätte, soll man den Verfügungen des Kapitels VI des Gesetzes vom 5. Ventose Jahr XII, die vereinigten Gebühren betreffend, gemäß verfahren.

XIV. Titel.
Allgemeine Verfügungen.

Art. 165. Die Oberaufsicht über die Hebung aller Octrois des Reichs wird unter der Gewalt unsers Finanzministers von der Verwaltung des allgemeinen Zollwesens geführt.

Art. 166. Alle Tarifs und Verordnungen soll man allmählig den Verfügungen dieses Decrets gemäß regularisiren, und sollen sie durch unsern Minister der Finanzen zur Genehmigung uns vorgelegt werden.

Art. 167. Kein Zollpacht wird aufs neue versteigert, bevor unser Finanzminister die Tarifs und Verordnungen zur Billigung uns vorgelegt.

Art. 168. Innerhalb drei Monaten von Publicirung dieses Gesetzes an, sollen die Municipalräthe der Gemeinden, wo die Octrois in einfacher Regie sind, verpflichtet seyn, die Abänderung der Verfügungen ihrer Tarifs und Verordnungen, die den Verfügungen dieses zuwider sind, vorzuschlagen; und in

Ermangelung ihrer, müssen [gemeldete] Abänderungen durch die Präfecten vorgeschlagen werden.

Art. 169. Eine besondere Verordnung soll für den Octroi unserer guten Stadt Paris abgefaßt und uns zur Genehmigung von unserm Finanzminister vorgelegt werden.

Art. 170. Unser Großrichter Minister der Justiz, und unsere Minister der Finanzen und des Innern, sind, jeder in soweit es ihn angeht, mit Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Ein genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 11. Mai 1807 enthält, daß ohne höhere Genehmigung keine Abänderung in dem Octroitarif Statt finden dürfe.

Durch ein anderes Staatsrathsgutachten vom 26. April 1811 wurde ausgesprochen, daß kein Octroi auf Abonnement Statt finde, weil solches Erhebungsrollen voraussetze, die executorisch erklärt werden müßten, wozu die bestehenden Verordnungen nicht ermächtigen. Nur mit Metzgern und Schenkwirthen kann ein Abonnement nach dem muthmaßlichen Absatz getroffen werden. Ein Decret vom 4. Mai 1812 setzt den Termin, wo das Abonnement aufhören soll, auf den 1. Jänner 1814, und das Decret vom 25. September 1813 auf den 12. Jänner 1815. In diesem Zustande ging das Land an Bayern über. Es ist auch nicht abzusehen, warum mit Branntweinbrennern, Handelsleuten u. s. w. nicht eben sowohl ein solcher Vertrag möglich sey, sofern nur der muthmaßliche Absatz oder Betrieb zuvor zur Ausübung des Octroi erforscht worden ist. Ein Abonnement ist sogar empfehlenswerth, weil alle Vexationen und viele Kosten wegfallen. Natürlich müßte die Genehmigung der Staatsverwaltung erholt werden.

Wichtig ist noch das kaiserl. Decret vom 15. November 1810, welches also lautet:

»Auf den Vortrag unsers Finanzministers;

Nach Ansicht der Art. 123 und 136 unsers (mitgetheilten) Decrets vom 17. Mai 1809, das Octroi der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten betreffend;

Ferner der Art. 2063 und 2070 des bürgerlichen Gesetzbuchs;

Nach Anhörung des Staatsraths;

haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1. Die Rückerstattung der von Selbstverwaltern, Pächtern, Einnehmern oder sonstigen Angestellten erhobenen Octroigebühren kann durch körperliche Haft betrieben werden.

Art. 2. Der Gemeindeeinnehmer erläßt den Zwangsbefehl, der Bürgermeister visirt und der Friedensrichter erklärt ihn executorisch. Der Bürgermeister läßt ihn zustellen und vollziehen, gemäß Tit. XV. des V. Buchs des ersten Theils des Proceßgesetzbuchs.

Art. 3. Der Justiz- und Finanzminister sind mit dem Vollzug dieses Decrets beauftragt.«

Von einer dem Octroi ähnlichen, übrigens mit den damaligen vereinigten Gebühren, welche jetzt nicht mehr bestehen, zusammenhängenden Abgabe zu Gunsten der Gemeindecassen handelt das kaiserliche Decret vom 22. Oct. 1810, welches also spricht:

»Auf den Vortrag des Staatsraths haben wir verordnet und verordnen was folgt:

1) Die Gebühr, welche unter dem Namen Entschädigung (oder Vergütung) von Getränken und Waaren, die durchgehen oder im Zwischenlager sind, erhoben wird, soll zu den Einkünften der Städte gehören und in ihre Budgets eingetragen werden, wenn die Tarife davon durch Gemeindebeschlüsse festgesetzt und wie die Octroitarife genehmigt sind. Kein Tarif über Transit oder Zwischenlager, welcher gegenwärtig besteht, bleibt in Kraft, wenn er nicht vor dem 1. April 1811 in unserm Staatsrathe regulirt worden ist.

2) Um des Transits oder Zwischenlagers zu genießen, ist nicht erforderlich, daß man in der Gemeinde wohnhaft sey.

3) Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Decrets beauftragt.«

---

m) Gebühren der öffentlichen Aich und Waage. Der Consularbeschluß vom 4. Thermidor X fordert Art. 7 die Gemeinden auf, ihre Einkünfte zu verbessern, unter andern durch Errichtung einer öffentlichen Waage. Die Erhebung der Gebühren hievon wird am Besten verpachtet. Der Tarif muß zuvor von der Verwaltung bestätigt seyn.

Der Beschluß des Directoriums vom 27. Brumär VII sagt hierüber:

Erwägend, wie wichtig es ist, den Gebrauch der neuen Gewichte und Maße zu beschleunigen, und zur Verbreitung eines neuen Systems beizutragen, dem nur alte Vorurtheile einige Hindernisse entgegen setzen können;

Erwägend auch, daß eine constitutionsmäßige Wiederaufrichtung der ehemals bekannten Anstalten auf eine thätige Weise und ohne Stoß zur vollkommenen Vollziehung der, über die neuen Gewichte und Maße gegebenen Gesetze mitwirken kann, dadurch, daß man die Angewohnheiten eines großen Theils der fränkischen Bürger zu einer täglichen Ausübung dieser Gebräuche zurückführe;

Erwägend endlich, daß der Handel in diesen Anstalten sichere Mittel finden muß, in den Handelsverträgen das Zutrauen, worauf er gegründet ist, zu erzwecken;

Eingesehen das Gesetz vom 15. März 1790, welches, nachdem es in die Abschaffung der Lehensrechte alle die begreift, die entweder in Natura, oder in Geld, unter dem Vorwande des Wägens, Messens, Zeichnens u. s. w. bezogen werden, dennoch im 21. Art. sagt, was den Dienst der öffentlichen Plätze und Märkte betrifft, so sollen die Munizipalitäten der Ortschaften dafür sorgen, welche unter der Autorisation der Verwaltungsversammlungen die billige und mäßige Gebühr zu bestimmen haben, die den beim Wägen und Messen angestellten Personen zu bewilligen ist,

Beschließt, was folgt:

Die Munizipalverwaltungen der Gemeinden über 5000 Seelen, und in denen, wo mehrere Munizipalitäten sind, die Central-Büreau's, sollen, wenn das Interesse des Handels und ihrer Verwaltungsuntergebenen es verlangt, öffentliche Waagämter, unter der Autorisation der Departements-Centralverwaltung aufrichten können, wo es den Bürgern frei stehen wird, die Waaren und Lebensmittel, deren Tarif zuvor aufgesetzt seyn muß, wägen zu lassen; sie haben auch die mäßige Gebühr zu bestimmen, die in diesem Waagebüreau zu beziehen ist, und wovon die eine Hälfte vom Käufer, und die andere vom Verkäufer entrichtet werden soll. (Art. 1 des Schlusses des Vollziehungsdirectoriums, vom 27. Brümär VII. Jahrs, über die Errichtung öffentlicher Waagämter.)

Diese Gebühr soll, nach Beschaffenheit der Waaren, für fünf Myriagrammen schwer keine fünfzehn Centime's übersteigen, noch unter fünf Centime's seyn dürfen. (Art. 2 daselbst.)

Der Ertrag dieser freiwilligen Gebühr soll, nach abgehobenen Unkosten dem Dienste der Hospitäler gewidmet seyn; zu dem Ende sollen die Munizipalverwaltungen oder die Centralbureau's sich alle sechs Monate, und noch öfter, wenn sie es für nöthig halten, von der wirklichen Einnahme Rechnung geben lassen. (Art. 3 daselbst.)

---

n) Gebühren des Fruchtmessens auf Märkten. Die hierüber bestehenden Verfügungen siehe in der Abtheilung: Volkswirthschaft.

---

o) Bürgereinzugsgeld. Dieses wurde durch die Verordnung vom 9. August 1816 (s. im I. Band) eingeführt, und bildet eine nicht ganz unbedeutende Einnahme der Gemeinden. Die Bürgermeister müssen aber eine sorgfältige Vormerkung über alle Einwanderer führen, und nach Abfluß jeden Jahres eine Hebliste an das Landcommissariat zur Vollziehungserklärung einsenden, worauf der Gemeindeeinehmer die Gebühren erhebt.

---

p) Von öffentlichen Belustigungen. Schon ein Gesetz vom 7. Frimär VII verordnete eine gewisse Abgabe von Bällen, Concerten u. s. w. zu Gunsten der Armen; desgleichen jenes vom 8. Thermidor V und das vom 6. Compl. VII, doch nur vorübergehend. Die Abgabe wurde durch Regierungsbeschlüsse vom 7. Fruct. VIII, 9. Fruct. IX, 18. Therm. X, 10. Therm. XI, 30. Therm. XII, 8. Fruct. XIII, 21. Aug. 1806 fortgesetzt, und durch Decret vom 9. Dezember 1809 (Bulletin 1812 Nro. 421) auf unbestimmte Zeit bestätigt. Die Abgabe besteht in einem Zehntel von allen Eintrittsgeldern zu Theatern und Schauspielen, doch nicht von unentgeltlichen und Benefizvorstellungen, und zwar nicht durch Abzug, sondern ist nebst dem Eintrittsgeld vom Einnehmer der Armenanstalten des Orts zu erheben und zu verrechnen. Von den Bällen, Feuerwerken, Concerten, Pferderennen, überhaupt von allen öffentlichen Tänzen und Festen, wo man gegen Zahlung zugelassen ist, soll von der rohen Einnahme ein Viertel zu gleichem Zweck erhoben werden. Die Eintreibung geschieht wie die der Steuern (jetzt der Gemeindegelder.) Ueber Streitigkeiten dabei soll der Präfecturrath entscheiden, vorbehaltlich des Recurses an die Staatsregierung.

Ueber diesen Gegenstand sehe man noch den Landrathsabschied von 1817 Nro. III, 4.

---

q) Schaafweide und Pferch. (S. hierüber die Abtheilung: Volkswirthschaft.

Die Schaafwaide ist lediglich Sache der Gutsbesitzer; nur mit ihrer Einwilligung kann der Gemeinderath solche zum Besten der Gemeindecasse verpachten, oder den Einwohnern zur Benutzung überlassen; dann hat sie auch das Schaafhirtenhaus zu leisten und zu unterhalten, wozu sie anderen Falls nach dem Gesetz vom 11. Frim. VII nicht verpflichtet ist.

S. auch die Instruction über das Rechnungswesen §. 69.

---

r) Für Auszüge aus den Civilstandsregistern und andern Urkunden. Ueber diesen Gegenstand ist auf den Grund der frühern Gesetzgebung am 9. September 1825 (Intelligenzblatt

S. 1049) eine Verfügung der königl. Kreisregierung erschienen, welche alles hierher Gehörige umfaßt. Sie ist in der alsbald folgenden Instruction über das Rechnungswesen vom 17. November 1826, §. 69, Buchstabe l nachzusehen.

Außer diesen im Budget angeführten Gemeindeeinkünften lassen sich noch manche andere denken, und es kommen auch wirklich noch andere vor. Z. B.

s) Kelterzins, wenn eine Gemeinde, wo Weinbau besteht, eine Kelter hat, die verpachtet oder gegen Vergütung zum Gebrauch überlassen wird.

---

t) Waldsaame, wofür eine nicht unbedeutende Einnahme entstehen kann, zumal wenn die Gemeinde eine Klenganstalt für Kiefernsaamen besitzt. Daß eine Gemeinde Waldsaamen erst versilbern kann, nachdem ihre eigenen Bedürfnisse gedeckt sind, versteht sich von selbst. Es ist aber zur Errichtung solcher Anstalten sehr zu rathen, einmal, weil die Gemeinde ihren eigenen Bedarf dann wohlfeil und gut erhält, zweitens, weil dadurch die Cultur der Privat- und andern Waldungen erleichtert, drittens weil eine Einnahme erzielt wird. Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung vereinigen.

---

u) Die Polizeistrafen. Das Gesetz vom 6. Oct. 1791. Art. IV weist den Gemeindecassen die Strafen der Feldpolizeiübertretungen zu, was durch das Gesetz vom 26. Brum. X bestätigt ist. Das Gesetz vom 11. Frim. VII führt Art. IX Nro. 2 die Hälfte der Polizeistrafen unter den Gemeindeeinkünften auf. Gleichwohl scheint es nicht vollzogen, oder der Vollzug unterbrochen worden zu seyn, denn ein Consularbeschluß vom 26. Brum. X setzt die Gemeinde wieder in den Genuß und der Art. 466 des Strafgesetzbuchs verordnet das Gleiche. Am 17. Mai 1809 erschien ein kaiserl. Decret, dessen Verfügungen so lauten:

Art. 1. »Die Verwaltung des Enregistrements und der Domänen liefert die vom 1. Jän. d. J. eingehenden Geldstrafen von Orts-, Zucht- und Feldpolizeisachen nicht mehr in die Gemeindekassen.

Art. 2. Von demselben Tag an beträgt der Antheil der Gemeinden an diesen Strafen zwei Drittheile.

Art. 3. Das dritte Drittheil soll den Hospizien des Hauptorts des Departements zufließen.

Art. 4. Die Domäneninspektoren lassen die Rentmeister Rechnung über den ganzen reinen Ertrag dieser Strafen nebst dem Zehntel abliefern, und zwar was die der Gemeinde zukommenden zwei Drittheile nebst dem Zehntel betrifft, in die Departemental- (jetzt Kreis-)Casse, und das andere Drittel, welches zum Unterhalt der Findelkinder bestimmt ist, in die Hospiziencasse, nach Vorschrift des Beschlusses vom 25. Febr. VIII.» (S. Armenwesen.)

5) Die zwei Drittheile der Hauptsumme der Strafen, (also ohne Zehntel) welche an die Kreiskasse geschossen werden, bilden einen gemeinsamen Fonds, welchen der Präfect durch Anweisungen nach dem Bedürfniß der Gemeinde vertheilt.«

Hiermit sind also die frühern gesetzlichen Unterscheidungen aufgehoben, und dafür ein einfaches Vertheilungsprincip aufgestellt, die Untervertheilung des Antheils der Gemeinde aber freilich der Willkühr des Präfecten überlassen.

Die östreichisch-bayerische Landesadministration behielt in der Verordnung vom 16. Dezemb. 1815 den Maßstab der Vertheilung des Strafertrags bei, verordnete aber, daß die bis dahin erhobenen und künftig eingehenden Strafantheile den Gemeindecassen wieder überwiesen und dort verrechnet werden sollen. Die Verordnung vom 30. Dezemb. 1815 aber behält der Landes-Administration wieder die Vertheilung nach Dürftigkeit der Gemeinden vor, und verordnet zu dem Ende die Bildung eines Gesammtfonds. Hiebei ist es bis jetzt geblieben; jedoch gab die jetzige königl. Kreisregierung dem Fond eine eigene, sehr zweckmäßige Bestimmung durch die Verfügung vom 16. Juli 1818, welche dahin geht, daß den Gemeinden, welche Schulhäuser zu bauen haben, hiezu aber in den Baujahren die Mittel nicht flüssig bringen, unverzinsliche Vorschüsse gegen Rückerstattung in fünf Jahresfristen geleistet werden sollen. Seit einigen Jahren müssen diese Vorschüsse verzinßt werden.

Die Verordnung vom 16. Dezemb. 1815 (Amtsbl. S. 307) lautet so:

1) Die Domänendirection hat jede Rentei anzuweisen, am Schlusse dieses Jahres für jede einzelne Gemeinde ein monatliches Verzeichniß aller aus der Gemeinde seit dem 16. Juni 1814 bis 31. Dezemb. 1815 erhobenen ein-

fachen Polizeistrafen anzufertigen, und in einer besondern Rubrik den der Gemeinde davon zustehenden Antheil auszuwerfen. Die Domänendirection hat die Form dieser Verzeichnisse, so zwar, daß sie mit möglichster Einfachheit ihrem Zwecke entsprechen, anzuordnen.

2) Diese Verzeichnisse sind durch die Domänendirection zu sammeln und mit einem Summarium begleitet, welches den ganzen Betrag der in den Domänenrechnungen ausgewiesenen Strafen dieser Art erschöpfen wird, an die Landesadministration einzuschicken.

3) Sobald diese Verzeichnisse in gehöriger Form eingekommen seyn werden, wird der einer jeden Gemeinde zustehende Betrag, nach Abzug der den Domänenbeamten vergüteten Remise, welche die Domänendirection am Ende eines jeden Verzeichnisses zu liquidiren hat, zur Zahlung auf die Generalcasse angewiesen werden. Die Anweisungen werden hiernächst den betreffenden Kreisdirectionen zugestellt, um sie durch die Gemeindeeinnehmer erheben und in Einnahme verrechnen zu lassen.

4) Die Kreisdirectionen werden dafür sorgen, daß die den Gemeinden solchergestalt zufließenden Gelder in den Gemeindebudjets gehörig aufgenommen und ihrer Bestimmung zufolge verwendet werden.

5) Für die Zukunft sind die in obigen Artikeln 1 und 2 erwähnten Verzeichnisse vierteljährlich anzufertigen und durch die Domänendirection an die Landesadministration einzuschicken, worauf alsdann die Anweisungen vierteljährig erfolgen werden.

Hiezu dann die Verordnung vom 30. Dezember 1815 (Amtsblatt 1816, S. 317):

Da es die Absicht der Landesadministration ist, den Gemeinden die zwei Drittheile von den einfachen und correctionellen Polizeistrafgeldern, welche ihnen nach dem Decret vom 17. Mai 1809 zukommen, aufs baldigste zufließen zu lassen, und sie vorzüglich nach Verhältniß ihrer Dürftigkeit zu vertheilen, so hat man sich veranlaßt gefunden, zur Beschleunigung des Geschäfts, nachträglich zu der Verordnung vom 16. Dezemb. Nro. 10256 (Amtsbl. Nro. 54) zu verfügen, wie folgt:

»4) Aus den Gesammtbeträgen eines jeden Kreises wird ein Gemeinfond gebildet, der unter die bedürftigsten Gemeinden desselben vertheilt werden soll. Diese Vertheilung soll nach Ausweis der bereits eingeforderten Notizen Statt haben, und es kömmt somit von der Anfertigung der in der Verordnung vom 16. d. M. (Amtsbl. Nro. 54) vorgeschriebenen speciellen Verzeichnisse ab.

---

v) Forderungen an Frankreich. Aus dem ehemaligen Staatsverbande dieses Landes mit Frankreich, insbesondere durch Einziehung der Gemeindegüter und mancher Gemeindeeinkünfte zu Gunsten der Staatsschuldentilgungscasse, auch für Kriegslieferungen

u. ſ. w. waren mancherlei Forderungen der Gemeinden an Frankreich entſtanden, welche liquidirt und durch die im Jahr 1818 durch Uebereinkunft der alliirten Mächte mit Frankreich feſtgeſetzte Averſionalſumme, mit gewiſſen Abzügen, bezahlt worden ſind. Dieſer Gegenſtand kann jetzt als abgethan betrachtet werden.

Dritte Unterabtheilung.
Umlagen.

Hierüber ſpricht hauptſächlich das Geſetz vom 11. Frim. VII, welches in den Artikeln 4, 8 und 10 die Gemeindeausgaben, ſowie in den Art. 7, 9 und 11 die Einnahmen bezeichnet. Allein die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind durch neue geſetzliche Verfügungen und durch die Praxis, welche ſich im Drang der Umſtände und unter der Autorität der proviſoriſchen Landesverwaltung gebildet hat, vielfach abgeändert. Wir wollen den Stand der Sache möglichſt klar darſtellen.

Zuvörderſt muß man die Umlagen zu Zwecken der politiſchen Geſammtgemeinde von jenen für gottesdienſtliche Gegenſtände wohl unterſcheiden. Letztere gehören nicht hierher, ſondern werden bei der Kirchengemeinde abgehandelt. Die eigentlichen Gemeideumlagen ſind hauptſächlich zweierlei: ſolche, welche zu gewiſſen beſtimmten Zwecken erhoben werden, obgleich die Gemeindecaſſe hinlängliche Mittel hätte, wie die Gebühr der Feldſchützen; dann ſolche Umlagen, welche wegen Mangels an zureichenden Einkünften in Erhebung geſetzt werden müſſen; bei letzteren muß man dann wieder unterſcheiden, ob ſie zur Deckung der ordentlichen gewöhnlichen Ausgaben, oder nur zu außerordentlichen Unternehmungen erforderlich ſind.

A. Jährliche Auflagen zu gewiſſen Zwecken.

Hierher gehören folgende:

a) Für den Genuß von Gemeindegütern, welche den Einwohnern überlaſſen ſind. Dies iſt eine Art Pachtzins und wird daher gleichheitlich getragen, wie die Nutznießung ſelbſt gleich iſt. Ebenſo verhält es ſich

b) mit der Auflage auf das Gabholz, wovon im 1. Band geredet worden, und

c) mit jener auf den Genuß der Weide, jedoch daß diese Auflage nach der Zahl des weidenden Viehes geschieht. Der Pachtzins für Hirtenhäuser ist darunter begriffen.

d) Der Gehalt der Feldschützen sollte nach dem Gesetz vom 11. Frim. VII von den Gemeindecassen getragen werden; es ist dies aber nur in sehr wenigen Gemeinden eingeführt, vielmehr allgemeiner Ortsgebrauch, den Gehalt nach der Grundsteuer zu vertheilen, was auch in der Natur der Sache begründet ist.

e) Die Nachtwächter werden noch in manchen Gemeinden durch Beiträge der Gemeindeglieder besoldet; eine Regierungsverfügung vom 9. Febr. 1821 weist die Last den Gemeindecassen zu

f) Der Maulwurfsfänger wird, wo die Ausgabe gering und die Sache der Gemeinde mit jener der Gutsbesitzer identisch ist, also in Landgemeinden unbedenklich aus der Gemeindekasse bezahlt; andernfalls nach der Grundsteuer, auch wohl an manchen Orten blos nach der Morgenzahl der Wiesen; das Letztere scheint das Natürlichste und Billigste.

g) Bäche und andere Wässerungsgräben, welche jährlich oder alle 2, 3 Jahre ausgehoben werden müssen, sind eine Last der anstoßenden Gutsbesitzer, welche die Kosten nach dem Flächenmaß tragen. Ebenso

h) die Aushebung der Straßengräben. Für diese beiden Gegenstände geschieht eine Umlage nur dann, wenn die belasteten Gutsbesitzer die Arbeit nicht selbst verrichten oder verrichten lassen. Gräben an Gemeindewegen fallen den Gemeinden anheim.

i) Impfgebühren. Diese betragen 42 kr. vom Kinde; für die unzahlfähigen zahlt die Gemeindecasse 14 kr.

k) Das Schulgeld wird nach der Kinderzahl entrichtet und erhoben; das sogenannte Schulkorn aber häufig nach Familien, nach Ortsgebrauch.

l) Die Zinsen der Gemeindeschulden bis zu deren Tilgung, werden durch Umlagen nach der Gesammtsteuer bestritten.

m) Zur Unterhaltung des Fassel- oder Zuchtviehs, nemlich Rindsfarren und Eber. Dies ist eine Last der betreffenden Viehbesitzer, welche nach Anzahl der Kühe und Schweine getragen wird. Giebt die Gemeinde den Beständen Güter und Genuß, so muß da-

für eine Entschädigung in die Gemeindecasse bezahlt und mit umgelegt werden. In vielen Gemeinden besteht der Gebrauch, daß dergleichen Vieh der Reihe nach umgehalten wird. Dies ist unbillig und dem Gedeihen der Viehzucht nicht förderlich, auch gestatten die Gesetze keinen Zwang, im Falle ein Gemeindeglied, wenn die Reihe es trifft, sich entzieht.

B. Jährliche Auflage zur Deckung des Defizits.

Zur Gleichstellung der Einnahme mit den Ausgaben ist in vielen Gemeinden eine jährliche Umlage erforderlich. Wir werden alsbald sehen, was für Ausgaben die Gemeinden haben. So weit die ordentlichen Einkünfte zu deren Bestreitung nicht reichen, wird eine Umlage nach der Gesammtsteuer erhoben. Ehemals geschah die Vertheilung nur nach der Grund-, Personal-, Mobiliar- und Aufwandssteuer, wie dies öfters in den besondern Gesetzen, wodurch Gemeinden zu Umlagen ermächtigt wurden, ausgedrückt ist, z. B. Art. 152 des Gesetzes vom 7. April und Art. 181 des Gesetzes vom 23. April 1806. Doch findet sich z. B. auch ein kaiserl. Decret vom 20. Juni 1810, Nro. 5606, welches verschiedene Departemente zu Umlagen für Straßenbau ermächtigt, und unter den angehängten allgemeinen Verfügungen, im Art. 14 ausdrücklich die Grund- Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster- und Patentsteuer, somit alle dircten Steuern erwähnt. In der Kriegsperiode, besonders 1814 und 1815, wurden diese gesammten directen Steuern Regel. So entstand der Gesammtsteuerfuß, welcher jetzt die Regel bildet und angeordnet wird, wo nicht eine besonders gesetzliche Verfügung entgegen steht, oder diese Verfügung nicht durch Gebrauch sich verloren hat. Die Verordnung vom 16. März 1815 (Amtsbl. S. 200) erwähnt §. 6 die directen Steuern als Vertheilungsfuß, worunter somit alle zu verstehen sind.

C. Umlagen zu außerordentlichen Ausgaben.

Dergleichen Umlagen kommen vor zu Schuldentilgung, zu Erbauung von Gemeindehäusern, Begräbnißplätzen, zu Wegbauten und andern öffentlichen Anlagen und Anstalten, wenn die Gemeinden keine anderen verfügbaren Mittel hat. Der Vertheilungsfuß ist stets und überall die Gesammtsteuer. Die neueren, d. h. seit 1813

entstandenen Kriegsschulden müssen sämmtlich durch Umlagen getilgt werden.

D. Districtsumlagen.

Ausser den eigentlichen Gemeinde- und Localumlagen giebt es auch Districts- und Kreisumlagen. Von den Kreisumlagen ist schon beim Landrath gehandelt. Districtsumlagen können entstehen zu gemeinsamen Unternehmungen mehrerer Gemeinden, wie Erbauung von Cantonsgefängnissen, Straßen, Brücken, Feuerlösch- und andern Anstalten. In solchen Fällen pflegt man die betreffenden Bürgermeistereien zu versammlen, deren Beschluß der Regierungsbestätigung bedarf. Der Vertheilungsfuß ist in der Regel die Gesammtsteuer; jedoch kann auch, und es muß davon abgegangen werden, wo es sich von der Vertheilung unter Gemeinden handelt, die ungleich betheiligt sind, ungleichen Nutzen von der Sache haben, z. B. bei Straßen. Im Jahr 1825 ist ein Gesetz für Districtsumlagen zu Stande gekommen, aber im Rheinkreise nicht publizirt worden.

Gemeinsame Grundsätze.

Die Umlagen sind im gesetzlichen Sinne nichts anders als Steuerbeischläge, centimes additionnels; daraus folgt der wichtige Grundsatz, daß alle Artikel der Steuerrolle einer Gemeinde mit angezogen werden, also auch die Ausmärker oder Nichtgemeindeglieder, von den Gütern oder Gebäuden, welche sie in einer Gemeinde besitzen, und von Gewerben, welche sie dort betreiben oder betreiben lassen, und auch diejenigen Bewohner, welche eigentlich keine Gemeindeglieder sind; nicht aber kommt in Ansatz, was ein Gemeindeglied oder Bewohner außerhalb der Gemarkung besitzt. Auch öffentliche Anstalten, Kirchen-Gesellschaften, selbst der Staat, so weit er in einer Gemeinde besteuert ist, tragen bei.

In Beziehung auf Nutznießer von Besoldungsgütern u. s. w. kommt es zunächst auf die Vereinbarung an, welche etwa zwischen ihnen und dem Gutseigenthümer besteht, zum Beispiel zwischen Pfarrern und der Kirchengemeinde. Doch haben wir auch gesetzliche Verfügungen. Die Regel ist, daß der Eigenthümer die Grundsteuer zahlt. Dieser steht im Sectionsregister, in der Mutterrolle, somit auch in der jährlichen Hebrolle, an die sich der Einnehmer hält.

Umlagen, welche sich auf gewisse Zwecke und besondere gesetzliche

Verfügungen beziehen und jährlich oder periodisch wiederkehren, wie jene, welche unter A, a bis m bezeichnet sind, bedürfen der erneuerten Gemeindebeschlüsse nicht, sondern werden von der Verwaltung angeordnet. Jene aber zur Deckung des Defizits in der Gemeindecasse (oben B) werden alljährlich vom Gemeinderath im Budget vorgeschlagen; eben so die zu außerordentlichen Unternehmungen (C) worüber jedoch gewöhnlich bei Gelegenheit der Hauptverhandlung über den Gegenstand selbst das Erforderliche bestimmt wird. Die Beschlüsse der Gemeinde unterliegen stets der Bestätigung der Verwaltung, in der Regel der Landcommissariate, welche über Aufrechthaltung der gesetzlichen Vorschriften und Ortsgebräuche wachen. Sie erklären auch alle Heblisten executorisch, selbst da, wo die Genehmigung der Beschlüsse durch die Regierung vorbehalten ist, welches nemlich der Fall ist, nicht nur bei allen außerordentlichen Umlagen (C), sondern auch bei jenen jährlichen Auflagen zur Gleichstellung (B) welche den Betrag derselben Auflage des letztvergangenen Jahres überschreiten.

Was die Form der Hebregister betrifft, so ist solche durch die Instruction vom 31. Decemb. 1817, §. 10 vorgeschrieben, welche weiter unten mitgetheilt wird.

Einiges auf Umlagen Bezügliche kommt unten in der Instruction über das Rechnungswesen vor, und in dem Anhang, welchen wir dazu aus der Reg.-Verf. vom 30. Decemb. 1818 dort liefern.

Uebrigens wurde am 3. Juli 1826, Intelligenzbl. S. 462, die Einsendung einer Abschrift des Eingangs (Kopfbogens) von allen Hebregistern, welche die Landcommissariate executorisch erklären, an königl. Regierung befohlen, und dabei hinsichtlich der Form dieser Uebersichten auf §. 10, 1, lit. a, b, c der Instruction über die Tilgung der Gemeindeschulden verwiesen.

Schlüßlich theilen wir hier das Gesetz vom 22. Juli 1819 mit, obwohl es, wie aus der bisherigen Darstellung erhellt, im Rheinkreise nicht ganz vollzogen wird, auch wohl theilweise wegen Widerspruchs mit der bestehenden Gemeinds- und übrigen Verfassung nicht ganz vollzogen werden kann. Das Gesetz ist jedoch als Grundlage der jetzigen und künftigen Behandlung der Umla-

gen so wichtig und interessant, daß es in dieser Sammlung nicht fehlen darf. Es lautet also: (Amtsbl. 1819, Beilage 2 zu Nro. IX.)

Das Edict vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat im §. 34 die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeindeumlagen zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen Statt finden können, und im §. 35 hinsichtlich der Zwecke, des Maßstabes, der Erhebungsart, und der Verwendung dieser Umlagen auf die besondern Verordnungen verwiesen.

Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815, die besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfassung in wesentlichen Bestandtheilen verändert worden sind, so haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Liebe nund Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35 des Edikts vom 17. Mai 1818 beschlossen, und verordnen hierdurch wie folgt:

Artikel I.

Local-Umlagen.

a) Vorbedingungen.

Gemeindelocalumlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, werden, neben den Gemeindediensten oder Frohnen, unter der im §. 34 des erwähnten Edicts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeindebedürfnisse

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens;

b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreide- und Fleischaufschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo sie schon besteht, von dem Staatsärar vorenthalten werden darf;

c) durch Zuschüsse der Staatscassen;

d) oder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder nicht befriedigt werden können, und wenn

e) die Ausgaben der für besondere Gemeindebedürfnisse bestehenden Ortsstiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b) Zwecke.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen, in sofern die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten rechtlich verbunden waren, oder auch bei entstehenden neuen Ortschaften, welche eine besondere Gemeinde bilden würden, in soferne ihnen diese Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;

2) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschließlich benützt un unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagter Thürme oder Thore erforderlichen Kosten tragen müsse; und daß dort, wo bedeutende Aerarialgebäude sich befinden, das Aerar mit zur Concurrenz gezogen werde;

3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-, Lösch- und Schutzgeräthschaften;

4) zur Straßenbeleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besonderen Fonds hiefür nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten, mit Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten, überlassen bleibt. In Orten, wo Aerarialgebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungsanstalten beitragen;

5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst;

6) zur Schutzpockenimpfung;

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern;

8) zur Deckung der Kosten der Gemeindeverwaltung;

9) zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in soferne die Gemeinden der ältern Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayerns hiezu verbunden waren;

10) zur Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, — dann zum Unterhaltszuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfen und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Herkommen und geltenden Gesetzen, in sofern nämlich die auf dem Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen;

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besonderen Stiftungszwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der

a) auf dem Gemeindevermögen,

b) oder auf dem Privatvermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schuldentilgungsplane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschlüssig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres

zu beseitigen, das Casse- und Rechnungsgeschäft zu vereinfachen, und dadurch die Controlle zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden auf die Gemeindecassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Artikel II.

Beitragspflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sind verpflichtet:

1) alle wirklichen Gemeindeglieder nach der Bestimmung des §. 19, Ziffer 3 des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818.
2) Stiftungen, öffentliche Corporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.
3) Das Staatsärar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeindebücher vollgültigen Beweis; in deren Ermangelung die Rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein, und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichsvorschlägen an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

4) Die Concurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Innleute verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was
5) die nach §. 13 des Gemeindeedicts von der Classe der wirklichen Gemeindeglieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitrags pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeindeflur erforderlich sind.

Artikel III.

Befreite.

Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen sind befreit:

1) Die Standesherren, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen;
2) die nach §. 13 des Gemeindeedicts zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde und anderwärts ihren Wohnsitz haben;

3) das Gemeindevermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;

4) das Vermögen der Ortsstiftungen, wenn ihre eigenen Bedüfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Artikel IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominicalrentenbesitzer.

Die im vorstehenden Artikel III, Ziffer 2 ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Uferversicherungen, zum Schutze der Gemeindeflur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besonderen Verordnungen oder Gesetzen in Concurrenz gezogen werden.

Artikel V.

Rücksicht auf Religionsverhältnisse.

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

Artikel VI.

Maßstab.

In der Regel gilt der Steuerfuß als Maßstab der Gemeindeumlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maßstab, als den Steuerfuß, zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeindebeschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§. 37, 38 und 39 des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inmente werden nach dem Familienschutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein anderer Maßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Concurrenzfuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Concurrenzmaßstab, als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familienschutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizeiunterbehörde, d. i. des treffenden Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichts unterworfern werden.

Artikel VII.

Districtsumlagen.

Wenn mehrere Gemeinden

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Communen gehen, —
b) zur Anschaffung kostspieliger Feuerlöschmaschinen, —
c) zur Unterhaltung der Hebammen, —
d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten

in einer Districtsgemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeindediensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich sind, so wird eine Districtsumlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besonderer Localumlage aufgebracht.

Artikel VIII.

Kreisumlagen.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings- oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreisumlage zugestanden; so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militäreinquartierung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

Artikel IX.

Competenzverhältnisse.

Die Anordnung und Regulirung von Localumlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke fällt in die Competenz der Gemeindeverwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeindelasten bei Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeindedienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeindeverwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und 104 in dem Edicte über das Gemeindewesen eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten §§. die Gemeinde oder Gemeindebevollmächtigten durch den Gemeindevorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Districtsumlagen wird den Kreisregierungen unter Beiziehung der Districtsgemeinden überlassen.

In den standesherrlichen Bezirken verbleibt es diesfalls bei dem Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Die Anordnung von Kreisumlagen bleibt der allerhöchsten Stelle unter Beiziehung sämmtlicher Bezirksgemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Districts- und Kreisgemeinden zu Districts- und Kreisumlagen behalten Wir Uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beirath und zur Beistimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vorlegen zu lassen.

Artikel X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Localumlagen werden von den Gemeindeverwaltungen durch die Stadtcassiere, Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann durch die besonderen Cassiere der Armen- und Schuldentilgungsfonds, nach der Concurrenzrolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Districtsumlagen bei einer Districtsgemeinde wird ein besonderer Cassier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII Ufer- und Wasserbauten zu Districtsconcurrenzen geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Uferversicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbauverständigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Cassegeschäfte in Beziehung auf Kreisumlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Cassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Artikel XI.

Beseitigung von Steuerbeischlägen.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuerbeischläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeindeumlagen als unzulässig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanzrentämter zur Erhebung dieser Umlagen auf.

Artikel XII.

Revision der Rechnungen.

Die Revision und Bescheidung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Local-

und Districtsumlagen, richtet sich nach den im Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen überhaupt bestimmten Competenzverhältnissen.

Die Districtsumlagenrechnungen werden von den eigends hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Cassieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Districte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Districtsgemeindeglieder hinterlegt, und sodann dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet. Die Superrevision steht den Kreisregierungen zu, welche dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreisumlagen, innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen, und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreisintelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Artikel XIII.

Executionsbefugnisse.

Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigen Falls durch Execution beizutreiben.

Die Gradationen des executiven Verfahrens sind:

a) wenn der Beitragspflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgesandt und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Execution, unter Beschränkung derselben auf drei Tage, abgeordnet;

c) wenn jedoch diese Execution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur executiven Beitreibung von Gemeindeumlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte, in einer Entfernung von einer Viertel-Stunde, acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeindegliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechszehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlet.

Der Strafbote erhält, neben dem obenangeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Artikel XIV.

Behandlung der Beschwerden.

Beschwerden in Sachen der Gemeindeumlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Communalcuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege, unter Anwendung des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, beschieden.

Artikel XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeindebedürfnissen, und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 sind hierdurch aufgehoben.

Artikel XVI.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Commercialstraßenbau.

Hinsichtlich der zum Commercialstraßenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Local-, Districts- und Kreisumlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelter Gemeindebedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eignen diesfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Hiezu das allgemeine Regierungsrescript vom 30. Mai 1821:

Nachstehende, an das königl. Landcommissariat Kaiserslautern erlassene Verfügung wird den übrigen königl. Landcommissariaten zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt, und 30 Exemplare zur Vertheilung beigefügt.

Das königl. Landcommissariat empfängt die mit Bericht vom 31. Jänner vorgelegten Budgets genehmigt zurück.

Man bemerkt dabei für die Folge:

1) Die jährlichen ständigen Auflagen für Unterhaltung des Zuchtviehes, Besoldung der Feldschützen, Schulgeld, Grundsteuer der Gemeindegüter, für den Genuß der Gemeindegüter, die Auflagen auf die Holzabgaben für Steuer und Macherlohn und dergleichen, bedürfen der diesseitigen Bestätigung nicht, wenn gleich die zu erhebenden Summen nicht alle Jahre die nämlichen sind.

2) Die Auflagen zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben bedürfen nur dann der Bestätigung,

a) wenn die hiefür vorgeschlagene Summe jene des vorhergehenden Jahres übersteigt;

b) bei zwar gleichen Summen, wenn das königl. Landcommissariat darin die Anträge des Gemeinderaths überschreitet, und wenn

c) ein anderer Fuß als jener der Gesammtsteuer vorgeschlagen würde.

3) Außerordentliche Auflagen, welche nicht strenge die Gemeindekasse angehen, z. B. zu Anschaffung von Zuchtvieh, sind ebenfalls keiner diesseitigen Bestätigung bedürftig, wenn sie von dem Gemeinderath beschlossen sind.

4) In den bisher behandelten Fällen, wo die Auflage nicht der Genehmigung der Regierung unterliegt, bedürfen auch die Büdgets keiner Bestätigung, und die Hebregister werden durch das königl. Landcommissariat executorisch erklärt.

5) Die außerordentlichen Umlagen bedürfen in der Regel der Bestätigung der Regierung. Gewöhnlich geschieht dieses aber durch besondere Entschließungen, z. B. bei Abschluß der Schuldentilgungsplane, oder bei Genehmigung der auszuführenden Bauten. In solchen Fällen, wo nämlich die Umlage schon durch specielle Entschließung genehmigt ist, bedarf es keiner weitern Bestätigung im Büdget, wohl ist aber in diesem der Tag des Regierungsbeschlusses anzuführen.

6) Außerordentliche Holzschläge, Veräußerung von Gemeindegütern und Realitäten, Neubauten und größere Reparationen, Bestimmung neu zu bewilligender vollständiger Besoldungen, oder die Erhöhung oder Verminderung der bestehenden Anlehen, Contrahirung neuer ständiger Lasten für die Gemeinde, z. B. Stipulation von Servituten im weitesten Sinne, Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre, Etablirung oder Veräußerungen von erbbeständlichen oder andern Renten, bedürfen jedesmal einer speciellen Genehmigung der Regierung, welche durch Genehmigung des Büdgets nicht ersetzt wird.

Dagegen ist, wenn jene specielle Bewilligung bereits vorliegt, die nochmalige Genehmigung im Büdget keineswegs erforderlich. Doch muß in denselben der Tag der speciellen Bewilligung angeführt werden.

7) Baulichkeiten, deren Kosten nicht 500 fl. übersteigen, werden von dem königl. Landcommissariat auf Ansicht der Ueberschläge in den Büdgets regulirt, und es bedarf dazu der diesseitigen Genehmigung nicht. Vorausgesetzt wird jedoch dabei:

a) daß zur Bestreitung der Baukosten kein Kapitalvermögen der Gemeinde angegriffen werde;
b) daß keine Umlage dazu erforderlich ist;
c) daß keine neue Einrichtung in der innern Abtheilung der Schul- und Pfarrhäuser bezweckt werde;

in welchen drei Fällen allerdings die diesseitige Genehmigung vorher erholt werden müsse.

Uebrigens sind kleinere Reparationen als gewöhnliche Ausgaben zu behandeln, und dafür keine außerordentlichen Umlagen zu erheben.

Bei Baulichkeiten, deren Bewilligung zur Competenz der königl. Landcommissariate gehören, sind Pläne und Ueberschläge, welche einer

Reviſion bedürfen, nicht an die Regierung einzuſenden, ſondern ſolche direct der königl. Communalbauinſpection mitzutheilen, wenn anders die nächſten königl. Bauconducteurs ſich nicht damit befaſſen wollten.

Wenn Baulichkeiten, deren Plan und Koſten-Anſchläge von der königl. Kreisregierung genehmigt ſind, verſteigert und nach Abgebot zugeſchlagen werden, ſo iſt es nicht nothwendig, das Verſteigerungsprotokoll zur Genehmigung einzuſchicken, ſondern es wird ſolchem von dem königl. Landcommiſſariat die amtliche Beſtätigung ertheilt.

Ferner das allgemeine Regierungsreſcript vom 11. April 1823.

Ueber den Fuß der verſchiedenen Localumlagen hat das königl. Landcommiſſariat Homburg in ſeinem Bericht vom 28. März v. J. mehrere Anfragen geſtellt, welche in Nachfolgendem ihre Beantwortung erhalten.

I.

Eigentliche Gemeindeumlagen.

Das Geſetz vom 11. Frimaire VII beſtimmt Art. IV, VIII und X die Ausgaben, welche aus dem Gemeindevermögen zu berichtigen ſind, und ebenſo Art. VII, IX und XI die Einnahmen der Gemeinden.

Sind die Einnahmen zur Beſtreitung der Ausgaben unzureichend, ſo muß nach den Verfügungen des Geſetzes das Deficit in den Gemeinden von weniger als 5000 Seelen Bevölkerung durch Steuerbeiſchläge ausgeglichen werden.

Dieſes hat in neueren Zeiten einige Abänderungen erlitten:

a) Man unterſcheidet dermalen zwiſchen dem Deficit, welches ſich zwiſchen der ordentlichen Einnahme und Ausgabe ergibt, und jenem, welches außerordentliche Ausgaben veranlaſſen.

Erſteres iſt in höherem oder geringerem Maße ſtändig, und daraus iſt in den Büdgets (Kapit. jährliche Auflagen) der Artikel zu Gleichſtellung der Einnahmen mit den Ausgaben entſtanden.

b) Zur Zeit des Geſetzes vom 11. Frimaire VII exiſtirten Steuerbeiſchläge nur auf der Perſonal-, Mobiliar- und Grundſteuer, und ſie wurden auf die Hauptrollen miterhoben. Für die Kreisbedürfniſſe iſt dieſes noch gegenwärtig der Fall. Nachdem aber während des Kriegs von 1813 — 1815 die Laſten auf das Grundeigenthum zu ſchwer geworden ſind, auch die Perſonalſteuer keine zu große Erhöhung erträgt, ſo hat man angefangen, auch die Fenſter und Gewerbſteuer durch Beiſchläge zu verſtärken, und es iſt der Geſammtſteuerfuß entſtanden.

Dieſer Geſammtſteuerfuß iſt dermalen die Baſis aller ordentlichen und außerordentlichen Localumlagen, welche für den Zweck der Gemeindebedürfniſſe erhoben werden. Es iſt für ſelbige kein anderer zuläßig.

Aus der Natur dieſer Auflagen als Steuerbeiſchläge ergibt es ſich übrigens ſchon für ſich, daß die Hebliſten den Steuerrollen der Gemeinden conform ſeyn müſſen, weder mehr noch weniger Artikel begreifen

dürfen; daß daher die Forensen von denselben nicht befreit sind, daß eben so wenig die Einwohner wegen ihres auswärtigen Besitzthums angezogen zu werden vermögen.

II.

Schulauflagen.

Das Gesetz vom 11. Frimaire VII, Artikel VIII, Nr. 10 will, daß die Kosten der Volksschulen als Gemeindeausgaben behandelt werden.

Das Gesetz vom 11. Floreal X (sur l'instruction publique) reducirt Artikel III die Verbindlichkeit der Gemeinden auf die Schullokale, und bestimmt den Lehrern den Bezug von Schulgeldern statt Besoldung.

Die Verordnung vom 18. August 1818 legt die Verbindlichkeit, die Schullehrer zu besolden, wieder wesentlich auf die Gemeinden, denen jedoch gestattet ist, die Fundationen und Schulgelder dabei zu benutzen.

Das Gesetz vom 11. Floreal X ist immer in der Art interpretirt worden, daß es keine Prohibition enthalte, die Besoldung des Schullehrers ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wenn hiezu die Mittel vorhanden wären, daß vielmehr die Schulgelder nur die gewöhnliche Insufficienz der Gemeindemittel decken sollten.

Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Frage des Umlagefußes Folgendes:

1) Werden für Anschaffung und Unterhaltung der Schullocale Auflagen nothwendig, so sind solche jedesmal als Gemeindeumlagen nach dem hieroben ad 1 aufgestellten Prinzipe zu behandeln.
2) Die Schulgelder ruhen auf den Schulpflichtigen, resp. deren Eltern und Vormündern.

Es existiret im Kreise noch eine andere Auflage für die Besoldung des Schullehrers. Sie hat sich aus frühern Verhältnissen herüber vererbt, und ist unter den verschiedenen Gesetzgebungen fortbestanden. In den meisten Gemeinden ist es nämlich herkömmlich, daß jede Familie zur Besoldung des Lehrers jährlich ein gewisses an Geld, oder noch gewöhnlicher in Getreide, beiträgt. Diese Auflage kommt meist unter dem Namen Schulkorn oder Glockenkorn vor. Neuere Gesetze autorisiren diese Auflage zwar nicht, auch steht ihr entgegen, daß sie gleichheitlich wie die Personalsteuer entrichtet wird. Dessen ungeachtet ist sie weit weniger drückend als das Schulgeld, welches die Väter zahlreicher Kinder zu Grund richtet, und selbst nicht ganz unbemittelten Bürgern ungemein beschwerlich fällt. Es ist daher auch für die Erhaltung jener Auflage überall eben so zu sorgen, wie im Gegentheil der Bedacht dahin zu nehmen ist, die Schulgelder möglichst herabzusetzen und dieLeh rergehalte auf eine minder drückende Weise aufzubringen.

Uebrigens darf man hier nicht unbeachtet lassen, daß, nachdem frühere französische Gesetze den Gehalt der Schullehrer auf 800 Francs bestimmt hatten, dennoch weder das Gesetz vom 11. Frimaire VII, noch jenes vom 11. Floreal X hierüber etwas festsetzen.

Dagegen hat die Verordnung vom 18. August 1818 ein Minimum von

300 fl. und resp. 400 fl. angenommen. Wenn nun dieses Minimum weder aus Gemeindemitteln, noch aus Fundationen, Schulkorn und Nebenbezügen, noch durch das Maximum des Schulgeldes, noch durch die Zuschüsse des Kreisfonds complettirt zu werden vermag, so fragt es sich, wo das Fehlende herzunehmen sey? Nothwendig aus Umlagen.

Da nun die Gemeinde der obligirte Theil ist, so ist die Umlage eine Gemeindeumlage. Ihr Fuß ist demnach die Gesammtsteuer. Da ferner die Umlage in einem solchen Falle keine außerordentliche, sondern eine ständige ist, so kann sie nicht besonders erhoben werden, sondern verliert sich in der Auflage zu Gleichstellung der Einnahme mit den Ausgaben.

III.

Auflagen für Kosten des Kultus.

Das Gesetz vom 11. Frimaire VII begreift die Kosten des Kultus nicht unter den Ausgaben der Gemeinden.

Nach der damals gültigen Constitution vom Jahre III hatten die Bekenner eines Kultus die Kosten desselben zu tragen.

Das Gesetz vom 11. Germinal X alterirte diesen Grundsatz zuerst in dem Art. 72 der organischen Artikel für den katholischen Kultus. Nach mehreren Regierungsbeschlüssen, unter welchen das Decret vom 30. December 1809 über die Kirchenfabriken das merkwürdigste ist, erfolgte das Gesetz vom 14. Februar 1810, welches eine ganz neue Gesetzgebung in dieser Materie einführt.

Nach diesem Gesetz sollen die Kosten des Cultus bestritten werden:

1) Aus den Mitteln der Kirche. In deren Ermangelung
2) aus den Gemeindeeinkünften; sind auch diese unzureichend,
3) durch Auflagen auf die Kirchengenossen.

Hinsichtlich des Fußes dieser Auflagen unterscheidet das Gesetz zwischen den Kosten für den innern Cultus und jenen für den äußern.

Erstere sollen nach der Personal- und Mobiliarsteuer, sohin gleichheitlich oder beinahe gleichheitlich,

Letztere nach der Personal-, Mobiliar und Grundsteuer vertheilt werden, welchem nach der heutigen Praxis die Gesammtsteuer substituirt ist.

Die Vertheilung nach der Personal- und Mobiliarsteuer unterliegt keinem Anstand; dagegen hat die Vertheilung nach dem Grundsteuerfuß dem königl. Landcommissariat Veranlassung zu Bemerkungen gegeben.

Da die Pfarrgenossen es sind, welche die Umlage zu bezahlen haben, so folgt daraus die Befreiung aller derjenigen, die nicht Pfarrgenossen sind.

Wer sich daher zu einem andern Cultus bekennt, wenn gleich in der Pfarrei wohnhaft, ist nicht beitragspflichtig. Eben so wenig der Forense, und wenn er auch ein Glied desselben wäre.

Mit der persönlichen Eigenschaft eines Pfarrgenossen verbindet jedoch das Gesetz, indem es auch die Grundsteuer in den Beitragsfuß aufnimmt, noch die dingliche Eigenschaft des Grundbesitzes des Pfarrgenossen.

Man kann jedoch hieraus nicht folgern, daß die Pfarrgenossen auch wegen ihres Besitzes außerhalb des Kirchspiels angezogen werden dürften, was auch bei dem Vollzug zu große Schwierigkeiten finden müßte.

Zugleich muß man bei dieser Veranlaßung zwei irrige Ansichten berichtigen, die noch hie und da bemerkbar wurden. Es ist nemlich vorgekommen, daß wenn ein Schulhaus erbauet oder reparirt wurde, welches zunächst dem Schulunterricht der Kinder einer oder der andern Confession bestimmt war, man selbiges als ein Cultusgebäude betrachtete, und auch Umlagen in dieser Voraussetzung auf die Cultusgenossen machen wollte.

Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß die Gesetze keine Religionsschule kennen, daß die Abtheilung der Kinder nach Confessionen nur da geschieht, wo ohnehin mehrere Schulen bestehen mußten, und um in diesem Falle den Religionsunterricht zur Erleichterung der Pfarrer und der Kinder mit dem allgemeinen Unterricht zu verbinden; daß alle Schullocale, ohne Unterschied ihres Ursprungs Gemeindeeigenthum, und nicht kirchliches Eigenthum sind; daß sie daher auch ohne alle Rücksicht des religiösen Bekenntnisses von den Gemeinden erbauet und erhalten werden müssen, unbeschadet übrigens der Ansprüche auf gewisse Fonds, welche zum Theil Schulzwecken gewidmet sind.

Eine weitere Erinnerung verdient der ebenfalls vorgekommene Fall, wo Gemeinden aus der ihnen durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 auferlegten Verbindlichkeit die Schlußfolge ziehen wollten, daß sie zu Erbauung von Kirchen und Pfarrhäusern Gemeindegründe veräußern könnten.

Die Pflichtigkeit der Gemeinden dehnt sich aber nicht weiter aus, als auf den disponiblen Theil ihrer Einkünfte. Niemals kann, um dieser ohnehin blos subsidiarischen Verbindlichkeit zu genügen, das Kapitalvermögen der Gemeinden angegriffen werden, um den Umlagen auf die Pfarrgenossen auszuweichen.

Eine noch größere Vorsicht erfordert es, wenn die Gemeinde für Kirchen und Pfarrhäuser an Orten in Anspruch genommen wird, wo deren bisher noch keine vorhanden waren. Es entsteht dann die Frage: in wie weit die Verbindlichkeit der Gemeinden durch die Kirchengesellschaft mittelst dergleichen Neubauten aggravirt werden könne.

IV.

Auflagen für den Lohn der Feldschützen.

Das Gesetz vom 11. Frimaire VII legt den Lohn der Feldschützen den Gemeinden zu Last. Nur in einigen vermöglicheren Gemeinden des Rheinkreises ist diese Disposition in Vollzug gekommen. Nach der gegenwärtigen Praxis bezahlt keine Gemeindekasse mehr die Feldschützen. Ihr Lohn ist überall zu Last des gehüteten Eigenthums. Die Art, wie dieser Lohn erhoben wird, ist sehr verschieden. Bald beziehen die Schützen einen Theil der gehüteten Früchte, bald einen bestimmten Lohn an Geld oder Getreide. So lange keine Beschwerden entstehen, kann man den Ortsgebräuchen hierin nachsehen. Darauf ist jedoch zu halten, daß die Forensen, wie hie und da geschehen, nicht stärker als die Einwohner zum Schützenlohn concurriren.

§. I. Ausgaben.

Erste Unterabtheilung.

a) Ueberhaupt.

Das Gesetz vom 11. Frim. VII, Art. 4, 8 und 10, die Beschlüsse vom 4. Therm. X, vom 17. Germ. XI u. s., w. noch deutlicher und bestimmter aber das Gesetz vom 22. Juli 1819, welches vorhin mitgetheilt worden, bezeichnen die Bedürfnisse der Gemeinden und die Ausgaben, welche ihnen deßhalb zufallen. Für die Städte, welche 6000 fl. und drüber Einkünfte haben, gibt das Arrete vom 17. Germinal XI die besondere Bestimmung, daß die Verwaltungsausgaben, nemlich für öffentliche Blätter, Civilstandsregister, Unterhaltung des Gemeindehauses (ohne Miethzins), Feuerung, Licht, Schreibmaterial, Briefporto, Druck- und Anschlagskosten, Gemeindeschreiber und Diener aller Art, Feldschützen, öffentliche Feste und unvorgesehene Ausgaben, den Betrag von 50 Cent. oder 14 kr. auf den Kopf der Einwohnerzahl nicht überschreiten dürfen. Im Einzelnen führt jetzt das Budget die Ausgaben in folgender Ordnung auf.

A. Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.

1) Verwaltungskosten, Steuern und Auflagen auf Gemeindeeinkünfte.

Gehalt des Bürgermeisters. Da nach der diesseitigen Verfassung das Amt der Gemeindevorsteher wesentlich ein unentgeltliches Ehrenamt ist, so scheint diese Rubrik nicht ins Budget zu gehören, worin sie auch erst seit Erscheinung des nicht angewendeten Gemeindsedicts aufgenommen worden ist. Mir ist kein Bürgermeister bekannt, der Gehalt bezieht. Aus dem angeführten Grund ist es aber widersprechend, wenn der Bürgermeister den Schreibergehalt selbst bezieht: er erhält dadurch eine materielle Bezahlung seiner Dienste, welche die Natur seines Amts aufhebt.

Gehalt des Gemeindeschreibers, wovon oben gesprochen worden.

Kanzleikosten, d. h. Entschädigung des Bürgermeisters für Brandmaterial, Licht, Schreibmaterialien und Geräthe.

Amts- und Kreisintelligenzblatt, wovon für jede Gemeinde ein Exemplar gehalten wird. Hierzu können noch die für

Schulen u. s. w. gehaltenen Zeitschriften, als: das Blatt des landwirthschaftlichen Vereins, der Obstbaumfreund, die Gartenzeitung ꝛc. gerechnet werden.

Civilstandsregister. Die Anschaffung des Papiers und der Druck der Formularien sowohl als die Kosten der Aufsicht und Verification.

Gebühren für Untersuchung der Gemeindskassen, welche den Steuercontrolleurs obliegen.

Botenlohn, nemlich für die Landboten, welche die amtliche Correspondenz mit der Verwaltungsbehörde u. s. w. besorgen; auch für Expresse, die nicht durch Saumsal der Ortsvorsteher nöthig werden.

Hebgebühren des Einnehmers. Hierüber siehe die unten folgende Instruction über das Rechnungswesen vom 17. Nov. 1826, Abschnitt I, Cap. 5.

Gehalt des Bauschaffners. Dergleichen gibt es nur in größern Orten. Inzwischen wäre es zweckmäßig, auch ist es irgendwo eingeführt, einen Mann aufzustellen, der zu kleinern Bausachen der Gemeinden und Stiftungen statt der unzuverläßigen Handwerksleute, welche man gewöhnlich dazu verwendet, die Pläne und Kostenanschläge fertigte, gelegenheitlich die Ausführung überwachte und nach Vollendung die Besichtigung vornähme. Man könnte ihm dafür einen ständigen Gehalt oder Gebühren bewilligen. Im Amtsbezirk des Verfassers besteht ein solcher, der zugleich Wegaufseher ist. Er hat 400 fl. sicher. Daran geht ab, was er für einzelne Arbeiten bezieht, der Rest wird aus den Gemeindecassen bestritten.

Gehalt der Gemeindediener.

Gehalt des Wegaufsehers. Dazu kommt noch in manchen Gemeinden der Unteraufseher oder Wegmacher.

Gehalt der Hebammen.

Grundsteuer von den Gemeindegütern und Waldungen.

Miethzins des Landcommissariatsgebäudes kann nur da vorkommen, wo ein Landcommissariat besteht, aber kein zur Aufnahme geeignetes Gemeindsgebäude.

Des Bürgermeistereilokals.

Kosten der Octroiverwaltung.

Beitrag zur Brandassecurranz.

Desgleichen zu den Umlagen, nemlich von den Gemeindegütern und Waldungen, weil jeder Artikel der Steuerrolle in Ansatz kommt.

Unterhaltung des Fasselviehs, welche jedoch nur den Viehbesitzern obliegt.

2) Polizeiausgaben.

Gehalt des Polizeicommissärs und der Polizeidiener, Nachtwächter, Thürmer ꝛc.

Gehalt der Feldschützen und Maulwurfsfänger.

Cantonsgefängniß (s. Gefängnisse.)

Feuergeräthschaften.

Straßenbeleuchtung.

Unterhaltung der Uhren und Glocken, sofern solche der Kirchengemeinde gehören.

Kosten der Krämer-, Frucht-, und Viehmärkte.

Unterhaltung der öffentlichen Maaße und Gewichte.

Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze.

Holz, Licht, Stroh und Locale für die Nachtwache.

3) Ausgaben für Waldungen.

Gehalt der Förster.

Forstpensionsbeiträge.

Forstkulturen.

Ausbeutekosten.

4) Oeffentliche Arbeiten.

Unterhaltung des Landcommissariats- und anderer Gemeindegebäude.

Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

— — — Thore, Mauern und Wachthäuser ꝛc.

— — — Begräbnißplätze.

— — des Pflasters.

— — der Plätze, Anlagen und Spaziergänge.

— — — Brunnen und Wasserleitungen.

— — — Brücken, Schleußen und Dämme.

— — — Vicinal- und Feldwege.

Reinigung der Bäche ꝛc.
Baumpflanzungen.

5) Unterstützungen.

Beitrag zum Hospizienfond.
Beitrag zum Ortsalmosenfond für Arzneien ꝛc.
Impfung der Armen.

6) Oeffentlicher Unterricht.

Beitrag zu den höhern Lehranstalten, s. hierüber den neuen Schulplan.
Gehalt der Schullehrer, s. Volksunterricht.
Wohnungsentschädigung für dieselben.
Schulbrandmaterial.
Prämien; Bücher für Arme. Hierher gehört auch noch Schulapparat oder Geräthschaften.

7) Gottesdienst.

Beitrag zum Gehalt der Pfarrer und deren Gehülfen.
Wohnungs- und Gartenentschädigung.
Beitrag zu den Kosten des Cultus. Ueber diese drei Gegenstände s. den folgenden Abschnitt.

8) Unvorhergesehene Ausgaben.

Dem Bürgermeister zur Verfügung überlassene Summe.
Dem Landcommissariat desgleichen.

B. Außerordentliche Ausgaben.

Dieselben Haupt- und Unterrubriken können hier vorkommen. Der ganze Unterschied liegt darin, daß jene regelmäßig oder zu gewissen Zeiten wiederkehren, die außerordentlichen aber nicht, wie schon ihre Bezeichnung mit sich bringt. Die Unterscheidung muß aber scharf gefaßt werden, wie sich bald finden wird.

Statt des 8. Capitels jedoch kommen im Budget unter dem Abschnitt: „außerordentliche Ausgaben" noch folgende drei Capitel vor:

8) Erwerbung von Realitäten, Rechten, Anlegung von Kapitalien. Hierüber wurde oben gehandelt.

9) Tilgung der ältern Schulden mit Zinsen, wovon alsbald.

10) Rückständige Ausgaben von vorigen Jahren (die bewilligt

aber nicht ausgeführt worden); Vorschüsse zur Tilgung der neuern Kriegsschulden; Ergänzungs- oder Vergütungssummen für die Auflagen auf die Gemeindseinkünfte nach den letzten Rechnungen; Ueberzahlung von unvermeidlichen Ausgaben nach jenen Rechnungen (d. h. Creditüberschreitungen) und sonstige außerordentliche Ausgaben, welche in keines der genannten Capitel gehören.

Im Uebrigen wird in Hinsicht auf Einnahmen und Ausgaben auf die nachstehend mitgetheilte Instruction verwiesen.

Die frühern Ausgabsartikel für die Reservecompagnie, das Armenhaus, Unterrichtsanstalten, Kreiswege u. s. w. sind jetzt theils weggefallen, theils durch Steuerbeischläge, die der Landrath des Kreises bewilligt, ersetzt.

Zweite Unterabtheilung.
Schulden insbesondere.

Da die neuere Gesetzgebung diesen Gegenstand umständlich behandelt und geordnet hat, so wird es genügen, sie vollständig darzustellen, und von der ältern nur das noch Gültige und Practische gelegentlich anzuführen. Diese Darstellung ist aber, obgleich die Gemeindeschulden jetzt größtentheils getilgt sind, doch noch nöthig, eben weil der Gegenstand noch nicht ganz erledigt ist, weil ferner noch zuweilen Ansprüche gestellt werden, welche eine gesetzmäßige Behandlung und Entscheidung erfordern, nicht minder, weil die gesetzlich aufgestellten Grundsätze auch über künftig entstehenden Gemeindeschulden Norm geben, und endlich weil die in der Instruktion zur Tilgung enthaltenen Vorschriften über Veräußerung von Immobilien auch in andern Fällen beobachtet werden müssen.

Obgleich die Gemeinden jetzt nicht mehr unter der engen Vormundschaft der Staatsverwaltung stehn, so war es und ist noch immer ein Ausfluß des Oberaufsichts- und Schutzrechts des Staats, darüber zu wachen, daß der Haushalt der Gemeinden geordnet und zu ihrem Besten verwaltet sey. Daher können Gemeinden keine Schulden machen, noch gemachte tilgen, ohne Anerkennung der Staatsverwaltung. Die erste Liquidation der Gemeindeschulden der vier neuen Rheindepartemente ordnete das Decret vom 9. Vend. XIII an; die Sache kam zwar nicht recht zum Vollzug, indeß sind mehre Verfügungen dieses Decrets in Gültigkeit geblieben,

wie wir bald sehen werden. Eine zweite Liquidation befahl das Decret vom 21. August 1810, welches jedoch nur die Zinszahlung gestattete, die Capitalien selbst für unbeweglich erklärte. Auch dieses Decret gelang nicht zum Vollzug; indeß sind auch einige Verfügungen desselben stehn geblieben, wovon nachher. Neue, sehr beträchtliche Schulden entstanden in den Jahren 1813, 1814 und 1815, welche unter dem Namen: »Neue Kriegsschulden« in der neuern Gesetzgebung behandelt werden. Die östreichisch-bayerische Landesadministration ordnete am 24. Juli 1814 (Amtsbl. S. 23) eine Liquidation der Departementalschulden, sodann am 7. August 1814 (Amtsbl. S. 30) die Bildung eines Ausgleichungs- und Schuldentilgungsfonds aus den Rückständen der ausgeschriebenen Kriegssteuern, am 24. August 1814 (Amtsbl. S. 79) eine Commission aus Departementalräthen zur Liquidation an. Alles dieses bezieht sich nur auf die neuern Kriegsschulden in obigem Sinne. Sie verordnete ferner am 10. Sept. 1814 (Amtsbl. S. 87), daß dergleichen Forderungen gerichtlich nicht eingeklagt werden dürfen, bis sie von der Behörde liquidirt und anerkannt sind. Diese Vergünstigung wurde durch Verordnung vom 5. Oct. 1814 (Amtsbl. S. 115) auch auf die Schulden solcher Gläubiger ausgedehnt, insofern jene aus Lieferungen entstanden sind, wofür diese noch keine Zahlung erhalten haben. Am 5. Jänner 1815 (Amtsbl. S. 161) erschien sodann eine Verordnung, welche auch die Liquidation und Bezahlung der auf einzelnen Gemeinden oder Bürgermeistereien haftenden, im Jahr 1814 entstandenen Schulden bezweckte. Aber erst am 2. Novemb. 1817 (Amtsbl. S. 497) erfolgte die königl. Verordnung, auf welche sich der Fortgang und die endliche Erledigung des Gegenstandes sowohl hinsichtlich der neuern als ältern Gemeindeschulden gründet. Diese Verordnung lautet also:

Wir haben Uns über die Anträge Unserer Regierung des Rheinkreises vom 20. und 27. August l. J., die Tilgung der Gemeindeschulden betreffend, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, wie folgt:

I.

Die wegen außerordentlichen Ausgaben zur Bestreitung der Kriegskosten

in den Jahren 1813, 14 und 15 entstandenen Haftungen der Gemeinden des Rheinkreises fallen dem steuerbaren Vermögen ohne Unterschied des Eigenthümers zur Last; sie sollen daher unter die Gemeinden des Kreises nach dem Gesammtsteuerfuß repartirt, von diesen auf die steuerbaren Objecte, einschlüssig Unserer steuerbaren Domänen, umgelegt, die Beiträge in angemessenen Zwischenräumen erhoben, die voraus entrichteten Summen abgerechnet und die bezeichneten Haftungen successiv getilgt werden.

Auf gleiche Weise sind auch diejenigen Passiven zu behandeln, welche Unseren Landen am Rhein von Departementalschulden der theilweise an Uns gefallenen Kreise überbürdet werden könnten, wenn hiefür besondere Tilgungsfonds nicht ausgemittelt werden.

II.

Die älteren Schulden hingegen, welche die Gemeinden des Rheinkreises entweder vor dem Jahre 1792, oder nach demselben und bis zum Jahre 1813 contrahirt haben, werden dem Gemeindevermögen zu Last gelegt.

Hinsichtlich dieser Schulden verordnen Wir:

1) Die Verfügungen *) des Decrets vom 1. October 1804, wodurch die vor dem 23. September 1799 verfallenen Zinsen der älteren Gemeindeschulden als nicht zahlbar erklärt, und demnach delirt worden sind, werden bestätiget; die bis zum 30. October 1804 hieran geleisteten Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert, und nur die nach dem 30. October 1804 entrichteten Summen dieser delirten Zinsen dem Gläubiger als nicht gebührend aufgerechnet werden.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß diese Bestimmungen bei den Schulden derjenigen Gemeinden, welche früher den Departementen der Mosel und des Niederrheins einverleibt waren, und für welche das Decret vom 1. October 1804 nicht erlassen wurde, keine Anwendung finden können.

2) Die Verfügungen des Decretes vom 21. August 1810, wodurch die Schulden der Gemeinden als immobil **) erklärt worden sind, werden

---

*) Es sind zwei Decrete vom 9. Vend. 13 oder 1. October 1804, wovon nur das eine, welches von Gemeindeschulden handelt, im Gesetzbulletin steht; das andere aber interpretirt, was für ältere Grundlasten als feudal, und somit als abgeschafft zu betrachten seyen, was nicht und also forterhoben wird. Zur Unterscheidung wollen wir das Decret über die Schulden mit A bezeichnen. Uebrigens lauten die in der königl. Verordnung erwähnten Verfügungen also: „Hinsichtlich solcher Rückstände und Interessen der Gemeindenschulden, welche über den 1. Art. 16. Vend. 8 (d. h. 23. Sept. 1799 hinausreichen, dürfen keinerlei Verfolgungen Statt finden."

**) Der hieher gehörige Art. 5 des Decrets A sagt: „Die eingeschriebenen (d. h. liquidirten und vom Gemeinderath anerkannten, dann in ein Buch eingetragenen) Gemeindeschulden sollen immobilisirt seyn (somit nur die jährlichen Zinsen bezahlt werden)."

Der angezogene Art. 8 ist folgenden Inhalts: „Wir entladen die Gemeinden alles dessen, „was sie in unsere Staatscasse schulden, oder an Körperschaften und Gemeinheiten aufgehobene „religiöse Gesellschaften oder sonstige Wohlthätigkeitsanstalten, zu deren Ausgaben die Gemeinden aus den Einkünften des Octrei beitragen."

hiedurch aufgehoben; dagegen behält es bei den Bestimmungen des Art. 8 dieses Decrets, hinsichtlich der ausgesprochenen Delirung aller bei Staatscassen, bei Körperschaften und Gemeinheiten, dann bei aufgehobenen geistlichen Corporationen, deren Vermögen mit dem Staatsvermögen vereinigt worden ist, und der bei Wohlthätigkeitsanstalten contrahirten Gemeindeschulden sein Verbleiben.

Unter diesen delirten Forderungen und Haftungen sind auch die Erb- und Grundzinsen verstanden, welche aus den Gemeindegütern, als solchen, an die die Staatscassen zu entrichten waren; es sind jedoch hierunter die Erb- und Grundzinsen, welche einzelne Gemeindeglieder aus ihren Privatgütern zu den Staatscassen haften, nicht begriffen.

3) Der Unterschied zwischen Schulden, welche vor, und solchen, welche nach dem ersten Einrücken der französischen Armee in die Rheinlande contrahirt worden sind, soll ferner nicht mehr Statt haben, sondern den Forderungen aus beiden Epochen gleiches Recht zugestanden und hierauf die Bestimmung des 14. und 15. Artikels des Decrets vom 1. October 1804 *) gleichmäßig angewendet werden.

4) Bei den Gemeinden, in welchen die Schulden bereits unter die Steuerbaren ausgeschlagen, die Repartitionen von den Behörden genehmiget und ganz oder theilweise in Vollzug gesetzt sind, soll der Ausschlag, wo möglich, gehandhabt, und über den endlichen Vollzug das Erforderliche durch Unsere Regierung angeordnet werden.

Ein gleiches Verfahren gilt auch für die Parificationen, welche, nach Einholung eines Gutachtens des Gemeinderaths und der Kreisdirection, durch Unsere Regierung zu bestätigen, oder nach Umständen aufzuheben sind.

5) Die Schulden der vormaligen Aemter sind unter die Gemeinden nach dem gegenwärtigen Gesammtsteuerfuß zu vertheilen und gleich den übrigen Gemeindeschulden zu behandeln.

Hinsichtlich derjenigen Aemter, wovon nur Gebietstheile bei Unsern Rhein-

---

Was ist mit dem folgenden 9. Artikel, der im königl. Decrete weder bestätigt noch aufgehoben ist, und so heißt:?

„Wir tragen unseren Präfecten besonders auf, darüber zu wachen, daß keine Forderung „von Individuen, welche sich im Fall unseres Decrets von 6. April 1809 befinden, sey es, weil „sie seit 1804 die Waffen gegen uns getragen, oder weil sie im Dienste fremder Mächte beharren, von den Gemeinden bezahlt werden; als welche Forderungen wir für unterdrückt und „erlassen erklären."

*) Diese Artikel des Decrets A heißen:

14. „Die Gemeinden sind verpflichtet, die Rückstände und künftigen Zinsen der alten Schuld „vom 1. Vend. 8 an, eigentlich zur Verfallzeit zu entrichten."

15. „Die Rückstände und Zinsen derselben Schuld, welche vom 1. Vend. 8 bis einschließ„lich den letzten Ergänzungstag 12 sollen von jenen Gemeinden, deren Tilgungsmittel vom „Präfecten für unzureichend erkannt werden, in gleichen Jahresfristen, die der Präfect bestimmen „wird, die aber nicht über den 1. Vend. 23 hinaus sich erstrecken dürfen, bezahlt werden."

landen verbleiben, sind im geschäftsmäßigen Benehmen mit den treffenden Behörden die Antheile auszumitteln, welche Unsere Gemeinden an den bezeichneten Amtsschulden zu übernehmen haben.

6) Unsere Regierung des Rheinkreises wird ermächtiget, ohne Verzug die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, damit die Liquidationen derjenigen Schulden, welche dem Gemeindevermögen zur Last liegen, schleunigst eröffnet, die früher begonnenen Liquidationen aber ernstlich fortgesetzt und innerhalb einem angemessenen Zeitraume abgeschlossen, dann die Cataster der Schulden rectificirt und nach einer vorläufigen Revision festgestellt werden.

Die Gläubiger, deren Forderungen von den Gemeinden aus zureichenden Rechtsgründen widersprochen werden, sind an die ordentliche Justizbehörde zu verweisen.

III.

Nach vollendeter Liquidation soll unverzüglich ein Schuldentilgungsplan für eine jede Gemeinde entworfen, den Gläubigern zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt, dann von Unserer Regierung in Revision genommen und definitiv regulirt werden.

Dieser Schuldentilgungsplan muß enthalten:

a) die Passivcapitalien;
b) die rückstehenden und laufenden Zinsen;
c) die Fonds zur Entrichtung der Jahreszinsen und zur Tilgung der Zinsenrückstände sowohl, als der Passivcapitalien;
d) die Repartition, nach welcher neben der pünktlichen Bezahlung der treffenden Zinsen auch ein bestimmter Theil der Fonds zur Schuldentilgung jährlich verwendet werden muß;
e) und die Ordnung, in welcher die Gläubiger individuell zum Bezug der rückstehenden Zinsen und der Capitalien jährlich gelangen sollen.

IV.

Die Fonds, welche den Gemeinden zum Behufe der Schuldentilgung theils belassen, theils überwiesen werden, sind:

1) die Activausstände an Renten des Gemeindevermögens und an Leistungen in die Gemeindecassen.
2) Die Activreste der Gemeindecassen und die Passivreceſſe der Einnehmer.
3) Die Forderungen der Gemeinden an die französische Regierung, und zwar
   a) für die in der Dienstescasse deponirten Gelder;
   b) für die zur Tilgungscasse abgelieferten Summen;
   c) für die von der französischen Domänenverwaltung erhobenen Renten und Grundzinsen, in so weit solche den Gemeinden nach dem Decret vom 1. October 1804 über die Grundzinsen und Feudalabgaben gehören *);

*) Dies ist das Decret über Feudallasten, welches im Artikel 10 folgendes hierher gehörig verfügt: „Die Beträge, welche von rückständigen, an die Republik geschuldeten und vor

d) für die im Jahr 1813 eingezogenen Pachtgelder von Gemeindegütern;
e) für den eingezogenen Erlös veräußerter Gemeindegüter;
f) und für die Beiträge von veräußerten Domänen, in so weit solche nach dem Art. 43 des Decrets vom 1. October 1804 Statt finden *).

4) Die während der gemeinschaftlichen (österreichischen und baierischen) Landesadministration von den Rentämtern erhobenen, den Gemeinden zustehenden Zinsrückstände;
5) die von den Rentämtern seit dem 1. Mai 1816 erhobenen Rückstände an Grundzinsen, welche nach dem Decret vom 1. October 1804 den Gemeinden gebühren;
6) die Rückstände an Kaufschillingen für die von der französischen Regierung veräußerten Gemeindegüter;
7) die Activcapitalien der Gemeinden;
8) die Ersparnisse der Gemeindecassen in Folge einer vorzunehmenden Beschränkung der Ausgaben;
9) die Rückstände früherer Ausgleichungsumlagen;
10) die Beiträge, welche die Gemeinden von auswärtigen Staaten zur Tilgung der vor dem 1. December 1802 contrahirten Schulden, hinsichtlich ihrer auf dem rechten Rheinufer gelegenen, und denselben durch den Art. 37 des Reichsdeputationsrecesses vom 25. Februar 1803 entzogenen Gütern fordern könnten **);

„dem 1. Vend. 12 verfallenen Gülten und Grundzinsen herrühren, sollen zur Tilgung der „Schulden derjenigen Gemeinden verwendet werden, in welchen die mit diesen Zinsen belasteten Gü„ter liegen." Dabei muß aber auch der Artikel 8 erwähnt werden, welcher so heißt: „Für die „Zukunft dürfen nur die seit dem 1. Vend. 6 verfallenen Rückstände und jene, welche künftig „fällig werden, eingefordert werden."

*) Der Artikel 43 des Decrets A lautet also: „Zur Tilgung der Gemeindeschulden, alten „wie neuen, sind beitragspflichtig alle der Grundsteuer unterworfenen Güter, ohne Rücksicht auf „Befreiungen irgend einer Art, welche sie vermöge des Herkommens oder örtlicher Bestimmungen „genießen mochten. Der Antheil besagter Schulden, welcher hiernach auf die von der Nation „veräußerten Güter fallen wird, soll vom Präfecten anerkannt und vom Generalliquidator (kaiserl. Commissär zur Liquidation der Schulden der 4 Departemente) liquidirt und, nachdem „dieß geschehen, und die Nation nicht als überlastet erkannt worden ist, ins große Buch als „Schulden des Jahres 7 (also Staatsschulden) eingeschrieben werden."

**) Der Artikel 44 des Decrets A sagt hierüber: „Die auf beiden Rheinufern gelegenen, „von den Gemeinden, welchen sie gehörten, abgetrennten und gemäß dem Artikel 37 des Reichs„deputationsrecesses vom 25. Februar 1803 den betreffenden Staaten überwiesenen Güter sind „fernerhin trotz dieser Abtretung beitragspflichtig bis zur gänzlichen Tilgung der Gemeinde„schulden, welche auf gesetzliche Weise vor dem 1. Decemb. 1802 entstanden sind, und zwar, „zufolge des Artikel 43 gedachten Recesses."

„Ebendies gilt hinsichtlich jener Patrimonialgüter, welche vor dem Lüneviller Frieden vom „20. Pluv. 9 zur Gemarkung gehört hatten, jetzt aber durch die Rheingrenze abgetrennt sind.

11) die bei der Kreiscasse in Speyer hinterliegenden Kaufschillingsgelder von veräußerten Gemeindegütern zu 204,843 Franken;

12) Und endlich die Erlöse für neue Veräußerungen entbehrlicher Gemeindegüter, Grund-, Boden- und Erbzinsen, dann activer Rechte und Dienstbarkeiten, wobei die Passivobligationen der Gemeinden nach ihrem Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden sollen.

Unsere Regierung des Rheinkreises wird pflichtmäßige Sorge tragen, daß die bezeichneten Fonds in der kürzesten Zeit ihrer Bestimmung gewidmet werden, und dieselbe wird die erforderlichen Instructionen über die Anfertigung der Schuldentilgungsplane sowohl, als über die Art der Realisirung der Tilgungsmittel, dann besonders über den Verkauf der entbehrlichen Gemeindegrundstücke und nutzbaren Rechte ohne Verzug ertheilen.

V.

Auf den Fall, daß die ausgezeigten Fonds zur völligen Tilgung der Gemeindeschulden nicht zureichen sollten, wird Unsere Regierung ermächtiget, den Abgang durch außerordentliche Umlagen auf das steuerbare Vermögen in einer jeden Gemeinde zu decken, wozu Unsere steuerbaren Domänen gleichmäßig beizutragen haben.

Ueber die Größen der in einem jeden Jahre zu erhebenden Umlagen soll ein Gutachten durch die Bezirksdirectionen nach vorläufiger Vernehmung der Gemeinderäthe an Unsere Regierung erstattet, und von dieser bei der Würdigung vorzüglich darauf gesehen werden, daß die Gemeindeglieder weder über ihre Kräfte angegriffen, noch in ihrer Geneigtheit, die Gemeindeschulden in der kürzesten Zeit zu tilgen, zu sehr beschränkt werden.

Streitigkeiten, welche sich über die Beitragsverbindlichkeit zur Tilgung der Gemeindeschulden erheben, sollen durch diejenigen Behörden, welchen die administrativ-contentiösen Gegenstände in erster Instanz übertragen sind, geeignet verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an Unsere Regierung beschieden werden.

VI.

Bei der Festsetzung derjenigen Ordnung in dem Schuldentilgungsplane, nach welcher die rückstehenden Zinsen und die Passivcapitalien an die Gläubiger hinausbezahlt werden sollen, ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Hypothecargläubiger vor den Chirographarien, die ältern Forderungen vor den jüngern, und die dürftigen Gläubiger vor den vermöglichen befriediget werden, oder daß eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Gläubigern selbst diesfalls zu Stande kommen möge.

Die Stiftungen können in der Reihe der Gläubiger als die letzten zum Bezug ihrer Capitalsforderungen aufgeführt werden, indem denselben mehr an dem pünktlichen Empfange der laufenden Zinsen, als an dem Bezuge ihrer Capitalien gelegen ist.

Die Reclamation eines Gläubigers gegen diese Ordnung soll auf vorläufi-

ges Gutachten der äußern administrativen Behörden von Unserer Regierung gewürdiget und beschieden werden, indem Wir die Einschreitungen der Justizbehörden in diesem Gegenstande unter Anwendung derjenigen Bestimmungen, welche wir hinsichtlich der Gemeindeschulden Unserer älteren Staaten vom 12. December 1811 erlassen, und am 13. Mai l. J. erneuert haben, nur in dem Fall gestatten, wenn der von Unserer Regierung definitiv festgesetzte Schuldentilgungsplan von den Gemeinden nicht eingehalten werden sollte.

VII.

Die vorzunehmende Liquidation der Gemeindeschulden und die angeordnete Fertigung der Tilgungsplane soll jedoch nicht verhindern, daß die bereits als liquid anerkannten Schulden, theils durch parate Mittel, theils durch diejenigen Fonds, welche in der kürzesten Zeit flüssig zu machen sind, ohne Verzug getilgt werden; Wir wollen vielmehr Unsere Regierung hiedurch angewiesen haben, die Instruction für den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen in der Art einzurichten, daß eine theilweise Zurückbezahlung der Schulden, neben dem Geschäfte der Liquidation und der Regulirung umfassender Tilgungsplane, ordentlich bestehen könne.

VIII.

Da die Errichtung einer allgemeinen Schuldentilgungscasse weder dem Interesse der Gemeinden, noch den erworbenen Rechten der Gläubiger als entsprechend erachtet wird, so soll hievon Umgang genommen und die gesonderte Behandlung der Schulden, der Tilgungsmittel und der Cassen einer jeder Gemeinde wie bisher beibehalten werden.

Diese königl. Vorordnung hat zwar den Unterschied, welchen das Decret A im 12. Art. aufstellt, nemlich zwischen jenen Gemeindeschulden, welche vor dem ersten Einrücken französischer Truppen, und jenen, welche nachher entstanden sind, aufgehoben. Allein es ist weder im besagten Decret noch in der königl. Verordnung von einer frühern gesetzlichen Bestimmung die Rede, nemlich vom Art. 82 des Gesetzes vom 24. August 1793, wonach alle Gemeindeschulden, welche bis einschließlich zum 10. August 1793 contrahirt worden, als Nationalschulden erklärt sind. Diese Verfügung wurde noch am 13. März 1810 durch ein vom Kaiser genehmigtes Staatsrathsgutachten bestätigt, kann also nicht durch Decret A vom 1. Oct. 1804 als aufgehoben betrachtet werden. Es scheint jedoch, daß die Verfügung desselben Gesetzes vom 24. August 1793, Art. 91 in den Rheindepartementen nicht zur Anwendung gekommen ist, eine Verfügung, wodurch alles Gemeindseigenthum mit Ausnahme

der Gemeindegüter (toutes lse propriétés des communes, excepté les biens communaux) als der Nation zugehörig erklärt sind. Diese beiden Artikel sind offenbar sich gegenseitig bedingend, und darum wohl mit Recht beide in der neuern Gesetzgebung übergangen.

Eine Verordnung vom 26. Juli 1816 bezeichnete das Verfahren, welches die administrative Justitzcommission bei Behandlung streitiger Gemeindeschulden einhalten soll, ist aber mit dieser Commission abgekommen. Ueber die Amtszuständigkeit verfügt die vorhin mitgetheilte königl. Verordnung vom 2. Nov. 1817. Zur Vollziehung dieser Verordnung erschien am 31. Dezemb. 1817 (Amtsbl. 1818 S. 73) eine Instruction, welche hier sammt Beilagen mitgetheilt wird.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 2. v. M. haben Se. Majestät der König die allgemeinen Grundlagen festzusetzen geruhet, auf welche die Liquidation und Tilgung sowohl der neueren Kriegs- als älteren Gemeindeschulden im Rheinkreise bewirkt werden sollen.

Es bleibt nur noch übrig, durch speciellere Anleitung den königl. Bezirksbehörden und den Gemeindevorständen die Regeln vorzuzeichnen, nach welchen sie sich bei dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung zu achten haben.

I.

Neuere Kriegsschulden.

§. 1. Unter neueren Kriegsschulden versteht man diejenigen, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 zu Bestreitung der Kriegslasten sind contrahirt worden.

§. 2. Es gibt im Rheinkreise Kriegsschulden der Departemente, der Bezirke, der Cantone, der Bürgermeistereien und der Gemeinden.

Sind zu Bestreitung der Departemental-, Bezirks-, Cantonal- und Bürgermeistereischulden besondere Fonds vorhanden, so geschieht die Tilgung aus diesen Fonds; existiren keine solche Fonds, oder sind dieselben unzulänglich, so wird das Fehlende auf die Gemeinden vertheilt. Gleiche Vertheilung findet für die Ueberschüsse Statt.

§. 3. Zu den Departemental-, Bezirks-, Cantons- und Bürgermeistereischulden contribuiren immer nur diejenigen Gemeinden, welche zur Zeit der contrahirten Schuld zu jenem Verbande gehörten. Eben so theilen diese Gemeinden ausschließend die Activforderungen des Verbands und die Kassenüberschüsse.

§. 4. Die neueren Kriegsschulden ruhen nicht auf dem Gemeindevermögen, sondern auf den Steuerbaren, und zwar nach dem Gesammtsteuerfuß, d. h. nach den vereinigten Personal-, Mobiliar-, Grund-, Fenster- und Gewerbsteuern. Alles steuerbare Vermögen wird hiezu angezogen.

§. 5. Obgleich sonach die Tilgung der neueren Kriegsschulden nicht der Gemeinde, als mit besonderem Vermögen ausgestatteten Corporation obliegt, so versteht es sich doch von selbst, daß wenn die Gemeinde Waldungen, Feldgüter, Gebäude und anderes Vermögen besitzt, wegen welchem sie grundsteuerpflichtig ist, sie davon, und nach Verhältniß ihrer Steuer zu den Kriegsschulden ebenfalls beitragen müsse.

Dieser Beitrag ist aus den gewöhnlichen Gemeindeeinkünften zu entnehmen. Sind diese unzulänglich, so ist, so viel die Waldungen, Weiden und zu Allmänden verliehenen Güter betrifft, deren Steuerantheil auf die Wald-, Weid- und Allmändenberechtigte nach Maßgabe ihres Genusses auszuschlagen. Die Steuerquote verpachteter Feldgüter aber und von den Waldungen, aus welchen kein Gabholz verabreicht wird, ist durchaus aus der Gemeindecasse zu leisten.

§. 6. Hinsichtlich der Pfarr- und Schulgüter hat es bei der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 18. Februar 1815 (Amtsblatt Nro. 31) sein Verbleiben, und es sind diese Dispositionen auch auf jene Gebietstheile des Rheinkreises ausgedehnt, welche damals nicht unter der Verwaltung jener Administration standen. Es wird deßhalb ein Auszug jener Verordnung gegenwärtiger Instruction angehängt.

§. 7. An vielen Orten sind seit dem Jahr 1813 verschiedene Zahlungen zu Bestreitung von Kriegslasten, theils direct aus den Gemeindecassen geleistet worden, theils wurde anderes Gemeindevermögen, insonderheit der Erlös ordentlicher und ausserordentlicher Holzschläge dazu verwendet, ohne daß derselbe in der Gemeinderechnung in Einnahme kam. Alle diese Bezahlungen können blos als Vorschüsse auf die Beiträge betrachtet werden, welche die Gemeinde nach §. 5 zu leisten hat. Die königl. Bezirksbehörden sind angewiesen, die in der Art bisher gemachten Bezahlungen genau aufnehmen zu lassen, sich zu versichern, daß die Erlöse von Holz und sonstigem Gemeindevermögen, es mögen solche von den gewöhnlichen Einnehmern oder von besondern Rechnern erhoben worden seyn, in die ordentlichen Gemeinderechnungen in Einnahme, als Vorschüsse in die Gemeindekriegscasse aber wieder in Ausgabe gebracht werden. Eben so sind alle derlei aus dem Gemeindevermögen geflossenen Einnahmen der Kriegskassen in den Kriegsrechnungen unter dem Titel »Vorschüsse aus der Gemeindecasse« zu vereinnahmen, wie solches schon durch das Regierungsrescript vom 4. Juni letzthin angeordnet worden.

§. 8. Die Verfügungen der beiden vorhergehenden §§. hindern jedoch nicht, daß nicht auch noch fernerhin aus den Gemeindekassen Vorschüsse in die Kriegskassen gemacht werden können. Es sind dieselben nämlich dort zulässig, wo

1) es sich herausstellt, daß von den seit 1815 in der Gemeinde erhobenen Kriegsumlagen die Gemeindegüter entweder ganz ausgeschlossen worden, oder wenigstens noch nicht so viel beigetragen haben, als denselben nach dem Gesammtsteuerfuß zukäme;

2) dort, wo die Gemeindekriegskassen noch Ausstände besitzen, welche nicht sogleich giebig gemacht werden können. Zu diesen Ausständen gehören vorzüglich

die Forderungen, welche die Gemeinden an die französische Regierung für Lieferungen in die Magazine oder sonstige Kriegsleistungen zu machen haben.

Doch wird hiebei den Bezirksbehörden die Vorsicht empfohlen, gegen illiquide und überspannte Forderungen der Art aufmerksam zu seyn, und die Abzüge zu berücksichtigen, welchen dieselbe nach dem Tractat vom 20. November 1815 unterliegen.

3) Da die Billigkeit gegen die Gläubiger, und das Interesse der Gemeinden die bald möglichste Tilgung der neueren Kriegsschulden erheischen, in manchen Gemeinden aber die Erhebung in kurzer Frist den Steuerbaren zu beschwerlich fallen könnte, so dürfen in solchen, wenn keine älteren beträchtlichen Gemeindeschulden vorhanden sind, und die Gemeindekassen hinlängliche Vorräthe besitzen, auch noch ferner Vorschüsse aus den Gemeindekassen Statt finden, es sind jedoch dieselben in der Art zu ersetzen, daß dafür Ausschläge auf die Steuerbaren gefertiget, und in Terminen erhoben werden, die sich nicht über fünf Jahre hinaus erstrecken.

§. 9. Sobald die Kriegsschulden jeder Gemeinde getilgt sind, ist eine summarische Uebersicht aller Kriegsleistungen aufzustellen. Dieselbe begreift nicht allein sämmtliche in den Kriegsrechnungen aufgeführten Ausgaben, sondern auch diejenigen, welche durch Parification der Einquartierungen und Frohnden entstanden sind. Auf diese Weise wird der ganze Betrag der vom 1. Jänner 1813 bis 1. Mai 1816 gemachten Kriegsleistungen hergestellt.

Hieran werden vorerst die Vergütungen abgezogen, welche der Gemeinde von der französischen Regierung oder sonst zugekommen sind. Der Rest wird sodann nach dem Gesammtsteuerfuße zum Behufe der Gleichstellung repartirt. Man geht dabei von dem Grundsatze aus, daß ¼ nach den Steuerrollen von 1813, ¾ nach jenen von 1814, und ¼ nach jenen von 1815 zu vertheilen sind. Ist hiernach die Schuldigkeit eines jeden Steuerbaren festgesetzt, so werden auch dessen bisherige Beiträge auf Ansicht der verschiedenen Heberegister berechnet, der Ueberschuß oder Rückstand ausgemittelt und ausgeglichen.

§. 10. Alle Register von partiellen Umlagen, welche noch zu Tilgung der vorhandenen Kriegsschulden müssen erhoben werden, müssen von der königl. Regierung executorisch erklärt seyn. Um dieses zu erhalten, müssen die Erhebungsrollen mit folgenden Formen versehen seyn:

1) An dem Eingange derselben ist zu bemerken

a) der Betrag und die Art der Schulden, zu deren Tilgung die Umlage erhoben wird;

b) die Angabe, wie viel die Gemeinde an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Fenster- und Gewerbesteuer nach den Rollen des Jahres zu entrichten hat, in welchem die Umlage gemacht wird;

c) die Anzeige, wie viel nach Vergleichung beider obiger Daten auf den Gulden Gesammtsteuer zu bezahlen ist.

2) Bei den einzelnen Ansätzen ist, neben dem Beitrage jedes einzelnen Steuerbaren zu der Umlage, dessen Gesammtsteuer in einer besondern Colonne

aufzuführen, damit jeder sich von der Richtigkeit des Ansatzes überzeugen könne.

3) Die Gemeindeeinnehmer sind verpflichtet, diese Register zu fertigen und zu unterzeichnen. Sie bleiben für deren Richtigkeit verantwortlich. Ausserdem werden diese Register von dem Bürgermeister und Gemeinderathe unterschrieben, den Bezirksbehörden vorgelegt, welche die Richtigkeit der erforderlichen Angaben zu verificiren und auf dem Register selbst zu bescheinigen haben.

4) Die Einnehmer beziehen für die Erhebung der Umlagen 2 vom 100, welche auf der Rolle mit ausgeschlagen seyn müssen. Für die Fertigung der Register haben dieselbe keine besondere Entschädigung zu fordern.

II.

Aeltere Gemeindeschulden.

Liquidation.

§. 11. Allgemeine Grundsätze.

Die französischen Verordnungen über die Gemeindeschulden, insonderheit die Decrete vom 1. October 1804 (9. Vendemiaire XIII) und 21. August 1810 haben Wirkungen gehabt, die man nicht hätte vernichten können, ohne den Rechtszustand gewaltsam zu erschüttern, welcher durch jene gesetzlichen Verfügungen war herbeigeführt worden.

Sämmtliche Behörden dürfen daher nie aus den Augen verlieren, daß die Decrete vom 1. October 1804 und 21. August 1810 als fortbestehend müssen betrachtet werden, in so weit dieselben nicht durch die allerhöchste Verordnung vom 2. November 1817 aufgehoben sind.

Das Decret vom 9. Vendemiaire XIII ist nur für die vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer, und jenes von 21. August 1810 außer den genannten nur für die belgischen und italienischen Departemente gegeben. Beide Decrete finden daher in den zum Rheinkreise gehörigen Theilen des Niederrheinischen- und Moseldepartements keine Anwendung, selbst nicht in jenen Gemeinden, welche erst im Jahre 1793 mit Frankreich und jenen Departementen vereiniget wurden. Hingegen sind nach demselben Grundsatze in diesen Gebietstheilen diejenigen Gesetze zu vollziehen, welche für das Innere Frankreichs wegen den Gemeindeschulden sind erlassen worden.

§. 12. Zinsen.

Das Decret vom 9. Vend. XIII hat die Zinsen der vor dem ersten Einrücken der französischen Armeen contrahirten Schulden in so weit für nicht zahlbar erklärt, als solche zur Zeit des Decrets aus der Epoche vor dem 23. Sept. 1799 (1. Vend. VIII) rückständig waren. Für die während des Revolutionskriegs contrahirten Schulden ist der nämliche Tag als der terminus a quo festgesetzt, von welchem an Zinsen laufen können. Die Präfecturalinstructionen haben ferner den 30. October 1804 (8. Brum. XIII) als den Tag

bestimmt, von welchem an das Decret vom 9. Vend. XIII als promulgirt zu betrachten war und in Vollzug kam.

§. 13. Fortsetzung.

Sind nunmehr vor dem 30. October 1804 Bezahlungen von Zinsen für alte oder neue Schuld auf Rechnung der Epoche vor dem 23. Sept. 1799 geleistet worden, so sind solche ungeachtet obiger Verfügungen als gültig zu betrachten.

Alle Zinszahlungen hingegen, welche nach dem 30. October 1804 gemacht wurden, können nur auf diejenigen Zinsen angerechnet werden, welche von dem 23. Sept. 1799 zu laufen angefangen haben.

Die Rechnungen und die Daten der Quittungen geben hier die Mittel an die Hand, die Vollziehung der Verordnung gegen die Gläubiger sowohl als gegen die Gemeinden zu sichern.

§. 14. Decret vom 21. August 1810.

Das Decret vom 21. August 1810 erklärt die Gemeindeschulden für unablöslich (immobil) und gibt den Gläubigern blos Anspruch auf unablösliche Renten. Diese Disposition widerspricht dem Grundsatze der Tilgung und mußte aufgehoben werden, um diese möglich zu machen.

Hingegen ist die Aufrechthaltung des für die Gemeinden äußerst wichtigen Art. 8 von jenem Decrete angeordnet.

Durch diesen Artikel werden alle jene Schulden für erloschen erklärt, welche die Gemeinden sowohl gegen den Staat, als gegen supprimirte Gemeinheiten und religiöse Corporationen und gegen Wohlthätigkeitsanstalten contrahirt haben, zu deren Ausgaben die Gemeinden aus dem Ertrage ihrer Octrois beizutragen haben.

Eine ministerielle Instruction vom 18. Sept. 1810 erklärt den letzteren Theil dieses Artikels dahin, daß unter dem Ausdrucke »Wohlthätigkeitsanstalten« auch die Kirchenfabriken und Anstalten des öffentlichen Unterrichts zu verstehen seyen, und daß die Löschung der Schulden gegen diese verschiedenen Stiftungen sich nicht blos auf die Gemeinden beschränke, wo die Anstalten sich befinden, sondern auf die Forderungen ausdehne, welche denselben gegen andere Gemeinden zustehen.

Dieselbe Instruction begreift unter dem Worte Octrois alle Gemeindeeinkünfte.

»Le conseil de liquidation, heißt es nemlich in dieser Instruction, ne doit admettre aucune des dettes, dont les communes sont déchargées par l'art. 8. De ce nombre sont les dettes qu'auraient contractées les communes envers les hospices, fabriques, établissemens d'instruction puplique et autres établissemens de bienfiasance situés soit dans l'étendue soit hors de la commune débitrice. Parc es mots: Produit de l'octroi, qui terminent l'art. 8. on doit entendre: Revenus communaux.«

§. 15. Fortsetzung.

Es konnte nicht zweifelhaft scheinen, ob unter dem Worte »contrahirte Schulden« auch die Erb- und Grundzinsen zu verstehen seyen, welche die Gemeinden für die Verleihung von Gütern schuldig geworden sind. Aus den Büd-

gets der Gemeinden hat sich ergeben, daß alle derlei Zinsen schon im Jahre 1811 von dem Departementspräfecten sind gestrichen worden. Die königl. Verordnung hat aber nunmehr diesen Zweifel vollends gehoben, und die Gemeinden werden fortan die von dem Staate und andern obengenannten Corporationen erbbeständlich oder gegen Entrichtung eines Grundzinses überkommenen Güter als freies Eigenthum besitzen.

§. 16. Fortsetzung.

Damit nun aber auch die gegen Staat und öffentliche Anstalten contrahirten Schulden nicht ohne allen Nachweis aus den Gemeindeschuldenverzeichnissen und Rechnungen verschwinden, und für die Folge der Zeit deßfallsigen Anständen und Processen vorgebeugt werde, so sind in den Gemeinderechnungen von 1818 alle die delirten Forderungen innerhalb der Linie, zur Erinnerung, am Schlusse des letzten Ausgabecapitels noch einmal aufzuführen, und die Bemerkung beizusetzen, daß solche durch die königl. Verordnung vom 2. Nov. 1817 über die Gemeindeschulden, Art. II, §. 2, erloschen erklärt, daher hier zum letztenmale aufgeführt seyen.

Zugleich ist in jener Gemeinderechnung, in welcher die letzte Bezahlung eingetragen ist, auf die Rechnung von 1818, in welcher die ganze Forderung als erloschen erscheint, durch Randbemerkungen hinzuweisen.

§. 17. Die während des Revolutionskriegs contrahirten oder sogenannten neueren Schulden.

Der Unterschied, den das Decret vom 9. Vend. XIII zwischen alten und neuen Schulden macht, äußert vorzüglich in der Verzinsung eine den letzteren nachtheilige Wirkung. Nachdem diese neuen Schulden selbst wieder alte geworden sind, war es billig, den Unterschied aufzuheben, und beide auf gleiche Linie zu stellen.

Wenn daher die von 1792 bis 1804 contrahirten Schulden ihrer Natur oder dem Contracte nach Zinsen hätten ertragen sollen, so nehmen diese mit dem 23. Sept. 1799 ihren Anfang, wenn die Schuld vor dieser Epoche contrahirt worden, oder vom Tage der Schuld, wenn diese später entstand, ohne daß es hiezu, wie das Decret es vorschreibt, einer besondern Bewilligung der Gemeinde fernerhin bedarf.

Als Schulden, die ihrer Natur nach Zinsen ertragen, werden nur Anleihen in baarem Gelde betrachtet.

Jene Schulden hingegen, welche gewöhnlich keine Zinsen tragen, wie Rechnungsrecesse, Lieferungen, Diäten, Entschädigungen u. s. w. bleiben auch fernerhin und bis zur Abtragung unverzinslich.

Wenn jedoch dergleichen Schulden als baar vorgeschossene Gelder liquidirt worden sind, oder die Gläubiger für an sich unverzinsliche Forderungen Rechtstitel erworben haben, die sie zu Zinsenbezug berechtigen, so müssen ihnen solche auch liquidirt werden.

Sollte endlich in Gemeinden, welche hinlängliche Mittel besitzen, der Gemeinderath billig erachten, den Gläubigern unverzinsliche Forderungen von nun

an und bis zur Tilgung Zinsen zuzugestehen, so wird man auf derlei Anträge, welchen die Bezirksbehörden jedesmal ihr Gutachten beizufügen haben, die geeignete Rücksicht nehmen.

§. 18. Repartitionen.

In vielen Gemeinden sind die Schulden bereits nach dem Steuerfuß ausgeschlagen, und jeder Gläubiger auf einzelne Steuerbare angewiesen worden, die sich auch bereits ganz oder zum Theil ihres Antheils entledigten.

Diese Repartitionen sind in der Regel zu handhaben. Jedoch müssen dieselbe, bevor sie in Vollzug gesetzt werden können, der königlichen Regierung unter Angabe der Schuldenverzeichnisse, der Angabe der jährlichen Steuern der Gemeinde, einer Berathschlagung des Gemeinderaths über die Vollziehbarkeit der Austheilungsliste und eines Gutachtens der Bezirksbehörde, zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 19. Abrechnungen und Compensationen.

Die Compensation desjenigen, was einzelne Personen an die Gemeinde schuldeten, gegen dasjenige, was sie an selbige zu fordern haben, ist schon in allgemeinem Rechte gegründet. Das Decret vom 9. Vend. **XIII** weiset aber noch ausdrücklich auf diese Operation hin, und die königl. Verordnung vom 2. vorigen Monats bestätigt die desfallsigen Verfügungen. Ueber die Zulässigkeit der Compensation in einzelnen Artikeln sind die Regeln anzuwenden, welche das Civilgesetzbuch in der Materie der Compensation aufstellt.

§. 20. Fortsetzung.

In verschiedenen Gemeinden sind diese Abrechnungen bereits vollzogen, und es hat dabei, wenn keine gegründeten Anstände sich erheben, sein Bewenden. Wo sie aber noch nicht geschehen sind, haben die Bezirksbehörden dafür Sorge zu tragen, daß zu deren Aufstellung geschritten werde.

§. 21. Fortsetzung.

Um die Compensationen, und damit einerseits den Eingang der Ausstände der Gemeinden, und andererseits die Tilgung ihrer Schulden in jeder Weise zu erleichtern, gestattet man, daß die Inhaber liquider Forderungen mit allem demjenigen zur Abrechnung zugelassen werden, was sie an dieselbe Gemeinde bis und inbegriffen das Rechnungsjahr 1816, schuldig geworden sind. Von und inbegriffen 1817 an findet für die gewöhnlichen Rechnungsartikel keine Compensation weiter statt, sondern blos noch auf jene außerordentlichen Gemeindeeinnahmen, welche, wie der Erlös veräußerter Güter, zur Schuldentilgung bestimmt sind.

Ueber die Frage: Ob die Steigerer der im Jahr 1813 von der französischen Regierung veräußerten Gemeindegüter ihre noch rückhaftenden Steigschillinge compensiren dürfen? wird eine besondere Verfügung erfolgen.

§. 22. Fortsetzung.

Die Compensation findet nicht allein für dasjenige statt, was man in eigenem Namen schuldet und in eigenem Namen zu fordern hat, sondern auch für alles dasjenige, worüber man berechtigt ist, im Namen von Personen zu rechnen, die man repräsentirt. Es liquidirt daher der Erbe neben seinen eigenen

Forderungen und Schulden auch jene seines Erblassers, der Vormünder die seines Mündels, der Cessionär jene seines Cedenten, der Mann die seiner Frau; nur sind diese verschiedenen Qualitäten gehörig auszudrücken. Mehrere Erben compensiren ihre Forderungen **pro rata**, als jeder Erbe ist, unbeschadet ihrer Gesammtverbindlichkeit für die Schuld ihres Erblassers, in wie weit selbige eintritt.

§. 23. Fortsetzung.

Die Compensationsregister sind wesentlich von den Ausständeverzeichnissen verschieden. In letzteren werden alle Schuldner der Gemeinde aufgeführt, ohne Rücksicht ihrer etwaigen Gegenforderungen, von welchen darin keine Rede ist. Die Compensationsregister sind aus den Resultaten der Ausständeverzeichnisse und der Schuldenstände zusammengesetzt.

§. 24. Parificationen.

Es gibt im Kreise noch eine andere Art Vertheilungen, als diejenige, wovon bisher gehandelt wurde. Mehrere Gemeinden haben nämlich die Gesammtmasse ihrer Schulden aufgestellt, solche unter die Einwohner vertheilt, und nunmehr die Ausgleichung der Beitragsverbindlichkeit gegen die Forderungen zugelassen. Parificationen dieser Art gehören mehr in die Kategorie der Repartitionen, und sind wie diese zu behandeln.

§. 25. Allgemeine Verfügungen über die Repartitionen, Compensationen und Parificationen.

Sämmtliche Arten von Compensationen und Repartitionen bedürfen der Bestätigung königl. Regierung, um vollzogen zu werden. Der Antrag dazu geschieht in einer Berathschlagung des Gemeinderathes, welche mit dem Gutachten der Bezirksbehörde vorzulegen ist.

§. 26. Fortsetzung.

Die Ordnung des Rechnungswesens erfordert, daß die durch Compensationen und Repartitionen bewirkten Veränderungen des Vermögensstandes der Gemeinden, wie jede andere aus den Rechnungen anschaulich sey. Es sind daher die Vertheilungs- und Ausständeregister nach ihrem ganzen Betrage in Einnahme, dagegen die durch diese Hülfsmittel getilgten Schulden in Ausgabe zu bringen, mit der Bemerkung »durch Repartition, Parification, oder Compensation.«

§. 27. Amtsschulden.

Die schon im Decret vom 9. Vend. **XIII** angeordnete Vertheilung der Amtsschulden unter die Amtsgemeinden ist in der Verordnung vom 2. Nov. bestätiget. Jenes Decret hatte unerörtert gelassen, nach welchem Fuße die Vertheilung geschehen sollte. Die königl. Verordnung hat dieser Lücke in der Gesetzgebung durch die Verfügung abgeholfen, daß die Vertheilung nach dem gegenwärtigen Gesammtsteuerfuß zu bewirken sey.

Die mancherlei Rücksichten, welche bei der Liquidation der Aemterschulden eintreten müssen, haben die königl. Regierung veranlaßt, diese Art Schulden

entweder durch die Bezirksbehörden selbst, oder durch besonders von ihr für jedes ehemalige Amt ernannte Specialcommissäre liquidiren zu lassen. Man wird denselben nöthigen Falls für einzelne Liquidationen besondere Instructionen ertheilen. Im Allgemeinen aber sind dabei die Bestimmungen des folgenden §. zu beobachten.

§. 28. Fortsetzung. Eingabe der Forderungen.

Der für jedes Amt ernannte Specialcommissär wird jedesmal durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht. In einer peremtorischen Frist von 3 Monaten vom Tage jener Bekanntmachung an müssen die Gläubiger ihre Forderungen mit den nöthigen Originalbelegen bei demselben einreichen.

Der Nachweis der aufgestellten Forderungen muß doppelt gefertiget von dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet, und eines der Exemplare auf Stempelpapier geschrieben, auch darin ein Domicilium im Bezirkshauptorte zur Zustellung der ferneren Beschlüsse erwählt seyn. Am Schlusse desselben sind die Belege einzeln anzugeben. Der Commissär, nachdem er die Belege verificirt hat, trägt die Eingabe summarisch in ein Protocoll ein, und gibt das Duplicat mit der Bescheinigung des Empfangs der Belege und der Vormerkung im Protocolle dem Producenten zurück. Nach Verlauf der drei Monate legt der Commissär das Protocoll der Bezirksbehörde vor, welche solches abschließt, wonach keine ferneren Eingaben mehr angenommen werden, es wäre denn zu Beleuchtung und Beweis schon eingetragener Forderungen.

§. 29. Fortsetzung. Wahl des Amtsausschusses.

Die Bezirksbehörde versammelt hierauf die Deputirten der Amtsgemeinden. Der Gemeinderath einer jeden Gemeinde des ehemaligen Amts bezeichnet hiezu einen Deputirten. Diese Deputirten erwählen nach Stimmenmehrheit einen Ausschuß von zwei, oder wo die Bezirksbehörde es für nöthig erachtet, von 4 Personen zur contradictorischen Liquidation der Schulden. Die Wahl dieses Ausschusses geschieht unter Vorsitz der Bezirksbehörde, welche ein Protocoll darüber errichtet.

§. 30. Fortsetzung. Form der Liquidation.

Dem also erwählten Amtsausschusse legt der Special-Commissär die eingegangenen Forderungen und Belege zur Prüfung vor.

Die Forderungen, deren Richtigkeit anerkannt wird, trägt der Commissär sofort als liquid in das Protocoll. Bei den Forderungen, welche eines näheren Beweises bedürfen, wird den Gläubigern aufgegeben, was sie noch beizubringen haben, und ihnen dazu die nöthige Frist gestattet. Bei jenen Forderungen endlich, welche der Ausschuß definitiv verwirft, sind die Gründe anzugeben, und königl. Regierung Protocollauszug mit allen Acten und mit Gutachten der Bezirksbehörde vorzulegen, damit geeigneten Falls die Erlaubniß zur gerichtlichen Handlung ertheilt werde.

§. 31. Fortsetzung. Vertheilung der liquidirten Schuld.

Die liquidirten Forderungen an Aemter werden unter die Amtsgemeinden nach dem Gesammtsteuerfuß vom Jahr 1818 vertheilt.

Es wird jedoch keine gemeinsame Casse zu deren Tilgung errichtet, sondern die Gläubiger direct auf die Gemeinden angewiesen.

Der Specialcommissär entwirft die Vertheilung und Verweisung. Provisorische Auszüge derselben werden den Gläubigern in ihren erwählten Domicilien zugestellt, um dagegen, wenn sie sich beschwert halten, binnen vier Wochen bei der Bezirksbehörde zu reclamiren. Nach Verlauf dieser Frist legt diese die Vertheilung nebst den etwaigen Reclamationen unter Beifügung ihres Gutachtens der königl. Regierung vor, um solche zu bestätigen, wenn es statt findet.

§. 32. Fortsetzung. Schuldbriefe.

Aus diesen homologirten Vertheilungen wird die königl. Regierung den Gläubigern Auszüge fertigen lassen, um selbigen als Schuldbrief gegen die Gemeinde zu dienen, auf welche sie angewiesen worden. Die früheren Rechtstitel werden zum Kreisarchiv abgeliefert.

§. 33. Fortsetzung. Aemter, deren Parcellen in mehreren Bezirken liegen.

In dem Falle, wo die Gemeinden eines ehemaligen Amts in mehreren Bezirken zerstreuet liegen, sind die den Bezirksbehörden durch die §§. 27 — 30 übertragenen Geschäfte von derjenigen zu versehen, in deren Bezirk der ehemalige Amtshauptort liegt. Liegt aber dieser außerhalb des Rheinkreises, so wird ein besonderes Commissorium erfolgen.

In jedem Falle hat die Bezirksbehörde, welche mit dem in den §§. 27 — 30 bezeichneten Funktionen beauftragt ist, die Vertheilung und Verweisung den Behörden der dabei betheiligten Bezirke mitzutheilen, und deren Bemerkungen bei der §. 31 angeordneten Actenvorlage selbigen beizufügen.

§. 34. Fortsetzung.

Sind die Bezirksbehörden selbst mit der Liquidation der Amtsschulden beauftragt, so vereinigen sie die Functionen der Specialcommissäre mit ihren eigenen Amtszuständigkeiten.

§. 35. Liquidation in den Gemeinden.

In den Gemeinden, deren Schulden bereits liquidirt und von den Präfecten oder Unterpräfecten festgesetzt sind, wird die Liquidation blos summarisch revidirt, und die Veränderungen angezeigt, welche sich seitdem durch nachgekommene Forderungen, Zinsenzuwachs, Abzahlungen, Parificationen, Delirung oder auf sonstige Weise ergeben haben, und hierauf der Schuldenstand, wie er sich am 1. Jänner 1818 herausstellt, in eine tabellarische Uebersicht gebracht.

§. 36. Fortsetzung.

Ergeben sich bei dieser Revision Anstände, wodurch früher anerkannte und und in die Schuldenliste aufgenommene Forderungen ganz oder zum Theil illiquid werden; so sind die Gründe in einem darüber zu fertigenden Protocoll auseinander zu setzen, dessen ungeachtet aber die Forderungen in die Schuldenliste dergestalt

aufzunehmen, daß die völlig illiquiden in ein besonderes Kapitel eingetragen werden, jene aber, welche zum Theil nur bestritten sind, für den liquiden Theil in dem Capitel der liquiden, für den bestrittenen Theil aber in dem Kapitel der illiquiden Schulden verzeichnet werden.

§. 37. Fortsetzung.

In einem dritten Kapitel ist der Antheil der Gemeinde an den Amtsschulden einzutragen. Ist dieser Antheil zur Zeit der abgeschlossenen Liquidation noch nicht ausgemittelt, so ist solches ipro memoria anzumerken. Sind keine Amtsschulden vorhanden, so besteht dessen ungeachtet das Kapitel, und es ist darin, daß keine solche Schulden existiren, anzuzeigen.

§. 38. Fortsetzung.

In den Gemeinden, wo die Liquidationen noch nicht abgeschlossen sind, müssen solche nach Vorschrift der bereits vorhandenen Instructionen, namentlich im Donnersberg nach Vorschrift der Instruction vom 28. Fruct. X. 19. Brum. XII und 25. Mai 1808, und in den Gemeinden des vormaligen Saardepartements nach Anleitung der Instruction vom 30. Pluviose XIII vorgenommen werden.

Auch hier sind die Schulden in drei Kapitel: Liquide, illiquide und Amtsschulden abzutheilen.

§. 39. Fortsetzung.

Alle auf die Liquidation der Schulden bezüglichen Arbeiten gehören zur Competenz des Gemeinderaths. Es können keine Specialcommissäre dabei adhibirt werden, es wäre denn, daß der Gemeinderath solches verlangte, oder die Bezirksbehörde es durchaus nothwendig fände, in welchen Fällen die geeigneten Anträge an die königl. Regierung zu machen sind.

Alle die Liquidation und Schuldentilgung betreffenden Schreibereien hat der Gemeindeschreiber, oder wer die für selbigen bestimmte Besoldung bezieht, zu besorgen, ohne Anspruch auf besondere Gratifikation, Diäten und Gehaltserhöhung.

§. 40. Fortsetzung.

Die in den §§. 35 — 39 angeordneten Liquidationsarbeiten müssen längstens am 1. März 1818 beendiget, und Ausfertigungen des Liquidationsprotocolls mit Uebersicht des Schuldenstandes zur Bezirksbehörde eingesendet werden. Den Gemeinden, welche sich damit an benanntem Tage im Rückstande befinden, haben die Bezirksbehörden ohne weitere Anfrage Specialcommissäre auf persönliche Kosten der Bürgermeister und Gemeinderäthe zu schicken.

Die Bezirksbehörden legen sofort die gesammelten Liquidationen mit ihrem Gutachten der königl. Regierung zu definitivem Abschlusse vor. Sie haben sich in diesem Gutachten über die bestrittenen Forderungen zu äußern, über die unbestrittenen Forderungen aber nur dann sich zu verbreiten, wenn sie glauben, von Amtswegen deren Liquidität widersprechen zu müssen.

§. 41. Fortsetzung.

Nach Abschluß des Schuldenstands der Gemeinden durch die königl. Re-

gierung worden den Gläubigern nach Vorschrift des Decrets vom 9. Vend. XIII von dem Bürgermeister Auszüge zugefertiget, welche von den Bezirksbehörden zu visiren sind. Nur mit solchen Auszügen belegte Forderungen sind bei Compensation und Bezahlungen zulässig. Daß nebst diesen Liquidationsscheinen die Rechtstitel der Gläubiger den Belegen der Rechnungsausgabe beigefügt werden müssen, versteht sich von selbst.

§. 42. Bestrittene Forderungen.

Die Entscheidung über Forderungen, die aus zureichenden Rechtsgründen widersprochen werden, ist an die Gerichte verwiesen.

Diese Verfügung schließt nicht die Nothwendigkeit der gewöhnlichen Ermächtigung aus, welche man den Gemeinden nur dann ertheilen wird, wenn zureichende Rechtsgründe vorhanden sind.

III.

Tilgungsplan für die älteren Gemeindeschulden.

§. 43. Unmittelbar nach Abschluß des Schuldenstandes entwirft der Gemeinderath den Plan zu deren Tilgung. Die allerhöchste Verordnung vom 2. vorigen Monats bezeichnet deutlich, was dieser Plan enthalten muß. Die individuellen bei jeder Gemeinde verschiedenen Umstände lassen hier keine weiteren allgemeinen Regeln zu. Man verweiset übrigens die Gemeindevorstände auf die zu diesem §. gehörigen Formulare, welche gegenwärtiger Instruction angehängt sind.

§. 44. In den Gemeinden, gegen welche Forderungen angebracht sind, deren Rechtmäßigkeit bestritten wird, in jenen, deren Tilgungsmittel großen Theils aus noch zu versteigernden Gütern bestehen, und in jenen, welche einen großen Theil ihrer Schulden mittelst Compensation tilgen können, wird es nicht immer möglich seyn, sogleich nach vollbrachter Liquidation den Plan der Schuldentilgung in der Vollendung zu entwerfen, wie der Art. III der allerhöchsten Verordnung ihn vorschreibt. Dieses darf jedoch die Behörden nicht abhalten, einen vorläufigen Tilgungsplan zu verfassen, worin die Schulden in Masse aufgeführt, und die Tilgungsmittel approximativ festgesetzt werden. Finden sich dann durch die Erledigung der Streitigkeiten die Gemeinderäthe im Stande, den Belauf der Schulden genau zu bestimmen, und eben so den Betrag der Tilgungsmittel, die Gläubiger, welche, und die Summe, für welche sie compensirt haben, anzugeben, so schreiten sie dann zum Entwurfe des definitiven Tilgungsplans.

IV.

Tilgungsmittel für die älteren Gemeindeschulden.

§. 45. Ausstände.

Dahin gehören:

1) Alle Rückstände an Gemeindeeinkünften bis und einschließlich des Rechnungsjahres 1816. Die Einnehmer haben von diesen Ausständen sogleich

ein Verzeichniß zu fertigen, und mit ihren Bemerkungen zu begleiten. Duplicat dieses Verzeichnisses haben sie längstens bis zum 1. März 1818 den Bezirksbehörden vorzulegen.

2) In vielen Gemeinden ist der Abschluß der ältern Rechnungen ausgesetzt geblieben, daher weder die Ausstände noch die Recesse übertragen, sondern ohne alle Berücksichtigung derselben, besonders zur Zeit der Anstellung lebenslänglicher Einnehmer, ein völlig neues Rechnungswesen begonnen worden. Es befinden sich aber in jenen Rechnungen eine Menge Ausstände, welche man immer als ein bedeutendes Tilgungsmittel betrachtet hat.

3) Die Vorschüsse, welche während der letzten Jahre die Gemeindecassen den Gemeindekriegscassen gemacht haben.

§. 46. Fortsetzung.

In den Ausstandsverzeichnissen sind die Ausstände in drei Classen »Gute, Zweifelhafte und Ungiebige« nach der Zahlungsfähigkeit der Schuldner, und in jeder Classe wieder die liquiden von den bestrittenen Forderungen genau auszuscheiden.

§. 47. Recesse und Cassenvorräthe.

Unter den Recessen sind auch die der frühern Einnehmer zu begreifen, und die etwa noch nicht abgeschlossenen älteren Rechnungen von den Bezirksbehörden schleunigst abzuschließen.

Alle Summen, welche in den Rechnungsabschlüssen von 1816 als Recesse erscheinen, werden vermuthet, baar in den Cassen zu liegen, wenn die Einnehmer nicht bis zu der in vorhergehendem §. bestimmten Frist bei den Bezirksbehörden nachweisen, daß ihr Betrag aussteht. Nach Verlauf dieser Frist bleiben die etwa noch vorhandenen aber nicht angegebenen Ausstände den Einnehmern persönlich zur Last.

§. 48. Die Forderungen an die französische Regierung

können vorläufig und bis zu ihrer Liquidation nur **pro memoria** eingetragen werden.

§. 49. Eben so, die während der königl. bayerischen und k. königl. österreichischen Landes-Administration eingegangenen, den Gemeinden nach dem Decret vom 9. Vend. **XIII** über die Grund- und Erbzinsen zugehörigen Zinsrückstände.

§. 50. Was von derartigen Zinsrückständen seit dem ersten Mai 1816 bei den königl. Rentämtern eingegangen ist, wird in dem Kreisintelligenzblatt angezeigt werden.

§. 51. Die Rückstände an Kaufschillingen

der im Jahr 1813 veräußerten Gemeindegüter, nach Abzug dessen, was daran an die französische Tilgungscasse bezahlt und in die königl. Hauptcasse dahier deponirt worden. Das Rechnungscommissariat der Kammer des Innern

wird hiermit angewiesen, die Berechnung der gegenwärtigen Schuldigkeit der Steigerer zu beendigen, deren Resultat sodann durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht werden soll.

§. 52. Die Activcapitalien der Gemeinden.

§. 53. Die Ersparnisse der Gemeindecassen.

Da während der französischen Regierung keine Schulden und selbst keine Zinsen derselben bezahlt wurden, und da die Gemeinden keine Vorräthe in den Cassen anhäufen wollten, da sie befürchteten, in die Tilgungs- oder Dienstcasse schließen zu müssen, so sind in den Büdgets Ausgaben angetragen worden, die außerdem nie in Vorschlag gekommen wären, und diese Ausgaben haben oft sogar eine Art von Ständigkeit erhalten.

Die Verpflichtung ihre Schulden zu bezahlen, fordert aber nunmehr die Gemeinden zur höchsten Sparsamkeit auf. Die billigen Ausgaben müssen den gerechten, die nützlichen und angenehmen den nothwendigen weichen. Ueberall muß dahin getrachtet werden, daß der Theil der Gemeindeschuld, welcher nach Verwendung der gewöhnlichen Mittel noch übrig bleibt, und durch Umlagen gedeckt werden muß, aus den gewöhnlichen Gemeindeeinkünften wenigstens verzinst, und sodann der Ertrag der Umlagen lediglich zu Tilgung des Capitals verwendet werden könne.

§. 54. Fortsetzung.

Die Besoldungen der Gemeindeschreiber scheinen an vielen Orten, die Büreaukosten beinahe allenthalben einer Reduction zu bedürfen.

§. 55. Fortsetzung.

Alle nicht ganz nothwendigen Bauten muß man auf günstigere Zeiten versparen.

§. 56. Fortsetzung.

Keine Ausgaben für öffentliche Feste dürfen Statt finden, ohne vorherige Genehmigung der Bezirksbehörden, wenn die Summe nicht mehr als 50 fl. beträgt. Alle stärkeren Ausgaben der Art bedürfen der vorherigen Autorisation der königl. Regierung.

§. 57. Fortsetzung.

Die Zahl der in Diensten und Besoldung der Gemeinden stehenden Personen ist möglichst zu beschränken, und namentlich die Aufsicht über die Gemeindegebäude, über die Straßenarbeiten und dergleichen, dort wo der Bürgermeister sie nicht selbst besorgen kann, einem der Adjuncten zu übertragen.

§. 58. Fortsetzung.

Noch empfangen an einigen Orten die Gemeinden von den Eigenthümern des Viehes keinen Pachtzins von den Hirtenhäusern und Weiden. Dieser entbehrte Ertrag des Gemeindevermögens ist eine wahre Ausgabe, die um so mehr vermieden werden muß, weil sie gänzlich den Gesetzen zuwider läuft.

§. 59. Fortsetzung.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit den unter die Einwohner vertheilten Gemeindeallmänden. Grundstücke dieser Art, welche nicht zu Tilgung der Gemeindeschulden veräußert werden, müssen verpachtet oder wenigstens die Nutznießer zu Entrichtung eines verhältnißmäßigen Zinses angehalten werden.

§. 60. Fortsetzung.

Obgleich der Grundsatz: daß das in den Gemeindewaldungen gefällte Brandholz bis zu dem festgesetzten Maximum unter die Gemeindeglieder zu vertheilen sey, möglichst gehandhabt werden muß: so ist dennoch den Gemeinden, welche mit beträchtlichen Schulden belastet sind, und deren vorzüglichstes Vermögen in Waldungen besteht, gestattet, die Gaben in der Art zu beschränken, daß nur unter die unvermögendsten Einwohner Brandholz unter dem Titel von Unterstützungen vertheilt, der Rest der Ausbeute aus den jährlichen Schlägen aber bis nach vollendeter Schuldentilgung versteigert werde.

§. 61. Fortsetzung.

Die Localverhältnisse werden den Gemeinderäthen noch andere Ersparnisse an Handen geben, und die Bezirksbehörden werden solche nöthigen Falls bei Abschluß oder Begutachtung der Büdjets von Amtswegen suppliren, insbesondere aber auf die oben verzeichneten ihre Aufmerksamkeit richten.

§. 62. Die Rückstände älterer Ausgleichungsumlagen.

Es wird sich hiebei auf dasjenige bezogen, was schon oben über diesen Gegenstand ist gesagt worden.

§. 63. Wegen der Ansprüche an die jenseitigen Uferstaaten tritt die Bemerkung bei §. 48 ein.

§. 64. Die bei hiesiger Kreiscasse deponirten Steigschillinge werden durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht, und es können die Gemeinderäthe unmittelbar nach Abschluß ihres Schuldenstandes die Gläubiger bezeichnen, welche zu deren Bezug sollen angewiesen werden.

§. 65. Die Veräußerung der noch vorhandenen Gemeindegüter

bleibt das wichtigste aller Tilgungsmittel.

Die Gemeinderäthe werden in dieser Hinsicht angewiesen, zuvörderst genau den Unterschied in der Natur der Güter zu beachten, und vor allem diejenigen zum Verkaufe in Vorschlag zu bringen, welche nur in den Händen von Privatleuten zu dem Grade der Cultur gelangen können, deren sie fähig sind, ferner solche, welche der Gemeinde einen verhältnißmäßig geringen oder unregelmäßigen Ertrag abwerfen, oder nicht wohl verpachtet werden können, oder öfterer Reparationen und Unterhalts bedürfen.

Zu dieser Classe gehören alle entbehrlichen Gebäude, die Hausplätze, Weinberge, Weiden, öde Felder, Moräste und Brüche.

Hingegen sind Aecker und Wiesen nur dann zu veräußern, wenn kein Eigenthum obiger Art vorhanden oder solches unzulänglich ist. Waldungen, besonders größere, sind ohne Noth nicht zu veräußern.

§. 66. Veräußerung von Gütern, die mehreren Gemeinden angehören.

Sind Weiden oder andere Grundstücke zu veräußern, die mehreren Gemeinden ungetheilt angehören, so haben die Bezirksbehörden die vorherige Theilung mittelst gütlicher Vereinbarung der Interessenten einzuleiten, die Vertheilungsacte zur Genehmigung vorzulegen und die Anstände, welche der Theilung entgegenstehen, einzuberichten. Die Gemeinden können sich auch zu gemeinsamer Veräußerung solcher Güter verstehen.

§. 67. Beseitigung der Dienstbarkeiten.

Gleiches Verfahren ist den Bezirksbehörden in dem Falle vorgeschrieben, wo das Eigenthum eines zu veräußernden Grundstücks Einer Gemeinde angehört, und eine andere darauf das Weidrecht oder andere Dienstbarkeiten hergebracht hat. Die Aufhebung derlei Dienstbarkeiten ist wo möglich im Weg der Güte zu bewirken.

§. 68. Torfbrüche.

Da verschiedene Gemeinden angehörige Niederungen Torf enthalten, so ist bei Veräußerung solcher Grundstücke der Bedacht zu nehmen, daß durch die Bekanntmachung des Daseyns dieses Brennmaterials der gehörige Werth erzielt, und daß die Vertheilung solcher Gründe in der Art geschehe, daß der Gewinnung des Torfs kein Hinderniß, wegen Ableitung des Wassers und sonsten, in den Weg gelegt werde.

Ist es unbekannt, ob in einem Grundstücke sich Torf vorfinde, übrigens aber solches aus der Lage des Feldes zu vermuthen, so werden die Bezirksbehörden eine Untersuchung durch Sachverständige veranlassen.

§. 69. Moräste.

Die meisten der den Gemeinden angehörigen Sumpffelder sind nur deßhalb Moräste geblieben, weil keine gut geleiteten Abzugsgräben eröffnet sind, oder die vorhandenen sich nicht im Zustande gehöriger Unterhaltung befinden. Werden dergleichen Güter im Kleinen verkauft, so erzeugen sich gewöhnlich unter den Theilhabern so viele Schwierigkeiten über die Durchstiche und Ableitungen, daß sie zuletzt ganz unterbleiben, und eben die Aussicht auf diese Schwierigkeiten verhindert bei der Veräußerung, die Güter zu ihrem wahren Werthe zu steigern. Wenn daher solche Gründe zum Verkaufe vorgeschlagen werden, sind vorher die nöthigen Arbeiten von den Gemeinden fertigen zu lassen; oder wenigstens müssen solche durch Kunstverständige aufgenommen, Pläne, Beschreibungen und Ueberschläge darüber gefertiget, und in den Steigerungsbedingungen daß Nöthige zu Sicherung der Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten eingerückt werden.

§. 70. Rechte der Pächter.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Steigerern der Gemeindegüter und den Pächtern bestimmt das Civilgesetzbuch, und es ist dasjenige nicht anwendbar, was deßhalb bei den Veräußerungen im Jahr 1813 angeordnet ward.

Der Eintritt der Steigerer in den Genuß nicht verpachteter Güter und insonderheit in solche, welche unter die Einwohner als Allmänden vertheilt sind, ist jedes Mal in den Versteigerungsbedingnissen anzugeben.

§. 71. Form der Güterveräußerungen.

Von den Formen, welche bisher bei nachgesuchten Ermächtigungen zu Veräußerungen beobachtet wurden, sollen nur diejenigen beibehalten bleiben, welche als durchaus wesentlich zu betrachten sind. Man setzt darüber folgendes fest:

Die Ermächtigung, Güter veräußern zu dürfen, muß in einer Berathschlagung des Gemeinderaths nachgesucht werden, welche enthält:

a) Eine genaue Beschreibung des Guts nach seiner Natur, ob es nämlich ein Gebäude, Acker, Wiese u. s. w. ist; nach seinem Flächeninhalte in Morgen und Aren; nach seiner Lage unter Angabe der gewöhnlichen Benennung und des Buchstabens der Section und der Nummer des Artikels; nach seiner Begränzung gegen Ost, West, Süd und Nord.

b) Die Angabe der Grundsteuer von 1818, jene des Pächters und des jährlichen Pachtzinses unter Anführung des Pachtactes und der Dauer des Pachtes.

c) Die Schätzung des Kaufwerths durch den Gemeinderath.

d) Die Angabe, ob das Gut im Ganzen oder nach vorheriger Vertheilung in Loose versteigert werden soll. Nur im letzten Falle ist es nothwendig, einen Plan des Feldes beizufügen, auf welchem die einzelnen Loose zu ersehen sind.

e) Die Bedingungen der Versteigerung, wobei besonders dasjenige zu berücksichtigen ist, was §. 69 vorgeschrieben worden.

f) Die Benennung des Notars, vor welchem die Versteigerung geschehen soll.

Es bedarf zum Belege obiger Angaben keiner Abschätzung durch Experten und keiner Auszüge aus den Sectionsregistern, Steuerrollen und Gemeinderechnungen, sondern es ist der Gemeinderath für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich.

Die bisher üblich gewesene Angabe des reinen Ertrags und das Gutachten des Friedensgerichts über das **commodum et incommodum** sind nicht weiter erforderlich.

§. 72. Amtspflicht der Bezirksbehörden.

Die Bezirksbehörden haben die Versteigerungsanträge mit Umsicht zu prüfen, die Berathungen, welche den Verfügungen des §. 71 nicht conform sind, zur Verbesserung zurückzugeben, und bei Vorlage des Gesuchs ihr umfassendes Gutachten insonderheit über die Zweckmäßigkeit der Bedingungen beizufügen.

§. 73. Vorschriften für die Notarien.

Der Tag der Versteigerungen muß auf Betreiben des versteigernden Notars wenigstens 14 Tage vorher in dem Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht werden und die Bedingnisse eben so lange auf dessen Schreibstube zu Jedermanns Einsicht deponirt liegen.

§. 74. Fortsetzung.

Der Zuschlag kann nicht unter dem Abschätzungspreise geschehen.

§. 75. Fortsetzung.

Die Versteigerung geschieht auf Requisition und in Anwesenheit des Bürgermeisters oder dessen Adjuncten, und in Gegenwart des Gemeindeeinnehmers.

§. 76. Fortsetzung.

Das Versteigerungsprotocoll muß in Urschrift mit Bericht der Bezirksbehörde eingesendet werden, um die Ratification königlicher Regierung zu erhalten. Die Notare werden dafür Sorge tragen, daß ihre Protocolle leserlich geschrieben seyen und zu Beifügung der Ratification der nöthige Raum sich vorfinde.

§. 77. Fortsetzung.

Die Gebühren der Notare sind ausschließlich ihrer Auslagen für Publicationskosten, Stempel und Enregistrement, und ausschließlich der Gebühren für die den Partheien zu fertigenden Expeditionen auf ein halb vom Hundert des Erlöses festgesetzt, wenn dieser nicht mehr als 25,000 Gulden beträgt und auf ein Viertheil vom Hundert, wenn der Erlös jene Summe übersteigt. Sie sind jedoch verbunden, zwei Abschriften des Versteigerungsprotocolls auf freiem Papiere zugleich mit dem Originalsteigerungsprotocoll an die Bezirksbehörde einzusenden, ohne dafür eine Gebühr verrechnen zu dürfen. Diese Abschriften bleiben in den Registraturen der königl. Regierung und der Bezirksbehörde deponirt.

Die den Gemeinden anzufertigenden Haupterpeditionen (grosses) werden denselben auf Kosten der Steigerer ausgefertiget, jedoch nur eine für jede Steigerung, welche alle Artikel und Steigerer enthält.

§. 78. Grund-, Boden- und Erbzinsen.

Die Ablösung der Grund-, Boden- und Erbbestandszinsen steht zwar ohnehin den Schuldnern frei, sie verdient aber außerdem durch alle Mittel begünstiget und erleichtert zu werden.

Es wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß die Ablösung der den Gemeinden angehörigen Zinsen zu den nämlichen Preisen und Bedingungen Statt finde, welche bei der Ablösung der Domanialgülten beobachtet werden.

Die Contracte über solche Ablösungen müssen die genauen und umständlichen Berechnungen enthalten, von einem Notar gefertigt, und königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 79. Fortsetzung.

Grund- und Erbzinsen, welche die Schuldner nicht loskaufen wollen, können von den Gemeinden an Dritte mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

§. 80. Veräußerung activer Rechte und Dienstbarkeiten.

Manche Gemeinden besitzen Activrechte und Dienstbarkeiten, deren Entbehrung ihnen weniger beschwerlich fällt, als Umlagen. Hierher gehören insonderheit Holz und Weidberechtigungen auf fremdem Eigenthume. Können die Gemeinden mit diesem Eigenthümer sich über den Loskauf vereinigen, so kann dieser Erlös als Schuldentilgungsmittel dienen.

§. 81. Allgemeine Compensation.

Nicht allein dasjenige, was die Gläubiger der Gemeinden denselben gegenwärtig schulden, kann gegen einander ausgeglichen werden, wie solches oben §. 19 u. f. bereits angeordnet ist, sondern es werden auch nach der allerhöchsten Verordnung die Passivobligationen der Gemeinden nach ihrem Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen, um die Kaufschillinge neuer Veräußerungen zu entrichten, so wie beim Verkauf (nicht Loskauf) von Grund-, Boden- und Erbzinsen oder activer Rechte und Dienstbarkeiten.

V.

Umlagen und andere außerordentliche Besteuerungen für die älteren Gemeindeschulden.

§. 82. Allgemeine Grundsätze.

Wenn nach Erschöpfung aller bis jetzt angegebenen Hülfsmittel in einer oder der andern Gemeinde noch Schulden übrig bleiben, so tritt zu deren Tilgung die Nothwendigkeit ein, die Gemeindeglieder einer außerordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Erhöhung der Gemeindeeinkünfte durch außerordentliche Besteuerung kann auf doppelte Weise geschehen, nämlich durch directe und indirecte Auflagen.

§. 83. Umlagen überhaupt.

Die directe Besteuerung geschieht mittelst Umlagen, welche nach dem Gesammtsteuerfuß berechnet werden, wie solches §. 4 für die Umlagen vorgeschrieben ist, die zur Tilgung der neuern Kriegsschulden erhoben werden.

§. 84. Die durch Umlagen zu erhebenden Summen und die Termine ihrer Erhebung werden von dem Gemeinderathe bestimmt. Hinsichtlich der Form der Ausfertigung gelten auch hier die Vorschriften des §. 10.

§. 85. Verschiedene Art der Umlagen.

Die Umlagen können in der Art angetragen werden, daß die Steuerbaren die directen Schuldner der Gemeindegläubiger, und diese auf jene angewiesen werden. Diese Art gewährt den Gläubigern den Vortheil, daß, indem sich

die vermögenden Steuerbaren auch vor Ablauf der bestimmten Termine liberiren, sie früher als sonst zu dem größten Theile ihrer Zahlung gelangen, und daß sie der Gefahr überhoben werden, bei unvorhergesehenen Ereignissen und etwaigen neuen Verlegenheiten der Gemeinden nicht in selbige hinein gezogen zu werden. Sie gewährt den Gemeinden den Vortheil, daß sie sogleich sich des ganzen Schuldengeschäfts entledigen, die Hebungskosten ersparen, und keinen Recessen sich aussetzen. Sie gewährt den Schuldnern den Vortheil, sich durch Anticipation von den Zinsen zu befreien, und nöthigen Falls von dem Privatgläubiger Fristen zu erhalten, die der Einnehmer nicht so gestatten kann.

Uebrigens nehmen dabei Umlagen die Natur der Repartitionen an, von welchen oben gehandelt ist.

§. 86. Fortsetzung.

Die andere Gattung der Umlagen ist diejenige, wo jährlich nach einer jedesmal auf den neuesten Steuerstand gefertigten Rolle eine gewisse Summe durch den Einnehmer erhoben, und von diesem an die darauf angewiesenen Gläubiger bezahlt wird.

§. 87. Beitragspflichtigkeit zu den Umlagen.

Die Anstände, welche sich über die Beitragspflichtigkeit zu den Umlagen erheben, werden von der königl. Regierung entschieden, vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath.

§. 88. Fortsetzung.

Einige Reclamationen der Art sind bereits vorgekommen. Hierunter ist die der Domänenkäufer, welche behaupten, zu diesen Umlagen nicht angezogen werden zu können, weil sie ihre Güter von der französischen Regierung frei von allen Schulden, Renten und Hypotheken erkauft haben. Da das Decret vom 9. Vendemiaire XIII erklärt, daß die französische Regierung den auf die veräußerten Domänen fallenden Schuldentheil übernehme, und dieser Antheil auch wirklich an dieselbe reclamirt wird, so findet man die Weigerung der Domänenkäufer gegründet. Jedoch haben sie die auf ihre übrigen Güter und auf ihre Personal-, Mobiliar-, Fenster- und Patentsteuerquoten fallenden Beiträge zu entrichten.

§. 89. Fortsetzung.

Andere Zweifel über Beitragspflichtigkeit, worüber die Bezirksbehörden angefragt haben, sind einzeln zu instruiren, und wird dann jeder Fall nach den besonderen dabei vorkommenden Umständen seine Entscheidung erhalten.

§. 90. Octrois.

Die indirecten Steuern, welche zum Vortheile einer Gemeinde eingeführt werden können, sind unter dem Namen Octrois bekannt, und die Art ihrer Einführung durch frühere Verordnungen, insonderheit im Departement Donnersberg durch das Circulär des Präfecten vom 19. Frimaire XII festgesetzt.

Keine Abgabe ist so vielfältiger Modificationen fähig als diese, und keine mehr geeignet, den Gemeinden eine ansehnliche und gesicherte Rente mit dem geringst möglichen Drucke zu verschaffen.

§. 91. Fortsetzung.

Man begreift unter dem Ausdrucke Municipaloctroi überhaupt eine zum Vortheil einer Gemeinde eingeführte Auflage auf Consumtionsartikel. Dahin gehören vorzüglich Getränke, Fleisch, Holz, Fourrage, Baumaterialien ꝛc. Es ist aber nicht gerade nothwendig, daß alle diese Gegenstände der Abgabe unterworfen werden. Getränke und Fleisch sind aber davon nie auszunehmen. Es bedarf ferner weder einer Erhebung an den Thoren, noch einer Haussuchung, noch einer Regie, noch einer Verpachtung, besonders wenn nur eine mäßige Summe dadurch erhalten werden soll. So kann man z. B. in den Weingemeinden ein geringes Lagergeld einführen, wobei eine nach dem Herbste gemachte Aufnahme zum Grunde liegt. Den Metzgern, den Wirthen, den Bierbrauern, den Brandweinbrennern kann man im Allgemeinen, oder Jedem insbesondere, eine bestimmte Abgabe auflegen.

VI. und VII.

Ordnung der Gläubiger von älteren Gemeindeschulden.

§. 92. Da, so weit es nur möglich ist, alle Gläubiger befriedigt werden sollen, so kommt es bei der Ordnung, in welcher jeder Gläubiger bezahlt werden soll, nicht darauf an, ängstlich einen Rang zu bestimmen, wie er bei einem Collocationsurtheil müsse befolgt werden, und es können hier Grundsätze der Billigkeit Gehör finden.

Die Gemeinderäthe, indem sie die Reihenfolge der Bezahlungen und die Fonds, aus welchen jeder Gläubiger die seinigen erhalten soll, in Antrag bringen, werden zwar die Gründe der Billigkeit berücksichtigen, zugleich aber darauf bedacht seyn, daß ihnen keine gegründeten Vorwürfe der Parteilichkeit unrechtlicher Begünstigung und Zurücksetzung gemacht werden können.

Hauptsächlich haben aber die Gemeinden darauf aufmerksam zu seyn, daß dort, wo es zweifelhaft seyn könnte, ob die Tilgung der Schulden so bald vollbracht werden könne, jene Gläubiger vorzüglich ihre Befriedigung erhalten, zu deren Sicherheit Specialunterpfänder verschrieben sind.

Gegenwärtige Instruction soll durch das Amtsblatt zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden.

Auszug aus der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 18. Februar 1815 (Amtsbl. Nro. 31.)

(Zum §. 6 der Instruction.)

§. 1. Die sämmtlichen Schullehrer ohne Unterschied sind von allen außerordentlichen Umlagen befreit, welche zu Deckung allgemeiner oder Communalkriegskosten und Kriegsschulden bisher ausgeschrieben worden sind, oder noch ausgeschrieben werden, so weit solche die ihnen zur nöthigen Subsistenz aus dem Schul- oder Kirchenfonde als Nutznießung überlassenen Häuser oder Güter treffen.

§. 2. Den Pfarrern sämmtlicher Confessionen steht eine gleiche Befreiung nicht blos für jene Pfarrgüter zu, deren Ertrag in ihre Staatsbesoldung eingerechnet wird, sondern auch noch weiter für diejenigen, welche nur mit 50 Franken oder darunter an Grundsteuer belegt sind.

§. 3. Diejenigen Pfarrer aber, welche von ihrem, in dem Staatsgehalte nicht eingerechneten Pfarrgute ein größeres Steuerquantum entrichten, sind gehalten, die auf den Mehrbetrag fallende Concurrenzquote ex propriis zu bezahlen.

§. 4. Der im Gesammtconcurrenzbetrage entstehende Ausfall, welcher nach den vorstehenden §§. 1 und 2 von den Schullehrern und Pfarrern nicht erhoben werden darf, soll von dem Ertrage der Kirchengüter (Fabrik), und so weit dieser nicht zureicht, oder wo dessen keiner existirt, von den Pfarrgenossen der betreffenden Pfarrei, und zwar nach der Verschiedenheit des Cultus getragen werden.

Dieser Ausfall kann da, wo es der Stand der Gemeindecasse zuläßt, und wenn die Gemeinde nicht aus verschiedenen Religionsgenossen besteht, aus der Gemeindecasse ergänzt werden. Wo dies aber der Fall nicht ist, da muß ein eigener Austheiler auf die beitragspflichtigen Glieder der betreffenden Kirchengemeinde verfertigt, und von der Kreisdirection executorisch erklärt werden.

§. 5. Diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche den Ansatz ihrer Pfarr- und Besoldungsgüter bei früheren Umlagen wirklich aus eigenen Mitteln abzuführen gezwungen waren, dürfen die Rückbezahlung desselben auf die oben erwähnte Art von der Fabrik oder von der betreffenden Gemeinde verlangen, welche diesen Ersatz ohne weiters zu leisten haben.

Hinsichtlich der Behandlung der Schulden der ehemaligen Amtsbezirke gibt die Verfügung der königl. Kreisregierung vom 18. Febr. 1818, Intelligenzbl. S. 101, folgenden Nachtrag:

Zur Vollziehung der Dispositionen des §. 27 und folgende der Instruction über die Liquidation und Tilgung der Gemeindeschulden vom 31. December v. J. hat man beschlossen, den mit dem ersten künftigen April eintretenden Landcommissariaten die Liquidation der Schulden nachbenannter ehemaligen Aemter zu übertragen, nämlich:

1) Dem Landcommissariate Zweibrücken, die Liquidation der Schulden der Oberämter Zweibrücken und Bliescastel.
2) Dem Landcommissariate Pirmasenz, jene des Oberamts Lemberg, der Aemter Rodalben und Dahn und des Gerichts Waldfischbach.
3) Dem Landcommissariate Homburg, jene des Oberamts Homburg, der Herrschaft Landstuhl und des Amts Münchweiler.
4) Dem Landcommissariate Kaiserslautern, jene des Oberamts Kaiserslautern im weiteren Sinn, d. h. inclusive der Unterämter des nämlichen Oberamts im engeren Sinn, d. h. wozu die Unterämter nicht zu concurriren haben, des Oberamts Winnweiler und des Amts Trippstadt.
5) Dem Landcommissariate Cusel, jene des Oberamts Lauterecken, des Amts Wolfstein und der Herrschaft Reipoltskirchen.
6) Dem Landcommissariate Kirchheim, jene der Aemter Alsenz, Gaugrehweiler und Rockenhausen.
7) Dem Landcommissariate Frankenthal, die Liquidation der gemeinschaftlichen Schulden der ehemals gräflich Leiningen-Westerburgischen Orte.
8) Dem Landcommissariate Neustadt, jene des Oberamts Neustadt, der Aemter Freinsheim, Dürkheim und Deidesheim.
9) Dem Landcommissariate Speier, jene des Amts Marientraut.
10) Dem Landcommissariate Germersheim, jene des Oberamts Germersheim im allgemeinen und der verschiedenen Unterämter insbesondere, sodann der Aemter Guttenberg und Hachenbach.
11) Dem Landcommissariate Bergzabern, jene des Oberamts Bergzabern.
12) Dem Landcommissariate Landau, jene des Oberamts Kirrweiler, der Aemter Magdeburg, Altdorf und Haimbach.

Alle diejenigen, welche an die genannten Aemter eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, welche in die Kategorie derjenigen gehört, die unter die Amtsgemeinden zu vertheilen sind, und nach den bestehenden Gesetzen nicht etwa gegen die französische Regierung zu liquidiren war, haben sich in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Junius l. J. an die genannten Landcommissariate unter Beobachtung der in der Instruction vom 31. December v. J. vorgeschriebenen Formen zu wenden.

Am Abend des 30. Junius werden die Protocolle geschlossen, keine weiteren Eingaben mehr angenommen und nach Anleitung der Instruction die weiteren Verhandlungen fortgesetzt.

Wegen der Schulden der Oberämter und Aemter Lichtenberg, Meisenheim und Kirchheimbolanden ergehen besondere Entschließungen.

In dieser Nachtragsverfügung ist also zur Anmeldung der Forderungen ein ausschließender Termin vom 1. April bis 30. Juni 1818 gestellt worden, was in der Instruction vom 31. Dec.

und in der königl. Verordnung vom 2. Nov. 1817 nicht geschehen war; indem die im §. 40 der Instruction gestellte Frist bis 1. März nur die Einsendung der Liquidationsverhandlungen betraf, und die Gläubiger nicht direct anrief, wie dies auch noch aus der Terminsverlängerung vom 18 Febr. 1818 (Intelligenzbl. S. 94) bis 1. Mai erhellt.

Aus diesem Grunde wahrscheinlich wurden auch später angeregte Forderungen noch zugelassen.

Gemäß §. 50 der gedachten Instruction wurden im Intelligenzblatte (z. B. S. 29, 1818) verschiedene Nachweise der den Gemeinden überwiesenen Gülte- und Grundzinsrückstände bekannt gemacht.

Noch ist eine Bekanntmachung der königl. Kreisregierung vom 9. Jänner 1818 (Intelligenzbl. S. 9) zu erwähnen, welche also lautet:

Nachdem die großherzogl. badische Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, den auf Forderungen königl. Unterthanen an jenseitige Gemeinden und Stiftungen gelegten Beschlag aufzuheben; so steht nunmehr nichts mehr im Wege, die Forderungen großherzogl. badischer Unterthanen an diesseitige Gemeinden bezahlen zu lassen, und es sind diese auswärtigen Gläubiger den inländischen völlig gleich zu behandeln.

Ebenso wenig darf die Regierungsverfügung vom 17. August 1821 (Intelligenzbl. S. 523) übersehen werden, welche hier folgt:

Bei Bezahlung der ältern Gemeindeschulden haben sich mehrere Anstände ergeben. Die deßfalls vorgelegten Fragen werden in Folgendem beantwortet:

I.

Die Compensationen sollen nach dem §. 25 der Instruction vom 31. December 1817 der Kreisregierung zur Bestätigung vorgelegt werden. Hierunter sind jedoch blos diejenigen zu verstehen, welche zufolge des Decrets vom 9. Vendemiaire XIII gefertigt wurden, und welchen die Absicht unterliegt, daß das daraus resultirende Guthaben der Gläubiger in den Schuldenstand der Gemeinde aufgenommen, das Guthaben der Gemeinde aber in ein Verzeichniß gebracht werde, welches als Heberegister derselben dienet.

Nach bereits abgeschlossenem Schuldenstand aber und bei Compensation von Güter- und andern Steigpreisen oder für den Zweck der Schuldentilgung erhobenen Umlagen, welche erst nach jenem Abschluß der Gemeinde geschuldet werden, ist die Compensation als eine auf beiderseits klare Rechtstitel gegrün-

det und keine Liquidation durch den Gemeinderath bedürftige, blose Rechnungsoperation zu betrachten.

Die Compensation geschieht in diesem Falle durch eine zwischen dem Gemeindeeinnehmer und dem Gläubiger respective Schuldner gepflogene Abrechnung in doppelter Urschrift auf Stempelpapier gefertiget und von beiden Theilen unterzeichnet, wird von dem Bürgermeister als richtig bescheiniget und von dem königl. Landcommissariate visirt.

In den Rechnungen kömmt der ganze Betrag der Versteigerungen und Umlagen in Einnahme. Die ebengedachten Abrechnungen gehören zu den Ausgabebelegen.

2. Wenn der Gläubiger die Bezahlung nicht in Person sondern durch einen Bevollmächtigten oder Cessionär empfängt, so müssen Vollmacht und Cession in authentischer Form beigebracht, und den Quittungen beigefügt werden, indem sich die Gemeinden der Gefahr verweigerter Anerkennung der Unterschrift eines Privatacts nicht aussetzen dürfen.

3. Wenn die Gläubiger in der Qualität als Erben auftreten, müssen sie ihre Eigenschaft als Erben nachweisen.

Sind diese Erben die Kinder oder Enkel des in der schuldnerischen Gemeinde selbst domizilirt gewesenen Gläubigers und auch ihresseits in der Gemeinde wohnhaft, so ist zu jenem Bewies der Attest des Ortsbürgermeisters hinlänglich. In den übrigen Fällen ist ein Certificat des Notärs erforderlich, bei welchem die Theilungsacten deponirt sind. Von dem Beweise der Eigenschaft als Erben kann in dem Falle Umgang genommen werden, wenn diejenigen, welche in dieser Eigenschaft sich als Gläubiger melden,

a) von dem Gemeinderath in solcher anerkannt sind und
b) die Schuldurkunden sich in ihren Händen befinden.

4. Können die Schuldurkunden nicht produzirt werden, so ist sich, so lange der Gemeinde keine Cession signifizirt ist, mit einer in der Quittung enthaltenen Amortisation jener Urkunden zu begnügen.

5. Stellen sich Personen als Gläubiger dar, welche das Eigenthum der Schuld aus dem Grunde ansprechen, weil ihnen solches durch Testament, Schenkung oder in einem Theilungsact übertragen worden sey, so haben sie sich mit einem Zeugniß des Notärs, bei welchem sich die Urschriften jener Acten befinden, auszuweisen, oder mit den Ausfertigungen zu legitimiren.

6. Werden Schuldurkunden von Drittern producirt, ohne von einer Uebertragung aus irgend einem Rechtstitel begleitet zu seyn, so sind die dritten Inhaber der Schuldurkunden an die Gerichte zu verweisen, um contradictorisch mit den in den Schuldverschreibungen benannten Gläubigern, deren Erben und Rechtsinhabern vorerst über das Eigenthum der Schuldforderung erkennen zu lassen.

Uebrigens sind, wie schon bemerkt, die alten und neuen Gemeindeschulden jetzt größtentheils getilgt. Neue können nur entstehen auf Beschluß der Gemeinde, welcher die Bestätigung der

königl. Kreisregierung bedarf; nur zu vorübergehenden wichtigen Zwecken, und sofern zugleich die Mittel zur Tilgung angegeben sind, dürfte eine Anleihe bewilligt werden.

---

§. III. Budget und Rechnungswesen.

Nachdem wir nun Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden oder den Inhalt ihrer Voranschläge und Rechnung kennen, wird es nicht schwer seyn, auch die Form der letztern zu begreifen, woran sich noch manche hierher gehörige Bemerkung und Erörterung anreihen läßt.

Der Gegenstand ziemlich wird erschöpft durch Mittheilung der Instruction vom 17. Novemb. 1826 (Intelligenzbl. 1827 Nro. 1), welche (jedoch ohne Formularien, die in jeder Gemeinde zu haben sind) hier vollständig abgedruckt und mit Noten begleitet wird.

Da in den verschiedenen ehemaligen Departementstheilen, die den königl. bayerischen Rheinkreis bilden, von einander abweichende Normen und Reglementärbestimmungen über das Gemeinderechnungswesen bestehen, während die Gemeindecuratel durch die eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Behörden mehrfache Modificationen erlitten hat, so ist es nothwendig geworden, hierüber allgemeine und gleichförmige Vorschriften aufzustellen.

Zu diesem Behufe wird nachstehende Instruction, in welcher zugleich die über einzelne Gegenstände des Communalhaushalts erlassenen gesetzlichen und instructiven Verfügungen zur leichtern Uebersicht zusammengefaßt sind, bekannt gemacht; und haben sich sämmtliche betreffenden Behörden und Gemeindebeamten genau hiernach zu achten.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindeeinnehmer, dessen Dienstverhältnissen und Obliegenheiten.

Erstes Capitel.

Ernennung des Gemeindeeinnehmers.

§. 1. In den Gemeinden, welche mehr als 9000 fl. (20,000 Fr.) Einkünfte haben, soll ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestehen.

(Art. 32 des Consularbeschlusses vom 4. Thermidor X. Jahres.)

Der Steuereinnehmer besorgt zugleich die Erhebung der Gemeindegefälle in jenen Gemeinden seines Amtsbezirks, deren Ertrag nicht 9000 Gulden übersteigt.

(Art. 1 des Decrets vom 30. Frimaire XIII. Jahres *)

§. 2. Die Erhebung der Gemeindegefälle in den Gemeinden, welche mehr als 9000 Gulden Einkünfte haben, kann ebenfalls dem Steuereinnehmer übertragen werden, in sofern bei einem eintretenden Erledigungsfalle dieser Art der Gemeinderath darauf anträgt, und diese Vereinigung überhaupt für zweckmäßig erachtet wird.

(§. 2 der instructiven Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern vom 28. Juli 1818; Decret vom 24. August 1812 Art. 3.)

§. 2. Der Steuer- und Gemeindeeinnehmer wird durch Beschluß der königl. Regierung, welcher der allerhöchsten Bestätigung unterliegt, ernannt.

(Allerhöchste Entschließung vom 9. August 1818.)

Die Ernennung der besondern Gemeindeeinnehmer erfolgt auf den von dem Gemeinderath zu machenden Vorschlag dreier Candidaten, und auf das Gutachten des königl. Landcommissariats.

(Decret vom 27. Februar 1811, Art. 2.)

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer haben keinen Anspruch auf die Staatsdienerpragmatik.

(Allerhöchste Entscheidung vom 4. April 1823.)

Zweites Capitel.

Stellen, welche mit jener eines Gemeindeeinnehmers unvereinbar sind.

§. 4. Kein Individuum darf zu gleicher Zeit zwei Aemter bekleiden, wovon das eine ihm die Verbindlichkeit auferlegt, über die Verrichtungen des andern eine mittelbare oder unmittelbare Aufsicht zu führen.

(Art. 2 und 3 des Titels II des Gesetzes vom 24. Vendemiaire III. Jahrs.)

Demnach können die Bürgermeister, Adjuncten, Gemeinderäthe Bürgermeistereischreiber, königl. Landcommissariatsactuare und königl. Steuercontrolleure nicht zugleich Einnehmer seyn.

Ebenso ist die Stelle einer Notärs, eines Richters oder Gerichtsschreibers, eines Anwaltes, eines Rentbeamten und eines Schullehrers mit jener eines Gemeindeeinnehmers unvereinbarlich.

(Art. 13 des Beschlusses des Generalregierungscommissärs vom 4. Pluv. VI. Jahres, und Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission vom 10. Juli 1814.

Die Gemeindeeinnehmer, welche andere vereinbarliche Aemter oder öffentliche Functionen, insbesondere die Verrechnung von Kirchen- und Stiftungsfonden, übernehmen wollen, haben dies jederzeit der königl. Regierung anzuzeigen.

---

*) Wenn die Einkünfte einer Gemeinde sich unter 9000 fl. vermindern, so kann gleichwohl der besonders bestellte Gemeindseinnehmer seinen Dienst fortsetzen, und der Steuereinnehmer keinen Anspruch drauf machen. Decret vom 28. März 1807.

Drittes Capitel.
Bürgschaftsleistung des Gemeindeeinnehmers.

§. 5. Der Gemeindeeinnehmer hat vor dem Antritt seines Dienstes eine Bürgschaft zu stellen, welche entweder:

a) in baarem Gelde,
b) in bayerischen verzinslichen Staatspapieren, oder
c) in liegenden Gütern

bestehen kann.

In den beiden ersten Fällen beträgt die Cautionssumme den zwölften Theil der von dem Einnehmer jährlich zu erhebenden gewöhnlichen Gemeindegefälle.

Die Bürgschaftsgelder werden in die königl. Staatsschuldentilgungscasse eingeschossen, welche dieselbe dem Einnehmer zu fünf vom Hundert verzinse.

(Art. 3 Decr. vom 30. Frimaire, XIII. Jahrs, Regierungsentschließung vom 14. September 1820 und vom 27. April 1823.)

Wenn die Bürgschaft in liegenden Gütern gestellt wird, muß der Werth derselben dem Viertheil der gewöhnlichen jährlichen Gefälle gleichkommen.

(Art. 1 der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 23. Juli 1814, §. 7 der instr. Verordnung über die Erhebung der directen Steuern vom 28. Juli 1818.)

§. 6. Für die außerordentlichen Einnahmen kann zwar, in der Regel, keine besondere Caution gefordert werden; wenn jedoch noch mehrere Jahre fortdauernde, beträchtliche, außerordentliche Einnahmen in den Gemeinden vorkommen, so hindert nichts, diese außerordentlichen Einnahmen als gewöhnliche zu betrachten, sohin die Caution verhältnißmäßig zu erhöhen.

(Regierungsentschl. vom 18. Nov. 1818.)

Durch Regierungsrescript vom 24. August 1821 ist dies näher dahin bestimmt worden, daß für die außerordentlichen Einnahmen in folgenden zwei Fällen Cautionsleistung Statt findet:

1) Wenn die außerordentliche Einnahme so lange fortdauert, daß sie als eine gewöhnliche erscheint, z. B. Gütersteigschillinge und Umlagen, die länger als 5jährige Termine haben.
2) Bei besonderer Größe der außerordentlichen Einnahme, z. B. Abholzung großer Walddistricte, große Gutsveräußerungen und dgl. kann, wenn die Gemeinde es erheischt, eine besondere Bürgschaft verlangt werden. Diese Bürgschaften erlöschen wieder nach diesem Termin und nach abgeschlossener Rechnung.

§. 7. Die Bürgschaft in baarem Gelde oder in liegenden Gütern kann, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, auch von einem Dritten zum Vortheil des Einnehmers gestellt werden.

(Art. 3 der Verordnung vom 23. Juli 1814.)

Wenn eine Caution in liegenden Gütern gestellt wurde, haftet der dritte

Bürgschaftssteller für keine größere Summe, als die Caution im baaren Gelde betragen hätte.

(Regierungsentschließung vom 9. Januar 1826.)

§. 8. Die bei Bürgschaftsleistungen in liegenden Gütern einzuhaltenden wesentlichen Bestimmungen bestehen:

1) in dem summarischen Beweise über das wirkliche Eigenthum des Cautionsstellers hinsichtlich der von ihm zu verpfändenden Güter;
2) in einem Auszuge der Hypothekenbewahrung über den Schuldenstand der zu verpfändenden Güter;
3) in der contradictorischen Abschätzung derselben durch gerichtlich beeidigte Experten;
4) in dem Bürgschaftsacte selbst, kraft dessen die wirklich dem Cautionssteller eigenthümlichen schulden- und hypothekenfreien und durch beeidigten Experten gehörig abgeschätzten Güter für die Sicherheit der respectiven Cassen als Unterpfand gegeben werden. Diesem Acte sind alle, auf die ersten Punkte Bezug habenden Beweisstücke nach den gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beizufügen und anzuheften;
5) in der Einschreibung des Cautionsactes auf dem betreffenden Hypothekenbureau.

(Instr. Verord. vom 28. Juli 1818, §. 13.)

In dem Bürgschaftsacte muß die Cautionssumme für die Staatscasse so wie jene für die Gemeindecassen abgesondert eingetragen werden.

(Ebendaselbst §. 14.)

§. 8. Bei Erfüllung der im vorhergehenden §. sub 2 und 4 bemerkten Erfordernisse sind folgende Puncte zu beobachten:

1) In Bezug auf die der Einschreibung nicht unterworfene [Legalhypothek (Art. 2135 des Civilgesetzbuches) ist ein Zeugniß des Friedensgerichts beizubringen, daß keine Vormundschaft in dem Bezirke dieses Gerichts auf dem Cautionssteller hafte; oder wäre dies der Fall, so muß die friedensrichterliche Bescheinigung besagen, daß aus der summarischen Rechnungsablage kein Passivreceß resultire, und daß das Vermögen des Curanden unbedeutend sey, und nur in sehr ungleichem Verhältnisse mit dem Immobiliarvermögen des Caventen stehe; dies ist besonders bei Wittwern mit Kindern oder Vätern in zweiter Ehe mit Kindern aus erster Ehe erforderlich.
2) Rücksichtlich der zu verpfändenden Güter ist derselben Identität mit der Beschreibung in den Acquisitionsacten wohl zu prüfen und besondere Aufmerksamkeit anzuwenden, wenn diese Güter aus Partialacquisitionen bestehen.
3) Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Prüfung der Uebereinstimmung der verschiedenen, auf einander Bezüglichen Acte. Aus dieser Uebereinstimmung geht wesentlich die Ueberzeugung der Sicherheit hervor.
4) So ist es nicht hinreichend, den Acquisitionsact des Unterpfandes beizubringen, sondern es muß auch dessen Bezahlung nachgewiesen werden;

weil die Acquisition im Falle nichtgeleisteter Zahlung der Rescission unterliegt, und die Unterlassung einer Privilegsinscription von Seite des Verkäufers demselben hierin nicht präjudicirt; (Art. 2125, 1184, 1654 des Civilgesetzbuchs auch die Wirkung dieser Acquisitionsauflösung in einer ungehinderten Revindication des Gutes sich äußert. Aus dem nämlichen Grunde muß auch geprüft werden, ob die besonderen Acquisitionsbedingungen: z. B. bei Tausch, Erbvertheilung, Donation ꝛc. von dem Erwerber gehörig erfüllt worden sind. Bei den einander folgenden Acquisitionen ist jedoch zuweit hinaufzusteigen nicht nothwendig, weil die Befriedigung hierin meist sehr schwierig, oft nicht möglich ist; da sie auf Personen zurückgeht, die kein Interesse an dem Geschäfte haben und zu Productionen nicht angehalten werden können. Allein das Nächste muß doch geschehen, denn welche Sicherheit könnte eine Verpfändung gewähren, deren Gegenstand dem Caventen frei von der darauf gelegten Bürgschaft entzogen werden könnte?

5) Es ist ferner zu untersuchen, und zwar aus den nämlichen Gründen, ob auf dem nächsten Verkäufer keine Inscription hafte. Denn jede Generalinscription gegen den Käufer beschlägt in dem Augenblicke des Erwerbs das erworbene Gut (Art. 2123 und 2166 des Civilgesetzbuchs.) Sind demnach die nächsten Verkäufe neu, so ist diese Maßregel durchaus zu beobachten; nur bei entfernten Verkäufen kann man der Vermuthung der Freiheit des Gutes Raum geben. Diese nämliche Vorsicht ist anzuwenden, wenn von ererbten Gütern die Rede ist, und die Erbschaft noch nicht von lange her eröffnet worden. Alsdann müssen auch gegen die Erblasser Certificate aus den Hypothekenregistern erhoben werden, wie gegen die Caventen selbst.

6) Nicht minder ist zu untersuchen, ob der Acquisitionsact des Bürgschaftsstellers transcribirt sey; denn ohne diese Förmlichkeit können noch immer Inscriptionen von Schuldtiteln, deren Existenz älter, als die durch den Schuldner gemachte Veräußerung ist, auf das verkaufte Gut bis zum 16. Tage der Transcription genommen werden (Art. 834 des Civilprocedurgesetzb.) Daß die Wirkung solcher Inscriptionen dem Zwecke der Bürgschaft zerstörlich seyn müsse, versteht sich von selbst. Die nicht transcribirten Acten müssen demnach der Transcription unterliegen, und nach dem 15. Tage derselben ein Auszug des Hypothekenregisters erhoben werden, um sich von der Freiheit derselben zu versichern. Diese Förmlichkeit ist jedoch nur bei Acten erforderlich, deren Datum jünger ist, als der 31. December 1806.

(Art. 1041 des Procedurgesetzb.)

(Regierungsentschließung vom 28. Juli 1818.)

§. 10. Die von dem Steuer- und Gemeindeeinnehmer in dieser doppelten Eigenschaft gestellte Caution haftet für die Sicherheit der Staats- und Gemeindecassen dergestalt, daß sie auch ganz von der Einen in Anspruch genommen werden kann, wenn die Andere befriedigt ist. Schuldet der Einnehmer an beide

Cassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Cautionssumme bis zu ihrer Befriedigung. Diese Verfügung ist in den Cautionsact ausdrücklich aufzunehmen.

(Instructive Verordnung über die Erhebung der directen Steuern vom 28. Juli 1818, §. 15.)

§. 11. Der Betrag der von dem Gemeindeeinnehmer zu leistenden Bürgschaft wird durch ein Certificat des königl. Landcommissariats über die jährlichen Einkünfte der Gemeinden des Einnahmsbezirks gemäß den Bestimmungen der §§. 6 und 8 festgesetzt. Hiebei werden die abgeschlossenen Rechnungen der letzten fünf Jahre zur Grundlage genommen.

§. 12. Außer dieser Bürgschaft steht den Gemeinden ein gesetzliches Hypothekenrecht auf die Güter ihrer Einnehmer zu.

(Art. 2121 des Civilgesetzbuchs.)

Diese Hypothek unterliegt jedoch der Formalität der Inscribirung in die Hypothekenbücher.

(Art. 2134 und 2135 ebendaselbst.)

Die Bürgermeister und königl. Landcommissariate haben dafür zu sorgen, daß diese Sicherheitsmaßregel sowohl bei allen neu zu stellenden Bürgschaften, als auch bei den schon bestehenden, bei welchen die Inscription zum Vortheil der Gemeinden mangelt, beobachtet werde.

(Regierungsentschließung vom 10. Mai 1822. Intelligenzbl. Nro. 71.)

Zur Vereinfachung und Kostenersparung werden die Hypothekareinschreibungen zum Vortheil der Gemeinden mit jenen für die Staatscasse auf gemeinschaftliches Ansuchen der königl. Landcommissariate und der königl. Bezirkscassen bewirkt. Die Kosten werden zur Hälfte auf die Staatscasse und zur Hälfte auf die Gemeindecassen übernommen.

(Regierungsentschließung vom 22. Oct. und 18. Nov. 1823.)

§. 13. Der Gemeindeeinnehmer, welcher seine Entlassung nachgesucht hat, jener, welcher seiner Stelle entsetzt wurde, und dessen Bürgschaft nicht von der Gemeinde zur Zahlung seines Passivrecesses in Anspruch genommen wird, so wie die Erben eines verstorbenen Einnehmers haben, wenn die Bürgschaft in baarem Gelde gestellt wurde, dem Gesuch um Rückerstattung folgende Belege beizufügen:

Ein von dem königl. Landcommissariate bestätigtes Zeugniß der Bürgermeister der Gemeinden des Einnahmsbezirks, daß der Rechner seine letzte Rechnung gestellt hat, daß solche definitiv abgeschlossen worden, und daß der Rechner keinen Rezeß schuldig geblieben ist, oder den schuldig gebliebenen Receß an seinen Nachfolger abgetragen hat; und eine Bescheinigung des Bezirksgerichtsschreibers, daß keine Opposition gegen die Zurückzahlung der Caution auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts eingeschrieben ist. Worauf diese Zurückzahlung durch die königl. Staatsschuldentilgungscasse erfolgt.

§. 14. Die Erlaubniß zur Löschung der Hypothekareinschreibung, welche auf die zur Bürgschaft gestellten liegenden Güter oder in Folge des Art. 2121 des Civilgesetzbuchs genommen wurde, wird von der königl. Regierung auf ein

Geſuch des abgegangenen Einnehmers oder ſeiner Erben, welchem ein von den Bürgermeiſtern der Gemeinden des Einnahmsbezirks ausgeſtelltes und von dem königl. Landcommiſſariat beſtätigtes Zeugniß des im vorigen §. erwähnten Inhaltes beigefüget ſeyn muß, ertheilt.

(Miniſterialinſtruction vom 20. Nivoſe XII. Jahrs.)

Nach einer Entſcheidung des Finanzminiſters vom 26. Sept. 1809 ſoll zwar die Ausſtreichung ſolcher Inſcriptionen auf den Grund eines Notariatsacts geſchehen; da aber der Art. 2158 des Civilgeſetzbuches zu dieſem Behufe nur die Depoſition der Ausfertigung des die Einwilligung enthaltenden authentiſchen Actes erfordert, ſo wurde zur Erſparung der Koſten die Vorlegung des ermächtigenden Regierungsbeſchluſſes für hinreichend erklärt.

(Regierungsverfügung vom 24. Mai 1822.)

Dieſer Beſchluß muß, bevor er dem Hypothekenamt vorgelegt wird, auf Koſten des Einnehmers für Stempel viſirt und einregiſtrirt werden.

Viertes Capitel.
Amtsaustritt und Beeidigung des Gemeindeeinnehmers.

§. 15. Ein neu ernannter Einnehmer kann ſein Amt erſt antreten, wenn er das von der königlichen Bezirkscaſſe wegen richtiger Bürgſchaftsleiſtung ausgeſtellte Zeugniß dem königl. Landcommiſſariate vorgezeigt, und von dieſer Behörde eidlich verpflichtet worden iſt. Die Einweiſung in die Functionen geſchieht durch das königl. Steuercontrollamt.

(Inſtructive Verordnung vom 28. Juli 1818, §. 12. Organiſches Senatusconſult vom 28. Floreal X Jahrs.)

§. 16. Der Verpflichtungsact muß auf Stempelpapier geſchrieben, und innerhalb der erſten 20 Tage nach der Ausfertigung gegen eine fixe Gebühr von 7 fl. einregiſtrirt werden.

(Geſetz vom 22. Frimaire VII. Jahrs, Tit. X, §. 6, Nro. 4.)

Fünftes Capitel.
Holzgebühren und Gehalt des Gemeindeeinnehmers.

§. 17. 1) Das Decret vom 30. Brümaire XIII beſtimmt, daß die Einnehmer jener Gemeinden, welche weniger als 20,000 Fr. Einkünfte haben, von der Einnahme, den Ertrag des Octroi mitbegriffen, jedoch nach Abzug der Gemeindezulagscentimen und des Zehntels der Gewerbſteuer, eine Hebgebühr (Remiſe, Nachlaß, Zählgeld) beziehen ſollen, welche auf den Vorſchlag des Gemeinderaths und auf das Gutachten des Unterpräfecten von dem Präfecten des Departements feſtgeſetzt werden ſoll.

(Art. 2 und 7 a. a. O.)

Dieſem Decret zufolge wurden die Hebgebühren der Gemeindeeinnehmer in allen vorhin bezeichneten Gemeinden des Departements Donnersberg auf 4 vom Hundert von der Totaleinnahme, nach Abzug der

eben bemerkten Artikel, so wie der Rezesse vorhergehender Rechner festgesetzt.

(Beschl. des Präf. vom 3. Therm. Jahr XIII.)

2) Eine Ausnahme hievon fand in Ansehung jener Gemeindeeinnehmer Statt, welche in Gemäßheit des Art. 35 des Gesetzes vom 11. Frim. Jahr VII angestellt worden waren; indem diese nach dem Art. 41 dieses Gesetzes einen von der Munizipalverwaltung zu bestimmenden und von der Departementsverwaltung zu genehmigenden, fixen Gehalt zu beziehen hatten.

3) Nach dem Decret vom 24. August 1812 sollen die Einnehmer der Gemeinden, welche 10,000 Fr. und darüber jährliche Einkünfte haben, Gehalte beziehen, welche folgende Verhältnisse nicht überschreiten dürfen:

In den Gemeinden, welche mehr als 10,000 Fr. jährlich Einkünfte haben, und deren Einnahme dem Steuereinnehmer übertragen ist, hat der Einnehmer 4 vom Hundert der ersten 20,000 Fr. der gewöhnlichen Einnahmen zu beziehen.

In den Gemeinden, in welchen ein besonderer Einnehmer bestellt ist, hat derselbe 5 vom Hundert der ersten 20,000 Fr. gewöhnlicher Einnahmen zu beziehen. In allen Gemeinden wird von den Einnahmen über 20,000 Fr. 1 vom Hundert bewilligt. Diese Tarife geben jedoch nur das Maximum der Gehalte an.

§. 18. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben seither folgende Abänderungen erlitten:

a) Die Erhebung der Gebühren für die Impfung der Schutzpocken geschieht unentgeltlich.

(Regierungsverf. vom 4. Oct. 1816.)

Eben so die Erhebung der Beiträge der Gemeinden eines Cantons zu den Verificationskosten der Civilstandsregister.

(Regierungsverf. vom 18. März 1818 Intelligenzbl. Nro. 26.)

b) Für alle Erhebungen, welche die Einnehmer an Schulgeldern, nach der Liste der Ortsschulcommissionen oder auf besondere Umlagen, für Lehrergehalte oder Gehaltzulagen auf den Grund sonstiger Rechstitel zu machen haben, beziehen sie 3 pCt. von der wirklichen Einnahme, mit Ausschluß der unerhebbaren Ausstände.

(Regierungsentschließung vom 12. August 1825 Amtsbl. St. IV.)

c) Von folgenden außerordentlichen Einnahmen werden ebenfalls 2 pCt., von allen übrigen aber keine Hebgebühren bewilliget: Von Gütersteig- und Kaufschillingen, Umlagen und außerordentlichen Holzschlägen ohne Unterschied des Zwecks, für welchen dergleichen außerordentliche Einnahmen Statt finden.

(Regierungsbeschlüsse vom 27. Januar 1819 Intelligenzbl. Nro. 9, Beilage; vom 3. und 31. Oct. 1821.)

Von den durch Compensation eingehenden Gütersteigschillingen beziehen die Einnehemr die nämlichen Remisen, welche ihnen für die baare Erhebung derselben Natur durch die Entschließung vom 27. Januar 1819 zugesichert sind.

An den Orten, wo der Einnehmer (in Folge des oben §. 17 Nro. 2 angeführten Gesetzes vom 11. Frim. Jahr VII) einen fixen Gehalt statt Remisen bezieht, kann derselbe streng genommen keine besondere Vergütung für die Erhebung der Gütersteigschillinge, dieselbe mag baar oder mittelst Compensation geschehen, ansprechen. Wo jedoch diese außerordentliche Einnahme von so großer Bedeutung wäre, daß dem Einnehmer billiger Weise nicht zugemuthet werden könnte, solche ohne besondere Remuneration zu bewirken, behält sich die königl. Regierung vor, auf den Antrag des Gemeinderaths eine Gratification zu bewilligen.

(Regierungsentschließung vom 19. Juli 1820 und vom 31. Oct. 1823.)

Wenn zur Bezahlung der Grundsteuer der Gemeinde von ihr en in Genuß an die einzelnen vertheilten, jedoch nicht eigenthümlich übertragenen Allmändgütern, Umlagen auf diese einzelnen Nutznießen Statt finden, wird dem Gemeindeeinnehmer für diese besondere, meistens mühevolle Erhebung die gewöhnliche Hebgebühr zu 4 pCt. bewilligt, und in der Hebliste mit ausgeschlagen. Solche hört jedoch mit dem Augenblicke auf, wo jene nutznießliche in eine eigenthümliche Vertheilung übergeht, in deren Folge die einzelnen Loose in den Sectionsbüchern und Mutterrollen umgeschrieben werden, die Steuerbeträge also nicht mehr von der Gemeinde, sondern durch den Einnehmer als Steuerheber direct von den Particularen gegen Bezug der gewöhnlichen Steuerremisen zu erheben sind.

(Regierungsentschließung vom 25. Febr. 1825.)

Als außerordentliche Holzschläge sollen nur solche außerordentliche Hiebe betrachtet werden, durch welche ein Theil des Capitalvermögens der Gemeinde verschwindet; demnach nur dann, wenn:

1) Walddistricte, ohne Unterschied der Größe, ganz abgetrieben und die Flächen urbar gemacht werden;
2) Hochwaldungen in Niederwaldungen verwandelt werden.

Von allen übrigen Hieben und namentlich bloßen Vorgriffen in den Jahreshieben sollen wie früher 4 pCt. Hebgebühren bewilligt werden.

(Regierungsentschließung vom 12. März 1823.)

§. 19. Von den Einnahmsausständen werden die Hebgebühren erst in dem Jahre passirt, wo erstere eingegangen sind, und zwar mit den, nach der Natur der betreffenden Einnahme stattfindenden Procenten.

(Regierungsentschließung vom 14. August 1825, Art. 6, Intelligenzblatt Nro. 217.) *)

---

*) Diese Verfügung lautet wörtlich also:

Aus den Gemeinderechnungen hat man ersehen, daß die meisten Gemeindeeinnehmer die Hebgebühren von der ganzen Jahreseinnahme bei Stellung ihrer Rechnungen berechnen und den ganzen Betrag derselben ohne Rücksicht auf die oft bedeutenden Einnahmsausstände in Ausgabe stellen; welches Verfahren bisher auch von mehreren Landcommissariaten bei dem Abschluß der Rechnungen gebilligt worden ist.

Da hiedurch die Einnehmer Hebgebühren beziehen, welche ihnen zur Zeit noch nicht gebühren, und für die Gemeinden daraus Nachtheile entstehen können, so sieht die unterzeichnete Landesstelle (königl. Regierung des Rhein-

§. 20. Der Einnehmer soll die ihm, nach Verhältniß der gemachten Einnahmen, zukommenden Hebgebühren monatlich aus der Casse nehmen. Dasselbe gilt von dem jährlichen fixen Gehalte.

Sechstes Capitel.

Casse des Gemeindeeinnehmers.

§. 21. Der Gemeindeeinnehmer muß bei Strafe der Dienstentlassung eine besondere Casse für seine Gemeindeeinnahmen halten.

(§. 33 der instructiven Verordnung über die Eintreibung der Steuern vom 28. Juli 1818.)

§. 22. Im Falle er auch mit der Erhebung anderer Gelder, z. B. Gemeindekriegsgelder, Cantonal- und Brandassecuranzgelder u. s. w. beauftragt ist, hat er auch für diese eine besondere Casse zu halten, und die Geldbestände dieser verschiedenen Cassen sorgfältig getrennt zu bewahren.

(§. 15 der instructiven Verordnung für die königl. Steuercontrollämter vom 28. Juli 1818.)

§. 23. Der Einnehmer darf bei Strafe der Entlassung mit Gemeinde- oder Gemeindekriegsgeldern keine Steuerabführungen machen, oder Steuergelder zur Bestreitung von Gemeinde- oder Gemeindekriegsausgaben verwenden.

(§. 34. der instructiven Verordnung über die Eintreibung der Steuern vom 18. Juli 1818.)

Es ist ihm ebenfalls verboten, ohne höhere Ermächtigung Gemeindekriegsgelder zur Bestreitung von Gemeindeausgaben, oder Gemeindegelder zu Bezah-

---

kreises, Kammer des Innern) sich veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen

1) Die Gemeindeeinnehmer haben bei Stellung ihrer Rechnungen die Hebgebühren von der ganzen Jahreseinnahme zu berechnen, dieselbe in den Rechnungen zu bemerken, davon die Remisen von der Ausstandssumme in Abzug zu bringen und nur die Restsummen als Betrag der Hebgebühren von der wirklich gemachten Einnahme zu verausgaben.

2) Der Rechnung ist ein nach Einnahmsgegenständen detaillirtes Ausstands-Verzeichniß beizufüge.

3) Die Einnehmer dürfen nicht unterlassen ihre Ausstände in den Rechnungen anzugeben, widrigensfalls sie ihnen persönlich zur Last fallen.

4) Es versteht sich jedoch von selbst, daß die ausgabliche Verrechnung derselben, den bisherigen Bestimmungen gemäß, überhaupt nur dann Statt finden kann, wenn sich die Einnehmer über die rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Verfolgungen ausgewiesen haben.

5) Die Einnahmsausstände sind jederzeit in der folgenden Rechnung in außerordentlicher Einnahme mit der Rubrik „Ausstände des Jahres....“ und unter Anlage des Verzeichnisses vorzutragen.

6) Die Hebgebühren von den Ausständen werden ausgablich erst in dem Jahre passirt, wo sie eingegangen sind, und zwar mit den nach Natur der respectiven Einnahme ihnen zukommenden Prozenten.

7) Die königl. Landcommissariate werden bei dem Abschluß der Gemeinderechnungen darauf sehen, daß gegenwärtige Verfügung befolgt werde.

lung von Gemeindekriegsschulden und anderen, dem Gemeindevermögen fremden, Ausgaben zu verwenden.

(Consularbeschluß vom 17. Brum. IX. Jahres Art. 38.)

Siebentes Capitel.
Tage- oder Cassebuch des Gemeindeeinnehmers.

§. 24. Der Einnehmer muß für jede Gemeinde seines Einnahmsbezirks, so gering auch die Einnahme sey, ein von dem königl. Landcommissariat numerirtes und paraphirtes Tage- oder Cassebuch (Journal; Formular I) auf Stempelpapier führen, in welches er Tag für Tag jede einzelne Einnahme und Ausgabe, die er für die Gemeinde gemacht hat, genau einschreibt.

(Gesetz vom 13. Brum. VII. Beschluß des Gl. Regierungscommissärs vom 14. Frim. IX. Jahrs. Im Art. 28, Regierungsverfügung vom 6. Juni 1818. Instructive Verordnung über die Eintreibung der Steuern vom 28. Juni 1818, §. 31. Regierungsverfügung vom 17. Decemb. 1823 Intelligenzbl. Nro. 391.)

Wenn der Einnehmer zugleich Gemeindekriegs- und andere Gelder zu erheben hat, so muß er für dieselben ein ähnliches Tagebuch führen.

(Regierungsverfügung vom 15. April 1818. Intelligenzbl. Nr. 34.)

Das Tagebuch muß addirt, und es müssen die Additionsbeträge auf jeder Seite übertragen werden.

Die Kosten des Stempels und Einbands werden aus der Gemeindecasse und zwar aus dem für Kanzleikosten im Budget bewilligten Credit und respective aus der Gemeindekriegscasse bestritten.

(Instruction des Präfecten vom 26. October 1807 und 18. Juli 1808. Instructive Verordnung über die Erhebung der directen Steuern vom 28. Juli 1818, §. 32.)

§. 25. Der Einnehmer kann aus dem einzigen Grunde entlassen werden, daß er kein Tagebuch oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die Vorschriften geführt hat.

(Instructive Verordnung über die Erhebung der directen Steuern vom 28. Juli 1818, §. 30.)

§. 26. Vor dem ersten Januar eines jeden Jahres soll der Gemeindeeinnehmer sein für dieses Jahr neu anzufangendes Tagebuch zum Numeriren und Paraphiren dem königl. Landcommissariate vorlegen.

§. 27. Er muß dieses Tagebuch auf Verlangen dem Bürgermeister, Steuercontrolleur, königl. Landcommissariat, der königl. Regierung oder dem Delegirten der beiden Letztern, so wie den königl. Domänenbeamten vorzeigen.

(Decret vom 4. Messidor, Jahr XIII. Instructive Verordnung über die Eintreibung der Steuern vom 28. Juli 1818, §. 44.)

§. 28. Der Bürgermeister am Wohnsitze des Einnehmers muß dessen Journal alle 15 Tage in Zahlen und Worten abschließen (Form. Ziff. 2) und eben so den Betrag der Einnahme und Ausgabe angeben.

(Instructive Verordnung über die Erhebung der Steuern vom 28. Juli

1818, §. 44. Regierungsverfügung vom 9. November 1821, Intelligenzblatt Nro. 127.)

§. 29. In das Tagebuch müssen alle Einnahmen und Ausgaben, welche sowohl im Laufe des Rechnungsjahres, als nachher, und bis zum Tage der Rechnungsstellung für das Rechnungsjahr gemacht wurden, Tag für Tag eingetragen werden.

Eben so müssen die autorisirten vorschußweisen Zahlungen, welche der Einnehmer im Laufe des Jahres gemacht hat, eingetragen werden. Es versteht sich von selbst, daß der Betrag einer Hebliste nicht im Ganzen und unter einer Position in das Tagebuch einzutragen ist; eine derartige Verbuchung würde auch die Folge haben, daß allenfallsige Ausstände von jenem Betrage dem Einnehmer nicht mehr zugut gerechnet, sondern als Privatsache ihm überlassen werden würden.

§. 30. So bald die Rechnung gestellt ist, soll das Tagebuch abgeschlossen und das Resultat dieses Abschlusses, welches nach Abzug der allenfallsigen, vorschußweisen Zahlungen mit dem der Rechnung übereinstimmen muß, in das Tagebuch des folgenden Jahres übertragen werden.

Zu gleicher Zeit geschieht auch die Uebertragung der in Abzug gebrachten vorschußweisen Zahlungen detaillirt in das Tagebuch des neuen Dienstjahrs.

Dieses Verfahren dient dem Rechner zur eigenen Controlle; es überzeugt ihn, wenn die beiden Resultate mit einander übereinstimmen, von der Richtigkeit seiner Rechnung und auch von der richtigen Addition der Einnahmsbelege, deren Beträge in der Rechnung summarisch, in dem Tagebuch aber speciell einzutragen sind.

Die Einnahmen, welche nach der Stellung der Rechnung von Ausständen gemacht werden, die in derselben als momentan unerhebbar angegeben sind, werden in das Tagebuch des neuen Rechnungsjahres eingetragen.

Achtes Capitel.

Numeriren, Fasciculiren und Heften der Einnahms- und Ausgabsbelege.

§. 31. Die Einnahmsbelege sind, nach Gegenständen abgetheilt, in Fascikel zusammen zu legen. Jede Zahlungsanweisung ist mit dem Nummer des Tagebuchs zu versehen, unter der die Ausgabe in demselben eingetragen ist. Die Zahlungsanweisungen sind mit den dazu gehörigen Belegen der Nummernfolge nach zusammen zu legen, zu heften, oder mit Papierumschlägen zu versehen. Die Beobachtung dieser Ordnung ist zur schnellern Uebersicht und zur Prüfung des Tagebuchs nöthig.

Neuntes Capitel.

Besondere Register der Einnahme.

§. 32. Der Bürgermeister soll dem Gemeindeeinehmer jedes Jahr vor dem ersten Januar für jede Gemeinde ein besonderes, auf ungestempeltem Pa-

pier gefertigtes Register der im Laufe des künftigen Jahres in der Gemeinde zu machenden Einnahmen zustellen. In diesem Register, an dessen rechtzeitiger Einhändigung dem Einnehmer selbst besonders gelegen seyn muß, muß für jeden Einnahmsartikel des Budgets der zur Einschreibung nöthige Raum gelassen werden. Die Einnahmsartikel sollen in demselben in der nämlichen Ordnung eingetragen werden, in der sie im Budget auf einander folgen.

§. 33. Im Laufe des Jahres muß der Bürgermeister überhaupt alle Einnahmsartikel, welche im Anfange unbekannt oder ungewiß waren, oder eine Veränderung erlitten haben, in das angeführte Register eintragen; so z. B. schreibt er den Betrag einer Güterverpachtung, wovon der Bestand im vorhergehenden Jahre zu Ende gegangen ist, und der erst im laufenden Rechnungsjahre erneuert wurde, erst nachdem die neue Verpachtung geschehen ist, ein. Er schreibt den Erlös von Holz, welches im Laufe des Jahres veräußert wurde, nach geschehenem Verkaufe ein.

Die außerordentlichen Einnahmen werden auf dieselbe Weise in das nämliche Register eingetragen. Zu diesem Behufe hat der Einnehmer das Einnahmsregister dem Bürgermeister zur jedesmaligen Vervollständigung auszuliefern.

Bei unbedeutenden Einnahmen oder solchen, die keinen Verzug leiden, ist es hinreichend, daß der Bürgermeister eine schriftliche Anweisung über die zu machende Erhebung ausstellt; jedoch muß die Eintragung in das Register nachgeholt werden.

(Instruction des Präfecten des Departements vom Donnersberg vom 21. August 1809.)

§. 34. Der Bürgermeister hat bei jedem Artikel die Beschaffenheit der Einnahme, wie sie im Budget bezeichnet ist, zu bemerken, und die Eintragung mit folgenden Angaben zu machen:

a) Antheil an der Gewerbsteuer.
   1) Das Datum des Schreibens, durch welches der, der Gemeinde zukommende Antheil angezeigt wurde.
   2) Der Betrag dieses Antheils.

b) Schadenersatz von Waldfreveln.
   1) Das Datum des Auszugs aus dem Protocoll des Friedensgerichtes, 2) der Name des Schulders, 3) der Betrag des Schadenersatzes.

c) Gemeindegebäude, Feldgüter, Octroi, Hallen, Jagden, Fischerei, Schaafweide, und überhaupt alle Einkünfte, deren Gegenstände verpachtet sind.
   1) Das Datum des Verpachtungsactes, 2) die Bezeichnung des verpachteten Gegenstandes, 3) der Name eines jeden Pächters, 4) der Tag des Anfangs und des Endes eines jeden Bestandes, 5) der Tag der Verfallzeit und 4) der Betrag des jährlichen Mieth- und Pachtzinses.

d) Auflage auf den Einwohnern in Genuß verliehene Güter

1) Das Datum des Vertheilungsactes, 2) der Tag des Anfangs und des Endes vom Genusse, 3) der Tag der Verfallzeit, und 4) der ganze Betrag der Auflage.

e) Verkauf von Gras, Ohmet, Früchten, Obst, Holz und überhaupt alle Einnahmen, deren Gegenstände durch Versteigerung oder aus der Hand verkauft werden.

1) Das Datum des Verkaufactes, 2) die Bezeichnung des Gegenstandes, 3) der Name eines jeden Steigerers, 4) der Tag der Verfallzeit und 5) der Betrag des Kaufpreises.

f) Auflage auf Gabholz.

1) Das Datum des Vertheilungsactes, 2) der Tag der Verfallzeit und 3) der Betrag des jährlichen Zinses.

g) Grund- und Erbzinsen.

1) Der Name eines jeden Schuldners, 2) die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem der Zins haftet, 3) der Tag der Verfallzeit und 4) der Betrag des Actes.

h) Zinsen von Capitalien.

1) Name eines jeden Schuldners, 2) Betrag des Capitals, 3) Bezeichnung und Datum der Schuldurkunde, 4) Tag der Verfallzeit und 5) Betrag des jährlichen Zinses.

i) Meß-, Aich- und Wagegebühren, Vermiethung von Plätzen auf Märkten und Messen, Octroi und überhaupt alle Einkünfte, deren Erhebung einer Regie anvertraut ist.

1) Der Name des Angestellten, welcher mit der Erhebung der betreffenden Gebühren beauftragt ist, 2) die Epoche, binnen welcher die einzuschießenden Gebühren erhoben worden sind, 3) das Datum des Bordereau, welches der besondere Erheber eingehändigt hat, und 4) der Betrag der Einnahmen zu Folge eines jeden Bordereau.

k) Bürgereinzugsgeld.

1) Datum der Genehmigung der Bürgerannahme, 2) Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, 3) Name des Schuldners, 4) zu entrichtender Betrag.

l) Abgabe von öffentlichen Belustigungen.

1) Name desjenigen, der diese öffentliche Belustigung hält, 2) Datum, unter welchem dieselbe Statt findet, 3) Betrag der Abgabe.

m) Zufällige Einnahmen.

So wie sich eine solche Einnahme ereignet, hat der Bürgermeister 1) die Bezeichnung und das Datum der Beweisschrift, 2) den Gegenstand der Einnahme, 3) den Namen des Schuldners, 4) den Tag der Verfallzeit und 5) den Betrag der Einnahme einzutragen.

n) Auflagen für den Gehalt der Feldschützen und anderer Angestellten, die Kosten der Unterhaltung des Fassel-

viehes und andere Ausgaben, welche von den Einwohnern bestritten werden müssen.

1) Die Bezeichnung des Gegenstandes der besondern Erhebung, das Datum der Vollziehbarerklärung und 3) der ganze Betrag der Erhebungsliste.

§. 35. Es dient dem Gemeindeeinnehmer zur leichtern und pünktlichern Geschäftsführung, außer den angeführten Registern noch weiter ein Einnahmsmanual (Sommier) nach dem Formular, Ziffer III, für jede Gemeinde seines Einnahmsbezirks zu führen, indem dadurch die genaue Nachweisung seiner Soll- und wirklichen Einnahmen, so wie des Standes der Schuldigkeiten der einzelnen Debenten, erzielt wird.

Man empfiehlt daher, besonders den Einnehmern größerer Gemeinden, die Anlegung dieser Manualien um so mehr, als dabei die, außerdem zweckmäßige, Vormerkung der Einnahmen auf den Belegen unterbleiben kann.

(Regierungsentschließung vom 30. Juni 1824.)

Diese Bücher dürfen auf ungestempeltem Papier geführt werden.

(Instruction des Generaldirectors der Domänen vom 17. October 1809, Art. 9. Ministerialentscheidung vom 19. Mai 1813, Art. 2.)

§. 36. Der Einnehmer soll in dieses Manual die sämmtlichen Schuldner der Gemeinde in alphabetischer Ordnung eintragen, und bei jedem so viel Raum lassen, daß die Beträge, welche er im Laufe des Jahres noch schuldig werden dürfte, eingetragen werden können.

Jede Zahlung soll er sogleich darin vormerken.

Zehntes Capitel.

Besondere Register der Ausgaben.

§. 37. Der Gemeindeeinnehmer soll außer seinem Tagebuch (§. 24 bis 30) ein besonderes Register der Ausgaben einer jeden Gemeinde auf ungestempeltem Papiere führen (Formular IV.)

§. 38. Er muß jedem Ausgabsartikel des Budgets eine oder mehrere Seiten widmen, je nachdem die Beschaffenheit der Ausgabe mehr oder weniger einzelne Zahlungen veranlaßt.

Die Ausgabsartikel werden in der nämlichen Ordnung eingetragen, in welcher sie in dem Budget aufeinander folgen.

Auf jeder Seite wird oben die Beschaffenheit der Ausgabe, wie sie im Budget angegeben ist, eingeschrieben.

(Instr. des Präfecten des Departements Donnersb. von 21. August 1809.)

Eilftes Capitel.

Allgemeine Verbindlichkeiten des Gemeindeeinnehmers.

§. 39. Die Gemeindeeinnehmer sind im allgemeinen den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und deren Verantwortlichkeit betreffen.

(Beschluß vom 10. Vend., Jahres XII, Art. 5.)

§. 40. Die Einnehmer sind gehalten, im Umfange ihres Amtsbezirks und zwar in derjenigen Gemeinde zu wohnen, welche ihnen die Regierung angewiesen hat.

(Ministerielle Instr. vom 7. Therm. Jahrs XI. Instr. Verord. über die Erhebung der Steuern vom 28. Juli 1818 §. 19.)

Unter Wohnsitz eines Einnehmers ist der Ort oder die Gemeinde zu verstehen, wo sich derselbe mit seiner Familie häuslich niedergelassen hat.

(Allerh. Reser. vom 31. März 1820. Regierungsentschl. vom 15. April 1820. Intelligenzbl. Nro. 32.)

§. 41. Es ist den Einnehmern ausdrücklich untersagt, ohne Billigung der Regierung den ihnen angewiesenen Wohnort zu verändern.

(Präf. Beschlüsse v. 8. März und 24. Nov. 1806. Instr. Verord. §. 20.)

§. 42. Wegen der nur mit höherer Erlaubniß Statt findenden momentanen Entfernung eines Einnehmers aus seinem Wohnorte oder Amtsbezirke wird auf den §. 21 der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 verwiesen.

§. 43. Kein Einnehmer darf für seine Stelle ein anderes Individuum substituiren, und sich einen Theil der mit demselben verbundenen Emolumente vorbehalten.

(Entscheidung des Finanzministers vom 7. Therm. XI. Instr. Verord. vom 28. Juli 1818, §. 22.)

Doch kann er sich in seinen Amtsverrichtungen durch einen Gehülfen nach seiner Wahl unterstützen lassen, für welchen er aber verantwortlich bleibt. Solche Gehülfen dürfen aber keine Quittungen unterzeichnen.

(Entscheidung des Präfecten vom 22. Sept. 1807. Instr. Verord. vom 28. Juli 1818, §. 22.)

§. 44. Der Gemeindeeinnehmer ist verbunden, über jede Zahlung Quittung zu ertheilen. Die Quittungen, welche den Betrag von 4 fl. 40 kr. (10 Fr.) nicht übersteigen, sind vom Stempel frei, wenn die Zahlung nicht eine abschlägliche, oder eine endliche auf eine stärkere Summe als 4 fl. 40 kr. ist.

Jede Quittung über eine höhere Summe ist dem Stempel unterworfen, insofern nicht die Erhebung auf eine executorisch erklärte Liste von Umlagen geschieht, in welchem Falle die Quittung ebenfalls stempelfrei ist.

(Gesetz vom 13. Brum. VII. Jahr. Instruction des Präfecten vom 26. Oct. 1807 und 21. August 1808.

Der Empfänger der Quittung hat den Stempelbetrag zu bezahlen; da die Kosten der Zahlung nach Art. 1248 des Civilgesetzbuchs dem Schuldner zur Last liegen. *)

§. 45. Für die den Gemeindeschuldnern zuzustellenden Verzeichnisse oder Auszüge ihrer Schuldigkeiten haben dieselben nichts zu entrichten, es seye

---

*) Somit hat die Gemeindecasse die Stempelgebühr zu tragen, weßhalb bei allen Steigacten, u. s. w, allezeit zu bedingen ist, daß der Unternehmer sämmtliche Kosten zu übernehmen hat.

denn, daß den Einnehmern in einzelnen Fällen eine besondere Vergütung für solche Zustellungen ausnahmsweise bewilligt worden wäre.

(Regierungsentschließung vom 23. April 1822, Intelligenzblatt Nro. 84.)

§. 46. Kein Gemeinde- oder Steuereinnehmer darf, bei Strafe seiner Dienstentlassung, Wein-, Bier-, Brandwein- oder sonstige Wirthschaft treiben, noch in seiner Wohnung durch seine Angehörigen treiben lassen.

(Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 20. Juli 1814. Instr. Verordnung, §. 18.)

§. 47. Gemäß Artikel 1596 des Civilgesetzbuches dürfen die Verwalter bei Strafe der Nichtigkeit des Actes (und Schadensersatzes) die Güter der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche ihrer Obsorge anvertraut sind, weder selbst noch durch unterstellte Personen an sich steigern.

Diese Bestimmung ist auch auf die Gemeindeeinnehmer anwendbar.

(Regierungsentschließung vom 24. April 1818 a linea 3. Intelligenzblatt Nro. 35.)

Durch allerhöchste Entschließung vom 3. October 1818 ist jedoch den Bürgermeistern gestattet, liegende Güter der Gemeinden in öffentlichen, jedoch nicht von den Bürgermeistern der betheiligten Gemeinden selbst, sondern von Notarien vorgenommenen Versteigerungen gleich andern Privaten zu erwerben.

(Regierungsverfügung vom 14. October 1818, Intelligenzbl. Nro. 85.)

§. 48. Die Forstbeamten und Gemeindeeinnehmer können als Gemeinde-feld- und Waldjagdpächter zugelassen werden, wenn sie bei öffentlicher Versteigerung Meistbietende bleiben, und hinsichtlich der Einnehmer ein Zeugniß des Gemeinderaths beiliegt, daß gegen den Zuschlag an dieselben nichts zu erinnern sey.

(Regierungsentschließung vom 9. October 1818.)

§. 49. Allen Bürgermeistern und Gemeindeeinnehmern ist gleichfalls untersagt, Forderungen an Gemeinden ihres Amtsbezirks mittelst Cessionen öffentlich oder durch interponirte Personen zu erwerben oder Theilnehmer an denselben zu seyn.

(Regierungsverfügung vom 3. April 1822, Intelligenzbl. Nro. 58.)

§. 50. Wegen der sonstigen, dem Einnehmer verbotenen Handlungen wird auf die §§. 95 und 96 gegenwärtiger Instruction verwiesen.

Zwölftes Kapitel.

Verantwortlichkeit des Gemeindeeinnehmers in Hinsicht auf die Einnahmen.

§. 51. Der Gemeindeeinnehmer ist allein und ausschließlich zur Erhebung und Verrechnung der Gemeindeeinkünfte berechtigt, dagegen unter eigener Verantwortlichkeit auch verpflichtet, alle Vorkehrungen für die Flüssigmachung und Erhebung dieser Einkünfte zu treffen; gegen alle saumseligen Schuldner die nöthigen Verfolgungen machen zu lassen, den Bürgermeister von dem Ablaufe der Pachtzeit zu benachrichtigen; den Verjährungen vorzubeugen; über

die Erhaltung der Güter, Rechte, Privilegien und Hypotheken zu wachen; deßfalls die Einschreibungen aller dazu geeigneten Urkunden auf dem Hypothekenbüreau zu begehren, und sowohl über diese Einschreibungen als über andere Belangungen und Betreibungen Register zu halten.

(Regierungsbeschluß vom 19. Vendemiaire, XII. Jahrs, Art. 1.)

§. 52. Die Gemeinden sind den nämlichen Verjährungen, wie die Privatpersonen unterworfen, und sie können sie wie diese vorschützen.

(Art. 2227 des Civilgesetzb.)

§. 53. Alle, sowohl dinglichen als persönlichen Klagen werden in 30 Jahren verjährt, ohne daß derjenige, welcher sich darauf bezieht, verpflichtet wäre, den Titel davon aufzuweisen, oder daß man ihm die Einrede, er sey in bösem Glauben gewesen, entgegensetzen könnte.

Art. 2262 ebendaselbst.)

§. 54. Nach Ablauf von 28 Jahren von dem Datum des letzten Titels an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder denjenigen, die in dessen Rechte getreten sind, einen neuen Titel (ein neues Schuldbekenntniß) auf seine Kosten zu verschaffen.

(Art. 2263 ebendaselbst.)

§. 55. Die Rückstände fällig gewordener Erb- und Leibrenten, rückständige Unterhalspensionen, die Miethzinse der Häuser und der Pachtpreis von Feldgütern, Zinsen von geliehenem Gelde, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr, oder in kürzeren periodischen wiederkehrenden Fristen zahlbar ist, werden in fünf Jahren verjährt.

(Art. 2277 ebendaselbst.)

§. 56. Eine Vorladung vor Gericht, ein gerichtlicher Zahlbefehl, oder Arrest, welche demjenigen insinuirt worden sind, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine Unterbrechung im bürgerlichen Sinne des Wortes (eine Civilinterruption.)

(Art. 2244 ebendaselbst.)

§. 57. Die Eintragungenauf dem Hypothekenbureau erhalten das Hypothekenrecht und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage an zu rechnen, da sie datirt sind; ihre Wirkung erlischt, wenn die Eintragung vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert worden ist.

(Art. 2154 ebendaselbst.)

§. 58. Die Kosten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden; der Vorschuß geschieht von demjenigen, der die Einschreibung nachsucht, ausgenommen sind gleichwohl die gesetzlichen Hypotheken. wegen ihrer Eintragung hält sich der Hypothekenbewahrer an den Schuldner. Die Kosten der Einschreibung (Transscription), welche ein Verkäufer etwa verlangt, fallen auf den Erwerber.

(Art. 2155 ebendaselbst.)

§. 59. Der Einnehmer ist zur leichtern Ausübung seiner Amtspflichten befugt, sich von dem Bürgermeister die Originalien oder förmlichen Ausfertigungen aller Contracte, neuen Urkunden, Erklärungen, Pachtaeten, Urtheile und

sonstiger, die Gemeindegüter und deren Einkünfte betreffenden Acten, ertheilen, oder sich von allen Inhabern die besagten Titel und Urkunden gegen Empfangschein zustellen zu lassen.

(Beschl. der Regierung vom 19. Vend. XII. Jahrs.)

Wenn jedoch die Urschriften dieser Acten wegen anderweitigem Gebrauche oder aus sonstigen Gründen nicht sollten ausgehändigt werden können, dann müssen die dem Einnehmer zu überliefernden Abschriften derselben auf ungestempeltem Papier ausgestellt, und von dem Bürgermeister beglaubigt werden. Ihre Bestimmung ist am Eingange oder am Ende zu bemerken. Diese Abschriften müssen vollständig und mit den Originalien gleichlautend seyn. Auszüge sind nicht hinreichend.

(Regierungsentschl. vom 25. August 1819, Art. 2 Intelligenbl. Nro. 66.)

§. 60. Den Originalact, oder eine Ausfertigung auf Stempel hat sich der Einnehmer immer dann einhändigen zu lassen, wenn er eine gerichtliche Verfolgung zu machen hat.

§. 61. Wenn der Bürgermeister verweigert oder es verzögert, dem Einnehmer die Abschriften, Ausfertigungen oder Originalien der Urkunden einzuhändigen, so muß dieser sogleich dem königl. Landcommissariat die Anzeige davon machen, widrigenfalls bleibt er persönlich verantwortlich für die nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner nicht zur rechten Zeit verfolgt wurden.

§. 62. Der Gemeindeeinnehmer muß sich von dem Bürgermeister eine Abschrift des Inventariums der Gemeindegüter geben lassen, damit er für ihre Erhaltung wachen kann. Er soll dem Bürgermeister jede Usurpation an Gemeindegut anzeigen, und wenn dieser versäumte, seiner Anzeige Folge zu geben, das königl. Landcommissariat davon benachrichtigen.

Der Gemeindeeinnehmer soll dem Bürgermeisteramte und dem königl. Landcommissariate die Anzeige machen, wenn Jemand Gemeindefeld unentgeltlich und ohne durch einen genehmigten Act hiezu ermächtigt zu seyn, genießt.

§. 63. Der Gemeindeeinehmer soll den Versteigerungen und Verpachtungen, Jagden u. s. w., jedem Verkauf von Holz, Obst, Gras, Ohmet u. s. w. beiwohnen, und das Interesse der Gemeinde dabei verwahren.

Wenn er beizuwohnen verhindert ist, so soll er dem Bürgermeister hievon schriftliche Anzeige machen, und es ist diese Anzeige dem Steigprotocolle beizufügen.

(Regierungsverfügung vom 23. April 1819, Intelligenzbl. Nro. 32.)

Solche Fälle dürfen aber nur selten eintreten, und das ungegründete oder wiederholte Wegbleiben würde als eine Dienstvernachläßigung von Seite des Gemeindeeinnehmers angesehen werden. (Ebendas.)

§. 64. Von jedem Pächter oder Käufer, dessen Zahlungsfähigkeit nicht hinreichend bekannt ist, soll der Einnehmer einen zahlungsfähigen Bürgen verlangen.

Personen, die zahlungsunfähig sind, und schon in einer frühern Rechnung als solche erscheinen, soll er als Pächter oder Käufer nur dann zulassen, wenn sie einen zahlungsfähigen solidarischen Bürgen stellen.

§. 65. In allen öffentlichen oder Privatacten über Veräußerungen, Vertheilungen, Verpachtungen ꝛc. von unbeweglichen Gütern der Gemeinden ist die Größe oder der Flächeninhalt nach metrischem Maße genau anzugeben.

§. 66. Ausländer können zu Versteigerungen nur dann zugelassen werden, wenn sie einen inländischen zahlungsfähigen Bürgen stellen.

(Regierungsrescr. vom 8. Sept. 1819.)

In den Bedingnißheften der Verpachtung von Gemeindejagden ist jedoch jederzeit zu stipuliren, daß kein Ausländer Pächter solcher Jagden werden könne, es sey denn, daß er steuerbare Grundstücke in der Gemeinde besitze.

(Regierungsverf. vom 5. Sept. 1821, Intelligenzbl. Nro. 94 und vom 24. Mai 1822.)

§. 67. Die Versteigerungen von Gemeindegütern ꝛc. erhalten zwar erst durch die Ratification der königl. Kreisregierung oder des königl. Landcommissariats ihre Vollständigkeit; hieraus ist aber keineswegs der Schluß zu ziehen, daß in der Zwischenzeit von der Versteigerung bis zur erfolgten Ratification Nachgebote gemacht werden können.

Diese Nachgebote sind vielmehr, als dem Interesse der Gemeinden und Stiftungen im Allgemeinen nachtheilig, für unzuläßig erklärt, und es haben die Liebhaber bei den Versteigerungen selbst ihre Gebote zu machen.

(Regierungsentschl. vom 8. April 1818, Intelligenzbl. Nro. 30.)

§. 68. Es ist Pflicht des Einnehmers, wenn er Unterschleife oder ein gesetzwidriges Betragen bei einer Amtshandlung, der er beiwohnt, bemerkt, sogleich dem königl. Landcommissariate die Anzeige davon zu machen.

§. 69. Er hat ferner dasjenige zu befolgen und resp. für dessen Befolgung zu sorgen, was bei nachstehenden Einnahmsartikeln vorkömmt, und jede Zuwiderhandlung dem königl. Landcommissariate anzuzeigen.

A. Ordentliche Einnahmen.

a) Schadenersatz bei Waldfreveln.

Der Einnehmer hat die Entschädigungsbeträge, auf den Grund der Auszüge aus den Protocollen des Friedensgerichtes, sobald diese ihm von dem Bürgermeister zugestellt worden sind, einzutreiben.

Den Tag der Zustellung dieser Auszüge hat er sich von dem Bürgermeister zugestellt worden sind, einzutreiben.

Dieselben sind weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen.

(Rescr. der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 7. August 1823.)

b) Pachtzinsen von Gebäuden, Feldgütern, Octroi, Hallen, Jagden und überhaupt von allen verpachteten Gegenständen.

Wenn die Dauer der Pachtzeit über 9 Jahre beträgt, so kann die Verpachtung nur mit Genehmigung der königl. Regierung geschehen.

Der Pachtpreis darf nur in Geld bedungen werden. Es muß festgesetzt

werden, daß der Pachtzins jedes Jahr bezahlt werden muß; es ist nicht erlaubt zu bedingen, daß der Pachtzins nur alle gleiche oder alle ungleiche Jahre zu entrichten ist.

Der Tag, an welchem der Zins bezahlt werden soll, ist anzuzeigen.

Es muß in dem Pachtprotocoll angegeben werden, daß die Zahlung des Pachtzinses nur in die Hände des Gemeindeeinnehmers geschehen darf.

Der Pächter muß mit seinem Bürgen den betreffenden Artikel unterzeichnen. Der Einnehmer muß um so mehr darauf bestehen, daß der Act von den Pächtern und Bürgen unterschrieben werde, als die Gemeinde sonst keinen gesetzlichen Act zur Eintreibung des Pachtzinses erhält.

Bei jedem Loose muß der Flächeninhalt im metrischen Maße angegeben seyn.

Bei Vermiethung von Gebäuden muß stets die Bedingung gesetzt werden, daß der Pächter alle Miethreparaturen, welche einzig die Unterhaltung zum Gegenstande haben, übernimmt; man soll nebst dem bei den Vermiethungen von Packthäusern und Ziegelhütten dazu setzen, daß der Pächter den Ofen zu unterhalten hat.

Die Stipulation, um welchen Preis der Pächter einer Ziegelhütte, eines Backhauses und einer Schmiede die Arbeit den Einwohnern machen oder liefern muß, ist verordnungswidrig.

In Ansehung der bei Ausländern Statt findenden Einschränkungen wird auf den §. 66 verwiesen.

Der Einnehmer kann verlangen, das in das Protocoll die Bedingung aufgenommen werde, daß der Pächter den jährlichen Miethzins voraus zu zahlen hat.

(Instr. des Präfecten vom 21. August 1809.)

Der Pachtzins von einem Jahre kann, soferne diese Bedingung besteht, nicht verloren gehen, weil der Einnehmer den Schuldner sogleich verfolgen, und den Bestand aufheben lassen kann, wenn die Verfolgungen fruchtlos bleiben würden.

Der Pachtact ist nur dann gültig, wenn er mit der Genehmigung des Landcommissariats oder der Regierung versehen ist.

Er muß in den ersten zwanzig Tagen nach der bei dem Bürgermeisteramt eingetroffenen Genehmigung einregistrirt werden.

Der Gemeindeeinnehmer darf keinen Verpachtungsact annehmen, bei dem diese Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden. Jede Erhebung, die er auf einen Pachtact, der nicht nach dieser Vorschrift gefertigt ist, oder dem eine der erwähnten Förmlichkeiten abgeht, macht, ohne dem königl. Landcommissariate die Anzeige davon erstattet zu haben, wird als eine willkürliche Handlung angesehen, und der Einnehmer zu dem Ersatz des daraus entstehenden Schadens angehalten.

Es ist wichtig, daß sich der Einnehmer von dem Bürgermeister in Ur- oder Abschrift jeden Pachtact geben lasse, damit er die Erhebung der Pachtzinse zur gehörigen Zeit besorgen, und dem Bürgermeister die Anzeige von dem Ablaufe eines jeden Bestandes machen kann. (Vergl. §. 59.)

e) Erlös von verkauftem Gras, Ohmet, Holz, Baumfrüchten, und überhaupt allen Gegenständen, die durch öffentliche Versteigerung oder aus der Hand verkauft werden.

Wenn der Verkauf gegen baares Geld geschieht, so wird gewöhnlich bedungen, daß der Gegenstand des Kaufes erst nach erfolgter Zahlung verabfolgt werde.

In diesem Falle soll die Zeit, in welcher die Abholung geschehen muß, im Acte angegeben werden.

Erfolgt die Zahlung nicht in dieser Zeit, so muß der Einnehmer, sogleich nach Ablauf derselben, auf Wiederverkauf des Objects antragen, weil er sonst, wenn dasselbe später entwendet werden sollte, vorbehaltlich seines Regresses an den Hüter, für den Kaufpreis verantwortlich ist.

Der erste Käufer kann zum Ersatz des daraus für die Gemeinde etwa entstehenden Schadens angehalten werden.

Der verkaufte Gegenstand nebst Quantität und Qualität muß in dem Verkaufsprotocoll bei jedem Loose angegeben werden.

Bei Gras- und Ohmetversteigerungen ist der Flächeninhalt der Wiesen anzuführen.

Jeder Käufer muß mit seinem Bürgen bei dem betreffenden Loose unterschreiben.

Es ist gleichfalls zur rechtzeitigen Erhebung der Steiggelder nöthig, daß der Einnehmer bei Zeiten die durch den Bürgermeister zu liefernde Ur- oder Abschrift des Verkaufsprotocolls erhalte.

d) Vertheilung von Gemeindegütern, in Genuß.

Jeder Theilnehmer muß das Vertheilungsprotocoll bei dem betreffenden Loos unterzeichnen.

Der Act muß die Angabe des Flächeninhaltes, der Grundsteuer, der jährlich an die Gemeindecasse zu entrichtenden Abgabe, und der Zeit auf welche die Vertheilung geschehen ist, enthalten.

Er muß vom Landcommissariate genehmigt werden.

Der Einnehmer hat sich auch das Vertheilungsprotocoll durch den Bürgermeister in Ur- oder Abschrift geben zu lassen.

e) Vertheilung von Gemeindehölzern (Gabholz, Abgabe von Nutzholz ꝛc.)

In dem Vertheilungsact muß die Quantität und Qualität des Holzes, welches jedes Loos enthält, angegeben werden.

Da die Ausbeute des Holzschlags gleichheitlich unter die Bürger vertheilt werden soll, so ist der durch Hinweglassung der Bruchtheile sich ergebende Materialrest zum Vortheil der Gemeindecasse zu veräußern.

Der Vertheilungsact muß von dem betreffenden Forstbeamten unterzeichnet, vom königl. Landcommissariate genehmigt und dann einregistrirt werden.

Der Einnehmer darf nicht säumen, sich die Ausfertigung oder eine Abschrift desselben von dem Bürgermeister zustellen zu lassen.

Wenn die Bezüge von Gab- oder Nutzholz ꝛc. mit einer Taxe belegt sind, so ist solche entweder schon in dem Vertheilungsact angegeben, oder der Einnehmer erhebt sie nach der von dem Gemeinderath vorgeschlagenen und von der königl. Kreisregierung genehmigten Festsetzung, auf Ansicht der Erlaubnißscheine, welche der Bürgermeister ausgestellt und der Förster visirt hat. Dieses Visa muß die Quantität des aus dem Walde geholten Holzes angeben.

Zur Erbauung oder Reparation von Privatgebäuden, es seyen Wohnhäuser, Scheunen, Stallungen oder sonstige Gebäude, darf kein Holz aus den Gemeindewaldungen weder unentgeltlich, noch zu einer Taxe verbraucht werden, als lediglich für den Dachstuhl, Balken und Durchzüge.

In dem Falle, wo dergleichen Holz von der Gemeinde verlangt wird, ist das Begehren schriftlich mit Beleg und Ueberschläge dem Bürgermeister einzureichen. Dieser hat den Gemeinderath darüber zu hören, und die Berathschlagung dem königl. Landcommissariat zur Genehmigung vorzulegen.

(Regierungsentschließung vom 29. April 1818. Intelligenzbl. Nro. 37.)

f) Verkauf von Hölzern.

Wenn der gewöhnliche Holzschlag so unbedeutend ist, daß die zur Gabe Berechtigten weniger als einen Stere (⅓ Klafter) Scheitholz oder weniger als 50 Wellen erhielten, oder im Falle der Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte, oder wenn der Ertrag der Schläge durch den genehmigten Schuldentigungsplan zu Bezahlung der ältern Gemeindeschulden bestimmt ist; so ist die Genehmigung des königl. Landcommissariats zur Veräußerung nöthig und hinreichend.

(Regierungsentschl. vom 27. Februar 1822, und vom 23. März 1826 VII, Nro. 5.)

Wenn der Ertrag eines gewöhnlichen Holzschlages aus andern Gründen, nämlich wegen zu weiter Entfernung von der Gemeinde, wegen dringender Gemeindebedürfnisse u. s. f. veräußert werden soll, muß jedesmal die Genehmigung der königl. Regierung eingeholt werden. Die Versteigerung geschieht in schicklichen Loosen; es müssen dabei die durch die Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministrations-Commission vom 10. Januar 1815 vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

Jeder Steigerer muß mit seinem Bürgen das Verkaufsprotocoll bei dem betreffenden Loose unterzeichnen.

Der Inhalt eines jeden Looses, sowohl an Quantität als Qualität, muß in dem Protocolle angegeben werden. Jedes Holzverkaufsprotocoll ist der Genehmigung des königl. Landcommissariats noch besonders unterworfen.

Der Gemeindeeinnehmer muß bei der Versteigerung ein Protocoll auf stempelfreiem Papier führen, welches, nachdem es von den Beamten, welche der Versteigerung beigewohnt haben, unterschrieben, von dem Bürgermeister mit dem Originalprotocoll verglichen, mit demselben gleichlautend befunden, die Genehmigung des königl. Landcommissariats und die Einregistrirung darauf be-

merkt und von dem Bürgermeister bescheinigt worden ist, dem Einnehmer als Einnahmsbeleg dient.

(Verord. der gemeinschaftlichen Landesadministrations-Commission vom 10. Januar 1815.) *)

g) Grund- und Erbzinsen.

Der Einnehmer hat sich von dem Bürgermeister die Ur- oder Abschrift von jedem Erneuerungs- oder Begebungsact einhändigen zu lassen, damit er nach Ablauf von 28 Jahren die Erneuerung verlangen kann.

Der Einnehmer soll in den Gemeinden, welche keine Urkunden mehr besitzen, die Renovation der Zinse verlangen.

Er muß die Eintreibung der jährlichen Zinse besorgen, und wenn seine Verfolgungen fruchtlos bleiben sollten, dies durch Vorzeigung der Acten beweisen.

Der Grundzins rührt von einer Begebung auf lange Jahre her; der Bürgermeister kann also keine Begebung gegen Grundzins ohne Genehmigung der Regierung vornehmen, und der Einnehmer darf keinen Begebungsact auf Grundzins anerkennen, so lange derselbe von der königl. Regierung nicht bestätigt ist.

Der Begebungsact auf Grund- oder Erbzinsen kann unter Privatunterschrift errichtet werden, wenn der Kapitalwerth unter 100 fl. beträgt.

Es müssen bei Errichtung solcher Acten die Verfügungen des Artikels 1325 des bürgerlichen Gesetzbuches beobachtet werden.

Wenn der Kapitalwerth bedeutender ist, muß der Act durch einen königl Notär errichtet werden. *)

(Regierungsentschl. vom 9. Oct. 1822.)

h) Interessen von Capitalien.

Der Einnehmer muß sich von dem Bürgermeister die Ur- oder Abschrift von jeder Obligation und von jedem dazu gehörigen Hypothekareinschreibungsverzeichnisse geben lassen, damit er vor dem Ablaufe der zehn Jahre, von dem Datum des besagten Verzeichnisses an gerechnet, die Einschreibung erneuern lassen kann.

Wenn Gemeinden Capitalien ausstehen haben, worüber sie keine Obligationen besitzen, oder wenn die letzteren verloren gegangen sind, soll der Einnehmer die Ausstellung von neuen Schuldurkunden und die Einschreibung auf dem Hypothekenamte verlangen.

Der Bürgermeister kann kein Gemeindegeld ohne vorherige Genehmigung der königl. Regierung ausleihen.

Dem Einnehmer ist verboten, Gemeindegeld auf Obligationen auszubezahlen, die ohne diese Genehmigung oder ohne specielle Ermächtigung des königl. Landcommissariats errichtet worden sind.

---

*) Diese Verordnung wird beim Art. Staatswaldungen mitgetheilt.

**) Ueber Vertheilung von Gemeindegütern gegen Grundzins unter die Gemeindeglieder sehe man oben den Artikel Gemeindegüter.

1) Meß-, Aich- und Waggebühren, Octroi, Krahnen, Marktplätze und überhaupt alle Einkünfte, deren Erhebung einer besondern Regie anvertraut ist.

Der Gemeindeeinnehmer muß sich von dem Bürgermeister eine Abschrift der Verordnung über die Erhebung der betreffenden Gebühren zustellen lassen.

Der Angestellte, welcher mit der Erhebung der Gebühren besonders beauftragt ist, muß dem Gemeindeeinnehmer zu bestimmten Zeiten ein Verzeichniß einhändigen, in welchem der Ertrag einer jeden Gebühr und die Epoche, binnen welcher sie erhoben wurde, angezeigt sind; dieses Verzeichniß muß von dem Bürgermeister als richtig bescheinigt seyn.

Der Gemeindeeinnehmer muß dem Bürgermeister sogleich die Anzeige machen, wenn der mit der Erhebung beauftragte Angestellte nicht zu den bestimmten Epochen den Betrag der erhobenen Gebühren abliefert und seiner Ablieferung das vorgeschriebene Verzeichniß nicht beilegt.

Er muß sich von dem Bürgermeister eine Bescheinigung über diese Anzeige geben lassen, weil er sonst für den Verlust, welchen die Gemeinde durch die etwaige Untreue des gedachten Angestellten erleiden könnte, verantwortlich bleibt.

In den Landgemeinden besorgt der Gemeindeeinnehmer die Erhebung des Octrois auf Ansicht des Zettels, welchen der Bürgermeister ausgestellt hat, und den der Schuldner vorzeigen muß; dieser Zettel muß den Namen des Erklärenden, den Gegenstand, welcher der Gebühr unterworfen ist, den Betrag der zu zahlenden Gebühr und den Tag der Erklärung anzeigen. Der Einnehmer führt in diesem Falle ein besonderes Register auf Stempelpapier, von dem Bürgermeister numerirt und paraphirt, in welches er Tag für Tag, Artikel für Artikel, und gleich nach einander ohne Zwischenraum, alle Einnahmen dieser Gebühr einträgt.

Die Uebertragung der erhobenen Gebühren in das Cassebuch geschieht summarisch und zu bestimmten Zeiten.

Wenn ein Abonnement Statt findet, so muß der Bürgermeister mit jedem Abonnenten eine dem Einnehmer mitzutheilende schriftliche Uebereinkunft machen, in welcher der Gegenstand der Gebühr, die Zeit, für welche das Abonnement dauert, und der Betrag der zu zahlenden Gebühr angegeben ist.

Die Eintreibung der Marktstandsgelder, deren Ertrag durch Regie erhoben wird, besorgt der Gemeindeeinnehmer und beobachtet dabei die bei der Erhebung des Octrois in Landgemeinden vorgeschriebenen Förmlichkeiten das von ihm zu führende Register ist aber frei von Stempel.

Der Aufseher eines Viehmarkts, welcher mit der Erhebung der Gebühren besonders beauftragt ist, muß dem Gemeindeeinnehmer, nebst dem Ertrag der erhobenen Gebühren, ein Verzeichniß nach der vorgeschriebenen Form gefertigt, und von dem Bürgermeister, bescheinigt einhändigen.

Das Nähere über die Erhebung und Controlirung dieser Gebühren ist, in der Regierungsentschl. vom 17. Dec. 1819 (Intelligenzbl. Nr. 98.) und in den Localstatuten für die einzelnen Viehmärkte festgesetzt.

b) Schaafweide.

Die Schaafweide kann als ein Gemeindeerträgniß entweder verpachtet oder von sämmtlichen Einwohnern benützt werden.

In beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß die betheiligten Gutsbesitzer ausdrücklich oder stillschweigend ihre Zustimmung zu der Verwendung des Schaafweideertrags zum Vortheil der Gemeindecasse gegeben haben, oder daß diese Weide ausschließlich auf dem Patrimonialeigenthum der Gemeinde ausgeübt werden kann.

Der Gemeindeeinnehmer soll keinen Verpachtungsact annehmen, wenn er nicht von dem königlichen Landcommissariate genehmigt ist.

Wenn die Schaafweide von sämmtlichen Einwohnern benutzt wird, so übergibt der Bürgermeister dem Gemeindeeinnehmer ein Verzeichniß der Genußtaxe, worin der Name eines jeden Schaafeigenthümers, die Zahl der Schaafe, welche er auf die Weide schickt, und der Betrag der zu bezahlenden Gebühren enthalten sind.

Dieses Verzeichniß muß von dem königl. Landcommissariate vollziehbar erklärt seyn.

Das Bedingnißheft, die Berathschlagung des Gemeinderaths, die Genehmigung des Landcommissariats, die Güter, auf welchen die Schaafe geweidet werden dürfen, die Dauer des Genusses der Weide, und die Taxe, welche von jedem Schaafe zu bezahlen ist, müssen am Eingange des Verzeichnisses angegeben werden.

Wenn die Einwohner die Schaafweide unentgeldlich benutzen, dagegen der Gemeindecasse den Ertrag des Pferches überlassen, so wird derselbe alle vierzehn Tage oder jeden Monat zum Vortheil der Gemeindecasse verpachtet; es ist dabei wie bei andern Gemeindegüterverpachtungen zu verfahren.

l) Auszüge aus den Civilstandsregistern und Ausfertigungen von Verwaltungsacten.

Die Gebühren für Auszüge und Ausfertigungen, welche auf den Kanzleien der Bürgermeisterämter aus den Acten des Civilstandes oder aus den dort deponirten Urkunden und Acten der Verwaltungsbehörden ertheilt werden, sind vollständig und ohne Abzug in die Gemeindecasse einzuschießen, und durch ein für jede Gemeinde abgesondertes, von dem Bürgermeister zu paraphirendes Register nachzuweisen, in welchem solche mit Angabe des Datums, des Namens der betreffenden Parthie, des Gegenstandes und Geldbetrags sogleich bei der Entrichtung eingetragen werden.

Die Bürgermeister, resp. Civilstandsbeamte, haben diese Gebühren zu sammeln, und am Ende des Jahres mit dem Register an den betreffenden Gemeindeeinnehmer zur Verrechnung abzuliefern. Auf den Grund der kaiserl. Decrete vom 12. Juni und 18. August 1807 sind diese Gebühren festgesetzt:

1) Von Civilstandsacten, und zwar

a) Für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- und Heirathsverkündigungsurkunde, außer der Stempelgebühr, statt der bisherigen 30 Centimen 3 kr.

b) Für die Ausfertigung der Heiraths-, Adoptions- und Ehescheidungsurkunden, statt der bisherigen 60 Centimen 16 kr.
(Ebenfalls ohne Betrag des Stempels.)

c) In Ansehung der Ausfertigungen für das Conscriptionswesen verbleibt es bei der Bestimmung des Art. 205 des desfallsigen Gesetzes, (Amtsblatt von 1818 P. 168) wonach die von den Civilstandsbeamten auszustellenden Zeugnisse durchaus unentgeldlich ertheilt werden.

2) Von Verwaltungsacten und Urkunden, und zwar:

a) Von Entscheidungen ꝛc. der Verwaltungsbehörden, von der ersten Ausfertigung — nichts, von der zweiten und folgenden, ohne den Stempelbetrag, für jede Rolle (d. h. ein Stempelblatt) statt der bisherigen 75 Centimen 21 kr.

b) Von Urkunden und sonstigen auf den Gemeindearchiven hinterlegten Amtspapieren, ohne Unterschied der ersten und zweiten ꝛc. Ausfertigung, ohne den Stempelbetrag, ebenfalls per Rolle 21 kr.

Es ist unter den, auf die Erpressung gesetzten Strafen verboten, andere Taxen oder Remunerationen zu fordern.

(Regierungsentschl. vom 9. Sept. 1825. Intelligenzbl. 235.)

m) Freiwillige Beiträge und andere zufällige Einnahmen.

Der Einnehmer muß sich von dem Bürgermeister die Ur- oder Abschrift einer jeden Urkunde, welche eine Einnahme begründet, es sey ein Pacht- oder Verkaufsact, ein Accord oder Zeugniß, zustellen lassen.

n) Auflage für den Gehalt der Feldschützen, Schulgeld, Unterhaltungskosten vom Fasselvieh u. s. w.

Der Gemeindeeinnehmer soll sich die Originalheblisten mit der Vollziehbar-Erklärung des Landcommissariats versehen, einhändigen lassen.

Es wird hiebei bemerkt, daß außer den Umlagen für Gemeinde- und neuere Kriegsschulden, wofür die Einnehmer die Register zu fertigen haben, den Bürgermeisterämtern die Anfertigung der Heblisten obliegt.

B. Ausserordentliche Einnahmen.

a) Passivrecesse von frühern Rechnern.

Der Einnehmer soll sich die Abschlüsse der Verwaltungsbehörde zustellen lassen, und die abgegangenen Rechner zur Bezahlung ihrer Passivrecesse, durch administrative Zwangsmittel anhalten.

(S. §. 117 u. f. u. §. 274 ꝛc.)

b) Holzschläge.

Die Genehmigung der königl. Regierung ist zu jedem außerordentlichen Holzschlag erforderlich. Wegen der Verwerthung des Ertrages sind die, bei Veräusserungen des Materials aus den gewöhnlichen Gemeindeholzschlägen anzuzeigten Förmlichkeiten zu beobachten.

e) Veräusserung von Gemeindegütern (Immobilien).

Jeder solchen Veräusserung muß die Genehmigung der königl. Regierung vorangehen. Die Versteigerung muß vor einem Notär und unter den durch die königl. Regierung vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen geschehen.

Wenn jedoch der Ankaufs- oder Verkaufspreis eines Grundstücks oder der Capitalwerth der Rente weniger beträgt als 100 fl., so ist gestattet, darüber nur einen Act unter Privatunterschrift zu errichten.

Die paciscirenden Bürgermeister haben sich in diesem Falle genau nach den Verfügungen des Art. 1325 des Civilgesetzbuches zu achten, und es sind jedesmal sämmtliche Exemplare an die königl. Kreisregierung zur Bestätigung einzusenden, wobei noch ferner gestattet ist, die Contracte zugleich mit den Anträgen auf Erwerbung oder Veräußerung vorzulegen.

Wenn jedoch Gemeinderealitäten auf dem Wege der Versteigerung an den Meistbietenden veräussert werden, so soll dieses, wie unbeträchtlich der Gegenstand auch seyn mag, jedesmal vor einem königl. Notär geschehen.

(Regierungsentschl. vom 9. Oct. 1822. Intelligenzbl. 182.)

Der Einnehmer hat, wo es für nöthig gefunden wird, die Transscription des Actes zu verlangen.

Er soll sich eine Ausfertigung oder Abschrift (vergl. §. 59) des Notariatsactes zustellen lassen und die Steigerer zur rechten Zeit zur Bezahlung des Steigpreises anhalten.

Wenn ein Steigerer den fällig gewordenen Steigpreis nicht bezahlt, so soll der Einnehmer dem Bürgermeister die Anzeige machen, und auf die Aufhebung des Kaufes und Wiederveräusserung des Gutes auf Gefahr des ersten Steigerers antragen.

Die nach den Steigbedingnissen besonders zu bezahlenden Procente zur Bestreitung der Steigerungskosten dürfen nur von dem Einnehmer erhoben werden, der auch nur auf die vom Landcommissariate genehmigten Kostenverzeichnisse Zahlungen davon machen darf.

Der Betrag der ausbedungenen Procente muß in die Rechnung getragen, die darauf gemachten Ausgaben abgezogen und der Ueberschuß in Einnahme gebracht werden.

d) Veräusserung von Mobilien.

Die königl. Landcommissariate, genehmigen auf den Antrag des Gemeinderaths, die Veräusserung von Mobiliargegenständen, deren Werth nach den Voranschlägen und Schätzungen nicht 500 fl. übersteigt.

(Regierungsentschl. v. 23. März 1826. VII. 4.)

e) Loskauf von Erb- und Grundzinsen.

Der Loskauf der Grundzinsen steht jedem Schuldner nach den Gesetzen frei, und es bedarf also der Erlaubniß königl. Kreisregierung nicht, wenn ein Zins- oder Gültschuldner den Loskauf bei einer Gemeinde (oder Stiftung) bewirken will. Allein die Liquidation des Loskaufskapitals kann nicht lediglich dem Einnehmer einer Gemeinde (oder Stiftung) überlassen werden.

Dieser hat sie blos zu entwerfen, und dem Bürgermeister (oder der Hospitlencommission) zum Abschluß zu übergeben, worauf selbige dem königl. Landcommissariat zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese verschiedenen Behörden haben die Ansätze genau zu prüfen und zu revidiren, damit solche den Marktpreisen und den gesetzlichen Vorschriften conform sind. Ist auf solche Weise das Loskaufskapital gehörig liquidirt, so bedarf es, wenn dem Schuldner keine Termine bewilliget werden, sondern dasselbe baar bezahlt wird, keines besondern Loskaufacts, welcher gewöhnlich bedeutende Kosten veranlaßt, sondern es ist die Quittung des Einnehmers über die bezahlte Loskaufsumme hinreichend. Zum Rechnungsbeleg der Gemeinde (der Stiftung) dient der Liquidationsact.

(Regierungsentschl. v. 28. April 1826.)

f) Umlagen.

Bei außerordentlichen Umlagen ist das zu beobachten, was bei den gewöhnlichen (Auflagen) gesagt wurde.

g) Einnahmen von Ausständen.

Die Einnahmsausstände des vorhergehenden Dienstjahres sind jederzeit in der folgenden Rechnung in ausserordentlicher Einnahme mit der Rubrik: »Ausstände des Jahrs ....« vorzutragen, und mit dem detaillirten Verzeichnisse, auf welches diese Ausstände gemäß den Bestimmungen der §§. 70, 73, 265 in der vorhergehenden Rechnung in Ausgabe verrechnet worden sind, zu belegen.

(Regierungsentschl. v. 24. August 1825. Intelligenzbl. 217.)

§. 70. Der Gemeindeeinnehmer bleibt persönlich verantwortlich für alle nicht eingegangenen Einkünfte, von welcher Beschaffenheit sie auch immer seyn mögen, wenn er nicht erweiset, daß seine gesetzlichen, zur gehörigen Zeit, d. h. gleich nach der Verfallzeit der Zahlungen, gemachten Verfolgungen keinen Erfolg hatten. Er bleibt verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner die Verjährung entgegengesetzt haben.

(Kaiserl. Decret vom 27. Febr. 1811 Art. 10. Regierungsentschl. v. 24. Aug. 1825. Intelligenzbl. Nr. 217, Art. 4.)

§. 71. Er bleibt ebenfalls verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, wenn deren Schuldner zufolge des Bedingnißheftes des die Einnahme begründenden Actes eine von ihm anzunehmende Bürgschaft zu stellen hatte, wenn er nicht beweißt, daß der Bürge zur Zeit, wo der Act gemacht wurde, zahlfähig war, und daß sowohl der Schuldner als der Bürge zu der Zeit, in der die Zahlung fällig war, zahlungsunfähig geworden sind.

§. 72. Er bleibt ferner verantwortlich für den Nichteingang der Summen, welche zufolge eines Zeugnisses des Bürgermeisters zu erheben waren, wenn er nicht beweist, daß die Verfolgungen, welche er zu der gehörigen Zeit gegen den Schuldner vorgenommen, keinen Erfolg hatten, und daß er dem Bürgermeister die Anzeig von der Zahlungsverweigerung des Schuldners gemacht hat.

§. 73. Die bis zur Rechnungsstellung nicht eingegangenen Summen, welche nach den vorhergehenden §§. dem Einnehmer nicht persönlich zur Last fallen (Ausstände), müssen in den Rechnungen angegeben und durch ein detaillirtes Ausstandsverzeichniß nachgewiesen werden, widrigenfalls sie dem Einnehmer zur Last bleiben.

(Regierungsentschl. v. 24. Aug. 1825. Intelligenzbl. Nr. 217, Art. 2 u. 3).

Dreizehntes Kapitel.

Verbotene Einnahmen und Erhebungsarten.

§. 74. Es ist dem Gemeindeeinnehmer verboten, irgend eine ausserordentliche Gelderhebung, unter welchem Vorwande es auch immer sey, anders als auf eine von der königl. Regierung oder von dem königl. Landcommissariate vollziehbar erklärte Hebrolle zu machen.

§. 75. Es ist ihm ebenfalls verboten, von den Gemeindeschuldnern stärkere Summen zu erheben, als in den Pachtcontracten, Verkaufsprotocollen, Hebrollen oder andern Einnahmsbelegen, angegeben sind.

Es versteht sich, daß die Kosten, welche der Einnehmer vorgelegt hat, von den Schuldnern, bei der Zahlung der Hauptsummen, die sie schulden, zurückerstattet werden müssen.

§. 76. Der Bürgermeister oder der Gemeinderath darf keine Unterhaltungstaxe von Pflaster oder Feldwegen, keine Gebühr vom Kauf und Verkauf (bekannt unter dem Namen Kreuzergeld oder Steigkreuzer), keine Gebühr unter dem Namen Abkauf von Gemeindeämtern, kein Feuereimergeld erheben lassen.

Er kann keine Eingangs- oder Ausgangsgebühr auf das Getreide, Mehl, Obst, Butter, Milch, Käse, Gemüse und andere kleine Lebensmittel, welche zum täglichen Unterhalt der Menschen dienen, vorschlagen.

(Gesetz vom 11. Frimaire VII. Jahrs, Art. 55.)

§. 77. Durch die, im Budget genehmigten Vorschläge von Einnahmen ist der Einnehmer keineswegs schon ermächtigt, die darin angegebenen Summen wirklich zu erheben, sondern es müssen vorerst auch noch die andern vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Z. B. der Vorschlag einer bestimmten Abgabe von den Gabholzberechtigten dispensirt den Bürgermeister nicht, den Vertheilungsact anzufertigen, und berechtigt den Einnehmer nicht, ohne diesen Act eine Erhebung für diesen Gegenstand zu machen.

§. 78. Jede Erhebung von Grundzinsen, welche nicht durch einen förmlichen Begebungsact begründet sind, oder deren Richtigkeit nicht durch die ältern Rechnungen hergestellt ist; jede Erhebung von Grundzinsen von unrechtmäßigen Besitzern oder Usurpatoren von Gemeindegütern, und jede Erhebung von Interessen von einer Summe, deren Ausleihung nicht autorisirt oder die nicht durch eine Hypothek gerechtfertigt ist, oder wovon die Zinsen nicht zufolge eines Urtheils, Beschlusses oder anderer Urkunden gefordert werden, wird als Gelderpressung angesehen.

§. 79. Der Einnehmer darf keine Erhebung von Gemeindegüterzinsen,

Holzgeldern, oder von Kaufpreisen anderer Gegenstände, und von Umlagen machen, ohne daß er für die ersteren Einnahmsgegenstände eine gültige Ausfertigung der Acten, und bei Umlagen die Originalvertheilungsliste besitzt.

§. 80. Aus den in den §§. 4 und 51 oben aufgestellten Grundsätzen folgt, daß kein Bürgermeister oder sonstiges Mitglied der Gemeindeverwaltung Gemeindegelder einzunehmen oder Gemeindeausgaben zu bezahlen befugt sey, und es ist denselben, mit Ausnahme der nach §. 69 A. lit. l. den Bürgermeistern nothwendig übertragenen Einsammlung der Gebühren für Auszüge aus den Civilstandsregistern ꝛc. jede derartige Einmischung in Geschäfte des Einnehmers ausdrücklich verboten.

Der Einnehmer, welcher eine derartige Zuwiderhandlung anzuzeigen unterläßt, bleibt persönlich dafür verantwortlich; die vorschriftswidrig erhobene Summe wird ihm zur Last gesetzt, auch können die Schuldner, welche auf diese Weise bezahlt haben, noch einmal zur Zahlung an den Gemeindeeinnehmer angehalten werden.

Der Einnehmer darf die Annahme der Belege der von unbefugten Personen bestrittenen Ausgaben und die Rückvergütung ihres Betrags verweigern.

Vierzehntes Capitel.

Entschädigung für Geldverlust wegen Herabsetzung des Münzwerthes.

§. 81. Der Gemeindeeinnehmer kann eine Entschädigung für Geldverlust in dem Falle ansprechen, wenn der Werth einer bis dahin gangbaren Münzsorte durch höhere Verordnung herabgesetzt werden würde.

In diesem Falle müßte er sich aber durch eine Cassenuntersuchung, welche der Bürgermeister seines Wohnsitzes sogleich bei der Ankunft der Verordnung vorzunehmen hätte, den Betrag des von dieser Münzsorte in jeder Casse vorhandenen Vorraths bestätigen lassen.

Fünfzehntes Capitel.

Entschädigung für Verlust durch Diebstahl oder Brand.

§. 82. Die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, in den Attributionen des ehemaligen Präfecturraths, hat über alle Reclamationen der Steuereinnehmer, deren Cassen bestohlen oder beraubt worden sind, oder deren Rollen vor beendigter Erhebung verbrannt sind, auf den Grund specieller Nachweisungen zu erkennen.

(Gesetz vom 27. Pluviose IX. Jahrs.)

Die Steuereinnehmer haben auf eine Entschädigung wegen Diebstahl nur dann Anspruch, wenn erwiesen wird, daß derselbe eine Wirkung höherer Gewalt (force majeure) war, und daß sie, außer den gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln, auch die beobachteten, in dem Zimmer, worin sich die Casse befand, zu schlafen, oder einen vertrauten Mann schlafen zu lassen, und dieses Zimmer, wenn es im Erdgeschosse gelegen, mit festen Gittern zu verwahren.

(Consularbeschl. v. 8. Floreal. J. X. Art. 1.)

Diese Bestimmungen sind auch auf die Gemeindeeinnehmer anwendbar.

(Regierungsbeschl. vom 19. Vendemiaire J. XII. Art. 5.)

Die königl. Steuercontrolämter haben auf die von dem Einnehmer unverzüglich zu machende Anzeige sogleich, unter Zuziehung des Bürgermeisters, den erlittenen Schaden zu constatiren, und das Protocoll darüber an die königl. Regierung einzusenden.

Sechzehntes Kapitel.

Aufsicht und Untersuchung der Amtsführung des Gemeindeeinnehmers.

§. 83. Der Bürgermeister hat über die Amtsführung des Gemeindeeinnehmers zu wachen; er soll sich durch die nach §. 28 alle fünfzehn Tage vorzunehmende Untersuchung und Abschließung der Tagebücher überzeugen, ob der Einnehmer die gehörigen Betreibungen für die Erhebung der Gemeindegelder gemacht habe.

§. 84. Der Bürgermeister soll sich bei dem jedesmaligen Abschluß der Tagebücher des Steuer- und Gemeindeeinnehmers die Steuerrollen, Quittungen der Bezirkscasse, Gemeindeeinnahmsregister, Gemeindeausgabsbelege und die Cassenvorräthe vorzeigen lassen.

(Beschl. des Regierungscommissärs vom 14. Frimaire IX. J. Beschl. der Regg. vom 19. Vendemiaire XII. J. §. 44 der instr. Verord. über die Eintreibung der directen Steuern vom 28. Juli 1818.)

§. 85. Der Gemeindeeinnehmer steht unter der Aufsicht des Bürgermeisters, des königl. Steuercontrollamtes, des königl. Landcommissariats und der königl. Regierung. Er ist gehalten, denselben, so oft er dazu aufgefordert wird, seine Register vorzulegen, und seine Casse durch sie, so wie durch Specialcommissäre, welche die beiden letzteren dazu ernannt haben, untersuchen zu lassen. Er ist gehalten, denselben auf jede Aufforderung die in der Casse befindlichen Gelder vorzuzeigen.

(Beschl. des Reggscommissärs vom 14. Frimaire IX. J. Instr. Verord. für die königl. Steuercontrollämter vom 28. Juli 1818.)

§. 86. Der königl. Steuercontrolleur ist verpflichtet, in jedem halben Jahre, bei jedem in seinem Amtsbezirk befindlichen Gemeindeeinnehmer eine gründliche und erschöpfende Cassenuntersuchung vorzunehmen und die darüber angefertigten Protocolle, wenn sie einen Steuer- und Gemeindeeinnehmer betreffen, an die königl. Regierungskammer der Finanzen, — wenn sie aber einen besondern Gemeindeeinnehmer betreffen, an das königl. Landcommissariat einzusenden.

(§. 1 der instruct. Verord. für die königl. Steuercontrollämter vom 28. Juli 1818. Regierungsverf. vom 9. August 1826.

§. 87. Die Untersuchungen müssen bei dem Einnehmer unerwartet geschehen. Derselbe ist übrigens nicht gehalten, seine Tagebücher, Steuerrollen u. s. w. dem Bürgermeister zur Verification zu bringen.

(Entscheid. des Finanzministers vom 17. Vend., VII. Jahrs.)

§. 88. Eine Untersuchung der Amtsführung eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers kann nur in seiner Gegenwart und unter Zuziehung des Bürgermeisters oder Adjuncten des Wohnorts des Einnehmers geschehen. Der Einnehmer muß das Untersuchungsprotocoll mit unterzeichnen; er kann nicht nur alle Bemerkungen, die er für dienlich hält, dazu setzen lassen, oder selbst hinzusetzen, sondern er soll sogar, wenn sich Anstände ergeben, aufgefordert werden, seine Bemerkungen oder Rechtfertigungsgründe anzugeben, damit sie in das Protocoll aufgenommen werden können.

Es versteht sich, daß, wenn der Einnehmer sich weigern würde, der Untersuchung beizuwohnen, diese doch vorgenommen werden kann und gültig ist, wenn er auch selbst das Protocoll zu unterschreiben verweigert hätte.

§. 89. Ist der Gemeindeeinnehmer zugleich Rechner anderer öffentlichen Cassen oder Anstalten, z. B. Kirchen- oder Hospitalrechner, so ist die Untersuchung auch auf diese Cassen auszudehnen.

§. 90. Da sich zuweilen der Fall ereignet, daß Cassenuntersuchungen in der Zwischenzeit Statt finden, wo zwar die Protocolle des Gemeinderaths über die Abhörung der Rechnungen schon gefertigt, aber die Abschlüsse der höhern Behörde noch nicht erfolgt sind, wo es dann nothwendig wird, die von dem Gemeinderath vorläufig richtig anerkannten Einnahmen und Ausgaben der Untersuchung zum Grunde zu legen, so haben die Bürgermeister, sobald ein solches Abhörprotocoll geschlossen worden, dem Einnehmer das Resultat in der Art anzuzeigen, daß die ganze Summe der Einnahme und die ganze Summe der Ausgabe mit den daraus folgenden Guthaben oder Rückständen des Rechners ersichtlich wird.

Die königl. Landcommissariate haben ihrerseits den königl. Steuercontrollämtern auf deren Verlangen die noch nicht abgeschlossenen Rechnungen mit den Abhörprotocollen Behufs der Cassenuntersuchungen jederzeit mitzutheilen.

(Regierungsentschl. vom 25. August 1819, Intelligenzbl. Nro. 66.)

§. 91. Wenn durch die Untersuchung der Amtsführung eines Einnehmers ein Cassendefect oder geflißentliche Auslassungen aus seinem Tagebuch von den Einnahmen, zur Verheimlichung seines Cassenstandes entdeckt worden, so hat der Untersuchungsbeamte oder Commissär auf der Stelle noch während der Untersuchung an das königl. Landcommissariat zu berichten, und auf die provisorische Suspension des Einnehmers anzutragen.

(Consularbeschl. vom 16. Therm. VIII. Jahrs. Regierungsbeschl. vom 19. Vendem. XII. Jahres. Kaiserl. Decret vom 27. Februar 1811. Instruct. Verord. für die Steuercontrollämter vom 28. Juli 1818, §. 30, 48.)

§. 92. Nach beendigter Untersuchung werden alle Geschäftspapiere des Einnehmers unter Siegel gelegt, und bei dem Ortsvorstand, gegen Empfangschein aller genau zu bezeichnenden Acten, und der Cassenvorrath bei der Bezirkscasse, bis auf weitere Verfügung gegen Quittung in Verwahrung gegeben. Das Untersuchungsprotocoll ist sogleich an das Landcommissariat einzusenden,

welches dasselbe mit seinem berichtlichen und erschöpfenden Gutachten der königl. Regierung zur weitern Verfügung zu überliefern hat.

Ueberhaupt sind jene Protocolle, welche für den Gemeindeeinnehmer ein nachtheiliges oder gravirendes Resultat darbieten, oder augenblickliche Einschreitungen nothwendig machen, sogleich unmittelbar dem betreffenden königl. Landcommissariate zu überstellen, damit von demselben das Geeignete verfügt, und hierauf Bericht mit Beifügung des Protocolls an die königl. Regierung erstattet werde.

In diesen Fällen haben jedoch die Steuercontrollämter gleichzeitig eine summarische Anzeige an die königl. Regierung zu erstatten.

(Regierungsentschl. vom 9. August 1826, Intelligenzbl. Nro. 101.)

§. 93. Die Entschädigung der Steuercontrollämter für die Verification der Gemeindeeinnehmer ist durch die Regierungsentschließung vom 31. Oct. 1823 und 6. August 1824 (Intelligenzbl. Nro. 346 und 1824 Nro. 232) festgesetzt.

Die Kosten einer außerordentlichen Cassenverification, welche wegen unordentlicher Geschäftsführung des Einnehmers langwierig und beschwerlich war, fallen dem Einnehmer zur Last. Die Steuercontrolleure haben in diesem Falle eine Entschädigung von 4 fl. per Tag zu beziehen.

(§. 151 der instr. Verordnung für die Steuercontrollämter vom 28. Juli 1818.)

Siebenzehntes Capitel.
Suspension des Gemeindeeinnehmers.

§. 94. Der Steuer- und Gemeindeeinnehmer kann weder durch den Bürgermeister, noch durch den Steuercontrolleur oder den Specialcommissär, sondern nur durch das königl. Landcommissariat und die königl. Regierung von seinen Functionen suspendirt werden.

Achtzehntes Capitel.
Verbrechen des Gemeindeeinnehmers.

§. 95. In Ansehung der, den Gemeindeeinnehmern verbotenen Handlungen, welche zugleich den Character eines Verbrechens und Vergehens haben, und namentlich a) der Verfälschung von Acten, Urkunden und Registern; b) der Unterschlagung von Geldern oder Effecten; c) der Gelderpressung; d) der Bestechung; e) der Uebernahme von Lieferungen ꝛc. durch Beamte oder Angestellte in den ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen, und der Antheilnahme an dergleichen Geschäften; f) der Ausübung von Amtsfunctionen nach der Entlassung, werden dieselben auf die Art. 145, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 177 und 197 des Strafgesetzbuchs hingewiesen und auf die dort angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Was insbesondere die Vergehungen der sub lit. e gedachten Art betrifft, so sind die königl. Landcommissariate beauftragt, dort wo die Bürgermeister und Einnehmer in eigenem Namen als Uebernehmer oder Lieferanten auftreten, übrigens aber keine betrügliche Absicht sich herausstellt, die Ausgabe ohne weiters zu streichen, dort aber, wo dieselben unter fremden, wirklichen oder supponirten Namen dergleichen Lieferungen übernehmen, oder sonst die Absicht unerlaubten betrüglichen Vortheils sich erkennen läßt, die Anzeige davon an die königl. Kreisregierung zu machen, damit die Destitution und Bestrafung der Schuldigen nach den Bestimmungen des Art. 175 des Strafgesetzbuches veranlaßt werde.

(Regierungsentschließung vom 24. April 1818, Intelligenzbl. Nro. 35.)

§. 96. Es ist dem Gemeindeeinnehmer ausdrücklich verboten, irgend eine Summe aus der Gemeindecasse zu entnehmen, unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, selbst nicht für Militärrequisitionen, es sey denn auf besondere Autorisation der königl. Kreisregierung, bei Strafe persönlich dafür zu haften, und wie wegen Entwendung öffentlicher Gelder verfolgt zu werden.

(Consularbeschluß vom 27. Brum. IX. Jahrs.)

Neunzehntes Capitel.

Vorgerichtstellung des Gemeindeeinnehmers.

§. 97. Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer können wegen ihrer Amtshandlungen nur nach vorgängiger Autorisation der höhern Behörde vor Gericht gestellt oder dort belangt werden.

(Gesetz vom 7 — 14 October 1790. Art. 75 des Constitutionsact v. J. VII.)

Diese Autorisation wird von der königl. Kreisregierung nach eingeholtem Gutachten des königl. Landcommissariats ertheilt.

(Beschluß vom 10. Florial Jahres X.)

Die Gerichtsbehörde darf zwar schon vor erfolgter Autorisation die zur Untersuchung des Amtsvergehens erforderlichen Informationen einziehen, jedoch gegen den Einnehmer weder einen Erscheinungs-, Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, noch ein gerichtliches Verhör mit ihm vornehmen.

(Decret vom 9. August 1806, Art. 3.)

Zwanzigstes Capitel.

Abgang eines Gemeindeeinnehmers mit Tod, Entlassung oder Absetzung.

§. 98. Wenn ein Gemeindeeinnehmer mit Tod abgeht, soll der Bürgermeister oder Adjunct seines Wohnorts sogleich bei dem königl. Friedensgericht amtlich auf Siegelanlegung bei dem Verstorbenen antragen.

(Art 909 und 911 des Gesetzbuchs über das bürgerliche Verfahren.)

Er kann zugleich Einschreibung auf dem Hypothekenbureau auf alle unbeweglichen Güter des Verstorbenen nach Art. 2121 des Civilgesetzbuches ver-

langen, wenn diese Einschreibung, der Vorschrift des §. 12 ungeachtet, unterblieben seyn sollte.

§. 99. Die Siegel werden durch das königl. Friedensgericht in Gegenwart der Erben oder ihrer Bevollmächtigten und des Bürgermeisters abgenommen, und die Papiere an denjenigen Miterben oder an jeden Andern herausgegeben, welcher von den Erben durch eine gesetzliche Vollmacht beauftragt ist, die Rechnung zu stellen.

Das baare Geld, welches bei der Siegelabnahme in der Casse gefunden worden, wird dem Nachfolger gegen Quittung eingehändigt.

(Art. 939 ebendaselbst.)

Der Betrag der Quittung wird bei der Berichtigung des Passivrezesses nach dem Abschluß der Rechnung in Abzug gebracht.

§. 100. Den Erben ist eine Zeitfrist zu bestimmen, in welcher sie bei Vermeidung, vor dem königl. Bezirksgericht auf die Bezahlung des Fünftels der Einnahme verfolgt zu werden (§. 106), die Rechnung zu stellen haben.

§. 101. Wegen der Löschung der genommenen Hypothekareinschreibung ist dasjenige zu beobachten, was oben (§. 14) bemerkt worden ist.

§. 102. Wenn ein Gemeindeeinnehmer seine Entlassung nachgesucht oder solche aus irgend einem andern Grunde, als wegen Entwendung von Gemeindegeldern erhalten hat, können die Amtspapiere und der Cassenvorrath, wenn nicht gleich ein Nachfolger aufgestellt wird, vom Bürgermeister unter Siegel gelegt werden. Diese Maßregel kann jedoch unterbleiben, wenn sich das Bürgermeisteramt durch die Untersuchung der Amtsführung überzeugt hat, daß er keinen Rezeß schuldig bleibt, oder daß der allenfallsige Passivrezeß mehr als hinreichend durch seine Bürgschaft gedeckt ist.

§. 103. Wenn aber die Absetzung wegen Veruntreuung von Gemeindegeldern ausgesprochen wird, so ist der Bürgermeister verpflichtet, sowohl auf den Cassenvorrath, welcher bei der königl. Bezirkscasse deponirt wird, als auf dem Rechnungspapier die Siegel anzulegen und zugleich, sofern es (§. 12) noch nicht geschehen seyn sollte, Einschreibung auf dem Hypothekenbureau auf alle unbeweglichen Güter des untreuen Rechners zu nehmen. Er soll zugleich einen Zahlbefehl gegen denselben erlassen, welcher aber erst, nachdem er von dem königl. Landcommissariate visirt ist, vollzogen werden kann.

§. 104. Das königl. Landcommissariat kann gegen den der Unterschlagung von Gemeindegeldern überwiesenen Einnehmer einen Verhaftbefehl (**Contrainte par corps**) erlassen, der aber erst, nachdem er von dem königl. Friedensgerichte visirt ist, in Vollzug gesetzt werden kann.

(Art. 33 des Gesetzes vom 16. Therm. **VIII.** Art. 6 des Decrets vom 27. Februar 1811. Art. 2070 des Civilgesetzb. Verord. der gemeinschaftl. Landesadministration vom 17. Januar 1815.)

(Die abändernde Bestimmung der genannten Landesadministration vom 18. December 1815, wornach der Verhaftsbefehl mit dem Visa des Präsidenten des Bezirksgerichts versehen werden soll, ist als nicht gesetzlich publizirt, nicht für bindend zu achten.)

§. 105. Sobald die vorbemerkten Sicherheitsmaßregeln genommen sind, können die Siegel von den Rechnungspapieren abgenommen, und dem Einnehmer, seinem Bevollmächtigten oder dem von der königl. Regierung ernannten Specialcommissär herausgegeben werden, damit die Rechnung in der bestimmten Zeitfrist gestellt und vorgelegt wird.

§. 106. Im Falle der Rechner oder sein Bevollmächtigter nicht in der bestimmten Zeit seine Rechnung stellt, wird entweder von königl. Regierung ein Specialcommissär damit beauftragt, oder der Rechner gerichtlich auf Rechnungsablage und vorläufige Bezahlung des fünften Theils seiner Gemeindeeinnahmen verfolgt.

(§. 64 und 65 des Gesetzes vom 11. Frim. Jahr VII.)

§. 107. Der deponirte Cassenvorrath wird an den Nachfolger des entsetzten Einnehmers ausgeliefert.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintreibung der Gemeindegelder.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bemerkungen über die Eintreibung.

§. 108. Die Eintreibung geschieht auf zweifache Art, nämlich durch administrative und durch gerichtliche Zwangsmittel.

§. 109. Der Gemeindeeinnehmer ist allein beauftragt, die nöthigen Betreibungen und Verfolgungen für die Erhebung der Einkünfte der Gemeinden seines Einnahmsbezirks zu machen.

(Regierungsbeschl. vom 19. Vend. XII. Jahrs.)

§. 110. Das Recht, die Prozesse, welche einzig die Gemeinde angehen, zu betreiben, steht dem Bürgermeister und in seiner Abwesenheit dem Adjuncten zu.

(Gesetz vom 29. Vend. V. Jahrs.)

§. 111. Wenn also im Laufe und als Wirkung der Verfolgungen, welche der Gemeindeeinnehmer gegen einen im Rückstande befindlichen Schuldner machen läßt, sich Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht eines beweglichen oder unbeweglichen Guts oder über die Gültigkeit eines Pachtes, Verkaufsactes, einer Hypotheke oder anderer Urkunden, welche eine Einnahme begründen, erheben, so hat der Gemeindeeinnehmer dem Bürgermeister die Anzeige zu machen, damit dieser die Rechte der Gemeinde vor den betreffenden Gerichten vertrete; sobald aber die Steitigkeiten durch ein Urtheil oder durch einen Vergleich gehoben sind, kommt es dem Einnehmer wieder zu, das Urtheil oder den Vergleich vollziehen zu lassen, und die deßfalls nöthigen Conservationsacten zu machen.

Jede Zwangsveräußerung geschieht daher auf Betreiben des Gemeindeein-

nehmers. Eben so die Verfolgungen wegen Rückbezahlung der von der Gemeinde ausgeliehenen Kapitalien. *)

§. 112. Die königl. Landcommissariate sind ermächtigt, auf die Anträge des Gemeinderaths

1) mäßige Fristen für Gemeindeschuldner in den Fällen zu gestatten, wo keine Gefährde zu besorgen ist.
2) Pachtnachläße wegen Elementarereignissen zu bewilligen, wenn jene nicht den vierten Theil des Pachtes übersteigen.

(Regierungsentschl. vom 23. März 1826. VII. Nro. 4.)

Zweites Capitel.

Eintreibung der Gemeindegelder durch administrative Zwangsmittel.

§. 113. Alle zahlfälligen Gemeindegelder sollen, so wie die directen Steuern, durch Steuerboten eingetrieben werden.

(Verord. der gemeinschaftlichen Landesadministrationscom. vom 18. Nov. 1814, Ziffer 1. Regierungsverfüg. vom 11. Januar und 6. Juni 1820 (Intelligenzbl. Nro. 47 und 48.)

§. 114. Die Gemeindeeinnehmer fertigen zu diesem Behufe Auszüge aus ihren Einnahmsregistern, mit Angabe der Namen der Schuldner, des Gegenstandes, Jahrganges und Betrags der Schuld.

Die Bürgermeister prüfen diese Verzeichnisse nach den Acten und Registern und senden sie von ihnen bescheinigt an das Landcommissariat, welches dieselben nach befundener Richtigkeit exekutorisch erklärt und in die Gemeinde zurücksendet, wo die Einnehmer zu Einleitung der executorischen Maßregeln das nämliche Verfahren, wie bei der Eintreibung der Steuerrückstände, beobachten.

Ebendaselbst Ziff. 2. Regierungsentschl. vom 11. Januar 1820 (Intelligenzbl. Nro. 7.)

§. 115. Die Reclamationen gegen Ansätze, die von legalen oder von den höhern Behörde genehmigten Austheilern herrühren, können erst nach gemachter und erwiesener Zahlung der angeforderten Schuld angenommen werden, worauf die Untersuchung und Entscheidung erfolgen soll.

(Verordn. der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 18. November 1814, Ziff. 3.)

§. 116. Die Entscheidungen von Reclamationen der vorerwähnten Art gehören zur Competenz der Verwaltungsbehörden; jede gerichtliche Opposition oder andere gerichtliche Handlung gegen die administrativen Verfolgungen, welche zur Eintreibung solcher Schuldigkeiten gemacht wurden, ist deßhalb ungültig, und der Gemeindeeinnehmer hat darauf keine Rücksicht zu nehmen.

---

*) Das Nähere wegen der Gemeindeprocesse siehe §. 141 bis 149 dieser Instruction und hinsichtlich der Conservationsacten siehe Hülfskassen.

(Gesetz vom 22. Dec. 1789, vom 16. bis 24. August 1790; — vom 16. Fruct. Jahr III.)

Wird die Gültigkeit einer auf Contracte sich stützenden Schuld bestritten, und darum die Zahlung verweigert, worüber die Erklärung bei dem Bürgermeister schriftlich einzugeben ist, so werden die angefangenen Verfolgungen während zehn Tagen sistirt, um in dieser Frist dem Schuldner Zeit zu lassen, seine Einsprüche auf dem gerichtlichen Wege einzuleiten, und erst, wenn diese Frist unbenutzt verstrichen ist, können die Verfolgungen erneuert werden.

(Ebendaselbst.)

§. 117. Die Rechnungsrezesse der Gemeindeeinnehmer, (siehe §. 274 und folgende) so wie die von den Bürgermeistern oder sonstigen Gemeindebeamten in Folge der Beschlüsse des königl. Landcommissariats oder der königl. Kreisregierung zurück zu erstattenden Summen werden ebenfalls durch administrative Zwangsmaßregeln eingetrieben.

§. 118. Da die Entscheidung wegen der Festsetzung solcher Rezesse den administrativen Behörden zusteht, so ist jeder gerichtliche Act, den der Schuldner gegen die administrativen Verfolgungen des Einnehmers machen lassen würde, unzulässig.

§. 119. Der Steuerbote fertigt gemäß dem vollziehbar erklärten Ausstandsverzeichnisse für jeden darin begriffenen Schuldner einen Mahnzettel auf freiem Papier aus, stellt ihn dem Debenten zu, und fordert ihn auf, binnen 24 Stunden seinen Rückstand zu entrichten.

(Consularbeschl. vom 16. Thermidor VIII. Jahrs.)

§. 120. Für jede Mahnung, mit Inbegriff des Mahnzettels, ist der Steuerbote befugt, von dem rückständigen Schuldner drei Kreuzer zu fordern und selbst einzuziehen.

Die Bezahlung dieser Entschädigung ist von dem Steuerboten auf dem Mahnzettel zu quittiren.

(Allerhöchste Verordnung vom 4. August 1820, Amtsbl. Nro. VIII.)

§. 121. Wenn der rückständige Schuldner, in Zeit von drei Tagen nach erhaltenem Mahnzettel, seine Schuldigkeit nicht abführt, so stellt der Steuerbote auf Antrag des Einnehmers dem im Rückstande verbliebenen Schuldner einen Zahlbefehl auf freiem Papier aus, worin er denselben auffordert, in Zeit von drei Tagen seinen Rückstand abzutragen, bei Strafe der Pfändung und des Verkaufs seiner Mobilien.

(Ebendas. Regierungsentschl. vom 6. Juni 1820, Intelligenzbl. Nro. 48.)

§. 122. Für die Ausfertigung und Zustellung erhält der Steuerbote zwölf Kreuzer. (Ebendas.)

Der Einnehmer erhebt diese Gebühren gegen Quittung unmittelbar von dem Debenten, und stellt sie dem Steuerboten gegen Quittung zu.

(Instr. Verordnung über die Erhebung der directen Steuern vom 28. Jul 1818, §. 106.)

§. 123. Der Steuerbote ist verbunden, die Mahnzettel sowohl als die Zahlbefehle den betheiligten Debenten selbst zuzustellen, und darf sie unter kei-

nem Vorwande, bei Strafe seiner Entlassung, durch dritte Personen einhändigen lassen.

(Ebendas. §. 107.)

§. 124. Der Steuerbote darf unter keinem Vorwande selbst Gelderhebungen von rückständigen Schuldnern, bei Strafe seiner Entsetzung, machen.

(Ebendas. §. 109.)

§. 125. Dem Steuer- und Gemeindeeinnehmer ist untersagt, bei Strafe, als Mitschuldiger des Steuerboten behandelt zu werden, von dem Steuerboten erhobene Steuern oder Gemeindegelder von diesem in Empfang nehmen, in seinen Hebrollen oder Heblisten als abgetragen vorzumerken und darüber Quittung auszustellen.

(Rescript der königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanz., vom 17. Decemb. 1822.)

§. 126. Sollten Steuerpflichtige (Gemeindeschuldner) dieser Warnung ungeachtet, demselben ihre Rückstände anvertrauen, so können sie im eintretenden Falle zur nochmaligen Zahlung derselben angehalten werden.

(Instr. Verordnung über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28. Juli 1818 §. 110. Consularbeschl. vom 16. Thermidor VIII. Jahres, Art. 50.)

§. 127. Hat der Schuldner, nach Verlauf von drei Tagen, auf den erhaltenen Zahlbefehl seinen Rückstand nicht getilgt, so schreitet der Steuerbote auf schriftlichen Auftrag des Einnehmers zur Pfändung von so viel Mobilien, Effecten, Früchten auf dem Speicher, in der Scheune oder auf dem Halme, Wein im Keller oder noch am Stocke ꝛc., als zur Deckung der Rückstände nothwendig ist.

(Ebendaselbst §. 112. — Ebend. Art. 51.)

§. 128. Bei solchen Pfändungen ist es dem Steuerboten zur besondern Pflicht gemacht, vor allem das Entbehrlichste und erst wenn dieses nicht hinreicht, das weniger Entbehrliche und dann das Nothwendige zu pfänden.

(Instr. Verordnung über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28. Juli 1818, §. 113.)

§. 129. Die Pfändung der Früchte auf dem Halme kann für Gemeindegelder jedoch nur dann Statt finden, wenn die Forderung der Gemeinde 24 fl. (50 Fr.) übersteigt, und durch ein Zeugniß des Bürgermeisters dargethan wird, daß ohne eine solche Pfändung die Gemeinde Gefahr laufe, ihre Forderung zu verlieren *).

(Verfügung der königl. Regierung, vom 23. Juli 1817.)

§. 130. Die Pfändung oder Beschlagnehmung, wovon weiter unten die Rede seyn wird, soll in Gegenwart von zwei Zeugen geschehen, und darf nie nach Sonnen-Untergang oder vor Sonnen-Aufgang vorgenommen werden.

(Instr. Verordnung über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28.

---

*) Dieser §. ist durch Regierungsverfügung vom 31. August 1827, Intelligenzbl. S. 401, zurückgenommen.

Juli 1818, §. 114. Art. 4 des Tit. XXXIII der Ordonnanz vom April 1667, publicirt in der Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, VI. Heft, pag. 192, Art. 501.)

§. 131. Hat der Steuerpflichtige (Gemeindeschuldner) Mobilien, Effecten oder überhaupt Pfändungsgegenstände aus seinem Hause weggebracht und anderen Personen zur Verwahrung gegeben, um sie der Pfändung zu entziehen, so können dieselben auf die davon erhaltene Kenntniß des Steuerboten, wo sie sich immer vorfinden mögen, von diesem gepfändet, und müssen ihm auf sein Verlangen gegen Empfangschein ausgeliefert werden.

(Instr. Verordnung über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28. Juli 1818, §. 115.)

§. 132. Besteht aber von Seiten der Inhaber Einspruch gegen das Eigenthum derselben, so sind diese gehalten, dieselben aufzubewahren, bis eine Entscheidung über ihren Einspruch erfolgt ist, und zwar unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit und der Strafe selbsteigener Entrichtung des Betrags der Steuerrückstände (schuldigen Gemeindegelder), zu deren Sicherung dieselben gepfändet werden sollten.

(Ebendaselbst §. 116.)

§. 133. Die Vindications- oder Prioritätsansprüche dritter Personen sind, ehe und bevor sie vor Gericht gebracht werden, erst bei der königl. Regierung geltend zu machen, und werden nach den gesetzlichen Vorschriften vom 12. November 1808, Art. 4, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. November 1790, Art. 15, behandelt.

(Ebendaselbst §. 138.)

§. 134. Der Steuerbote ist ferner befugt, auf Ansuchen des Einnehmers, alle sonstigen Gelder, welche einem rückständigen Steuerbaren (Gemeindeschuldner) angehören, und sich in den Händen eines Verwalters, Oeconomen, Depositars oder Schuldners des Debenten befinden, in Beschlag zu nehmen.

(Ebendaselbst §. 124.)

§. 135. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Einnehmer und Privatpersonen über die Gültigkeit einer Pfändung oder Beschlagnehmung, oder über das Vorzugsrecht des Eigenthums der gepfändeten Effecten oder der in Beschlag genommenen Gelder erheben, werden vor allem vor das königl. Landcommissariat gebracht, welches darüber entscheidet; jedoch bleibt es der Parthie unbenommen, ihre Rechte im gesetzlichen Wege weiter vor Gericht zu verfolgen.

(Ebendaselbst §. 125. Regierungsverfügung vom 14. October 1825.)

§. 136. Folgende Gegenstände sind zur Betreibung der rückständigen Steuern (Gemeindegelder) in keinem Falle der Pfändung des Steuerboten unterworfen:

1) Alles Eigenthum, welches das Civilgesetzbuch als unbeweglich erklärt. (Gesetz vom 11. Brumaire VII, Art. 11.)
2) Die zum täglichen Gebrauche des Steuerpflichtigen (Gemeindeschuldners) und der bei ihm wohnenden Familienglieder nothwendige Bettung und die Kleidungsstücke, welche sie auf dem Leibe tragen.

3) Die Pferde, Ochsen und anderes zum Feldbau nothwendiges Vieh, die Pflüge, Fuhrwerke und Geräthschaften, welche zum Pflügen und Bauen der Ackerfelder, Weinberge und Wiesen gebraucht werden.
4) Die zur Besaamung der Felder nöthige Saatfrucht und die Bienenstöcke.
5) Nach der Wahl des Gepfändeten eine Milchkuh oder zwei Geisen, oder drei Schaafe, die er zu seiner täglichen Nahrung nothwendig hat, mit dem für einen Monat nothwendigen Futter und Streuwerk.
6) Die Werkzeuge der Handwerker, welche zur Ausübung ihrer Gewerbe gebraucht werden, so wie die zum Fortgange der Fabriken, Manufacturen, Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und andere Gewerke erforderlichen Geräthe und Instrumente.
(Consularbeschl. vom 16. Thermidor VII, Art. 52.)
7) Die auf die Gewerbe des Gepfändeten Bezug habenden Bücher.
8) Die zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften nothwendigen Bücher, Maschinen und Instrumente.
9) Die zur Ausrüstung der Militärpersonen, Gensdarmen und Landwehr gehörigen Uniformen und Waffen.
10) Das Mehl und andere zum monatlichen Unterhalt des Gepfändeten und seiner Familie nothwendige Lebensmittel.
(Procedurcoder, Art. 592.)

§. 137. Die Steuerboten, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln, unterliegen einer zuchtpolizeilichen Geldstrafe.
(Ordonnanz vom April 1667.)

§. 138. Nebstdem ist der ganze Pfändungsact null und nichtig, und die Kosten davon fallen dem Steuerboten zur Last, unbeschadet der Entschädigung des Gepfändeten, welche nach Umständen ihm zuerkannt werden kann.
(Ordonnanz vom April 1667.)

§. 139. Das Pfändungsprotocoll ist auf freies Papier aufzunehmen, unterliegt nicht der Einregistrirung, muß aber in den ersten 24 Stunden von dem Ortsvorstande visirt werden.
(Instr. Verordnung über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28. Juli 1818, §. 129. Regierungsentschl. vom 6. Juni 1820, Intelligenzblatt Nro. 48.)

§. 140. Auf Antrag des Steuerboten hat der Ortsvorstand ein Local zu bestimmen, wo die auf einen Tag gepfändeten Objecte in Sicherheit gebracht und durch den von dem Bürgermeister oder Adjuncten zu bestellenden Aufseher, welcher für die Entwendung derselben verantwortlich ist, in Verwahrung genommen werden sollen, um auf einen Tag, Stück für Stück, verkauft zu werden.

Der von dem Bürgermeister oder Adjuncten ernannte Aufseher darf die Verwahrung nicht verweigern, bei Strafe der Haftung für den Werth der ihm anvertrauten Gegenstände.
(Ebendaselbst §. 130.)

Den Steuerboten ist untersagt, Schullehrer als Aufseher von gepfändeten Mobilien zu bestellen.

(Regierungsentschl. vom 27. Juni 1822.)

§. 141. Im Falle aber, wo der Schuldner selbst einen annehmlichen zahlungsfähigen Wächter in Vorschlag bringt, welcher mit seinem eigenen Vermögen dafür haftet, daß die gepfändeten Gegenstände, an Vieh, Mobilien, Effecten, Früchten, Wein u. s. w. an dem zum Verkaufe bestimmten Tage richtig an Ort und Stelle gebracht werden, kann der Steuerbare (Gemeindedebent) bis auf den Tag des Verkaufs im Besitze derselben bleiben. Der Bürge hat aber das Pfändungsprotocoll, in welchem von der auf sich genommenen Verbindlichkeit ausdrücklich Erwähnung geschehen muß, mit dem Ortsvorstande und dem Steuerboten eigenhändig zu unterzeichnen.

(Ebendaselbst §. 131.)

§. 142. Die Kosten der Pfändung sind folgende:

Der Steuerbote erhält für die Pfändung und das Pfändungsprotocoll	30 kr.
für jede Abschrift oder jeden Auszug aus dem Protocoll	12 kr.
jeder der zwei Zeugen	12 kr.
der Aufseher oder Wächter für jeden Tag	15 kr.

(Ebendaselbst §. 132.)

§. 143. Die Gebühren vom Geldbeschlagnehmungsprotocoll sind die nämlichen, welche für die Pfändungsprotocolle festgesetzt sind.

(Ebendaselbst §. 133.)

§. 144. Im Falle der Gepfändete in den ersten zehn Tagen nach der Pfändung seine Schuldigkeit nicht abgeführt hat, wird den eilften auf das Betreiben des Einnehmers zum Verkaufe der gepfändeten Gegenstände geschritten.

(Instr. Verordnung über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28. Juli 1818, §. 134. Consularbeschl. vom 16. Thermidor VIII. Jahrs, Art 51.)

§. 145. Der Verkauf geschieht durch den Steuerboten in Gegenwart zweier Zeugen.

(Instr. Verordnung über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28. Juli 1818, §. 135.)

§. 146. Die Ermächtigung dazu wird von dem Einnehmer auf das Pfändungsprotocoll gesetzt und von dem Ortsvorstande visirt, welche Formalität auch hinsichtlich der Ausgemärker (Gemeindeschuldner, welche in einer andern Gemeinde wohnen), als der, für welche die Verfolgungen gemacht werden, zureichend ist.

(Ebendaselbst §. 136.)

§. 147. Es ist nicht nothwendig, das betreffende Rentamt vorher von dem Verkaufe in Kenntniß zu setzen.

(Ebendaselbst §. 137.)

§. 148. Der Verkauf der gepfändeten Gegenstände kann durch keine gerichtliche noch außergerichtliche Protestation oder Intervention des Schuldners

sowohl, als dritter Personen sistirt werden, ausgenommen, wenn die unter den §§. 133 und 135 vorgesehenen Fälle eintreten.

§. 149. Die Versteigerung muß drei Tage zuvor auf die in der Gemeinde übliche Publicationsart öffentlich bekannt gemacht, und die Bekanntmachung auf den Tag des Verkaufs wiederholt werden.

(Instr. Verordnung über die Eintreibung der directen Steuern vom 28. Juli 1818, §. 140.)

Bestehen die gepfändeten Gegenstände in Feldfrüchten, Gras, Klee, Trauben, Obst und dergleichen, welche auf den Halmen, am Stocke oder auf den Bäumen verkauft werden sollen, so muß nebst obiger Bekanntmachungsart auch noch jene in dem Procedurcoder vorgeschriebene durch Anschlagzettel eingehalten werden. (Vgl. §. 158.)

(Regierungsentschl. vom 28. August 1823, Intelligenzbl. 279.)

§. 150. Finden sich keine Käufer, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden nach dem Antrage des Steuerboten unter sicherer Begleitung in den Cantonshauptort, oder in die nächste Stadt gebracht, um dort nach vorläufiger, im vorstehenden §. verordneten Bekanntmachung versteigert zu werden.

(Ebendaselbst §. 141.)

§. 151. Bestehen die gepfändeten Gegenstände in Feldfrüchten, Gras, Klee, Trauben, Obst und dergleichen, welche auf dem Halme, am Stocke, oder auf den Bäumen verkauft werden sollen, so soll, wenn sich kein Käufer dazu findet, der Ortsvorstand im Einvernehmen mit dem Einnehmer den Steuerboten ermächtigen, die Gegenstände durch einen dazu zu bestellenden Aufseher mähen, ärndten oder herbsten zu lassen, um dann nach Vorschrift des vorstehenden §. versteigert zu werden.

Bei solchen Pfändungen müssen die im Procedurcoder vorgeschriebenen Verfügungen der Art. 626 — 635 genau beobachtet werden.

(Ebendaselbst §. 142.)

§. 152. Die sich in solchen Fällen ergebenden Kosten werden von dem Ortsvorstande regulirt und liquidirt.

(Ebendaselbst §. 143.)

§. 153. Befindet sich unter den gepfändeten Gegenständen Vieh, so wird solches, wenn der Fall des §. 141 nicht eintreten sollte, in einen von dem Ortsvorstande zu bezeichnenden Stall gebracht, und das nothwendige Futter zur Unterhaltung desselben bis zum Tage der Versteigerung, wenn der Gepfändete die Lieferung verweigert, auf seine Kosten angeschafft, und mit den übrigen Pfändungskosten aus dem Erlöse des Pfandes vorzugsweise bezahlt.

(Ebendaselbst §. 144.)

§. 154. Der Steuerbote ist unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gehalten, mit der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände sogleich einzuhalten, sobald der erforderliche Erlös zur Deckuug der rückständigen Schuld sowohl, als der für die Pfändung und den Verkauf bereits gesetzlich aufgelaufenen Kosten hinreicht. (Ebendaselbst §. 145.)

§. 155. Der Erlös der verkauften Pfändungsgegenstände darf nur in die Hände des Einnehmers bezahlt werden, welcher daher entweder selbst der Versteigerung beiwohnen oder Jemand aufstellen muß, um den Erlös von den Käufern in seinem Namen einzuziehen.

(Ebendaselbst §. 146.)

§. 156. Nach Beendigung des Verkaufs wird das von dem Steuerboten darüber auf Stempelpapier zu errichtende Protocoll von dem Ortsvorstande abgeschlossen, welcher das von dem Steuerboten unentgeltlich auszufertigende Kostenverzeichniß liquidirt.

Das Versteigerungsprotocoll unterliegt dem Enregistrement. Die Einregistrirung geschieht gratis, wenn der Steuerantheil (die Gemeindeschuld) des Debenten sich nur auf 25 fl. beläuft oder geringer ist.

Ist der Steuerbetrag (die Gemeindeschuld) aber höher, so wird bis zum Belauf von 232 fl. (500 Fr.) eine fixe Gebühr von 28 kr., für Beträge über diese Summe aber die proportionelle Einregistrirungsgebühr erhoben.

(Ebendas. §. 147. Resc. der königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanz., vom 6. Juni 1820.)

Der Einnehmer bescheinigt auf dem Versteigerungsprotocoll den Betrag des Erlöses, den Betrag der aufgelaufenen von dem Ortsvorstande liquidirten Kosten, zählt zu den letzten die rückständigen Steuern (Gemeindegelder), zieht diese Summe von jener des Erlöses ab, und bezahlt den sich ergebenden Ueberschuß dem Steuerbaren (Gemeindeschuldner) gegen seine unter das Verkaufsprotocoll zu setzende Quittung auf der Stelle zurück.

(Instr. Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern, vom 28. Juli 1818, §. 147.)

§. 157. Der Einnehmer quittirt hierauf dem Schuldner, wie vorgeschrieben, den Betrag der durch den Verkaufspreis seiner gepfändeten Gegenstände abgetragenen Steuern (Gemeindegelder), schreibt denselben in sein Tagebuch ein, und macht davon in den respektiven Hebrollen (in dem im §. 35 beschriebenen Einnahmsmanual) die verordnete Vormerkung.

Den Betrag der Kosten zahlt er gegen Quittung an den Steuerboten, und hängt diese Quittung dem Verkaufsprotokoll an.

(Ebendas. §. 148.)

§. 158. Die Versteigerungskosten sind festgesetzt wie folgt:

1)	Für den Steuerboten, zur Entschädigung wegen seiner Anwesenheit bei der Versteigerung und des von ihm auszufertigenden Verkaufprotokolls, von jedem damit zugebrachten Tage;	1 fl.
2)	Für jeden Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll	12 kr.
3)	Für jeden der zwei Zeugen	24 kr.
4)	Für jede Publication in den Gemeinden von 3000 Seelen und darüber	24 kr.
5)	In den andern Gemeinden	15 kr.

(Ebendas. §. 149.)

§. 159. Wenn ein Steuerbote, um eine Versteigerung von gepfändeten

Effecten vorzunehmen, sich an dem dazu bestimmten Tage in der Gemeinde des Gepfändeten einfindet, die Versteigerung aber aufgeben muß, weil der Gepfändete sich erst an dem Versteigerungstage über die Bezahlung seiner Rückstände durch eine Quittung des Einnehmers ausweiset, so erhält der Steuerbote außer den Publicationskosten eine Reisevergütung von 36 kr.

Tritt dieser Fall bei mehreren Gepfändeten in derselben Gemeinde ein, so hat der Steuerbote von allen zusammen nicht mehr als 36 kr. zu beziehen, welche pro Rata ihrer Anzahl auf sie zu vertheilen sind. Findet dieser Fall im Wohnorte des Steuerbaren Statt, so erhält er 24 kr.

Geht dagegen eine Versteigerung vor sich, ohne daß ein Gebot auf das zu versteigernde Object geschieht, so sind nichts desto weniger dem Steuerboten die im §. 158 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(Regierungsentschl. vom 25. Juni 1822, Intelligenzbl. Nro. 100.)

§. 160. Der Steuerbote hat für die Bekanntmachung auf die in der Gemeinde übliche Weise, und für die, welche er nach dem Art. 630 des Procedurcoder wegen dem Verkaufe der im §. 151 angeführten Gegenstände mittelst Anschlagzettel zu machen hat, zusammen nur die einfache Gebühr von 24 kr. oder resp. 15 zu besprechen.

(Rescr. der königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanz., vom 28. August 1818.)

§. 161. Die Steuerboten können keine Diäten verlangen für die Zeit, welche sie auf dem Wege zubringen, um sich an den Ort ihrer Verrichtungen zu begeben, so wenig, wie für jene, welche sie daselbst ohne Arbeit zubringen.

(Instr. Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern, vom 28. Juli 1818, §. 75. Consularbeschl. vom 16. Thermidor VIII. Jahrs, Art. 28.)

§. 162. Alle Pfändungsprotocolle und sonstige von den Steuerboten zu fertigende Executionsacten, welchen auch nur eine der in den deßfallsigen oben angeführten Verordnungen bestimmten Formalitäten abgeht, sind von den Einnehmern als null und nichtig zu cassiren, und es sollen dafür keine Gebühren von den betreffenden Steuerbaren (Gemeindebenten) zu Gunsten der Steuerboten erhoben werden.

Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen aus ihren Mitteln die auf solche Art widerrechtlich von den Steuerbaren erhobenen Gebühren denselben zurückzahlen.

(Verfügung der königl. Regierung des Rheinkreises, vom 27. November 1821, Art. 1.)

§. 163. Den Steuerboten ist bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt, gegen die unter den §§. 122, 142, 145 und 158 angeführten Verfügungen, die Gebühren für Zahlbefehle, Pfändungs-, Beschlagnehmungs- und Versteigerungsprotocolle unmittelbar selbst von den Debenten zu erheben; und die mit der Erhebung und Verrechnung dieser Kosten beauftragten Einnehmer können dieselben nur dann erheben und an den Steuerboten auszahlen,

wenn diese durch die Vorlegung der deßfallsigen Originalexecutionsacten die Ausfertigung derselben richtig nachgewiesen haben, und wenn vorher die vorschriftsmäßige Ausfertigung dieser Acten nach allen dazu erforderlichen Förmlichkeiten von dem Einnehmer anerkannt seyn wird.

Die Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen als Mitschuldige der Steuerboten bestraft werden.

(Ebendas. Art 2.)

§. 164. Die Steuerboten, welche das einmal gegen rückständige Debenten eingeleitete Executionsverfahren vor Tilgung der Rückstände sistiren und gegen die nämlichen Debenten für die nämlichen Rückstände wieder von neuem beginnen, haben nicht nur von diesen zweiten Executionsacten keine Gebühren zu beziehen, sondern sie sollen im Betretungsfalle ohne weiters entlassen werden.

Die Einnehmer, welche solche ihrer Kenntniß nicht zu entgehenden Mißbräuche dulden, und sie nicht sogleich den ihnen vorgesetzten Steuercontrollämtern zur Anzeige bringen, damit diese bei dem betreffenden Landcommissariate die Entlassung des schuldigen Steuerboten nachsuchen, sollen als Mitschuldige desselben zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

(Ebendas. Art. 3.)

§. 165. Kein Steuerbote und kein Hülfssteuerbote darf bei Strafe der Entlassung auf irgend einem Executionsact als Zeuge erscheinen.

(Ebendas. Art. 4.)

§. 166. Wegen jenen Schuldnern, welche in Gemeinden wohnen, die zu einem andern Landcommissariatsbezirke als dem gehören, in welchem die bei der Forderung betheiligte Gemeinde gelegen ist, hat der Einnehmer besondere Auszüge zu machen, diese von dem Bürgermeister geprüft, durch das ihm vorgesetzte Landcommissariat visiren und durch jenes des Wohnorts des Schuldners vollziehbar erklären zu lassen.

Die Verfolgungen können sodann von dem Steuerboten des Cantons, zu welchem der Wohnort des Schuldners gehört, gemacht werden.

§. 167. Wenn der Gemeindeeinnehmer, der zugleich Steuereinnehmer ist, einen Debenten verfolgen läßt, der Steuer- und Gemeindegelder schuldet, so muß er die Verfolgungen durch den Steuerboten, um dem Schuldner nicht doppelte Kosten zu verursachen, für Steuer- und Gemeindegelder gemeinschaftlich machen lassen.

Der Steuerbote darf daher dem Debenten, der Steuer- und Gemeindegelder schuldet, nur eine Mahnung und Zahlbefehl geben.

(Beschl. der königl. Regierung vom 11. Januar 1820.)

§. 168. Ueber jeden ganzen oder theilweisen Betrag, den der Einnehmer als ungiebig oder unerhebbar in den darüber zu fertigenden Nachweisen begreift, muß derselbe den Beweis über die absolute Unmöglichkeit der Erhebung oder über die gänzliche Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Schuldner oder ihrer Bürgen herstellen.

(Instr. Verordnung §. 175.)

§. 169. Dieser Beweis wird durch ein Zahlungsunfähigkeitsprotocoll geführt, welches der Steuerbote in Beiseyn von zwei Zeugen aufsetzt.

(Instr. Verordnung §. 176 und das dort angegebene Formular.)

§. 170. Der Steuerbote kann aber erst dann ein solches Protocoll aufsetzen, wenn zuvor zur rechten Zeit den rückständigen Zahlungspflichtigen Mahnzettel und Zahlbefehl zugestellt worden sind, welche richtig datirt seyn müssen.

(Ebendas. §. 177.)

§. 171. Das Zahlungsunfähigkeitsprotocoll muß bei Strafe der Nullität, für den ersten verflossenen Termin, worauf keine Zahlung erfolgt ist, innerhalb 30 Tagen vom Tage des gegen den Rückständigen erlassenen Zahlbefehls an gerechnet, ausgefertigt seyn.

(Ebendas. §. 178.)

§. 172. Es muß ferner, bei Strafe der Nullität, in der Wohnung des betreffenden Steuerbaren ausgefertigt werden.

(Ebendas. §. 179.)

§. 173. Es ist auf frei Papier auszufertigen, muß aber, bei Strafe der Nullität, zur Herstellung des gewissen Datums, innerhalb vier Tagen einregistrirt werden; die Einregistrirung geschieht gratis.

(Ebendas. §. 180.)

§. 174. Sämmtliche in der Wohnung des Debenten vorgefundenen Effecten, sie mögen der Pfändung unterliegen oder nicht, müssen darin aufgenommen werden.

(Ebendas. §. 181.)

§. 175. Solche Protocolle müssen innerhalb acht Tagen nach ihrer Einregistriruug, ebenfalls bei Strafe der Nullität, dem Ortsvorstande zur Verificirung vorgelegt werden.

(Ebendas. §. 182.)

§. 176. In dem Protocolle müssen der Zahlbefehl, welcher dem Zahlungspflichtigen significirt worden ist, der Vor- und Zuname, das Gewerb, der Wohnort, die von dem Debenten für jede Gattung von Gemeindegeldern schuldige Summe, seine darauf gemachten Abschlagszahlungen und die von jeder Gattung ausstehenden Rückstände erwähnt seyn.

(Ebendas. §. 183.)

§. 177. Die Ortsvorstände haben sogleich nach Empfang der Zahlungsunfähigkeitsprotocolle dieselben zu verificiren, und sich von der Wahrheit ihres Inhaltes dadurch zu überzeugen, daß sie untersuchen:

1) ob dieselben in der gehörigen Zeitfrist und in den Wohnungen der Zahlungspflichtigen ausgefertigt worden seyen;
2) ob der Debent zur vorgeschriebenen Zeit die dem Zahlungsunfähigkeitsprotocolle vorauszugehenden Mahnzettel und Zahlbefehl erhalten habe.;
3) ob der Debent wirklich keine andern, als die in dem Protocolle eingetragenen Effecten besitze;
4) ob darunter keine vorfindlich seyen, welche der Pfändung unterliegen;

5) ob der Debent nicht außerhalb seiner Wohnung der Pfändung unterliegende Gegenstände besitze;

6) ob die Angabe des Einnehmers hinsichtlich der erhaltenen Abschlagszahlungen richtig sey.

(Ebendas. §. 184.)

§. 178. Findet der Ortsvorstand alle im Zahlungsunfähigkeitsprotocolle gemachten Angaben richtig, so bescheinigt er die Wahrheit des Protocolls; im Gegentheile setzt er seine Gegenbemerkungen darauf, und der Einnehmer hat aufs Neue, bei Strafe persönlicher Haftung, für den betreffenden Rückstand Schritte für die Eintreibung desselben zu thun.

(Ebendas. §. 185.)

§. 179. Stellt sich aus diesen Untersuchungen der Verdacht von Unterschleif, Unredlichkeit, Parteilichkeit zu Gunsten eines zahlfähigen Zahlungspflichtigen von Seiten des Einnehmers oder Steuerboten heraus, so soll von dem Ortsvorstande davon die Anzeige bei dem Landcommissariate gemacht werden, damit gegen dieselben die geeigneten Verfügungen eintreten.

(Ebendas. §. 186.)

§. 180. Wird der Steuerbote oder Einnehmer durch nähere Untersuchung der Unredlichkeit, des Unterschleifs und der Parteilichkeit überwiesen, so sollen dieselben von dem Landcommissariate von ihren Diensten suspendirt und auf ihre Entlassung angetragen werden.

(Ebendas. §. 187.)

§. 181. Die Einnehmer sind verpflichtet, auf allen ihnen zugestellten Zahlungsunfähigkeitsprotocollen, in jedem darauffolgenden Monate, bis zum Zeitpunct der Rechnungsstellung, von den Ortsvorständen die Fortdauer der Zahlungsunfähigkeit der resp. Debenten, oder den Eintritt ihrer Zahlungsfähigkeit bescheinigen zu lassen. Im letztern Falle ist die Verfolgung fortzusetzen.

Bei Niederschlagung von ungiebigen Quoten können nur solche Zahlungsunfähigkeitsprotocolle berücksichtigt werden, welche mit dieser Förmlichkeit versehen sind.

(Regierungsentschl. vom 27. Febr. 1823.)

§. 182. Für ein Zahlungsunfähigkeitsprotocoll, wovon dem Debenten keine Ausfertigung zuzustellen ist, erhält der Steuerbote 15 kr. und jeder dazu gezogene Zeuge 6 kr.

(Instr. Verordnung §. 193.)

§. 183. Diese Kosten müssen nebst jenen für Mahnzettel und Zahlbefehl, in so fern sie nicht erhoben werden können, auf dem Protocolle specificirt angegeben seyn.

§. 184. Außer den vorgedachten Förmlichkeiten ist zur definitiven Niederschlagung resp. Verausgabung der weder durch administrative noch durch gerichtliche (siehe Capitel III) Zwangsmittel beibringlich gewesenen Ausstände der,

die Niederschlagung genehmigende Beschluß des Gemeinderaths und des königl. Landcommissariats erforderlich.

(Regierungsentschl. vom 23. März 1826, VII. Nro. 4. a.)

Drittes Capitel.

Eintreibung der Gemeindegelder durch gerichtliche Zwangsmittel.

§. 185. Wenn ein Schuldner der Gemeinde nicht so viel pfändbare Mobilien besitzt, als zur Tilgung seiner Schuld erforderlich sind, so muß derselbe, wenn er im Besitze von Immobilien ist, gerichtlich belangt und die Zwangsveräußerung seiner Immobilien eingeleitet werden.

§. 186. Die Bedingung, daß ein Pächter von Gemeindegütern oder Gebäuden, im Fall er die Zahlung verzögert, sich der Auflösung seines Bestandes (wenn er von dem Bürgermeister ohne Beihülfe eines Notärs gemacht ist) unterwirft, hat an und für sich keine Wirkung. Die Auflösung des Bestandes muß immer durch ein Urtheil des competenten Gerichtes oder durch die Einwilligung des Schuldners bestätigt werden.

Die Einwilligung des Schuldners zur Auflösung seines Bestandes muß schriftlich gegeben und vom Landcommissariat genehmigt werden.

§. 187. Der Bürgermeister wird die Auflösung des Bestandes bei dem competenten Gerichte auf Begehren des Gemeindeeinnehmers nur dann nachsuchen, wenn der im Rückstande befindliche Schuldner sich in dem Pachtcontracte dieser Bedingung unterworfen hat, oder nachdem die andern Verfolgungen fruchtlos waren und beweisen, daß der Pächter keine Sicherheit mehr für die Zahlung der folgenden Pachtzinse darbietet.

§. 188. Wenn die Schuld sich auf keinen Notariats- oder andern executorischen Act gründet, so wird der Debent unmittelbar durch einen Gerichtsboten auf Zahlung verfolgt.

§. 189. Der Einnehmer kann verlangen, daß der Pächter eines Gemeindehauses dasselbe mit hinlänglichen Mobilien versehe, wenn er nicht andere hinreichende Bürgschaft für den Miethzins geleistet hat.

(Art. 1752 des Civilgesetzb.)

§. 190. Im Falle ein zahlungsunfähiger Schuldner sich weigert, in die Auflösung des Pachtes einzuwilligen, und während der Zeit als das Urtheil nachgesucht wird, das verpachtete Feld nicht bauet, und folglich keine Zahlungsmittel an die Hand gibt, so kann sich der Gemeindeeinnehmer von dem Landcommissariate autorisiren lassen, das Feld, dessen Bestand im Streite ist, auf ein Jahr zu verpachten.

Sobald die Pachtaufhebung ausgesprochen ist, wird das Gut auf einen neuen Pachtbestand begeben.

§. 191. Ohne Autorisation der königl. Regierung kann keine Gemeinde eine Klage vor Gericht bringen.

Diese Autorisation wird auf das Gutachten des Gemeinderaths und jenes des königl. Landcommissariats ertheilt.

(Gesetz vom 29. Vendemiaire V, Art 3. Gesetz vom 28. Pluvios VIII.)

§. 192. Der Abgang der Autorisation allein begründet eine unbedingte Nullität, welche in jedem Stand der Klage vorgeschützt werden kann, gleichviel ob das Urtheil zum Vortheil oder zum Nachtheil der nicht autorisirten Gemeinde ausgefallen ist.

§. 193. Wenn die Schuld, wegen welcher ein Debent gerichtlich belangt werden muß, nicht über 46 fl. 40 kr. (100 Fr.) beträgt, so wird die Klage vor das betreffende königl. Friedensgericht gebracht.

(Gesetz vom 24. August 1790.)

Uebersteigt dieselbe aber jene Summe, so ist sie vor das königl. Bezirksgericht zu bringen. Es ist im letzten Falle ein Anwalt für die Gemeinde aufzustellen.

§. 194. Von der Vorladung vor die Vermittelungskammer sind die Gemeinden dispensirt *).

Art. 49 des Civilprocedurgesetzb.)

Viertes Capitel.

Haftung und Verfolgung des Bürgen.

§. 195. Der Bürge ist gegen den Gläubiger nur verpflichtet, ihn zu bezahlen, in so fern es der Schuldner nicht thut.

Dieser muß vorläufig in seinen Gütern angegriffen und ausgeklagt werden, es seye denn, daß der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner solidarisch verpflichtet hätte, in welchem Falle die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln sich richten, welche für die Solidarschuldner festgesetzt sind.

(Art. 2021 des Civilgesetzb.)

§. 196. Der Gläubiger ist nicht verbunden, den Hauptschuldner auszuklagen, wenn nicht der Bürge auf das erste gegen ihn angestellte gerichtliche Verfahren darauf anträgt.

(Art. 2022 ebendaselbst.)

§. 197. Der Bürge, welcher diese vorläufige Ausklage verlangt, muß dem Gläubiger des Hauptschuldners anzeigen, und ihm hinlängliche Gelder vorstrecken, um die Ausklagung zu vollführen.

Er darf ihm weder solche Güter des Hauptschuldners, welche außer dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, gelegen sind, noch streitige Güter, noch solche, die zwar für die Schuld zur Hypothek gestellt, aber nicht mehr im Besitze des Schuldners sind, angeben.

(Art. 2023 ebendaselbst.)

§. 198. So oft ein Bürge über die Güter eines Hauptschuldners die durch den vorhergehenden Artikel verstattete Auskunft gegeben, und einen Vorschuß gemacht hat, der zur Ausklagung hinreicht, hat der Gläubiger, in Hin-

*) Das Weitere hierüber siehe unten.

sicht des Bürgen bis zum Belaufe der ihm angezeigten Güter dafür zu haften, wenn etwa der Hauptschuldner, wegen unterbliebenen gerichtlichen Verfolgungen, in Zahlungsunvermöglichkeit gerathen sollte.

(Art. 2024 ebendaselbst.)

§. 199. Es folgt daraus, daß wenn der Einnehmer Bürgschaft hat leisten lassen, er nicht allein mehr Sicherheit für die Zahlung des Pacht- und Kaufpreises erhält, sondern, daß er auch nicht nöthig habe, Vorlage für Verfolgungskosten zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindeausgaben. *)

Erstes Capitel.

Jährliches Budget.

§. 200. Es muß dem Gemeindeeinnehmer eine vollständige Abschrift des jährlichen Budgets einer jeden Gemeinde seines Amtsbezirks, so wie es von dem königl. Landcommissariate oder von der königl. Regierung, wenn die gewöhnlichen jährlichen Einkünfte 4640 fl. (10,000 Fr.) übersteigen, (siehe §. 2 Rechnungsabschl. Verordnung von 1825, Intelligenzbl. S. 285) abgeschlossen worden ist, zugestellt werden.

(Consularbeschl. vom 4. Therm. X. Jahrs, Art. 14. Verord. der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 3. Dec. 1814.)

§. 201. Die Einsendung der Budgets für das folgende Jahr an die königl. Landcommissariate hat vor dem ersten Oct. zu geschehen. Jene, welche von der königl. Kreisregierung abgeschlossen werden, sind von den königl. Landcommissariaten einzusehen, und binnen einer Frist von zwei Monaten, demnach vor dem 1. Dec., begutachtet vorzulegen.

Nach Ablauf dieser Fristen werden zur Abholung der nicht eingeschickten Budgets Wartboten auf Kosten des saumseligen Theils abgesendet.

Sollte die Einführung wegen eingetretener gegründeter Hindernisse in der bestimmten Frist nicht Statt finden können, so ist hievon sogleich die Anzeige zu machen. Als ein solches Hinderniß kann es aber nicht betrachtet werden, wenn im Budget creditirte Ausgaben noch nicht vollzogen sind, da in dem folgenden Budget die Beträge der nicht verwendeten Credite für die nämlichen Gegenstände in Vorschlag gebracht werden können. **)

(Regierungsentschl. vom 25. Nov. 1825, Intelligenzbl. Nro. 285.)

---

*) Ueber Gemeindeausgaben siehe oben.

**) Zur Anfertigung und Vorlage der Budgets und Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen setzt die Regierungsverfügung vom 25. Nov. 1825 folgende Termine:

§. 1. Die Gemeinderechnungen müssen von den Einnehmern vor dem 1. Mai den Bürgermeisterämtern zugestellt werden, damit sie dem Decrete

§. 202. Es ist dem Gemeindeeinnehmer bei Strafe der Wiedererstattung und selbst der Dienstesentlassung verboten, Ausgaben für das Jahr zu machen, von welchem ihm noch keine Ausfertigung des abgeschlossenen Budgets zugestellt worden ist. Ausnahmen hievon finden nur Statt:

---

vom 14. Februar 1806 gemäß in den gewöhnlichen Sitzungen der Gemeinderäthe vom 1. bis 15. Mai geprüft werden können.

Die Einsendung derselben an die königl. Landcommissariate hat bis zum 1. Juni und die des Gemeindebudgets für das folgende Jahr vor dem 1. October zu geschehen.

Die katholischen Kirchenfabrik- und Kirchschaffnerei-Rechnungen, welche in Folge des Art. 85 des Decrets vom 30. Dec. 1809 von dem Rechner am ersten Sonntage des Monats März auf dem Bureau der Kirchenpfleger übergeben werden sollen, sind nach geschehener Prüfung in der Sitzung des Fabrikraths vom ersten Sonntag im Monat April, vor dem 15. des nämlichen Monates, und die Budgets für das folgende Jahr, vor dem 1. September, an die königl. Landcommissariate einzusenden.

Die Rechnungen der evangelischen Kirchen und Kirchenschaffnereien müssen der Verordnung vom 8. Januar 1819 zufolge, in den drei ersten Monaten des Jahres gestellt werden. Sie sind von den Presbyterien, resp. den Verwaltungscommissionen geprüft, vor dem 15. April, und die Budgets vor dem 1. November an die königl. Landcommissariate einzuschicken.

Die Rechnungen der Wohlthätigkeits- und sonstigen Anstalten sollen vor dem 15. Februar den Verwaltungscommissionen zugestellt, von diesen geprüft, und vor dem 1. März, die Budgets für das folgende Jahr aber vor dem 1. November an die königl. Landcommissariate abgesendet werden.

§. 2. Alle Rechnungen und Budgets, welche von der unterzeichneten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) abgeschlossen werden, sind von den königl. Landcommissariaten resp. Decanaten einzusehen, und begutachtet anher vorzulegen.

Den Ersteren wird hiezu für die Gemeinderechnungen eine Frist von 2 Monaten, für die übrigen Rechnungen und für die Budgets eine solche von einem Monate, den königl. Dekanaten für die Kirchenschaffnereirechnungen und Budgets ebenfalls eine Frist von einem Monat bewilligt.

Die Gemeinderechnungen sollen demnach vor dem 1. August, die Gemeindebudgets vor dem 1. November;

die katholischen Kirchenfabrik- und Kirchschaffnereirechnungen vor dem 15. Mai,

die Budgets vor dem 1. October;

die Rechnungen der evangelischen Kirchen- und Kirchenschaffnereien vor dem 15. Mai, die Budgets vor dem 1. December;

Die Rechnungen der Wohlthätigkeits- und sonstigen Anstalten vor dem 1. April und die Budgets vor dem 1. December der unterzeichneten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) zum Abschluß eingesendet seyn.

§. 3. Nach Ablauf dieser Fristen wird man zur Abholung der nicht eingeschickten Rechnungen und Budgets, auf Kosten der königl. Landcommissariate und resp. Decanate, unverzüglich Wartboten absenden.

Ebenso sind aber auch die königl. Landcommissariate und Decanate verpflichtet, wenn ihnen die Rechnungen und Budgets nicht in den oben festgesetzten Terminen vorgelegt werden, ebenfalls Wartboten auf Kosten des saumseligen Theils abgehen zu lassen.

§. 4. Sollte die Einsendung einer Rechnung oder eines Budgets, wegen eingetretener gegründeter Hindernisse in der bestimmten Frist nicht Statt finden können, so ist hievon gleich die Anzeige zu erstatten. Als ein solches Hinderniß kann es aber nicht betrachtet werden, wenn im Budget creditirte Ausga-

a) bei unverschieblichen gewöhnlichen (ordentlichen) Ausgaben, jedoch nur insoweit, als die dafür in dem Budget des vorhergehenden Jahres, Capitel der außerordentlichen Ausgaben, bewilligt gewesenen Credite nicht überschritten werden. Dahin gehören der zahlfällige Theil der Grundsteuern von den Gemeindegütern, die Kosten der Civilstandsregister, jene des Cantonsgefängnisses, der Lohn der Landboten, der Gehalt des Försters, die Verificationsgebühr der Steuercontrolleure ꝛc.;

b) wenn ein specieller Beschluß oder eine Verfügung des königl. Landcommissariats oder der königl. Regierung dazu ermächtigt.

(Decret vom 27. Februar 1811, Art. 9. Staatsrathsgutachten vom 26. Mai 1813.)

§. 203. Für jede mit Genehmigung des königl. Landcommissariats oder der königl. Regierung gemachte vorschußweise Ausgabe muß zur Regulirung im Budget des folgenden Jahres ein Credit eröffnet werden, wenn das Budget des laufenden Jahres keinen oder nur einen unzureichenden Credit dafür enthält.

Die Verrechnung jeder solcher vorschußweisen Zahlung resp. des Mehrbetrags derselben kann erst in der Rechnung desjenigen Jahres, in dessen Budget der Credit dafür eröffnet ist, geschehen.

§. 204. Der Gemeindeeinnehmer hat dem Bürgermeister vor Anfertigung des Budgets ein Verzeichniß der von ihm mit höherer Genehmigung gemachten vorschußweisen Zahlungen zuzustellen, damit dafür die nöthigen Credite im Budget in Vorschlag gebracht werden.

§. 205. Der Gemeindeeinnehmer darf bei persönlicher Verantwortung keine Ausgabe machen, die im Budget nicht cerditirt ist, noch stärkere Summen als die für jeden Ausgabsartikel festgesetzt sind, ausbezahlen, wenn er nicht durch eine specielle Verfügung des königl. Landcommissariats oder der königl. Regierung dazu ermächtigt ist. In diesem Falle ist nach §. 203 und 204 zu verfahren.

(Gesetz vom 21. Frim. VII. Consularbeschluß vom 4. Therm. X. Decret vom 27. Februar 1811, Art. 9. Staatsrathsgutachten vom 24. Mai 1813.)

Sonst leidet diese Regel selbst in dem Falle keine Ausnahme, wenn die Gemeinde durch ein gerichtliches Erkenntniß zur Zahlung einer Schuld verurtheilt seyn sollte, indem der administrativen Behörde immer die Regulirung der Zahlungsweise (des Schuldentilgungsplans) vorbehalten bleibt.

(Staatsrathsgutachten vom 26. Mai 1813. Allerhöchste Verord. die Gemeindeschulden betreffend, vom 2. Nov. 1817, III und IV, alinea 3.)

§. 206. Es werden in dem Budget besondere Credite zur Verfügung des königl. Landcommissariats und des königl. Bürgermeisters für unvorhergesehene Ausgaben festgesetzt.

---

ben noch nicht vollzogen sind, da in dem folgenden Budget die Beträge der nicht verwendeten Credite wieder zur Einnahme und neue Credite für die nemlichen Gegenstände in Vorschlag gebracht werden können.

Da die Verwendung dieses Credites auf diese Weise bestimmt angezeigt ist, so kann man denselben nicht anders verwenden; man würde gegen diesen Grundsatz fehlen, wenn man davon Ausgaben, welche im Budget verworfen wurden, bezahlen, oder jene, welche darin aufgenommen wurden, vermehren wollte.

§. 207. Zufolge dieser Verfügung kann in der Gemeinderechnung der Betrag, um welchen der Credit des Budgets überstiegen ist, selbst wenn sich die Ausgabe auf einen von dem Landcommissariate oder der Kreisregierung genehmigten Versteigerungsact oder Accord gründet, nicht als unvorhergesehene Ausgabe passirt werden, weil die Genehmigung eines solchen Actes nur unter der Voraussetzung ertheilt wird, daß sich der Bürgermeister nach den Verfügungen über das Budget gerichtet habe.

Zweites Kapitel.

Förmlichkeiten bei den ständigen so wie bei den veränderlichen und außerordentlichen Ausgaben.

§. 208. Der Bürgermeister kann ohne weitere Autorisation des königl. Landcommissariats folgende gewöhnlichen Ausgaben anweisen: Die Gehalte aller Angestellten der Gemeinde, Kanzleikosten, Kosten des Amts- und Intelligenzblattes, der Civilstandsregister, Botenlohn, Grundsteuer der Gemeindegüter, Miethzinse des Gemeindehauses, des Landcommissariatsgebäudes, des Schul- und Pfarrhauses und überhaupt jede ständige und unveränderliche Ausgabe.

(Instr. des Präf. vom 11. Aug. 1809.)

§. 209. Wenn eine gewöhnliche aber veränderliche Ausgabe nicht über 25 fl. beträgt, so kann sie ebenfalls ohne Autorisation angewiesen werden.

Der Bürgermeister soll aber eine solche Ausgabe erst dann anweisen, wenn er a. bei Arbeiten, worüber ein Accord abgeschlossen worden, sich von dessen richtiger Erfüllung überzeugt hat, oder b. wenn bei geringfügigen Arbeiten ihm ein Kostenverzeichniß von demjenigen, der die Forderung macht, eingehändigt, von dem Bürgermeister geprüft, und richtig befunden worden ist.

§. 210. Zu jeder außerordentlichen Ausgabe ohne Unterschied des Betrags, und zu jeder gewöhnlichen aber veränderlichen Ausgabe, welche mehr als 25 fl. beträgt, ist die Genehmigung des königl. Landcommissariats erforderlich, sie wird auf den Zahlbefehl des Bürgermeisters (S. §. 215 u. f.) ertheilt.

§. 211. Wenn die Ausgabe für Baulichkeiten oder sonstige Arbeiten gemacht wird und den Betrag von 25 fl. übersteigt, so ist außer dem Zahlbefehl ein von einem Kunstverständigen gefertigter Ueberschlag, der Accord oder das Minderversteigerungsprotocoll oder eine Abschrift desselben, und die definitive Aufnahme der Arbeit, erforderlich. *)

*) Ueber die Behandlung des Bauwesens siehe oben.

§. 212. Jeder Kostenüberschlag der nicht über 600 fl. beträgt, wird in der Regel von dem königl. Landcommissariat, wenn er diese Summe übersteigt, von der königl. Regierung genehmiget.

Er muß entweder auf Stempel- oder auf für Stempel visirtes Papier geschrieben und einregistrirt seyn. Die Pläne müssen mit den nämlichen Förmlichkeiten versehen werden.

§. 213. Die königl. Landcommissariate genehmigen, auf den Antrag des Gemeinderaths, den Ankauf und die Veräußerung von Mobiliargegenständen, deren Werth nach den Voranschlägen und Schätzungen nicht fünfhundert Gulden übersteigt. Diese Verfügung erstreckt sich auch auf solche Mibiliargegenstände, die, wie Uhren, Glocken, Kirchenstühle ꝛc. ꝛc. nach ihrer Bestimmung als Immobiliargegenstände zu betrachten sind. Wo bei Beurtheilung solcher Geräthschaften technische Prüfung erforderlich ist, haben die königl. Landcommissariate vor der Genehmigung der Accorde und Versteigerungen das Gutachten des Districtsbaubeamten zu vernehmen.

(Regierungsentschl. vom 23. März 1826. VII. 4.)

§. 214. Wegen Ausbezahlung und Verrechnung der Gebühren der Steuercontrolleure für die Untersuchung der Steuer- und Gemeindecassen enthält die Regierungsentschließung vom 6. August 1824 die näheren Bestimmungen. *)

(Siehe Intelligenzbl. 1824 Nr. 232.)

Drittes Capitel.

Zahlbefehle auf den Gemeindeeinnehmer.

§. 215. Mit Ausnahme der Cassevereinsgebühren der Steuercontrolleure und der aus der Gemeindecasse zu bestreitenden ständigen Gehalte darf der Gemeindeeinnehmer keine Ausgaben ohne einen Zahlbefehl (Mandat) des Bürgermeisters oder Landcommissariats machen.

Er hat bei persönlicher Verantwortlichkeit die Zahlung einer jeden Ausgabe zu verweigern, für welche ihm der Bürgermeister die vorgeschriebenen Belege nicht einhändigt.

Das Landcommissariat stellt in der Regel nur auf den, demselben zur Verfügung in dem Budget angewiesenen, Fonds Zahlbefehle unmittelbar aus; für alle Ausgaben, welche auf andere Credite des Budgets angewiesen werden, sind die Zahlbefehle von den Bürgermeistern, oder im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung von dem Adjuncten, auszustellen. **)

---

*) Gebühren für solche Kassenuntersuchungen wurden durch die Regierungsverfüg. v. 31. Oct. 1823 bewilligt, und durch jene vom 6. Aug. 1824 nur näher bestimmt. Beide Verfügungen siehe unten Staatswirthschaft.

**) Die Zahlbefehle bedürfen der Genehmigung des königl. Landcommissariats nur dann, wenn die Ausgabe nicht im Budget vorgesehn ist, oder den Credit übersteigt; wohl aber sollten die Besichtigungsacten bei Ausgaben über

§. 216. In dem Zahlbefehle, welchen der Adjunct ausstellt, muß von dem Grunde der Verhinderung des Bürgermeisters ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Der Bürgermeister wird nicht als abwesend angesehen, wenn er in der Gemeinde, wo er wohnt, anwesend ist.

(Instr. des Präfecten, vom 21. Aug. 1809.)

§. 217. Ein Gemeinderathsmitglied kann nur in dem Falle, wenn es mit den Functionen des Bürgermeisters speciell beauftragt ist, Zahlbefehle auf den Gemeindeeinnehmer ausstellen.

§. 218. In jedem Zahlbefehl müssen die Belege, welche denselben beigefügt werden sollen, bemerkt seyn.

§. 219. Die Zahlbefehle sind nach dem Formular Ziffer V anzufertigen.

§. 220. Der Gemeindeeinnehmer ist gehalten, von den zuerst eingehenden Gemeindegeldern die ausgestellten Zahlbefehle und die fälligen Beträge der ständigen Gehalte zu bezahlen, wenn die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Es kann dieß jedoch nur in dem Maße geschehen, als die Einkünfte der Gemeinde, für welche die Zahlung zu leisten ist, eingegangen sind; indem ohne besondere Genehmigung des königl. Landcommissariats Vorschüsse aus den Geldern einer Gemeinde für die Ausgaben einer andern nicht Statt finden sollen.

§. 221. Wenn der Einnehmer die Zahlung verweigert oder verzögert, ohne zu beweisen, daß er ohnerachtet seiner Bemühungen keine Einnahme gemacht hat, so kann der Bürgermeister einen Zahlbefehl gegen ihn erlassen, der, nachdem er durch das königl. Landcommissariat vollziehbar erklärt worden ist, durch den Steuerboten vollzogen wird.

(Instr. des mit dem Gemeinderechnungswesen beauftragt gewesenen Staatsrathes vom 15. Germinal XI.)

Viertes Capitel.

Quittungen.

§. 222. Die Quittung kann, entweder auf den Zahlbefehl, das Kostenverzeichniß, oder auf ein besonderes Blatt Papier ertheilt werden.

§. 223. In der Quittung muß die empfangene Summe in Worten angegeben und das Datum beigesetzt werden.

§. 224. Der Gemeindeeinnehmer darf bei persönlicher Verantwortlichkeit die angewiesene Summe nur an denjenigen, der in dem Zahlbefehl benannt ist, resp. den ständigen Gehalt zu beziehen hat, oder an seinen Bevollmächtigten

---

25 fl. genehmigt seyn, was allgemein vorgeschrieben ist, wo es heißt: »daß keine gewöhnliche Ausgabe über 25 fl., und keine außerordentliche Ausgabe ohne Betracht der Summe angewiesen werden darf, ohne Ermächtigung des Landcommissariats, welche aber durch Genehmigung des Besichtigungsacts ertheilt wird.

ausbezahlen. Letzterer muß der Quittung die er ausstellt, seine Vollmacht in Ur- oder authentischer Abschrift beifügen.

Wenn der Empfänger nicht schreiben kann, und die Ausgabe unter 150 Fr. (70 fl.) beträgt, so soll die Auszahlung in Gegenwart von zwei Zeugen geschehen, welche, nachdem die nöthige Bemerkung auf dem Zahlbefehl gemacht ist, denselben unterzeichnen.

Uebersteigt die Ausgabe diese Summe, so ist nach den Bestimmungen des Art. 1341 vom Civilgesetzbuch ein notarischer Act nöthig, welcher den Empfang der Summe bestätigt.

§. 225. Wenn die im Zahlbefehl benannte Person oder der Gehaltsbezieher gestorben ist, so darf der Gemeindeeinnehmer die Zahlung nur an die Erben oder an den Vormund oder Curator derselben bezahlen.

Die Erben sowohl als der Vormund oder Curator müssen sich über diese Eigenschaft legitimiren. Wenn sie in der Gemeinde wohnen, aus deren Casse die Zahlung geleistet wird, so ist ein Zeugniß des Bürgermeisters hinreichend; im entgegengesetzten Falle müssen sie sich durch authentische Acten ausweisen.

Die Legitimationsurkunden werden dem Zahlbefehl beigefügt.

Fünftes Capitel.

Stempel der Zahlbefehle und Quittungen.

§. 226. Jeder Zahlbefehl ohne Unterschied ist von dem Stempel befreit, wenn die Quittung des Empfängers nicht auf denselben geschrieben wird.

Soll die Quittung darauf geschrieben werden, so ist der Zahlbefehl, wenn die Quittung dem Stempel unterworfen ist, auf Stempelpapier zu schreiben.

(Entschl. des Generaldirectors der Domainen, in der Sammlung der Präfecturacten des niederrheinischen Departements vom J. 1810 pag. 20 eingerückt.)

§. 227. Vom Stempel sind befreit die Quittungen für Ausgaben:

a) Deren Betrag nicht 4 fl. 40 kr. (10 Fr.) übersteigt, wenn sie nicht eine Abschlagszahlung auf eine bedeutendere Summe oder auf den Gehalt eines Angestellten der Gemeinde betrifft, der 140 fl. (300 Fr.) oder mehr beträgt.

b) Für Gehalt der Gemeindeangestellten, wenn derselbe nicht 140 fl. beträgt;

c) Für Steuern von Gemeindegütern;

d) Für Unterstützung von Armen;

(Gesetz vom 13. Brumaire VII. Entsch. des Grl. Directors der Domainen vom 17. Oct. 1809.)

e) Für Beiträge der Gemeinden an die königl. Rentämter zu den Forstbesoldungen.

(Allerh. Resc. v. 17. Mai 1823.)

§. 228. Alle Quittungen für andere Gemeindeausgaben sind dem Stempel unterworfen.

(Ges. vom 13. Brumaire VII. Entscheid. des Grl. Direct. der Domainen v. 17. Oct. 1809.)

§. 229. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

(Art. 1248 des Civilgesetzbuches.)

Dem zufolge sind die Kosten des Stempels der Quittungen, welche der Gemeindeeinnehmer empfängt, von der Gemeindecasse zu übernehmen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen ist.

Eine allgemeine Ausnahme findet in Ansehung der Gehalte von 140 fl. und darüber Statt, für deren Quittungen die Empfänger den Stempel zu bezahlen haben.

Sechstes Capitel.
Kostenverzeichnisse.

§. 230. Die Kostenverzeichnisse, welche den Zahlbefehlen für Ausgaben unter 25 fl. beigefügt werden müssen, sollen folgende Angaben enthalten;

1) den Gegenstand, wofür die Forderung gemacht wird;
2) den Tag, an welchem jeder Gegenstand geliefert und jede Arbeit verrichtet wurde;
3) den Betrag der Kosten von jedem Artikel;
4) wenn die Forderung in mehreren Artikeln besteht, müssen die Beträge zusammengezogen und der Totalbetrag angegeben werden;
5) das Datum und die Unterschrift des Empfängers.

§. 231. Jedes Kostenverzeichniß, dessen Betrag 4 fl. 40 kr. übersteigt, ist dem Stempel unterworfen; jedes, welches nur 4 fl. 40 kr. oder darunter beträgt, ist davon befreit.

§. 232. Der Zahlbefehl des Bürgermeisters und die Quittung des Empfängers können auf das Kostenverzeichniß gesetzt werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges soll die Quittung des Empfängers auch dann darauf gesetzt werden, wenn der Zahlbefehl wegen Mangel an Raum auf besonderes Papier gefertigt wird, und der Betrag die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

§. 233. Der Stempel des Kostenverzeichnisses fällt dem Empfänger zur Last.

(Instr. des Präfecten des Departements vom Donnersberg vom 26. Oct. 1807 und 21. Aug. 1809.)

(Wegen der Kostenüberschläge und Pläne siehe oben §. 212.)

Siebentes Capitel.
Accorde und Versteigerungen an Wenigstnehmende.

§. 234. Jeder Accord den der Bürgermeister mit Privaten für Arbeiten, Lieferungen, Unterhaltung von Zuchthengsten, Zuchtstieren u. s. w. abschließt, ist als Privatact zu betrachten, und als solcher nur dann der Einregistrirung unterworfen, wenn ein öffentlicher Gebrauch davon gemacht wird.

Unter öffentlichem Gebrauche wird die Production vor Gericht, Signification, oder der Gebrauch vor jedem andern öffentlichen Beamten verſtanden.

Das Begehren der Genehmigung dieſes Actes durch die königl. Regierung oder jede andere mit der Aufſicht über die Gemeinden beauftragte Behörde erfordert nicht die vorläufige Einregiſtrirung, weil dieſe Förmlichkeit nur die Ergänzung des Acts iſt.

(Entſcheid. des Grl. Direct. der Domainen v. 17. Oct. 1809.)

§. 235. Was die Verſteigerungsacten an Wenigſtnehmende betrifft, ſo ſind ſie der Einregiſtrirung innerhalb der erſten zwanzig Tage nach der erhaltenen Genehmigung unterworfen.

(Geſ. v. 22. Frim. VII. Jahrs.)

§. 236. Iſt in dem Verſteigerungsacte bedungen worden, daß die Gemeinde die Koſten der Verſteigerung zu bezahlen hat, und iſt wegen verſpäteter Vorlage deſſelben zur Einregiſtrirung doppelte Gebühr angeſetzt worden, ſo darf der Einnehmer nur die einfache Gebühr aus der Gemeindecaſſe bezahlen, weil die doppelte Gebühr alsdann dem Bürgermeiſter als Strafe zur Laſt fällt.

§. 237. Der Bürgermeiſter, oder in ſeiner Abweſenheit oder im Verhinderungsfalle deſſelben der Adjunct allein, hat die Accorde abzuſchließen und Minderverſteigerungen abzuhalten; die Mitwirkung des Adjuncten, wenn der Bürgermeiſter anweſend iſt, oder der Gemeinderäthe, wird als mißbräuchlich angeſehen.

§. 238. Es ſoll in dem Act, wenn es für die Gemeinde nicht nachtheilig iſt, immer bedungen werden, daß der Uebernehmer die Koſten des Stempels, der Einregiſtrirung, der Ueberſchläge, der Pläne und der Beſichtigung übernimmt.

§. 239. Der Zahlbefehl des Bürgermeiſters und die Quittung des Empfängers können nie auf einen Koſtenüberſchlag, Accord, Verſteigerungs- oder Beſichtigungsact geſetzt werden.

(Inſtr. des Präf. des Departements vom Donnersberg v. 21. Aug. 1809.)

§. 240. Wegen der Obliegenheit der Gemeindeeinnehmer, den Verſteigerungen beizuwohnen, und wegen des geſetzlichen Verbots, daß weder ſie, noch die Bürgermeiſter Steigerer oder Unternehmer von Arbeiten oder Lieferungen in den Gemeinden ihres Amtsbezirks ſeyn können, wird auf die §§. 47 und 95 verwieſen.

Achtes Capitel.

Beſichtigungs- oder Aufnahmsacten.

§. 241. Die Bauarbeiten, welche auf den Grund eines Accords oder einer Minderverſteigerung gefertigt werden, ſollen nach Vorſchrift der über das Communal- und Stiftungsbauweſen erlaſſenen Verfügung vom 17. Nov. 1826 *),

*) Dieſe Verfügung iſt mitgetheilt oben S. 155.

(Intelligenzbl. Nro. 111) sonstige Lieferungen oder Ausführungen aber durch einen von dem königl. Landcommissariat zu bezeichnenden Kunstverständigen besichtigt und aufgenommen werden. Zu allen ohne Zuziehung von königl. Baubeamten Statt findenden Besichtigungen von gefertigten Gebäulichkeiten, größeren Reparaturen und sonstigen Arbeiten sollen neben dem Bürgermeister entweder auch der Adjunct, oder in dessen Verhinderung zwei Gemeinderäthe beigezogen, und ihre Unterschriften dem Besichtigungsprotocolle beigefügt werden. Nur in dieser Form dürfen solche Aufnahmen als gültige Rechnungsbelege betrachtet werden.

Regierungsentschl. vom 23. Nov. 1825, Intelligenzbl. Nro. 288.)

Das Aufnahmszeugniß oder Protocoll ist dem Stempel unterworfen, wenn der Gegenstand die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

(Regierungsentschl. vom 1. April 1823, Intelligenzbl. Nro. 108.)

Der Einregistrirung unterliegt es nur dann, wenn damit ein Gebrauch vor Gericht gemacht wird.

(Regierungsentschl. vom 16. August 1826.)

Neuntes Capitel.

Unregelmäßige und gesetzwidrige Ausgaben.

§. 242. Der Bürgermeister muß von dem für Canzleikosten angewiesenen Fond folgende Ausgaben bestreiten: Abonnement auf Zeitungen und Zeitschriften (mit Ausnahme der Amts- und Intelligenzblätter, welche, so wie die Kosten des Einbands derselben, aus der Gemeindecasse zu bestreiten sind); die Kosten für Säuberung, Beleuchtung und Heitzung der Rathszimmer und Bureaux; die Unterhaltung der Fensterscheiben; das Weiseln und Tünchen der Decken und Wände in denselben Localen; Papier, Federn, Dinte, Federmesser, Siegellack, Oblaten und andere kleine Canzleibedürfnisse; Druckkosten, Einband von Registern und Rechnungen, Anschaffung der Tagebücher des Steuer- und Gemeindeeinnehmers, Briefporto.

Er muß von diesem Fond die Schreibmaterialien für die Sitzungen des Gemeinderaths und jene, welche der Bürgermeistereiadjunct im Gemeindedienst bedarf, liefern.

Folglich können von den vorstehenden Ausgaben keine auf den Fond für unvorhergesehene Ausgaben angewiesen werden.

Der Gemeindeeinnehmer muß die Zahlung von solchen Ausgaben, wenn sie nicht auf den Credit für Canzleikosten angewiesen sind, verweigern; in zweifelhaften Fällen aber bei dem königl. Landcommissariate anfragen.

§. 243. Der Gemeindeeinnehmer soll die Zahlbefehle für außerordentliche Botengänge zu bezahlen verweigern, wenn der Gegenstand des Botenganges, der Name des Boten, der Ort der Abreise, jener seiner Bestimmung und die Entfernung des einen Ortes zum andern nicht darin angegeben ist.

§. 244. Die Gehalte aller Angestellten der Gemeinde sollen regelmäßig in monatlichen Raten, bezahlt werden. Es ist dem Einnehmer aber verboten, vorschußweise Zahlungen auf diese Gehalte zu machen.

§. 245. Die Unterhaltungskosten der Backöfen, Hirtenhäuser, Ziegelhütten, Keltern und anderer Gebäude dürfen nur dann aus der Gemeindecasse bestritten werden, wenn sie einen Ertrag davon bezieht.

§. 246. Die Gemarkungs- und Wegsteine können nur mit Erlaubniß des königl. Landcommissariats gesetzt werden. Die Kosten, welche von demselben regulirt werden müssen, werden aus der Gemeindecasse bezahlt.

Wegen der Gewannensteine wird auf dasjenige sich bezogen, was bei der Catastervermessung verfügt ist. *)

§. 247. Die Ausgaben für Hirten und Viehheerden können nicht unter die Gemeindeausgaben gerechnet werden.

(Gesetz vom 11. Frimaire VII. Jahrs.)

Dem zufolge können den Hirten keine Gemeindehäuser unentgeldlich zu Wohnungen, für die Viehheerden keine Gemeindegüter als Weidstriche und zum Unterhalte der Fasselochsen keine Gemeindewiesen überlassen werden.

Die Entschädigungen der Hirten, die Unterhaltungskosten der Fasselochsen und Schweine dürfen nicht aus der Gemeindecasse bezahlt werden.

§. 248. Die Kosten der Unterhaltung der Maße, Aichen, Gewichte, Ankauf der Seile für die Weinschröderei können der Gemeindecasse nur dann zu Last fallen, wenn dieselbe eine Einnahme davon hat.

§. 249. Es kann keine Ausgabe für die Eidesleistungen und Installationen der Bürgermeister, Adjuncten oder Gemeinderäthe Statt finden. **)

(Instr. des Präfecten, vom 21. Aug. 1809.)

§. 250. Da die Dienstverrichtungen der Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinderäthe im Orte selbst unentgeldlich geschehen müssen, so dürfen keine Entschädigungen dafür ausbezahlt werden. Entschädigungen für auswärtige Dienstverrichtungen müssen von dem königl. Landcommissariate genehmigt seyn; ohne diese Genehmigung darf keine Ausgabe gemacht werden. ***)

§. 251. Zahlbefehle von 25 fl., welche der Bürgermeister in der Absicht ausstellt, den für die veränderlichen Ausgaben über 25 fl. vorgeschriebenen Förmlichkeiten auszuweichen, indem er mehrere Belege über eine und dieselbe Arbeit fertigen läßt, soll der Gemeindeeinnehmer zu bezahlen verweigern, dem Landcommissariate aber jedesmal die Anzeige davon machen.

---

*) Siehe unten.

**) Unstreitig war es nöthig, die ehemaligen Zechereien bei solchen Gelegenheiten zu beseitigen; inzwischen scheint es zweckmäßig, am Wahltage, der nur alle 10 Jahre Statt findet, den Gemeinderäthen eine kleine Ergötzung auf Kosten der Gemeindecasse zu gestatten, die einzige während der Amtsführung.

***) Ueber die Taggebühren ꝛc. siehe oben.

Vierter Abschnitt.

Von der Verrechnung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben.

Erstes Capitel.

Jährliche Rechnung.

§. 252. Der Gemeindeeinnehmer muß jedes Jahr über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben, welche im Laufe des Jahres vorgekommen sind, Rechnung ablegen (Formular Ziffer VI). Diese Rechnung begreift alle, von dem 1. Januar bis zum 31. December, resp. bis zum Tage der Rechnungsstellung, für das Rechnungsjahr gemachten und zu machenden Einnahmen, so wie alle während derselben Zeit gemachten Ausgaben.

§. 253. In allen Gemeinden, welche Waldungen besitzen, sollen von den Gemeindeeinnehmern eigene Holzmaterial-Rechnungen (Formular Nro. VII) geführt werden, welche den Gemeinderechnungen beizufügen und mit allen Beweisschriften zu belegen sind, die nicht schon als Belege der Geldrechnung vorkommen. (Siehe auch noch §. 280). (Rggsentschl. v. 26. Aug. 1825, Intelligenzbl. Nro. 217.) *)

In den Gemeinden wo noch andere Naturalerhebungen und Verrechnungen zum Vortheile der Gemeindecasse Statt finden, muß ebenfalls auf die Geldrechnung jene der verschiedenen Naturalien folgen.

§. 254. Der Gemeindeeinnehmer ist verpflichtet, seine Rechnung (resp. Holzmaterialrechnung) vor dem 1. Mai eines jeden Jahres in die Hände des Bürgermeisters zu übergeben, damit sie dieser, dem Decrete vom 14. Februar 1806 gemäß, dem Gemeinderathe in der gewöhnlichen Sitzung vom 1. bis 15. Mai zur Prüfung vorlegen kann. (Cons. Beschl. v. 4. Them. X. Rggsentschl. v. 25. Nov. 1825. Intelligenzbl. Nro. 285).

§. 255. Der Gemeindeeinnehmer, welcher versäumt oder verweigert, seine Rechnung in der festgesetzten Frist zu stellen, wird von dem königl. Landcommissariate, mit Genehmigung der königl. Regierung, nachdem er vorher von der Ausübung seiner Functionen suspendirt worden ist, dem Staatsprocurator bei dem königl. Bezirksgerichte angezeigt. Er wird verurtheilt, in die königl. Bezirkscasse als Hinterlegung, und nachdem es der Fall ist, das Fünftel des vermuthlichen Betrags der Gemeindeeinnahmen, wie das Verzeichniß derselben festgesetzt worden ist, zu zahlen. (Ges. v. 11. Frim. VII, Art. 64 und 65.)

Es versteht sich, daß der Einnehmer verurtheilt werden kann, nebst dem Fünftel der Einnahmen zu Folge des Budgets, den ganzen Betrag des Ueberschusses des vorhergehenden Jahres zu hinterlegen.

---

*) Die hierauf sich beziehende Regierungsverfügung ist oben mitgetheilt.

Die Rückzahlung der hinterlegten Summe kann erst, nachdem die Rechnung abgeschlossen ist, geschehen. (Ebendaselbst.)

§. 256. Nach Beschaffenheit der Umstände kann auch zur Stellung der Rechnung ein Specialcommissär von königl. Regierung abgeordnet werden (vergl. oben §. 106).

§. 257. Der Gemeindeeinnehmer muß für jede Gemeinde seines Einnahmsbezirks eine besondere Rechnung stellen.

§. 258. Jeder Ausgabsartikel muß in jeder Rechnung mit besondern Belegen versehen seyn; es genügt daher nicht, daß für eine Ausgabe, welche in den Rechnungen von mehreren Gemeinden vorkommt, nur ein Beleg beigebracht und dieses seiner Rechnung beigelegt werde, während man sich in den andern darauf bezieht.

Wenn jedoch wegen bestehender Gemeinschaften dies nicht thunlich ist, so ist einer Rechnung das Originalbeleg und den anderen vom Bürgermeister beglaubigte Abschriften auf stempelfreiem Papier, auf denen ihre Bestimmung angegeben werden muß, beizulegen.

§. 259. Jede Gemeinderechnung wird dreifach auf stempelfreies Papier ausgefertigt, und auf Kosten der Gemeindecasse (§. 242) eingebunden; die Rechnungsbelege können einer Ausfertigung beigeheftet werden, wenn man nicht vorzieht, daraus einen besondern Band zu machen.

Zweites Capitel.

Rechnungsbelege.

§. 260. Die Rechnungsbelege werden in der Ordnung, wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung aufeinander folgen, numerirt. Jedes Beleg erhält eine besondere Nummer.

§. 261. Das vorzüglichste Beleg, welches der Rechnung beigelegt werden muß, ist das Budget des Jahres, für welches die Rechnung gestellt wird.

§. 262. Das Tagebuch des Einnehmers soll gleichfalls beigefügt, aber nicht mit den andern Belegen eingebunden werden.

§. 263. Die Verpachtungs- oder Versteigerungsacten werden der Rechnung in Original beigelegt, wenn sie sich mit dem Jahre, für welches die Rechnung gestellt wird, endigen, im entgegengesetzten Falle werden Abschriften auf stempelfreiem Papiere beigefügt.

§. 264. Der Rechnung müssen weiter die bei den einzelnen Rechnungsartikeln, wie sie hier nachfolgend verzeichnet sind, angegebenen Belege beigefügt werden.

A. Einnahme.

Außerordentliche Holzschläge.

Eine gleichlautende Abschrift des Verkaufsprotocolls (§. 69); die Verwendung des Ertrags wird durch die besonders zu fertigende Materialrechnung nachgewiesen.

Veräußerung von Gütern und Mobilien.

Wenn die Veräußerung auf baare Zahlung, oder auf Termine ohne Interessen geschehen ist, so ist nur das Verkaufsprotokoll oder eine Ausfertigung von demselben beizubringen; wenn sie aber auf Termine mit Interessen geschehen ist, so muß überdieß eine Berechnung, welche folgende Angaben enthält, beigebracht werden:

1) Namen und Wohnort des Steigerers; 2) Nummer des ersteigerten Looses; 3) Steigerungspreis; 4) Verfallzeit und Betrag des zahlfälligen Termins; 5) Interessen bis zum Tag, an welchem der Termin zahlfällig war; 6) Verzugszinsen; 7) Zahlungen.

a. Nummer des Tagebuches; b. Datum der Zahlung; c. Betrag der Zahlung;

aa. auf Interessen; bb. auf Capital.

8) Restschuldigkeit.

Abgetragene Capitalien und Renten.

Der Schuldner, welcher das Capital oder die Rente abgetragen hat, wird namentlich in der Rechnung, ohne Belege, angeführt.

Loskauf von Grundzinsen.

Der Liquidationsact über die Loskaufssummen.

Gültrückstände, den Gemeinden nach dem Decret vom 9. Vendemiaire XIII gehörig.

Eine Weisung des Bürgermeisters, wegen Erhebung des eingegangenen, und zur Ausbezahlung angewiesenen Betrages, bei einem königl. Rentamte.

Erstattung von Vorschüssen durch die Kriegscasse.

Ein Zeugniß des Bürgermeisteramts.

Außerordentliche Umlagen.

Das Originalumlageregister.

Antheil an der Gewerbsteuer.

Eine Weisung des Bürgermeisteramts zur Erhebung dieses Antheils bei der königl. Bezirkscasse.

Schadenersatz bei Waldfreveln.

Der Auszug des Friedensgerichtsschreibers aus dem Strafprotocoll.

Pachtzinsen überhaupt.

Das Verpachtungsprotocoll oder eine gleichlautende Abschrift desselben.

Auflage auf, den Einwohnern in Genuß verliehene, Güter.

Das Originalvertheilungsprotocoll.

Erlös aus Gras und Naturalien.

Das Verkaufsprotocoll oder eine gleichlautende Abschrift.

Ertrag der Waldungen.

Das Originalgabholzvertheilungsregister. Eine Ausfertigung von jedem

Holzverkaufsprotocoll; die Verwendung des Materialertrags wird durch die besondere Materialrechnung nachgewiesen.

Grund- und Erbzinsen.

Wenn die Zahl der Schuldner nicht sehr bedeutend ist, so werden sie namentlich mit folgenden Angaben in der Rechnung eingetragen:

1) Namen und Wohnort der Schuldner; 2) Datum der Schuldurkunde; 3) Beschreibung der Güter, auf denen der Zins haftet; 4) Betrag des jährlichen Zinses.

Ist dagegen die Zahl der Schuldner bedeutend, so wird nur der erste Schuldner eingetragen, und dabei bemerkt: nebst Consorten, die Gesammtsumme in Einnahme gestellt, und der Rechnung ein Verzeichniß, welches die vorstehenden Angaben enthält, beigefügt.

Zinsen von Capitalien.

Hier wird das nämliche, was bei den Grund- und Erbzinsen gesagt ist, beobachtet. In der Rechnung oder dem Verzeichnisse müssen aber folgende Angaben gemacht werden:

1) Namen und Wohnort der Schuldner; 2) Datum und Natur der Urkunde; 3) Datum der Hypothecarinscription; 4) Betrag der Schuld; 5) Betrag der jährlichen Interessen.

Brunnenvergünstigungen.

Ein Verzeichniß des Bürgermeisteramts über die Beträge, welche zu erheben waren.

Marktplätze, Octrois, Waggebühren, und überhaupt alle Einnahmen, deren Gegenstände nicht verkauft, vermiethet oder verpachtet worden sind.

Wenn eine besondere Regie existirt, so muß der Rechner seiner Rechnung die von dem Bürgermeister abgeschlossenen und bescheinigten Verzeichnisse und Abrechnungen beilegen, welche ihm der mit der Erhebung der Gebühren besonders Beauftragte bei den Ablieferungen eingehändigt hat.

Die andern Einnahmen sind mit einer Bescheinigung des Bürgermeisters zu belegen.

Bürgereinzugsgeld.

Ein Verzeichniß der Eingewanderten, von dem Bürgermeisteramte ausgestellt.

Abgabe von öffentlichen Belustigungen, Marktschein.

Ein Zeugniß des Bürgermeisteramts.

Auszüge aus den Civilstandsregistern.

Das nach der Regierungsverfügung vom 9. September 1825 zu führende Register, (siehe §. 69. A. 1.)

Schaafweide.

Wenn sie verpachtet ist, so ist das Verpachtungsprotocoll oder eine Abschrift desselben beizubringen; wenn sie von den Begüterten gegen eine jährliche Auflage benutzt wird, ist nur das Umlageregister erforderlich.

Schaafpferch.

Die Originalversteigerungsprotocolle.

Jährliche Auflagen.

Die Originalumlageregister.

B. Ausgabe.

Jede Ausgabe muß mit einem Zahlbefehle des Bürgermeisters und mit der Quittung des Empfängers versehen seyn. Eine Ausnahme hievon machen die Ausgaben für den Stempel zu den Civilstandsregistern, wofür keine Quittung erfordert wird, die ständigen Gehalte und Cassevereinigungsgebühren an die königl. Steuercontrolleure, für welche es keines Zahlbefehls bedarf. (S. 1.)

Außer diesen Belegen müssen noch die bei den einzelnen hier nachstehenden Ausgaben bemerkten beigebracht werden.

Civilstandsregister.

Ein Zeugniß des königl. Friedensrichters über das zu denselben verwendete Stempelpapier und das Kostenverzeichniß für Druck und Einband.

Grundsteuer von den Gemeindegütern.

Ein von dem Bürgermeister bescheinigter Auszug aus der Steuerrolle.

Wenn der Rechner nicht zugleich die Steuern zu erheben hat, so hat er außerdem eine Quittung vom Steuereinnehmer beizubringen.

Zins von gemietheten Gebäuden.

Accord oder Versteigerungsact, oder eine Abschrift davon.

Beitrag zur Brandassecuranz für Gemeindegebäude.

Ein vom Bürgermeister aufgestelltes Verzeichniß der einverleibten Gemeindegebäude, mit Angabe des Einschätzungscapitals von jedem Gebäude und des für das Rechnungsjahr von 100 fl. Capital zu leistenden Beitrages.

Straßenbeleuchtung, Holz, Licht und Stroh für die Wache.

Accord oder Minderversteigerungsprotocolle.

Unterhaltung der Feuergeräthschaften, der Uhren und Glocken, der öffentlichen Maße und Gewichte, Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze.

Accord oder Minderversteigerungsprotocoll, oder eine Abschrift hievon, wenn ein solcher Act besteht; ist dies der Fall nicht, so ist ein Kostenverzeichniß nöthig.

Forstculturen.

Wenn der Betrag der Ausgabe nicht 24. fl. übersteigt, ein Kostenverzeichniß oder Accord; übersteigt derselbe diese Summe, so ist ein Ueberschlag, Accord oder Minderversteigerungsprotocoll und ein Aufnahmszeugniß erforderlich.

Ausbeutekosten des Holzschlages.

a) Holzmacherlohn.

Der Accord oder das Minderversteigerungsprotocoll, der Lohnzettel oder das Holzabzählungsprotocoll.

b) Schlaghüterlohn.

Der Accord und der Lohnzettel.

c) Versteigerungskosten.

Das vom königl. Landcommissariate festgesetzte Kostenverzeichniß, nebst den dazu gehörigen Belegen.

Unterhaltung von Gemeindegebäuden, Brücken, Schleußen, Dämmen, Pflaster, Mauern, Wegen, Bächen, Gräben und Baumpflanzungen.

Ein Kostenverzeichniß oder Accord, wenn die Ausgabe nicht über 25 fl. beträgt; ein Ueberschlag, Accord oder Minderversteigerungsprotocoll und ein Aufnahmszeugniß, wenn sie höher ist.

Schulholz.

Accord oder Minderversteigerungsprotocoll.

Unterhaltungskosten des Fasselviehes, welche durch Umlage gedeckt werden.

Accord oder Minderversteigerungsprotocoll oder eine Abschrift desselben, wenn der Bestand mehrere Jahre dauert.

Die außerordentlichen Ausgaben sind im Allgemeinen mit den nämlichen Belegen, wie die gewöhnlichen zu versehen. Jene für Neubauten oder Hauptreparationen sollen überdies mit den Plänen belegt seyn.

§. 265. Die Ausstände welche in der Rechnung verausgabt werden, sind mit einem nach Einnahmsgegenständen specificirten Verzeichnisse zu belegen, wobei sich von selbst versteht, daß diese Verrechnung den obigen Bestimmungen gemäß überhaupt nur dann Statt finden kann, wenn sich die Einnehmer über die rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Verfolgungen ausgewiesen haben. (Regierungsentschl. vom 24. August 1825, Intelligenzbl. Nro. 217.)

§. 266. Jede Ausgabe für die Erwerbung von Realitäten und Rechten muß mit einer Abschrift des von königl. Regierung genehmigten Actes belegt seyn

§. 267. Die Ausleihung von einem Capital wird mit einer Abschrift der Obligation und des Hypothekenverzeichnisses und mit einer formellen Genehmigung belegt.

§. 268. Mit der Schuldurkunde, wenn eine besteht, und dem Auszuge aus dem von königl. Regierung abgeschlossenen Schuldenverzeichniß, muß jede Ausgabe, wodurch eine ältere Gemeindeschuld ganz getilgt wird, belegt seyn.

Drittes Capitel.
Prüfung und Abschluß der Rechnung.

§. 269. Nachdem der Gemeinderath in seinen gewöhnlichen Sitzungen vom 1. bis 15. Mai die Rechnung untersucht und über die Untersuchung ein Protokoll geführt hat, so wird die Rechnung bis zum 1. Juni in dreifacher Ausfertigung mit dem Prüfungsprotocoll des Gemeinderaths in doppelter Ausfertigung nebst den Belegen an das königl. Landcommissariat eingeschickt

welches jene der Gemeinden, die weniger als 4640 fl. (10,000 Fr.) jährliche Einkünfte haben, definitiv abschließt, davon ein Exemplar mit dem Abschlusse versehen und von den Belegen begleitet, an das Bürgermeisteramt zurücksendet, die zweite Ausfertigung an königl. Regierung einschickt, und die dritte in seiner Registratur zurückbehält.

Die Rechnungen der Gemeinden, deren jährliche Einkünfte 4640 fl. übersteigen, werden von der königl. Kreisregierung abgeschlossen *).

Die Rechnungen dieser Gemeinden werden zu dem Ende durch das königl. Landcommissariat in dreifacher Ausfertigung, von den Belegen, dem Gutachten dieser Behörde und dem Protocoll des Gemeinderaths begleitet, binnen einer Frist von 2 Monaten, demnach vor dem 1. August der königl. Regierung vorgelegt.

Nach Ablauf der bemerkten Fristen werden zur Abholung der nicht eingeschickten Rechnungen Wartboten auf Kosten des saumseligen Theils abgesendet.

Sollte die Einsendung einer Rechnung wegen eingetretener gegründeter Hindernisse in der bestimmten Frist nicht Statt finden können, so ist hievon sogleich die Anzeige zu machen. Als ein solches Hinderniß kann es aber nicht betrachtet werden, wenn im Budget creditirte Ausgaben noch nicht vollzogen sind, da in dem folgenden Budget die Beträge der nicht verwendeten Credite wieder zur Einnahme und neue Credite für die nämlichen Gegenstände in Vorschlag gebracht werden können. (Regierungsentschl. vom 28. November 1825, Intelligenzbl. Nro. 285.)

Nach erfolgtem Abschlusse werden dem königl. Landcommissariate zwei Exemplare von jeder Rechnung nebst den Belegen zugeschickt, wovon das eine mit den Belegen an die Gemeinde zurückgesendet wird.

Viertes Capitel.

Insinuation des Rechnungsabschlusses und Hinterlegung der Rechnung.

§. 270. Wenn die Rechnung mit dem Abschlusse versehen in die Ge-

---

*) Diese Gemeinden sind dermalen:

1) Annweiler, 2) Bellheim, 3) Dürkheim, 4) Frankenthal, 5) Grünstadt, 6) Haßloch, 7) Kaiserslautern, 8) Lambsheim, 9) Landau, 10) Mutterstadt, 11) Neustadt, 12) Speyer, 13) Zweibrücken, 14) Germersheim, 15) Lingenfeld, 16) Rülzheim, 17) Herrheim bei Landau, 18) Iggelheim, 19) Maudach, 20) Kirchheimbolanden, 21) Kerzenheim, 22) Lachen und Speyerdorf, 23) Wattenheim, 24) Wilgartswiesen. (Regierungsentschl. vom 23. März 1826 VII. 1. lit. d.)

Wenn die Einkünfte einer dieser Gemeinden sich unter 4640 fl. vermindern sollten, und diese Verminderung drei Jahre fortdauert, so wird der Abschluß der Rechnung und des Budgets vom dritten Jahre auf das Landcommissariat übergehen? Das Decret vom 28. März 1807 bestimmt dies wenigstens für den analogen Fall bei Gemeinden, deren Einkünfte sich unter 9000 Fr. senken. In diesem Falle nämlich sollte der Abschluß nicht mehr vom Kaiser sondern von Präfecten geschehen.

meinde zurückgekommen ist, soll das Bürgermeisteramt unverweilt und längstens binnen acht Tagen dem Einnehmer diesen Abschluß durch eine auf Stempelpapier zu 21 kr. zu fertigende beglaubigte Abschrift gegen Empfangsbescheinigung zustellen. Auf Verlangen des Einnehmers kann ihm auch eine vollständige Abschrift der Rechnung auf Stempelpapier ertheilt werden. Die Kosten des Stempels sind in beiden Fällen von dem Einnehmer zu tragen." (Regierungsentschl. vom 25. August 1819, Art. 1, Intelligenzbl. Nro. 66.)

Die Rechnung wird sodann in das Inventarium der Gemeinde eingetragen, und nebst Belegen in der Registratur der Bürgermeisterei hinterlegt.

Fünftes Capitel.

In Rechnung gestrichene Ausgaben.

§. 271. Wenn die abschließende Behörde in der Rechnung Ausgaben streicht, so ist der Rechner gehalten, den Betrag des Deficit der Gemeindecasse provisorisch zu ersetzen; es kann deßhalb ein Zahlbefehl (Contrainte) gegen ihn erlassen und nach Umständen sogar die Amtsentlassung verhängt werden. (Consularbeschl. vom 4. Thermidor X. Jahrs, Art. 20. Decret vom 27. Februar 1811, Art. 9 und 10.)

Es kann zwar den Gemeindeeinnehmern keine Frist bewilligt werden, um ihren unregelmäßigen Zahlungen die gesetzlichen Rechnungsförmlichkeiten zu geben, oder über ihre nicht zuläßigen Ausstände oder zugiebigen Posten sich auszuweisen, vielmehr haben sie hiefür in dem für die Rechnungsablage bestimmten Termine Sorge zu tragen. (Ebendas. Art. 10.)

Inzwischen wird denselben, in Hinsicht auf die nach dem Abschlusse ihrer Rechnung Statt findenden Cassenuntersuchungen eine Nachsicht von drei Monaten vom Tage der Notification des Rechnungsabschlusses (siehe §. 272) gerechnet, zugestanden, binnen welcher sie für die Regularisirung der gestrichenen Ausgaben, und für die Nachweisung der unerhebbaren Posten zu sorgen haben.

Nach Ablauf dieses Termins werden bei einer eintretenden Cassenverification diese Posten durchaus nicht mehr berücksichtigt.

§. 272. Im Falle sich Streitigkeiten über die Entscheidung des königl. Landcommissariats erheben, so kann der Recurs an die königl. Kreisregierung und gegen die Entscheidung der Letztern an den königl. obersten Rechnungshof binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten, vom Tage der Notification der Entscheidung gerechnet, ergriffen werden. (Consularbeschl. vom 4. Thermidor X. Jahrs, Art. 21. Decret vom 22. Juli 1806, Art. 11. Allerhöchste Entschl. vom 10. Januar 1819, Intelligenzbl. Nro. 35. Allerhöchste Verord. vom 5. November. 1826, Art. 5, Amtsbl. Nro. 14.) *)

---

*) Diese Verordnung lautet also:

Im Verfolge der Bestimmungen §. 63 und 75 der Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dec. v. J., haben Wir rücksichtlich des

Diese Recurse haben jedoch keine suspensive Wirkung, wenn es nicht in einzelnen Fällen besonders verfügt wird.

(Decret vom 22. Juli 1806, Art. 8.)

Jeder gerichtliche Act, den der reclamirende Einnehmer gegen die Vollziehung der administrativen Erkenntnisse machen lassen würde, ist unstatthaft.

§. 273. Die in der Rechnung gestrichenen Ausgaben werden dem Einnehmer persönlich zur Last gelegt, weil er der Verordnung über das Gemeinderechnungswesen zuwider gehandelt hat. Der Beschluß, wodurch eine Ausgabe verworfen wird, ermächtiget den Einnehmer nicht, den Empfänger in admini-

---

Rechnungswesens, welches von Unserem Staatsministerium des Innern als oberster Stiftungs- und Gemeindecuratel, bisher behandelt worden ist, auf dessen Antrag, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen hiedurch wie folgt:

I. Die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen
a) des Erziehungsinstituts für Studierende in München;
b) des Erziehungsinstituts für die weibliche Jugend in Nymphenburg;
c) des Centralschulbücherverlags;
d) des Central- und Reservefonds für Schulen und Studienanstalten, dann
e) der Centralstiftungscasse über sämmtliche derselben anvertraute Fonds

wird der durch die Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Jänner l. J. errichteten Rechnungskammer übertragen.

II. Die erste Revision der Rechnungen
a) über die Fonds für die Wittwen protestantischer Schullehrer, und
b) über das Vermögen, die Renten und Lasten des Damenstifts St. Anna in München

ist, wie bisher, durch das Rechnungscommissariat der betreffenden Kreisregierung und durch die Oberadministration des genannten Damenstifts vorzunehmen; die zweite Revision und Aburtheilung dieser Rechnungen hingegen wird gleichfalls in den Geschäftskreis der Rechnungskammer verwiesen.

III. Die Aburtheilung der Rechnungen über die Concurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Diensteserigenz wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, überlassen.

IV. Bei der Aburtheilung der sämmtlichen, in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Rechnungen haben die Abrechnungscommissäre als Staatsanwälte zu handeln, und in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitätsgesetze, dann für das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu wachen.

V. Die bisherige Competenz des Staatsminsteriums des Innern in streitigen Rechnungsgegenständen überhaupt wird dem obersten Rechnungshofe — als letzter Instanz — übertragen, wohin demnach die Recurse gegen die Definitivbeschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und gegen die Definitivbeschlüsse der Rechnungskammer zu richten sind.

Bei der Aburtheilung dieser Recurse haben die Kronanwälte das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu vertreten.

VI. In allen vorbemerkten Fällen richtet sich das Verfahren nach den hierüber in der Verordnung rücksichtlich des Finanzrechnungswesens vom 11. Jänner d. J. enthaltenen Vorschriften, in soweit dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen.

VII. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und für die nach dieser Bekanntmachung noch anhängigen oder erst anhängig werdenden Rechnungsangelegenheiten der bezeichneten Art, ohne Unterschied der Rechnungsjahrgänge, sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden.

strativem Wege auf den Rückersatz der empfangenen Summe zu verfolgen. Es steht ihm jedoch frei, seinen Regreß zu nehmen, gegen wen ihm gut dünkt.

Sechstes Capitel.
Rechnungsrecesse.

§. 274 Der Gemeindeeinnehmer wird durch administrative Zwangsmaßregeln zur Bezahlung der Summe angehalten, welche er zufolge des Abschlusses einer Rechnung schuldet.

Dieser Abschluß bildet ein executorisches Erkenntniß, welches ohne die Dazwischenkunft der Gerichte auf die beweglichen und unbeweglichen Güter des Receßschuldners in Vollzug gesetzt werden kann, und die Einschreibung einer Hypothek begründet.

(Instr. des mit dem Rechnungswesens der Gemeinden beauftragt gewesenen Staatsraths vom 15. Germinal XI. Jahrs. Staatsrathsgutachten vom 25. Therm. XII. Desgleichen vom 29. Oct. 1811 und vom 24. März 1812.)

Im Allgemeinen gilt auch hier der Grundsatz (siehe §. 39), daß auf die Gemeindeeinnehmer alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und ihre Verantwortlichkeit betreffen, anwendbar sind; (Beschl. vom 19. Vend. XII, Art. 5. Decret vom 27. Febr. 1811, Art. 6) weßhalb auch ein Verhaftbefehl (**contrainte par corps**) gegen sie erlassen werden kann (siehe §. 104.)

§. 275. Wenn der Rechner zufolge des Abschlusses seiner Rechnung in Vorschuß ist, so kann er den Betrag des Vorschusses in der folgenden Rechnung in Ausgabe bringen, und sich auf diese Art selbst bezahlen.

Man kann übrigens nicht gestatten, daß sich die Gemeindeeinnehmer in beträchtliche Vorschüsse stellen, und dadurch Gläubiger ihrer Gemeinden werden.

Verzinsung der Vorschüsse ist jederzeit unzulässig.

Siebentes Capitel.
Revision abgeschlossener Rechnungen.

§. 276. Es kann, unerachtet des Beschlusses, wodurch eine Rechnung bereits definitiv abgeurtheilt worden ist, wegen Irrthum, Auslassung, falschen oder doppelten Ansatzes zur nochmaligen Revision und Abschließung dieser Rechnung (**révision**) geschritten werden; und zwar entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des Rechners, insofern er Beweisstücke beibringt, welche erst seit dem erfolgten ersten Abschlusse aufgefunden worden sind. (Gesetz vom 16. Sept. 1807, Art. 14.)

Diese Revision geschieht von jener Behörde, welche den früheren Abschluß vorgenommen hatte. *) (Gesetzb. über das bürgl. Verfahren, Art. 541.)

---

*) Schon am 30. Dec. 1818 (Intelligenzbl. 1819 S. 17) waren Vorschriften über den Abschluß der Budgets und Rechnungen erschienen, woren

In vorstehender Instruction sind verschiedene Gesetze u. s. w. angezogen. Manche sind schon seither mitgetheilt worden, andere folgen im letzten Band bei den Steuern. Entschließungen der jetzigen Regierung, welche nicht im Druck erschienen sind, bleiben hier weg. Einige Gesetze, wie vom 11. Frim. VII, 29. Vendem. V, sind im Rheinkreise nicht verkündet. Die Ministerialentschließungen wechseln.

---

wir noch folgende als gültig, erheblich und in obiger Instruction nicht aufgeführt hier nachtragen.

Zuvörderst wird die von der östreichisch-bayerischen Landesadministration den Kreisdirectionen (jetzt Landcommissariaten) ertheilte Befugniß zum Abschlusse der Budgets und Rechnungen, (für 1814 und 1815) als stillschweigend fortdauernd erklärt; sodann auf die richtige und genaue Ausfüllung der Rubriken auf der Kehrseite des Titelblatts aufmerksam gemacht; die Steuerbeträge sollen mit den in der Registratur befindlichen Uebersichten, die Bevölkerung mit den früheren Angaben (und der letzten officiellen Zählung) verglichen werden. Unter den Rubriken der außerordentlichen Einnahmen sind nicht nur die schon bewilligten, aber nicht vollzogenen Holzschläge, Güterveräußerungen, Abtragung von Capitalien und Renten ꝛc. aufzuführen, sondern auch die neu in Vorschlag zu bringenden. Hinsichtlich der Umlagen werden die Landcommissariate zur Vorsicht ermahnt und vor Ueberschreitung ihrer Befugnisse, welche die Verfügung vom 25. März 1817 (später die Amtsinstruction von 1818) bestimmt habe, gewarnt. Das nähere darüber ist oben schon bemerkt worden. In Bezug auf die in vielen Gemeinden üblichen Umlagen zur Gleichstellung der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben bemerkt die königl. Regierung mit Recht, daß dergleichen Umlagen großen Theils umgangen werden könnten, wenn das Gemeindevermögen recht nutzbar verwaltet würde. Sie macht insbesondere auf die ohne, oder gegen zu geringe Vergütung in Genuß verliehenen Güter aufmerksam, und verbietet eine Umlage, wo diese Güter nicht an den Meistbietenden verpachtet sind. Andere Einnahmsquellen entstehen durch Vergütung für Beweidung der Allmänden, wo die Einwohner noch nicht zur Einsicht von der Schädlichkeit derselben und der Vortheile der Stallfütterung gelangt sind. Desgleichen wird auf Erhebung von Gebühren für den Besuch der Krämer-, Victualien- und Viehmärkte gedrungen. Mancherlei Mißbräuche hat der Verfasser in Beziehung auf Benützung der Waldungen wahrgenommen, und sie in seinem Amtsbezirk abzustellen gesucht. Dahin gehörten die willkührlichen Holzvertheilungen, besonders von Nutz- und Bauholz, welches allezeit versteigert werden sollte; wenigstens sollte die Abgabe gegen Entrichtung des wahren Werthes geschehen, weil sonst der Einzelne sich auf Kosten des Ganzen bereichert.

In Ansehung der Ausgaben wird die allgemeine Bemerkung gemacht, daß gewöhnliche Ausgaben nur von gewöhnlichen Einnahmen bestritten werden sollen; nur Ersparnisse von frühern gewöhnlichen Einnahmen können allenfalls noch verwendet werden, nicht aber Ueberschüsse aus mobilisirtem Capitalvermögen: der Capitalstock soll vermehrt, nicht vermindert werden. Alle öffentlichen Arbeiten, sofern nicht besondere Dringlichkeit eine Ausnahme erheischt, sind im Budget vorzusehen, nicht besonders zur Genehmigung einzusenden. Auch wird mehrfach, und zwar mit vollem Recht, alle und jede Nebenrechnung untersagt. Nichts kann für den Gemeindehaushalt nachtheiliger seyn: Oeffentlichkeit der Verrechnung ist die Grundbedingung der Ordnung, und allein fähig, Unterschleife zu beseitigen. Kein Bürgermeister, kein Adjunct, kein Gemeinderath darf Gemeindegelder erheben oder ausgeben, sondern hiezu ist allein der gesetzliche Einnehmer berufen.

Folgende Gesetze oder Decrete müssen aber hier noch nachgetragen werden:

Decret vom 27. Februar 1811:

Die Nothwendigkeit erwägend, den zahlreichen Mißbräuchen, die in Bezahlung der Gemeindeausgaben herrschen, abzuhelfen und vorzubeugen, und gesonnen, im Rechnungswesen der Einnehmer die Ordnung herzustellen, welche die Cassenführung der öffentlichen Gelder erheischt;

Auf den Bericht unsers Ministers des öffentlichen Schatzes;

Nach Anhörung unseres Staatsraths,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Art. 1. In allen Gemeinden, welche andere Einnehmer der Municipalgelder als die Einheber der unmittelbaren Steuern haben, sind dieselben gehalten, binnen drei Monaten nach Verkündigung dieses Decrets, unserm Schatzminister sich bekannt zu machen, und ihm auszuweisen, daß sie ihre Bürgschaft geleistet, um von ihm, so der Fall ist, in ihrer Amtsverrichtung bestätigt, oder aber darin ersetzt zu werden.

Art. 2. In allen Fällen von Stellerledigung stellt der Municipalrath drei Candidaten vor.

Die Liste, mit dem Gutachten des Unterpräfecten und Präfecten, wird unserm Schatzminister gesandt, der uns zur Ernennung die Person vorstellt, welche er unsers Zutrauens am würdigsten glaubt.

Art. 3. Unser Minister des Schatzamts schreibt den Einnehmern die von ihnen zu befolgende Rechenschaftsordnung vor, und begehrt von ihnen monatlich ein Bestandsverzeichniß.

Art. 4. Er läßt für die Rechnung der Dienstcasse, bei den Haupt- und besondern Einnehmern, die Summen einschießen, die seinem Ermessen nach die Bedürfnisse des Dienstes übersteigen, und läßt sie allmählig wieder abliefern zur Zeit, wo es die Dienstverhältnisse erheischen mögen.

Die Dienstcasse schreibt jeder Gemeinde den Zins der Gelder, die man ihr einschießt, auf dieselbe Weise gut wie es für die Particulare geschieht.

Art. 5. Unser Minister des Schatzamts läßt durch die Hauptinspectoren und Unterinspectoren des öffentlichen Schatzes die Einnehmer der Gemeinden, deren Budgets uns zur Genehmigung vorgelegt worden, und auch, wenn Bedarf ist, die der andern Gemeinden verificiren. Zu dem Ende kann die Zahl der Inspectoren um ein Drittel vermehrt werden, wenn es das Dienstbedürfniß erfordert.

Die Verificationsprotocolle werden in vierfacher Ausfertigung abgefaßt: eine hinterlegt man auf der Präfectur; die zweite sendet man unserm Minister des Schatzwesens; die dritte muß dem verificirten Rechnungsagenten gereicht werden, und die vierte bleibt in den Händen des Inspectors.

Art. 6. Im Falle eines Deficit nimmt der Schatzinspector sogleich die nöthigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Gemeindegelder; übersteigt das Deficit den Belauf der Bürgschaft, so stellt der Inspector einen Haftbe-

fehl gegen den Einnehmer aus, und derselbe wird executorisch auf das Visa des Friedensrichters, ohne weitere Formalität.

Art. 7. Unser Schatzminister, nach Untersuchung des Verificationsprotocolls, auf den an ihn vom Inspector gemachten Bericht, kann seine einstweilige Stellersetzung verordnen, oder uns seine definitive Ersetzung vorschlagen, und die gegen ihn vorzunehmenden Verfolgungen vorschreiben, je nach Erheischniß des Falls.

Er stattet uns alle drei Monate Bericht ab von den Resultaten der Verificirungen die er bewerkstelligen lassen.

Art. 8. Unser Minister des Innern kann bei unserm Minister des Schatzamts um außerordentliche Verificirungen durch die Agenten des Schatzes anhalten, wenn er einen Grund hat, die Verwaltung zu beargwohnen.

Art. 9. Die ohne gesetzliche Ermächtigung von den Gemeindeeinnehmern geleisteten, nicht in den Budgets vorgesehenen Zahlungen werden als ein Deficit betrachtet, und ziehen Absetzung nach sich.

Eine Ausnahme findet Statt, nur allein im Falle wo das Budget des laufenden Jahrs nicht beschlossen und dem Einnehmer zugehändiget worden, wenn anders die Zahlungen nicht die Summen übersteigen, die im Capitel der ordentlichen Ausgaben des Budgets vom vorigen Jahr gutgeheißen worden.

Art. 10. Es darf von dem Rechnungshof keine Frist den Einnehmern der Gemeinden gestattet werden, um die auf ihren Rechnungen verworfenen unregelmäßigen Zahlungen regularisiren zu lassen, noch die Unwerthe zu erweisen, die ihnen nicht gut geheißen worden: demnach sollen die Einnehmer, welche keine Regularisirung dieser Zahlungen oder Nichtwerthe in dem Termin erlangt, der für die Ablegung ihrer Rechnungen vorgeschrieben ist, gehalten seyn, den Belauf davon wieder in ihre Cassen einzulegen, und in Ermangelung dessen werden sie dazu gezwungen.

Art. 11. Die durch den Artikel 5 verordnete Verification entübriget die Maires, Unterpräfecten und Präfecten nicht, in den gewöhnlichen Formen und nach Erheischniß der Fälle, alle Verificationen, vorzuenhmen die eine genaue Obsicht vorschreibt.

Art. 12. Unser Minister des Innern und des öffentlichen Schatzes sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetzregister eingerückt werden soll, beauftragt.

Decret vom 24. August 1812:

Art. 1. Die Gehalte der Municipalempfänger der Gemeinden, welche zehntausend Franken Einkünfte oder darüber haben, dürfen vom Jahre 1813 an folgende Verhältnisse nicht überschreiten, nämlich:

Vier vom Hundert der ersten zwanzigtausend Franken der gewöhnlichen Einnahme in den Gemeinden, deren Einnahme dem Steuereinnehmer anvertraut ist;

Fünf vom Hundert der ersten zwanzigtausend Franken der gewöhnlichen

Einnahme in den Gemeinden, deren Einnahme den besondern Empfängern anvertraut ist;

Und in allen Gemeinden ein vom Hundert der Summen über zwanzig tausend Franken bis zu einer Million und ein Halb vom Hundert aller Summen, die mehr als eine Million betragen.

Art. 2. Diese Tarife geben nur das Maximum der Gehalte an. Diese Gehalte werden in dem Budget jeder Stadt auf den erforderlichen Vorschlag des Municipalrathes, das Gutachten des Unterpräfecten und das Gutachten des Präfecten zu Folge des Art. 7 des Decrets vom 30. Frimaire Jahrs 13 entscheidend festgesetzt.

Art. 3. Die Municipaleinnahmen in den Städten, deren Einkünfte sich nicht auf zwanzig tausend Franken erheben, bleiben nach wie vor mit der Erhebung der Steuern verbunden. Die Steuereinnehmer können auf den Vorschlag des Municipalrathes ebenfalls den Empfang der Gemeindegelder in denjenigen Städten erhalten, deren Einkünfte über zwanzig tausend Franken betragen.

Art. 4. Unsere Minister des Innern und des kaiserlichen Schatzes sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetzregister eingerückt werden soll.

Staatsrathsgutachten vom 16. Mai 1813.

Der Staatsrath, welcher nach der von Sr. Maj. verordneten Verweisung den Bericht der Section vom Innern über jenen des Ministers dieses Geschäftsfaches angehört hat, worin er bei Vorlegung des Budget von Enghin vorstellt, daß der Minister der Finanzen vorgeschrieben habe, von den Gemeinden die Kosten wegen der gegen sie vorgenommenen Betreibungen um Zahlung der vom Jahre V bis zum Jahre X gelieferten Civilstandsregister entrichten zu lassen, und die Frage vorlegt, ob nämlich die Verwaltung der Einregistrirung und der Domänen eine Gemeinde, die nur durch ihren Empfänger zahlen kann, und dieser kann selber nur kraft der in seinem Budget geschehenen Genehmigung zahlen, verfolgen könne, um Zahlungen von ihr zu erhalten,

Ist der Meinung, daß es gewiß und anerkannt ist, daß die Gemeinden nur dann zahlen können, wenn sie in ihrem Jahrbudget dazu berechtigt sind;

Daß jede ohne solche Berechtigung geschehene Zahlung nach den bestimmten Verfügungen mehrerer Decrete auf Rechnung des Empfängers bleibt;

Daß demnach, wenn eine Gemeinde einer Verwaltung schuldig ist, kein Zwangsbefehl gegen den Empfänger, noch eine Vorladung vor die Gerichte, noch die Beschlagnehmung in den Händen des Empfängers der Gemeinde oder der Schuldner derselben erfolgen kann, weil der Empfänger nur kraft einer Berechtigung im Jahrbudget zahlen kann; sondern daß der Director der Verwaltung sich an den Präfecten wenden muß, damit dieser im erforderlichen Falle die von der Gemeinde geforderte Summe ins Budget trage, um den Empfänger zur Zahlung zu berechtigen;

Und daß Gegenwärtiges in das Gesetzregister eingerückt werden soll.

Auch folgt hier noch ein Gesetz vom 2. Vend. J. VIII (siehe Bulletin Nro. 7, S. 14 der Rudler'schen Gesetzessammlung) wegen Schlichtung der Civilstreitigkeiten beim Octroi:

Art. 1. Die Civilstreitigkeiten, die über die Anwendung des Tarifs oder über die Quotität der Gebühren entstehen möchten, welche von den Einnehmern der durch die Gesetze errichteten oder künftig zu errichtenden Municipal- und Wohlthätigkeitsoctrois in den verschiedenen Gemeinden der Republik zum Abtrag ihrer Localunkosten und jener der Civilhospitien und Hausarmenunterstützungen eingefordert werden, sollen vor den Friedensrichter des Bezirks gebracht werden, auf welche Summe auch die abgestrittene Gebühr sich erheben mag, um von demselben summarisch und unentgeldlich, entweder in letzter Instanz, oder auf Appellation, je nach dem Belauf der Summe, abgeurtheilt zu werden.

Art. 2. Die Geldbußen, die in Kraft besagter Gesetze verschuldet sind, sollen von den Gerichtshöfen einfacher Polizei oder Zuchtpolizei, je nach dem Belaufe der Summe, erkannt werden.

Art. 3. Wenn über Anwendung des Tarifs oder Belaufs der vom Einnehmer geforderten Gebühr gestritten wird, soll jeder Inhaber oder Führer von Objecten, die im Tarif begriffen sind, gehalten seyn, die begehrte Gebühr in die Hände des Einnehmers niederzulegen; er darf nicht angehört werden, er bringe denn dem Richter, welcher Kenntniß davon nehmen soll, die Quittung von besagter Niederlegung dar.

Art. 4. Jede Verfügung vorheriger Gesetze, die Gegenwärtigem zuwider sind, ist zurückgenommen.

Art. 5. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Auf obige Instruction über das Gemeinderechnungswesen lassen wir gleich folgen:

»Die Instruction zur Anwendung der Einregistrirungs- und Stempelgesetze auf die Administrativacten und die Acten der Gemeindeverwaltung, dann des Gemeinde- (und Stiftungs-) Rechnungswesens.«

Diese Vorschriften haben nicht minder auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten als die Staatswirthschaft Bezug, und schließen sich an die Instruction über das Gemeinderechnungswesen, welches sie hauptsächlich berücksichtigen, am Zweckmäßigsten an. Sie wurden am 17. Nov. 1826 erlassen, und lauten im Intelligenzbl. S. 123 — 139 folgendermaßen, wobei ich mich hier auf die in der Abtheilung Staatswirthschaft vorkommenden Gesetze und Verordnungen über Enregistrement und Stempel beziehe:

Um die vielfachen Zweifel und Anstände, welche sich hinsichtlich der Anwend-

barkeit der Einregistrirungs- und Stempelgesetze auf die Administrativacten überhaupt, und die Acten der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderechnungswesens insbesondere, seit einiger Zeit ergeben haben, zu beseitigen, findet sich die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen) veranlaßt, die darüber bestehenden Bestimmungen in einer Instruction zusammen zu fassen, und dieselbe den königl. Landcommissariaten, Bürgermeistern, Gemeindeeinnehmern, Rentämtern und Domäneninspectionen hier nachstehend mitzutheilen.

Erster Theil.

Von der Einregistrirung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen der Einregistrirungsgesetze, insoweit sie auf den Gegenstand Beziehung nehmen.

§. 1. Die Einregistrirung besteht kraft der Gesetze vom 22. Frim. VII und 27. Vent. IX theils zur Sicherheit des Datums der Acten, theils zum Zwecke einer Staatsauflage, welche bei allen bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften, entrichtet werden muß.

§. 2. Die Abgabe ist nach der Natur des Rechtsgeschäfts entweder a) eine verhältnißmäßige oder b) eine fixe Gebühr. (Art. 2 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.)

§. 3. Die Gradation der fixen Gebühr steigt von 7 Kreuzer bis zu 11 fl. 40 kr., die Gradation der verhältnißmäßigen Gebühr von 15 kr. bis zu 5 fl. per 100 fl., und die Berechnung dieser letztern geschieht von den Werthbeträgen stufenweise von 10 zu 10 fl. einschließlich, so daß ein Werth unter 10 fl. für volle 10 fl.; über 10 fl. aber, wenn er nicht volle 20 fl. erreicht, für 20 fl. u. s. w. besteuert wird. (Art. 2 des Gesetzes vom 27. Ventose IX. Art. 3 der Verordn. vom 11. Nov. 1817.)

§. 4. Die verhältnißmäßige Gebühr wird bezogen von allen gerichtlichen Urtheilen, Acten und Verträgen, welche eine Veränderung im Eigenthume von Mo- und Immobilien, eine Zahlungsverbindlichkeit, eine Entladung, eine Liquidation und Abrechnung über Geldsummen zum Gegenstande haben; die fixe Gebühr ist dagegen von allen übrigen Acten geschuldet, welche jene Eigenschaft und Wirkung nicht besitzen. (Art. 3 und 4 des Ges. vom 22. Frim. VII.)

§. 5. Wenn in den, der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegenden Acten die Werthbeträge nicht bestimmt und angegeben sind, so muß dies durch eine nachträgliche Declaration ergänzt werden. (Art. 16 ibid.)

§. 6. Die Erfüllung der Förmlichkeit und die damit verknüpfte Entrichtung der Gebühren ist entweder auf bestimmte Termine, oder nur auf den Fall bedingt, als von dem Act oder Vertrag bei irgend einem andern Rechts-

geschäfte, oder vor Gericht, oder bei jeder andern constituirten Behörde Gebrauch gemacht werden soll. (Art. 20, 23 und 42 ibid.)

§. 7. Der Einregistrirung in gesetzlich bestimmter Frist sind unterworfen: 1) Alle vor öffentlichen Behörden geschlossenen Acten und Verträge ohne Ausnahme. 2) Die Contracte unter Privatunterschrift, welche eine Mutation des Eigenthums oder der Nutznießung liegender Güter begründen. (Art. 22 ibid.) 3) Die Pacht- und Miethcontracte unter Privatunterschrift. (Art. 22 ibid.) und 4) Die im Auslande geschlossenen Verträge über Gütermutationen und Verpachtungen. (Art. 22 ibid.)

§. 8. Für die öffentlichen Acten, welche von Administrativbehörden ausgehen, ist die Frist zur Einregistrirung auf 20 Tage, für die Acten unter Ziff. 2 und 3 auf drei Jahre, und für die Acten unter Ziff. 4 auf 6 und 8 Monate, resp. auf 1 und 2 Monate, festgesetzt, je nachdem das Gebiet wo der Act verfaßt worden, gelegen ist. (Art. 10, Nro. 5, Art. 22 ibid.)

§. 9. Bei der Fristberechnung wird der Tag, an welchem der Act gefertigt worden, nicht gezählt, und wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, so darf auch dieser nicht in Anrechnung kommen. (Art. 25 ibid.)

§. 10. Die Acten der Administrativbehörden müssen bei demjenigen königl. Rentamte einregistrirt werden, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Wohnsitz hat. Die Privat- und im Auslande geschlossenen Verträge können hingegen bei jedem Rentamte der Einregistrirung unterworfen werden. (Art. 26 ibid.)

§. 11. Hinsichtlich der Administrativacten haben die Beamten, unter deren Autorität das Rechtsgeschäft vollführt wird, die Einregistrirungsgebühren mit der Uebergabe des Acts an das königl. Rentamt baar zu bezahlen, ohne welche Entrichtung die Einregistrirung nicht ertheilt werden kann. Im Falle jedoch die betreffende Partei der Gebühreneutrichtung wegen die erforderlichen Vorschüsse nicht geleistet hat, so geht die unmittelbare Perception an das königl. Rentamt über; zu diesem Behufe muß dem Rentamte innerhalb zehn Tagen, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, ein Auszug des Acts zugestellt werden und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 4 fl. 40 kr. für jede Decade der Versäumniß. (Art. 29 und 37 ibid.)

§. 12. Die Einregistrirungsgebühren fallen hinsichtlich der Acten, welche eine Mutation des Eigenthums oder der Nutznießung von Mo- und Immobilien, eine Zahlungsverbindlichkeit oder Liberation zum Gegenstande haben, den neuen Besitzern oder Schuldnern zu Last; für die übrigen Acten und Verträge haben diejenigen Parteien die Gebühr zu erlegen, welche aus dem Rechtsgeschäfte Vortheil ziehen, vorausgesetzt jedoch, daß keine entgegengesetzte Uebereinkunft unter den Contrahenten getroffen worden ist. (Art. 31 ibid.)

§. 13. Es darf die Zahlung der Gebühr aus keiner Ursache, selbst unter dem Vorwand der Streitigkeit des Ansatzes nicht aufgehalten oder gar verweigert werden; gleichwohl steht den Parteien, nach der Entrichtung, die Be-

fugniß zu, die Restitution des vermeintlich zu viel bezahlten Betrags vorerst bei der königl. Regierungsfinanzkammer, und Falls sie sich bei deren Entscheidung nicht beruhigen können, auf dem Actionswege bei dem einschlägigen königl. Bezirksgerichte, nachzusuchen. (Art. 28 und 63 ibid.)

§. 14. Die Administrativbehörden, welche ihre Acten nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einregistrirung produziren, verfallen in die Strafe des doppelten Betrags der Gebühren; insofern aber die Gebühren von Parteien nicht hinterlegt worden sind, so fällt die Strafe auf diese zurück. (Vid. §. 11.) (Art. 35, 36 und 37 ibid.)

§. 15. Es ist den Administrativbehörden gleich wie den übrigen öffentlichen Beamten untersagt, einen Act in Original oder Abschrift an Privatparteien auszuhändigen, oder auf den Grund desselben ein anderes Rechtsgeschäft vorzunehmen, bevor nicht der Act der Einregistrirung unterlegt worden ist, selbst wenn die gesetzliche Frist hiezu noch nicht verflossen wäre. Jeder Contraventionsfall ist mit einer Geldstrafe von 23 fl. 20 kr. belegt. (Art. 41 ibid.)

§. 16. Derselben Strafe unterliegen auch diejenigen Beamten, welche ihren Amtshandlungen einen nicht einregistrirten Privat- oder im Auslande geschlossenen Act zum Grund legen, denselben in Verwahrung nehmen, oder Abschrift, Auszug oder Ausfertigung davon ertheilen; zudem sind sie auch noch für die Gebühren des Acts verantwortlich. (Art. 42 ibid.)

§. 17. Die Administrativbehörden dürfen in Angelegenheiten und zu Gunsten von Privatpersonen keine ihnen competenzmäßig zugewiesenen Entscheidungen auf nicht einregistrirte Acten erlassen, bei Strafe der Haftung für die Gebühren dieser letztern. (Art 47 ibid.)

§. 18. Wenn ein administrativer Beschluß obiger Art auf einregistrirte Acten gegründet wird, so muß darin der von den Acten entrichtete Gebührenbetrag, das Datum der Zahlung und das Rentamt, bei welchem die Zahlung geschehen ist, ausdrücklich erwähnt werden. Im Entstehungsfalle ist das Rentamt befugt, insofern jene Acten nicht bei ihm selbst einregistrirt worden, die davon geschuldeten Gebühren von dem betreffenden Administrativbeamten zu erheben, unter Vorbehalt der Restitution für den Fall, als späterhin die Einregistrirung nachgewiesen werden sollte. (Art. 48, ibid.)

§. 19. Die Verjährung der Einregistrirungsgebühren tritt ein: 1) für alle noch nicht einregistrirte Acten, nach dem Zeitverlaufe von dreißig Jahren und 2) für die Gebührennachforderungen von einregistrirten Acten und der Restitutionen, nach dem Zeitverlaufe von zwei Jahren, a dato der Einregistrirung des Acts, oder von dem Tage an, wo die Zuwiderhandlung zur Kenntniß des Rentbeamten gekommen ist. (Art. 2262 des Civilgesetzb. Art. 61 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.)

§. 20. Von der Einregistrirung sind befreit:

1) Alle Acten der öffentlichen Verwaltung, wenn deren Einregistrirung durch die Gesetze nicht angeordnet ist; zu dieser Befreiung gehören insbesondere auch die von Gemeinden abgeschlossenen Ermächtigungsverträge hülfloser Personen. 2) die Steuerrollen und die Auszüge aus denselben.

3) Die Quittungen über Steuern, Auflagen, Abgaben und Einkünfte der Staatscasse und die Quittungen über Localla sten. 4) Die Steuerverminderungs- und Nachlaßbefehle, so wie die dahin einschlagenden Quittungen. 5) Die Quittungen über die Besoldungen und Emolumente der vom Staate angestellten Beamten. 6) Die von den Civilstandsbeamten aufgenommenen Geburts- und Todesanzeigen, die Verehelichungsacten, so wie die davon ertheilten Auszüge. 7) Die Legalisationen der Unterschriften öffentlicher Beamten. 8) Die Reise und Gewehrpässe.

(Art. 70, §. 3, Nro. 2, 5, 6, 8, 11, 14 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. — Verordnung vom 7. November 1822.)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf die Administrativacten und auf die Acten der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderechnungswesens.

§. 21. Die amtlichen Verrichtungen der Bürgermeister sind unter drei verschiedenen Gesichtspunkten aufzufassen: Die Bürgermeister sind 1. berufen zur Mitwirkung bei der allgemeinen Verwaltung (administration publique) und gerichtlichen Polizei (police judiciaire). Sie handeln 2. in der Eigenschaft öffentlicher Behörden, durch Delegation der höhern Verwaltungsstelle, bei Abschließung civilrechtlicher Contracte des Staates mit Privaten, und sie besorgen 3. die Privatangelegenheiten der Gemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens. Die Acten, welche dem ersten und zweiten Theile der bürgermeisteramtlichen Function angehören, werden Administrativacten, die übrigen, Acten der Gemeindeverwaltung benannt.

A. Von den Administrativacten.

§. 22. Alle Verhandlungen der Bürgermeister mit den Administrativ- und Justizstellen, welche mit der allgemeinen Verwaltung und der gerichtlichen Polizei in irgend einer Beziehung stehen, sind von der Einregistrirung gänzlich befreit. (Art. 70. §. 3. Nro. 2, ibid.)

Ausgenommen von dieser Befreiung sind jedoch die Protokolle und Anzeigen über polizeiliche Vergehen, welche die Bürgermeister und Adjuncte verfassen und den Gerichten zur Bestrafung übergeben; diese müssen innerhalb 4 Tagen dem Rentamte, in dessen Bezirk der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, Behufs der Einregistrirung in debet producirt werden. (Art. 70. §. 1. Nro. 3 und Art. 20. Nr. 1, ibid.)

§. 23. Die civilrechtlichen Contracte, welche die Bürgermeister in der Eigenschaft öffentlicher Behörden, aus Auftrag der höhern Verwaltungsstelle im Staatsinteresse mit Privaten abschließen, unterliegen sowohl der Einregistrirung wie dem Stempel. Hierher gehören namentlich:

Die Acquisitionen des Staates; die Holzversteigerungen in den königl. Waldungen; die Verpachtung und Veräußerung von Staatsgütern; die Jagdrer-

pachtungen in den königl. Waldungen; die Begebung an den Wenigstnehmenden von Arbeiten und Lieferungen aller Art, sowohl für Staats- wie für Kreisanstalten; die Minderversteigerungen von Civilstraßen und Wasserbauten u. s. w.

§. 24. Für die Behandlung dieser Acten, in Absicht auf die Einregistrirung, ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

Insofern für die Vollziehung der Contracte die höhere Genehmigung vorbehalten ist, liegt es den Bürgermeistern ob, gleich nach beendigtem Geschäfte das Protocoll unter dem laufenden Datum in das Repertorium einzutragen, hiernächst dasselbe demjenigen Beamten auszuhändigen, welcher mit der Vorlage des Acts an die höhere Verwaltungsstelle beauftragt ist.

§. 25. Nach Zurückempfang des Protocolls mit der höhern Ratification, haben die Bürgermeister sogleich das **Praesentatum** darauf vorzumerken, die Einregistrirungsgebühr zu liquidiren oder von dem einschlägigen Rentamte liquidiren zu lassen, dieselbe von dem Steigerer oder Unternehmer einzufordern, sofort das Protocoll innerhalb zwanzig Tagen a dato des Rückempfangs, dem königl. Rentamte, in dessen Bezirk die Bürgermeisterei ihren Sitz hat, zur Einregistrirung zu übergeben, und den Gebührenbetrag abzuführen. (Art. 20. Nro. 5, ibid. Ministerielle Entscheid. v. 27. Frimaire XIII.)

§. 26. Wenn der Steigerer oder Unternehmer den angeforderten Gebührenbetrag nicht innerhalb der Frist von 20 Tagen entrichtet, so ist der Bürgermeister gehalten, in den folgenden zehn Tagen nach Verlauf jener Frist, bei Vermeidung der unter §. 11 bestimmten Strafe, dem Rentamte einen Auszug des Protocolls einzuhändigen, wonächst es in den Verpflichtungen des Rentamts liegt, die Einregistrirungsgebühren sammt der gesetzlichen Strafe, wegen versäumter Frist, von dem Abgabepflichtigen direct zu erheben. (Art. 27 des Ges. vom 22. Frimaire VII.)

§. 27. Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung derjenigen Acten zu befolgen, welche der höhern Bestätigung nicht unterworfen sind; für diese läuft aber die Einregistrirungsfrist von ihrem Datum an. (Art. 20. Nro. 5. Art. 37, ibid.)

§. 28. Nachdem die Acten mit der Einregistrirung versehen sind, werden sie in die Verwahrung der Bürgermeister zurückgegeben und den Betheiligten auf Verlangen die erforderlichen Abschriften und Ausfertigungen ertheilt.

Diese letztern sind aber einer nochmaligen Einregistrirung nicht unterworfen. (Art. 8, ibid.)

§. 29. Die Bürgermeister haben auch darauf zu achten, daß die Kostenanschläge, Abschätzungs- und Vermessungsprotocolle, Pläne, Bedingnißhefte und sonstigen Actenstücke, welche der Versteigerung zum Grunde gelegt, und in dem Protocolle angezogen werden, ebenfalls mit der Einregistrirungs- und Stempelförmlichkeit versehen sind, insofern eine Befreiung davon nicht festgesetzt ist, indem sie ansonst in die unter §. 16 bestimmten Geldstrafen verfallen würden. Die Besorgung der Einregistrirung und des Stempels in Ansehung jener vorläufigen Verhandlungsacten liegt den Rent-, Forst- und Baubeamten ob, auf deren Betreiben die Versteigerung geschieht, — die Förmlichkeit

wir in debet ertheilt, die Gebühren sind aber mit jenen des Versteigerungsprotocolls zu liquidiren und zu erheben. (Art. 42, ibid.)

§. 30. Ein nicht ratificirtes Versteigerungsprotocoll wird als nichtig betrachtet, und ohne Einregistrirung zu den Acten gelegt; das einschlägige königl. Rent- oder Forstamt, oder die königl. Bauinspection werden jedoch von der Nichtgenehmigung des Protocolls dem königl. Landcommissariate oder Bürgermeisteramte Nachricht geben, damit das Geeignete in dem Repertorium vorgemerkt werden kann.

§. 31. In Betreff der Quotität der Gebühren, so unterliegen:

1) Die Acquisitionen des Staates, worunter namentlich auch die Ankäufe von Grundeigenthum zur Erbauung und Herstellung der Staats- und Bezirksstraßen, so wie zu Wasserbauten zu zählen sind, die Tauschcontracte zwischen dem Staate, Gemeinden und Privaten, die Holzversteigerungen in den königl. Waldungen, der Einregistrirung unentgeldlich. (Art. 70).
2) Die Verpachtung von Staatsgütern entrichtet von dem cumulirten Pachtschillinge der zwei ersten Jahre, mit Hinzufügung der Steuern und Lasten, wenn sie der Pächter zu tragen hat, die Gebühr von 45 Kreuzer per 100 fl. und von dem cumulirten Pachtschilling der übrigen Pachtjahre 13 Kreuzer per 100 fl.
3) Die Veräusserung der Staatsgüter entrichtet 2 vom Hundert.
4) Alle Versteigerungen und Begebungen an den Wenigstnehmenden von Lieferungen und Arbeiten für den Staat, so namentlich auch der Aerarialbauten, unterliegen der Gebühr von 30 Kreuzern per 100 fl. Die Versteigerung von Straßen-, Wasser-, Brücken- und Dammbauten, auf Rechnung des Finanzfonds, des Kreises und einzelner Bezirke, aber nur insofern, als die verhältnißmäßige Gebühr bei der Begebung ausdrücklich bedungen worden ist, im entgegengesetzten Falle ist nur eine fixe Gebühr von 28 Kreuzern für jeden Unternehmer geschuldet.

Die Kostenüberschläge der Ingenieurs und andern öffentlichen Baubeamten, über Straßen-, Wasser-, Brücken- und Dammbauten, sind von der Einregistrirung und dem Stempel befreit, können sonach ohne diese Förmlichkeiten in den Versteigerungsprotocollen eingeführt werden. Diese Befreiung ist anwendbar sowohl bei den Staats- wie bei den Kreis- und Bezirksstraßen (videatur §. 29). (Art. 69. §. 2. Nro. 3 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. Art. 70. §. 3. Nro. 2, ibid. Ministerielle Entsch. vom 23. Aug. 1808. Decrete vom 6. Fructidor und 15. Brumaire XII).

§. 32. Wenn bei den Contracten unter Ziffer 2, 3 und 4 eine Bürgschaft stipulirt wird, so muß noch ½ Procent weiter entrichtet werden, dieß jedoch in Ansehung der Straßen-, Wasser-, Brücken- und Dammbauten, gleichviel ob sie aus dem Finanzfonde, von dem Kreise oder von einzelnen Bezirken bestritten werden, abermals auf den Fall beschränkt, als die verhältnißmäßige Gebühr contractmäßig ausbedungen worden, ansonst auch nur für die Bürgschaft eine fixe Gebühr geschuldet ist; dann mit der weitern Modification, daß bei

Verpachtungen liegender Gründe die Hälfte der Pachtgebühr als Gebühr für Bürgschaft bestimmt ist, und daß die Mobilienversteigerungen, deren Erlös über 20 fl. und unter 232 fl. steht, nur die fixe Gebühr von 28 kr. entrichten. (Art. 69. §. 2. Nro. 8, ibid. Art. 9 des Ges. vom 27. Ventose IX. Verord. v. 21. Febr. 1815. Decret v. 25. Germ. XIII).

Dem Gesammtgebührenbetrag ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Prairial VII das Zehntel beizuschlagen.

§. 33. Da die Einregistrirungs- und Stempelgebühren von den Staatsgüterveräusserungen und Verpachtungen seither von den königl. Landcommissariaten unmittelbar abgeschlossen worden sind, so hat es hiebei auch für die Zukunft sein Verbleiben.

§. 34. Vorstehende Bestimmungen finden auch ihre Anwendung, wenn die Contracte von den königl. Landcommissariaten unmittelbar abgeschlossen werden.

B. Von den Acten der Gemeindeverwaltung.

§. 35. Mit Ausnahme der Veräusserung und Vertauschung von Gemeindegütern über einen Werth von 100 fl., so wie auch der Acquisitionen von Gütern zum Vortheile der Gemeinden, insofern sie durch öffentlichen Act beurkundet werden sollen, gehört die Aufnahme und Verabfassung aller übrigen Acten, Conventionen und Verträgen, in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens, und die Bestreitung der Localbedürfnisse der Gemeinden, ausschließlich zur Amtsbefugniß der Bürgermeister, theils in der Eigenschaft öffentlicher Behörden, theils als unmittelbare Vorstände der Gemeinden.

§. 36. Die in der Gemeindeverwaltung in der Regel vorkommenden Conventionen, Verträge und Acten bestehen:

1) In der Veräußerung von Mobilien und Geräthschaften, von Torf, Heu und Ohmetgras, von Obst und andern Früchten; 2) in den Holzversteigerungen aus Gemeindewaldungen; 3) in der Vermiethung von Gemeindeplätzen und Gebäulichkeiten; 4) in der Verpachtung a) von Gemeindeliegenschaften, als Gärten, Aecker, Wiesen, Steinbrüche und dgl., b) von Jagden und Fischereien, c) der Schaaf- und andern Weidgerechtigkeiten, d) von besondern Rechten und Einkünften, als der Aich-, Waag-, Octroi- und Krahnengebühren, von Kirchweihspielen, Marktstandsgeldern u. s. w.; 5) in der Begebung der Unterhaltung des Gemeindezuchtviehes mit oder ohne Stellung und Lieferung desselben; 6) in der Versteigerung und Begebung der Gemeindeneubauten, Reparaturen, Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, Gräben und Brücken, der Holzfabrication, von Forstculturen und von Arbeiten und Lieferungen aller Art; 7) in Verwaltungsbeschlüssen und Conventionen in Betreff der Anstellung und Salarirung der Schullehrer, Hebammen, Förster, Feldschützen, Hirten, Amtsdiener und anderer Bediensteten, so wie über die Gehaltszuschüsse, welche die Gemeinden ihren Geistlichen bestimmen können; 8) in der Vertheilung der Gabhölzer; 9) in der Vertheilung des Genusses von Gemeindegründen; 10) in der Vertheilung der Gemeindegründen auf Eigenthum unter die Einwohner; 11)

in der Vertheilung von Waldungen und andern Gütern, welche mehreren Gemeinden in ungetheiltem Eigenthume angehören, unter die einzelnen Gemeinden; 12) in den Acquisitionen von Immobilien für Rechnung der Gemeinden.

§. 37. Alle vorbenannten und in gleicher Categorie stehenden Acten sind der Einregistrirung unterworfen, jedoch nach §§. 6 und 7 nur in sofern in der gesetzlich bestimmten Frist, als ihnen 1) der Charakter der Oeffentlichkeit anklebt, d. h. daß die Veräußerung und Begebung im Wege des öffentlichen Meist- und Mindergebotes abgehalten worden ist, und als 2) der Act eine Veränderung im Eigenthume oder Genusse von Immobilien, eine Verpachtung von Liegenschaften und Immobiliarrechten, wohin namentlich die Jagden, Fischereien und Weiden auf Gemeindebännen zu rechnen sind, zum Gegenstande hat. Die übrigen Conventionen und Accorde, welche der Bürgermeister, ohne den Versteigerungsweg zu betreten, aus freier Hand abschließt, sind den Privatacten gleich zu achten, und nur in den §. 6 vorgesehenen Fällen der Einregistrirung zu unterlegen. Gleichwohl ist es den Bürgermeistern unbenommen, auch diese letztern Acten sogleich mit der Einregistrirungsförmlichkeit versehen zu lassen, wenn entweder die Gebührenentrichtung dem Steigerer oder Unternehmer gesetzlich oder vertragsmäßig obliegt, oder wenn es überhaupt dem Gemeindeinteresse dienlich und nützlich erachtet wird.

§. 38. Insbesondere sind die unter Ziffer 7 bezeichneten Beschlüsse und Conventionen als bloße Privatacten anzusehen, dagegen ist die Gabholzvertheilung innerhalb zwanzig Tagen zur Einregistrirung zu produciren, weil dieselbe die Eigenschaft des öffentlichen Actes besitzt, indem hier der Bürgermeister nicht als bloßer Mandatar der Gemeinde, sondern als öffentlicher Beamte handelt.

§. 39. Die ohne Concurrenz dritter Personen Statt findenden Beschlüsse und Berathschlagungen des Gemeinderaths über die Bestimmung, Verwendung, und Benutzung des Gemeindeeigenthums und der gemeinheitlichen Revenüen, gleichwie über die Anschaffung der Localbedürfnisse, welche dem Act der Veräußerung, des Ankaufs und der Begebung etwa vorhergehen können, sind als zur innern Verwaltung gehörig von der Einregistrirung befreit, ebenmäßig auch die höhere Approbation jener Beschlüsse und Berathschlagungen.

§. 40. Wenn aber durch solche Beschlüsse und Berathschlagungen Rechte und Verbindlichkeiten mit drittern Personen eingegangen und festgestellt, oder bestehende Contracte, wie z. B. Verpachtungen, Miethen u. s. w. verlängert werden, so sind dieselben der Einregistrirung nach der unter §. 37 aufgestellten Regel unterworfen.

§. 41. Die Berichte und Gutachten, welche die Bürgermeisterämter in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung der höhern Verwaltungsbehörde abgeben, können in keinem Falle zur Einregistrirung angezogen werden.

§. 42. Für den Fall, wo über die Begebung kleiner Reparaturen und Lieferungen gar keine Acten errichtet werden, zur Begründung der Zahlungsanweisung aber eine Bescheinigung oder Bestätigung der Leistung durch den

Gemeinderath, oder durch einzelne Glieder desselben oder durch den Bürgermeister nothwendig ist, unterliegt diese Bescheinigung weder der Einregistrirung noch dem Stempel, wenn sie bloß zum Behufe der Gemeindecomptabilität abgegeben wird.

Die Acten über die Besichtigung und Aufnahme aller übrigen Gemeindebauten und Arbeiten, sie mögen durch öffentliche oder Privatacten begeben worden seyn, welche lediglich zum Zwecke haben, sich der Vollziehung des Contracts zu versichern, werden als Privatacten angesehen, und sind nur dann der Einregistrirung unterworfen, wenn davon vor Gericht, vor einem königl. Notär oder bei Aufnahme eines andern in der Competenz der Verwaltungsbehörde liegenden Acts, Gebrauch gemacht werden soll.

§. 43. Alle Acten und Verträge, wobei das Interesse der Gemeinden betheiligt ist, sind nur dann als vollständig und zum Vollzuge geeignet zu betrachten, wenn sie mit der Ratification der höhern Verwaltungsstelle versehen sind; die Einregistrirung ist daher jedesmal erst nach erfolgter Genehmigung zu erholen.

§. 44. Ist die höhere Ratification ertheilt, so haben die Bürgermeister, in Ansehung derjenigen Acten und Verträge, für welche die Einregistrirung in streng einzuhaltender Frist gesetzlich erforderlich ist, auf gleiche Weise zu verfahren, wie für die Administrativacten unter den §§. 24 und folgenden bereits vorgeschrieben wurde. Wird dagegen die höhere Genehmigung versagt, so ist dies bei dem betreffenden Eintrag des Repertoriums kurz vorzumerken; der Act unterliegt alsdann aber keiner Einregistrirung, da derselbe, in Ermangelung der Ratification, als nicht geschehen und wirkungslos anzusehen ist.

§. 45. Den Bürgermeistern kommt auch, in Hinsicht der öffentlichen Acten aus der Gemeindeverwaltung, die gesetzliche Befugniß zu Statten, die Erhebung der Gebühren und Strafen an die königl. Rentämter direct zu überweisen, Falls die betreffenden Parteien keine Vorschüsse geleistet haben. (Videatur §. 26.)

§. 46. Es ist zur Vermeidung gesetzlicher Strafe auch hier die bereits unter §. 29 empfohlene Vorsicht zu gebrauchen, alle der Versteigerung oder öffentlichen Begebung von Gemeindeeigenthum, Gemeindearbeiten und Lieferungen zur Basis dienenden Actenstücke, als Kostenanschläge, Abschätzungsprotokolle ꝛc. ꝛc. vorher der Einregistrirungs- und Stempelförmlichkeit zu unterlegen, bevor sie in den Versteigerungsprotocollen angezogen werden.

Die Einholung der gedachten Förmlichkeiten ist Sache des Bürgermeisters, — die Gebühren werden ebenfalls in debet vorgemerkt, und mit jener des Versteigerungsprotocolls, für den Fall, als dasselbe die Genehmigung erhält, liquidirt und erhoben.

§. 47. Hinsichtlich des Gebührenbetrags unterliegen die im §. 36 bezeichneten Acten:

unter Ziffer 1 und 2, der Gebühr von 2 per 100 fl. vom Gesammtkaufpreis mit Hinzufügung der an den Käufer etwa übergehenden Lasten, jedoch

unter der Modification, daß alle öffentlichen Versteigerungen, deren Erlös über 20 fl. und bis zum Betrage von 232 fl. steht, nur mit einer fixen Einregistrirungsgebühr von 28 kr. besteuert werden. (Verord. vom 21. Febr. 1815. Art. 69 §. 2, Nro. 3 des Gesetzes vom 22. Frim. VII.)

Unter Ziffer 3, der Gebühr vom 45 kr. per 100 fl. von dem cumulirten Pachtschilling der zwei ersten Jahre, mit Hinzufügung der Steuern und Lasten, wenn sie der Miether oder Pächter zu tragen hat, und von 12 kr. per 100 fl. von dem cumulirten Pachtschillinge aller übrigen Pachtjahre. (Art. 8 des Gesetzes vom 27. Ventose IX.)

Dieselben Gebühren entrichten auch die Acten unter Ziffer 4 und 9.

Unter Ziffer 5, für die bloße Begebung der Unterhaltung des Zuchtviehes, der Gebühr von ¼ Proc. von dem cumulirten Preis von zwei Jahren und ⅛ Proc. von dem cumulirten Preis der übrigen Jahre; muß aber der Unternehmer auch das Zuchtvieh stellen, ½ Proc. von dem Gesammtpreis aller Pachtjahre, und werden dem Unternehmer Gemeindegründe zum Genuß überlassen, die Gebühren unter Ziffer 3. (Art. 69 §. 2, Nro. 3 des Gesetzes vom 22. Frim. VII.)

Unter Ziffer 6, der Gebühr von 30 kr. per 100 fl.

Unter Ziffer 7, ebenfalls der Gebühr von 30 kr. per 100 fl. und zwar von dem Gesammtgehalte, wenn die Bedienung nur auf 9 Jahre festgesetzt ist. wenn sie aber auf unbestimmte Dauer eingegangen ist, von dem zehnfachen Betrage des Gehalts, oder der Besoldungszulage. Da die hier in Rede stehenden Conventionen lediglich als Privatacten zu betrachten sind, so unterliegen sie nur dann der Einregistrirung, als davon vor Gericht, oder vor Notär, oder bei einem andern der Einregistrirung in bestimmter Frist unterworfenen Acte der Verwaltungsbehörden, Gebrauch gemacht werden soll.

Unter Ziffer 8, 9, 10 und 11, der fixen Gebühr von einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer, selbst auch dann, wenn eine Retribution zur Gemeindecasse bedingt und ausgeschlagen ist.

Insofern aber bei den Acten unter 10 und 11 Herausgaben zwischen den Theilnehmern stipulirt werden, so unterliegen diese der Gebühr von 4 Procent.

Die Acten unter Ziffer 12, der verhältnißmäßigen Gebühr von 4 vom Hundert, in so fern die erworbenen Immobilien fähig sind, der Gemeinde direct oder indirect einen Ertrag abzuwerfen; dagegen sind diejenigen Ankäufe, welche immerwährend einem Gegenstande des öffentlichen Nutzens gewidmet sind, ohne daß aus denselben irgend ein Ertrag erzielt werden kann, von der verhältnißmäßigen Gebühr befreit. Unter diesen letztern sind namentlich die Ankäufe von Bauplätzen und Gebäuden zur Herstellung der Pfarrwohnungen begriffen. (Art. 68, §. 3, Nro. 2. Art. 69, §. 7, Nro. 1 und 5 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. Ministerielle Entsch. vom 1. Thermidor X, 29. Juni 1808, 5. November 1811. Allerhöchste Entschl. vom 17. December 1825 und 30. März 1826.)

§. 48. Wenn in allen diesen Acten eine Bürgschaft ausbedungen ist, so

muß ein halb Procent noch weiters entrichtet werden, jedoch in Ansehung der Mobilienversteigerungen und Verpachtungen mit der bei §. 32 angeführten Modification.

Dem Gesammtgebührenbetrage wird noch das Zehntel beigeschlagen.

§. 49. Für den Fall, als der Werth oder Preis unbestimmt ist, wie dies häufig bei der Begebung von Bauten oder Lieferungen vorkömmt, so muß der Bürgermeister eine vorläufige Erklärung und Schätzung des approximativen Werthbetrags beifügen; die definitive Regulirung der Perception findet aber erst nach der Aufnahme der Arbeiten oder Lieferungen Statt, wo entweder die zu wenig bezogene Gebühr nachgeholt oder der Zuvielbezug zurückgegeben wird. (Art. 16 des Gesetzes vom 22. Frim. VII.)

C. Von den Acten des Gemeinderechnungswesens.

§. 50. Die Einnahmsbelege der Gemeindecomptabilität bestehen entweder:

1) In den Originalacten und Versteigerungsprotocollen über die Veräußerung, Verwerthung und Begebung der Gemeindenutzungen, oder 2) in gehörig beglaubigten Abschriften derselben, oder 3) in besondern Gefäll-, Erhebungs- und Einweisungsdokumenten, Verzeichnissen und Vertheilungslisten, theils über Gemeindenutzungen, theils über Localumlagen zur Bestreitung allgemeiner Gemeindebedürfnisse und zu besondern Zwecken.

§. 51. Was die ad 1 bezeichneten Originalacten betrifft, so sind rücksichtlich der Einregistrirung in den Bestimmungen der §§. 35 — 49 bereits die erforderlichen Vorschriften enthalten, und die ad 2 erwähnten Abschriften sind von der Einregistrirung befreit.

Die Weisungen, welche zum Behufe der Perception und Verrechnung des Nachlasses oder der Niederschlagung von Gemeindegefällen den Gemeindeeinnehmern zugehen, sind als Acten des innern Haushaltes anzusehen und daher ebenfalls der Einregistrirung nicht unterworfen.

§. 52. Die Vertheilungs- und Erhebungslisten über besondere Abgaben und Retributionen und über Localumlagen zur Bestreitung allgemeiner Gemeindebedürfnisse oder zu besondern Zwecken, wo der Rechtsgrund der Forderung entweder auf einer gesetzlichen Verfügung oder auf einer administrativen Anordnung beruht, sind von der Einregistrirung ausgenommen. Hieher gehören namentlich die Austheiler von Localumlagen zur Bestreitung allgemeiner Gemeindeausgaben in Ermanglung gemeinheitlicher Revenüen, die Verzeichnisse zu erhebender Zinsen von Activcapitalien, von Grund- und Erbzinsen, von Kaufschillingsgeldern, von Mieth- und Pachterträgnissen, die Vertheilungslisten über Beiträge zum Unterhalt des Gemeindezuchtviehes, zur Salarirung der Geistlichen, Schullehrer, Feldschützen, Hebammen und Hirten, zu den Kosten der Baumpflanzung auf Gemeindeeigenthum, zu den Kosten für den Maulwurfsfang und die Verzeichnisse der Retributionen vom Hundehalten u. dgl.

§. 53. Es dürfen daher alle ad 2 und 3 bezeichneten Belege, gleichwie auch diejenigen Acten, Conventionen und Verträge, welche der Einregistrirung

in keiner bestimmten Frist unterworfen sind, ohne diese Förmlichkeit der Rechnung angefügt werden.

§. 54. Die Gemeindeausgaben sind entweder durch Contracte, oder gesetzliche oder administrative Verfügungen begründet; in Hinsicht der Contracte ist unter §§. 35 — 49 ebenmäßig bestimmt, in wiefern dieselben der Einregistrirung unterworfen sind. Alle übrigen Ausgabsbelege, insonderheit die Zahlungsmandate und Anweisungen, Kostenrechnungen und Quittungen, unterliegen nur dann der Einregistrirung, wenn davon vor Gericht, vor Notär, oder bei einem andern der Einregistrirung in bestimmter Frist unterworfenen Acte oder Vertrage Gebrauch gemacht werden soll; sie dürfen daher als bloße Belege betrachtet zur Justificirung der Ausgaben des Rechners gegen die Gemeinde, der Rechnung ohne Einregistrirung beigefügt werden.

§. 55. Wenn drittere Personen, entweder aus Vollmacht oder vermöge Cession, sich Namens der Gemeindegläubiger zum Empfange der Forderung oder des Guthabens dieser letztern darstellen, so dürfen die Bürgermeister keine Zahlungsanweisung ausfertigen, wenn nicht zuvor die Vollmacht oder der Cessionsact mit der Einregistrirung versehen worden ist, und zwar bei Vermeidung der unter §. 17 bestimmten Strafe und der Verantwortlichkeit für die Gebühren.

§. 56. Sämmtliche Perceptionseinnahme- und Ausgaberegister der Gemeinderechnung sind von der Einregistrirung ausgenommen, so auch die Gemeinderechnung.

Zweiter Theil.
Von den Stempelgebühren.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen des Stempelgesetzes, insoweit sie von den Verwaltungsbeamten zu fertigende Acten betreffen.

§. 57. Das Stempelpapier, dessen Anwendung durch die Gesetze vom 13. Brumaire VII und 6. Prairial VII geboten ist, besteht in zweierlei Gattungen:

a) Nach Verhältniß der Summe und
b) nach der Dimension des Papiers. (Art. 2 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII.)

§. 58. Das Papier mit dem verhältnißmäßigen Stempel kann nur zu Wechselbriefen, Handschriften und Schuldscheinen unter Privatunterschrift verwendet werden; der Dimensionsstempel wird dagegen für alle bürgerliche, gerichtliche und außergerichtliche Verträge gebraucht.

§. 59. Das Dimensionsstempelpapier besteht in 5 Sorten.

1) Das Registerpapier. 2) Der Bogen in großem Format zu 28 kr.

3) Der Bogen in mittlerm Format zu 21 kr. 4) Der Bogen in kleinerm Format zu 14 kr. und 5) der halbe Bogen in kleinerm Format zu 7 kr. (Art. 3 ibid.)

§. 60. Dem Dimensionsstempel sind unterworfen: alle Acten, Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, sie mögen in der Form der öffentlichen Acten oder unter Privatunterschrift bestehen, welche irgend einen Rechtstitel bilden sollen und können, oder zur Begründung einer Zahlungsverbindlichkeit, einer Entladung, oder zum Beweise und Behufs der Klage und Vertheidigung producirt werden. (Art. 12. Nro. 1. Absatz 11, ibid.)

§. 61. Insbesondere aber unterliegen dem Dimensionsstempel:

1) Alle Acten der Administrativbehörden, welche der Einregistrirung unterworfen sind, oder die den Parteien eingehändigt, und alle Ausfertigungen, Actenauszüge, Beschlüsse und Berathschlagungen der Verwaltungsbehörden, welche den Parteien ertheilt werden. (Art. 12. Nro. 1. Absatz 8, ibid.) 2) Alle Acten und Verträge zwischen Privaten, und das Duplicat der Rechnung über besondere und Privatrechnungen und Verwaltungen. 3) Die amtlich vorgeschriebenen Register der Administrativbehörden und Bürgermeisterämter, welche mit der allgemeinen Verwaltung außer Beziehung stehen. (Art. 12. Nro. 2. Absatz 2, ibid.) 4) Die Amtsrepertorien. 5) Die Register der Gemeinde- und Stiftungseinnahmen. (Art. 12. Nro. 1. Absatz 4, ibid.)

§. 62. Ausgenommen von der Stempelpflichtigkeit sind:

1) Die Urschriften aller Acten, Beschlüsse, Entscheidungen und Berathschlagungen der Verwaltung und öffentlichen Anstalten, in allen Fällen, wo diese Actenstücke der Einregistrirung auf der Urschrift nicht unterworfen sind, und die Actenauszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche eine Behörde der andern ertheilt, insofern von dieser Bestimmung Erwähnung geschieht. (Art. 16. Nro. 1. Absatz 2, ibid.) 2) Die Rechnungen öffentlicher Rechner und das Rechnungsduplicat ausser jenem, welches für den Rechner selbst bestimmt ist, von jeder Privatverrechnung und Verwaltung. (Art. 16. Nro. 1. Absatz 4 und 5, ibid. 3) Die Quittungen über die Besoldung und sonstigen Nebenbezüge der Beamten und Angestellten im Staatsdienste. (Art. 16. Nro. 1. Absatz 6, ibid. 4) Die Quittungen oder Ablieferungsscheine, welche den Empfängern öffentlicher Gelder ertheilt werden, jene, welche die Steuereinnehmer den Steuerpflichtigen ausstellen, die Quittungen über Beiträge zu den Localasten der Gemeinden, jene über Auflagen, welche auf den Acten quittirt werden, wie z. B. die Einregistrirungsgebühren und alle übrigen auf besondere Blätter ertheilten. Steuer- und andere Quittungen, welche den Betrag von 4 fl. 40 kr. nicht übersteigen. (Art. 16. Nr. 1. Abs. 7, ibid. 5) Die Quittungen über Unterstützungen an arme und hülfsbedürftige Individuen und über Vergütung von Brand- und Wasserschäden und andere Unglücksfälle. Desgleichen auch die Quittungen über Transportkosten von Armen in die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal, über

Lieferungen von Medicamenten und Kleidungsstücken für arme und hülflose Personen. (Art. 16. Nro. 1. Absatz 8, ibid.) 6) Die Unterstützungsgesuche und Armuthszeugnisse. (Art. 16. Nro. 1. Absatz 11 u. 12, ibid.) 7) Die Acten der allgemeinen Polizei und über die Verfolgung und Bestrafung von Vergehen und Verbrechen; diese letzteren jedoch nur insofern, als sie der Förmlichkeit der Einregistrirung nicht unterworfen sind. (Art. 16. Nro. 1. Absatz 14, ibid.) 8) Die Register der Administrativbehörden und öffentlichen Anstalten, welche mit der allgemeinen Verwaltung in Beziehung stehen, oder blos der Ordnung wegen geführt werden. (Art. 16. Nro. 2. Absatz 1, ibid.) 9) Die Register der Empfänger öffentlicher Steuern und Abgaben und anderer öffentlichen Bauten. (Art. 16. Nro. 2. Absatz 3, ibid.)

§. 63. Für alle dem Stempel gesetzlich unterworfenen und auf freiem Papier oder auf ungesetzlichem Stempel gefaßten Acten und Verträge ist, wenn es ein Privatact ist, eine Geldstrafe von 14 fl., wenn es aber ein öffentlicher Act ist, eine Geldstrafe von 46 fl. 40 kr. festgesetzt. (Art. 25. Nro. 3, ibid. **confr.** Art. 17, 18, 22, 23 und 24 ibid.)

§. 64. Die Administrativbehörden dürfen, gleich wie alle übrigen Beamten, die Actenausfertigung welche sie ertheilen, nur auf Stempelpapier des mittlern Formats zu 21 kr. verfassen, und jede dieser Ausfertigungen soll nicht mehr als 25 Zeilen auf jeder Seite enthalten. (Art. 19 und 20 ibid.)

§. 65. Der Stempelabdruck darf nicht überschrieben und überhaupt nicht verunstaltet werden, bei Strafe von 11 fl. 40 kr. (Art. 21. Art. 25. Nro. 2, ibid.)

§. 66. Es dürfen nicht zwei Acten nach einander auf denselben Stempelbogen verfaßt werden; jede Zuwiderhandlung ist mit einer Geldstrafe von 46 fl. 40 kr. belegt. (Art. 23 und 25. Nro. 3, ibid.)

Ausgenommen sind jedoch die Ratificationen der in Abwesenheit der Parteien geschlossenen Verträge, die Quittungen über Kaufschillinge und der Rückzahlung von Darleihen, die Vermögensinventarien und Protocolle, welche nicht in einem Tage oder in einer Vacation beendigt werden können. (Art. 23. Nro. 1, ibid.)

Es dürfen auch mehrere Quittungen über Abschlagszahlungen auf eine und dieselbe Schuldforderung und für einen Pachtschillingstermin auf denselben Stempelbogen geschrieben werden. (Art. 23. Nro. 2, ibid.

Art. 67. Der zu irgend einem Act gebrauchte Stempelbogen kann nicht zu einem andern Act verwendet werden, wenn selbst der Erstere auch nur angefangen wäre, und dieß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 46 fl. 40 kr. (Art. 22 und Art. 25. Nro. 5, ibid.)

§. 68. Es ist den Administrativbeamten ausdrücklich untersagt, einen Beschluß auf nicht gestempelte Acten und Register zu gründen, bei Strafe von 46 fl. 40 kr. (Art. 24 und Art. 25. Nro. 5, ibid.)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf die Administrativacten und die Acten der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderechnungswesens.

A. Von den Administrativacten und den Acten der Gemeindeverwaltung.

§. 69. Nach der allgemeinen Bestimmung der §§. 60 und 61 sind alle unter §§. 23 u. 36, 40 und 42 bezeichneten und in gleicher Categorie stehenden Acten, Conventionen und Verträge dem Dimensionsstempel unterworfen; zu deren Abfassung kann jedes beliebige Papierformat verwendet werden.

§. 70. Desgleichen müssen auch die unter den §§. 29 und 46 erwähnten vorläufigen Verhandlungsacten auf Dimensionsstempel verfaßt seyn, bevor sie in den Acten und Protocollen angeführt oder denselben angeheftet werden dürfen, und zwar bei Vermeidung der unter §. 68 bestimmten Strafe.

§. 71. Die unter §. 39 angeführten Berathschlagungen sind von dem Stempel frei, insofern sie kein Contractsverhältniß mit drittern Personen festsetzen, in welchem Falle gleichwohl die Stempelpflichtigkeit in Anwendung tritt. Unter jener Ausnahme sind jedoch die Ausfertigungen, welche dritteren Personen ertheilt, oder die im Contestationsfalle vor Gericht producirt werden, nicht verstanden; dieselben müssen vielmehr auf Stempelpapier zu 21 kr. geschrieben werden.

Da jedoch der Fall eintreten kann, daß die im §. 69 erwähnten Conventionen und die im §. 70 bemerkten Berathschlagungen, insofern sie ein Contractsverhältniß mit dritten Personen festsetzen, die vorbehaltene höhere Genehmigung nicht erhalten, so wird gestattet, daß diese Conventionen und Berathschlagungen mit Ausschluß der öffentlichen Acten, auf freies Papier verabfaßt und erst nach der erfolgten Genehmigung bei dem einschlägigen Rentamte der Stempelvisirung nach dem Formate des Papiers unterlegt werden dürfen.

§. 72. Die Ratification der Acten und Verträge von Seiten der höhern Verwaltungsstellen darf auf den Act selbst gesetzt werden, ohne daß dafür ein besonderes Stempelblatt nothwendig ist.

§. 73. Alle Bescheinigungen, mit alleiniger Ausnahme der Armuthszeugnisse, welche die Bürgermeister ihren Verwaltungsuntergebenen ausstellen, sowie die Auszüge aus den Sectionsregistern und ältern Lagerbüchern, müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn. Für die Bescheinigung kann jedes Papierformat, für die Auszüge aber nur jenes zu dem Preise von 21 kr. gebraucht werden. Die Auszüge der Sectionsregister, Steuer- und Mutterrollen, welche zum Behufe einer Steuernachlaßreclamation produzirt werden, sind vom Stempel frei. Desgleichen sind auch die Lebensscheine, welche an Staatspensionisten und Quiescenten ertheilt werden, vom Stempel befreit. (Art. 19 ibid.)

B. Von den Acten des Gemeinderechnungswesens.

§. 74. Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Contracte, welche irgend

eine Einnahme für die Gemeindecasse ergeben und womit die Rechnungseinnahme belegt werden kann, sind in den vorhergehenden §§. bereits die erforderlichen Vorschriften gegeben.

Insofern anstatt der Originalien, Abschriften und Ausfertigungen beigefügt werden, so ist für diese der Stempel ganz außer Anwendung zu lassen, jedoch jedesmal die Bescheinigung beizusetzen, daß diese Abschriften und Ausfertigungen lediglich zur Gemeindecomptabilität bestimmt seyen.

§. 75. Die besonderen Einweisungs- und Erhebungsdocumente, welche über jene Erträgnisse den Gemeindeeinnehmern etwa zugestellt werden mögen, sind vom Stempel frei, da sie lediglich die Ordnung und Regulirung des Rechnungswesens zum Zwecke haben. Diese Befreiung findet selbst auch dann ihre Anwendung, wenn über die zu erhebenden Gefälle kein einregistrirter Act vorliegt, vorausgesetzt jedoch, daß kein öffentlicher Act abgeschlossen wurde, der der Einregistrirung in bestimmter Frist unterworfen ist.

§. 76. Die Austheiler von Localumlagen zur Bestreitung allgemeiner Localasten, oder von Abgaben zu besonderen Zwecken, vorausgesetzt, daß die Vertheilung entweder gesetzlich oder durch administrative Anordnungen begründet ist, können ebenfalls nicht zur Stempelpflichtigkeit angezogen werden.

Desgleichen sind auch die Belege über empfangene Zuschüsse aus der Staatscasse stempelfrei.

§. 77. Die Gemeindeausgaben werden in der Regel justifizirt:

a) Durch bestehende Contracte, als Versteigerungsprotocolle, Accorde, oder durch bloße Bescheinigung über die Besichtigung und Aufnahme von Lieferungen und Arbeiten; b) durch die Kostenrechnungen der Gläubiger; c) durch die Zahlungsanweisungen (Mandate) der Bürgermeister und königl. Landcommissariate, und d) durch die Quittungen der Zahlungsempfänger.

§. 78. Was in Betreff der Stempelpflichtigkeit der ad a bezeichneten Belegstücke zu beobachten ist, findet sich bereits in den vorhergehenden Bestimmungen enthalten; werden Abschriften und Ausfertigungen der Contracte beigefügt, so tritt die unter §. 74 vorgesehene Ausnahme in Anwendung.

§. 79. Alle Kostenrechnungen (**Memoires des frais et fournitures**), welche der Gemeindecasse eingereicht werden, und die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigen, unterliegen dem Stempel, und die Gebühr fällt dem Gläubiger zur Last.

§. 80. Die Zahlungsanweisungen (Mandate) der Bürgermeisterämter und Landcommissariate sind vom Stempel frei, insofern die Quittung des Empfängers nicht darauf gesetzt werden soll; im entgegengesetzten Falle aber muß die Anweisung auf Stempel geschrieben werden, wenn der Betrag derselben die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

§. 81. Alle Quittungen, sofern sie nicht unter den in den folgenden §§. aufgezählten Ausnahmen begriffen sind, unterliegen dem Stempel, wenn ihr Betrag 4 fl. 40 kr. übersteigt, insbesondere:

1) die Quittungen über die Stempelgebühr, den Druck und Einband der Civilstandsregister, so auch anderer Druck- und Einbandskosten der Ge-

meindecasse. 2) Ueber die Bureauerigenz des Bürgermeisters. 3) Ueber den Miethzins des Gemeindehauses und anderer in Miethe übernommenen Gebäulichkeiten. 4) Ueber Holzversteigerungskosten; diese Quittungen dürfen gleichwohl auf das gestempelte Kostenverzeichniß gesetzt werden. 5) Ueber die Entrichtung der Zinsen von Passivcapitalien und deren Heimzahlung. 6) Ueber Botenlöhnungen. 7) Ueber besondere Remunerationen und Entschädigungen von im Dienste der Gemeinde verwendeten Individuen. 8) Ueber Kosten von Ankäufen und Lieferungen aller Art. 9) Ueber Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Gemeindegebäulichkeiten, der Kirchen und Schulhäuser, des Straßenpflasters, der Gemeindebrunnen, Wege und Brücken, der Anschaffung und Unterhaltung von Feuergeräthschaften, die Kosten der Straßenbeleuchtung und der Reinigung von öffentlichen Plätzen. (Art. 12, ibid.)

§. 82. Für die Quittungen über die Besoldungen der Schullehrer, Bürgermeisteramtsschreiber, Förster, Feldschützen, Polizeicommissäre und überhaupt aller Bediensteten der Gemeinden ist in Gemäßheit der ministeriellen Entscheidung vom 17. October 1809 nur für den Fall das Stempelpapier in Anwendung zu bringen, als der Jahresbetrag der Besoldung die Summe von 140 fl. übersteigt. Wenn die Jahresbesoldung unter 140 fl. steht, so sind die Quittungen von der Stempelgebühr befreit. Dieselbe Befreiung erstreckt sich auch auf die Diäten und Reisekosten, welche die Bürgermeister, Adjuncten und Schöffenräthe in Angelegenheiten der Gemeinde zu beziehen haben.

§. 83. Gänzlich ausgenommen von der Stempelgebühr sind:

1) Die Quittungen, welche den Betrag von 4 fl. 40 kr. nicht erreichen; 2) Die Grundsteuerquittungen; 3) die Quittungen über Unterstützungen aus der Gemeindecasse, an arme und hülfsbedürftige Personen; 4) die Quittungen der Forstbesoldungs- und Pensionsbeiträge, welche an die königl. Rentämter geleistet werden; 5) die Lohnzettel über Holzhauerlöhne und Taglöhnungen für Forstculturen; 6) die Quittungen über den Beitrag zu den Inspectionskosten der Civilstandsregister; 7) die Quittungen über den Beitrag zu den Cantonsgefängnißkosten; desgleichen die Quittungen über die Beiträge der Gemeinden zu dem Gehalte der Landboten und zu andern Cantonal- und Districtsanstalten; 8) die Quittungen über Forstgebühren für Anschlagung, Abzählung und Ueberweisung von Holz aus Gemeindewaldungen; 9) die Quittungen der Cantonsärzte über die aus den Gemeindecassen zu empfangenden Impfgebühren; 10) die Quittungen über den Abonnementspreis vom Amts- und Intelligenzblatt.

§. 84. Die Gemeindeeinnehmer haben um so mehr darauf zu sehen, daß die Quittungen, welche sie erhalten, erforderlichen Falls auf Stempelpapier geschrieben sind, weil sie ansonst nicht nur keine Rechnungsbelege abgeben können, sondern auch weil die wegen Mangel gestempelter Quittungen gestrichenen Ausgaben bei den Casseverificationen keinen Grund der Nachsicht geben dürfen und der Betrag der also gestrichenen Ausgabeposten sich baar in Cassa befinden muß.

§. 85. Desgleichen sollen die Gemeindeeinnehmer auch die Quittungen, welche sie den Gemeindebedienten ausstellen, sofern sie den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen, auf gestempelt Papier schreiben. Hievon sind jedoch die Quittungen über Beiträge zu den Localasten ausgenommen.

§. 86. Den Bevollmächtigten und Cessionären der Gemeindegläubiger dürfen die Bürgermeister keine Zahlungsanweisung ausfertigen, wenn die Vollmacht oder der Cessionsact nicht auf dem gesetzlichen Stempel verfaßt ist, bei Vermeidung der unter §. 68. bestimmten Geldstrafe.

C. Von den Perceptions- und Einnahmeregistern über die Gemeindeeinnahme.

§. 87. Das allgemeine Einnahme- und Ausgabejournal des Gemeindeeinnehmers, sowie das Cassatagbuch, welches bei einigen Gemeindeverrechnungen eingeführt, dann die Specialeinnahme- und Ausgaberegister über besondere Abgaben und Einkünfte der Gemeinden, mit Ausnahme jedoch des Einnahmsregisters der Umlagen zur Tilgung der Kriegsschulden, sind dem Stempel unterworfen.

Alle übrigen Manualien und Vormerkungsbücher, welche die Gemeindeeinnehmer, der Ordnung wegen, zu führen pflegen, sind von der Stempelpflichtigkeit befreit.

§. 88. Wenn die Gemeindeeinnehmer sich des gestempelten Registerpapiers nicht bedienen wollen, so ist es ihnen gestattet, eine angemessene Anzahl weiser Bögen oder Druckformularien, welche in dem Format dem Registerpapier gleich sind, durch Vermittlung der königl. Landcommissariate an das königl. Stempelamt einzusenden, um den Stempelabdruck zu erholen.

D. Von der Gemeinderechnung.

§. 89. Die Gemeinderechnung an und für sich ist vom Stempel befreit; wenn aber der Gemeindeeinnehmer ein Exemplar zu seiner Entladung verlangt, so muß dasselbe auf Stempelpapier zu 21 kr. verabfaßt werden. Deßgleichen ist auch das Resultat des Abschlusses der Gemeinderechnung, welches die königl. Landcommissariate oder Bürgermeisterämter dem Gemeinderechner mittheilen, auf dasselbe Stempelpapier zu 21 kr. niederzuschreiben[3], bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Dritter Theil.

Von der Führung des Amtsrepertoriums.

§. 90. Nach Art. 49 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII sind die Bürgermeister zur Führung eines Repertoriums verpflichtet, in welches nach der Ordnungsfolge Tag vor Tag, ohne leere Stellen und Zwischenräume alle der Einregistrirung auf der Urschrift in bestimmter Frist unterworfenen Acten und Verträge eingetragen werden müssen.

§. 91. Das Repertorium hat nachstehende Rubriken zu begreifen: 1) Ordnungsnummern; 2) Datum der Acten; 3) Gegenstand der Acten; 4) Namen Wohnort der Parteien; 5) Anzeige der Güter, ihrer Lage und des Preises, wenn es sich von einer Eigenthums- oder Nutznießungsveränderung handelt; 6) Datum der Genehmigung des Acts und dessen Rückempfanges; 7 Anführung der Einregistrirung. (Art. 50 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.)

§. 92. Das Repertorium muß auf Stempelpapier von beliebigem Formate geführt, und ehe noch ein Eintrag darin Statt finden kann, von dem einschlägigen königlichen Landcommissariate geziffert und paraphirt werden. (Art. 53, ibid. Art. 12, Nro. 2 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII.)

§. 93. In den ersten zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals haben die Bürgermeister ihr Repertorium dem einschlägigen Rentamte zur vorschriftsmäßigen Untersuchung vorzulegen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 4 fl. 40 kr. für jede Decade der Versäumniß. Das Rentamt wird unmittelbar nach dem letzten Eintrag das Präsentatum mit kleiner Schrift vormerken, und unter demselben Datum, nach beendigter Untersuchung, auch den Abschluß beisetzen, damit die Acten, welche in der Zwischenzeit vom Tage der Uebergabe des Repertoriums Behuf der Visirung bis zu jenem des Rückempfangs von dem Bürgermeisteramt gefertigt werden, nicht als ausgelassen erscheinen. (Art. 51 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.)

§. 94. Jede Actenauslassung im Repertorium ist mit einer Geldstrafe von 4 fl. 40. kr. belegt. (Art. 49 ibid.)

§. 95. Zur Einforderung jedweder Geldstrafe hat das betreffende königl. Rentamt zuvörderst dem in Zuwiderhandlung betretenen Administrativbeamten eine Anmahnung zuzusenden, und wenn nach Verlauf von 10 Tagen die Zahlung nicht erfolgt, erst dann mit den gesetzlichen Executionsmitteln vorzuschreiten.

Wenn die Bürgermeister sich der Führung des Repertoriums nicht selbst unterziehen wollen, so ist es ihnen nach der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1807 erlaubt, den Gemeindeschreiber damit zu beauftragen. Für diesen Fall haben die Bürgermeister mittelst eines Beschlusses die Führung des Repertoriums dem Gemeindeschreiber zu übertragen, und dieser hat sich zur Annahme und zur pünktlichen Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften und Erfordernisse, am Fuße jenes Beschlusses ausdrücklich zu verbinden, wonächst alle Verantwortlichkeit auf den Gemeindeschreiber persönlich übergeht.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Annahmserklärung des Gemeindeschreibers ist durch das königl. Landcommissariat dem einschlägigen Rentamte, und eine andere Ausfertigung dem königl. Staatsprocurator bei dem Bezirksgerichte zu übersenden.

§. 96. Alle in gegenwärtiger Instruction enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den öffentlichen Stiftungen ihre Anwendung.

§. 97. Rücksichtlich des Stempels und der Einregistrirung über Gegenstände der Brandassecuranz und der Conscription bestehen besondere Verordnungen, wornach sich fortan zu achten ist.

III. Titel.

Prozesse der Gemeinden; Haftung derselben.

Ein Gesetz vom 5. Nov. 1790 verordnet Art. 3, daß alle Prozesse, welche irgend ein Verwaltungskörper führen will, im Namen und auf Betreiben des betreffenden Procurators geschehen sollen. Der Vollziehungscommissär bei der Departementalverwaltung durfte einen Prozeß nur nach vorgängigem Beschlusse dieser Verwaltung beginnen, unter Strafe der Nichtigkeit und der Haftung, Art. 14. Ebenso durfte gegen ihn keine gerichtliche Klage angestellt werden, bevor nicht eine Entscheidung der gedachten Verwaltung, die innerhalb eines Monats erfolgen mußte, nachgesucht wäre. Nach dem Gesetz vom 19. Niv. IV. mußte jeder Prozeß, welchen ein Verwaltungskörper führen wollte, im Namen der Republik vom Vollziehungscommissär der Departementalverwaltung auf Begehren und Antrieb des Commissärs derjenigen Municipalverwaltung, in deren Kreise der streitige Gegenstand lag, unternommen und in zweiter Instanz von ihm selbst geführt werden. Das Gesetz vom 29. Vend. V. lautet (Theil 5 S. 253 der Rudler'schen Gesetzessammlung):

Art. 1. Das Recht, die Klagsachen, welche blos allein die Gemeinden angehen, zu betreiben, ist den Agenten gedachter Gemeinden, und in ihrer Ermangelung, den Adjuncten derselben übertragen.

Art. 2. In den Gemeinden von mehr als fünftausend Seelen ist das Recht, die sie betreffenden Klagsachen zu betreiben, dem Municipalbeamten beigelegt, der eigends dazu ernennt werden wird.

Art. 3. Die Agenten oder ihre Adjuncten, so wie die Municipalbeamten dürfen keine Klagen vor den constituirten Gewalten betreiben, wenn sie nicht vorher von der Centralverwaltung des Departements, nach eingeholtem Gutachten der Municipalverwaltung, dazu ermächtigt sind.

Dieses Gesetz überträgt also die Prozeßführung der Gemeinden den Agenten, an deren Stelle jetzt die Bürgermeister getreten sind, und ihren Adjuncten. Sie können jedoch dazu nur schreiten, wenn eine von der Departementalverwaltung (jetzt Kreisregierung) bestätigte Berathschlagung der Municipalverwaltung (jetzt des Gemeinderaths) dazu ermächtigt, wie dies z. B. im Art. 4 des Gesetzes vom 28. Pluv. VIII über Eintheilung des Staatsgebiets und

der Verwaltung bestimmt gesagt ist. Ein Consularbeschluß vom 17. Vend. X verfügt: »Die Gläubiger der Gemeinden können gegen sie keine gerichtliche Klage anstellen, als nach erlangter schriftlicher Genehmigung des Präfecturraths, bei den Strafen, die im Edict vom August 1683 ausgesprochen sind.« An die Stelle des Präfecturraths ist jetzt die Kreisregierung getreten.

Der Consularbeschluß vom 21. Frim. XII lautet:

Art. 1. In allen jetzigen und künftigen Prozessen zwischen Gemeinden und Particularen über Eigenthumsrechte, können die Gemeinden keinen Vergleich eingehen als auf einen Beschluß des Gemeinderaths, der auf die Berathschlagung dreier vom Präfecten bezeichneten Rechtsgelehrten gefaßt wird, und der Bestätigung des Präfecten nach dem Gutachten des Präfecturrathes bedarf.

Art. 2. Solche Vergleichsverträge bedürfen, um gültig zu seyn, der Genehmigung der Regierung durch einen Verwaltungsbeschluß.

Jetzt ist die Vernehmung dreier Rechtsgelehrten nicht mehr üblich, und die Kreisregierung bestätigt die Vergleiche auf das Gutachten des Landcommissariats.

Ein Staatsrathsgutachten vom 3. Juli 1806, das aber nicht in der Gesetzsammlung steht, läßt Klage gegen die Gemeinden wegen Eigenthumsrechten offen ohne Ermächtigung. Die Praxis ist: überall die Ermächtigung der Regierung einzuholen.

Wenn Prozesse gegen Gemeinden entschieden sind, so geht die Vollziehung auf die Verwaltung über, wie dies ein Regierungsbeschluß vom 12. Brum. XI verfügt, welcher also heißt: »In Erwägung, daß es nur der Verwaltung zusteht, die Art zu bestimmen, wie die Ausgaben der Gemeinden getilgt werden sollen; daß die Gerichte ihre Befugniß vollendet haben, nachdem sie gegen Gemeinden gesprochen haben, die zum gerichtlichen Vortritt ermächtigt waren, und daß kein Gesetz ihnen das Recht zutheilt, den Betrag der Verurtheilungen auf die Einwohner zu vertheilen; und daß endlich das Gesetz vom 10. Vend. IV. Tit. V, Art. 8 und 9 wörtlich den Municipalitäten die Vertheilung des Schadenersatzes überläßt, wozu die Gemeinden gerichtlich verurtheilt worden. (Nun wird im ersten Art. ein gerichtliches Urtheil vernichtet und im Art. 2 verordnet, daß, wenn eine Vertheilung unter die Gemeindeglieder erforderlich, die Verwaltung sich damit zu befassen habe.)

Dies führt auf die Haftung der Gemeinden in gewissen Fällen für Beschädigungen, die auf der Gemarkung geschehen. Das Gesetz vom 10. Vend. IV enthält hierüber folgende im 9. Heft S. 119 u. f. der Sammlung der Verordnungen des Regierungscommissärs bekannt gemachte Verfügungen:

Art. 214. Alle Bürger, Bewohner der nämlichen Gemeinde, haften den Civilgerichten für die, auf dem Gebiete der Gemeinde, an Personen oder an Eigenthum verübten Frevel. (1ster Art. des 1sten Titels des Gesetzes vom 10. Vend. 4ten Jahrs, über die innere Polizei der Gemeinden der Republik.)

Art. 215. In jeder Gemeinde der Republik und der eroberten Länder soll ein Verzeichniß gemacht und ausgefertigt werden, das die Namen, das Alter, den Stand, oder die Profession aller ihrer Bewohner die über 12 Jahre alt sind, und die Zeit ihres Eintrits in die Gemeinde, enthalten soll. (1ster Art. des 2ten Titels daselbst.)

Art. 216. Die Municipalbeamten in den Gemeinden, deren Volksmenge sich über fünftausend Bewohner beläuft, der Municipalagent oder sein Adjunct in den Gemeinden, deren Volksmenge weniger als fünftausend Bewohner beträgt, sollen das, im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene, Verzeichniß verfertigen. (2ter Art. daselbst.)

Art. 217. Zu diesem Ende sollen von der Departementalverwaltung, innerhalb der Dekade, den Municipalbeamten oder den Agenten gedruckte Muster dieses Verzeichnisses zugeschickt werden, diese aber gehalten seyn, sie innerhalb der Dekade auszufüllen, und in der nämlichen Zeitfrist eine zweifache Abschrift davon der Municipalverwaltung des Kantons zu übersenden. (3ter Art. daselbst.)

Die Municipalbeamten oder Agenten, welche die vorhergehenden Artikel nicht vollziehen, sollen persönlich für die Schäden und Kosten verantwortlich seyn, die aus den mit öffentlicher Gewalt oder Thätlichkeit im Bezirke der Gemeinde verübten Verbrechen entstehen. (4ter Art. daselbst.)

Art. 218. Jede Gemeinde ist für die Frevel verantwortlich, die, mit offenbarer Gewalt oder Gewaltthätigkeiten, auf ihrem Gebiete von bewaffneten oder unbewaffneten Aufläufen oder Zusammenrottungen gegen die Personen, oder gegen National- und Privateigenthum verübt werden, eben sowohl als für die Klagen auf Schaden und Interessenersetzung, die sie veranlassen werden. (1ter Art. des 4ten Titels.)

Art. 219. Im Falle, da die Bewohner der Gemeinde an den auf ihrem Gebiete verübten Freveln durch Auflauf oder Zusammenrottirung Antheil genommen hätten, soll dieselbe Gemeinde gehalten seyn, der Republik eine Geldstrafe zu bezahlen, die sich eben so hoch beläuft als der Betrag der Hauptentschädigung. (2ter Art. daselbst.)

Art. 220. Haben die Aufläufe oder Zusammenrottirungen aus Einwohnern mehrerer Gemeinden bestanden, so sollen sie sämmtlich für die von ihnen ver-

übten Frevel, haften, und sowohl zum Ersatze des Schadens und der Interessen, als zur Bezahlung der Geldstrafe, beisteuern müssen. (3ter Art. daselbst.)

Art. 221. Die Bewohner derjenigen zu einer solchen Beisteuer gezogenen Gemeinde oder Gemeinden, welche vorgäben, daß sie gar keinen Antheil an den Freveln genommen, und gegen welche sich kein Beweis von Mitschuld oder Theilnahme an den Aufläufen und Zusammenrottirungen ergäbe, können ihren Regreß an die Urheber und Mitschuldigen der Frevel nehmen. (4ter Art. daselbst.)

Art. 222. In den Fällen, da die Aufläufe von Leuten gemacht worden, die der Gemeinde fremd wären, auf deren Gebiet die Frevel verübt worden, und da die Gemeinde all ihre möglichen Maßregeln genommen hätte, um denselben vorzubeugen und ihre Urheber ausfindig zu machen, soll sie aller Verantwortung entladen bleiben. (5ter Art. daselbst.)

Art. 223. Wenn zufolge von Aufläufen oder Zusammenrottirungen eine auf einer Gemeinde seßhafte oder nicht seßhafte Person daselbst geplündert, gemishandelt oder todtgeschlagen worden, so sollen die sämmtlichen Einwohner gehalten seyn, ihm, oder im Falle seines Todes, seiner Wittwe und seinen Kindern, Schaden und Interessen zu bezahlen. (6ter Art. daselbst.)

Art. 224. Sind in einer Gemeinde Brücken abgeworfen, Landstraßen abgegraben, oder durch Verhaue von Bäumen oder sonst womit gesperrt worden, so soll die Municipalverwaltung des Cantons sie unverzüglich auf Kosten der Gemeinde wieder herstellen lassen, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Urheber des Frevels. (7ter Art. daselbst.)

Art. 225. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde soll in denjenigen Fällen nicht Statt haben, da sie beweisen würde, daß sie sich der Zerstörung der Brücken oder der Landstraßen widersetzt, oder auch, daß sie alle ihre möglichen Maßregeln genommen habe, um dem Vorfalle vorzubeugen; wie auch im Falle, da sie die Urheber, Anstifter und Mitschuldigen des Frevels anzeigte, die alle der Gemeinde fremd wären. (8ter Art. daselbst.)

Art. 226. Wenn in einer Gemeinde Feldbauern ihre Fuhrwerke zerlegt halten, oder die gesetzmäßig an sie gemachten Requisitionen derselben zum Transport und Fuhrwesen nicht vollziehen, so sollen die Einwohner der Gemeinde für die daraus entstehenden Schäden und Interessen verantwortlich seyn. (9ter Art. daselbst.)

Art. 227. Wenn in einer Gemeinde Feldbauern, die das Feld für einen Theil der Früchte bauen, sich weigern, dem Inhalte des Pachtvertrags gemäß, den den Eigenthümern der Felder gebührenden Theil abzuliefern, so sollen die sämmtlichen Einwohner derselben Gemeinde für Schaden und Interessen haften. (10ter Art. daselbst.)

Art. 28. In den so eben in den zwei vorhergehenden Artikeln erwähnten Fällen können die Einwohner der Gemeinde ihren Regreß gegen die Feldbauern nehmen, von denen die Schäden und Interessen herrühreten. (Auszug aus dem 11ten Art. daselbst.)

Art. 229. Wenn ein Ersteigerer von Nationalgütern mit offenbarer Ge-

walt durch Zusammenrottirung oder Volksauflauf gezwungen wird, den ganzen Preis oder einen Theil des Preises, der von ihm ersteigerten Güter an andere als in die Kasse der Nationaldomänen und Einkünfte zu bezahlen;

wenn ein Pachter oder Miethsmann gleichermaßen gezwungen wird, seinen ganzen Pacht- oder Miethzins, oder einen Theil desselben, an andere als an den Eigenthümer zu bezahlen;

in diesen Fällen sollen die Einwohner der Gemeinden, worin die Frevel verübt worden, für die daraus entstehenden Schaden und Interessen haften, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Urheber und Mitschuldigen der Freve. (12ter Art. daselbst.)

Art. 230. Wenn ein Bürger durch Auflauf oder Zusammenrottirungen gezwungen worden zu bezahlen; wenn er auf dem Gebiete einer Gemeinde beraubt oder geplündert worden ist, so sollen die Einwohner der Gemeinde gehalten seyn, die geplünderten und ihm mit Gewalt weggenommenen Sachen in der nämlichen Natur wieder zu erstatten, oder ihren Preis auf den Fuß vom gedoppelten Werthe, nach dem Cours des Tages, an welchem die Plünderung geschehen ist, zu bezahlen. (1ster Art. des 5ten Titels, von Schaden, Interessen und Civilerstattung.)

Art. 231. Wenn ein Frevel von der Art der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten im Bezirk einer Gemeinde verübt worden, so sollen die Municipalbeamten oder der Municipalagent gehalten seyn, es innerhalb vierundzwanzig Stunden summarisch constatiren zu lassen, und den Verbalproceß davon längstens in drei Tagen an den Commissär der Vollziehungsgewalt bei dem Civilgerichte des Departements einzusenden.

Die Sicherheitspolizeibeamten sollen darum nicht weniger gehalten seyn, die vom Gesetze ihnen deshalb vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen. (2ter Art. daselbst.)

Art. 232. Der Commissär der Vollziehungsgewalt bei der Verwaltung des Departements, auf dessen Boden man sich mit offenbarer Gewaltthätigkeit an Nationalgütern vergriffen hätte, soll die Wiedererstattung, nebst Schaden- und Interessenersatz vor dem Civilgerichte des Departements betreiben. (3ter Art. daselbst.)

Art. 233. Die Schaden und Interessen, für welche die Gemeinden, dem Inhalte der vorhergehenden Artikel zufolge, haften müssen, sollen vom Civilgerichte des Departements, auf Ansicht der Verbalprocesse und anderer, Gewaltthätigkeiten, Frevel und Verbrechen constatirenden Actenstücke bestimmt werden. (4ter Art. daselbst.)

Art. 234. Das Civilgericht des Departements soll den Belauf der Erstattung und der Schäden und Interessen längstens innerhalb der auf die Uebersendung der Verbalprocesse folgenden Decade bestimmen. (5ter Art. daselbst.)

Art. 235. Die Schäden und Interessen dürfen niemals weniger als den vollen Werth der geplünderten Sachen und weggenommenen Dinge betragen. (6ter Art. daselbst.)

Art. 236. Der Urtheilsspruch des Civilgerichts, der die Bestimmung der

Schäden und Interessen enthält, soll in Zeit von 24 Stunden vom Commissär der Vollziehungsgewalt der Departementsverwaltung zugeschickt werden, welche ihn innerhalb drei Tagen der Municipalität oder der Municipalverwaltung des Cantons übersenden soll. (7ter Art. daselbst.)

Art. 237. Die Municipalität oder Municipalverwaltung soll gehalten seyn, den Belauf des ganzen Schadenersatzes innerhalb einer Decade in die Departementscasse zu liefern; zu diesem Ende soll sie die zwanzig wohlhabendsten Steuerpflichtigen, die in der Gemeinde wohnen, beisteuern lassen. (8ter Art. daselbst.)

Art. 238. Die Wiederbezahlung der vorgeschossenen Gelder soll auf die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde von der Municipalität oder der Municipalverwaltung des Cantons, nach dem Verzeichnisse der seßhaften Einwohner und dem Verhältnisse des Vermögens eines jeden, eingetheilt und bezogen werden. (9ter Art. daselbst.)

Art. 239. Im Falle einer Beschwerde von Seiten eines oder mehrerer Steuerpflichtigen soll die Departementsverwaltung über das Ansuchen um Nachlaß beschließen. (Art. 10 daselbst.)

Art. 240. Wird innerhalb der Decade nicht bezahlt, so soll die Departementsverwaltung eine hinreichende bewaffnete Macht aufbieten, und sie in die steuerpflichtigen Gemeinden mit einem Commissär, zur Bewirkung der Bezahlung der Steuer, einquartiren. (Art. 11 daselbst.)

Art. 241. Die Kosten des Departementscommissärs und des Aufenthalts der bewaffneten Macht sollen zum Belaufe der angesetzten Steuer geschlagen, und von den steuerpflichtigen Gemeinden getragen werden. (Art. 12 daselbst.)

Art. 242. Innerhalb der Decade der in die Departementscasse gelieferten Bezahlung soll die Verwaltung den betheiligten Parteien den Belauf des im Urtheilsspruche angesetzten vollen Schadenersatzes einhändigen lassen. (Art. 13 daselbst.)

Sodann Heft 13, S. 173 zum Theil die obigen, und noch weitere Artikel:

Jede Gemeinde hat für die Verbrechen zu stehen, welche mit offener Gewalt oder durch Gewaltthätigkeit auf ihrem Grund und Boden von bewaffneten und unbewaffneten Rottirungen oder Zusammenkünften, entweder gegen die Personen oder gegen das National- oder Privateigenthum begangen werden, wie auch für die daraus entstehenden Kosten und Schaden. (Art. 1, Tit. IV.)

In dem Falle, wo die Einwohner der Gemeinde an den Verbrechen, die auf ihrem Grund und Boden durch Rottirungen und Zusammenkünfte begangen worden, Theil würden genommen haben, so soll diese Gemeinde gehalten seyn, eine der Hauptwiedererstattung gleichstehende Strafe zu bezahlen. (Art. 2 daselbst.)

Wenn die Rottirungen oder Zusammenkünfte aus Einwohnern von mehreren Gemeinden bestunden, so sollen alle für die begangenen Verbrechen zu stehn,

und sowohl an der Ersetzung der Kosten und Schaden, als an der Zahlung der Strafe beizutragen haben. (Art. 3 daselbst.)

Die Einwohner der Gemeinde oder der beitragenden Gemeinden, welche behaupten würden, keinen Theil an dem Verbrechen genommen zu haben, und gegen welche kein Beweis entstehen würde, daß sie Mitschuldige oder Theilnehmer der Rottirungen waren, können ihren Rekurs gegen die Urheber oder Mitschuldigen der Verbrechen ausüben. (Art. 4 das.)

In dem Falle, wo die Zusammenkünfte aus Leuten bestanden, die nicht von der Gemeinde sind, auf deren Grund und Boden die Verbrechen begangen worden, und wo die Gemeinde alle in ihrer Gewalt stehednen Maßregeln genommen hätte, um sie zu verhüten, und die Urheber davon an Tag zu geben, so soll dieselbe aller Verantwortlichkeit entladen seyn. (Art. 8 das.)

Wenn aus der Folge der Zusammenkünfte oder Rottirungen eine in einer Gemeinde seßhafte oder nicht seßhafte Person geplündert, mißhandelt oder umgebracht worden, so sollen alle Einwohner gehalten seyn, derselben, oder wenn sie gestorben, ihrer Wittwe und Kindern, eine Entschädigung zu bezahlen.

Wenn auf entstandene Zusammenkünfte oder Rottirungen ein Bürger gezwungen worden zu zahlen; wenn er in dem Gebiete einer Gemeinde bestohlen oder geplündert worden, so sollen alle Einwohner der Gemeinde gehalten seyn, die geplünderten oder mit Gewalt entwendeten Sachen in der nämlichen Wesenheit zu ersetzen, oder den Preis davon, nach dem doppelten Werthe derselben, in welchem sie zur Zeit der Plünderung gestanden sind, zu bezahlen. (Art. 1, Tit. V.)

Wenn ein von den in den vorhergehenden Artikeln angemerktes Verbrechen in einer Gemeinde begangen worden, so sollen die Municipalbeamten oder der Municipalagent gehalten seyn, solches in Zeit von 24 Stunden summarisch bestätigen zu lassen, und in drei Tagen aufs längste den Verbalprozeß dem Commissär der vollziehenden Gewalt bei dem Civilgerichte des Departements zu überschicken.

Die Sicherheitspolizeibeamten sollen nicht weniger gehalten seyn, die ihnen durch das Gesetz hierin vorgeschriebenen Schuldigkeiten zu erfüllen. (Art. 2 das.)

Der Commissär der vollziehenden Gewalt bei der Departementsverwaltung, in dessen Bezirke Verbrechen mit offener Gewalt oder Zwang an dem Nationaleigenthum würden begangen seyn worden, soll die Ersetzung der Kosten und Schaden vor dem Civilgerichte des Departements betreiben. (Art. 3 das.)

Die Kosten und Schaden, zu welchen die Gemeinden zufolge der vorhergehenden Art. gehalten sind, sollen durch das Civilgericht des Departements auf Einsicht der Verbalprozesse und anderen Schriften, wodurch die Thätlichkeiten, Frevelthaten und Verbrechen bestätigt sind, bestimmt werden. (Art. 4 das.)

Das Civilgericht des Departements hat, in der Decade längstens nach eingeschickten Verbalprozessen, die Kosten und Schaden zu bestimmen. (Art. 5 das.)

Die Kosten und Schaden sollen niemals weniger als der Belauf des völligen Werthes der geplünderten oder entwendeten Sachen seyn können. (Art. 6 daselbst.)

Das Urtheil vom Civilgerichte, welches die angesetzten Kosten und Schaden enthält, soll durch den Commissär der vollziehenden Gewalt in Zeit von 24 Stunden der Departementsverwaltung zugeschickt werden, welche es in Zeit von drei Tagen der Municipalität oder der Municipalverwaltung des Cantons zu überschicken hat. (Art. 7 das.)

Die Municipalität oder Municipalverwaltung soll gehalten seyn, den Belauf der Kosten und Schaden in Zeit von einer Decade in die Departementscasse einzuschießen; zu diesem Ende hat sie die zwanzig am stärksten steuerbaren Bürger, die in der Gemeinde wohnen, beitragen zu lassen. (Art. 8 das.)

Der Austheiler und die Erhebung für die Rückzahlung der vorgeschossenen Gelder sollen auf alle Einwohner der Gemeinde durch die Municipalität oder Municipalverwaltung des Cantons, zufolge des Verzeichnisses der seßhaften Bürger, und nach dem Vermögen eines jeden Einwohners, gemacht werden. Art. 9 daselbst.)

Bei entstehender Klage eines oder mehrerer Beitragenden soll die Departementsverwaltung auf das Begehren um Minderung zu sprechen haben. (Art 10 daselbst.)

Wenn die Zahlung nicht in der Decade geschehen würde, so soll die Departementsverwaltung eine hinlängliche bewaffnete Macht begehren, und solche in die zu zahlen habenden Gemeinden mit einem Commissär einlegen, um den Einschuß der Beitraggelder zu bewerkstelligen. (Art. 11 das.)

Die Kosten des Departementscommissärs, und jene des Aufenthaltes der bewaffneten Macht, sollen dem Belaufe der ergangenen Beitraggelder beigesetzt, und durch die Gemeinden, welche daran zu zahlen haben, ertragen werden. (Art. 12 das.)

In der Decade nachdem die Gelder in die Departementscasse geschossen seyn werden, soll die Verwaltung den interessirten Parteien den Betrag der durch das Urtheil angesetzten Kosten und Schaden zustellen lassen. (Art. 13 das.)

Auch gehört hiezu ein Staatsrathsgutachten vom 13. Prair. VIII, welches erklärt, daß das Gesetz vom 10. Vend. IV auf alle Gemeinden ohne Unterschied sich beziehe, nicht aber auf Districte, in welche dieselben getheilt sind. Sodann folgendes Staatsrathsgutachten, genehmigt am 5. Floreal XIII: Erwägend, daß das Gesetz vom 10. Vend. IV, Tit. 5, Art. 4 nothwendig andere Belege voraussetzt, als die Protocolle der Gemeindebeamten, weil es festsetzt, daß die Entschädigungen auf Ansicht der Protocolle und anderer Actenstücke, welche die Thathandlung, Excesse und Vergehen feststellen, regulirt werden sollen; erwägend, daß es die Verantwortlichkeit der Gemeinden vereiteln hieße, wenn man die Pro-

tocolle der Gemeindebeamten durchaus als nöthig für die Anwendung erklärte, weil diese Beamten durch Schwachheit, Schonung oder gar aus persönlichem Interesse sich fast immer enthalten, Protocolle über Vergehen zu errichten, welche die Verantwortlichkeit nach sich ziehen; erwägend, daß dieser letzteren Gründe wegen die Zulassung solcher Maßregeln besonders verderbliche Wirkungen für die indirecten Steuern und das Verbot gewisser Waaren hervorbringen würde: ist der Ansicht, daß, wenn eine Gemeinde im Falle der Haftung ist, das Protocoll des Gemeindebeamten nicht durchaus nöthig zur Anwendung dieser Haftung sey. —

Auch werden Beschädigungen der Ortsvorsteher, wenn es sehr wahrscheinlich ist, daß sie solche aus Anlaß ihrer Amtsverrichtungen erlitten haben, und die Thäter nicht ausgemittelt werden können, aus dem Gemeindevermögen auf dem Verwaltungswege vergütet.

Vierter Abschnitt.
Religiöse und kirchliche Gemeinden.

Eine der wichtigsten und einflußreichsten Gesellschaften im Staate sind die kirchlichen, wovon nun gesprochen werden soll.

Erstes Capitel.
Verfassung.

Religion ist Gottesverehrung im weitesten Sinn, oder besser, das sittliche Verhältniß des Menschen zu Gott. Diejenigen, welche sich zu gewissen Zwecken, die sich auf dieses sittliche Verhältniß beziehen, vereinigen, bilden insofern eine religiöse Gesellschaft, eine religiöse Gemeinde. Man nennt solche Gemeinden Kirchen, kirchliche Gesellschaften, kirchliche Gemeinden, wenn sie im Staate anerkannt und zur freien öffentlichen Ausübung ihrer Religion berechtigt sind. Das Band, welches alle einzelnen Vereine oder Gemeinden einer Religion umschließt, ist dann die Kirche dieses Glaubens, dergleichen wir verfassungsmäßig im Rheinkreise nur die katholische und die protestantisch-evangelische haben.

Ohne uns hier in die Streitigkeiten der Staats- und Kirchenlehrer über Stellung und Verhältnisse der Kirchen zum Staat einzulassen, erhellt im Allgemeinen soviel aus den bestehenden Verfassungs- und sonstigen Gesetzen, daß die Kirche im Staat, nicht über ihm steht, daß sie sich zwar eines eigenen, bis zu einem gewissen Grad unabhängigen Lebens und Wirkens erfreut, der Oberaufsicht des Staates aber unterworfen ist, dessen Schutz und Beihülfe sie bedarf.

Betrachten wir daher, von möglichst objectivem Standpuncte was unsere rheinbayerische Verfassung und Gesetzgebung enthält.

Durch das Concordat und organische Gesetz vom 18. Germinal X wurde die christliche Religion im Gebiete der französischen Republik wieder hergestellt und die Verhältnisse der Kirche zum Staat geordnet, in Folge dessen der päbstliche Legat, mit Genehmigung der Regierung vom 29. Germinal X, die Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien bezeichnete u. s. w. Am 28. Februar 1810 gab ein kaiserl. Decret, nachdem eine Versammlung der französischen Bischöfe ꝛc. in Paris Statt gefunden hatte, einige Zusätze zum Concordat; und am 25. Februar 1810 wurden die sogenannten gallicanischen Artikel wörtlich als Staatsgesetz erklärt. Die später erfolgten Zerwürfnisse mit dem päbstlichen Stuhle sollten durch die zwischen dem Pabst und dem Kaiser am 13. Februar 1813 zu Fontainebleau geschlossene Uebereinkunft beseitigt werden, zu deren Vollziehung das Decret vom 25. März erschien.

Nun aber erfolgte das bayerische Concordat vom 5. Juni 1817, die Verfassungsurkunde und das derselben beigefügte Edict über Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818, bei deren Publication der König erklärte, daß die neue Verfassung im Rheinkreise nur mit jenen Modificationen gelten solle, welche die dortigen Institutionen, deren Aufrechthaltung zugesichert war, erheischen.

Das neue Concordat muß also mit dem frühern in Einklang gebracht werden, wozu als leitender Grundsatz wohl kein anderer gelten kann, als der:

Daß die neueren Bestimmungen überall gelten, soweit nicht der Geist der ältern Verfassung entgegen ist. Das neue Staatsoberhaupt konnte oder mochte, gegenüber dem päpstlichen Stuhl, neue Rechte erwerben, ältere aufgeben, aber nicht zur Beeinträchtigung der gesetzlichen Freiheiten des Landes.

Die Verfügungen der allgemeinen Staatsconstitutionen wurden oben mitgetheilt; hier füge ich noch die besondern bei.

Das organische Gesetz und Concordat vom 18. Germinal X lautet also:

Die zu Paris, den 26. Messidor IX. Jahrs, zwischen dem Pabste und der französischen Regierung getroffene Uebereinkunft, deren Ratificationen zu Paris den 25. Fructidor IX. Jahrs (10. September 1801) ausgewechselt worden, nebst

den organischen Artikeln gedachter Uebereinkunft, und den organischen Artikeln des protestantischen Religionsdienstes, deren Inhalt folgt, sollen als Gesetze der Republik bekannt gemacht und vollzogen werden.

Vertrag zwischen der französischen Regierung und Ihrer Heiligkeit Pius VII., welcher den 23. Fructidor IX. Jahrs (10. September 1801) ausgewechselt worden.

Der erste Consul der französischen Republik, und Ihre Päbstliche Heiligkeit Pius der Siebente, haben zu ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt,

Der erste Consul, die Bürger Joseph Bonaparte, Staatsrath; Cretet, Staatsrath, und Bernier, Doctor der Gottesgelehrtheit, Pfarrer zu Saint-Laud d'Angers, mit Vollmachten versehen;

Ihre Heiligkeit, Se. Eminenz den Herrn Herkules Consalvi, Kardinal der heiligen römischen Kirche, Diaconus von Sanct Agatha ad suburram, ihren Staatssecretär; Joseph Spina, Erzbischof von Corinth, Hausprälat Ihrer Heiligkeit, Assistent des päpstlichen Thrones; und den Pater Caselli, gottesgelehrten Rath Ihrer Heiligkeit, ebenfalls mit Vollmachten in gültiger und gehöriger Form versehen;

Welche, nach Auswechselung ihrer beiderseitigen Vollmachten, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Vertrag zwischen der französischen Regierung und Ihrer Heiligkeit Pius VII.

Die Regierung der Republik erkennt die katholische, apostolische und römische Religion, für die Religion der großen Mehrheit der französischen Bürger.

Ihre päpstliche Heiligkeit erkennt ebenfalls, daß dieselbe Religion durch die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Frankreich die größte Wohlthat erhalten hat, und daher nach wirklich wie auch von der besondern Bekennung der Consuln der Republik zu derselben den größten Glanz erwartet.

Demnach und zufolge dieses wechselseitigen Anerkennens sind sie, sowohl zum Besten der Religion, als zur Handhabung der innern Ruhe, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die katholische, apostolische und römische Religion soll in Frankreich frei ausgeübt werden. Ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, unter Beobachtung derjenigen Polizeiverordnungen, die die Regierung für die öffentliche Ruhe nöthig erachten wird.

Art. 2. Es soll von dem heiligen Stuhle, gemeinschaftlich mit der französischen Regierung, eine neue Eintheilung der französischen Kirchensprengel gemacht werden.

Art. 3. Ihre Heiligkeit wird den Titularbischöfen der französischen Bisthümer erklären, daß sie jede Aufopferung, selbst die ihrer Sitze, zum Besten des Friedens und der Einheit fest und zuversichtlich von ihnen erwartet.

Sollten sie, auf diese Ermahnung, dieses für das Wohl der Kirche noth-

wendige Opfer verweigern (welche Verweigerung Ihre Heiligkeit jedoch nicht erwartet), so sollen die neueingetheilten Bisthümer mit neuen Bischöfen, und zwar folgendermaßen, besetzt werden.

Art. 4. Der erste Consul der Republik wird, in den drei ersten Monaten nach Bekanntmachung der Bulle Ihrer Heiligkeit, die Erzbischöfe und Bischöfe für die neuen Kirchensprengel ernennen. Ihre päpstliche Heiligkeit wird denselben nach den vor der Regierungsveränderung für Frankreich üblichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen.

Art. 5. Die Ernennungen zu den in der Folge erledigten Bisthümern werden ebenfalls von dem ersten Consul gemacht, und die canonische Einsetzung von dem heiligen Stuhle ertheilt werden, beides in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels.

Art. 6. Die Bischöfe sollen vor Antritt ihres Amtes, unmittelbar in die Hände des ersten Consuls, denjenigen Eid der Treue leisten, der vor der Regierungsveränderung üblich war, und also lautet:

»Ich schwöre und verspreche Gott, auf die heiligen Evangelien, der »durch die Verfassung der französischen Republik eingeführten Regierung »gehorsam und treu zu seyn. Ich verspreche ferner, kein Einverständniß zu »pflegen, keinen Berathschlagungen beizuwohnen, keine Verbindung weder »im Innern noch im Auslande zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe »entgegen seyn möchten; und wenn ich erfahre, daß in meinem Sprengel »oder irgendsonst etwas dem Staate Nachtheiliges angezettelt wird, so »will ich der Regierung die Anzeige darüber machen.«

Art. 7. Die Geistlichen von der zweiten Ordnung sollen denselben Eid in die Hände der von der Regierung dazu bestimmten Civilobrigkeiten ablegen.

Art. 8. Folgende Gebetformel soll in allen katholischen Kirchen Frankreichs zu Ende des Gottesdienstes hergesagt werden:

Domine, salvam fac Rempublicam;
Domine, salvos fac Consules.

Art. 9. Die Bischöfe sollen eine neue Eintheilung der Pfarreien ihrer Sprengel machen, die aber erst nach erfolgter Beistimmung der Regierung gültig seyn soll.

Art. 10. Die Bischöfe haben zu den Pfarreien zu ernennen.

Ihre Wahl darf nur auf solche Personen fallen, die von der Regierung genehmigt sind.

Art. 11. Die Bischöfe dürfen bei ihrer Hauptkirche ein Kapitel, und für ihren Sprengel ein Seminarium haben, ohne daß die Regierung sich verbindlich macht, sie zu fundiren.

Art. 12. Alle erzbischöflichen, bischöflichen, Pfarr- und andere nicht veräußerten Kirchen, die zum Gottesdienst nothwendig sind, sollen den Bischöfen zur Verfügung überlassen werden.

Art. 13. Ihre Heiligkeit erklärt, zum Besten des Friedens und der glücklichen Wiederherstellung der katholischen Religion, daß weder sie, noch

ihre Nachfolger, die Käufer der veräußerten geistlichen Güter auf keinerlei Weise beunruhigen werden, und daß demzufolge das Eigenthum dieser Güter und die damit verknüpften Rechte und Einkünfte in den Händen derselben, oder in denen ihrer Interessenten, ungestört verbleiben sollen.

Art. 14. Die Regierung wird den Bischöfen und Pfarrern, deren Sprengel und Pfarreien in der neuen Eintheilung enthalten sind, einen anständigen Gehalt zusichern.

Art. 15. Die Regierung wird auch Maßregeln treffen, damit die französischen Katholiken, wenn sie wollen, zu Gunsten der Kirchen Stiftungen machen können.

Art. 16. Ihre Heiligkeit erkennt in dem ersten Consul der französischen Republik die nemlichen Gerechtsame und Vorrechte, deren die vorige Regierung bei ihr genoß.

Art. 17. Die contrahirenden Theile sind übereingekommen, daß, falls einer von den Nachfolgern des ersten Consuls nichtkatholisch seyn sollte, die im obigem Artikel erwähnten Gerechtsamen, und die Ernennung zu den Bisthümern in Ansehung seiner mittelst eines neuen Vertrags regulirt werden sollen.

Die Ratifikationen sollen zu Paris in Zeit von vierzig Tagen ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris, den 26. Messidor IX. Jahrs.

Unterschrieben: Joseph Bonaparte. (L. S.) Herkules, Kardinal Consalvi. (L. S.) Cretet. (L. S.) Joseph, Erzbischof von Korinth. (L. S.) Bernier. (L. S.) F. Carolus Caselli. (L. S.)

Organische Artikel des Vertrags vom 26. Messidor IX. Jahrs.

Erster Abschnitt.

Von der Verfassung der katholischen Kirche in ihren allgemeinen Verhältnissen mit den Rechten und der Polizei des Staates.

Art. 1. Keine Bulle, kein Breve, Reskript, Beschluß, Befehl oder Unterschrift, noch irgend eine andere vom römischen Hofe ausgefertigte Schrift, selbst wenn ihr Gegenstand nur einzelne Personen beträfe, kann, ohne Genehmigung der Regierung, weder angenommen, bekannt gemacht, gedruckt, noch auf andere Art in Vollzug gesetzt werden.

Art. 2. Es kann keiner, der sich als apostolischer Nuntius, Legat, Vicarius, Commissär oder unter irgend einer andern Benennung ankündigt, ohne diese Genehmigung, weder auf fränkischem Boden, noch anderswo, eine auf die Geschäfte der gallicanischen Kirche Bezug habende Verrichtung vornehmen.

Art. 3. Die Decrete auswärtiger Synoden, selbst der allgemeinen Kirchenversammlungen, können in Frankreich nicht eher verkündet werden, bis die

Regierung ihre Form, ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Rechten und Freiheiten der fränkischen Republik untersucht und alles erwogen haben wird, was bei ihrer Bekanntmachung die öffentliche Ruhe stören oder interessiren könnte.

Art. 4. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung kann kein National- oder Metropolitanconzil, keine Diözesansynode, keine beratschlagende Versammlung Statt haben.

Art. 5. Alle geistlichen Amtsverrichtungen sind unentgeltlich, ausgenommen die Opfergaben, die durch eigene Verordnungen erlaubt und bestimmt werden dürften.

Art. 6. In allen Fällen, wo sich die geistlichen Vorgesetzten oder andere geistliche Personen Mißbräuche ihrer Gewalt erlauben würden, können sie bei dem Staatsrathe belangt werden. Diese Fälle des Mißbrauchs bestehen: in unrechtmäßiger Anmaßung oder Ueberschreitung der Gewalt; in Uebertretung der Gesetze und Verordnungen der Republik; in Eingriffen in die Vorschriften der in Frankreich anerkannten canonischen Gesetze; in Verletzung der Freiheiten, Rechte und Gebräuche der gallicanischen Kirche, und in jeder Unternehmung und jedem Verfahren, welche bei Verrichtung des Religionsdienstes die Ehre der Bürger verletzen, ihr Gewissen auf willkührliche Art beunruhigen, gegen sie in Unterdrückung oder Beschimpfung oder gar in öffentliches Aegerniß ausarten könnten.

Art. 7. Wird gleichfalls vor den Staatsrath gebracht, wenn Störung der öffentlichen Ausübung des Religionsdienstes oder Eingriff in die Freiheit, welche die Gesetze und Verordnungen der Geistlichkeit zusichern, Statt findet.

Art. 8. Die Klage über solche Gegenstände kommt jeder dabei interessirten Person zu. Im Falle keine besondere Klage geschieht, hat der Präfect sie aus Amtspflicht zu machen.

Der öffentliche Beamte, der Geistliche oder die Person, welche diese Klage anstellen will, hat dem Staatsrathe, dem alle auf den Gottesdienst sich beziehenden Geschäfte übertragen sind, eine umständliche und unterzeichnete Denkschrift zu überschicken; dieser ist gehalten, in der kürzesten Zeitfrist alle nöthige Auskunft über den Gegenstand sich zu verschaffen, und auf seinen Bericht wird alsdann die Sache verfolgt, und entweder ohne weiters verwaltungsmäßig entschieden, oder nöthigenfalls an die Behörden verwiesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Religionsdienern.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 9. Der katholische Religionsdienst soll unter der Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Diöcesen, und der Pfarrer in ihren Pfarrsprengeln ausgeübt werden.

Art. 10. Jedes Vorrecht, welches eine Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit oder eine Verleihung derselben mit sich bringt, ist abgeschafft.

Art. 11. Die Erzbischöfe und Bischöfe können mit Bewilligung der Regierung in ihren Sprengeln Cathedralcapitel und Seminarien einführen. Alle anderen geistlichen Einrichtungen sind aufgehoben.

Art. 12. Es steht den Erzbischöfen und Bischöfen frei, ihrem Namen den Titel Bürger oder Herr beizufügen. Alle anderen Benennungen sind untersagt.

Zweite Abtheilung.
Von den Erzbischöfen oder Metropolitanen.

Art. 13. Die Erzbischöfe weihen und setzen ihre Suffraganbischöfe ein. Im Falle eines Hindernisses oder einer Weigerung von ihrer Seite, soll der älteste Bischof des erzbischöflichen Bezirkes ihre Stelle vertreten.

Art. 14. Sie wachen über die Erhaltung des Glaubens und der Zucht in den Sprengeln, welche zu ihrer Hauptkirche gehören.

Art. 15. Sie erkennen über die Reclamationen und Klagen, welche gegen das Betragen und die Entscheidungen der Suffraganbischöfe einkommen.

Dritte Abtheilung.
Von den Bischöfen, Generalvikarien und Seminarien.

Art. 16. Um zum Bischofe ernannt werden zu können, muß man wenigstens 30 Jahre alt und ein eingeborner Franzose seyn.

Art. 17. Vor der Ausfertigung des Beschlusses der Ernennung, sollen derjenige oder diejenigen, welche vorgeschlagen sind, gehalten seyn, ein Zeugniß ihres guten Lebenswandels und ihrer Sitten vorzulegen, welches von dem Bischofe ausgestellt ist, in dessen Sprengel sie den Dienst eines geistlichen Kirchendieners verrichtet haben; sie sollen über ihre Wissenschaft von einem Bischofe und zwei Priestern geprüft werden, welche von dem ersten Consul dazu beauftragt sind; diese schicken das Resultat ihrer Prüfung an den Staatsrath, der die Angelegenheiten, die den Gottesdienst betreffen, zu besorgen hat.

Art. 18. Der durch den ersten Consul ernannte Priester hat Sorge zu tragen, die Einsetzung des Pabstes zu erhalten. Er soll keine geistlichen Verrichtungen machen können, ehe die Bulle seiner Einsetzung von der Regierung bestätigt ist, und er in Person den Eid geleistet hat, welcher in der zwischen der französischen Regierung und dem heil. Stuhl abgeschossenen Uebereinkunft vorgeschrieben ist. Dieser Eid wird dem ersten Consul geleistet; der Staatssecretär führt ein Protocoll darüber.

Art. 19. Die Bischöfe ernennen und setzen die Pfarrer ein; doch sollen sie ihre Ernennung nicht bekannt machen, und die canonische Einsetzung nicht eher ertheilen, bis der erste Konsuls diese Ernennung gebilligt hat.

Art. 20. Die Bischöfe sind gehalten, in ihrem Sprengel zu wohnen, den sie ohne die Erlaubniß des ersten Consul nicht verlassen dürfen.

Art. 21. Jeder Bischof kann zwei Generalvikarien, und der Erzbischof

drei ernennen; sie müssen sie aus den Priestern wählen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, Bischöfe zu seyn.

Art. 22. Sie müssen jährlich in Person einen Theil ihres Sprengels und, in Zeit von fünf Jahren, ihren ganzen Sprengel besuchen. Im Falle eines rechtmäßige Hindernisses soll der Besuch durch einen Generalvikar gemacht werden.

Art. 23. Die Bischöfe sind mit der Organisation ihrer Seminarien beauftragt, und die Verordnungen dieser Organisation sollen der Genehmigung des ersten Consuls unterworfen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche ausgewählt werden, um in den Seminarien Unterricht zu geben, müssen die durch die französische Geistlichkeit im Jahr 1682 gemachte, und durch ein Edict desselben Jahres publicirte Declaration unterschreiben; sie müssen sich unterwerfen, die in ihr enthaltene Lehre vorzutragen; und die Bischöfe haben eine Ausfertigung dieser Unterwerfung dem mit den Angelegenheiten des Gottesdienstes beauftragten Staatsrathe in gehöriger Form mitzutheilen.

Art. 25. Die Bischöfe müssen jährlich demselben Staatsrathe das Namensverzeichniß derjenigen Personen überschicken, welche in den Seminarien studieren, und sich zum geistlichen Stande bestimmen.

Art. 26. Sie können keinen Geistlichen weihen, wenn er nicht beweisen kann, daß er ein Eigenthum besitzt, welches ihm wenigstens ein jährliches Einkommen von 300 Fr. abwirft; wenn er noch keine 25 Jahre alt ist, und die Eigenschaften nicht hat, welche durch die in Frankreich angenommenen geistlichen Gesetze erfordert werden. Die Bischöfe können keine Weihung vornehmen, ehe die Zahl der zu weihenden Personen der Regierung mitgetheilt und von ihr gebilligt ist.

Vierte Abtheilung.
Von den Pfarrern.

Art. 27. Die Pfarrer können nicht eher ihr Amt antreten, bis sie in die Hände des Präfecten den Eid geleistet haben, welcher durch die zwischen der Regierung und dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft vorgeschrieben ist. Ueber diese Eidesleistung soll durch den Generalsecretär der Präfectur ein Protocoll geführt, und ihnen eine collationirte Abschrift mitgetheilt werden.

Art. 28. Sie sollen durch den Pfarrer oder Geistlichen, den der Bischof bezeichnen wird, in den Besitz gesetzt werden.

Art. 29. Sie müssen in ihren Pfarreien wohnen.

Art. 30. Die Pfarrer sind in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen unmittelbar den Bischöfen unterworfen.

Art. 31. Die Kapläne und Aushelfer verrichten ihren Dienst unter der Aufsicht und Leitung der Pfarrer. Sie werden von dem Bischofe bestätigt und können von ihm abberufen werden.

Art. 32. Kein Ausländer kann ohne die Erlaubniß der Regierung zu geistlichen Verrichtungen gebraucht werden.

Art. 33. Jede geistliche Verrichtung ist jedem, auch französischen Geistlichen, der zu keinem Sprengel gehört, untersagt.

Art. 34. Kein Priester kann ohne Erlaubniß seines Bischofs seinen Sprengel verlassen, um in einem andern den Kirchendienst zu versehen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Cathedralcapiteln und der Verwaltung der Diöcesen bei Erledigung eines Sitzes.

Art. 35. Die Erzbischöfe und Bischöfe, welche von der Erlaubniß, die sie haben, Capitel einzuführen, Gebrauch machen wollen, können es nur, wenn sie die Vollmacht der Regierung sowohl in Beziehung auf die Einführung selbst, als auch auf die Anzahl und Auswahl der Geistlichen, welche sie bilden sollen, eingeholt haben.

Art. 36. Während dem ein Sitz erledigt ist, soll durch den Erzbischof, und in dessen Ermangelung durch den ältesten der Suffraganbischöfe für die Verwaltung der Sprengel gesorgt werden. Die Generalvicarien der Sprengel machen ihre Dienstverrichtungen auch nach dem Tode des Bischofs, bis zu seiner Ersetzung.

Art. 37. Die Erzbischöfe und Kathedralkapitel sind gehalten, der Regierung ohne Verzug von der Erledigung der Sitze und zugleich von den Maßregeln Nachricht zu geben, welche zur Verwaltung der erledigten Stellen getroffen worden sind.

Art. 38. Die Generalvikarien, welche während der Erledigung mit der Verwaltung beauftragt sind, wie auch die Metropolitanen oder Kapitularen sollen sich keine Neuerung in den Gebräuchen und Gewohnheiten des Sprengels erlauben.

Dritter Abschnitt.

Vom Religionsdienst.

Art. 39. Es soll für alle französischen Kirchen nur eine Liturgie und nur einen Katechism: geben.

Art. 40. Kein Pfarrer kann außerordentliche öffentliche Gebete, ohne besondere Erlaubniß seines Bischofs, in seiner Pfarrei anstellen.

Art. 41. Außer dem Sonntage soll kein Fest ohne die Erlaubniß der Regierung eingeführt werden.

Art. 42. Die Geistlichen bedienen sich bei ihren religiösen Gebräuchen der Kleider und Ornate, welche zu ihrem Titel passen; sie können aber in keinem Falle und unter keinem Vorwande die Farbe und die Unterscheidungszeichen annehmen, welche den Bischöfen vorbehalten sind.

Art. 43. Alle Geistlichen müssen auf französische Art zwar schwarz gekleidet seyn. Die Bischöfe können zu diesem Kostüme noch das Hirtenkreuz und violblaue Strümpfe fügen.

Art. 44. Es können keine Hauskapellen und Privatbethäuser ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, welche auf Verlangen des Bischofs bewilligt wird, eingeführt werden.

Art. 45. In den Städten, wo es Kirchen für verschiedene Glaubensgenossen gibt, darf außerhalb der zum katholischen Gottesdienste bestimmten Gebäude keine religiöse Ceremonie Statt haben.

Art. 46. In einer und derselben Kirche soll auch nur einer und derselbe Gottesdienst gehalten werden können.

Art. 47. In den Haupt- und Pfarrkirchen soll für die katholischen Personen, welche Civil- oder Militärdienste bekleiden, ein ausgezeichneter Platz bestimmt seyn.

Art. 48. Der Bischof hat mit dem Präfecten über die Art und Weise, die Glaubensgenossen durch Glockenschall zum Gottesdienste zusammen zu berufen, sich zu berathen. Es darf aus keiner andern Ursache, ohne Erlaubniß der örtlichen Polizei, geläutet werden.

Art. 49. Im Fall die Regierung öffentliche Gebete verordnet, sollen die Bischöfe sich mit dem Präfecten und Militärcommandanten des Orts über Tag, Stunde und Art der Ausführung dieses Befehls benehmen.

Art 50. Die feierlichen Predigten, welche man Sermonen nennt, und jene, die unter dem Namen Advents- und Fastenpredigten bekannt sind, sollen nur von Priestern gehalten werden, welche hiezu eine besondere Vollmacht des Bischofs empfangen haben.

Art. 51. Die Pfarrer haben bei den Predigten der Pfarrmessen für das Heil der fränkischen Republik und für die Consuln zu beten und beten zu lassen.

Art. 52. Sie dürfen sich in ihren Unterweisungen keine mittelbare noch unmittelbare Bezüchtigung, weder gegen Personen, noch gegen die andern im Staate autorisirten Religionsparteien erlauben.

Art. 53. Bei der Pfarrpredigt dürfen sie keine Verkündigung, die nicht zum Gottesdienste gehört, machen, wenn sie nicht durch die Regierung dazu bevollmächtigt sind.

Art. 54. Nur denjenigen, welche in guter und richtiger Form beweisen, daß sie vor dem öffentlichen Beamten einen Ehecontract abgeschlossen haben, dürfen sie den ehelichen Segen ertheilen.

Art. 55. Da sich die von den Religionsdienern geführten Register nur auf die Ausspendung der Sakramente beziehen, und beziehen dürfen, so können sie in keinem Fall statt der von dem Gesetz verordneten Register zur Beurkundung des Civilstandes gebraucht werden.

Art. 56. In allen geistlichen und religiösen Acten soll man sich des Kalenders der Nachtgleiche, wie er nach den Gesetzen der Republik festgesetzt ist, bedienen; man kann die Tage mit den Namen bezeichnen, die sie im Kalender der Sonnenwende hatten.

Art. 57. Der Sonntag ist zum Ruhetag der öffentlichen Beamten bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Von dem Umfange der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien; von den zum Religionsdienst bestimmten Gebäuden und der Besoldung der Religionsdiener.

Erste Abtheilung.

Von dem Umfange der Erzbisthümer und Bisthümer.

Art. 59. Es sollen in Frankreich 10 Erzbisthümer oder Metropolen, und 50 Bisthümer seyn.

Art. 50. Die Eintheilung der Metropolen und Diözesen soll nachfolgender Tabelle gemäß gemacht werden.

Zweite Abtheilung.

Eintheilung der Pfarreien.

Art. 60. In jedem Friedensgerichtsbezirk soll wenigstens eine Pfarrei seyn Auch sollen, so viel nöthig befunden wird, Filialkirchen angelegt werden.

Art. 61. Jeder Bischof hat gemeinschaftlich mit dem Präfecten die Anzahl und den Umfang der Filialkirchen festzusetzen. Die entworfenen Plane sollen der Genehmigung der Regierung unterworfen und ohne dieselbe nicht in Ausübung gebracht werden.

Art. 62. Kein Theil des fränkischen Gebiets kann ohne ausdrückliche Verfügung der Regierung zu einer Pfarrei oder Filialkirche bestimmt werden.

Art. 63. Die Priester, welche die Filialgeschäfte besorgen, werden von den Bischöfen ernannt.

Dritte Abtheilung.

Besoldung der Religionsdiener.

Art. 64. Die Besoldung der Erzbischöfe ist 15,000 Fr.

Art. 65. Die Besoldung der Bischöfe ist 10,000 Fr.

Art. 66. Die Pfarrer sind in zwei Klassen getheilt. Die Besoldung der Pfarrer der ersten Klasse ist auf 1,500, die der Pfarrer zweiter Klasse auf 1,000 Fr. festgesetzt.

Art. 67. Die Pensionen, die sie nach den Gesetzen der constituirenden Versammlung genießen, sollen bei ihren Besoldungen in Aufrechnung gebracht werden.

Im Fall die Umstände es erheischen, kann ihnen durch die Generalräthe großer Gemeinden von ihren Feldgütern oder dem Ertrag des Octroi eine Zulage bewilligt werden.

Art. 68. Die Kapläne und Stellvertreter im Kirchendienst sollen unter den nach den Gesetzen der constituirenden Versammlung pensionirten Geistlichen

genommen werden. Der Betrag dieser Pensionen und der eingehenden Opfergaben soll ihre Besoldung ausmachen.

Art. 69. Die Bischöfe werden die Vorschläge zu den Verordnungen über die Opfergaben, welche die Religionsdiener für die Ausspendung der Sakramente zu empfangen berechtigt sind, verfassen. Diese von den Bischöfen verfaßten Vorschläge von Verordnungen können weder verkündet noch anders in Vollzug gesetzt werden, als nach ergangener Genehmigung der Regierung.

Art. 70. Jeder vom Staate pensionirte Geistliche verliert seine Pension, wenn er sich ohne rechtmäßige Ursache weigert, die geistlichen Verrichtungen, welche ihm anvertraut werden, zu übernehmen.

Art. 71. Die Generalräthe der Departemente sind befugt, den Erzbischöfen und Bischöfen anständige Wohnungen anzuweisen.

Art. 72. Die nicht veräußerten Pfarrhäuser und daran liegenden Gärten sollen den Pfarrern oder den Priestern auf den Filialen wieder eingeräumt werden. Wenn kein Pfarrhaus sich vorfindet, sind die Gemeinderäthe befugt, ihnen eine Wohnung und Garten zu verschaffen.

Art. 73. Die zur Unterhaltung der Religionsdiener und des Kirchendienstes bestimmten Stiftungen können nur in auf den Staat constituirten Renten bestehen. Sie werden von den Diöcesanbischöfen angenommen, und können erst nach erfolgter Genehmigung der Regierung in Vollziehung gesetzt werden.

Art. 74. Andere unbewegliche Güter, die keine zur Wohnung bestimmte Häuser und daranstoßende Gärten sind, können nicht für geistliche Aemter angewiesen, noch von Religionsdienern ihres Dienstes wegen besessen werden.

Vierte Abtheilung.

Von dem zum Religionsdienste bestimmten Gebäuden.

Art. 75. Die ehemals zum katholischen Religionsdienste bestimmten Gebäude, welche jetzt in den Händen der Nation sind, sollen, eins auf jede Pfarrei und Filial, durch einen Beschluß des Departementspräfecten, der Verfügung der Bischöfe überlassen werden. Eine Ausfertigung dieser Beschlüsse soll dem mit den Geschäften des Religionswesens beauftragten Staatsrathe überschickt werden.

Art. 76. Es sollen Fabriken zur Unterhaltung der Tempel und zur Verwaltung der Allmosen errichtet werden.

Art. 77. In den Pfarreien, in denen sich kein zum Gottesdienste geeignetes Gebäude findet, wird der Bischof mit dem Präfecten über die Anweisung eines schicklichen Gebäudes übereinkommen.

Organische Artikel des protestantischen Kirchendienstes.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen für alle protestantischen Glaubensgemeinden.

Art. 1. Niemand kann das Amt eines Religionsdieners versehen, wenn er nicht französischer Bürger ist.

Art. 2. Die protestantischen Glaubensgenossenschaften, noch ihre Religionsdiener dürfen mit keiner auswärtigen Macht oder fremden Herrschaft in Verbindung stehen.

Art. 3. Die Pastoren und sonstige Religionsdiener der verschiedenen protestantischen Glaubensgemeinden werden bei ihrem Gottesdienste für das Heil der fränkischen Republik und der Consuln beten und beten lassen.

Art. 4. Keine Doctrinal- oder dogmatische Entscheidung, kein Formular unter dem Titel von Glaubensbekenntniß oder sonst einer andern Benennung darf bekannt gemacht, oder Stoff des Unterrichts werden, wenn nicht zuvor die Regierung ihre Bekanntmachung und Verkündigung erlaubt hat.

Art. 5. Auch kann ohne deren Genehmigung keine Veränderung in der Kirchenzucht vorgenommen werden.

Art. 6. Der Staatsrath hat über alle Unternehmungen der Religionsdiener und über alle unter ihnen entstehenden Zwistigkeiten zu entscheiden.

Art. 7. Die Pastoren der Consistorialkirchen werden besoldet, wohlverstanden jedoch, daß zu dieser Besoldung die Güter, welche diese Kirchen besitzen, und der Betrag der Opfergaben, die durch den Gebrauch oder durch Verordnungen eingeführt sind, gerechnet werden.

Art. 8. Die in den organischen Artikeln des katholischen Kirchendienstes angeführten Verfügungen in Betreff der Freiheit der Stiftungen und über die Natur der Güter, welche Gegenstände derselben seyn können, sind auch den protestantischen Kirchen gemein.

Art. 9. Es sollen im östlichen Frankreich zwei Academien oder Seminarien zur Unterweisung der Religionsdiener Augsburgischer Confession errichtet werden.

Art. 10. Zu Genf soll ein Seminar zum Unterricht der Diener der reformirten Religion errichtet werden.

Art. 11. Die Professoren aller Academien oder Seminarien werden vom ersten Consul ernannt.

Art. 12. Es kann Niemand zum Pastor oder Prediger bei einer Kirche Augsburgischer Confession erwählt werden, wenn er nicht eine bestimmte Zeit in einem der zum Unterricht der Diener dieser Confession bestimmten fränkischen Seminarien studiert hat, und ein Certificat in guter Form über die Zeit seines Studiums, seiner Fähigkeit und guten Sitten aufweisen kann.

Art. 13. Man kann nicht zum Prediger oder Pastor einer reformirten Kirche erwählt werden, ohne in dem Seminarium zu Genf studirt zu haben, und ohne ein gültiges Zeugniß nach der Angabe des vorhergehenden Artikels beizubringen.

Art. 14. Die Verordnungen über die Verwaltung und innere Polizei der Seminarien, über die Anzahl und Eigenschaften der Professoren, über die Art des Unterrichts und der Gegenstände desselben, so wie über die Form der Zeugnisse oder Certifikate der Studien, guten Aufführung und Fähigkeiten müssen von der Regierung genehmigt werden.

Zweiter Abschnitt.
Von den reformirten Kirchen.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Organisation dieser Kirchen.

Art. 15. Die reformirten Kirchen von Frankreich haben Pastoren, Localconsistorien und Synoden.

Art. 16. Für 6000 Seelen von dem nämlichen Glaubensbekenntnisse wird eine Consistorialkirche bestimmt.

Art. 17. Fünf Consistorialkirchen bilden den Bezirk einer Synode.

Zweite Abtheilung.
Von den Pastoren und Localconsistorien.

Art. 18. Das Consistorium jeder Kirche besteht aus dem Pastor oder denen, die seine Stelle in dieser Kirche versehen, und aus alten oder notablen Layen, welche unter den auf die Rolle der directen Steuern am höchsten angesetzten Bürgern gewählt werden. Ihre Anzahl kann nicht unter 10 und nicht über 12 seyn.

Art. 19. Die Anzahl der Prediger oder Pastoren einer und derselben Consistorialkirche kann ohne Billigung der Regierung nicht vermehrt werden.

Art. 20. Die Consistorien wachen über Erhaltung der Kirchenzucht, über die Verwaltung der Kirchengüter und der von den Allmosen eingegangenen Gelder.

Art. 21. Die Versammlungen der Consistorien werden von den Pastoren oder dem Aeltesten der Pastoren präsidirt. Einer der Alten oder Notablen versieht die Geschäfte des Secretärs.

Art. 22. Die gewöhnlichen Consistorialversammlungen haben an den durch Gebrauch eingeführten Tagen Statt.

Die außerordentlichen Versammlungen können nicht ohne Erlaubniß des Unterpräfecten oder Maires, in Abwesenheit des Unterpräfecten, gehalten werden.

Art. 25. Die Alten des Consistoriums werden alle zwei Jahre zur Hälfte

erneuert. In diesem Zeitpuncte haben sich die im Amte stehenden Alten eine gleiche Zahl protestantischer Bürger, welche Familienhäupter seyn und unter den auf der Rolle der directen Steuern am höchsten angesetzten Einwohnern der Gemeinde genommen werden müssen, in der die Consistorialkirche liegt, beizugesellen, um zur Erneuerung zu schreiten. Die austretenden Alten können wieder erwählt werden.

Art. 24. In den Kirchen, in welchen gegenwärtig kein Consistorium ist, soll eins durch Vereinigung von 25 Familienhäuptern, die auf der Rolle der directen Steuern am höchsten angesetzt sind, gebildet werden. Diese Vereinigung kann nur mit Bewilligung und in Gegenwart des Präfecten und des Unterpräfecten Statt finden.

Art. 25. Die Pastoren können nicht anders abgesetzt werden, als wenn der Regierung die Ursachen der Absetzung vorgelegt werden, die sie entweder billigen oder verwerfen wird.

Art. 26. Im Fall des Todes, der Abdankung oder Absetzung eines Pastors wird das Consistorium, das nach Inhalt des 18. Artikels gebildet ist, durch Mehrheit der Stimmen seinen Nachfolger wählen.

Der Wahlact muß durch den, mit den Religionsgeschäften beauftragten Staatsrath dem ersten Consul zur Genehmigung vorgelegt werden. Ist diese Genehmigung erfolgt, so kann er sein Amt nicht eher antreten, bis er den von den katholischen Religionsdienern geforderten Eid in die Hände des Präfecten abgelegt hat.

Art. 27. Alle gegenwärtigen Pastoren sind vorläufig bestätigt.

Art. 28. Der Sprengel einer Kirche kann nicht im Gebiete verschiedener Departemente liegen.

Dritte Abtheilung.

Von den Synoden.

Art. 29. Jede Synode wird durch den Pastor oder einen Alten oder Notablen einer jeden Kirche gebildet.

Art. 30. Die Synode wacht auf Alles, was den Kirchendienst, die Unterweisung in der Glaubenslehre und Betreibung der geistlichen Geschäfte betrifft. Alle Verfügungen, die sie in dieser Rücksicht nöthig findet, von welcher Art sie seyen, sind der Genehmigung der Regierung unterworfen.

Art. 31. Die Synoden können sich nur auf ausdrückliche Erlaubniß der Regierung versammeln.

Man hat vorläufig dem mit den Religionsgeschäften beauftragten Staatsrathe über die darauf zu verhandelnden Gegenstände Nachricht zu geben. Die Versammlung soll in Gegenwart des Präfecten oder Unterpräfecten gehalten, und eine Ausfertigung des Protocolls der Berathschlagungen durch den Präfecten dem gedachten Staatsrathe überschickt werden, der in der kürzesten Zeitfrist seinen Bericht an die Regierung abzustatten hat.

Art. 32. Die Versammlung einer Synode kann nicht über 6 Tage dauern.

Dritter Abschnitt.

Von Organisirung der Kirchen Augsburgischer Confession.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 33. Die Kirchen Augsburgischer Confession sollen Pastoren, Localconsistorien, Inspectionen und Generalconsistorien haben.

Zweite Abtheilung.

Von den Predigern und Pastoren, von den Localconsistorien einer jeden Kirche.

Art. 34. In Ansehung der Pastoren, des Umfangs und der Verwaltung der Consistorialkirchen sind die in der zweiten Abtheilung des vorhergehenden Abschnitts für die reformirten Pastoren und Kirchen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Dritte Abtheilung.

Von den Inspectionen.

Art. 35. Die Kirchen Augsburgischer Confession sind Inspectionen untergeordnet.

Art. 36. Fünf Consistorialkirchen bilden den Bezirk einer Inspection.

Art. 37. Jede Inspection besteht aus einem Prediger und aus einem Alten oder Notablen einer jeden Kirche des Bezirks. Sie kann sich nur nach eingeholter Erlaubniß der Regierung versammeln. Die erste nöthig befundene Zusammenberufung geschieht durch den ältesten Prediger der Kirchen des Bezirks. Jede Inspection erwählt aus ihrer Mitte zwei Layen und einen Geistlichen, der den Titel als Inspector führt, und auf das Betragen der Prediger und die Erhaltung der guten Ordnung in den besondern Kirchen zu wachen hat.

Die Wahl des Inspectors und der beiden Layen muß von dem ersten Consul bestätigt werden.

Art. 38. Die Inspection kann sich nur mit Genehmigung der Regierung und in Gegenwart des Präfecten oder Unterpräfecten, und nachdem sie vorläufig über die zu verhandelnden Gegenstände dem mit dem Religionsgeschäfte beauftragten Staatsrathe Nachricht gegeben hat, versammeln.

Art. 39. Der Inspector kann die Kirchen seines Bezirks untersuchen. Jedesmal, wenn die Umstände es nöthig machen, wird er die beiden Layen an seinen Verrichtungen Antheil nehmen lassen. Er hat die allgemeine Versammlung der Inspection zusammen zu berufen; kein von dieser allgemeinen Versammlung erlassener Beschluß kann ohne erhaltene Genehmigung der Regierung vollzogen werden.

Vierte Abtheilung.
Von den Generalconsistorien.

Art. 40. Es sollen drei Generalconsistorien bestehen: das eine zu Strasburg für die Protestanten des ober- und niederrheinischen Departements; das andere zu Mainz für die aus den Departementen der Saar und des Donnersbergs; das dritte zu Köln für das Rhein- und Mosel- und Ruhrdepartement.

Art. 41. Jedes Consistorium besteht aus einem protestantischen Layen als Präsidenten, aus zwei geistlichen Inspectoren und aus einem Deputirten einer jeden Inspection.

Der Präsident und die beiden geistlichen Inspectoren werden von dem ersten Consul ernannt.

Der Präsident ist gehalten, den den katholischen Religionsdienern vorgeschriebenen Eid in die Hand des ersten Consuls oder eines andern von demselben dazu ernannten öffentlichen Beamten abzulegen.

Die beiden geistlichen Inspectoren und die Layen, welche Mitglieder sind, haben diesen Eid in die Hand des Präsidenten zu leisten.

Art. 42. Das Generalconsistorium kann sich nur nach erlangter Erlaubniß der Regierung und in Gegenwart des Präfecten oder Unterpräfecten versammeln. Man wird vorläufig dem mit den Religionsgeschäften beauftragten Staatsrathe über die zu verhandelnden Gegenstände Nachricht geben. Die Versammlung kann nicht über sechs Tage dauern.

Art. 43. In der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern besteht ein Directorium, das aus dem Präsidenten, dem ältesten der beiden geistlichen Inspectoren und dreien Layen, von denen einer von dem ersten Consul ernannt wird, zusammengesetzt ist; die beiden andern werden von dem Generalconsistorium erwählt.

Art. 44. Die Amtsgeschäfte des Generalconsistoriums und des Directoriums werden fernerhin nach den Verordnungen und Gebräuchen der Kirchen Augsburgischer Confession besorgt, ausgenommen in den Fällen, bei welchen die Gesetze der Republik und gegenwärtige Artikel anders verfügt hätten.

Proclamation in Betreff des Religionswesens.

Vom 27. Germinal X. Jahrs

Die Consuln der Republik an die Franzosen.

Franzosen!

Aus dem Schooße einer Revolution, welche Vaterlandsliebe eingab, brachen auf einmal, mitten unter Euch, religiöse Zwistigkeiten aus, welche die Geißel Eurer Familien, für die Factionen ein Nahrungsstoff, die Hoffnung Eurer Feinde wurden.

Eine verkehrte Politik versuchte es, solche unter den Trümmern der Altäre, unter den Ruinen der Religion selbst zu ersticken. Auf ihr Geheiß hörten jene

frommen Feierlichkeiten auf, wo die Bürger mit dem süßen Brudernamen sich alle für gleich unter der Hand des Gottes erkannten, der sie erschaffen hatte; der Sterbende, einsam mit seinem Schmerze, vernahm nicht mehr jene tröstende Stimme, welche die Christen zu einem beßern Leben ruft, und Gott selbst schien aus der Natur verwiesen.

Es erhoben sich nun das öffentliche Gewissen und das Gefühl der Unabhängigkeit der Meinungen; ihr Ausbruch, irregeleitet durch die Feinde von außen, brachte Verheerung in unsere Departemente; Franzosen vergaßen, daß sie Franzosen waren, und dienten dem Ausländer zum Werkzeuge seines Hasses. Zügellose Eigenschaften, eine Moral ohne Stütze, das Unglück, aller Hoffnungen für die Zukunft beraubt, alles vereinigte sich, um Unordnung in die Gesellschaft zu bringen.

Um diese Unordnung zu hemmen, mußte die Religion wieder auf ihre Grundpfeiler gestellt werden; dies konnte nur durch Maßregeln geschehen, welche die Religion selbst gutheissen mochte.

Um nun die Meinungen zusammen zu führen und die Herzen wieder auszusöhnen, gebot uns das Beispiel von Jahrhunderten und die Vernunft, zum Pabste unsere Zuflucht zu nehmen.

Das Oberhaupt der Kirche hat in seiner Weisheit und in dem Interesse der Kirche die Vorschläge, welche das Interesse des Staates vorgeschrieben hatte, abgewogen; seine Stimme hat zu den Hirten gesprochen; was er billigt, dem hat die Regierung beigestimmt, und die Gesetzgeber haben es zum Gesetze der Republik gemacht.

So verschwindet aller Stoff der Zwietracht, so zerstreuen sich alle Scrupel, welche das Gewissen beunruhigen konnten, und alle Hindernisse, welche Uebelgesinnte der Rückkehr des innern Friedens entgegen setzen mochten.

Diener einer Religion des Friedens, möge die tiefste Vergessenheit Eure Zwistigkeiten, Eure Leiden und Eure Fehler bedecken! Möge diese Religion welche Euch vereinigt, möge sie Euch Alle durch dieselben Bande, durch unauflösbare Bande an das Interesse des Vaterlandes fesseln.

Wendet für es alles Ansehen, allen Einfluß an, den Euch Euer Amt auf die Gemüther gibt; Eure Lehre und Euer Beispiel bilde die jungen Bürger zur Liebe für unsere Einrichtungen, zur Achtung und Ergebenheit gegen die schützenden Gewalten, welche niedergesetzt wurden, um sie zu beschirmen; mögen sie von Euch lernen, daß der Gott des Friedens auch der Gott der Heerschaaren ist, und daß er mit denen streitet, welche Frankreichs Unabhängigkeit und Freiheit vertheidigen.

Bürger, die Ihr Euch zu den protestantischen Religionen bekennt, auch über Euch hat das Gesetz seine Sorgfalt ausgedehnt. Möge jene Moral, die allen Christen gemein ist, diese so heilige, so reine, so brüderliche Moral, sie alle zu derselben Liebe fürs Vaterland, zu derselben Ehrfurcht vor seinen Gesetzen, zu derselben innigen Zuneigung für alle Glieder der großen Familie vereinigen.

Mögen Lehrstreitigkeiten nie diese Gefühle stören, welche die Religion einflößt und gebietet.

Franzosen, seyen wir vereinigt für das Wohl des Vaterlandes und für das Glück der Menschheit! Diese Religion, welche Europa civilisirt hat, sey auch das Band, welches seine Bewohner unter sich verbindet! die Tugenden, welche sie fordert, seyen stets mit der Aufklärung gepaart, die uns erleuchtet!

Beschluß des Generalregierungscommissärs über die Art des Vollzugs des Gesetzes des 18. Germinal X. Jahrs, in Betreff des Gottesdienstes.

Mainz, den 4. Floreal X. Jahrs der einen und untheilbaren Frankenrepublik.

Der Generalregierungscommissär in den neuen Departementen des linken Rheinufers.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 18. Germinal letzthin, in Betreff der Organisation, Ausübung und Polizei des katholischen und protestantischen Gottesdienstes im ganzen Umfange der französischen Republik;

Nach Ansicht der besondern Befehle der Regierung, um den Vollzug ersagten Gesetzes vorzubereiten, und namentlich der unterm 22. und 24. Germinal letzthin von den Ministern der Finanzen und des Innern an die Präfecten über die darauf Bezug habenden Maßregeln erlassenen Circularschreiben;

Nach Ansicht einer dem Generalcommissär von den in Mainz wohnenden Bürgern protestantischer Religion, Augsburgischer und reformirter Confession, überreichten Bittschrift, welche enthält 1) das Begehren, ein Gebäude zu ihrer freien Disposition zu erhalten, um darin ihren Gottesdienst feiern zu können; 2) die förmliche Darlegung des von beiden Communionen einstimmig ausgedrückten Wunsches, zugleich und gemeinschaftlich ihren Gottesdienst in einem und demselben Locale zu halten, und nur Eine Religionsgesellschaft zu bilden;

Nach Ansicht des Schreibens des Präfecten des Ruhrdepartements, worin derselbe über verschiedene, den Vollzug des Gesetzes über den Cult betreffende Punkte Verhaltungsregeln begehrt;

Nach Ansicht des 40. Art. dieses Gesetzes, wodurch die Stadt Mainz zum Sitze eines protestantischen Consistoriums gemacht wird;

In Erwägung, daß es nöthig ist, alle in diesem Stücke obwaltenden Zweifel zu heben, und den Verwaltungsstellen in den vier neuen Departementen durch eine gedrängte, auf den Geist und den Buchstaben des Gesetzes gegründete Anweisung den Weg vorzuzeichnen, welchen sie bei diesen Umständen einzuhalten haben, und somit ihnen allen die Art vorzuschreiben, wie sothanes Gesetz in ihren respectiven Bezirken einförmig und schleunigst vollzogen werden möge;

und in Erwägung, daß diese Einförmigkeit in der Anwendung des Gesetzes um so wesentlicher ist, als die Freiheit der Religionsausübung, ob sie gleich schon seit langer Zeit in den Ländern, aus welchen die neuen Departemente zusammengesetzt sind, bestand, darinnen jedoch besondern Ausnahmen und Localverhältnissen unterworfen war, welche vor den allgemeinen Verfügungen des Gesetzes, die auf die verschiedenen Culte Bezug haben, verschwinden müssen;

Beschließt:

Art. 1. Die Präfecten der vier Departemente des linken Rheinufers haben, sowohl nach Maßgabe der Verfügungen des Gesetzes vom 18. Germinal, als der besondern Befehle, welche sie von den Ministern erhalten haben oder noch erhalten dürften, alle nöthigen Maßregeln zu nehmen, um den schleunigen, buchstäblichen und gänzlichen Vollzug ersagten Gesetzes vorzubereiten und zu sichern.

Art. 2. In Gefolge dessen soll auf Betreiben des Präfecten in jedem Departemenshauptorte, welcher durch das Gesetz zur Residenz eines katholischen Bischofes bestimmt ist, für alle Ausbesserungen der Häuser, welche ihnen auf ihr Begehren von dem Domänendirector werden übergeben worden seyn, gesorgt werden, um darin den zu ernennenden Bischof aufzunehmen, nachdem sie sich zuvor werden versichert haben, daß dieselben eine anständige und schickliche Wohnung darbieten.

Sie haben gleichfalls für die Ausbeßerung einer Cathedralkirche für jedes Bisthum, oder, in Ermangelung derselben, einer andern zu sorgen, welche geeignet ist, in eine bischöfliche Kirche umgebildet zu werden.

Art. 3. Der Präfect des Departements vom Donnersberg hat dem Generalcommissär unverzüglich auf das Gutachten des Domänendirectors ein schickliches Gebäude für das durch den 40. Art. des Gesetzes vom 18. Germinal errichtete protestantische Consistorium, so wie auch ein Haus für die Wohnung des protestantischen Pfarrers anzuzeigen.

Art. 4. Derselbe Präfect, welcher ausdrücklich hierzu ermächtigt wird, hat durch einen besondern Beschluß ein Gebäude anzuweisen, welches für die Ausübung des protestantischen Gottesdienstes in der Stadt Mainz bestimmt seyn soll.

Art. 5. Die Präfecten, in deren Bezirken sich ehemals churfürstliche Residenzstädte oder andere befinden, welche unter ihren Einwohnern Protestanten zählen, und wo die Freiheit ihres Gottesdienstes noch nicht eingeführt ist, haben dem Regierungscommissär in dem kürzesten Zeitraum die Mittel anzuzeigen, welche zu nehmen sind, um selbige diese Wohlthat genießen zu lassen; zugleich sind ermeldete Präfecten ermächtiget, alle Localverfügungen zu treffen, um denselben den schleunigen und vollkommenen Genuß jener Wohlthat zuzusichern.

Art. 6. Die Präfecten haben dem Generalcommissär regelmäßig über die Maßregeln Bericht zu erstatten, welche sie, in Gefolge dieses Beschlusses, zum Vollzuge des mehr erwähnten Gesetzes vom 18. Germinal treffen werden.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll den Präfekten der zwier neuen Departemente überschickt, und auf Betreiben derselben gedruckt und in allen Gemeinden ihrer Bezirke angeschlagen werden.

Decret vom 25. Februar 1810, die gallicanischen Artikel betreffend:

»Nach Ansicht des Art. 14 der Constitution vom 14. d. M. haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Das Edict Ludwigs XIV über die Declaration der Geistlichen Frankreichs von ihren Gesinnungen in Betreff der kirchlichen Gewalt, gegeben im März 1682, und im Parlement den 23. besagten Monats und Jahrs registrirt, ist zum allgemeinen Gesetz unsers Reichs erklärt;

Wessen Edicts Inhalt folgender ist:

Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß.

Wiewohl die Unabhängigkeit unserer Krone von jeder andern als Gottes Gewalt eine unbezweifelbare Wahrheit und auf die eigenen Worte Christi gegründet ist, so haben wir dennoch mit Wohlgefallen die Erklärung empfangen, welche die in unserer guten Stadt Paris versammelten Deputirten der französischen Geistlichkeit, ihre Gesinnungen in Betreff der Kirchengewalt angehend, uns vorgelegt, und wir haben um so viel eher der Bittschrift derselben, diese Erklärung in unserm Königreich kund thun zu lassen, willfahren wollen, da sie herrührt von einer Versammlung so vieler durch Tugend und Lehre empfehlungswürdiger Personen, die sich eifrigst um den Vortheil der Kirche und unseres Dienstes bewenden, und die Weisheit und Mäßigung, womit sie die über diesen Gegenstand zu hegenden Meinungen geäußert haben, sehr beitragen können, unsere Unterthanen in der Ehrfurcht zu erhalten, wozu sie gegen das von Gott der Kirche ertheilte Ansehen verpflichtet sind, und zugleich den Dienern der vorgeblich reformirten Religion den Vorwand zu nehmen, den sie in den Büchern gewisser Schriftsteller finden, um die rechtmäßige Gewalt des sichtbaren Hauptes der Kirche und des Mittelpuncts der kirchlichen Einheit verhaßt zu machen. Derowegen, und auf andere gute und erhebliche Betrachtungen und Beweggründe, nachdem wir gemeldete Erklärung in unserm Rath untersuchen lassen, haben wir, durch dieses unser ewiges und unwiderrufliches Edict, gesprochen, entschieden und verordnet, sprechen, entscheiden und verordnen, wollen und beliebt uns, daß besagte Erklärung der Meinungen der Geistlichkeit über die Kirchengewalt, hierbei unter dem Gegensiegel unserer Kanzlei angeknüpft, in allen unsern Parlementhöfen, Oberämtern, Gerichtsstellen, Universitäten und Facultäten der Theologie und des canonischen Rechts unsers Königreichs, der Lande und Herrschaften unseres Gebietes einregistrirt werde.

I. Verbieten allen unsern Unterthanen, und den Fremdlingen in unserm Königreich, sie seyen weltlich oder geistlich, von welchem Orden, von welcher Congregation und Gesellschaft sie auch wären, in ihren Häusern, Collegien und Seminarien irgend etwas zu lehren noch zu schreiben, was den darin aufgestellten Lehrsätzen zuwider seyn möchte.

II. Verordnen, daß die, welche künftighin erwählt werden, um die Theologie in allen Collegien jeder Universität zu lehren, sie seyen weltlich oder ordensgeistlich gehalten seyen, sich zu besagter Declaration in den Schreibereien der theologischen Facultät zu bekennen, bevor sie dieses Amt in den weltlichen und geistlichen Collegien oder Häusern antreten; daß sie sich verbindlich machen, in der darin aufgestellten Lehre zu unterrichten; und daß die Syndiken der theologischen

Facultäten den Ordinarien der Orte und unsern Hauptprocuratoren Abschriften besagter Submissionen, von den Secretarien besagter Facultäten unterschrieben, vorlegen sollen.

III. Daß in allen Collegien und Häusern gedachter Universitäten, wo mehrere Professoren sind, sie seyen weltlich oder ordensgeistlich, einer von ihnen beauftragt seyn soll, jährlich die in besagter Declaration enthaltenen Lehrsätze zu entwickeln, und in den Collegien wo nur ein Professor ist, dieser verpflichtet seyn soll, alle drei Jahre einmal darin zu unterrichten.

IV. Legen den Syndiken der theologischen Facultäten auf, alle Jahre vor Eröffnung der Lehrcurse, den Erzbischöfen und Bischöfen der Städte, wo sie errichtet sind, vorzulegen und unsern Hauptprokuratoren zu senden die Namen der Professoren, welche in besagter Lehre zu unterrichten beauftragt seyn werden, auch gedachten Professoren, die Schriften, die sie ihren Schülern dictiren, besagten Prälaten und unsern besagten Hauptprocuratoren, wenn sie ihnen solches befehlen, vorzuweisen.

V. Wollen, daß kein Baccalaureus, er sey Ordensgeistlicher oder nicht, von nun an Licentiat im theologischen, oder im canonischen Rechtsfache seyn, noch als Doctor aufgenommen werden könne, er habe denn besagte Lehre in einer von seinen Thesen verthediget; was er denen, die solche Universitätsgrade zu übertragen berechtigt sind, ausweisen muß.

VI. Ermahnen jedoch, und gebieten allen Erzbischöfen und Bischöfen unseres Königreichs, der Land- und Herrschaften- die uns untergeben sind, all ihr Ansehen aufzubieten, um in ihren Sprengeln die in besagter Declaration gedachter Deputirten der Geistlichkeit enthaltene Lehre zur Grundlage des Unterrichts nehmen zu lassen.

VII. Verordnen den Dechanten und Syndiken der theologischen Facultäten, die Vollziehung dieses zu handhaben, bei Strafe in ihrem eigenen und persönlichen Namen dafür zu stehen.

Also geben wir zum Befehl unsern Lieben und Getreuen ꝛc. ꝛc.

Cleri Gallicani de Ecclesiastica potestate Declaratio.

Ecclesiæ Gallicanæ decreta et libertates a majoribus nostris tanto studio propugnatas, earumque fundamenta sacris canonibus et patrum traditione nixa multi diruere moliuntur; nec desunt qui earum obtentu primatum beati Petri ejusque successorum Romanorum pontificum a Christo institutum, iisque debitam ab omnibus christianis obedientiam, sedisque apostolicæ, in qua fides prædicatur et unitas servatur Ecclesiæ, reverendam omnibus gentibus majestatem imminuere non vereantur. Hæretici quoque nihil prætermittunt quo eam potestatem, qua pax Ecclesiæ continetur, invidiosam et gravem Regibus et populis ostentent, iisque fraudibus simplices animas ab Ecclesiæ matris Christique adeo communione dissocient. Quæ ut in commoda propulsemus, nos Archiepiscopi et Episcopi Parisiis mandato regio concregati, Eccle-

siam Gallicanam repræsentantes, una cum cæteris ecclesiasticis viris nobiscum deputatis, diligenti tractatu habito hæc sancienda et declaranda esse duximus:

I. Primum beato Petro ejusque successoribus Christi vicariis ipsique Ecclesiæ rerum spiritualium et ad æternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium, a Deo traditam potestatem, dicente Domino, *Regnum meum non est de hoc mundo*, et iterum, *Reddite ergo quæ sunt Cæsaris Cæsari, et quæ sunt Dei Deo;* ac proinde stare Apostolicum illud: *Omnis anima potestatibus sblimiuoribus subdita sit; non est enim potestas nisi a Deo. Quæ autem sunt, à Deo ordinatæ sunt. Itaque qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit.* Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticæ potestati Dei ordinatione snbjici, neque auctoritate clavium Ecclesiæ directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac præstito fidelitatis sacramento solvi posse; eamque sententiam publicæ tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiæ quam Imperio utilem, ut verbo Dei, patrum traditioni, et sanctorum exemplis consonam omnino retinendam.

II. Sic autem inesse apostolicæ sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum spiritualium plenam potestatem ut simul valeant atque immota consistant sanctæ œcumenicæ synodi Constantiensis a sede apostolica comprobata, ipsoque Romanorum pontificum ac totius Ecclesiæ usu confirmata, atque ab Ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate Conciliorum generalium, quæ sessione quarta et quinta continentur; nec probari a Gallicana Ecclessia qui eorum decretorum, quasi dubiæ sint auctoritatis ac minus approbata, robur infringant, aut ad solum schismatis tempus Concilii dicta detorqueant.

III. Hinc apostolicæ potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos: valere etiam regulas, mores et instituta a Regno et Ecclesia Gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem apostolicæ sedis, ut statuta et consuetudines tantæ sedis et ecclesiarum consensione firmatæ propriam stabilitatem obtineant.

IV. In fidei quoque quæstionibus præcipuas summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium nisi Ecclesiæ consensus accesserit.

V. Quæ accepta a patribus ad omnes ecclesias Gallicanas, atque episcopos iis Spiritu sancto auctore præsidentes mittenda decrevimus; ut idipsum dicamus omnes, simusque in eodem sensu et in eadem sententia.

(Folgen die Unterſchriften.)

Gebieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staatsinſiegel bekleidet, ins Geſetzbulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen und Gerichtsſtühlen, den Verwaltungsbehörden, allen Erzbiſchöfen und Biſchöfen unſers Reichs, dem Großmeiſter und den Academien unſerer kaiſerlichen Univerſität, und den Directoren der Seminarien und andern Schulen der Gottesgelehrtheit zugeſandt werde, damit ſie es in ihre Regiſter eintragen, beobachten, und beobachten laſſen;

und ist unser Großrichter Minister der Justiz beauftragt, auf seine Verkündigung acht zu haben.

Gegeben in unserm Pallast der Tuilerien, den 25. Februar des Jahrs 1810.

Unterschrieben Napoleon.

Decret vom 28. Februar 1810:

Eingesehen den Bericht, der uns erstattet worden, über die Klagen in Betreff der organischen Gesetze des Concordats, vom Rathe der unsern Befehlen zufolge in unserer guten Stadt Paris versammelten Bischöfe;

Gesonnen den Bischöfen und Kirchen unseres Reichs einen Beweis unserer Zufriedenheit zu geben, und nichts in besagten organischen Gesetzen zu lassen, was dem Wohle der Geistlichkeit entgegen wäre,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Art. 1. Die Brefs (Breven) des Bußgerichts, blos für das innere Forum, können ohne Ermächtigung vollzogen werden.

Art. 2. Die Verfügung des Artikels 26 der organischen Gesetze, verordnend, daß »die Bischöfe keinen Geistlichen ordiniren können, wenn er nicht »ein Eigenthum von wenigstens drei hundert Francs jährlichen Einkommens erweislich macht« ist zurückgenommen.

Art. 3. Die Verfügung des nemlichen Art. 26 der organischen Gesetze, welche verordnet, daß »die Bischöfe keinen Geistlichen ordiniren können, wenn »er nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat«, ist gleichfalls zurück genommen.

Art. 4. Demnach können die Bischöfe jeden Geistlichen, der 22 Jahre zurückgelegt, ordiniren; aber kein Geistlicher der 22 Jahre und weniger als 25 Jahre hat, darf in die heiligen Orden aufgenommen werden, er habe denn die Einwilligung seiner Eltern gewiesen, wie solches die Civilgesetze für die Heirath der unter 25 vollen Jahren alten Söhne vorschreiben.

Art 5. Die Verfügung des Art. 36 der organischen Gesetze, bedeutend, »daß »die Hauptvicarien der ledigen Sprengel ihr Amt, selbst nach dem Absterben »des Bischofs, bis zur Stellersetzung fortführen sollen«, ist wiederrufen.

Art. 6. Demnach soll man, während der Vacanz der Stühle, den canonischen Gesetzen gemäß, für die Verwaltung der Kirchensprengel sorgen. Die Capitel sollen unserm Minister der Gottesdienste die Hauptvicarien vorstellen, die sie erwählt haben, damit ihre Ernennung von uns erkannt werde.

Art. 7. Unser Minister der Gottesdienste ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetzregister eingerückt werden soll, beauftragt.

Concordat vom 13. Februar 1813:

Das Concordat von Fontainebleau, dessen Inhalt folgt, ist als Reichsgesetz verkündet.

Inhalt des Concordats.

»Da Se. Majestät der Kaiser und König, und Se. Heiligkeit die Streitigkeiten, welche sich unter ihnen erhoben haben, beseitigen und die über meh-

»rere Angelegenheiten der Kirche entstandenen Schwierigkeiten heben wollen, »so sind sie über folgende Artikel übereingekommen, die einer endlichen Aus»gleichung zur Grundlage dienen sollen:

Art. 1. »Se. Heiligkeit übet die päpstliche Würde in Frankreich und in »dem Königreich Italien auf die nämliche Art und mit den nämlichen Förmlich»keiten, wie seine Vorfahren aus.

Art. 2. »Die Gesandten, Minister, Geschäftsträger fremder Mächte bei »dem heiligen Vater, so wie Gesandte, Minister oder Geschäftsträger, die der »Papst etwa bei auswärtigen Mächten hat, genießen die Freiheiten und Vor»zugsrechte, die den Mitgliedern des diplomatischen Corps verstattet sind.

Art. 3. »Die Domänen, welche der Papst besaß und die noch nicht »veräußert worden, sind von jeder Art Auflagen frei, und werden von seinen »Agenten oder Geschäftsführern verwaltet. Jene, die etwa veräußert sind, »werden bis zum Belaufe von zwei Millionen Einkünfte ersetzt.

Art. 4. »In den ersten sechs Monaten nach der gewöhnlichen Bekannt»machung der vom Kaiser geschehenen Ernennungen zu den Erzbisthümern und »Bisthümern des Reichs und des Königreichs Italien ertheilt der Papst die »canonische Einsetzung gemäß den Concordaten und Kraft des gegenwärtigen In»dults. Die vorläufige Information geschieht von dem Erzbischof. Sind die »sechs Monate verlaufen, ohne daß der Papst die Einsetzung gewährt hat, so »schreitet der Erzbischof und in dessen Ermangelung, oder wenn von einem Erz»bischof die Rede ist, der älteste Bischof der Provinz zur Einsetzung des er»nannten Bischofes, so daß ein Stuhl nie länger als ein Jahr erledigt ist.

Art. 5. »Der Papst ernennt sowohl in Frankreich, als im Königreich »Italien zu zehn Bisthümern, die noch ferner, nach näherer Verabredung be»zeichnet werden.

Art. 6. »Die sechs auf dem römischen Gebiete gelegenen Bisthümer wer»den wieder hergestellt. Der Papst hat zu denselben zu ernennen. Die noch »vorhandenen Güter werden wieder zurückgegeben, und in Ansehung der bereits »verkauften werden Maßregeln ergriffen. Bei dem Absterben der Bischöfe von »Anagni und Rieti werden die Kirchsprengel derselben mit den sechs ge»nannten Bisthümern gemäß der zwischen Sr. Majestät und dem heiligen Va»ter noch zu treffenden Abrede vereinigt.

Art. 7. »Was die Bischöfe der römischen Staaten anlangt, welche durch »die Zeitumstände von ihren Kirchensprengeln entfernt sind, so kann der heilige »Vater zu ihren Gunsten sein Recht ausüben, ihnen Bisthümer in partibus »zu verleihen. Es wird ihnen ein Jahrgehalt, welcher dem Einkommen gleich »ist, dessen sie genossen, ausgeworfen. Sie können zu den erledigten Stühlen »des Reiches sowohl als des Königreichs Italien wieder ernannt werden.

Art. 8. »Se. Majestät und Se. Heiligkeit werden bei gelegener Zeit über »die etwaige Verminderung der Bisthümer von Toscana und im Genuesischen, »so wie ferner wegen der in Holland und in den hanseatischen Departementen »zu errichtenden Bisthümer nähere Verabredung nehmen.

Art. 9. »Die Bekehrungsanstalt, das Bußgericht, die Archive werden an »dem Orte errichtet, wo sich der heilige Vater aufhält.

Art. 10. »Se. Majestät schenkt seine Gunst wieder den Kardinälen, Bi»schöfen, Priestern, Layen, welche durch die Ereignisse in seine Ungnade ge»fallen sind.

Art. 11. »Der heilige Vater genehmigt die vorstehenden Verfügungen »in Betracht des gegenwärtigen Zustandes der Kirche und in der Zuversicht, »die Se. Majestät ihm eingeflößt hat, daß sie nemlich ihren mächtigen Schutz »den so zahlreichen Bedürfnissen der Religion in der heutigen Zeit verlei»hen werde.«

Fontainebleau, den 25. Januar 1813.

Unterzeichnet Napoleon; Pius P. P. VII.

Befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges ꝛc. ꝛc.

Decret vom 25. März 1813:

Art 1. Das zu Fontainebleau unterzeichnete Concordat, welches die Angelegenheiten der Kirche regulirt, und als Gesetz des Staates den 13. Februar 1814 verkündet wurde, ist für unsere Erzbischöfe, Bischöfe und Kapitel verbindlich, welche sich nach demselben zu richten haben.

Art. 2. Sobald wir zu einem erledigten Bisthum ernannt, und solches dem heiligen Vater in den durch das Concordat geforderten Förmlichkeiten zu wissen gethan haben, so schickt unser Minister des öffentlichen Gottesdienstes eine Ausfertigung der Ernennung dem Erzbischofe, und ist von einem Bischofe die Rede, dem ältesten Bischofe der Provinz zu.

Art. 3. Die Person, die wir ernennen werden, erscheint vor dem Erzbischofe, welcher die erforderlichen Untersuchungen anstellt und das Resultat derselben dem heiligen Vater einsendet.

Art. 4. Ist die ernannte Person in dem Falle einer geistlichen Ausschließung, so hat uns der Erzbischof sogleich davon in Kenntniß zu setzen; und ist kein Grund zu irgend einer geistlichen Ausschließung vorhanden, so muß der Erzbischof, wenn der Papst binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung unserer Ernennung zu Folge der Worte des Art. 4 des Concordats die Einsetzung nicht vornimmt, besagte Einsetzung vornehmen.

Art. 5. Unsere kaiserlichen Gerichtshöfe erkennen über alle, unter dem Namen: **appel comme d'abus** bekannte Sachen, so wie über alle diejenigen welche aus der Nichtvollziehung der Gesetze der Concordate entspringen.

Art. 6. Unser Großrichter legt den Entwurf eines Gesetzes vor, der die Procedur und die Strafen, die in diesen Materien anzuwenden sind, bestimmt. Der Entwurf wird in unserm Staatsrathe untersucht und erwogen.

Art. 7. Unsere Minister von Frankreich und vom Königreiche Italien sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetzregister eingerückt werden soll.

Conſtitutionelles Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen über Religionsverhältniſſe.

Erſtes Capitel.

Religions- und Gewiſſensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches iſt durch den 9. §. des IV. Titels der Verfaſſungsurkunde eine vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die königl. ausdrückliche Genehmigung nach den im zweiten Abſchnitte folgenden nähern Beſtimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Zweites Capitel.

Wahl des Glaubensbekenntniſſes.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Staatseinwohner nach ſeiner eigenen freien Ueberzeugung überlaſſen.

§. 6. Derſelbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterſcheidungsalter, welches für beide Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da dieſe Wahl eine eigene freie Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüthszuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder Liſt zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu unterſuchen, und an das königl. Staatsminiſterium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zur andern muß allezeit bei dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande ſowohl der neu gewählten, als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Einfluß auf

die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstigen Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des

Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Zweiter Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- und Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Capitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königl. Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichts, e) der Kirchendisciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten; e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen, (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königl. weltliche Re-

gierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das königl. oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königl. landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königl. Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Maj. dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königl. Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königl. Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung zur Publication (**Placet**) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordneten Geistlichen beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38 lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung, müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt wer-

den. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam seyn damit die königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des königl. Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; d) Ehegesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes, und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V, §. 5 der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen

versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc., soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königl. weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königl. obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Capitel.
Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle königl. Bewilligung erholt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen seine Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in soweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Grundsätzen vereinbarlich glauben, und eine nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hierzu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt, noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

Zweites Capitel.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenigen, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten haben.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der

Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

Concordat vom 5. Juni 1817, (Amtsbl. 1818, Nro. XIV, Beilage):

Anhang

zu

dem §. 103 des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9 der Verfassungsurkunde des Königreiches.

Nro. I.

Das die innern katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern,

thun andurch jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staatssecretär Sr. päbstlichen Heiligkeit, Cardinal Consalvi, und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die katholischen Kirchenverhältnisse in Unserm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Se. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Se. Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern, von gleichem Verlangen beseelt, die katholischen Kirchenverhältnisse im Königreiche Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Se. Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Se. Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinaldiaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staatssecretär; und Se. Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern, Se. Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Römisch katholische apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unver

sehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. 2. Se. päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Bayern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt und zum Metropolitansitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der damalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitaneigenschaft als Suffragankirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitankirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speier als Suffragankirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Bayern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Constanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Bayerische Theil der Salzburger Diöces und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Gränzen der einzelnen Diöcesen werden, soweit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. 3. Die Capitel der Metropolitankirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst, einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem, sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Guts einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefin-

den zu bestimmen. Ebenso werden sie auch den Vicarien ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Se. königl. Majestät werden übrigens denjenigen, welchen die Stelle eines Generalvicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welche das Amt eines bischöflichen Secretärs übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. 4. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel und die bei denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München.

	Fl.
Für den Erzbischof	20,000
Für den Probst	4,000
Für den Dechant	4,000
Für jeden der fünf ältern Canoniker	2,000
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600
Für jeden der drei ältern Vicare	800
Für jeden der drei jüngern Vicare	600

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischof	15,000
Für den Probst	3,500
Für den Dechant	3,500
Für jeden der fünf ältern Canoniker	1,800
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,400
Für jeden der drei ältern Vicare	800
Für jeden der drei jüngern Vicare	600

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof	10,000
Für den Probst	3,000
Für den Dechant	3,000
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600
Für jeden der vier jüngern Canonikern	1,400
Für jeden der drei ältern Vicare	800
Für jeden der drei jüngern Vicare	600

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof	8,000
Für den Probst	2,500

	Fl.
Für den Dechant	2,500
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400
Für jeden der drei ältern Vicare	800
Für jeden der drei jüngern Vicare	600

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Se. Maj. ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Se. Maj. werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königl. Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speier wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Se. Maj. einstweilen, und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahresgehalten Fürsorge treffen; nämlich:

	Fl.
Für den Bischof von	6,000
Für den Probst	1,500
Für den Dechant	1,500
Für jeden der acht Canoniker	1,000
Für jeden der sechs Vicare	600

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Se. Maj. den Abgang decken.

Art. 5. In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden

sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen, und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. 6. Se. Maj. werden mit Beirath der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. 7. Se. königl. Maj. werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle, mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. 8. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefcien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen, werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. 9. Se. Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Sr. Maj. dem Könige Maximilian Joseph und Seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Se. Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine

Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzleitaxen werden nach dem Maßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Art. 10. Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen, wird Se. Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Sr. königl. Maj. zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päblichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drei aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Kathedralkirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frei besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Sr. Maj. und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das Nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. 11. Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahren die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Se. Maj. zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Sr. Maj., welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatsrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curatbeneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Sr. Maj. genehmigt werden, frei vergeben.

Art. 12. In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen; b) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen und mit den canonischen Titeln zu den höheren Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beziehung der Synodaleraminatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben; dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwand gehindert werden können; c) geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12, Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht; d) gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten und ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden; e) nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle völlig frei; f) im Einverständnisse mit Sr. königl. Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen und zu vereinigen; g) öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirch-

lichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. 13. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt und eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. 14. Se. Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht verhindert werden. Da Se. königl. Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde, so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. 15. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Sr. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

»Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Sr. Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo, Kenntniß erhalten sollte, solches Sr. Majestät anzuzeigen.

Art. 16. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in soweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. 17. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Se. Heiligkeit und Se. königl. Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. 18. Beide contrahirenden Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger, die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommmen ist, und Se. königl. Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Ferner versprechen Se. königl. Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. 19. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft

soll innerhalb 40 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom, den 5. des Monats Junius im Jahr 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi. — Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratifizirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten, und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir genwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm königl. Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserm königl. Pallaste zu München am 24. Oct. im Jahre des Herrn 1817, Unserer königl. Regierung im zwölften.

Max Joseph. (L. S.)

Anhang

zu

dem §. 103 des Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9 der Verfassungsurkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des protestantischen Kirchenregiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses; b) aus vier geistlichen Oberconsistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist; c) aus einem weltlichen Rathe; d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarrunterstützungs- und Wittwencassen.

§. 3. Die Oberconsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die

Gehalte und respective Functionszulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatscasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen Generaldecanate sollen drei Consistorien in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungsdirector, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession übertragen werden; b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Rathe, dann c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functionszulagen des Consistorialpersonals werden gleichfalls auf die Staatscasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Districtsdecanate und Districtsschulinspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königl. Commissärs, welcher jedoch an der Berathung selbst keinen Antheil zu nehmen habt, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungscommission für die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concursterminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classification ein analoges Verfahren wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. December 1817, beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 und deren Modification vom 8. Nov. 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regenkreises, dann die Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums in Ansbach und der Oberaufsicht des Oberconsistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II.

Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Gren-

zen zwischen geistlicher und weiltlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu, die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarrwittwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Oberconsistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. Sept. 1808, insbesondere im §. VI; b) in den Instructionen für das Generalconsistorium und für die Generalkreiscommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern vom 8. Sept. 1809; c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Oberconsistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen; auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die An-

ordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit einer der protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Oberconsistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Oberconsistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen Generaldecanate zu dem Generalconsistorium gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edicte über die äusseren Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben; diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districtsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV.

Verhältnisse des Oberconsistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§. 18. Das Oberconsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt daher von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte, und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Bericht zu erstatten, und durch dieses die allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§. 47 und

48 der Consistorialordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischeter Pfarreien gehören; d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade; e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen; h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Oberconsistorium dem Präsidenten, und bei den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotocolle verbundene besondere Einlaufsjournal bewirkt, und die Producten mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit der Expediatur versehen; der Secretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungsprotocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

»das Königl. Bayer. Protestantische Ober-Consistorium.«

oder in den Kreiſen:

an

»das Königl. Bayer. Proteſtantiſche Conſiſtorium zu N.

Die Berichte des Oberconſiſtoriums an das Staatsminiſterium werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des Referenten und Secretärs bezeichnet; die Berichte der unteren Conſiſtorien an das obere Conſiſtorium erhalten die eben bemerkte Aufſchrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geſchieht von den Diſtrictsdecanaten und Pfarrämtern an die Conſiſtorien. Die Anrede iſt:

»Königliches Oberconſiſtorium.«

oder

»Königliches Conſiſtorium.«

Die Unterſchrift an das Oberconſiſtorium:

»gehorſamſtes N.«

an die Conſiſtorien:

»gehorſames N.«

Die Form der Ausfertigungen iſt folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geſchehen mit der Ueberſchrift:

»Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.«

Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift:

»Königlich Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium.«

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geſchrieben wird:

das

»Königliche Conſiſtorium zu N.«

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart iſt geſinnend, der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt, den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes; der Secretär contraſignirt.

§. 27. Die Conſiſtorien bedienen ſich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umſchrift:

»Königl. Bayer. Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium.«

oder

»Königl. Bayer. Proteſtantiſches Conſiſtorium zu N.«

§. 28. Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protocolle, ſo wie die Expedition zu beſorgen. Die Aufſicht über die Canzlei- und Regiſtraturgeſchäfte führt der Vorſtand; ſie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präſident des Oberconſiſtoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern von den Geſchäften ſich niemals entfernen; der Vorſtand der untern Conſiſtorien muß davon die Anzeige bei

dem Oberconsistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tagen zu bewilligen; bei Urlaubsgesuche in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Hiezu gehört dann noch die königl. Erklärung vom 15. Sept. 1821, welche, obgleich sie im Regierungsblatt des Königreichs, aber nicht im Amtsblatt des Rheinkreises verkündet ist, gleichwohl hier mitgetheilt werden soll (Regierungsblatt S. 803):

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen, und von uns unterm 24. Oktober des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitiget sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in Unserm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päbstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten:

„Dei ac Domini Nostri Jesu Christi"

nebst den darauf sich beziehenden Executionsdecreten des für dieses Geschäft von Seiner päbstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzogl. Geschlecht Cassano, Erzbischof von Nicäa ꝛc. abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll.

Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Was die Mitwirkung der Geistlichen zur Ständewahl und zum Landrath betrifft, so sehe man diese Rubriken im I. Band nach.

Auf die **Vereinigung** der Protestanten bezieht sich folgendes:

Königl. Verordnung vom 10. Jänner 1818 (Amtsbl. S. 148):

Se. königl. Maj. haben die von der königl. Regierung des Rheinkreises mittelst Berichts vom 19. November v. J. zur allerhöchsten Kenntniß gebrachten Erklärungen mehrerer Gemeinden über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen.

Da jedoch diese Sache lediglich der eignen Ueberzeugung und dem freien Entschlusse der einzelnen Kirchengemeinden zu überlassen ist; so wollen Allerhöchstdieselben, daß weder die königl. Regierung noch das Consistorium zu Speier hierin auf irgend eine Weise befehlend oder überredend einschreite, sondern lediglich sich darauf beschränke, die Meinungen und Wünsche der einzelnen Gemeinheiten zu erforschen, um hiernach alsdann etwas Allgemeines verfügen zu können. Diesem zufolge wird andurch verordnet:

1) Die königl. Regierung hat das Consistorium zu autorisiren, in allen Gemeinden des Rheinkreises eine Umfrage zu veranstalten, ob die protestantischen Bürger beider Confessionen eine kirchliche Vereinigung wünschen. Um dieselben in den Stand zu setzen, über diese Angelegenheit mit reifem Urtheile sich zu äußern, findet man es zweckmäßig, daß eine gedruckte Aufforderung im Geiste und Sinne der von der königl. preußischen Geistlichkeit der Bezirke Saarbrücken und Ottweiler erlassenen durch das Consistorium verbreitet, und hierauf erst die Abstimmung der Gemeinden vorgenommen werde. Hiebei wären diese zu belehren, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden solle, diese nicht bloß dem Namen nach, sondern in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchenvermögen bestehen müsse. Die Wahl der zweckmäßigsten Abstimmungsart wird der königl. Regierung überlassen. 2) Würde sich aus dieser Untersuchung ergeben, daß die Mehrzahl der Protestanten zu einer solchen Vereinigung geneigt wäre, so soll alsdann eine Generalsynode zusammen berufen werden, die, unter der Leitung eines königl. Commissärs, aus den Consistorialräthen und Inspectoren des ganzen Kreises, Einem ausgezeichneten Geistlichen aus jeder Confession und jeder Inspection und mit Zuziehung der verständigsten Kirchenältesten bestehen, und in Kaiserslautern, als dem Mittelpunkte des Kreises, sich versammeln soll. Diese Generalsynode hätte, um alle künftigen Irrungen zu vermeiden, die Art der Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft zu bestimmen, und deßhalb auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht und die Kirchenverfassung Rücksicht zu nehmen, und in allen diesen Beziehungen die gemeinschaftlichen Beschlüsse aufzunehmen und der allerhöchsten Bestätigung unterzulegen. Sobald die Umfrage in dem Kreise beendigt seyn wird, hat die königl. Regierung das Resultat derselben berichtlich anzuzeigen, damit alsdann wegen Zusammenberufung der Synode das Weitere verfügt werden kann. 3) Was die bis jetzt eingekommenen Vereinigungserklärungen betrifft, so hat die königl. Regierung, wenn sie die oben bezeichneten Punkte umfassen, das Consistorium zu ermächtigen, dieselbe zu genehmigen, und die getroffene oder

noch zu treffende Uebereinkunft der Gemeinden provisorisch, und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm zu bestätigen. 4) Da eine bloß äußerliche Vereinigung von keinem Werthe ist, eine innere aber auf der Ueberzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Consistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen, und nur die freie Erklärung der Gemeinden einzuholen. Und so sehr man sich zu der protestantischen Geistlichkeit versieht, daß sie ein, von dem Zeitgeist gebotenes, von vielen gewünschtes, und in einem großen Theile Deutschlands bereits ausgeführtes Werk befördern werde, so findet man es doch nicht geeignet, irgend Einen derselben an der Aeußerung seiner vielleicht entgegengesetzten Ueberzeugungen zu hindern.

Hierauf wurde durch königl. Beschluß vom 10. Oct. 1818 (Amtsbl. S. 853) die genehmigte Vereinigungsurkunde verkündet:

Auf den Antrag Unsers protestantischen Generalconsistoriums ertheilen Wir der von euch mittelst Berichts vom 21. August d. J. eingesandten Vereinigungsurkunde der beiden protestantischen Confessionen im Rheinkreise die erbetene landesherrliche Bestätigung in der Art, daß dieselbe nach den von Uns genehmigten Erinnerungen Unsers Generalconsistoriums abzufassen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Wir erklären daher, auf diese Grundlage, die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen, und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Vereinigungsurkunde

beider protestantischen Confessionen im königl. bayerischen Rheinkreise, wie solche, während der Sitzungen der Generalsynode zu Kaiserslautern, vom 2. bis 15. August 1818, beschlossen, und auf Antrag und nach den Erinnerungen des königl. Generalconsistoriums zu München, durch Allerhöchstes Rescript Sr. königl. Maj., vom 10. October 1818, bestätigt worden ist.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Juni 1818 zu Kaiserslautern, unter dem Vorsitze eines königl. Commissarius, versammelte protestantische Generalsynode;

Erwägend, daß Se. königl. Maj. den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunsch der Protestanten des Rheinkreises beider Confessionen, sich künftig in eine einzige evangelisch-christliche Kirche zu vereinigen, huldreichst aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich zu bestimmen geruhten, daß,

wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden soll, solche nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in der That bestehen müsse;

Erwägend, daß der unterm 10. Januar und 11. Juni 1818, zur Ausführung dieses wichtigen Zweckes, Allergnädigst bewilligten Generalsynode als Richtschnur vorgeschrieben worden ist, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen, die Art dieser Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzen, und deßhalb in ihren gemeinschaftlichen Beschlüssen auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfassung Rücksicht zu nehmen;

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten protestantischen Confessionen zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältnisse der protestantischen Gesammtgemeinde gleich kräftig umfassend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins, unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des besten Königs, zur gewünschten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächtreligiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuschreiten;

Hat in ihren Sitzungen vom 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. August 1818, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Sr. königl. Maj., sich ernstlich und umständlich über die verschiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiösen Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfassung berathen, und sodann die also erhaltenen Resultate in einem allgemeinen Beschluß zusammengefaßt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt seyn und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.

§. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung durchaus nichts Wesentliches im Wege stehe.

§. 3. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die »heilige Schrift«; erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola, und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte, nach den hier folgenden nähern Bestimmungen:

B. Kirchliche Lehre.

§. 4. Die bisherigen, streitigen Lehrpunkte sind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäße Ansicht beseitiget worden.

§. 5. Diesemnach erklärt die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum, und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen, — Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der, durch Christum erlangten Vergebung, Liebe zu den Brüdern, und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 6. Da die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die im 1. Korinth. 11. v. 28. für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heiligen Abendmahls, und die alsdann den gebesserten, oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugesicherte Vergebung der Sünden; so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an.

§. 7. Hinsichtlich der frühern kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl gründet die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche auf die Worte des neuen Testaments I. Johann. 4. v. 16., I. Timoth. 2. v. 4., 5., 6., und II. Petri 3. v. 9. ihre Ueberzeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden.

§. 8. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beschränkt aber keineswegs die Freiheit christlicher Aeltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder so viel nöthig zu beschleunigen, jedesmal aber solche durch den ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu lassen.

C. Ritus und Liturgie.

§. 9. Taufritus.

Nach anständiger und genauer Meldung bei dem Pfarrer muß die Taufhandlung innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes Statt finden. Wo mehrere Pfarrer sind, verrichtet derjenige die Taufe, in dessen Dienstwoche das Kind geboren ward. In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schlusse des Gottesdienstes; bei besonderen Umständen auch in der Woche. Immer öffentlich in der Kirche, oder in dem sonst zu kirchlichen Handlungen bestimmten Gebäude. Nur unläugbare Schwächlichkeit des Kindes, oder strenges, stürmisches Wetter können die Ausnahme begründen. Den Pfarrern ist vorbehalten, die Tauffeierlichkeit durch Gesang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer seyn darf. Sie können aus jeder christlichen Confession gewählt werden. Die Taufpathen können sich nöthigen Falls vertreten lassen. Kinder, die noch nicht confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen. — Bei der Taufhandlung selbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe, und

berührt die Hauptmomente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens, wobei die Einsetzungsworte, das apostolische Symbolum und das Unser Vater zu sprechen sind. Hierauf folgt das Gebet. Auf die Frage des Geistlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Aeltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch die Taufe in die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche aufgenommen zu sehen. Einer derselben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geistliche unter Aussprechung der Worte Math. 28. v. 19. »N. N. Ich taufe dich im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes«, den Kopf des Kindes dreimal aus hohler Hand mit Wasser begießt, und hernach mit Auflegung der Hand einen kurzen Segensspruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird.

§. 10. Abendmahlritus.

Zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen, und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das erstere mit den Worten Luc. 22. 19. Christus spricht: »Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das »thut zu meinem Gedächtnisse«; — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses, Christus spricht: »Das ist der Kelch, das neue Testament in mei»nem Blute, das für euch vergossen wird.«

Die Abendmahlshandlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede, und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsegnungsworte gesprochen. Bei den Worten »das ist mein Leib« deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten »das ist mein Blut« auf den Kelch. Wo sich mehrere Prediger in einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht geprediget hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung sich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begiebt und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieser Vorschrift muß das heilige Abendmahl in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen des Rheinkreises gefeiert werden.

Sollten in einer Gemeinde mehrere Mitglieder seyn, welche das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünschten; so soll für dieselben ein- oder nach Befinden mehreremal des Jahres öffentliche Communion gehalten

werden. Für alle Neuconfir mirten hingegen bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungsurkunde festgesetzten Form.

Zur Feier des heiligen Abendmahls, sowohl für Stadt- als Landgemeinden, sind, unter den jährlichen Kirchenfesten, wozu auch der grüne Donnerstag, der Charfreitag und das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß- und Bettag, der Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, das Aerndtefest, der erste Advent und Weihnachten. In ansehnlichern, besonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. Für die größere Feierlichkeit derselben werden nach Verbesserung des Kirchengesangs künftige Synodalbeschlüsse sorgen.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet, sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte durchaus keine andere Rangordnung Statt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Communiontage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen mit der Weisung, vor Anfang des Gebetes, die Versammlung zu verlassen. Erst nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schlusse der Abendmahlsfeier darf kein anderer Dankgesang Statt finden, als ein solcher, der den Grundsätzen, welche die Generalsynode über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, gemäß ist.]

§. 11. Predigtritus und Liturgie.

Die Gottesverehrung beginnt mit einem passenden Gesange. Nach Beendigung einiger Strophen tritt der functionirende Geistliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu sprechen. Sodann werden wieder einige Verse gesungen; während des letzten besteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunsche oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt desselben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. Ist der Eingang beendigt, so wird der Text verlesen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage passender Liedervers von ihm selbst gesprochen oder von der Gemeinde gesungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebet, welches von der Gemeinde stehend angehört wird und mit dem Gebete des Herrn sich endet, vor dessen Anfang der besondern Fürbitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proclamationen der Verlobten, Verkündigungen u. s. w., nach welchen der Prediger mit einem Segenswunsche die Kanzel verläßt. Hierauf stimmt die Gemeinde den Schlußgesang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Versammlung mit dem gewöhnlichen Kirchensegen zu entlassen, die nach demselben sich in anständiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebet des Herrn kann am füglichsten nach Math. 6. v. 9 bis 13. incl. gleichförmig also gesprochen werden:

»Unser Vater, der du bist in dem Himmel; dein Name werde geheiliget; dein Reich komme; dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel. »Unser tägliches Brod gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schulden, wie »wir unsern Schuldigern vergeben; und führe uns nicht in Versuchung, sondern »erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, die Kraft und die »Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen.«

Allenthalben soll, während des Gebetes des Herrn, beim Schlusse des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes, eine Glocke angezogen werden.

In Ansehung der Predigttexte wird, im Allgemeinen, ein dreifacher Turnus von Evangelien, Episteln und freien Texten beobachtet, wobei es jedoch den Predigern freistehen soll, nach eigenem Ermessen, zuweilen, von dieser Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienst auch an Wochentagen eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, findet bei demselben die nämliche Einrichtung Statt, wie bei den sonntäglichen Versammlungen, nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altar, und des Gesangs zwischen dem Exordium und der Predigt, so wie auch bei dem Wochengottesdienste die gewöhnlichen Verkündigungen nicht Statt finden.

Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieselbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienstlichen Versammlungen an Werktagen, beibehalten. Nach dem Absingen einiger passenden Liederverse wird die Vorbereitungsrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungsformel aber, nach nochmaligem Gesange aus der Kirchenagende, am Altare verlesen und sodann der Segen gesprochen.

Hinsichtlich der Beerdigung ist keine besondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, diese Amtshandlung nach den Gewohnheiten und Localverhältnissen so zweckmäßig als möglich einzurichten.

In Ansehung der Confirmation findet das Nämliche Statt; sie ist durch die bereits über diesen Gegenstand erschienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht seyn, dieser wichtigen Handlung die möglichste Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation ist auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt; die Confirmanden sind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmationsalters soll der letzte Tag des Monats März, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angesehen werden.

Im Betreffe der Trauung ist die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zusammentreffenden zweimaligen Proclamation in der Kirche festgesetzt, so wie auch, daß kein Geistlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in seiner Pfarrei ansäßigen Person verrichten dürfe, ohne sich zuvor einen Dimissorialschein von Seiten des betreffenden Pfarramts vorlegen zu lassen. Die Form der Trauung ist durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung bestimmt. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich und in der Kirche geschehen. Doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen in der Stille, besonders in der Pfarr-

wohnung, gestattet werden. Die nähere Bestimmung dieser Umstände ist als Disciplinarsache anzusehen, und dem Consistorium zu überlassen.

Hinsichtlich der Liturgie ist festgesetzt, daß ein von der Generalsynode gewählter Ausschuß beauftragt werden soll, bis zur Zusammenkunft der nächsten allgemeinen Synode, die Zusammentragung und Abfassung einer eigenen, für den Rheinkreis bestimmten Kirchenagende zu besorgen, um derselben alsdann seine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme, und durch das Consistorium dem königl. Oberconsistorium zur Prüfung nnd Bestätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchenagende, welche den von der Generalsynode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meisten Orten des Rheinkreises bereits eingeführte neue churpfälzische lutherische Kirchenordnung vorzugsweise empfohlen.

Im Betreffe der Amtstracht ist festgesetzt, daß nicht der sogenannte Kirchenrock, sondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebst dem Kragen als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt seyn soll, vorbehaltlich jedoch der durch jeine allgemeine Kirchenordnung etwa bestimmt werdenden Anordnungen.

Hinsichtlich des in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Gemeinden des Rheinkreises einzuführenden Gesangbuches ward angeordnet, daß solches, wie die Agende, von einem besonders bestimmten Ausschusse ausgewählt, verfaßt und der nächsten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme, und sodann dem königl. Oberconsistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden soll. Das neue Gesangbuch wird sich durch möglichste Vollständigkeit auszeichnen, und mit Noten und einem Melodieenregister versehen seyn. Die Lieder selbst sollen nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottesverehrung mehr von lyrischem als didactischem Inhalte gewählt werden. Einstweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden dahin zu sehen, daß, so viel solches nur immer geschehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienste keine anderen Gesänge gewählt werden, als solche, welche in den Gesangbüchern beider ehemals getrennten Confessionen enthalten sind.

Für die Auswahl oder Abfassung eines Katechismus ist ebenfalls, wie bei der Agende und dem Gesangbuche, ein besonderer Ausschuß von der Generalsynode gewählt worden, welcher bei seiner Arbeit die Glaubenslehre der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche des Rheinkreises, und die Bedürfnisse des Jugendunterrichts in den protestantischen Schulen genau zu berücksichtigen hat. Bis dahin sind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen, ersterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der sogenannten fünf Hauptstücke christlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfniß der gemeinschaftlichen Kirchenagende, wie des gemeinschaftlichen Gesangbuches und Katechismus dringend ist, so wird zur Abfassung derselben ein Zeitraum von höchstens zwei Jahren festgesetzt. Sobald

nun die verschiedenen Ausschüsse die ihnen übertragenen Arbeiten geendigt haben, sind solche dem Consistorium einzusenden, welches darauf bei dem Oberconsistorium die Zusammenberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, so ist bestimmt worden, daß beide nach den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche, von edler Simplicität seyn sollen, und daß daher in die Kirche nichts aufgenommen werden darf, was sich von diesem Grundsatze entfernt, oder wohl gar an ehemalige, der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche fremde Lehrsätze erinnern könnte. Dennoch werden durch die also vorgeschriebene Simplicität bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Crucifixe, Altargemälde aus der biblischen Geschichte, nicht als unzuläßig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß solche da, wo sie bisher gewöhnlich waren, oder ferner gewünscht werden dürften, ausgeschlossen seyn sollen.

D. Religiöser Schulunterricht.

§. 12. Von nun an wird, bei Besetzung protestantischer Schulstellen, durchaus nicht mehr auf den ehemaligen, confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjecte Rücksicht genommen.

Der schrift- und vernunftmäßige Religions- und Sittenunterricht soll in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt, und hauptsächlich von den Pfarrern selbst ertheilt werden.

Ein gemeinschaftliches, zweckmäßiges Lehrbuch wird hiezu von den Schullehrern nach besonderer Vorschrift, benützt, und von den Pfarrern, in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortsschulen, und auch nach Umständen in den Filialorten, der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechisationen sollen ernstlich gehalten werden, so viel die Umstände solches nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsschulen ist besonders zur allgemeinen religiösen Fortbildung der erwachsenen Jugend zweckmäßig zu benützen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienst, und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang, sind als eben so viele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls der thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen.

Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll dem Consistorium und den Diözesansynoden alljährlich durch die Pfarrer und Inspectoren gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

Hinsichtlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geistlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz soll die fundations- oder observanzmäßige Norm aufs genaueste eingehalten werden. Es ist übrigens billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsschulinspectoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umstände, zu wachen haben.

Die übrigen Verhältnisse des Schulunterrichts sind in den bereits bestehenden Schulverordnungen näher bestimmt worden.

E. Kirchenvermögen.

§. 13. Das gesammte Kirchenvermögen beider bisher getrennt gewesenen Confessionen ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Dem gemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Almosen, in Pfarrwitthum, in Rechten und competenzmäßigen Ansprüchen **pro rata** an einer Kirchenschaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fonds bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird, und fundationsmäßig verwendet werden soll.

Sollte sich nach vollständiger Befriedigung aller fundations- und statusmäßigen Ausgaben ein wirklicher Ueberschuß ergeben; so soll solcher für die dürftigste Gemeinde, welche vor der französischen Regierungszeit darauf fundations-, conventions- oder observanzmäßig berechtiget war, verwendet werden.

Sollte irgendwo eine als nützlich oder nothwendig erkannte neue Umschreibung eines Pfarrsprengels einen Theil der Einkünfte, er sey ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Disposition freistellen; so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei, im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen, und also ihren Sprengel einzuschränken, oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogenen Einkünfte müssen ihm, nach gemachter Abschätzung, vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher wehrere Almosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde sind aus dem Fonds gleichmäßig zu unterstützen, und die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Da wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confession durch solche Subjecte besetzt, welche zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehören, und von den einschlägigen Inspectionen, als die tauglichsten, der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden.

F. Kirchenverfassung.

§. 14. Kirchenvorstand und Presbyterium.

In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in größeren Pfarreien nach Anzahl der dazu gehörigen Orte vermehrt werden können. Die durch die

Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des Presbyteriums soll nach und nach auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen, und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Consistorium nicht blos den Kirchenrechner vor, sondern ihm stehet auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Almosens unter die Hülfsbedürftigen.

Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entscheidet bei Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt.

§. 15. Diöcesansynode.

Die Pfarreien einer Inspection machen den District einer Diöcesansynode aus. Die Geistlichen der Inspection, so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jenen wie eins zu zwei verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet Statt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt drei Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinden vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode, und das Oberconsistorium bestätigt sie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, auszutreten. Die Ergänzung derselben geschieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.

Der Inspector des Districts führt den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die bestimmte Zeit, und hat allein das Recht, die außerordentlichen, auf höhern Auftrag oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geistlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet sich in der Behausung des Inspectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derselbe keinen andern schicklichen Ort dazu bestimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unparteiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

§. 16. Consistorium.

Durch die allerhöchsten Edicte und Verordnungen ist die Competenz des Consistoriums bereits genau bestimmt worden.

§. 17. Allgemeine Synode.

Die allgemeine Synode wird mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector und einem Pfarrer, und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöcesansynodensprengels zusammengesetzt. Der Inspector ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöcesansynode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protocoll wird dem Consistorium in Speier zugeschickt. Der Secretär wird von den Mitgliedern unter den Geistlichen gewählt.

In der letzten Sitzung der Diöcesansynode, vor der Epoche jeder gewöhnlichen Versammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geschritten. Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar.

Die allgemeine Synode versammelt sich alle vier Jahre, den ersten Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich, auf jede Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissärs protestantischer Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiseentschädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen Generalsynode festgesetzten und von Seiner königl. Majestät, auf den Antrag des Oberconsistoriums, genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können auf keine Art, ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Oberconsistorium gelangen zu lassen.

Bei Besetzung der erledigten Consistorialrathsstellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der Generalsynode unbenommen bleiben soll, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Canzlei des Consistoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorstande und dem königl. Commissarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne besondere eingeholte Genehmigung nicht über acht Tage dauern; sie fangen mit einem feierlichen Gottesdienste an, und enden damit.

G. Kirchenzucht.

§. 18. Disciplin gegen Geistliche. Allgemeine und besondere Verfügungen.

Der allgemeinen Synode, dem Consistorium, den Inspectoren, so wie den Diöcesansynoden liegt es besonders ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen auszuüben und darüber zu wachen, daß ein strengsittliches und untadelhaftes Betragen die Beamten des geistlichen Standes auszeichne.

In Ansehung der von der höchsten geistlichen Behörde auszuübenden Oberaufsicht und der Disciplinarstrafen gegen Geistliche sind die Vorschriften der §§. 29 bis 39 der Consistorialordnung vom 8. September 1809, wie nachsteht, zu befolgen.

Die gesammte protestantische Geistlichkeit steht, hinsichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels, unter der Aufsicht des königl. Oberconsistoriums. Sie ist verbunden, über beides, wenn sie dazu aufgefordert wird, Rechenschaft zu geben, auch den durch das Oberconsistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig nachzukommen.

Das Oberconsistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu überzeugen ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und practischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeinde und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

Die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen sollen denselben, nach Vorschrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

Das Consistorium kann, bewogen durch administrative oder politische Gründe, auf die Versetzung von einer Pfarrei, ohne Rücksicht auf ihren höhern oder geringern Gehalt, bei dem königl. Oberconsistorium antragen.

Vernachläßigung der Amtspflichten, unanständiger Lebenswandel oder andere Vergehungen werden mit der geeigneten Strafe belegt, wobei die verschiedenen Grade der Correction, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge, und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen, in Anwendung gebracht werden sollen.

Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldstrafen, in der Sus-

pension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entfernung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

Das Oberconsistorium wird auf das Gutachten des Consistoriums die ebengenannten geringeren Strafen, mit Einschluß der Strafe der Suspensation der Geistlichen vom Amte und Gehalt verfügen, und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung auf die Remotion oder Ruheversetzung derselben, durch das Ministerium des Innern, bei Sr. Majestät dem Könige antragen. Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

Wenn zugleich die Entlassung ohne Pensions- oder Ruhegehalt, die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwerern Bestrafung in Frage kommen würde; so sind bei Sr. königl. Majestät von dem Oberconsistorium die geeigneten Schritte zu machen, zur Entscheidung, ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt wird die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen, Statt finden.

Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind, rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des Oberconsistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

Der Districtsinspector ist ermächtiget, bei leichteren Verstößen oder Unterlassungen im Dienste, den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen.

Sind diese letzteren Behandlungen ohne Folge geblieben, so kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum bescheiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen, Diöcesansynodalmitgliedern, angewendet werden.

Wenn diese Strafarten erschöpft sind, oder die zu bestrafende Handlung einen solchen Character der Schwere hat, daß sie nicht unter eine leichte Strafe subsumirt werden kann; so benachrichtiget der Inspector oder auch die Synode das Consistorium von diesem Falle, welches dann auf die vorgeschriebene Weise einzuschreiten hat.

Wegen Fahrläßigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen bezeichnet sind, läßt das Consistorium dem Beschuldigten durch die Inspection Verweise geben, oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Bestrafung die weitern Maßregeln im Umfange seiner Competenz veranlassen.

Hat das Consistorium eine dreimalige Disciplinarbestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höhereer Behörde

verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hätte, so kann, nach einer weitern, fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Consistoriums das Oberconsistorium denselben mit Dienstesentlassung belegen, oder ihn versetzen.

Gegen die Inspectoren wird auf die nämliche Art durch das Consistorium verfahren. Die Geistlichen der Diöcesansynoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Inspector, entweder einzeln oder in corpore, auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen.

§. 19. Kirchendisciplin in Bezug auf die protestantisch-evangelisch-christlichen Pfarrgenossen.

Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in rein geistlichen Anwendungen, als, z. B. in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielsgenossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden allerhöchsten Edicte, besonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Falle, daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Die Excommunication aber steht nur dem Consistorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Oberconsistorium. Ueber die ausgesprochene Excommunication hat das Consistorium, mit Einsendung der Acten, Bericht zu erstatten.

§. 20. Kirchenvisitationen.

Die Kirchenvisitationen sollen jährlich von dem Inspector vorgenommen werden.

Sie sollen zum Gegenstande haben:

a) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen; b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens genau kennen zu lernen; c) sich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortschritte des religiösen Schulunterrichts Rechenschaft ablegen zu lassen; d) die öconomische Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, so wie ihres Vermögens überhaupt, sorgsam zu untersuchen; e) die Pfarrregistratur und die Kirchenbücher einzusehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

§. 21. Eintheilung der Diöcesen oder Inspectionen.

In der Regel wird in jedem Landcommissariate des Rheinkreises eine Inspection errichtet oder beibehalten, insoferne die Anzahl der Pfarreien nicht zu groß ist.

In letzterm Falle kann, nach Umständen, ein Landcommissariat auch mehrere Inspectionen umfassen.

Die Filialorte einer Pfarrei bleiben, der Regel nach, bei dem Hauptort, wenn sie auch in einem andern Landcommissariate gelegen seyn sollten.

Wo, bei der neuen Eintheilung, zwei Inspectoren in einer Inspection sich befinden, werden dieselben, für ihre Lebenszeit, beibehalten, und können entweder die Geschäfte unter sich theilen, oder sonst eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

Zweites Capitel.
Congregation.

An die Verfassungsgesetze schließen sich die Bestimmungen über unerlaubte oder nur mit Beschränkungen geduldete religiöse und kirchliche Gesellschaften zunächst an. Dahin gehören die über Aufhebung der Klöster und Congregationen, worüber es genügt, von den ältern Verordnungen nur den Beschluß des Regierungscommissärs vom 21. Pluv. VI, welcher die Aufhebung aussprach, anzuführen:

In Erwägung, daß es vergeblich seyn würde, die eroberten Völker an den wohlthätigen Gesetzen der Franken Theil nehmen zu lassen, wenn diese Völker nicht zugleich auf die ursprünglichen Naturgesetze zurückgeführt würden, welche die Grundlage jener der Republik ausmachen; daß ferner die Uebereinstimmung der Verordnungen, die derselbe soll ergehen lassen, mit den fränkischen Gesetzen allein im Stande ist, die Gemüther zu einer Einheit der Grundsätze zu bringen, durch welche die Vereinigung dieser Völker mit Frankreich erst ihre Vollkommenheit erreicht;

Beschließt wie folgt:

Art. 1. Es ist allen Obern und Vorsteherinnen von Klöstern, Kapiteln und geistlichen Körperschaften beiderlei Geschlechts verboten, in Zukunft Novizen anzunehmen.

Art. 2. Es ist den angehenden geistlichen Personen, welche sich gegenwärtig in gedachten Klöstern, Kapiteln und Körperschaften beiderlei Geschlechts befinden, untersagt, Gelübde abzulegen, und es ist ihnen aufgegeben, innerhalb der zwei auf die Bekanntmachung gegenwärtigen Schlusses folgenden Decaden aus denselben heraus zu gehen.

Art. 3. Alle Gelübde, welche nachher und gegenwärtigem Beschlusse zuwider abgelegt werden, sind als null und nichtig erklärt.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht, angeschlagen und allen Vorstehern und Vorsteherinnen geistlicher Häuser in dem Umfange der eroberten Länder auf dem linken Rheinufer kund gemacht

und in ihre Capitelsregister eingeschrieben werden, damit es ihnen zur Kenntniß diene.

Die Nationalregie der eroberten Länder hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in Vollzug zu setzen.

Durch Beschluß vom 29. Pluv. VI wurde das Vermögen aller Stifter u. s. w. unter die bürgerliche Verwaltung gestellt, durch jene vom 7. Germinal VI unter Sequester gelegt u. s. w. Das Weitere hierüber nachher.

Ein Decret vom 3. Messidor XII unterdrückt die religiösen Gesellschaften der Glaubensväter und der Anbeter Jesu oder Pacanaristen; erhält jedoch jene der Barmherzigen-, der Hospital-, St. Thomas-, St. Carl- und der Schwestern Vatellotes, sofern sie ihre Statuten binnen 6 Monaten der Regierung zur Bestätigung vorlegen; und befiehlt den Staatsprocuratoren gegen die Personen, welche diesem Decrete zuwider handeln würden, einzuschreiten, nöthigen Falls selbst durch Anwendung außerordentlicher Mittel.

Ein Decret vom 18. Febr. 1809 lautet:

In der Absicht einen besondern Beweis von unserm Schutz den Hospitalhäusern zu geben;

Nach Anhörung unseres Staatsraths,

Haben wird decretirt und decretiren was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die weiblichen Congregationen oder Hospitalhäuser, nemlich die, deren Stiftung darauf abzweckt, die Hospicien unsers Reichs zu bedienen, die Siechen, Kranken und verlassenen Kinder darin zu verpflegen, oder den Armen in eigener Behausung Pflege, Unterstützung und Arzeneien zu bringen, sollen unter den Schutz von Madame, unserer werthesten und geehrtesten Mutter, gesetzt werden.

Art. 2. Die Statuten jeder Congregation oder besonderen Hauses werden von uns genehmiget und ins Gesetzregister eingerückt werden, damit sie anerkannt seyen und Gewalt öffentlicher Einsetzung haben.

Art. 3. Jede Pflegschwesterncongregation, deren Statuten nicht vor dem 1. Januar 1810 genehmigt und kundgethan werden, soll zertrennt seyn.

Art. 4. Die Zahl der Häuser, die Kleidung und sonstigen Vorrechte, die wir den Pflegschwesterstiften angedeihen zu lassen gesonnen sind, sollen in den Einsetzungsbriefen ausführlich gemeldet werden.

Art. 5. Jedesmal als Verwaltungen der Hospicien oder Gemeinden die

Wohlthaten dieser Institution auf die Hospitäler ihrer Gemeinde oder Bezirks auszudehnen wünschten, sollen die Gesuche deßhalb von den Präfecten an unsern Minister der Gottesdienste gesandt werden, der sodann in Verabredung mit den Superioren der Congregationen, Befehle zur Errichtung der neuen Häuser gibt; wann es nöthig, legt uns unser Minister der Gottesdienste die Institution der neuen Häuser zur Billigung vor.

Zweiter Abschnitt.
Noviziate und Gelübde.

Art. 6. Die Hospitalschwesterschaften sollen Noviziate haben, in deren Betreff sie den durch ihre Statuten aufgestellten Regeln nachkommen.

Art. 7. Die Zöglinge oder Novizen dürfen kein Gelübde eingehen, wenn sie nicht sechzehn Jahre zurückgelegt haben. Die Gelübde der Novizen die jünger als ein und zwanzig Jahre, dürfen nur auf ein Jahr seyn. Die Novizen müssen die Einwilligungen darbringen, die zur Verheirathung durch den Coder Napoleon, Art. 148, 149, 150, 159 und 160 gefordert sind.

Art. 8. Im Alter von ein und zwanzig Jahren sollen sich diese Novizen auf 5 Jahre lang verbinden können. Besagte Verbindung muß in Gegenwart des Bischofs (oder eines vom Bischof dazu bestellten Geistlichen), und des Civilbeamten geschlossen werden, der den Act aufsetzt und ihn auf ein doppeltes Register schreibt, wovon ein Exemplar der Superiorin, und das andere der Municipalität, (zu Paris der Polizeipräfectur) zum Verwahr gegeben wird.

Dritter Abschnitt.
Einkünfte, Güter und Schenkungen.

Art. 9. Jede Spitalschwester behält das gänzliche Eigenthum ihrer Güter und Einkünfte, sammt dem Recht, mit denselben dem Coder Napoleon gemäß zu schalten und zu walten.

Art. 10. Sie kann sich dessen nicht zum Besten ihrer Familie, durch Acten unter Lebenden, begeben, noch darüber, es sey zum Besten der Congregation, noch zu wessen Gunsten es sey, verfügen.

Art. 11. Es wird für das Einregistriren der Schenkungsvermächtniß- oder Kaufacten, die gesetzlich zu Gunsten der Hospitalschwesterschaften geschlossen werden, nur die fixe Gebühr von einem Franc bezogen.

Art 12. Die Schenkungen sollen von der Superiorin des Hauses, wann die Schenkung einem Specialhaus gemacht wird, und von der Generalsuperiorin, wenn die ganze Congregation die Schenkung erhält, angenommen werden.

Art. 13. In allen Fällen müssen die Schenkungsacten oder Vermächtnisse für die begehrte Ermächtigung zur Annahme, dem Bischofe des Orts, wo der Schenker oder Testirer wohnt, übersandt werden, damit er sie, nebst seinem Gutachten an unsern Minister der Gottesdienste gelangen lasse.

Art. 14. Die Schenkungen, Einkunfte und Güter der geistlichen Congregationen, von welcher Natur sie wären, sind nach dem Coder Napoleon zu be-

sitzen und zu verwalten; und sie dürfen nur diesem Coder und den Gesetzen und Verordnungen über die milden Stiftungen gemäß administrirt werden.

Art. 15. Die Rechnung von den Einkünften jeder Congregation oder besondern Hauses wird jedes Jahr an unsern Minister der Gottesdienste gesandt.

Vierter Abschnitt.
Disciplin.

Art. 16. Die Hospitalfrauen sollen für den Dienst der Kranken und Armen gehalten seyn, sich in den Hospitälern oder andern mildthätigen Anstalten, nach den Verwaltungsverordnungen zu richten.

Die, welche sich Alters oder Gebrechen halber außer Dienst befinden, soll man auf Kosten des Hospiciums unterhalten, worin sie krank oder worin sie alt geworden.

Art. 17. Jedes Haus, auch das vom Hauptort, wenn eines da ist, soll, was das Geistliche betrifft, dem Diöcesbischof unterworfen seyn, der es ausschließlich besucht und anordnet.

Art. 18. Man gibt dem Bischof von allen durch die Statuten erkannten Zuchtstrafen, die man zugefügt, Rechenschaft.

Art. 19. Die Häuser der Hospitalcongregationen, wie alle andern Häuser des Staats, sollen der Polizei der Maires, Präfecten und Justizbeamten untergeben seyn.

Art. 20. So oft eine Hospitalschwester Klage vorzubringen hat, über Thatsachen, wider die das Gesetz Zuchtpolizeistrafe erkennt, oder über andere noch schwerere, soll die Klage vor die ordentlichen Richter verwiesen werden.

Art. 21. Unser Großrichter Justizminister, und unser Minister der Gottesdienste, vom Innern, der Finanzen und der Hauptpolizei, sind jeder, in soweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Hierzu ein Staatsrathsgutachten vom 25. März 1811

In Erwägung, daß das Decret vom 18. Februar 1809 nur die Hospitalschwestern betrifft; daß, da der Art. 1 ihre Verrichtungen bezeichnet, sie keine andere vornehmen können; daß die Haltung eines Pensionats von jungen Mädchen mit dem Krankendienst unvereinbar ist; daß Seine Majestät sich vorbehalten hat, über die Anstalten zur weiblichen Erziehung weiter zu verfügen: ist der Staatsrath der Ansicht, daß das Pensionat aufhören soll, worüber der Maire, Präfect und Staatsprocurator wachen sollen.

Am 25. Juli 1811 erschien folgendes Decret:

Art. 1. Das Reglement für die Gesellschaft mütterlicher Pflege ist, wie es diesem Decret angefügt, genehmigt.

Art. 2. Die in unsern frühern Decreten enthaltenen Bestimmungen, soweit sie entgegen sind, aufgehoben.

Art. 3. Alle Vermächtnisse und Geschenke zu Gunsten der Gesellschaft der Mutterpflege können von ihr angenommen werden, sobald wir im Staatsrath dazu die Ermächtigung gegeben haben.«

Diese Gesellschaft hatte den Zweck, unter Protection der regierenden Kaiserin, die armen Wöchnerinen zu pflegen, ihren Bedürfnissen zu steuern, und die Schenkung ihrer Kinder zu erleichtern.

Auch verfügt noch ein Staatsrathsdecret vom 25. Nov. 1813, daß die Gemeinderäthe da, wo man neue Congregationshäuser errichten will, berathen sollen: 1) über die Errichtung selbst, 2) über die jährliche Unterhaltungs- und die Kosten der ersten Einrichtung, 3) über die Mittel zur Bestreitung dieser Kosten.

Hinsichtlich der Providenzschwestern im Rheinkreise ist am 14. März 1818 (Amtsbl. S. 656) folgende Verordnung erschienen:

Seine königl. Majestät haben über das Institut der Providenzschwestern im Rheinkreise, unterm 26. Febr. d. J., nachfolgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

I. Das Institut der Providenzschwestern soll nach den Bestimmungen der vormaligen französischen Regierung erlassenen Decrete vom 27. October 1806 und 10. März 1807, dann der durch ersteres Decret bestätigten Statuten fortbestehen.

II. Die bereits bestehenden Vereinigungen sollen strenge auf die durch obige Decrete bestätigte Verfassung und Zweckbestimmung zurückgebracht werden.

III. Der königl. Regierung und den königl. Landcommissariaten bleibt unbenommen, die Institute zu jeder Zeit zu untersuchen, und alles zur Abstellung zu bringen, was den erwähnten Statuten zuwiderläuft.

IV. Nur solche Institute dürfen bestehen, welche sich durch ihre eigenen Mittel erhalten können; indem Ansprüche auf öffentliche Cassen, oder Sammlungen in den Gemeinden, nicht gewährt werden können.

V. Von allen Aufnahmen und allen Regeln, welche eingeführt werden sollen, soll die weltliche Obrigkeit in Kenntniß gesetzt, und ihre Bestätigung darf nie umgangen werden.

VI. Weder in ein Mutterhaus, noch in die Filialen, dürfen ausländische Schwestern aufgenommen, und überhaupt darf kein Zusammenhang mit fremden Instituten dieser oder anderer Art gestattet werden.

VII. Sollte eine Schwester ein öffentliches Lehramt im Kreise übernehmen, so soll sie vorher entweder bei dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern, oder bei der königl. Regierung, ihre Prüfung bestanden haben.

VIII. In allen Pensionaten und Lehranstalten, welche protestantische Kinder aufnehmen, soll auch ein protestantischer Religionslehrer aufgestellt werden.

IX. Unter obigen Bedingungen haben Seine königl. Majestät auch die Eröffnung einer Pensionsanstalt zu Zweibrücken bestätiget.

In Folge des Concordats von 1817 ist auch wieder ein Kloster in Speier errichtet worden, worüber nichts Näheres bekannt ist.

Drittes Capitel.
Gottesdienst und sonstige kirchliche Handlungen.

Hierüber sind folgende Bestimmungen vorhanden:

Durch Beschluß des Regierungscommissärs vom 8. Prär. VI sind die Art. 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 7. Vend. IV also verkündet worden:

Die Ceremonien aller Arten von Gottesdienst außerhalb des zu ihrer Ausübung erwählten Gebäudes sind verboten. (Ausz. aus dem 16. Art.)

Die Uebertretung ..... (des 16. Art.) soll mit einer nicht über 500 Livres, und nicht unter 100 Livres betragenden Geldbuße, und einer nicht mehr als zwei Jahre und nicht weniger als einen Monat langen Einkerkerung, bestraft werden.

Auf wiederholte Uebertretung soll derselbe Geistliche zu zehnjähriger einzelner Einsperrung verurtheilt werden. (Ausz. aus dem 18. Art.)

Niemand darf, bei Vermeidung der im vorhergehenden Art. bestimmten Strafen, öffentlich in den Kleidungen, Zierrathen oder Trachten erscheinen, welche Religionsgebräuchen geeignet sind. (Ausz. aus dem 19. Art.)

Durch Beschluß vom 29. Thermid. VI aus demselben Gesetz folgende Artikel:

Art. 1. Alle gottesdienstliche Versammlungen der Bürger, welche Religion sie immer bekennen, sind der Aufsicht der Staatsgewalten unterworfen.

Art. 2. Diejenigen, welche die Gegenstände irgend einer Religionsübung an den derselben gewidmeten Orten, oder die in ihrer Verrichtung begriffenen Diener derselben spotten; oder welche die religiösen Ceremonien von irgend einer andern Religion, durch öffentlichen Lärm unterbrechen werden, sollen zu einer Geldstrafe, die nicht höher als 500 Livres und nicht geringer als 50 Livres, auf den Kopf seyn darf, und zu einem Verhafte, der nicht über zwei Jahre, aber wenigstens einen Monat dauern soll, verurtheilt werden, ohne hiedurch die, im Pönalgesetzbuche bestimmten, Strafen aufzuheben, Falls die Handlung ihrer Natur nach dazu geeignet ist.

Art 3 (im Auszug.) Es ist allen Richtern und Verwaltern, unter den im vorigen Art. festgesetzten Strafen, untersagt, ihre Gewalt zu gebrauchen, so wie allen und jeden Personen, Thathandlungen, Schimpfungen oder Drohungen

anzuwenden, um eine oder mehrere Individuen zur Feier dieses oder jenen religiösen Festes zu nöthigen.

Art. 12. Diejenigen, welche suchen werden, durch Schimpfen oder Drohen irgend jemanden zu einem Beitrage zu den Kosten eines Gottesdienstes zu nöthigen, oder welche zu solchem Schimpfen und Drohen anstiften, sollen mit einer Geldbuße belegt werden, die nicht geringer als 50 Livres und nicht größer als 500 Livres seyn darf.

Im Falle eine Thätlichkeit oder gewaltsame Handlung dabei eingetreten ist, soll dieselbe nach der Verfügung des peinlichen Gesetzbuchs bestraft werden; ist die verübte Thätlichkeit nicht darin vorgesehen, so soll der Schuldige zu einer Einkerkerung, welche nicht länger als zwei Jahre und wenigstens sechs Monate dauern soll, und zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Livres und wenigstens 100 Livres, verdammt werden.

Art. 22. Jeder Kirchendiener, welcher eine Schrift, die von einem nicht in der fränkischen Republik wohnenden Kirchendiener herrührt, oder als von demselben herrührend ausgegeben wird, oder die von einem in Frankreich wohnenden Kirchendiener, der sich für den Abgeordneten eines Auswärtigen ausgibt, herkömmt, einer Versammlung von Personen, außerhalb des, für die Ceremonien oder Gebräuche eines Gottesdienstes bestimmten Gebäudes, vorlesen oder vorlesen lassen, sie anschlagen oder anschlagen lassen, austheilen oder austheilen lassen wird, soll, unrücksichtlich des Inhalts gedachter Schrift, zu einer sechsmonatlichen, und im Wiederbetretungsfalle zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verdammt werden.

Art. 23. Jeder Kirchendiener soll auf ewig zur einzelnen Einsperrung verurtheilt werden, der sich eines der folgenden Verbrechen, entweder durch seine Reden, Ermahnungen Predigten, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache es immer geschehe, schuldig macht, oder dadurch, daß er eine Schrift, wovon er selbst oder jeder andere der Verfasser ist, in oder außer dem Ceremonienhause, vorliest, bekannt macht, austheilt, oder lesen, bekannt machen, anschlagen oder austheilen läßt;

Nämlich: wenn er durch besagte Schrift oder Rede zur Herstellung des Königthums in Frankreich (oder der gewesenen Oberherrn der vier Departemente), oder zur Vertilgung der Republik, wie auch zur Auflösung der Nationalrepräsentation anreizt;

Oder wenn er zu Mord und Todschlag aufhetzt, oder die Vaterlandsvertheidiger ihre Fahnen zu verlassen, oder ihre Eltern sie zurück zu rufen, aufstiftet;

Oder, wenn er diejenigen, welche zur Befestigung der republikanischen Verfassung, oder zur Vertheidigung der Freiheit, die Waffen zu ergreifen bereit sind, verkleinert;

Oder, wenn er andere einlädt, die der Freiheit geheiligten Bäume niederzureißen, oder die Zeichen und Farben der Freiheit abzulegen oder herabzuwürdigen;

Oder endlich, wenn er irgend jemand zum Verrath oder zum Aufruhr gegen die Regierung ermahnt und ermuntert.

Art. 24. Wenn ein Kirchendiener durch Schriften, Anschlagzettel oder Reden die Bürger irre zu leiten sucht, indem er ihnen den An- oder Verkauf der Nationalgüter, welche die Geistlichkeit oder die Ausgewanderten vorher in Besitz hatten, als ungerecht oder verbrecherisch vorspiegelt; so soll er mit einer Geldstrafe von 1000 Livres und zweijährigem Gefängnisse belegt werden.

Es soll ihm außerdem die Fortsetzung der geistlichen Verrichtungen untersagt seyn.

Uebertritt er dieses Verbot, so soll er zehn Jahre lang einzeln eingesperrt werden.

Art. 26. Wenn, nach Beschaffenheit der Anklage, nur Geldstrafen oder Einkerkerungen auszusprechen sind, so soll das Zuchtpolizeigericht darüber erkennen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß an das peinliche Gericht des Departements appellirt werden kann.

Art. 27. Die Urtheile der Zuchtpolizei sollen, ungeachtet der Appellation, provisorisch vollzogen werden; die peinlichen Gerichte dürfen, bei Strafe der Ungültigkeit und einer Geldbuße von 500 Livres, keinen Aufschub bewilligen.

Art. 28. Die Beamten der Sicherheitspolizei, die Directoren der Geschwornen und die Zuchtpolizeigerichte können Vorführungs- oder Arrestbefehle geben.

Art. 29. Wenn ein Verbrechen von der Art ist, daß eine entehrende oder Leibesstrafe darauf steht, so müssen die, bei dergleichen Verbrechen der Ueberzeugung wegen vorgeschriebenen Formalitäten und Proceduren beobachtet werden, jedoch mit der Einschränkung:

Daß das Urtheilsjury aus der gesetzmäßig verfertigten Liste der besondern Geschwornen durch das Loos herausgezogen werde.

Art. 30. Die Verurtheilung zur Geldstrafe zieht, an sich selbst schon, den körperlichen Zwang nach sich.

Doch soll der Verurtheilte, blos wegen Nichtbezahlung, nicht über drei Monate in Verhaft bleiben.

Wenn die Geldbuße zugleich mit der Gefängnißstrafe verhängt worden ist, so sollen diese drei Monate nur von da an gezählt werden, wo die bestimmte Arrestzeit verflossen ist, jedoch so, daß der Verhaft nie über zwei Jahre dauern darf.

Das Decret vom 23. Prär. XII über Leichenäcker s. diesen Artikel. Desgleichen Decret vom 18. August 1811, die Verordnung vom 14. April 1829, vom 9. August 1826, vom 7. November 1827, königl. Rescript vom 15. Juli 1826. Hierher aber gehören dann:

Präfectsbeschluß vom 14. Messidor XII:

Nach Ansicht der Berichte, welche ihm von den Unterpräfecten und verschiedenen Mairen über mehrere Mißbräuche erstattet worden sind, die sich bei der Feier des Gottesdienstes eingeschlichen haben, und welche darin bestehen:

1. Daß die Ceremonien des äußeren Gottesdienstes in den Gemeinden, wo sie erlaubt sind, mehr das ganz unschickliche Schauspiel eines Haufens bewaffneter Menschen vorstellen, als eine friedliche und anständige Vereinigung von Bürgern, die ihrem Urheber die ihm schuldige Ehrfurcht darbringen; daß das Knallen der Flinten, Böller und sonstigen Feuergewehrs, so von der Polizei nicht geduldet werden kann, und immer ohne Ordnung, blos nach Laune und Eigensinn geleitet wird, die öffentliche Ruhe stört, und schon häufige Klagen von Seiten der Obrigkeiten und Privatpersonen veranlaßt hat;

2. Daß Gemeinden, ja sogar einzelne Bürger, sich beigehen lassen, auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, Landstraßen und Feldwegen äußere Zeichen des Gottesdienstes aufzustellen, obgleich die Gesetze über die Straßenpolizei alles Versperren und die Bebauung der öffentlichen Wege, ohne besondere Genehmigung der mit allem, was die Sicherheit, Bequemlichkeit, Verschönerung und gute Haltung der öffentlichen Communikationsmittel betrifft, beauftragten Magistratsperson, ausdrücklich untersagen;

3. Daß die Einwohner ganzer Gemeinden zu gewissen Zeiten Haus und Hof, ihre Arbeiten und Familien verlassen, um sich haufenweise auf das rechte Rheinufer zu begeben; und daß diese Wallfahrten, die um so unnützer sind, als alle Bürger in ihrer eigenen Heimath der Freiheit des Gottesdienstes genießen, große Nachtheile mit sich führen, eine gesetzwidrige Ausführung des baaren Geldes begünstigen, und selbst den alten Verordnungen der ehemaligen geistlichen Fürsten zuwiderlaufen, welche diesen zeitlichen Auswanderungen durch ein förmliches Verbot Einhalt zu thun für nöthig erachteten:

Beschließt:

Art. 1. Es darf keine religiöse Feierlichkeit, welche außerhalb des Umfangs der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude gehalten wird, mit Gebrauch des Gewehrs statt haben, es wäre denn, daß ein von der Civilobrigkeit gehörig beorderter Theil der Militärmacht sich dabei befände, und diese von ihren eigenen Befehlshabern angeführt, und folglich den Regeln der Militärdisciplin unterworfen wäre.

Art. 2. Jeder nicht zur gesetzlich beorderten Militärmacht gehörige Bürger, welcher sich erlauben würde, bei einer äußeren Religionsfeierlichkeit mit Flinten, Säbeln, Pistolen zu erscheinen, oder Böller und anderes Feuergewehr loszuschießen, soll, nach Maßgabe der Polizeigesetze, als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgt werden.

Art. 3. Es darf kein äußeres Zeichen des Gottesdienstes in den Straßen, auf öffentlichen Plätzen, auf den Kreuzwegen, Landstraßen und Feldwegen, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des Präfecten des Departemens, aufgerichtet werden. Diejenigen, die dergleichen, ohne diese Erlaubniß, schon aufgerichtet haben sollten, oder noch aufzurichten sich beigehen lassen dürften, sind gehalten, sie auf ihre Kosten wegzuschaffen.

Art. 4. Die Wallfahrten auf das rechte Rheinufer sind hiermit ausdrücklich untersagt. In Gefolge dessen sollen die Verwaltungspolizeireglements über die Pässe auf die Zeitpunkte, wo diese Auswanderungen Statt zu haben pflegen, auf das genaueste und strengste beobachtet werden, die Wallfahrenden mögen einzeln oder in ganzen Haufen reisen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und angeschlagen werden. Der Vollzug desselben wird der Wachsamkeit der Unterpräfekten und Maires, der Thätigkeit der Gendarmerie und der Offiziere und Garden der Mauth, so wie dem aufgeklärten Eifer aller Geistlichen empfohlen, welchen die Würde der Religion, die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Eintracht der Gesinnungen und die Harmonie aller Theile der gesellschaftlichen Ordnung wahrhaft und aufrichtig am Herzen liegen.

Das kaiserl. Decret vom 24. Messidor XII über die kirchlichen Ceremonien in Beziehung auf Beamte s. im I. Bd.: Staatsbeamten.

Präfectsbeschluß vom 1. Januar 1806:

Nach Ansicht des Art. 45 des Gesetzes vom 18. Germinal X. Jahrs;

Nach Ansicht des Umschreibens Sr. Excellenz des Ministers vom Innern an die Präfecten der Departemente, vom 30. Germinal XI. Jahrs, inhaltlich, daß das Verbot des äußern Gottesdienstes nur diejenigen Gemeinden betrifft, wo eine, von Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen Geschäfte anerkannte protestantische Consistorialkirche befindlich ist.

Nach Ansicht des kaiserlichen Decrets über die Begräbnisse, vom 23. Prärial XII. Jahrs;

Nach Ansicht endlich, der kaiserlichen Decrete, in Betreff der Einrichtung des reformirten Gottesdienstes in dem Departement des Donnersbergs, vom 13. Nivos und 13. Fructidor XIII. Jahrs, wie auch des Begleitungsschreibens gedachter Decrete an den Präfecten von Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen Geschäfte, unterm 3. Vendemiär XIV. Jahrs;

In Erwägung, daß die von Sr. Excellenz dem Minister des Innern erlassene Verfügung in Hinsicht der Publicität des katholischen Gottesdienstes, in dem hiesigen Departement nicht früher hat in Vollzug gesetzt werden können, weil die Anzahl der protestantischen Consistorialkirchen, und die Orte, wo sie sollten errichtet werden, noch nicht bekannt wären;

In fernerer Erwägung, daß bei Vollziehung der in gedachtem Schreiben enthaltenen Weisung, es zweckmäßig ist, die Polizeimaßnehmungen zu bestimmen, nach welchen die Freiheit des Gottesdienstes, die vermöge des Gesetzes vom 18. Germinal ein gemeinschaftliches Recht für alle Franzosen geworden ist, gleicherweise von allen und für alle respectirt werde, und sonach beitrage, den Geist der Eintracht, den dieses wohlthätige Gesetz bezweckt, zu befestigen.

Nach deßfallsigem Referat an Se. Excellenz den Minister der geistlichen Geschäfte:

Beschließt:

Art. 1. Die Publicität des äußern Gottesdienstes soll in dem Departement des Donnersberg für sämmtliche Gemeinden, die nicht als Consistorialorte von Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen Geschäfte anerkannt sind, Statt haben.

Art. 2. Anerkannte Consistorialkirchen, wo der äußere Gottesdienst nicht gestattet werden darf, sind diejenigen, deren Namensverzeichniß gegenwärtigem Beschlusse angehängt ist.

Art. 3. Die Gestattung des äußern Gottesdienstes in den Gemeinden schließet nicht die Befugniß ein, Wallfahrten ins Ausland zu unternehmen. Diese Arten von Auswanderungen bleiben förmlich untersagt, und soll deßfalls der Beschluß des Präfecten vom 14. Messidor XII. Jahrs, fernerhin gänzlich und durchaus vollzogen werden.

Art. 4. In Ansehung der Beerdigungen soll keine Neuerung geschehen; und soll dabei die gebräuchliche Ordnung und die Vorschrift beobachtet werden, die in den verschiedenen Localitäten von den Mairen mit Genehmigung des Präfecten, gemäß den Art. 18 und 21 des kaiserlichen Decrets vom 23. Prärial XII. Jahrs, festgesetzt worden ist.

Art. 5. Die Polizei des äußern Gottesdienstes steht, in Ansehung alles dessen, was die öffentliche Ordnung betrifft, den Mairen zu, welche sie entweder selbst, oder durch ihre Adjuncten, oder durch ein Mitglied des Gemeinderaths, ausüben.

Art. 6. Einstweilen, und bis Se. Majestät die Maßnehmungen wird zu erkennen gegeben haben, die sie zur Einführung der durch den Art. 39 des Gesetzes vom 18. Germinal vorgeschriebenen Einförmigkeit der Lithurgie zweckmäßig erachten wird, soll der Hr. Bischof von Mainz ersucht werden, dem Präfect die allgemeinen, Diözesan- oder Patronalfeste anzuzeigen, die in seinem Sprengel eingeführt sind, und mit denen ein feierlicher äußerer Gottesdienst verbunden ist, damit das diesfallsige Verzeichniß den Mairen mitgetheilt werden könne, um ihnen bei den äußeren Ceremonien, die sie zu erlauben oder zu verhindern haben, zur Richtschnur zu dienen, indem diejenigen, welche der Hr. Bischof bestimmt haben wird, allein gestattet werden sollen. (Gesetz vom 18. Germinal, Art. 40.)

Art. 7. Der Art. 48 desselben Gesetzes soll unverzüglich in Vollzug gesetzt werden. Der Hr. Bischof wird demnach dem Präfect den Plan eröffnen, den es zweckmäßig seyn wird, für das Läuten der Glocken im Umfange des Departement anzunehmen, damit der Präfect, nach der deßfalls mit demselben gepflogenen Rücksprache, den Administrativbehörden das beschlossene Reglement bekannt machen, und den Vollzug desselben verordnen könne.

Art. 8. Der Läuter soll persönlich für den Vollzug dieses Reglement verantwortlich seyn, und im Uebertretungsfalle seiner Seits mit den rechtlichen Strafen belegt werden.

Art. 9. Wenn in einer Gemeinde die Feier eines äußeren öffentlichen Gottesdienstes Statt hat, so soll der Pfarrer oder Deservant gehalten seyn,

den Maire 24 Stunden zuvor davon zu benachrichtigen und ihm die Stunde anzuzeigen, wann die Ceremonie ihren Anfang nimmt. Dieser öffentliche Gottesdienst ist von den Processionen und anderen für große Feste passenden Handlungen zu verstehen, und nicht vom gewöhnlichen äußern Gottesdienst, als Beerdigungen, Ausspendung der Sacramente an die Kranken, und andern dergleichen, die täglich zu geschehen pflegen, und die dadurch schon von der Polizei nur die Aufsicht und den allgemeinen Schutz erfordern, den die Obrigkeit allen dem schuldig ist, was das Gesetz sowohl im Civilwesen, als in Hinsicht der von ihm anerkannten Gottesverehrungen, erlaubt.

Art. 10. Auf diese Benachrichtigungen soll der Maire diejenigen Verfügungen treffen, die in solchem Falle der öffentliche Anstand erfordert, als da sind, das Reinigen und Aufräumen der Straßen, die augenblickliche Unterbrechung der Circulation der Wagen, Pferde, Ochsen und anderer Thiere, und überhaupt alles dessen, was die Verrichtungen des Gottesdienstes stören könnte.

Art. 11. Der Maire soll die ihm vom Pfarrer oder Desservant angezeigte Stunde des äußern Gottesdienstes nicht ändern dürfen; nichts destoweniger soll er bei den Kirchen, wo das Simultaneum noch besteht, und lediglich für diesen Fall, Sorge tragen, das keine Glaubensgenossen in den Gerechtsamen, in deren Besitz sie sind, gestört werden, vorbehaltlich, wenn streitige Fälle eintreten, sie an den Präfecten gelangen zu lassen.

Art. 12. Jedes Individuum, von welchem Bekenntnisse es immer seyn mag, ist gehalten für den Gottesdienst, der öffentlich unter gesetzlichem Schutz und Sicherheit begangen wird, äußern Anstand und Achtung zu bezeigen. Derjenige demnach, der sich anstellen würde, als verachte er ihn, oder der sich eine Störung desselben beigehen lassen würde, soll angehalten, dem gerichtlichen Polizeibeamten überliefert, und nach der Schwere des Vergehens belangt werden.

Art. 13. Diese äußere Beobachtung des Anstandes verbindet keinen Bürger zu Handlungen, die eine Anhänglichkeit an einen Glauben, wozu er sich nicht bekennt, ausdrücken würden, als nämlich das Kniebeugen auf öffentlicher Straße, oder andere dergleichen, die der Freiheit des Gewissens zu nahe treten würden.

Art. 14. Wenn bei Gelegenheit der im vorhergehenden Artikel autorisirten Verweigerung, oder wegen anderer Ursachen, bei einer äußern Ceremonie Unruhen gegen eine oder mehrere Individuen entstünden, oder es zu Thätlichkeiten und ärgerlichen Auftritten käme, so sollen die Urheber nach der Schärfe der Gesetze belangt werden, und die Maire sollen darüber an den Präfecten einberichten.

Art. 15. Eine religiöse Versammlung, die außerhalb ihren Gottesdienst begeht, darf sich auf dem Lande nicht von der öffentlichen Straße entfernen, noch das Privateigenthum betreten.

Art. 16. Niemand darf bei äußeren Ceremonien mit Waffen erscheinen, es seye dann die bewaffnete Macht, wenn sie von der Civilobrigkeit gesetzlich ersucht worden ist.

Art. 17. Das Feuer der Kanonen, kleinem Gewehr, Böllern und derglei-

chen ist durchaus untersagt, ausgenommen in Garnisonsstädten und unter der Leitung der Militärbeamten Sr. Majestät, bei solchen öffentlichen Festen, die von der Regierung verordnet sind.

Art. 18. Die Maire können, je nach der Größe ihrer Gemeinden, ihrer Bevölkerung und der Volksmenge, die die Feierlichkeit von außen beizieht, die Gendarmerie der nächsten Brigade berufen, sich auf den bestimmten Tag bei dem Feste einzufinden, und daselbst die gute Ordnung zu handhaben.

Art. 19. Die Ruheplätze oder sogenannten Stationen sollen, wenn sie nöthig erachtet werden, mit Bewilligung des Maire an solchen Orten Statt haben, die dazu die anständigsten und bequemsten seyn werden. Jedoch sollen sie nicht zu nahe an Kirchen seyn, die zu andern vom Gesetze anerkannten Religionsübungen bestimmt sind, so daß sie diesen Uebungen etwa hinderlich fielen, und einen Keim der Zwietracht unter den Bürgern abgeben würden.

Art. 22. Die äußeren und ständigen Zeichen eines Glaubensbekenntnisses, die auf den öffentlichen Straßen angebracht werden, um daselbst zu bleiben, sind der Straßenordnung unterworfen, und können nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Präfecten aufgerichtet werden; auch soll diesfalls sein Beschluß vom 14. Messidor XII. Jahrs in seiner Kraft bleiben.

Verzeichniß der Gemeinden, in welchen sich Consistorialkirchen, reformirter Religion und Augsburger Confession, befinden.

Bezirk Mainz.	Oberingelheim.	Reformirter Religion.	
	Sprendlingen.		
	Alzei.		Mainz.
	Oppenheim.		Alzei.
	Osthofen.		Guntersblum.
			Kirchheimboland.
Bezirk Speier.	Heppenheim an der Wiese.		Worms.
	Freinsheim.		Frankenthal.
	Frankenthal.		Speier.
	Speier.		Dürkheim.
	Neustadt.		Grünstadt.
	Edenkoben.		
Bezirk Kaiserslautern.	Kaiserslautern.		Kaiserslautern.
	Rockenhausen.		Winnweiler.
	Obermoschel.		Obermoschel.
Bezirk Zweibrücken.	Homburg.		
	Mimbach.		Zweibrücken.
	Zweibrücken.		Pirmasenz.
	Annweiler.		

Augsburger Confession.

Kais. Decret vom 18. Mai 1806:

I. Titel.
Allgemeine Regeln für die Kirchen.

Art. 1. Die Kirchen sind dem Publikum unentgeldlich eröffnet: demnach ist verboten in den Kirchen und bei ihrem Eingang etwas mehr als den Preis der Stühle, unter welchem Vorwand es sey, zu nehmen.

Art. 2. Die Kirchencassen dürfen Bänke und Stühle nach dem Tarif der deshalb beschlossen ist oder seyn wird, und die Kapellen gütlich, vermiethen.

Art. 3. Der Tarif des Preises der Stühle soll vom Bischof und vom Präfect beschlossen werden; und diese Festsetzung soll immer die nämliche seyn, welches auch die Ceremonien, die in der Kirche Statt haben, seyn mögen.

II. Titel.
Seelenmessen in den Kirchen.

Art. 4. In allen Kirchen sollen die Pfarrer, Unterpfarrer und Vicarien den für die gestorbenen Armen geforderten Messendienst umsonst thun; die Dürftigkeit wird durch einen Schein der Municipalität bewiesen.

Art. 5. Ist die Kirche behängt um einen Leichenzug aufzunehmen, und wird hernach die Leiche eines Dürftigen gebracht, so darf die Behängung nicht weggethan werden, die Messe dieses Todten wäre denn geendet.

Art. 6. Die Verordnungen über die Materie, die von den Bischöfen schon aufgesetzt sind oder es künftig werden, sollen uns von unserm Minister der Gottesdienste zur Billigung vorgelegt werden.

Art. 7. Die Kirchencassen sollen selbst oder durch versteigertes Unternehmen alle zum Leichendienst im Innern der Kirche nöthigen, wie auch die auf die Pracht der Leichenbestattungen bezughabenden Lieferungen, doch unbeschadet der Rechte der Unternehmer, die schon ihre Verträge haben, machen lassen.

Sie sollen desfalls Tarifs und Listen, classenweis graduirt, verabfassen; sie werden den Municipalräthen und Präfecten, um ihr Gutachten zu haben, mitgetheilt, und uns durch unsern Minister der Gottesdienste, für jede Stadt, zur Billigung vorgelegt. Unser Minister des Innern soll uns gleichermaßen desfalls die Gutachten der Municipalräthe und Präfecten mittheilen.

Art. 8. In den großen Städten vereinigen sich alle Kirchenverwaltungen, um ein einziges Unternehmen zu bilden.

III. Titel.
Von der Führung des Leichnams.

Art. 9. In den Gemeinden, wo kein Unternehmen oder Handel für die Begräbnisse geschlossen ist, wird die Führungsweise der Leichname vom Präfect bestimmt. Die Leichenführung der Armen soll unentgeldlich geschehen.

Art. 10. In den bevölkerten Gemeinden, wo die Entfernung der Gottesäcker die Leichenführung kostspielig macht und wo man dazu Wägen braucht,

sollen die Municipalgewalten, in Gemeinschaft mit den Kirchen, die zur Beerdigung und zum Unterhalt der Gottesäcker nöthigen Arbeiten versteigern lassen.

Art. 11. Die Führung der armen Todten soll geziemlich und unentgeldlich seyn: jeder andere ist einer freu Taxe unterworfen. Die Familien, die einigen Prunk wollen, vertragen sich deßhalb mit dem Unternehmer nach dem Tarif, der darüber aufgesetzt ist. Die Verordnungen und Verträge, wodurch diese Taxe und der Tarif festgesetzt werden, sollen von den Municipalräthen in Berathschlagung genommen und hernach, mit dem Gutachten des Präfects, vom Minister des Innern uns zur Billigung vorgelegt werden.

Art. 12. Es ist, in diesen Verordnungen und Handelschlüssen untersagt, irgend eine Taxerhöhung für Darstellungen und Stationen in der Kirche zu fordern, massen jedermann das Recht hat darin dargestellt zu werden.

Art. 13. Es ist verboten, im Innern der Städte eine Leichenstätte anzulegen.

Art. 14. Die im Art. 11 bedachten Lieferungen in den Städten, wo die Kirchencassen nicht selbst liefern, werden entweder auf interessirte Verwaltung, oder auf Unternehmung, einem einzigen Verwalter oder Unternehmer gegeben. Das Lastenheft schlägt der Municipalrath nach dem Gutachten des Bischofs vor, und wird es von dem Präfect definitiv beschlossen.

Art. 15. Die Versteigerungen geschehen nach der von den Gesetzen und Verordnungen für alle öffentlichen Arbeiten eingeführten Weise.

Wird zwischen den bürgerlichen Gewalten, den Eigenthümern und den Kirchencassen über die existirenden Kaufhändel gestritten, so soll auf die Berichte unserer Minister vom Innern und der Gottesdienste darüber gesprochen werden.

Das Gutachten des Präfects der Seine, vom 5. März 1806, ist gutgeheißen.

Art. 16. Unsere Minister des Innern und der Gottesdienste sind, ein jeder in seinem Fache, mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Ein genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 4. Juni 1809 geht dahin, daß Niemand in der Kirche eine besondere Tribüne haben dürfe, oder einen Vorrang ansprechen könne, als welcher durch Art. 47 des Gesetzes vom Germinal X. den Staatsbeamten eingeräumt ist.

Decret vom 22. Dezember 1812 über Hauskapellen.

Art. 1. Die Hauscapellen und besondern Betzimmer, wovon im Art. 44 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahr X Erwähnung geschehen ist, und die nach den Ausdrücken des besagten Artikels noch nicht durch ein kaiserl. Decret erlaubt worden sind, werden nur folgenden Verfügungen gemäß erlaubt.

Art. 2. Gesuche um besondere Betzimmer für die Spitäler, Gefängnisse, Einsperrungs- und Arbeitshäuser für die geistlichen Secundärschulen, die religiösen Congregationen, die Lyceen und Collegien, so wie jene um Hauscapellen und Betzimmer in der Stadt oder auf dem Lande für Privatpersonen oder große Anstalten von Fabriken und Manufacturen werden von uns in unserm Rathe auf Ansuchen unserer Bischöfe gestattet. Diesen Gesuchen werden die zu diesem Ende von den Verwaltern der öffentlichen Anstalten gehaltenen Berathschlagungen und das Gutachten des Maires und Präfecten beigefügt.

Art. 3. Die Pensionsanstalten für junge Mädchen und für junge Knaben können ebenfalls in den nämlichen Formen ein besonderes Betzimmer erhalten, wenn sich eine hinlängliche Anzahl von Zöglingen darin befindet und andere entscheidende Beweggründe vorhanden sind.

Art. 4. Die Bischöfe dürfen Kapellen oder Betzimmer nur auf die Vorzeigung unsers Decrets einweihen.

Art. 5. Kapellen oder Betzimmer können in Städten nur wegen wichtiger Ursachen und nur so lange bestehen, als die Person am Leben ist, welche die Erlaubniß erhalten hat.

Art. 6. Privatpersonen, welche Kapellen auf dem Lande haben, dürfen darin nur von Priestern, welche von dem Bischofe dazu berechtigt sind, Messe lesen lassen. Der Bischof verstattet diese Erlaubniß nur, insofern er es dieses thun zu können glaubt, ohne dem Pfarrdienste seines Kirchsprengels zu schaden.

Art. 7. Die Kapläne der Landkapellen können die Sacramente nur dann, wenn sie die besondere Erlaubniß dazu vom Bischofe haben, und unter der Autorität und der Aufsicht des Pfarrers austheilen.

Art. 8. Alle Betzimmer oder Kapellen, worin der Eigenthümer gerne den Gottesdienst halten ließe, und für welche er in der Frist von sechs Monaten nicht die im Art. 1 angegebene Erlaubniß auslegt, werden auf Betreiben unserer Procuratoren bei unsern Gerichtshöfen und Tribunälen und der Präfecte, Maires und anderer Polizeibeamten geschlossen.

Hiezu das Staatsrathsgutachten vom 6. November 1813:

Der Staatsrath — in Erwägung daß, wenn es sachdienlich ist, die geistliche Hülfe der Religion in das Bereich der Bürger zu stellen, es eben so zweckmäßig ist, das Loos der Geistlichen, welche diese Hülfe zu leisten beauftragt sind, auf gesicherte Ertragsquellen zu begründen, und den Steuerbaren keine unnütze oder ihre Kräfte übersteigende Lasten aufzulegen; in Erwägung, daß diese Anträge zur Errichtung von Kapellen nicht immer mit hinreichenden Documenten belegt sind, um die Nothwendigkeit dieser Errichtungen zu beweisen, noch auch das Verhältniß der Lasten festzustellen, welche daraus mit den gewöhnlichen Steuern erwachsen sollen — ist der Meinung, daß jede Forderung der Errichtung einer Kapelle, außer den bis jetzt erforderlichen Documenten, auch mit folgenden Belegen begleitet seyn soll: 1) einem Certificate des Departementsingenieur, durch welches die Entfernung der fordernden Gemeinde von

der Pfarr- und Succursalkirche, und die Schwierigkeiten, welche die Lage der Orte bei schlechtem Wetter auf die Communication haben kann, constatirt werden; mit einem Certificate des Steuerdirectors, durch welches der Betrag der Hauptsumme der Grund- und Mobiliarsteuer der katholischen Einwohner der reclamirenden Gemeinde, nach Abzug der Beischläge besagter Steuern, constatirt wird; 3) einem Status der Bevölkerung, welcher durch den Unterpräfecten bewahrheitet seyn muß.

Ueber die Störung der Sonntagsfeier kommen folgende Verfügungen vor:

Verordnung vom 14. August 1818 (Amtsbl. S. 815):

Da es den allerhöchsten Absichten Sr. Maj. und der Achtung, welche jede Obrigkeit den religiösen Institutionen beweisen soll, ganz entgegen ist, daß an den gesetzlich geheiligten Tagen die königl. Behörden und Stellen öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen u. dgl. vornehmen, so haben Se. Maj. der König am 21. Juli d. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieser Mißstand für die Zukunft unterbleibe.

Hienach haben sich sämmtliche Behörden und öffentliche Notarien zu achten.

Verordnung vom 9. Jänner 1818 (Intelligenzbl. S. 9):

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß im Rheinkreise fremde Kalender im Umlaufe sind, in welchen mehrere kirchliche Feiertage durch rothen Druck bezeichnet erscheinen, deren Begehung die bestehenden Verordnungen untersagen.

Damit nun hieraus keine Unordnung entstehe, so hat man für zweckmäßig erachtet, das Publicum auf's Neue darauf aufmerksam zu machen, daß, außer den Sonntagen, nur folgende Tage feierlich begangen werden dürfen, nämlich: Das Fest der Geburt Christi, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, der Neujahrstag, der zweite Weinachts-, zweite Oster- und zweite Pfingsttag und das Frohnleichnamsfest.

Verordnung vom 3. März 1824 (Amtsbl. S. 14):

Se. königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 19. Februar l. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß der zweite Ostertag, der zweite Pfingsttag, der zweite Weihnachtstag und das Frohnleichnamsfest, gleich den übrigen gesetzlichen Feiertagen, im Rheinkreise angesehen werden sollen.

Verordnung vom 13. April 1825 (Amtsbl. S. 11): daß der Charfreitag unter die im Rheinkreise gesetzlich zu feiernden Feste aufgenommen werden soll.

Verordnung vom 22. Mai 1828 (Intelligenzbl. S. 219):

In Folge allerhöchsten königl. Befehls vom 22. März l. J. erhalten alle Polizeibehörden des Kreises den bemessenen Auftrag, auf jede nach den bestehenden Gesetzen zulässige Art dahin zu wirken, daß die Sonn- und Festtage mit geeigneter Würde begangen, und alles entfernt gehalten werde, was die gottesdienstlichen Verrichtungen stören, oder herabwürdigen könnte.

Zugleich haben Se. königl. Majestät insbesondere verordnet, daß an diesen vorzüglich dem geistlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmeten Tage alle Arbeiten unterlassen werden sollen, welche auf Rechnung und Anordnung des Staates geschehen und daß die Communalarbeiten an diesen Tagen ausgesetzt, und die Wochenmärkte in den Städten, wo nicht unabweisbare auf Lokal oder andere Rücksichten gegründete Anstände dagegen obwalten, auf andere schickliche Wochentage zu verlegen seyen.

Diese Bestimmung findet jedoch, soviel die Staatsarbeiten betrifft, keine Anwendung auf die allenfalls dermalen schon in Accord gegebenen Arbeiten, hinsichtlich welcher solche erst in Zukunft zu gelten hat. Desgleichen nicht auf jene Staats- und Communalarbeiten, bei welchen der Drang der Umstände eine Verzögerung nicht gestattet, z. B. wenn wegen drohender Gefahr ein Damm unverweilt aufzuwerfen, oder eine durch Hochwasser oder andere Elementarzufälle unterbrochene Verbindung schleunigst wieder herzustellen ist.

Hienach haben sich die Polizei- und Baubehörden genau zu achten.

Verordnung vom 13. Februar 1829 wegen Treibjagen s. Jagd.

Noch müssen wir anführen die Verordnung vom 13. October 1819 (Amtsbl. 1820), die Trauung gemischter Ehen betreffend:

Da nach den übereinstimmenden Berichten Unserer protestantischen Consistorien zu Ansbach und Baireuth die seit dem Jahre 1811 bestehenden Anordnungen über das Pfarrrecht bei protestantischen Trauungen mancherlei Irrungen veranlassen, und die Herstellung des frühern Herkommens allgemein gewünscht wird; so haben Wir auf den Antrag Unsres protestantischen Oberconsistoriums beschlossen, wie folgt:

1) Die Verfügung vom 6. Julius 1811, (Rggsbl. 1811, S. 45) so wie die nachträgliche Erläuterung vom 21. November des nämlichen Jahrs, werden hiemit dahin abgeändert, daß bei protestantischen Verlobten aus zwei verschiedenen Kirchsprengeln, nach der frühern Sitte, das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zustehen soll; wobei es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, sich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche, gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren an denselben, nie verweigert werden darf, sich in einer andern inländischen Pfarrei trauen zu lassen.
2) Bei gemischten Ehen hat es bei der Verordnung vom 25. Sept. 1814 (Rggsbl. 1814 S. 60) sein ferneres Verbleiben.

Viertes Capitel.

Kirchliche Religionsbücher.

Decret vom 7. Germinal XIII:

Art. 1. Die Kirchen-, Andachts- und Gebetbücher können nur nach einer, von den Diöcesanbischöfen gegebenen, Erlaubniß gedruckt und wieder aufgelegt werden; diese Erlaubniß muß im vollständigen Texte an der Spitze eines jeden Exemplars angegeben und abgedruckt werden.

Art. 2. Die Drucker und Buchhändler, welche Kirchen-, Andachts- und Gebetbücher drucken, oder wieder neu auflegen, ohne diese Erlaubniß erhalten zu haben, sollen in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Juli 1793 verfolgt werden.

Art. 3. Der Großrichter Minister der Justiz, und die Minister der Generalpolizei und des Cultus sind mit der Vollziehung beauftragt.

Bemerk. 1. Der Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1793 verfügt die Confiscation Aller (ohne Erlaubniß der Bischöfe gedruckter oder wieder gedruckter) Exemplare durch die Friedensrichter.

Bemerk. 2. Die Bischöfe sind Eigenthümer ihrer Pastoralbriefe, und es ist nicht erlaubt, sie, ohne ihre Genehmigung, nachzudrucken.

Bemerk. 3. Das Gesetz vom 7. Germinal XIII gibt den Bischöfen nicht das Recht, irgend Jemanden ein ausschließliches Privilegium für den Druck der besagten Bücher zu ertheilen.

Bemerk. 4. Nicht die Administrativbehörde, sondern die Gerichte haben in Streitigkeiten zwischen Privatleuten, hinsichtlich des Drucks jener Bücher, zu erkennen.

Decret vom 4. April 1806 verkündet den vom Cardinallegaten genehmigten katholischen Katechism.

Das neue protestantische Lehrbuch ist am 24. Jänner 1823 (Intelligenzbl. S. 153) und das neue protestantische Gesangbuch am 5. Sept. 1823 (Intelligenzbl. S. 1287) als Religions- und Schulbuch aufgenommen.

Fünftes Capitel.

Kirchliche Behörden.

Außer den Verfassungsgesetzen und Concordaten, müssen wir hier noch folgende Verfügungen erwähnen:

Decret vom 17. Präreal XII:

Art. 1. In Gemäßheit der Art. 60 und 61 des Gesetzes vom 18 Germ. X, werden die Bischöfe, im Einverständnisse mit den Präfecten, eine neue Cir-

cumscription der Succursalen vornehmen, jedoch in der Art, daß ihre Anzahl das Bedürfniß der Gläubigen nicht übersteigen darf.

Art. 2. Die Präfecten werden das Gutachten der dabei interessirten Gemeinden verlangen, um die Localitäten und alle Umstände kennen zu lernen, welche die Vereinigung jener Gemeinden, welche ein einziges, von der nämlichen Succursale abhängendes, Gebiet zu bilden fähig sind, bestimmen können.

Art. 3. Die Pläne der neuen Circumscription werden an den, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath eingeschickt, und sie können nur in Kraft eines kais. Decretes in Vollzug gesetzt werden.

Art. 4. Bis die neuen Pläne der Circumscription executorisch gemacht sind, werden die Desservans der existirenden und provisorisch genehmigten Succursalen, von dem nächsten ersten Messidor an (20. Juni), einen jährlichen Gehalt von 500 Franken genießen; vermittelst dieses Gehaltes werden sie von den Gemeinden nichts fordern, die Wohnung, nach den Worten des Art. 72 des Gesetzes vom 18. Germinal X. ausgenommen.

Art. 5. Der Betrag der Pensionen, welche die Desservans genießen, soll in jenen ihres Gehaltes eingerechnet werden.

Art. 6. Die Gehalte der Desservans werden vierteljährig bezahlt. — Die Bischöfe werden dem, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath und den Präfecten von der Ernennung der Desservans Nachricht geben. Von dem 1. Vendemiäre XIII an (21. Sept. 1804), erhalten die Pfarrer und Desservans ein, von dem Erzschatzmeister des Reichs unterzeichnetes, Besoldungsbrevet: ihr Gehalt wird auf die Vorzeigung dieses Brevets ausbezahlt werden.

Art. 7. Am ersten Tage jedes Vierteljahrs wird der, mit den Geschäften des Cultus beauftragte, Staatsrath einen Status der Desservans, welche am ersten Tage des vorhergehenden Vierteljahrs existirten, ausstellen. Dieser Status wird den Betrag ihres Gehaltes und jenen der Pensionen, welche sie genießen, angeben.

Art. 8. Der Einnehmer eines jeden Departements wird auf den, vom Bischof aufgestellten und vom Präfecten angewiesenen, Status die Besoldungen der Pfarrer und Desservans auszahlen.

Hiezu das Decret vom 30. September 1807:

Art. 1. Der Status der, dem Staatsschatze zur Last liegenden, Succursalen soll, so wie er kraft des Decrets vom 5. Nivose XIII festgesetzt worden, von 24,000 auf 30,000 erhöhet werden.

Art. 2. Zu diesem Behufe soll die Zahl der Succursalen in jedem Departemente, so wie es in dem beigefügten Status angegeben ist, vermehrt werden. Die Austheilung derselben soll in der Art geschehen, das die Zahl der, durch unser Decret vom 5. Nivose XIII dem Staatsschatze zugeschriebenen Succursalen, und jene, welche durch gegenwärtiges Decret gestattet ist, die Totalität der Gemeinden des Departements umfassen.

Art. 3. Diese Vertheilung soll, auf Betreiben der Bischöfe, im Einver-

ständnisse mit den Präfecten, in dem Monate geschehen, welcher auf die Publication des Gegenwärtigen folgen wird.

Art. 4. Die Bischöfe und die Präfecten sollen auf der Stelle den Status der Vertheilung entwerfen, und ihn dem Cultministerium einschicken, damit derselbe von uns definitiv genehmigt und dann in die kaiserlichen Archive niedergelegt werde.

Art. 5. Die Deservans jener Succursalen, welche durch den Staatsschatz neu dotirt sind, sollen von jenem Tage an bezahlt werden, an welchem der Status dieser Succursalen für ihre Diöcese genehmigt wird, wenn sie vor dieser Genehmigung schon die Functionen eines Deservans in diesen neu dotirten Succursalen verrichteten, und vom Tage ihrer Ernennung an, wenn sie erst nach der Vollziehung des Gegenwärtigen ernannt werden.

Art. 6. Die Besoldung der Deservans soll fortwährend in den, durch die Art. 4, 5 und 6 unsers Decrets vom 11. Prärial XII vorgeschriebenen Formen bezahlt werden.

Art. 7. Die Dotationstitel der Succursalen können, wenn sie einmal in dem von uns genehmigten Diöcesanstatus, in Gemäßheit des obigen Art. 4 bezeichnet sind, weder verändert, noch von einem Orte zum andern transferirt werden.

Art. 8. Es können in den Pfarreien oder Succursalen, wenn sie zu ausgedehnt sind und wenn die Beschwerlichkeit der Communication es fordert, Kapellen errichtet werden.

Art. 9. Die Errichtung dieser Kapellen muß vorläufig durch eine Berathung des Gemeinderathes, der zu diesem Behufe sich versammeln zu dürfen autorisirt seyn muß, hervorgerufen werden. Diese Berathung wird die Verbindlichkeit, den Caplan zu dotiren, enthalten.

Art. 10. Die Summe, welche zur Besoldung dieses Caplan vorgeschlagen wird, soll in der Berathung ausgesprochen werden; und nachdem wir die Errichtung der Kapelle werden genehmigt haben, soll der Präfect die Vertheilungsrolle der besagten Summe durch einen eigenen Beschluß executorisch erklären.

Art. 11. Es kann auch auf gleiche Weise, auf Verlangen der vorzüglich Besteuerten einer Gemeinde, und auf die persönliche Verbindlichkeit, daß sie, den Vicar bezahlen zu wollen, unterschreiben, eine Annexe errichtet werden; diese Verbindlichkeit soll, nach Errichtung der Annexe, durch Homologation und auf Betreiben des Präfecten, executorisch gemacht werden.

Art. 12. Ausfertigungen der besagten Berathungen, Verlangen, Versprechungen und Verbindlichmachungen sollen dem Präfecten des Departementes und dem Diöcesanbischof vorgelegt werden, welche, nachdem sie sich darüber verständigt haben, ein jeder für sich, ihr Gutachten über die Errichtung der Annexe an unsern Cultminister einschicken werden, welcher uns sodann darüber Bericht erstatten wird.

Art. 13. Die Kapellen oder Annexen sollen von den Pfarreien oder Succursalen, in deren Pfarrsprengel sie sich befinden, abhängig seyn. Sie sollen unter der Aufsicht der Pfarrer oder Desservans stehen, und der Priester, wel-

cher dabei angestellt wird, wird nur in der Eigenschaft eines Vicars oder Kaplans functioniren. —

Staatsrathsgutachten, genehmigt am 20. November 1808:

Daß die durch den Art. 427 des Civilgesetzbuches ausgesprochene Dispens von Vormundschaften nicht nur auf die Geistlichen, welche Pfarreien oder Succursalen bedienen, sondern auch auf alle Personen anwendbar ist, die für den Cultus solche Functionen ausüben, welche Residenz nöthig machen, in welchen sie durch Se. Maj. genehmigt sind, und für welche sie den Eid leisten.

Decret vom 25. März 1807:

Art. 1. Das Alter der Einweihung zum evangelischen Ministerium der protestantischen Cultus der einen und der andern Kirchengemeinschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt.

Art. 2. Keiner kann von jetzt an zur Ausübung der Pfarrfunctionen zugelassen werden, wenn er nicht dieses Alter erreicht und sich darüber bei unserm Cultminister ausgewiesen hat.

Ein Decret vom 7. Jänner 1808, Nro. 2913, hatte verordnet, daß gemäß Art. 17 des Civilgesetzbuchs kein französischer Geistlicher ein Bisthum in partibus ohne Erlaubniß des Kaisers annehmen und seine Consekration nicht eher erfolgen darf.

Im Intelligenzblatte 1821 S. 181 ist die neue Umschreibung der protestantischen Pfarreien zu finden.

Wegen der Form der Bewerbungen um katholische Pfarrstellen, welche die Regierung zu besetzen hat, liegen mehrere Verfügungen vor. Die Hauptverfügung ist jene vom 27. November 1821 (Intelligenzbl. S. 715):

Die unterzeichnete Landesstelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) findet sich veranlaßt, für Bewerbungen um kathol. Pfarreien folgendes vorzuschreiben.

Jedes Gesuch um Verleihung, oder Versetzung auf eine erledigte Pfarrei soll enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Bittstellers; 2) Geburtsort und Vaterland; 3) Lebensalter unter Beilegung des Taufscheins; 4) Dienstalter; 5) an welcher Schule die Studien gemacht und vollendet wurden, unter Anlage der betreffenden Zeugnisse; 6) ob und in welchem Seminar gewesen; 7)

wo und vom Wem zum Priester geweihet; 8) ob und von Wem mit Tischtitel versehen; 9) seit welchem Zeitpunkte in der Seelsorge angestellt, unter namentlicher Anführung, a) an welchem Orte, b) in welcher Eigenschaft, c) und der Dauer jeder Anstellung; 10) Verdienste um das Schulwesen; worüber die Zeugnisse a) des königl. Landcommissariats, b) der Schulinspection

angelegt werden müssen.

Jede Bewerbung, worin nicht obige Vorschriften sämmtlich beachtet sind, oder genügend nachgewiesen ist, aus welchem Grunde die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht angelegt werden konnten, werden unbeachtet zu den Acten gelegt werden.

Außer obigen Beilagen muß nach Verfügung vom 12. März 1823 (Intelligenzbl. S. 337) auch ein verschlossenes Zeugniß des bischöfl. Ordinariats über sittliches Betragen, Amtseifer und wissenschaftliche Bildung beigefügt seyn. Die Zeugnisse der Landcommissariate und Bezirksschulinspectionen müssen, nach Verfügung vom 20. Februar 1829 (Intelligenzbl. S. 84) verschlossen ausgestellt und überreicht werden.

Verordnung vom 10. Jänner 1822 (Amtsbl. S. 33):

Wir haben Uns über die Verhältnisse des Ranges und Titels der Erzbischöfe und Bischöfe in unserm Reiche umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

I. Was den Rang betrifft, so soll derselbe

1) den zwei Erzbischöfen unmittelbar nach Unsern Staatsministern und dem Feldmarschall,

2) den Bischöfen nach Unsern Generalkreiscommissären und Regierungspräsidenten, dann den Generalcommandanten und

3) den Dignitarien der erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel (Probst und Dechant) nach den Regierungsdirectoren, endlich

4) den Kanonikern dieser Kapitel nach den Regierungsräthen gestattet seyn.

5) Den Erzbischöfen und Bischöfen kömmt die Hoffähigkeit zu.

II. In Ansehung der Titulatur soll

1) den Erzbischöfen und Bischöfen von Landesstellen das Prädicat »Herr« beigelegt werden. — Den Erzbischöfen soll überdieß in den Schreiben der Landesstellen an dieselben das Prädicat »Hochwürdigster Herr Erzbischof« den Bischöfen aber »Hochwürdiger Herr Bischof« gegeben werden.

2) Den Erzbischöfen ist der Titel »Excellenz« bewilliget.

3) In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbischöfe und Bischöfe wird die Anrede »Hochwürdigster Herr Erzbischof« oder »Hochwürdigster Herr Bischof« gegeben.

Die Unterschrift der untergeordneten Geistlichkeit wird dahin bestimmt, daß an den Erzbischof gesetzt werde: »ehrerbietigst gehorsamster« und an den Bischof »ehrerbietig gehorsamer«.

Die Addresse auf den Schreiben der Privaten und Untergebenen an den Erzbischof soll lauten:

»Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu ꝛc.« und an den Bischof: »Seiner Hochwurden und Gnaden dem Herrn Bischof zu ꝛc.«

4) Was den Titel der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren eigenen Schriften und Ausfertigungen betrifft, die nicht an den Souverän oder an Unsere unmittelbaren oder mittelbaren Behörden gerichtet sind, so wird ihnen der Ausdruck »Wir« gestattet, sie sollen jedoch gehalten seyn, nach demselben und ihrem Taufnamen jedesmal auch ihren Familiennamen beizufügen.

Das Prädicat »von Gottes Gnaden,« welches in Baiern nur der Souverän führt, wird denselben nicht gestattet.

Dagegen soll ihnen erlaubt seyn, ihren Namen den Beisatz »durch göttliche Gnade (divina gratia) Erzbischof (oder Bischof) zu ꝛc« anzufügen.

Wenn hiebei eine Erwähnung des apostolischen Stuhles gemacht werden will, so findet dieselbe keinen Anstand, und es ist sodann zu setzen: »durch göttliche, und des apostolischen Stuhles Gnade.«

Gegenwärtige Bestimmungen in Ansehung des Ranges und des Titels finden auf diejenigen Erzbischöfe und Bischöfe, welche ehemalige Reichsfürsten sind, in so ferne keine Anwendung, als ihnen die durch den Reichsdeputationsschluß zugesicherten Titel und Vorzüge verbleiben.

In Bezug auf die Correspondenz Unserer Kreisregierungen mit den Erzbischöfen und Bischöfen haben Wir bereits durch besondere Entschließung die geeigneten Vorschriften ertheilt.

Königl. Verordnung vom 7. Mai 1826 (Amtsbl. S. 261):

Da sich bisher aus den verschiedenen Geschäftsabtheilungen bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen und den ungleichen Benennungen derselben in den einzelnen Diöcesen, hinsichtlich der Correspondenz zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden mehrere Anstände ergeben haben; so haben Wir zur Beseitigung derselben nach Einvernehmung der beiden Erzbischöfe des Reichs beschlossen, hierüber folgende allgemeine Bestimmungen festzusetzen.

1) Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diöcesanangelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreitsachen, constituirte Behörde soll den Namen erzbischöfliches oder bischöfliches »Ordinariat« führen, und hiernach von Unseren Landesstellen mit derselben correspondirt werden.

2) Wenn es die Erzbischöfe und Bischöfe für nothwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariatsstelle sich weiter in ein »Generalvicariat« und in einen »allgemeinen geistlichen Rath« unterabtheilen, und jeder dieser beiden Stellen eine besondere Geschäftssparte zugewiesen werden; jedoch sollen dieselben in ihren amtlichen Correspondenzen sich der gemeinsamen Benen-

nung »Ordinariat« bedienen, und die besondere Geschäftsabtheilung nur durch den Beisatz »Generalvicariat« oder »allgemeiner geistlicher Rath« in der Art bezeichnen, wie bei den Kreisregierungen die Bezeichnung der beiden Kammern zu geschehen pflegt.

In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen soll immer nur der Name »Ordinariat« ohne Bezeichnung der besondern Geschäftsabtheilung gebraucht werden.

3) Die zur Schlichtung der Ehestreitsachen angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen »Consistorium« bestehen. Alle Zuschriften an diese Stelle sind daher »an das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium als Ehegericht erster Instanz« zu richten.

In dem Bisthum Speier werden die Ehesachen, in so weit sie sich nach den in dem Rheinkreise geltenden besonderen Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt.

4) Bei den beiden Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorialsachen bestimmte Collegium mit dem Namen »Metropoliticum« bezeichnet werden.

Bei der Bildung dieser Stelle ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derselben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle seyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropoliticum Statt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines solchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitangerichtes ausdrücklich nur auf die hiermit nicht collidirenden Berufungsgegenstände von den Suffraganbisthümern beschränkt ist.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bei Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariatsgegenständen unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropoliticum ohne Beisatz; bei Appellationen in Consistorialsachen aber unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropoliticum als Ehegericht zweiter Instanz zu geschehen.

5) Bei der bischöflichen Stelle in Passau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältnisse auch das Appellatorium in Ehestreitsachen unter der Benennung »Ehegericht zweiter Instanz« noch fortzubestehen.

6) Die Vorstände des allgemeinen geistlichen Rathes und des Metropoliticums sollen sich in ihren amtlichen Ausfertigungen als »Directoren« und jener des Consistoriums hat sich dem Herkommen gemäß als »Official« zu unterzeichnen.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

Durch eine (Intelligenzbl. S. 317) publicirte königl. Entschließung vom 12. September 1822 ist die Errichtung katholischer Decanate genehmigt worden, deren es in jedem Landcommissariat eins gibt, nur Cusel und Kaiserslautern bilden eins zusammen.

Die Behörden der protestantischen Kirche wurden zuerst 1815 durch die Verordnung vom 9. Sept. (Amtsbl. S. 277), Generalconsistorium und Districtsinspectionen betreffend, geordnet. Allein am 3. Jänner 1818 (Amtsbl. S. 38) wurde folgendes bekannt gemacht:

Durch allerhöchstes Rescript vom 24. December v. J. haben Se. königl. Maj. über die Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten im Rheinkreise zu verordnen geruht, wie folgt:

1) Es soll bei der Regierung des Rheinkreises ein Separat unter dem Namen »protestantisches Consistorium für den Rheinkreis« gebildet werden, welches sämmtliche kirchliche Gegenstände beider protestantischen Confessionen zu bearbeiten hat. 2) Dasselbe bestehet aus zwei protestantischen Regierungsräthen, deren einer den Vorsitz führt, einem lutherischen und einem reformirten geistlichen Rathe. Dem königl. Generalcommissär bleibt es überlassen, den Sitzungen des Consistoriums selbst zu präsidiren, so oft er es für nöthig erachten wird. 3) Alle Ausfertigungen des Consistoriums geschehen im Namen der Regierung, »als protestantisches Consistorium«, so wie auch alle Eingaben in Consistorialgegenständen an dieselbe mit dem Beisatze »als protestantisches Consistorium« gerichtet werden. 4) In Ansehung des Geschäftskreises wird dieses Consistorium auf die, für die Generaldecanate des Königreichs bestehende Instruction angewiesen, wobei jedoch die durch Localverhältnisse nöthig werdenden Modificationen nachträglich eintreten können. 5) Dieses Consistorium berichtet demnach ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde an das bei dem königl. Ministerium des Innern bestehende protestantische Generalconsistorium in München, und empfängt von dorther unmittelbar die allerhöchsten Befehle. 6) Den Localverhältnissen zufolge werden dem Consistorium die Prüfungen der Pfarramtscandidaten aus dem Rheinkreise, nach der für das königl. Generalconsistorium und für die Prüfungscommission in Anspach gegebenen Instruction, übertragen.

Sodann erhielt das Consistorium durch k. Rescript vom 15. December 1818 (Amtsbl. 1819 S. 13) die Einrichtung wie jenseits, wonach ein Vorstand, der zugleich Regierungsrath ist, zwei geistliche Räthe und ein weltlicher Rath, mit einem Secretär und einem Kanzlisten, dasselbe bilden.

Am 2. Juni 1819 (Amtsbl. S. 67) erschien wegen der Inspectionsbezirke folgendes:

Nachdem die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen, so wie

die neue Eintheilung des Kreises in zwölf Landcommissariate, auch eine Abänderung der bisherigen protestantisch kirchlichen Inspectionsbezirke fordern, so haben Se. Majestät der König durch allerhöchstes Rescript vom 28. April l. J. folgende Anordnungen zu treffen geruht:

1) In der Regel bildet jedes Landcommissariat nur eine Inspection. Ausnahmen hievon machen die Landcommissariate Kirchheim, in welchem eine Inspection zu Kirchheim für die Kantone Kirchheim und Göllheim, und eine andere zu Gaugrehweiler für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel bestehen soll; und endlich Kusel, welches für den Kanton dieses Namens eine Inspection in Kusel und eine zweite für die Kantone Lauterecken und Wolfstein in Lauterecken erhält. 2) Der Sitz der Inspection ist an dem Hauptorte des Landcommissariats; wo dieses nicht sogleich geschehen kann, ist bei Erledigungen darauf Rücksicht zu nehmen. 3) Ein Inspector erhält mit Einschluß der Büreaukosten einen Gehalt von 600 Gulden, wogegen seine bisherigen Erlocalpräsidenten oder Inspectionsbezüge nebst den Büreaukosten cessiren. 4) Die beiden Inspectoren in Zweibrücken, so wie die in Kaiserslautern, setzen ihre Functionen gemeinschaftlich nach einer von dem Consistorium zu bestimmenden Geschäftsordnung fort. 5) Da die beiden Kantone Rockenhausen und Obermoschel bereits ihre eigenen Inspectionen haben, so bleiben die dermaligen Inspectoren in ihren bisherigen Functionen, bis durch eingetretene Erledigung beide Inspectionen in eine vereinigt werden. 6) Die Stadtgeistlichkeit in Speier bildet ein eigenes, von der Inspection eximirtes und dem Consistorium unmittelbar untergeordnetes geistliches Ministerium.

Noch sind zu erwähnen: die königl. Entschließungen vom 6. November 1824 wegen Verwandlung der kathol. Succursalen in ordentliche Pfarreien, und vom 27. November 1824, wodurch die protest. Diaconate ebenfalls Pfarreien geworden (Amtsbl. 1824. S. 98 — 100.)

Ferner die am 17. November 1820 (Amtsbl. S. 165) verkündete protest. Beförderungsordnung, welche durch königl. Rescript vom 17. August 1820 genehmigt worden:

Beförderungsordnung
der
protestanischen Geistlichen des Königreichs Bayern.

Erster Abschnitt.
Classenordnung der geistlichen Stellen.

§. 1. Zur Grundlage einer gemessenen Ordnung der Anstellung und Be-

förderung in dem geiſtlichen Amte werden ſämmtliche proteſtantiſche Pfarreien und Diaconate des Königreichs nach ihrem Dienſteinkommen in folgende fünf Claſſen abgetheilt:

1. Claſſe des unterſten Grades, oder der Anfangsdienſte, von 400 bis 800 fl.
2. Claſſe des erſt höhern Grades von 800 bis 1200 fl.
3. Claſſe des zweit höhern Grades von 1200 bis 1600 fl.
4. Claſſe des dritt höhern Grades von 1600 bis 2000 fl.
5. Claſſe des viert höhern Grades von 2000 fl. und darüber *).

§. 2. Die Eintheilung ſämmtlicher geiſtlichen Stellen der proteſtantiſchen Kirche des Königreiches nach dieſer Klaſſenordnung wird in einer vollſtändigen Ueberſicht aller, ſowohl unmittelbaren als mittelbaren Pfarreien und Diakonate dieſer Kirche, öffentlich bekannt gemacht, ſobald die ſchon unterm 20. November 1809 angeordneten neuen Faſſionen vorſchriftsmäßig geprüft und abgeſchloſſen, und darnach die Erträgniſſe der einzelnen Stellen genauer beſtimmt ſeyn werden.

Einſtweilen wird noch in Erledigungsfällen die Claſſe der Stellen nach den bisher als gültig angenommenen Anſätzen ihres Ertrags beſtimmt.

§. 3. Bei Stellen, deren Ertrag zufolge der neuen Faſſionen die Summe des unterſten Dienſtgrades von 400 fl. nicht erreicht, ſoll Bedacht genommen werden, ſie entweder durch alle zu Gebot ſtehende Mittel auf ein Einkommen von wenigſtens vollen 400 fl. zu bringen, oder, wo es an allen dazu anwendbaren Mitteln gebricht, ſie mit einer benachbarten Pfarrei zu vereinigen, ſo fern nicht örtliche Hinderniſſe durchaus entgegen ſtehen.

Zweiter Abſchnitt.
Claſſenordnung der Candidaten.

§. 4. Zur Anſtellung im geiſtlichen Amte kann in der Regel nur derjenige gelangen, der die vorgeſchriebene doppelte Prüfung, 1. zur Aufnahme unter die Candidaten, 2. zur Anſtellung im Pfarramt, beſtanden hat.

§. 5. Die Prüfung zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamtes ſoll in der Regel ſogleich in dem Jahre des Abgangs von der Univerſität geſchehen, und beſtimmt die Ordnung, nach welcher die Candidaten ihre Wartzeit zu zählen haben.

Die durch Krankheit oder andere gültige Urſachen verhindert ſind, ſich dieſer Prüfung gleich zu der Zeit zu unterziehen, haben bei dem Oberconſiſtorium Friſtverlängerung nachzuſuchen, und behalten, wenn ihnen dieſe bewilligt wird, das Recht, den Candidaten ihres Concursjahres beigezählt, und unter dieſelben nach der Befähigungsnote, die ſie nach beſtandener Aufnahmsprüfung erhalten, eingereiht zu werden.

Die ohne erhaltene Dispenſation ſich erſt ſpäter zu dieſer Prüfung einfin-

*) Die beſondern Verhältniſſe des Rheinkreiſes erfordern eine andere Claſſification der dortigen Geiſtlichen, welche ſeiner Zeit wird bekannt gemacht werden.

den, sollen auch nur in die Concursreihe des späteren Jahres, in dem sie die Prüfung bestehen, gestellt werden.

§. 6. Die in einem und demselben Jahre zur Aufnahme geprüften, und nach der Prüfung wirklich aufgenommenen Candidaten bilden zusammen eine Concursreihe, in welcher die Candidaten unter sich nach den in der Aufnahmsprüfung erlangten Befähigungsnoten, und bei gleichen Noten nach dem Lebensalter, geordnet werden.

§. 7. Die Prüfung zur Anstellung im Pfarramt soll je zwei Jahre nach der Aufnahmsprüfung Statt haben, und es ist die ganze zweijährige Concursreihe dazu einzuberufen.

Früher, als mit seiner Concursreihe, soll kein Candidat einzeln zu dieser zweiten Prüfung zugelassen werden, damit ihm die nöthige Zeit der praktischen Vorbereitung zu seinem Berufe nicht fehle.

Dagegen soll ein Candidat, der entweder durch Anstellung bei einem inländischen Studienlehramt, oder durch ein mit allerhöchster Genehmigung eingegangenes auswärtiges Dienstverhältniß, oder durch Krankheit, verhindert ist, sich mit seiner Concursreihe gleichzeitig zu dieser zweiten Prüfung zu stellen, auf sein Ansuchen Fristverlängerung erhalten, und in diesem Fall das Recht nicht verlieren, in Berechnung seiner Wart- und Dienstzeit mit seiner Concursreihe fortzurücken.

§. 8. Die in dieser zweiten Prüfung vorschriftsmäßig erworbenen Befähigungsnoten stellen erst die Ordnung fest, nach welcher die Candidaten in den Vorschlägen zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte zu würdigen sind.

Die mit erlangter Genehmigung die Anstellungsprüfung erst später bestehen, werden nach der dabei erhaltenen Befähigungsnote in jene Ordnung ihrer Concursreihe eingetragen.

§. 9. In Ansehung derjenigen, die ihre Einreihung unter die Pfarramts-Candidaten vor dieser neuen im Jahr 1809 erst eingetretenen Ordnung erlangt haben, bleibt es bei der Bestimmung, daß sie a) von der Zeit ihres Abgangs von der Universität an ihre Candidatenjahre, b) 12 von diesen als ihre Candidatenzeit, und c) was darüber ist, als Pfarramtsjahre zu zählen haben.

Dritter Abschnitt.

Classenordnung der angestellten Geistlichen.

§. 10. Ueber die bereits im Amte stehenden Geistlichen ist ebenfalls eine fortlaufende, nach dem Grade der größern oder geringern Würdigkeit jedes Einzelnen zu bestimmende, Classenordnung zu führen, welcher bei Begutachtung der Beförderungsgesuche ein entscheidendes Hauptgewicht zukommen soll.

§. 11. Da aber die nicht auf weitere Prüfungen zu gründende Beurtheilung der Würdigkeit der bereits angestellten Geistlichen einen andern, als den für die Classenordnung der Candidaten vorgeschriebenen Maßstab erfordert; da hiebei zwar auch darauf gesehen werden soll, daß die Geistlichen in den erworbenen Kenntnissen nicht zurück kommen, vielmehr nach

Maßgabe ihrer Kräfte und Mittel möglichst fortschreiten; daneben jedoch eine vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen ist, a) daß sie in der Führung ihres Seelsorgeramtes Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Treue beweisen, b) daß sie als Prediger Beifall verdienen, c) daß sie die pfarramtlichen Geschäfte mit Genauigkeit und Sorgfalt verwalten, d) daß sie sich der Schule und der Bildung der Jugend mit Liebe und Thätigkeit annehmen, e) daß sie ihren staatsbürgerlichen Obliegenheiten willig und pünktlich genügen, und f) daß sie nicht weniger durch ihr Leben als durch ihre Lehren auf ihre Gemeinde wohlthätig einwirken, und sich ihres Amtes und Standes würdig betragen, so ist diese Classenordnung der angestellten Geistlichen auf eine ausführliche und genaue Charakteristik derselben zu gründen, die vorzugsweise nach den hier angedeuteten wesentlichen Rücksichten zu entwerfen ist.

§. 12. Die nach diesen Rücksichten zu fassende Charakteristik der angestellten Geistlichen ist unter die vorgeschriebenen 4 Hauptpunkte

1) nach den Fähigkeiten, 2) nach den Kenntnissen und Fertigkeiten, 3) nach der Amtsführung sowohl in kirchlicher als staatsbürgerlicher Beziehung, *) 4) nach dem Lebenswandel

zu bringen, und die jedem einzelnen Geistlichen, nach dem Ergebniß jener Beschreibung, zu ertheilende Würdigkeitsnote in nachstehender Stufenfolge zu bestimmen, und zu bezeichnen.

I. Note, mit dem Prädicat Vorzüglich, erhält derjenige, der unter allen 4 obengenannten Hauptpunkten die erste Note verdient;

II. Note, mit dem Prädicat Sehr gut, der unter Nro. 1, 3, 4 gut, unter Nro. 2 aber, wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten, wohlgeübt gefunden wird;

III. Note, mit dem Prädicat Gut, der unter Nro. 1 und 4 Lob verdient, und unter Nro. 2 und 3 sich wenigstens über das Mittelmäßige erhebt;

IV. Note, mit dem Prädicat Hinlänglich, der unter Nro. 1, 3 und 4 nur mittelmäßig, unter Nro. 2 mangelhaft sich bewiesen hat;

V. Note, mit dem Prädicat Nothdürftig, der unter Nro. 1, 2, 3 gering, doch unter Nro. 4 tadellos gefunden wird.

VI. Note, mit dem Prädicat Schwach, der unter allen 4 Hauptpunkten sich gering gezeigt hat.

Als ganz untüchtig endlich ist der zu bezeichnen, der sich unter Nro. 1 ganz unfähig, unter Nro. 2 unwissend, und unter 3 und 4 tadelswerth dargestellt hat.

§. 13. Die Hülfsmittel, die dieser Beurtheilung zur Grundlage dienen sollen, sind die von den Geistlichen regelmäßig theils bei der Visitation zu leistenden und vorzuweisenden, theils an das Decanat einzusendenden Arbeiten: 1) die bei der Visitation zu haltende Predigt oder Katechisation, 2) die zu

*) Die letztere Beziehung findet in dem Rheinkreise, wo schon früherhin die einschlägigen Geschäfte an weltliche Beamte übertragen wurden, keine Anwendung. —

führenden Pfarr- und Kirchenbücher, 3) der pfarramtliche Jahrsbericht, 4) die vorzulegenden Predigten und Predigtentwürfe, 5) die Beantwortung der Synodalfragen, 6) andere practische Aufsätze.

§. 14. Damit aber bei der den Geistlichen zu ertheilenden Würdigkeitsnote, und der darnach zu bestimmenden Classenordnung derselben mit möglichster Vorsicht und Beachtung aller Verhältnisse verfahren werde, soll 1) nicht nur der Dekan *) sämmtliche Geistliche seines Capitels nach den oben gegebenen Vorschriften, und nach den Beobachtungen, die er bei den Visitationen, bei den Synodalversammlungen, und sonst anzustellen Gelegenheit findet, gewissenhaft beschreiben, und jedem einzeln die daraus sich ergebende Würdigkeitsnote beilegen, sondern auf gleiche Weise, 2) auch der Senior, oder ein anderer von dem Consistorium für die erforderlichen Fälle zur Decanatsverwesung aufzustellender Geistliche des Capitels, eine Beschreibung und Würdigung sämmtlicher Capitularen, nach den demselben von den Decanen mitzutheilenden Arbeiten der Geistlichen, so wie nach Maßgabe seiner persönlichen Kenntniß der letztern, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit entwerfen, 3) von den Consistorien aber die Obliegenheit übernommen werden: a) auf den Grund dieser zweifachen Charakteristiken, die von allen Decanen und Capitelsseniören, oder deren Stellvertretern ihres Bezirks, und zwar von jedem unmittelbar, und von dem andern unabhängig, an sie einzusenden sind, die den Geistlichen von ihren Decanen und Senioren zuerkannten Würdigkeitsnoten mit einander zu vergleichen, und nach allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln, mit Zuziehung der besondern Urtheile der mit einem Decanat nicht vereinigten Districtsschulinspectionen, und mit Berücksichtigung der Zeugnisse über die von den Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Civilbeamte **) bewiesene Thätigkeit streng zu prüfen, zu berichtigen, oder zu bekräftigen; b) denselben eine nach gleichen Rücksichten zu fassende Beschreibung und Würdigung der Decane und Capitelsseniören, oder deren Stellvertreter, beizugeben; sodann c) nach dem Ergebniß dieser sämmtlichen Vorlagen sowohl die nach ihrem Gutachten jedem einzelnen Geistlichen zukommende Würdigkeitsnote zu bestimmen, als auch die Classenordnung sämmtlicher angestellten Geistlichen ihres Consistorialbezirks zu entwerfen, welche sodann, 4) unter Anfügung aller erwähnten Vorlagen zur Beurtheilung und definitiven Bestimmung an das Oberconsistorium einzusenden ist. Die letztere Behörde wird daraus ein Hauptverzeichniß sämmtlicher protestantischen Geistlichen des Königreichs nach den ihnen zuerkannten Würdigkeitsnoten fertigen lassen, und der allerhöchsten Stelle vorlegen.

§. 15. Die auf solche Weise zu ertheilenden Würdigkeitsnoten, und die darauf zu gründende Classenordnung der angestellten Geistlichen, gelten von

---

*) Im Rheinkreise wird unter Decan: der Districtskircheninspector; unter Capitel oder Capitularen: die Geistlichen einer Inspection; und unter Capitelsseniör: der Districtsseniör verstanden.

**) S. die Note zu §. 12, Nro. 3.

dem gegenwärtigen Jahr 1820 an auf die nächsten 5 Jahre, und sind je von 5 zu 5 Jahre zu erneuern.

§. 16. Zu den künftigen Erneuerungen derselben sollen alljährlich 1) von den Decanen sowohl, als von den Capitelsseniören, oder deren Stellvertretern, die nach obiger Vorschrift zu entwerfenden und einzusendenden Characteristiken ihrer Capitularen forgesetzt, 2) von den Consistorien aber nicht nur sorgfältig zusammengestellt, sondern auch 3) die dabei etwa nöthig erachteten Erinnerungen, und die aus den eigenen Beobachtungen und Vergleichungen der Consistorien selbst sich ergebenden Bemerkungen, sogleich eingetragen werden, um die nach 5 Jahren neu zu fertigende allgemeine Characteristik und Classenordnung der Geistlichen desto erschöpfender vorzubereiten.

§. 17. Die in den jährlichen Decanats- und Seniorats-characteristiken vorgeschlagen werdenden Aenderungen in Ansehung der Würdigkeitsnoten einzelner Geistlichen können aber bei den Beförderungsgesuchen dieser letztern, während des 5jährigen Zeitraums, in der Regel, nicht in Rechnung kommen. Hat jedoch ein Geistlicher während jener Zwischenzeit sich entweder durch auszeichnende Arbeiten weit über seine Noten erhoben, oder durch auffallend verschuldete Erinnerungen, oder Rügen, sich um ganze Notengrade weniger würdig, als er durch seine Note bezeichnet ist, bewiesen; so ist solches, mit Anführung der Gründe, bei Begutachten seiner Beförderungsgesuche auch besonders anzumerken.

§. 18. Dasselbe gilt auch von den binnen solcher 5 Jahre zur Anstellung im Pfarramt gelangenden Candidaten, die übrigens in der Regel die in der Anstellungsprüfung die ihnen zuerkannte Note bis zur nächstfolgenden Erneuerung der Classenordnung behalten.

Vierter Abschnitt.

Ordnung der ersten Anstellung.

§. 19. In Ansehung des Vorrückens zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte folgen sich die Concursreihen in der Ordnung, daß, so lange noch Candidaten der ältern Reihe vorhanden sind, diese den Candidaten der nächstfolgenden Reihe in der Regel vorgehen.

§. 20. Die Candidaten, welche nach der Ordnung des Concursjahres die Reihe der Anstellung trifft, werden auf die Anfangsdienste nach der Ordnung berufen, die durch die Anstellungsprüfung §. 8 bestimmt ist. Jedoch soll denselben unverwehrt seyn, wenn eine der erledigten Stellen ihren besondern Verhältnissen vor andern zuträglich scheinen sollte, ihre Wünsche zu äußern, um hierauf nach Thunlichkeit billige Rücksicht nehmen zu können; wie denn ohnedies auch besonders darauf wird Bedacht genommen werden, Candidaten nicht auf Stellen vorzuschlagen, wo sie wegen allzuweiter Entfernung von ihrer Heimath Unterstützungsmittel verlören, die sie nicht entrathen können, oder wo sie vielleicht selbst in ihrer Amtswirksamkeit, z. B. durch das fremdartige ihrer Aussprache u. dgl., Hindernisse fänden.

§. 21. Im Fall sich um einen einträglichen Anfangsdienst wirklich schon im Amte stehende Geistliche melden, gehen diese zwar den Candidaten der Concursreihe in der Regel vor; jedoch bei geringerer Note nur dann, wenn sie bereits volle 5 Dienstjahre zählen.

§. 22. Damit bei dieser Vergleichung der Anfangsdienste eine nicht zu verrückende Ordnung beobachtet, und mit voller Gerechtigkeit verfahren werde, soll von den Consistorien streng nach der Zeitfolge, in welcher die Anfangsdienste erledigt worden, von Vierteljahr zu Vierteljahr, eine Zusammenstellung eingesendet, und die gleichzeitige Besetzung aller derselben nach der Ordnung, daß je der höher befähigte Candidat auch die höher fatirte Stelle erhalte, in Antrag gebracht werden.

§. 23. Eine nach dieser Ordnung ungesucht ertheilte Stelle dürfen diejenigen Candidaten, die in der Anstellungsprüfung eine der zwei ersten Noten erlangt haben, unter Darlegung statthafter Gründe verbitten. Jedoch kann von dieser Erlaubniß keiner mehr als dreimal Gebrauch machen.

§. 24. Diejenigen in dem Studienlehramt, entweder als Lehrer einer Studienschule (einer lateinischen Vorbereitungsschule oder eines Progymnasiums) oder als Professoren an einem Studieninstitut (einem Gymnasium oder Lyceum) angestellten Candidaten, die in der Prüfung für das Lehramt eine der drei ersten Noten erlangt und sie in demselben fortwährend verdient haben, wird vorbehalten: 1) nicht ohne ihr ausdrückliches Ansuchen auf die Anfangsdienste mit ihrer Concursreihe einberufen zu werden, 2) im Fall sie darum ansuchen, und zu dem Ende auch der Anstellungsprüfung in ihrer Ordnung sich unterzogen haben, mit ihrer in derselben erhaltenen Befähigungsnote ihren Concursgenossen von gleicher Note vorzugehen; 3) im Fall sie aber länger in dem Lehramt zu bleiben vorziehen, a) mit ihrer Concursreihe gleiche Pfarramtsjahre zu zählen; und in allen Vortheilen und Ansprüchen, die das Dienstalter gewährt, fortzurücken, folglich auch b) wenn sie ihren Dienst im Lehramt so lange fortsetzen, bis ihre Concursreihe zur Bewerbung um Stellen einer höheren Dienstclasse vorgerückt ist, zu einer solchen auch mit einem Decanat oder Inspectionsamt verbundenen Stelle ebenfalls von dem Lehramt aus unmittelbar gelangen zu können; dieses letztere jedoch nur, so fern sie entweder durch die früher oder später noch zu bestehende Anstellungsprüfung darthun, daß sie hinter den ersten ihrer Concursreihen nicht zurückgeblieben sind, oder Beweise beibringen, daß sie auch während der Zeit ihres Lehramtes, 1) an den Synodalversammlungen und Synodalarbeiten beifallswerthen Antheil genommen, 2) von Zeit zu Zeit gepredigt, und dabei sich gut bewährt, sonach die nähere Vorbereitung auf ein solches Amt nicht aus den Augen gelassen, und auch darin den Ersten ihrer Concursgenossen gleichgestellt zu werden verdient haben.

Eben so bleibt auch den Universitätsprofessoren, die geistlichen Standes sind, die Erlaubniß, sich um geistliche Stellen zu bewerben.

§. 25. Feldprediger, welche wenigstens ein Jahr zur Zufriedenheit

Dienste geleistet, und einen Feldzug mitgemacht haben, werden besonders bedacht werden.

§. 26. Candidaten, welche mit allerhöchster Erlaubniß eine geistliche Stelle im Auslande angenommen haben, und denen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, dürfen zwar, wenn sie früher oder später um eine vaterländische geistliche Stelle sich bewerben wollen, ihre Dienstjahre nach den Pfarramtsjahren ihrer Concursreihe zählen; allein es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

1) sie gehen bei solchen Bewerbungen ihren im Inlande dienenden Concursgenossen von gleicher Note billig nach; 2) im Fall sie die vorschriftmäßige Anstellungsprüfung vor dem Antritt des auswärtigen Amtes nicht bestanden hatten, müssen sie vor allem andern sich derselben unterziehen, bevor auf ihre Gesuche um ein inländisches geistliches Amt Rücksicht genommen werden kann; 3) im Fall sie aber auch die Anstellungsprüfung vor der Annahme der auswärtigen Stelle schon bestanden haben, kann doch späterhin bei ihren Bewerbungen um ein inländisches geistliches Amt nicht die in jener Prüfung ihnen ertheilte Befähigungsnote, sondern nur das von ihrer vorgesetzten Aufsichtsbehörde ausgestellte Amtszeugniß, und auch dieses nur vergleichungsweise mit den ihren Concursgenossen inzwischen zuerkannten Würdigkeitsnoten, in Anrechnung kommen. 4) In Ansehung derjenigen ältern Candidaten, welche noch von früherer Zeit her im Auslande geistliche Stellen bekleiden, bleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Dezember 1808 (Reggsbl. 1809, S. 43.)

Fünfter Abschnitt.
Ordnung der weitern Beförderung.

§. 27. Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist verstattet, sich um Beförderung nicht blos in seinem Consistorialbezirk, sondern auch außer demselben um jede erledigt werdende geistliche Stelle zu bewerben. Doch wird dieses allgemeine Bewerbungsrecht folgendermaßen näher bestimmt:

1) Vor Ablauf von drei, auf der nämlichen Diensteesstelle zugebrachten Jahren, findet keine Versetzung oder Beförderung auf eine andere Statt. 2) Nach Verfluß von drei Jahren darf sich der Geistliche zwar um eine andere Stelle, aber nur um eine der nämlichen Dienstclasse, bewerben. 3) Um in eine Stelle der nächsthöheren Dienstclasse vorrücken zu können, muß er fünf Jahre in seiner bis dahin bekleideten zugebracht haben.

§. 28. Die um Beförderung ansuchenden Geistlichen haben

1) ihre Bittschriften durch das ihnen vorgesetzte Decanat an das Consistorium, zu dessen Bezirk sie bis dahin gehörten, einreichen zu lassen; 2) diejenige der eben erledigten Stellen, auf welche sie versetzt zu werden wünschen, darin bestimmt zu nennen; 3) im Fall sie um mehrere Stellen zugleich nachsuchen wollen, um jede derselben eine eigene Vorstellung

zu übergeben; 4) im Fall sie ihr Gesuch um Beförderung im Allgemeinen richten wollen, darin bestimmt, und mit Angabe der Gründe, die sie dafür anzuführen haben, zu erklären, daß es ihnen gleichgelte, in welche Stelle von höherem Ertrage sie versetzt würden; damit den unbefugten Reclamationen gegen bereits beschlossene Pfarrverleihungen vorgebeugt werde.

§. 29. Eine auf bestimmtes Ansuchen erhaltene Stelle zu verbitten, ist keinem Geistlichen gestattet; vielmehr ist jeder in solchem Fall nach erfolgter Verleihung verbunden, die Stelle zu rechter Zeit unweigerlich anzutreten, und kann davon nicht anders, als unter der Bedingung, daß er drei Jahre hindurch auf eine andere Beförderung keinen Anspruch machen dürfe, freigesprochen werden.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn die nachgesuchte Stelle erst nach der Einreichung des Gesuches, und noch vor Ablauf der zum Antritt der verliehenen Stelle bestimmten gesetzlichen Frist, entweder durch Abpfarrung, Besteuerung, oder durch Abreißung oder Verschüttung beträchtlicher Grundstücke, und andere dergleichen (jedoch nicht wie Hagel, Mißwachs u. s. w. blos auf ein Jahr treffende) nicht vorherzusehende Unfälle, in ihrem Ertrag oder Werth bedeutend vermindert worden.

Wird einem solchen Bewerber der Antritt der Stelle erlassen, so soll sie a) im ersten Fall, ohne weitere Ausschreibung, dem zunächst Berechtigten unter den früheren Bewerbern, oder einem Candidaten der Anstellungsreihe zugetheilt, b) im letztern Falle aber aufs neue ausgeschrieben werden.

§. 30. Unter den um eine erledigte Stelle sich bewerbenden angestellten Geistlichen ist im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu entscheiden:

1) Bei der Besetzung von Decanaten, Inspectionen und geistlichen Stellen in den Städten soll vorzugsweise auf die Bewerber von der ersten und zweiten Befähigungsnote Rücksicht genommen werden. 2) Bei einfachen Landpfarreien, mit welchen kein höheres Amt verbunden ist, concurriren die Bewerber der ersten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienstalter. Bei gleichem Dienstalter entscheidet die Note; ist beides gleich, das Lebensalter. 3) Dagegen müssen Bewerber von der vierten und fünften Note je sechs Dienstjahre mehr zählen, als der Mitbewerber der höhern Note, um demselben gleichgestellt zu werden.

§. 31. Durch diese allgemeinen Bestimmungen soll jedoch bei Dienstverleihungen die billige Rücksichtsnahme auf ausgezeichnete Verdienste, so wie auf besondere Dienste, persönliche und Localverhältnisse, nicht ausgeschlossen werden, wozu insbesondere z. B. folgende zu rechnen sind:

1) Bedrängniß durch Mittellosigkeit, oder unverschuldetes Unglück, bei zahlreicher Familie; 2) unveranlaßte, oder wohl gar durch eifrige Erfüllung der Amtspflicht herbeigeführte Entzweiung mit der Gemeinde; 3) geschwächte Gesundheit, sofern dieselbe durch auffallend rauhes Klima, schlechte Beschaffenheit der Amtswohnung, und dergleichen gefährdet ist;

4) eine zweifache sehr beschwerliche, und dabei gering besoldete Pfarrei, wie z. B. in dem vormaligen Fürstenthum Sulzbach mehrere, oder mit dem Pfarramt verbundene andere lästige und anstrengende Dienste, namentlich ein Schuldienst, eine Zucht- und Arbeitshausprädicatur ꝛc. ꝛc.

Sechster Abschnitt.

Ordnung der Unterstützung, Emeritirung und Resignation älterer Geistlichen.

§. 32. Hochbejahrte, oder durch Krankheit dienstunfähige Geistliche, die zu Beförderung auf eine andere Stelle nicht mehr geeignet, ihr Amt jedoch noch fortzuführen im Stande sind, haben auf Unterstützung Anspruch.

§. 33. Diese Unterstützung besteht in einer Gehaltszulage, die nach Verschiedenheit der in den betreffenden Consistorialbezirken bestehenden Unterstützungsanstalten, und der für diesen Zweck vorfindlichen Localmittel, zu bemessen, und als Beihülfe zu Haltung eines Vicars za betrachten ist. Sie wird eben deßwegen nur

1) bei Stellen der ersten und zweiten Dienstclasse, 2) bei erwiesenem Bedürfnisse wegen hohen Alters oder dauernden Krankheitszustandes, wenn solche einen bleibenden Gehülfen nothwendig machen, bewilligt; 3) nach der größern oder geringern Bedürftigkeit jedes einzelnen darum Bittenden genau bemessen, und soll 4) die Summe von 200 Gulden niemals übersteigen.

Für jüngere Geistliche findet eine solche bleibende Zulage gar nicht Statt, sondern höchstens in äußerst dringenden Fällen eine momentane Unterstützung.

§. 34. Geistliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, haben die Bewilligung ihres Gesuches nur dann zu gewärtigen, wenn sie ihre Resignation ganz unbedingt erklären.

§. 35. In diesem Fall hat der resignirende Geistliche Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, welcher

1) aus dem Ertrage der resignirten Stelle geschöpft; 2) in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens derselben betragen; 3) nach dem Tode des Resignirenden unmittelbar an die Stelle zurückfallen; 4) in keinem Falle über 500 fl. steigen, und 5) nur dann in dem vollen Drittheil des Einkommens gereicht werden soll, wenn der für den Amtsnachfolger übrig bleibende Ertrag dadurch nicht unter 400 fl. herabfällt.

§. 36. Geistliche aber, die durch eigene Schuld und Verwahrlosung zu der Note *schwach* oder *untüchtig* heruntersinken, haben auf eine solche Unterstützung oder Ruhegehaltsverwilligung keinen Anspruch, sondern es soll ihnen vielmehr ein bleibender Vicar auf ihre eigene Kosten gesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmungen, die Patronatsstellen betreffend.

§. 37. Nach erfolgter Erledigung einer geistlichen Patronatsstelle muß die

Präsentation des Amtsnachfolgers jederzeit bei Verlust des Präsentationsrechts für den vorliegenden Fall, längstens vor Ablauf des sechsten Monats der Erledigung, geschehen, oder die landesherrliche Bewilligung eines verlängerten Präsentationstermins nachgesucht werden.

§. 38. Den zu einer erledigten Patronatsstelle zu präsentirenden Amtsnachfolger ist der Patron gehalten, aus der Zahl entweder der bereits zur Anstellung geprüften Candidaten, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen des Inlandes zu wählen.

§. 39. An die übrigen Vorschriften über die Wart- und Dienstzeit der anzustellenden oder angestellten Geistlichen sind die Patronatsbesitzer nicht gebunden.

Candidaten aber, welche durch Präsentation auf eine solche Patronatsstelle und durch allerhöchste Bestätigung derselben früher als ihre Concursreihe zur wirklichen Anstellung gelangen, können dadurch in der Zählung ihrer Amtsjahre ihre Concursreihe nicht überspringen, sondern bleiben in der Berechnung ihrer eigentlichen Dienstzeit auf der gleichen Linie mit den Candidaten ihres Concursjahres.

§. 40. Den Mediat- und Patronatspfarrern bleibt übrigens das Recht, sich um Beförderung auf Immediatstellen nach den obigen Vorschriften (Abschnitt 5) gleich den übrigen Geistlichen zu bewerben.

Sechstes Capitel.

Seminar.

Gesetz vom 23. Ventos XII:

Art. 1. Es soll für jeden Metropolitanbezirk, unter dem Namen eines Seminars, ein Unterrichtshaus für jene bestehen, welche sich dem geistlichen Stande widmen.

Art. 2. Man wird darin die Moral, die Dogmatik, die Kirchengeschichte, die Maximen der gallicanischen Kirche und die Regeln der geistlichen Beredtsamkeit vortragen.

Art. 3. Es sollen Prüfungen oder öffentliche Uebungen über die verschiedenen Theile des Unterrichts Statt finden.

Art. 4. In Zukunft kann keiner zum Bischof, Generalvicar, Canoniker oder Pfarrer erster Classe ernannt werden, wenn er nicht eine öffentliche Uebung bestanden und ein Fähigkeitszeugniß über alle im Art. 2 benannten Gegenstände beigebracht hat.

Art. 5. Für alle andern geistlichen Stellen und Verrichtungen wird es hinreichen, eine öffentliche Uebung über die Moral und Dogmatik bestanden, und hierüber ein Fähigkeitszeugniß erhalten zu haben.

Art. 6. Die Directoren und Professoren werden, auf den Vorschlag des Erzbischofs und der Suffraganbischöfe, vom ersten Consul ernannt.

Art. 7. Es soll für jede dieser Anstalten ein der Nation gehöriges Haus und eine Bibliothek bewilligt, und eine für den Unterhalt und die Kosten der besagten Anstalten hinreichende Summe angewiesen werden.

Decret vom 30. September 1807:

In der Absicht, das Gedeihen der Diöcesanseminarien zu befördern, die Erziehung derjenigen unserer Unterthanen zu begünstigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, und den Hirten der Kirchen unseres Reiches solche Nachfolger zu geben, welche ihrem Eifer nachahmen, und eben so durch ihre Sitten, wie durch ihre erhaltene wissenschaftliche Bildung das Vertrauen unserer Völker verdienen, haben wir beschlossen:

Art. 1. Vom ersten künftigen Jänner an soll, auf unsere Kosten, in jedem Diöcesanseminar eine Anzahl von Freiplätzen und halben Freiplätzen, in Gemäßheit des beigefügten Status, unterhalten werden.

Art. 2. Diese Freiplätze und halben Freiplätze werden von uns, auf Präsentation der Bischöfe, verliehen werden.

Art. 3. Unser Staatsschatz wird, zu diesem Behufe, alljährlich vier hundert Franken per Freiplatz, und zweihundert Franken per halben Freiplatz, bezahlen.

Das Decret vom 9. April 1809 bezieht sich auf die theologischen Specialschulen, welche mit dem Universitätsregime weggefallen sind.

Siebentes Capitel.
Gehalt und Emolumente.

Beschluß vom 18. Nivose XI:

Die geistlichen Gehalte sind in ihrer Gesammtheit unangreifbar, (d. h. man kann keinen Arrest darauf legen.)

Beschluß vom 18. Germinal XI:

Art. 1. Die Departementalräthe sind, in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Germinal X. ermächtigt, eine Gehaltvermehrung für die Erzbischöfe ihrer Diöcesen zu votiren, wenn die Umstände es verlangen. Sie werden für die Generalvicare und Canoniker einen Gehalt bestimmen, welcher nicht geringer als jener, welchen der Beschluß vom 14. Nivose Jahr XI. bestimmt hat, seyn kann. Sie werden übrigens die Summen vorschlagen, welche sie 1) zur Anschaffung, Miethe, Reparation und Ausmöblirung der bischöflichen Häuser, 2) zum Unterhalte und zur Reparation der Cathedralkirchen, und 3) zum Ankaufe

und Unterhalte aller, in diesen Kirchen zum Gottesdienste nöthigen, Gegenstände zu verwenden dienlich erachten werden.

Art. 2. Diese Summen sollen auf die Zulagcentimes, welche jedes Jahr für die veränderlichen Ausgaben ihrer Departemente hebbar sind, geschlagen werden.

Art. 3. Die Municipalräthe sollen, in Vollziehung des Art. 47 des Gesetzes vom 18. Germinal X, berathschlagen, 1. über die Gehaltsvermehrungen, welche den Pfarrern, Vicaren und Desservans auf die Einkünfte der Gemeinde zu bewilligen sind; 2. über die Ausmöblirungskosten der Pfarrhäuser; 3. über die Ankaufs- und Unterhaltungskosten aller, in den Pfarr- und Succursalkirchen zum Gottesdienst nöthigen, Gegenstände.

Art. 4. Die Gemeinderäthe werden die Art anzeigen, welche sie, zur Hebung jener Summen, welche, zur Bestreitung der im vorhergehenden Art. bezeichneten Ausgaben, von der Gemeinde zu liefern sind, am geeignetsten halten werden.

Art. 5. Die Berathschlagungen der Departementalräthe und jene der Gemeinderäthe können nur, nach Genehmigung der Regierung, in Vollzug gesetzt werden. Sie sollen durch die Präfecten an den Minister des Innern eingeschickt werden.

Bemerkung 1. Der im Beschlusse vom 14. Nivose XI festgesetzte Gehalt ist: Für einen der Generalvicare eines jeden Erzbischofs 2,000 Franken. Für die beiden andern Generalvicare der Erzbischöfe 1,500 Franken; und für jeden Canoniker 1,000 Franken.

Bemerk. 2. Ein Consularbeschluß von Lüttich 14. Thermidor XI wiederholt, bei Genehmigung des Ankaufes eines Pfarrhauses für die Gemeinde Saint-Diez aus Gemeindecapitalien und dem Ertrage von Holzschlägen, daß durch die Art. 71, 72 und 77 des organischen Gesetzes den Municipalräthen der Gemeinden die Last aufliege, die Gebäude für den Cultus und die Wohnung der Pfarrer anzuschaffen.

Beschluß vom 11. Fructidor XI:

Art. 1. Der Gehalt der Vicare, Capläne und Aumôniers, welche bei der Ausübung des Gottesdienstes in den Wohlthätigkeitsanstalten angestellt sind, zugleich mit den Kosten des Gottesdienstes in diesen Anstalten, sollen durch die Präfecten, auf den Vorschlag der Commissäre und das Gutachten der Unterpräfecten, geregelt werden.

Art. 2. Die von den Präfecten genommenen Beschlüsse können nur nach erhaltener Genehmigung des Ministers des Innern vollzogen werden.

Ein Beschluß vom 15. Germinal XII regulirt den Gehalt der protestantischen Pfarrer, worüber jetzt andere Bestimmungen bestehen; ebenso verhält sich's mit dem Decret vom 5. Nivose XIII, hinsichtlich des Gehalts katholischer Pfarrer; desgleichen mit dem

Decret vom 13. Fructidor XIII; jedoch ist es als Grundlage der spätern Verfügungen merkwürdig:

Art. 1. Die protestantischen Pastoren der lutherischen und der reformirten Gemeinschaft in den Departementen des Donnersberges, der Ruhr, des Rhein-und-Mosel, der Saar, der Niedermaas, und in den andern Departementen, deren Pfarrer durch die Heidelberger Administration besoldet wurden, oder deren geistliche Einkünfte mit den Domainen vereinigt worden sind, werden in drei Klassen eingetheilt.

Art. 2. Die Pfarrer, die zugleich Präsidenten der Consistorialkirchen sind, bilden die erste Classe; die Pfarrer, welche ihr Amt in Gemeinden ausüben, deren Bevölkerung 3,000 Seelen oder drüber zählt, bilden die zweite Classe; und die Pastoren, die in Gemeinden angestellt sind, deren Bevölkerung unter 3,000 Seelen ist, bilden die dritte Classe.

Art. 3. Die Besoldung der Pfarrer erster Classe besteht aus 1,500 Franken, jener der zweiten Classe aus 1,000 Franken, und jener der dritten Classe aus 500 Franken.

Art. 4. Der Gehalt der Pfarrer läuft vom ersten nächsten October.

Art. 5. Der Gehalt der Pfarrer wird vierteljährig bezahlt.

Art. 6. Der Gehalt der Pfarrer kann nicht mit Haft belegt werden.

Bemerkung. Nach einem Briefe des Cultministers vom 25. Brumaire XIV an den Präfecten zu Mainz ist der Ausdruck »Bevölkerung« im Art. 2 des obigen Decrets als »allgemeine Bevölkerung« („population générale") zu verstehen.

Staatsrathsgutachten vom 19. Mai 1811 über Vicariatsgehalt:

Der Staatsrath, nach Anhörung des Berichtes, die Art der Bezahlung der Vicare an Pfarreien und Succursalen, deren Nothwendigkeit erwiesen ist, und die Quotität dieses Gehaltes betreffend, ist der Meinung: daß die Quotität des Gehaltes der Vicare durch den Art. 40 des Decretes vom 30. Decemb. 1809, welcher dessen Maximum auf 500 Franken, und dessen Minimum auf 300 Franken festsetzt, regulirt ist; daß die Art der Zahlung durch dasselbe Decret regulirt ist, indem 1. der Art. 39, im Falle, daß die Revenuen der Fabrik diese Bezahlung zu leisten in der Unfähigkeit sind, darauf hinweist, deßhalb zu verfahren, wie es in Art. 49 gesagt ist; indem 2. der Art. 49 sagt, daß, in dem Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenuen, man das festsetzen werde, was an den Parochianen gefordert werden soll, welche dann in den, durch die Art. 92 bis 105 vorgeschriebenen Formen hiefür sorgen sollen; indem 3. in den Art. 92 bis 105 die Art zu verfahren in der That regulirt ist, und der Art. 99 sagt, daß, im Falle der Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte, der Rath über die Mittel berathschlagen soll, um die Ausgaben, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Regeln, zu bestreiten; daß der Gehalt der Vicare, nach der Hinweisung des Art. 39 auf den Art. 49, und des Art. 49 auf die Art.

92 bis 105 und namentlich auf den Art. 99, in den Ausgaben sich mitbegriffen findet; daß folglich, wenn die Nothwendigkeit es erfodert, und wenn die Gemeinden es können, die Municipalräthe die Befugniß haben, eine Auflage für die Bezahlung der Vicare zu votiren; daß die Votirung aber immer, ehe sie in Vollzug gesetzt wird, im Staatsrathe autorisirt werden muß.

Verordnung vom 14. April 1826 (Intelligenzbl. S. 413), Gehaltsbezüge der katholischen Pfarrer:

Um den mannigfachen Reclamationen, die von Seiten der katholischen Pfarrer des Kreises über die Bestimmung der Epoche, von wann die Gehaltsbezüge zu geschehen haben, einkommen, zu begegnen, werden dieselben auf die Verordnung vom 21. Juni 1820 (Amtsbl. Nro. VI.) §. 3 verwiesen, woselbst es heißt: »Jeder neu ernannte Pfarrer tritt mit dem Tage seiner Ernennung in »den Bezug seiner Staatsbesoldung, vorbehaltlich, demjenigen Priester, welcher »die Pfarrei bis zum Amtsantritte des Neuernannten versehen hat, die im §. »2 bestimmte Entschädigung zu leisten.«

Damit aber die Pfarrer in Hinsicht der übrigen Bezüge der Pfarrei an Creszenzien und sonstigen Renten über den Zeitpunkt ihres Bezugs sicher gestellt werden, so gibt der §. 8 der obenerwähnten Verordnung darüber die bestimmte Entscheidung, nämlich: »Den Erben gebührt der Anspruch bis auf »den Todestag des Verlebten, dem neuangehenden Pfarrer das Einkommen »vom Tage seiner Ernennung, und den versetzten Pfarrern vom Tage ihres »Amtsantritts.«

Achtes Capitel.

Verwesung; Emeriten; Wittwencasse.

Decret vom 13. Therm. XIII:

Art. 1. Der sechste Theil des Ertrages, welchen die, in Kraft der Vorschriften der Bischöfe für die Fabriken ihrer Diözesen, eingeführte Verpachtung der Bänke, Stühle und Plätze in den Kirchen abwirft, soll nach Abzug der Summen, welche die Fabriken zur Herrichtung dieser Bänke und Stühle verwendet haben, zum Voraus zur Bildung eines Hülfsfondes erhoben werden, der unter die betagten oder kranken Geistlichen vertheilt werden soll.

Art. 2. Die Bischöfe werden, in dem Monate, welcher auf die Publikation des gegenwärtigen Decrets folgt, einen Regulirungsanschlag an den Cultminister einschicken, um die Art dieser Vorerhebung und die darauf sich beziehenden Vorsichtsmaßregeln, so wie die Art, deren Resultat zu verwenden und auszutheilen, festzusetzen.

Decret vom 17. November 1811:

§. 1. Von der Erſetzung der Pfarrer im Falle der Abweſenheit.

Art. 1. In dem Falle, daß ein Titular ſich auf eine Zeitlang von ſeiner Pfarrei entfernt fände, ſoll durch den Biſchof ein Geiſtlicher ernannt werden, um ihn proviſoriſch zu erſetzen; und dieſer Geiſtliche ſoll, außer den Caſualien, auf welche der Pfarrer oder Deſſervant ein Recht gehabt hätte, auch noch eine Entſchädigung erhalten.

§. 2. Von dem Gehalte des Erſatzmannes, wenn der Titular, wegen böſer Aufführung, entfernt iſt.

Art. 2. Wenn der Titular wegen böſen Betragens entfernt wird, ſo ſoll die Entſchädigung des proviſoriſchen Erſatzmannes entweder von dem Einkommen des Titulars in Geld, oder in liegenden Gründen genommen werden.

Art. 3. Wenn das Einkommen in Geld iſt, ſo ſoll die Entſchädigung des Erſatzmannes folgende ſeyn, nemlich: in einer Succurſale ſoll ſie jährlich in 250 Fr. beſtehen, **pro rata** der Erſatzzeit; in einer Pfarrei zweiter Claſſe aber in 600 Fr., und in einer Pfarrei erſter Claſſe in 1000 Fr. Dieſe Entſchädigung ſoll nach dem Bedürfniſſe entweder zum Theil oder im Ganzen, von der geiſtlichen Penſion des Titulars zum Voraus abgezogen werden.

Art. 4. Wenn der Titular zum Theil, in Ausnahme von dem Geſetze vom Germinal X, in Gütern und zum Theil in einer Geldergänzung, um ihm ein Einkommen von 500 Fr. zu vervollſtändigen, dotirt iſt; ſo ſoll die Entſchädigung des Erſatzmannes in 250 Franken beſtehen, welche von der Geldzulage, und in deren Unzulänglichkeit von den Einkünften in liegenden Gründen zum Voraus zu erheben iſt.

Art. 5. Wenn der Titular, welcher weniger als 500 Fr. Einkünfte in liegenden Gründen hat, eine geiſtliche Penſion genießt, wegen welcher er keine Zulage zu beziehen hat, ſo ſoll die Entſchädigung für den Erſatzmann zuerſt von dieſer Penſion, und nach Bedürfniß von den liegenden Gründen genommen werden.

Art. 6. Wenn der Titular ein Einkommen von 500 Fr. genießt, welches ganz von liegenden Gütern herrührt, ſo ſoll die Entſchädigung des Erſatzmannes ebenfalls in 250 Fr. beſtehen, und dieſe ganz von dem Güterertrage genommen werden.

Art. 7. Wenn das Einkommen des Titulars in liegenden Gründen die Summe von 500 Fr. überſteigt, ſo ſoll die Entſchädigung des Erſatzmannes in 300 Fr. beſtehen, wenn nemlich das Einkommen 500 bis 700 Fr. ausmacht; überſteigt es aber 700 Franken, ſo ſoll ſie in zwei Dritteln dieſes Einkommens beſtehen.

§. 3. Von dem Gehalte im Falle der Abweſenheit der Titulare wegen Krankheit.

Art. 8. Im Falle der Abweſenheit wegen Krankheit ſoll den Titularen der Succurſalen und der Pfarreien zweiter Claſſe, und in den mit liegenden

Gütern dotirten Pfarreien, allen jenen Pfarrern, deren Dotation nicht die Summe von 1200 Fr. übersteigen würde, ein Einkommen bis zu 700 Fr. vorbehalten bleiben.

Art. 9. Wenn das Einkommen nur 700 Fr. beträgt, so soll der Ueberschuß der Entschädigung des Ersatzmannes oder auch der ganze Betrag der Entschädigung, gleichwie die Bezahlung der Vicare, der Pfarrfabrik, und, im Falle der Unzulänglichkeit des Fabrikeinkommens, der Gemeinde zur Last fallen, in Gemäßheit des Decrets vom 30. Dec. 1809, die Fabriken betreffend.

Art. 10. Diese Entschädigung, zur Last der Gemeinde oder Fabrik, ist in den Succursalen auf 250 Fr.; in den Pfarreien zweiter Classe auf 400 Fr., in den Pfarreien, deren Einkommen, entweder ganz in liegenden Gründen, oder auch mit einer Geldergänzung, bis zu 500 Franken beträgt, auf 250 Fr. festgesetzt; wenn das Einkommen in Gütern von 500 bis zu 700 Fr. steigt, so ist die Entschädigung 300 Fr.; von einem Einkommen von 700 bis 1000 Fr. ist sie 350 Fr., und von dem Ertrage zu 1000 bis 1200 Fr. ist sie auf 400 Fr. bestimmt.

Art. 11. Wenn der, wegen Krankheit abwesende Titular Pfarrer erster Classe ist, oder, wenn das Einkommen seiner Pfarrei in liegenden Gründen die Summe von 1200 Fr. übersteigt, so fällt die Entschädigung ihm zur Last. Diese Entschädigung ist also festgesetzt; nemlich: in einer Pfarrei erster Classe zu 700 Fr.; in jenen Pfarreien, deren Dotation in liegenden Gütern sich höher als 1500 Fr. bis 2000 Fr. erhebt, auf 800 Fr.; und in jenen, welche über 2000 Fr. ertragen, auf 1000 Fr.

§. 4. Allgemeine Regeln.

Art. 12. Die Abwesenheit eines Titulars wegen Krankheit soll vermittelst eines, durch den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Pfarrei gelegen ist, ausgestellten offenkundigen Actes constatirt werden.

Art. 13. Was auch immer die Ursache der Entfernung eines Titulars seyn mag, so soll die Entschädigung des Ersatzmannes in den, durchaus mit liegenden Gründen dotirten Pfarreien nach dem Ertrage der Grundeinkünfte festgesetzt, und der Preis dieses Ertrages vermittelst eines ähnlichen offenkundigen Actes abgeschätzt werden.

Art. 14. Jedesmal, wenn in den Pfarreien, welche durch eine, von uns autorisirte Abweichung vom Gesetze des Germinal X in liegenden Gütern dotirt sind, die Entschädigung des Ersatzmannes dem Titular zur Last fällt, soll ein Theil derselben oder auch ihr ganzer Betrag von den Einkünften der Pfarrei abgezogen werden, der Ersatzmann soll auf diese Einkünfte privilegirter Gläubiger des Titulars für die Summe seyn, welche ihm davon zukömmt.

§. 5. Vom Falle der Gebrechlichkeit der Pfarrer und Desservans.

Art. 15. Wenn ein Pfarrer oder Desservant durch sein Alter oder durch Gebrechlichkeit in die Unfähigkeit gekommen ist, seine Functionen allein zu ver-

richten, so soll er einen Vicar begehren können, welcher der Fabrik, und im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte, den Bewohnern zur Last fällt, und zwar mit einem Gehalte, wie er durch den Art. 40 des Decrets vom 30. Dec. 1809 über die Fabriken festgesetzt ist.

Verordnung vom 21. Juni 1820 (Amtsbl. S. 119) Intercalarrechnungen:

Nachdem Se. königl. Maj. durch allerhöchste Rescripte vom 6. April und 8. Juni l. J., zur Bildung eines Emeritenfondes für die katholische Geistlichkeit, die Intercalarfrüchte und Vacanzeinkünfte von den erledigten katholischen Pfarreien, Beneficien und Vicarien im Rheinkreise, mit Einschluß des Ueberschusses des vacirenden Staatsgehaltes, jedoch nach Abzug der Verwesungskosten, allergnädigst gewidmet haben, so werden diesfalls nachstehende Bestimmungen getroffen.

1) Sobald eine Pfarrei auf irgend eine Weise erledigt wird, hat das betreffende königl. Landcommissariat die deßfallsige Anzeige der königl. Regierung, Kammer des Innern, unverzüglich zu erstatten. 2) Die erledigte Pfarrei soll von einem nächstgelegenen benachbarten Pfarrer, welcher von dem betreffenden Herrn Bischofe oder Generalvicariate, in Antrag gebracht wird, bis zu ihrer Wiederbesetzung versehen werden. Demselben wird für die Dauer dieser Administrirung eine Belohnung von der Hälfte des Staatsgehaltes von 500 Francs gegeben werden. Alle übrigen Gefälle und Erträgnisse der vacanten Pfarrei, jeder Art, (mit Ausschluß jedoch der Stollgefälle) sind von dem ersten October 1819 anfangend für den Emeritenfonds zu verrechnen. 3) Jeder neu ernannte Pfarrer tritt mit dem Tage seiner Ernennung in den Bezug seiner Staatsbesoldung, vorbehaltlich, demjenigen, welcher die Pfarrei bis zu seinem Amtsantritte versehen hat, die in Art. 2 bestimmte Entschädigung zu leisten. 4) In dem Augenblicke, wo eine Pfarrei oder eine andere katholische Pfründe erledigt wird, hat der Bürgermeister des Hauptorts aus der Mitte des Gemeinderaths einen Curator zu bestellen, welcher die Gefälle percipirt, für den Anbau der Güter sorgt, und durch das betreffende königl. Landcommissariat oder im Falle der frühern Wiederbesetzung der Pfründe bei dem Amtsantritte des Nachfolgers der Regierung die Rechnung vorlegt, welche sie abschließt, und den Ueberschuß an den Rechner des Fondes überweißt. 5) Der Rechnung soll zugleich ein Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Besitzers, dem Emeritenfonds und dem neuen Pfarrer beigefügt werden. 6) Bei dieser Vertheilung sollen nicht blos die während der Vacatur angefallenen Früchte zum Gegenstand genommen, sondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzug der Lasten und Culturkosten, zum Grunde der Vertheilung, **pro rata** der verschiedenen Zeiträume, gelegt werden. 7) Jede Intercalarrechnung hat daher

drei Theile: a) die eigentliche Intercalarrechnung; b) die Zusammenstellung der Jahresrente; c) die Vertheilung unter die Theilnehmer. 8) Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten; dem neu angehenden Pfarrer das Einkommen vom Tage seiner Ernennung; und den versetzten Pfarrern vom Tage ihres Amtsantritts. 9) Nach geschehener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von der königl. Regierung, Kammer des Innern, verfügt und sowohl dem einschlägigen königl. Landcommissariate als der Verwaltung des Emeritenfonds eröffnet werden, um den Antheil des letztern einzuziehen. 10) Die zweite Hälfte des Staatsgehaltes, welche während der Intercalarzeit verfällt, wird dem Emeritenfond unmittelbar von der Staatscasse zugerechnet werden. 11) Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarreien ihre Anwendung. 12) Die Decretirung der auf den Emeritenfonds zu übernehmenden Pensionen und Unterstützungen erfolgt durch das königliche Staatsministerium des Innern. 13) Am Ende des jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben des Emeritenfonds öffentlich durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Verfügung vom 7. Juni 1826 (Intell. S. 449) fügt bei:

Wenn ein Pfarrer auf eine andere Pfarrei versetzt wird, so bezieht er von der zu verlassenden Pfarrei den Administrationsgehalt vom Tage seiner neuen Ernennung bis zu seinem wirklichen Abzuge, muß aber bei seiner neuen Pfarrei den Administrationsgehalt bis zum Tage seines Dienstantrittes an den seitherigen Verweser abtreten. Beide müssen beim Rentamte über die Dauer ihrer Administrationen Zeugnisse vorlegen.

Sodann eine Verordnung vom 19. Juli 1828:

Die Administratoren sollen ihren Gehalt unfehlbar in den ersten 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals erheben. Ohne Bescheinigung des Fabrikrathspräsidenten über die wirklich Statt gehabte Administration einer Pfarrei und deren Dauer, sollen die königl. Rentämter nicht zahlen. Eben so wenig kann durch bloße geistliche Aushülfe, ohne eine vorgängige specielle Comittirung, wenn ein benachbarter Geistlicher blos charitativ administrirt, eine Administrationsgebühr angesprochen werden.

Und jene vom 15. Dec. 1829 (Intelligenzbl. S. 358): daß versetzte Pfarrer alle Gefälle der neuen Pfarrei beziehen, jene der verlassenen aber dem Emeritenfond zufallen sollen.

Verordnung vom 19. April 1820 (Amtsbl. S. 36):

Se. Maj. der König haben auf den Antrag der unterzeichneten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) am 6. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht, daß zur Bildung eines Emeritenfonds für katholische Geistliche im Rheinkreise die Intercalarfrüchte und Vacanzeinkünfte der katholischen Pfarreien, Beneficien und Vicarien im Rheinkreise, mit Einschluß des Ueberschusses des vacirenden Staatsgehalts nach Abzug der Verwesungskosten, anfangend vom 1. October 1819, verwendet werden.

Was die protestantische Pfarrwittwencasse betrifft, so enthält das Amtsbl. 1819 S. 3 folgendes

Se. königl. Maj. haben durch allerhöchstes Rescript vom 15. December abhin die Errichtung einer allgemeinen Wittwencasse für die protestantische Geistlichkeit des Rheinkreises allergnädigst zu genehmigen, und zur besseren Begründung dieser wohlthätigen Anstalt einen Quartalbesoldungsbezug von jeder durch den Tod erledigten protestantischen Pfarrei des Rheinkreises zu verleihen geruht.

In dieser Gemäßheit verordnen Allerhöchstdieselben, daß während dieses Quartals die erledigte Pfarrei zum Besten der Wittwen und Waisen von den Diöcesanen unentgeltlich versehen werden soll.

Das von Sr. königl. Maj. bestätigte Regulativ dieser Anstalt folgt nachstehend.

Regulativ
über
die allgemeine Wittwencasse der protestantischen Geistlichkeit des Rheinkreises.

Se. königl. Maj. haben in der Ueberzeugung, daß die Bildung eines Fondes zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der protestantischen Geistlichkeit als eine der dringendsten und wohlthätigsten Anstalten zu achten sey, — schon unter dem 13. Juni 1817 zu genehmigen geruht, daß, vom Jahr 1817 angefangen, sämmtliche Intercalarfrüchte und Vacanzeinkünfte der protestantischen Pfarreien im Rheinkreise, nach Abzug der Lasten, zu diesem Fonde verwendet werden sollen.

Um nunmehr diesem Fonde seine vollkommene Ausbildung und Bestimmung zu geben, werden nach erhaltener allerhöchster Genehmigung folgende Verfügungen getroffen.

Art. 1. Der Fond wird gebildet:

a) aus den Quartalbesoldungen von jeder durch den Tod erledigten Pfarrei.

Zu diesem Ende werden die auf solche Art vacant gewordenen Pfarreien,

nach geendigtem Nachsitze, ein Vierteljahr zum Besten der Wittwencasse von den Diöcesanen unentgeldlich versehen, und der Ertrag dieses Quartals an den Wittwenfond abgeliefert; b) aus dem Antheile, welchen die Pfarrwittwencasse an den Intercalarfrüchten der erledigten Pfarreien, nach den Bestimmungen vom 9. Februar 1818 zu beziehen hat; c) aus den anfänglichen und jährlichen Beiträgen der protestantischen Geistlichkeit; d) aus andern zufälligen Einkünften.

Art. 2. Alle neu angehenden Pfarrer haben eine Einlage zu entrichten, welche nach den vier Classen, in welche die Pfarreien durch die Consistorialverordnung vom 9. September 1815, §. 12 abgetheilt sind, verschieden ist, und bei der 1. Classe 50, bei der zweiten 100, bei der dritten 150 und bei der vierten 200 Gulden beträgt.

Die Einlage geschieht vor der Verpflichtung und vor dem Antritte des Pfarramtes, in baarem Gelde, oder durch hinreichend versicherte Obligationen. Bei zureichender Bürgschaft kann die Frist eines Jahres, jedoch verzinslich, gestattet werden.

Art. 3. Die Individuen des Consistoriums, welche keine Geistlichen sind, Vicare, Pfarrcandidaten, so wie die Lehrer an den höhern und niedern Studien- und Schulanstalten, können an dieser Anstalt keinen Antheil nehmen.

Art. 4. Die dermal schon angestellten Pfarrer können an den Vortheilen der Anstalt ebenfalls Theil nehmen, wenn sie die oben angezeigte Gebühr entrichten, und sich im Laufe des Jahrs 1819 hiezu erklären. Später hängt es von den Umständen und der Bewilligung des Consistoriums ab, ob der Beitritt mit Nachzahlung des Capitals, der Zinsen und der jährlichen Beiträge, noch gestattet werden könne.

Art. 5. Wird ein Pfarrer, welcher der Anstalt zugesellet ist, auf eine Pfarrei höherer Classe befördert, so hat er den Mehrbetrag der Einlage zu entrichten. Die Beförderung eines der Anstalt nicht angehörigen Pfarrers kann nur mit der Bedingung seines Beitritts erfolgen.

Art. 6. Der jährliche Beitrag wird von dem Jahre, in welchem der Beitritt geschieht, mit Einschluß desselben gerechnet, und beträgt bei den Pfarreien erster Classe 6, bei der zweiten Classe 8, bei der dritten 10 und bei der vierten 12 Gulden.

Dieser Betrag wird in halbjährigen Raten durch Abzug an dem Staatsgehalte eingebracht.

Art. 7. Am Erndtefeste soll jährlich in allen evangelischen Kirchen eine Collecte für den Pensionsfond am Vor- und Nachmittage veranstaltet werden, welche von den Pfarrern und Kirchenvorstehern an die Inspection, und von dieser an den Pensionsfond einzubefördern ist.

Art. 8. Dem Pensionsfonde wird der Verlag aller allgemein vorgeschriebenen Religionsbücher für den Rheinkreis eingeräumt.

Art. 9. Alle Verbindung mit diesem Pensionsfonde wird ohne Entschädi-

gung gelöset, durch Emigration, durch freiwillige Resignation, ohne hiezu durch Gebrechen oder Altersschwäche veranlaßt zu seyn, durch Veränderung des geistlichen Standes, durch Remotion. In dem letztern Falle kann der Pensionsanspruch für die Wittwe und Kinder durch richtige Fortbezahlung der jährlichen Beiträge erhalten werden.

Art. 10. Der Wittwengehalt beträgt ohne Unterschied der Classen jährlich 120 fl., und jedes minderjährige Kind mit Ausschluß der Angeheiratheten, erhält noch besonders zu einem Unterhaltsbeitrage, als einfache Waise den 5. Theil, und als doppelte Waise drei Zehntheile des Wittwengehaltes. Der Bezug bginnt nach vollendetem Nachsitze. So lange die Stiefmutter lebt, werden die Kinder erster Ehe nur als einfache Waisen betrachtet.

Art. 11. Die Pension der Wittwe hört auf, bei ihrer Emigration, oder Eintritt in eine folgende Ehe, oder bei notorisch lasterhafter Aufführung; auch kann keine geschiedene Ehefrau Anspruch auf Pension machen. Zieht aber die Ehescheidung eines Pfarrers dessen Dienstentsetzung nach sich, so behält die schuldlos geschiedene Ehefrau ihre Ansprüche auf die Wittwencasse, vorausgesetzt, daß sie den jährlichen Betrag bis zum Tode ihres geschiedenen Gatten entrichtet.

Die Pensionen der Waisen erlöschen bei ihrer Emigration, bei erlangter Majorennität, bei einer allenfalls schon früher erlangten Versorgung, bei notorisch lasterhafter Aufführung.

Art. 12. Die Ehescheidung und der Eintritt der Wittwe in eine folgende Ehe, benimmt den Waisen den Anspruch nicht, welchen sie ohne eine solche Veränderung haben würden, — und solche Waisen, welche wegen physischer Gebrechen sich durchaus keinen Unterhalt verschaffen können, sollen auch nach erlangter Volljährigkeit ihren Gehalt als einfache und doppelte Waisen fortbeziehen, bis entweder ihre Gebrechen gehoben sind, oder ihr Unterhalt auf andere Weise gesichert ist.

Arc. 13. Im Allgemeinen wird bestimmt, daß alle Pensionen mit dem Sterbemonate erlöschen.

Art. 14. Ausländische Geistliche können an dieser, aus Staats- und Landeseinkünften fundirten Anstalt keinen Theil nehmen. Jedoch bleiben inländische Geistliche, welche mit landesfürstlicher Bewilligung eine auswärtige Pfarrei annehmen, im Verbande mit derselben, wenn ihnen der Rücktritt in's Vaterland vorbehalten worden, und sie ihren jährlichen Beitrag nach Verhältniß ihrer auswärtigen Stelle fortbezahlen. Damit der Wittwencasse ihr Quartal gesichert bleibe, so bezieht sie dasselbe in diesem Falle von der durch den Austritt in fremde Dienste erledigten Pfarrei.

Art. 15. Die Pensionen, Wittwen- und Waisengehalte werden, wie andere Staatspensionen, quartalweise bezahlt; — sie können nach §. 582 der Gerichtsordnung nicht mit Arrest belegt werden.

Art. 16. Die Direction und Aufsicht auf den Pensionsfond wird von dem protestantischen Consistorium geführt; derselbe erkennt über die Anlegung und

Aufkündigung der Capitalien, weiset die Pensionen an, entscheidet alle vorkommenden Contestationen, und schließt die jährliche Rechnung ab.

Art. 17. Die Verwaltung des Fonds und die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird einem Rechner unter zureichender Caution und gegen verhältnißmäßige Belohnung anvertraut. Die Vertheilung der Pensionen geschieht durch den Districtsinspector. Am Schlusse des Jahrs soll die Rechnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Art. 18. Nach Verlauf von drei Jahren sollen alle Rechnungen zusammengestellt, den Specialsynoden vorgelegt, und ermessen werden, welche Abänderungen entweder zur Erhaltung des Instituts, oder zu größeren Vortheilen der Theilnehmer, getroffen werden können. Die sich hiebei ergebenden Vorschläge und Anträge sollen sodann durch das Consistorium zur allerhöchsten Genehmigung eingesandt werden.

Art. 19. Alle im Rheinkreis bestehenden besondern Wittwencassen können neben dieser allgemeinen Anstalt, so weit sie den obigen Bestimmungen nicht widerstreiten, fortbestehen, insofern die Theilnehmer nicht zweckmäßiger finden, unter Vorbehalt der ihnen oder den Ihrigen davon zustehenden Vortheile, ihre Privatanstalt mit der allgemeinen zu vereinigen.

Die Wittwencassen des ehemaligen Herzogthums Zweibrücken, welche gleich bei ihrer Errichtung der Leitung und Direction des Consistoriums zu Zweibrücken übergeben wurden, sollen insonderheit unter die Leitung und Aufsicht des protestantischen Consistoriums gestellt werden.

Neuntes Capitel.
Beiträge und Umlagen.

Man sehe hierüber außer den Verfassungsgesetzen und Concordaten insbesondere das Umlagegesetz vom 22. Juli 1819 (§. 8 und 9), welches im ersten Bande mitgetheilt worden; sodann auch unter Staats- und Landesausgaben, ferner die hiernächst folgenden Decrete vom 30. Dec. 1809 und 14. Februar 1810 über Kirchenfabriken. In Ansehung der Mittel zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit die Zuschüsse des Staats nicht zureichen, gelten folgende Hauptgrundsätze:

1) Zunächst ist die Kirchenfabrikcasse verpflichtet;
2) reichen diese Mittel derselben nicht, so kann der Gemeinderath einen Zuschuß bewilligen, sofern Ueberschüsse in der Gemeindecasse sind. Letztere Bedingung wird nicht streng

beobachtet, sondern es werden auch außerordentliche Holzschläge bewilligt.

3) Genügen auch diese Beiträge nicht, so erfolgen Umlagen auf alle Kirchspielsgenossen nach der Gesammtsteuer.

4) Beiträge der Gemeinden zum Gehalte der Pfarrer sind freiwillig, mit Ausnahme der Casualgebühren. Hat die Gemeindscasse Ueberschüsse, so genügt die Zustimmung des Gemeinderaths, welche jedoch die Bestätigung der Kreisregierung bedarf. Soll aber die Zulage aus den Säcken der Pfarrgenossen geschehen, so müssen diese selbst einwilligen.

Sodann gehört noch das Staatsrathsgutachten vom 14. Dec. 1810 hierher:

Der Staatsrath — nach Anhörung des Berichtes, welcher dahin geht, daß die Frage entschieden werde, ob die Gemeinden, welche eine Annere oder eine Capelle erhalten, zu den Kosten des Pfarrgottesdienstes beitragen müssen; nach Ansicht des kaiserl. Decrets vom 30. September 1807, die Capellen und Anneren betreffend, und der Instructionen, welche in dessen Folge durch den Cultminister gegeben worden sind; in Erwägung, daß unter den Gemeinden, welche Capellen und Anneren erhalten haben, es solche gibt, welche durch große Entfernungen oder oft ungangbare Wege von dem Hauptorte der Pfarreien oder Succursalen getrennt sind, und in welchen es nöthig ist, daß ein Priester darin wohne; daß diese letzteren Gemeinden dem Caplan oder Vicar zugleich eine angemessene Besoldung sichern, und auch für die Unterhaltung ihrer Kirche und ihres Priesterhauses sorgen müssen, und daß es nicht gerecht wäre, ihnen eine doppelte Last aufzuladen, wenn man sie verbände, auch noch überdies zu den Bedürfnissen der Pfarrkirche beizutragen; ist der Meinung: 1) daß die Gemeinden, in welchen, in Folge des kaiserlichen Decrets vom 30. September 1807, eine Capelle errichtet ist, und in welchen, kraft einer Berathung des Generalrathes der Gemeinde, durch Gemeinderevenuen, oder durch Auflage von Aufschlagscentimes, für Wohnung und Gehalt des Caplans oder für alle anderen Kosten des Cultus gesorgt ist, in nichts zu den Kosten des Pfarrgottesdienstes beitragen sollen; 2) daß die Gemeinden, welche nur eine Annere haben, in welchen ein Priester nur einmal in der Woche für die Bequemlichkeit einiger Einwohner, welche durch eine Subscribtion für seine Bezahlung gesorgt haben, eine Messe liest, sowohl zu den Unterhaltungskosten der Kirche und des Pfarrhauses, als auch zu den übrigen Ausgaben des Cultus in dem Hauptorte der Pfarrei oder der Succursale beitragen müssen.

Zehntes Capitel.
Fabriken; Pfarrgüter.

Wegen Verwaltung, Verpachtung u. s. w. siehe unten Curatel und oben Ortsgemeinden; denn viele Verfügungen beziehen sich auf Ortsgemeinden, Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten zugleich.

Consularbeschluß vom 27. Frim. XI über Renten:

Art. 1. Jede Rente, welche von den alten Nationaldomänen herrührt, und über welche die Regie des Enregistrement nicht ausweisen kann, daß seit dem ersten Tage des ersten Jahrs der Republik eine Zahlung geschehen, oder daß seit der nemlichen Epoche deßhalb, oder auf dem Wege gerichtlichen Zwanges, oder vor den administrativen Behörden oder den Gerichten, eine Verfolgung Statt gefunden habe, soll als den Hospicien zugehörig betrachtet werden.

Art. 2. Jede Rente, welche von der Geistlichkeit, von unterdrückten Körperschaften, öffentlichen Anstalten, Gemeinden, oder auch aus jeder andern möglichen Quelle herrührt, und welche nicht auf den Registern der Domänenregie inscribirt ist, oder deren Eintreibung diese Regie, obschon sie den Titel davon hatte, nicht besorgt, oder desfalls, wie dieses im vorigen Art. besagt ist, die Verfolgung betrieben hat, so daß man von da an schließen kann, sie habe deren Existenz nicht gewußt, gehört ebenfalls den Hospicien, mit der Bedingung jedoch, daß jedesmal wenigstens sechs Jahre seit dem Momente, in welchem die Rente in die Hände der Nation gestellt worden, bis zum Tage des gegenwärtigen Beschlusses verflossen seyn müssen.

Art. 3. Die im Art. 2 benannte Inscription der Renten auf die Register der Regie soll auf Betreiben der Präfecten constatirt werden.

Beschluß vom 7. Therm. XI:

Art. 1. Die nicht veräußerten Güter der Fabriken, so wie die Renten, welche sie genossen, und deren Ueberweisung (transfert) nicht Statt gefunden hat, sind ihrer Bestimmung zurückgegeben.

Art. 2. Die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen sollen mit jenen der erhaltenen Kirchen, in deren Bezirk sie sich befinden, vereinigt werden.

Art. 3. Diese Güter sollen in der, den Gemeindegütern zukommenden Form, durch drei Kirchenpfleger, welche der Präfect auf eine, von dem Bürgermeister oder dem desservirenden Pfarrer präsentirte, doppelte Liste ernennen wird, verwaltet werden.

Art. 4. Der Pfarrer oder Desservant soll dabei berathende Stimme haben.

Art. 5. Die Kirchenpfleger sollen einen Cassier unter sich ernennen. Die Rechnungen sollen in der nämlichen Form, wie jene der Gemeindeausgaben abgelegt werden. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung beauftragt.

Bemerkung 1. In Folge bestehenden Beschlusses befahl die Generaladministration der Domänen, alle Eigenthums- und Pachttitel, nebst allen andern Papieren, die Kirchengüter betreffend, welche sich in den Bureaux der Administration befänden, an die Kirchenpfleger der Pfarr- und andern Kirchen zurückzugeben. — Generalinstruction der Generaladministration der Domänen vom 15. Fruct. XI.

Bemerk. 2. Von dieser Zurückgabe wurden jedoch jene Kirchengüter ausgenommen, welche bis zu dem Beschlusse vom 7. Therm. XI zwar nicht veräußert worden, allein durch ein Gesetz vom 30. Ventose IX als Dotation an die Ehrenlegion übergeben waren. Diese sollten nemlich Eigenthum der Ehrenlegion bleiben. — Entscheidung des Finanzministeriums und Generalinstruction vom 5. Ergänzungstage XI.

Bemerk. 3. Nach zwei Entscheidungen des Finanzministeriums vom 14. und 25. Vendemiaire XII, sollten in den, von den Fabriken herrührenden »nicht veräußerten Gütern« und deren »nicht übertragenen Renten« mit einbegriffen seyn: »1) die verkauften Güter, die sich, in Folge der Verlustigung des Eigenthumsrechtes (déchéance) der Erwerber, gegenwärtig wieder in den Händen der Nation befinden; es sey denn, daß die Erwerber deßhalb Schuldbriefe unterschrieben hätten, denn dann sollten die Güter noch einmal auf Kosten des Erwerbers (folle-enchère) verkauft werden; 2) die Renten, welche die Fabriken genossen, und sogar auch dann, wenn die Besitzer der, auf diese Nationalgüter angewiesenen, Staatsschuldscheine diese Scheine haben einregistriren lassen; ausgenommen jedoch, wenn diese Renten sind überwiesen worden. Sobald also bei der Erwerbung kein Schuldbrief unterschrieben wurde, sollen die Fabrikgüter als nie veräußert angesehen werden, und im Beschluß vom 7. Thermid. begriffen seyn. In diesem Beschlusse vom 7. Therm. sollten ferner nicht nur die Grundrenten, sondern auch die jeder andern Natur, ohne Unterscheidung, und ebenso die rückständigen Zinsen, Gülten, Leih- und Pachtgelder, welche bei der Publication des Beschlusses verfallen und nicht bezahlt waren, und gleichfalls die schuldenden und noch nicht eingetriebenen Capitalien, mit einbegriffen seyn und den Fabriken restituirt werden.« — Generalinstruction vom 24. Brumaire XII.

Bemerk. 4. Von der Rückgabe sollten jedoch ausgenommen seyn: jene von den Fabriken herrührenden Renten, welche vor dem Beschlusse vom 7. Therm. XI der Amortisationscasse zugewiesen worden waren. Diese Zuweisung sollte als eine vollkommene Uebertragung gelten, und demnach der Amortisationscasse für immer verbleiben. — Entscheidung des Finanzministeriums vom 26. Brum. XIII, und der Generaladministrators vom 6. Frim. XIII.

Beschluß vom 28. Frim. XII:

Art. 1. Da die verschiedenen Güter, Renten und Stiftungen, auf welchen Messen, Anniversarien und gottesdienstliche Verrichtungen haften, einen Theil der Kircheneinkünfte ausmachen, so sind sie in den Verfügungen des Beschlusses vom 7. Therm. XI mitbegriffen.

Art. 2. In dieser Eigenschaft sollen sie, nach den Worten des genannten Beschlusses, ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben werden.

Bemerkung 1. In Folge dieser Entscheidung befahl die Generaldirection der Domänen den Directoren: »alle Titel, Papiere und Inventarien, welche

ſich in ihren Bureaux befänden, zurückzugeben.« — Generalinſtruction vom 6. Pluvioſe XII.

Bemerk. 2. Auf die Anfrage: ob die Stiftungen von Todtenmeſſen und ſonſtigen Anniverſarien einen Theil der Kirchengüter ausmachten, antwortete der Miniſter des Innern: »daß, nach der Entſcheidung der Regierung vom 28. Frimaire XII, alle Güter, Renten und Stiftungen, welche mit Meſſen, Anniverſarien oder ſonſtigen religiöſen Dienſtleiſtungen beſtaſtet wären, ihrer erſten Beſtimmung zurückgegeben werden ſollten.« — Brief des Miniſters des Innern vom 18. Nivoſe XII.

Bemerk. 3. Durch eine ſpätere Entſcheidung, als Erklärung jener vom 28. Frimaire XII, wurde verfügt: »daß nicht nur die Stiftungen, welche ausdrücklich gemacht worden waren, ſondern auch jene, welche zum Nutzen der Pfarrer, Vicare, Capläne und jedes andern Geiſtlichen von derſelben Pfarrkirche, welcher zur Bedienung dieſer Stiftungen ernannt geweſen war, beſtanden haben mochten, in Folge der Entſcheidung vom 28. Frimaire an die Pfarrkirchen zurückgegeben werden ſollten.« — Entſcheidung des Finanzminiſters vom 30. Ventoſe XII — und Generalinſtruction vom 9. Germinal XII.

Bemerk. 4. »Jener Theil von rückſtändigen Zinſen oder Renten, welche an die Republik überwieſen ſind, und jener Pachtgeldern der vor dem Beſchluſſe vom 7. Thermidor veräußerten Güter, welcher in jener Epoche nicht eingetrieben war, ſoll den Kirchen überlaſſen werden. Indem die Regierung den neuen Fabriken alle ihre nicht veräußerten Güter und die Renten, deren Ueberweiſung damals noch nicht Statt gefunden hatte, zurückgab, wollte ſie ihnen alles wiedergeben, was ihnen in der Epoche des 7. Therm. zugehörte. Alſo alles, was am Tage jenes Beſchluſſes, von rückſtändigen Zinſen der Renten und von rückſtändigen Pachtgeldern nicht eingegangen war, ſoll ihnen zurückgegeben werden, dieſe rückſtändigen Zinſen und Pachtgelder mögen von veräußerten oder nicht veräußerten Gütern herkommen.« — Entſcheidung des Finanzminiſters vom 17. Pluvioſe XII. — 7. Februar 1804. — Ein Brief des Generaldirectors vom 20. Pluvioſe XII erklärt aber dabei: »daß jene Wiedergabe von jenen Zinſen und Pachtgeldern nicht Statt finden könne, welche den neuen Erwerbern der Güter von dem Tage des Erwerbs anzukommen; auch gelte jene Entſcheidung nur von Zinſen und Pachtgeldern, nicht aber vom Kaufpreiſe jener Güter, für welche Schuldbriefe unterſchrieben worden ſeyen, noch von jenen Gütern, welche die Regierung von der Rückgabe ausgenommen hat.«

Decret vom 15. Ventoſe XIII:

Art. 1. Zur Vollziehung des Beſchluſſes vom 7. Therm. XI ſollen die nicht veräußerten Güter und Renten, welche von den Fabriken der ehemaligen Metropolitan- und Cathedralcapitel herkommen, den Fabriken der jetzigen Metropolitan- und Cathedralkirchen, und jenen der Capitel der jetzigen Diöceſen, in deren Umfang die Güter gelegen, und die Renten zahlbar ſind, angehören.

Art. 2. Die nicht veräußerten Güter und Renten, welche von den Fabriken der Collegialkirchen herrühren, ſollen den Fabriken der Pfarr- und Succurſalkirchen angehören, in deren Pfarrſprengel die Güter gelegen und die Renten zahlbar ſind.

Art. 3. Alle Anordnungen des Beſchluſſes vom 7. Therm. XI ſollen aufrecht erhalten werden, und die Verfügungen deſſelben ſind nicht abgeſchafft.

Decret vom 28. Messidor XIII:

Art. 1. Zur Vollziehung des Beschlusses vom 7 Therm. XI sollen die nicht veräußerten Güter und die nicht überwiesenen Renten, welche von den ehemals in den Pfarrkirchen bestehenden Bruderschaften herrühren, den Fabriken zugehören.

Art. 2. Die Güter und Renten dieser Gattung, welche von Bruderschaften herrühren, welche in den jetzt unterdrückten Kirchen bestanden, sollen mit jenen der erhaltenen Kirchen, und in deren Pfarrsprengel sie sich befinden, vereinigt werden.

Bemerk. 1. Die Generaladministration der Domänen befahl, in Folge obigen Decretes, alle derartigen Güter und Renten mit den dazu gehörigen Titeln und Inventarien an die Fabriken abzugeben; jedoch ohne Rückgabe des, bis zum Tage des Decretes in die Staatscasse schon abgelieferten, Ertrages, da das Decret nur für die Zukunft disponire. Instruct. vom 6. Vend. XIV.

Bemerk. 2. In einem Gutachten vom 21. August 1810, genehmigt am 28. August desselben Jahrs, sagt der Staatsrath: »daß das Anerbieten einer jährlichen Rente, von Seiten der Bruderschaft des Oratoriums vom heil. Rochus, an den Bürgermeister von Varese, zur Errichtung einer Schule — nach Ansicht des Decrets vom 28. Messidor XIII, und in Erwägung, daß nach den Worten des Decrets die Güter der Bruderschaften den Fabriken gehören, und daß folglich die Glieder der besagten Bruderschaften kein Recht haben, über die ihnen ehemals zugehörenden Güter zu disponiren — nicht zu genehmigen, sondern die Güter der Bruderschaft mit jenen der Fabrik von Varese zu vereinigen seyen — vorbehaltlich der Meinung des Fabrikrathes, einen Theil derselben zur Errichtung einer Schule zu verwenden.«

Decret vom 22. Fructidor XIII:

Art. 1. Die den Fabriken durch das Decret vom 7. Therm. XI und die Entscheidung vom 18. Nivose XII zurückgegebenen Güter und Revenuen, sie mögen mit Stiftungen für Messen, Seelämter oder sonstige gottesdienstliche Verrichtungen belastet seyn oder nicht, sollen durch die Verwalter der besagten Fabriken, welche in Gemäßheit des Beschlusses vom 7. Therm. XI ernannt sind, verwaltet und eingenommen werden; sie sollen den Pfarrern, Desservans oder Vicaren, nach der Diöcesanvorschrift, die Messen, Seelämter oder sonstige gottesdienstliche Verrichtungen, welche auf jene Güter und Einkünfte gestiftet sind, in Gemäßheit des Stiftungstitels, bezahlen.

Decret vom 5. Prärial XIII:

Art. 1. Die Präfecten werden sich mit den Bischöfen über die Verwendung jener Fonde benehmen, welche, für das Mobiliar der Bisthümer verwendbar, durch die Generalräthe des Departementes, in Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes über die Finanzen des Jahrs XIII, votirt sind, und deren Verwendung durch Se. Maj. gebilligt ist.

Art. 2. Es soll ein doppeltes, von dem Bischof und dem Präfecten unterzeichnetes Inventar von jenen Effecten gemacht werden, zu deren Ankauf diese

Fonde werden verwendet werden. Eins derselben soll in das Präfecturarchiv und das andere in dem Secretariate des Bisthums niedergelegt werden.

Art. 3. Die Bischofsstäbe, welche von Sr. Majestät einem jeden Bischof gegeben werden, sollen auf dieses Inventar gesetzt werden. Im Falle des Todes oder der Dimission eines Bischofs, sollen die Präfecten den wirklichen Status der in den Inventarien begriffenen Mobiliareffecten constatiren; und wenn ein Stück davon fehlt, so soll der dimittirende Bischof, oder die Erben des Verstorbenen, gehalten seyn, dessen Werth nach einer Abschätzung, in welcher auf die Abnutzung, welche das fehlende Stück hätte erleiden können, Bedacht zu nehmen ist, wieder zu ersetzen.

Bemerkung. Der im vorstehenden Art. angeführte Art. 34 des Finanzgesetzes vom Jahr XIII sagt: Die Generalräthe der Departemente können übrigens vorschlagen, eine Auflage bis zur Concurrenz von vier Centimes höchstens, für die Repartitionen, Unterhaltung der Gebäude und die Ergänzungskosten des Cultus zu machen. Se. Maj. werden die besagte Auflage in ihrem Staatsrathe genehmigen.

Decret vom 19. Juni 1806:

Art. 1. Die Verwaltungen der Hospicien und Wohlthätigkeitsbureaux, welche, in Kraft des Gesetzes vom 4. Ventose IX und der darauf bezüglichen Beschlüsse, in den Besitz von irgend solchen Gütern und Renten gesetzt worden sind, welche vormals mit Stiftungen für irgend religiöse Dienste belastet waren, sollen regelmäßig die Gebühren dieser religiösen Dienste, in Gleichförmigkeit mit unserm Decrete vom 22. Fruct. XIII, an die Fabriken jener Kirchen abzahlen, an welche jene Functionen zurückkehren sollen.

Art. 2. Die Abzahlung der Rückstände dieser Gebühren soll, mit Zählung vom 1. Vendimiaire XII an, und in den drei Monaten, welche auf die Publication unsers gegenwärtigen Decretes folgen, in Wirklichkeit treten.

Art. 3. Die Fabriken sollen über den Vollzug dieser Stiftungen wachen, und den Betrag davon den Priestern bezahlen, welche sie werden erfüllt haben, nach Inhalt unseres Decretes vom 22. Fruct. XIII.

Art. 4. In den drei Monaten, von heute an gezählt, werden die Präfecten den resp. Fabriken Kenntniß von jenen Stiftungen geben, welche ihnen kraft des obigen Art. 1 zukommen, und sie sollen einen Status derselben an unsern Minister einschicken.

Decret vom 31. Juli 1806:

Nach Ansicht des Art. 2 des Regierungsbeschlusses vom 7. Therm. XI — in Erwägung, daß die Vereinigung der Kirchen das einzige Motiv der Abtretung der Fabrikgüter der Kirchen ist, daß dieses eine Maßregel der Gerechtigkeit ist, welche die Regierung adoptirt hat, damit der Dienst der unterdrückten Kirchen in den erhaltenen Kirchen fortgesetzt und die Intentionen der Wohlthäter oder Stifter erfüllt würden; daß es folglich nicht hinreicht, daß ein

Fabrikgut in dem Gebiete einer Pfarrei oder Succursale liege, um dieser auch schon zuzugehören; sondern daß es noch erfordert werde, daß die Kirche, welcher dieses Gut zugehört hat, auch mit dieser Pfarrei oder Succursale vereinigt sey, wird decretirt:

Art. 1. Die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen gehören den Fabriken jener Kirchen, mit welchen die unterdrückten Kirchen vereinigt sind, und auch selbst dann, wenn diese Güter in auswärtigen Gemeinden gelegen seyn sollten.

Bemerkung. Wenn eine oder mehrere Gemeinden von einer Pfarrei losgerissen werden, um zu einer Succursale errichtet zu werden, so müssen jene Güter, welche einen Theil der Dotation des Pfarrers ausmachten, und welche in dem Umfange der zu Succursalen errichteten Gemeinden gelegen sind, der neuen Succursale, nach dem Verhältniß ihrer Einwohnerzahl, zugewiesen werden. Die administrative Justiz ist allein competent, einen solchen Streit zu entscheiden. Decret vom 25. April 1812.

Staatsrathsgutachten vom 25. Jänner 1807:

Der Staatsrath, nach Anhörung des Berichtes des Finanzministeriums, in Bezug auf gewisse Mißbräuche, welche sich in mehreren Departementen des Reichs eingeschlichen haben, 1) bei Gelegenheit der durch verschiedene Regierungsbeschlüsse und kaiserliche Decrete befohlenen Zurückgabe der nicht veräußerten Güter und Renten, welche den Fabriken zugehört haben; 2) darin, daß Pfarrer und Desservans sich in den Besitz von Gütern gesetzt haben, welche ursprünglich von den alten Dotationen der Pfarreien herrühren, so daß sie die Einkünfte dieser Güter mit der ihnen von der Regierung ausgesetzten Besoldung cumuliren; in Erwägung 1) daß die Beschlüsse der Regierung den Fabriken nur ihre nicht veräußerten Güter und Renten zurückgegeben haben; 2) daß es nur durch Ausnahme geschieht, daß die Pfarrer und Desservans gewisser Orte autorisirt worden sind, sich in den Besitz jener Gegenstände zu setzen, welche vormals einen Theil der Curat- und andern Beneficien ausmachten, oder in dem Besitze derselben zu verbleiben; 2) daß es nöthig ist, sich mit der Art zu beschäftigen, welche für die künftig Statt haben könnenden Einweisungen in diesen Besitz zu befolgen wären — ist der Meinung 1) daß die Präfecten dem Finanzminister einen detaillirten Status der Güter und Renten, welche die Fabriken und eben so auch die Pfarrer und Desservans unter irgend einem Titel genießen, vorlegen, und ihre Bemerkungen beifügen sollen; 2) daß sowohl die Fabriken als auch die Pfarrer und Desservans, welche ausnahmsweise autorisirt sind, Immobilien zu besitzen, sich in Zukunft in keinen Besitz irgend eines Gegenstandes setzen sollen, als nur in Kraft eines Specialbeschlusses des Präfecten, welcher nach Anhörung des Gutachtens der Domänendirectoren, und nach eingeholter Genehmigung des Finanzministers durch sie erlassen wird.

Bemerkung. Die Generaladministration der Domänen befahl demnach die Güter und Renten, in deren Besitz sich die Pfarrer unstatthafter Weise gesetzt hätten, denselben provisorisch zu belassen, bis die Regierung, nach Prüfung der von den Präfecten vorzulegenden Berichte, darüber entschieden habe. Zugleich gab sie die weitere Interpretation, daß die Pfarrer nur von jenen

Gegenständen rechtmäßigen Besitz ergreifen konnten, welche von Stiftungen herrührten, die wegen religiösen Dienstleistungen zum Nutzen der Fabriken gemacht waren, und ebenso in Bezug auf die Güter, Renten und Schuldscheine, welche einen Theil des Einkommens der Kirchen zum Nutzen der Pfarrer, Vicare, Capläne und eines jeden andern Geistlichen, der zur Bedienung jener Stiftungen ernannt gewesen war, ausmachten; daß aber diese gesetzmäßige Besitzergreifung hinsichtlich der andern Renten und Güter, welche von den Pfarr- und andern Beneficien herrührten, nicht Statt finden konnte, vorbehaltlich hierin jedoch die Ausnahmen, welche die Regierung, zu Gunsten der Pfarrer und Deservans gewisser Orte, durch besondere Beschlüsse, Entscheidungen oder Decrete ausgesprochen hätte, welche Beschlüsse aber immer nur unter der Bedingung erlassen worden seyen, daß der Gehalt, welcher ihnen durch die Regierung bezahlt wird, im Verhältniß des Ertrages der zurückgegebenen Güter, Renten und Schuldscheine, vermindert werden sollte. Generalinstruct. vom 22. Juli 1807.

Staatsrathsgutachten vom 31. Mai 1807:

Der Staatsrath — auf die Frage: Gehören die Fabrikgüter, welche seit dem Gesetz vom 13. Brumaire II. welches sie zu Nationalgütern erklärt, bis zum Beschlusse vom 7. Therm. XI, welcher sie den Fabriken zurückgibt, durch die Entdeckung allein schon den Hospicien an, und wenn auch diese letztern nicht in deren Besitz gesetzt worden sind? — ist der Meinung: daß die Frage durch den Art. 1 des Beschlusses vom 7. Therm. XII klar entschieden ist, indem dort gesagt wird: »daß die nicht veräußerten Güter der Fabriken, so wie die Renten, welche sie genossen, und deren Ueberweisung nicht Statt gefunden hat, ihrer Bestimmung zurückgegeben werden sollen;« woraus denn folgt, daß jedes unbewegliche Gut oder jede Rente, welche von Fabriken, Bruderschaften, Stiftungen, oder von Fabriken vormaliger Capitel herkommen, deren Veräußerung oder Ueberweisung nicht vor der Publication der Beschlüsse vom 7. Therm. XI, 25. Frim. XII, 15. Vent. und 28. Messid. XIII völlig Statt gefunden hat, an die Fabriken zurückkehrt und ihnen zurückgegeben werden muß, was immer für vorläufige Schritte auch die Hospicien, zur Erlangung ihres Genusses, gethan haben mögen, und daß diese Schritte ihnen nur das Recht geben, von den Fabriken die Rückzahlung jener Kosten zu begehren, welche sie für die Entdeckung und die Einweisung in den Besitz der besagten Güter gemacht haben.

Decret vom 30. Dec. 1809, die Fabriken betreffend:

Erstes Hauptstück.

Von der Verwaltung der Fabriken.

Art. 1. Die Fabriken, deren Errichtung durch den 76. Art. des Gesetzes vom 18. Germinal X ist angeordnet worden, sind beauftragt, für den Unterhalt und die Erhaltung der Kirchen zu sorgen; das Almosen und die durch die Gesetze und Verordnungen autorisirten Güter, Renten und Einnahmen, die von den Gemeinden verabreichten Supplementarsummen, und überhaupt alle Fonde, die zum Unterhalt des Gottesdienstes bestimmt sind, zu verwalten; und endlich die Ausübung des Gottesdienstes und die Aufrechthaltung seiner Würde in

den Kirchen, zu welchen sie gehören, dadurch zu sichern, daß sie die dazu nothwendigen Ausgaben reguliren, und für die dazu erforderlichen Mittel Sorge tragen.

Art. 2. Jede Fabrik soll aus einem Rathe und aus einem Bureau von Kirchenpflegern bestehen.

Art. 3. In den Pfarreien, deren Seelenzahl sich auf 5000 und darüber beläuft, soll der Rath aus 9 Mitgliedern (Fabrikräthen) bestehen; in allen übrigen Pfarreien besteht derselbe nur aus fünfen. Sie werden von den angesehensten Bürgern der Gemeinden genommen, müssen katholisch und in der Pfarrei ansäßig seyn.

Art. 4. Außerdem sind von Rechtswegen Mitglieder des Rathes; 1) der Pfarrer oder Desservant, welcher den ersten Platz einnimmt, und sich durch einen seiner Capläne kann ersetzen lassen; 2) der Maire von dem Hauptorte der Pfarrei oder Succursale, der sich durch einen seiner Adjuncten kann ersetzen lassen. Wenn der Maire nicht katholisch ist, so muß er sich einen Adjuncten, der sich zu dieser Religion bekennt, und in Ermangelung dieses, ein katholisches Mitglied des Gemeinderathes substituiren. Der Maire hat seinen Platz zur Linken, der Pfarrer oder Desservant aber zur Rechten des Präsidenten.

Art. 5. In Städten, wo mehrere Pfarreien oder Succursalen sind, ist der Maire von Rechtswegen Mitglied des Rathes einer jeden Fabrik. Er kann sich, wie im vorhergehenden Art. ist gesagt worden, dabei ersetzen lassen.

Art. 6. In den Pfarreien oder Succursalen, in welchen der Rath der Fabriken, mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, aus neun Mitgliedern besteht, sollen das erstemal fünf derselben durch den Bischof, und vier durch den Präfecten ernannt werden. In den Pfarreien oder Succursalen, in welchen der Rath nur aus fünf Gliedern besteht, hat der Bischof drei und der Präfect zwei zu ernennen. Sie werden den ersten Sonntag des künftigen Monats April in ihre Amtsverrichtungen eintreten.

Art. 7. Der Rath der Fabriken erneuert sich theilweise alle drei Jahre, nämlich, nach Verlauf der ersten drei Jahre in den Pfarreien, wo derselbe mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, aus neuen Mitgliedern besteht, durch den Austritt von fünf Gliedern, die für das erstemal durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der vier ältesten Mitglieder. Bei den Fabriken, wo der Rath, mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, nur aus fünf Mitgliedern besteht, erneuert sich derselbe nach Verlauf der drei ersten Jahre durch den Austritt von drei Gliedern, die durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der zwei andern Mitglieder. In der Folge werden nur diejenigen austreten, die am längsten in Function sind.

Art. 8. Die in Function gebliebenen Mitglieder erwählen diejenigen, welche die Stelle der austretenden Glieder ersetzen sollen.

Ist die Wahl nicht in der bestimmten Zeit geschehen, so verordnet der Bischof, daß man sie innerhalb einem Monate vornehme nach Verlauf dieser Zeit ernennt er selbsten, jedoch nur für dieses Mal.

Die austretenden Glieder können aufs neue gewählt werden.

Art. 9. Der Rath ernennt durch geheime Wahl seinen Secretär und Präsidenten; sie werden alljährlich den ersten Sonntag im April erneuert, und können wieder gewählt werden. In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Rath kann keine Berathungen vornehmen, wenn nicht über die Hälfte der Glieder bei der Versammlung gegenwärtig sind. Die Berathschlagungen, welche durch Stimmenmehrheit festgesetzt sind, müssen von allen gegenwärtigen Gliedern unterzeichnet werden.

Art. 10. Der Rath versammelt sich den ersten Sonntag in den Monaten April, Juli, October und Jänner, nach dem hohen Amte oder der Vesper, entweder in der Kirche oder in einem an die Kirche stoßenden Gebäude, oder aber im Pfarrhause.

Die Anzeige von jeder seiner Sitzungen wird den Sonntag zuvor, nach der Predigt des Hochamtes, öffentlich bekannt gemacht.

Der Rath kann sich ferner, auf die Autorisation des Bischofs oder des Präfecten, noch außerordentlich versammeln, wenn der Drang der Geschäfte oder einiger unvorhergesehener Ausgaben es erfordert.

Art. 11. Sobald der Rath wird gebildet seyn, soll er unter seinen Mitgliedern durch Scrutinium (geheime Wahl) diejenigen wählen, welche als Kirchenpfleger das Bureau bilden sollen. In der Zukunft soll er in derjenigen Sitzung, welche mit dem Abflusse der Zeit zusammentrifft, die durch gegenwärtiges Reglement für die Amtsführung eines Kirchenpflegers festgesetzt ist, ebenfalls durch Scrutinium, die Wahl desjenigen von seinen Mitgliedern vornehmen, der die Stelle des austretenden Kirchenpflegers einnehmen wird.

Art. 12. Den Berathschlagungen des Rathes werden unterworfen: 1) das Budget der Fabrik; 2) die jährliche Rechnung ihres Einnehmers; 3) die Verwendung der Gelder, welche die Ausgaben überschreiten; des Ertrags von Vermächtnissen und Schenkungen, und die Wiederanlegung der abgetragenen Capitalien; 4) alle außerordentlichen Ausgaben von mehr als 50 Fr. in den Pfarreien, deren Seelenzahl sich nicht auf tausend beläuft, und von 100 Fr. in den Pfarreien, die eine stärkere Bevölkerung haben; 5) die Processe, die man zu unternehmen und zu betreiben hat, die Erbbestände, oder die Bestände auf viele Jahre, die Veräußerungen oder Tausche, und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen der gewöhnlichen Güterverwaltung von Minderjährigen überschreiten.

Art. 13. Das Bureau der Kirchenpfleger besteht: 1) aus dem Pfarrer oder Desservant der Pfarrei oder Succursale, der von Rechtswegen und auf immer Mitglied davon ist; 2) aus drei Gliedern des Rathes der Fabrik.

Der Pfarrer oder Pfarrverweser nimmt den ersten Platz ein, und kann sich durch einen von seinen Caplänen ersetzen lassen.

Art. 14. Blutsfreunde und Anverwandte, bis zum Grade von Oheim und Neffen einschließlich, können nicht zu gleicher Zeit Glieder des Bureau's seyn.

Art. 15. Den ersten Sonntag vom April hört alljährlich einer der Kir-

chenpfleger auf, Mitglied des Bureau's zu seyn, und wird durch einen andern ersetzt.

Art. 16. Von den drei Kirchenpflegern, welche das erstemal durch den Rath sind ernannt worden, treten zwei nacheinander, nämlich am Ende des ersten und des zweiten Jahres, durch das Loos aus, der dritte muß nach Verlauf des dritten Jahres von Rechtswegen austreten.

Art. 17. In der Folge treten immer diejenigen Glieder aus, die am längsten in Function sind.

Art. 18. Wenn die Wahl der Kirchenpfleger nicht zur bestimmten Zeit geschehen ist, so wird der Bischof dieselbe vornehmen.

Art. 19. Die Kirchenpfleger ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Secretär und einen Einnehmer.

Art. 20. Die Glieder des Bureau's können keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens ihrer drei beisammen sind.

In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Alle Berathschlagungen müssen von den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Art. 21. In den Pfarreien, wo es Gewohnheit war, Honorarkirchenpfleger zu haben, können von dem Rathe zwei solche unter den in der Pfarrei ansäßigen, vornehmsten öffentlichen Beamten gewählt werden. Diese Kirchenpfleger, so wie die sämmtlichen Mitglieder des Rathes sollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben, welcher den Namen Stuhl des Kirchenvorstandes tragen, und so viel wie möglich der Kanzel gegenüber stehen wird. Der Pfarrer oder Desservant nimmt, so oft er der Predigt beiwohnt, den ersten Platz in diesem Stuhle ein.

Art. 22. Das Bureau der Kirchenpfleger versammelt sich einmal des Monats nach geendigter Pfarrmesse an dem Orte, der zu den Sitzungen des Rathes angewiesen ist.

Art. 23. In außerordentlichen Fällen kann das Bureau entweder von Amtswegen durch den Präsidenten, oder auf Verlangen des Pfarrers oder Desservant zusammenberufen werden.

Art. 24. Das Bureau der Kirchenpfleger entwirft das Budget der Fabrik und bereitet alle Gegenstände vor, die dem Rathe vorgelegt werden sollen. Es ist mit der Vollziehung der Berathschlagungen des Raths und mit der täglichen Verwaltung der Temporalien der Pfarrei beauftragt.

Art. 25. Der Einnehmer hat die Pflicht, alle Gelder einzutreiben, welche der Fabrik entweder als Theil ihres jährlichen Einkommens, oder unter was sonst für einem Titel zukommen.

Art. 26. Die Kirchenpfleger haben darauf zu wachen, daß die Fundationen sämmtlich, und nach der Willensmeinung der Fundatoren genau erfüllet werden, ohne daß die dazu bestimmten Summen zu was anderm können verwendet werden.

Ein Auszug aus dem Hauptregister der Urkunden der Fundationen, welche im Verlaufe eines Vierteljahres müssen erfüllet werden, soll zu Anfang eines

jeden Trimesters nebst dem Namen des Fundators und des Geistlichen, der jede Fundation zu besorgen hat, in der Sacristei aufgehangen werden.

Der Pfarrer oder Desservant hat auch zu Ende eines jeden Trimesters dem Büreau der Kirchenpfleger Rechenschaft über die Fundationen abzulegen, welche im Verlaufe desselben sind erfüllet worden.

Art. 27. Die Kirchenpfleger schaffen das Oel, Brod, den Weihrauch, das Wachs, und überhaupt alle zur Ausübung des Gottesdienstes nothwendigen Consumtionsgegenstände an. Sie sorgen ebenfalls auch für die Ausbesserung und den Ankauf der Paramente, Mobilien und Geräthschaften sowohl für die Kirche als die Sacristei.

Art. 28. Alle Kaufverträge werden durch das Büreau der Kirchenpfleger geschlossen, und, so wie auch die Zahlungsbefehle, von dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 29. Der Pfarrer oder Desservant hält sich an die Vorschriften des Bischofs in allem, was den Gottesdienst, die öffentlichen Gebete, den christlichen Unterricht und die Besorgung der von frommen Wohlthätern angeordneten frommen Werke betrifft, mit Vorbehalt jedoch der Verminderungen, die von dem Bischofe, zufolge der canonischen Regeln etwa gemacht werden, wenn nemlich das Mißverhältniß zwischen den verabreichten Wohlthaten und den als Bedingniß dafür aufgelegten Verpflichtungen eine Verminderung fodert.

Art. 30. Der Pfarrer oder Desservant nimmt die Priester an, die als Gehülfen beim Gottesdienste nothwendig sind, und weiset ihnen ihre Functionen an.

In den Pfarreien, wo dergleichen Hülfspriester eingeführt sind, ernennet er den Priester, welcher Vorsteher der Sacristei, und denjenigen, welcher Vorsteher des Gesanges ist, sammt den Chorknaben.

Die Stellung der Bänke und Stühle in der Kirche kann nur mit Zustimmung des Pfarrers oder Desservant angeordnet werden, mit Vorbehalt jedoch des Recurses an den Bischof.

Art. 31. Die Jahrgedächtnisse, womit die Fundatoren ein Honorar verbunden haben, und überhaupt alle Jahrgedächtnisse, für die was immer für eine Retribution verabreichet wird, sollen vorzugsweise durch die Capläne, und können nur in Ermangelung dieser durch die Hülfspriester oder andere Geistliche besorgt werden, es sey dann, daß die Fundatoren hierüber anders verfügt hätten.

Art. 32. Die Prediger werden, auf den Vorschlag des Pfarrers oder Desservant, von den Kirchenpflegern durch Mehrheit der Stimmen ernannt, jedoch mit der Verpflichtung für die Prediger, die Autorisation des Bischofs einzuholen.

Art. 33. Die Ernennung und Entlassung des Organisten, der Glöckner, Pedellen, Schweitzer und anderer Kirchendiener kommt den Kirchenpflegern auf den Vorschlag des Pfarrers und Desservant zu.

Art. 34. Der Einnehmer ist gehalten, dem Büreau der Kirchenpfleger alle drei Monate einen von ihm unterzeichneten, und als wahrhaft certificirten

Rechnungsauszug von dem Activ- und Passivstande der Fabrik vorzulegen. Diese Rechnungsauszüge werden von allen denjenigen, die der Versammlung beigewohnt haben, unterzeichnet, und in der Kiste oder dem Fabrikkasten aufbewahrt, um bei der Anhörung der jährlichen Rechnung neuerdings vorgelegt zu werden.

In der nämlichen Sitzung bestimmt das Bureau die Summe, welche für die Ausgaben des folgenden Trimesters nothwendig ist.

Art. 35. Alle Ausgaben für die Kirche und Sacristei werden durch den Einnehmer bestritten, folglich darf weder ein Kaufmann noch ein Handwerker anderst als auf ein Mandat des Einnehmers eine Lieferung machen. Zu Ende dieses Mandats bescheiniget der Sacristan, oder jede andere zum Empfange der Lieferung taugliche Person, daß der Inhalt desselben ist erfüllet worden.

Art. 36. Die Einkünfte der Fabrik bestehen: 1) aus dem Ertrage der Güter und Renten, die den Fabriken sind zurückgegeben worden; aus den Gütern der Bruderschaften, und überhaupt aus allen denjenigen, die durch unsere verschiedenen Decrete denselben mögen zugewiesen worden seyn. 2) Aus dem Ertrag der Güter, Renten und Fundationen, welche anzunehmen sie von uns autorisirt worden, oder künftig mögen autorisirt werden. 3) Aus dem Ertrag der Güter und Renten, die den Domänen sind verheimlicht worden, und zu deren Besitznahme wir sie entweder schon autorisirt haben, oder künftig noch autorisiren mögen. 4) Aus dem eigenen Ertrage der Grundstücke, die zu Gottesäckern dienen. 5) Aus dem Preis der vermietheten Stühle. 6) Aus der Gestattung von Bänken in den Kirchen. 7) Aus den für den Unterhalt des Gottesdienstes veranstalteten Geldsammlungen. 8) Aus dem Ertrage der für eben diesen Gegenstand aufgestellten Opferkasten. 9) Aus den Oblationen, welche der Fabrik gemacht werden. 10) Aus den Gebühren, welche die Fabriken zufolge den von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen beziehen, so wie auch aus demjenigen, was denselben von dem Ertrage der Beerdigungsgebühren zukommt. 11) Aus dem Zuschusse, welchen die Gemeinde im Erheischungsfalle verabreicht.

Art. 37. Die Verpflichtungen der Fabrik sind: 1) Die nothwendigen Kosten des Gottesdienstes, als nemlich für Paramente, heilige Gefäße, Weißzeug, Beleuchtung, Brod, Wein und Weihrauch, die Gehaltskosten für die Kapläne, Sacristane, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweizer, Pedellen und andere im Dienste der Kirche stehenden Personen, nach Verhältniß der Orte und ihren Bedürfnissen zu bestreiten. 2) Die Honorarien für die Advents-, Fasten- und Festtagsprediger zu zahlen. 3) Für die Verzierung der Kirche und diejenigen Ausgaben zu sorgen, welche auf die innere Verschönerung derselben Bezug haben. 4) Für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Gottesäcker Sorge zu tragen, und im Falle die Einkünfte der Fabrik hiezu nicht hinreichend wären, die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß für die Reparationen und Wiedererbauungen gesorgt werde, so wie alles, was in den Artikeln 41, 42, 43 und 44 regulirt ist.

Art. 38. Die Zahl der bei einer jeden Kirche anzustellenden Kapläne und

Hülfspriester wird nach vorläufiger Berathschlagung der Kirchenpfleger und auf das Gutachten des Municipalrathes der Gemeinde von dem Bischofe festgesetzt.

Art. 39. Wenn der Bischof die Nothwendigkeit, einen Bischof bei einer Kirche anzustellen, erkannt hat, und die Fabrik ist nicht im Stande, demselben den Gehalt zu bezahlen, so muß die Entscheidung des Bischofs an den Präfecten geschickt werden, und in diesem Falle wird man auf die Weise verfahren, wie in dem 49. Art.', in Betreff anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthiger Kosten, für welche die Gemeinden der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenuen zu Hülfe kommen, erklärt ist.

Art. 40. Der Gehalt eines Caplans soll höchstens von fünfhundert und wenigstens von dreihundert Franken seyn.

Art. 41. Die Kirchenpfleger und hauptsächlich der Einnehmer sind gehalten, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Sie sollen die sämmtlichen Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen.

Reparationen, die ihnen als Miethleuten zur Last fallen, sammt andern, welche die im 12. Art. angegebene Proportion nicht überschreiten, haben sie auf der Stelle und zwar durch Oeconomiezu veranstalten, jedoch ohne Nachtheil der für den Gottesdienst festgesetzten Ausgaben.

Art. 42. Wenn die Reparationen die hier oben angegebene Summe überschreiten, so ist das Bureau verpflichtet, einen Bericht darüber an den Rath zu machen, welcher in den Gemeinden, die keine tausend Seelen haben, alle Reparationen, die sich nicht über hundert Franken belaufen, anordnen kann.

Indessen kann der Rath, auch nicht einmal auf die freien Einkünfte der Fabrik, Reparationen, welche die oben angegebene Summe überschreiten, anderst anordnen, als daß er das Bureau beauftragt, einen Ueberschlag darüber machen zu lassen, und dieselben nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerter Verkündigung, entweder an den Wenigstnehmenden oder für eine gewisse Summe zu versteigern.

Art. 43. Wenn die gewöhnlichen durch das Budget festgesetzten Ausgaben entweder gar keine disponiblen Summen für die Reparationen übrig lassen, oder doch keine hinreichenden, so stattet das Bureau darüber seinen Bericht an den Rath ab, und dieser stellet eine Berathschlagung zu dem Zwecke an, daß nach den in dem 4. Hauptstück dieses Reglements vorgeschriebenen Formen dafür Vorsehung gethan werde. Diese Berathschlagung wird durch den Präsidenten an den Präfecten geschickt.

Art. 44. So oft ein neuer Pfarrer oder Desservant eine Pfarrei antritt, soll auf Kosten der Gemeinde und Betreiben des Maire's ein Status über den Zustand des Pfarrhauses und alles was dazu gehöret, aufgesetzt werden. Dem Pfarrer oder Desservant fallen nur die Miethreparationen und diejenigen Beschädigungen zur Last, die durch seine Schuld sind verursacht worden. Diese Reparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben, oder Erbnehmer zu besorgen.

Art. 45. Der Pfarrer oder Desservant hat dem Bureau alljährlich einen summarischen Status von den zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Ausgaben, sowohl für die Consumtionsgegenstände als für Ausbesserung und Unterhaltung der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthschaften vorzulegen.

Dieser Status wird, nachdem ihn das Bureau Artikel für Artikel genehmiget hat, in Massa unter der Rubrik: Innere Ausgaben in den Entwurf des Generalbudgets eingetragen. Die Specification dieser Ausgaben wird bemeldetem Entwurfe beigelegt.

Art. 46. Dieses Budget soll die Einnahme und Ausgabe der Kirche festsetzen. Die Artikel der Ausgabe werden nach folgender Ordnung classificirt: 1) die gewöhnlichen Ausgaben für den Unterhalt des Gottesdienstes; 2) die Ausgaben für Reparationen der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthschaften; 3) der Gehalt der Beamten und Kirchendiener; 4) die Kosten für Miethreparationen.

Der nach Abzug dieser Ausgaben restirende Theil der Kircheneinkünfte dient zum Gehalt der rechtmäßig angestellten Capläne, und der Ueberschuß, wenn einer Statt findet, wird zu den größern Reparationen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäulichkeiten verwendet.

Art. 47. Das Budget wird dem Rathe der Fabrik in der Sitzung vom April eines jeden Jahres vorgelegt, und sammt dem Status der Ausgaben zum Unterhalte des Gottesdienstes dem Diöcesanbischofe überschickt, um von demselben in allen Stücken genehmigt zu werden.

Art. 48. Wenn die Einkünfte der Fabrik hinreichen, alle im Budget angeführten Ausgaben zu bestreiten, so kann dasselbe ohne weitere Formalitäten seine gänzliche und völlige Vollziehung erhalten.

Art. 49. Wenn aber die Einkünfte der Kirche nicht hinreichen, um die unumgänglich nothwendigen Kosten des Gottesdienstes, oder die zur Aufrechthaltung seiner Würde erforderlichen Ausgaben, oder den Gehalt der Beamten und Kirchendiener, oder die Reparationen der Gebäulichkeiten, oder den Unterhalt derjenigen Priester, welchen der Staat keinen Gehalt ausgeworfen hat, zu bestreiten, so soll das Budget eine Uebersicht der hiezu nöthigen Gelder, welche von den Pfarrkindern müssen begehrt werden, enthalten, so wie es in dem 4. Capitel regulirt ist.

Art. 50. Jede Fabrik soll eine Kiste oder einen Schrank haben, der mit drei Schlüsseln verschlossen wird, von denen der eine in der Hand des Einnehmers, der andere in der des Pfarrers oder Desservant und der dritte in der Hand des Präsidenten vom Bureau bleibt.

Art. 51. In dieser Kiste werden alle der Fabrik zugehörigen Gelder, sammt den Schlüsseln der in der Kirche aufgestellten Opferstöcke aufbewahrt.

Art. 52. Ohne Autorisation des Bureau's, und ohne Empfangschein, welcher in der Kiste hinterlegt bleibt, kann kein Geld aus derselben genommen werden.

Art. 53. Wenn der Einnehmer die von dem Bureau für die laufenden Ausgaben zu jedem Trimester festgesetzte Summe nicht in Händen hat, so soll

das Fehlende aus der Kiste herausgenommen werden, so wie auch der Ueberschuß, den er etwa haben mag, in dieselbe deponirt werden soll.

Art. 54. Sollen ebenfalls in die Kiste oder den Schrank hinterlegt werden, die Schriften, Urkunden und Documente, welche die Revenuen und Angelegenheiten der Fabrik betreffen, und hauptsächlich die Rechnungen mit ihren Beilagen, die Berathschlagungsprotocolle, das laufende ausgenommen, das Hauptregister der Urkunden, und die Inventarien nebst derselben Vergleichungsurkunden, wovon in den zwei folgenden Art. die Rede ist.

Art. 55. Es sollen alsobald und ohne Kosten zwei Inventarien verfertiget werden, das eine von den Paramenten, dem Weißzeuge, heiligen Gefäßen, dem Silberwerk, den Geräthschaften, und überhaupt von dem sämmtlichen Mobiliareigenthume der Kirche; das andere von den Urkunden, Schriften und Documenten, mit Bemerkung der Güter, welche in jeder Urkunde enthalten sind, der Revenuen, welche sie auswerfen, und der Fundationen, für welche die Güter an die Fabrik sind abgegeben worden. Ein Duplicat von dem Mobiliarinventarium soll dem Pfarrer oder Desservant zugestellt werden.

Alle Jahre wird man die inventirten Stücke mit besagten Inventarien vergleichen, um die neuen Zusätze, außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und andere Abänderungen in dasselbe einzutragen. Diese Inventarien und Vergleichungsurkunden werden durch den Pfarrer oder Desservant und den Präsidenten des Bureau's unterzeichnet.

Art 56. Der Secretär des Bureau's soll nach Numero und nach der Zeitordnung in ein Hauptregister eintragen: 1) alle Fundationsacten und überhaupt alle Eigenthumsurkunden; 2) alle Mieth- und Pachtverträge.

Die Einträge sollen zwischen zwei weiß gelassene Seitenränder geschrieben werden, wovon der eine dazu dienen wird, die Revenuen, der andern aber die Verpflichtungen oder Lasten darauf anzumerken.

Jedes Stück wird von dem Pfarrer oder Desservant und dem Präsidenten des Bureau's unterzeichnet und als gleichlautend mit dem Original bescheinigt.

Art. 57. Es kann weder eine Urkunde noch eine andere Schrift aus der Kiste herausgenommen werden, außer auf einen Empfangschein, in welchem von dem herausgenommenen Stücke, von der Deliberation des Bureau's, durch welchen die Herausnahme ist autorisirt worden, von der Eigenschaft desjenigen, welcher dasselbe zu empfangen und den Empfangschein zu unterzeichnen hat, und von der Ursache, warum dasselbe aus der Kiste oder dem Schranke ist herausgenommen worden, Meldung gethan wird. Ist die Herausnahme eines Prozesses wegen geschehen, so muß in dem Empfangscheine die Gerichtsstelle, sammt dem Namen des Sachwalters ebenfalls ausgedrückt werden.

Dieser Empfangschein, so wie die bei Rückgabe der Urkunde ausgestellte Quittung, sollen auf das Hauptregister der Urkunden eingeschrieben werden.

Art. 58. Jeder Notär, vor welchem ein Act gemacht wird, der entweder eine Schänkung unter Lebenden, oder eine testamentliche Verfügung zu Gunsten einer Fabrik enthält, ist gehalten, dem Pfarrer oder Desservant Nachricht davon zu geben.

Art. 59. Jeder Act, welcher Schenkungen oder Vermächtnisse zu Gunsten einer Fabrik enthält, soll dem Einnehmer zugestellt werden, welcher dem Bureau in der nächsten Sitzung seinen Bericht darüber abstattet. Dieser Act wird alsdann durch den Einnehmer mit den Bemerkungen des Bureau's an den Diöcesanerzbischof oder Bischof geschickt, damit dieser sein Gutachten gebe, ob es zuträglich sey, die Schenkung oder das Vermächtniß anzunehmen oder nicht.

Das Ganze wird hierauf an den Minister der Cultен befördert, auf dessen Bericht die Fabrik, wenn es für gut befunden wird, zur Annahme autorisirt wird. Der Annahmsact, in welchem vor der gegebenen Autorisation Meldung geschehen muß, wird von dem Einnehmer im Namen der Fabrik unterzeichnet.

Art. 60. Die Häuser und liegenden Güter, welche der Fabrik zugehören, werden von dem Bureau der Kirchenpfleger verpachtet und verwaltet, und zwar nach der Form, welche für die Gemeindegüter vorgeschrieben ist.

Art. 61. Kein Glied von dem Bureau der Kirchenpfleger kann sich bei Verkäufen, bei Reparations-, Bau- oder Wiederaufbauungsversteigerungen und bei Verpachtung von Fabrikgütern als Steigerer oder auch nur als Theilhaber mit dem Steigerer aufstellen..

Art. 62. Die unbeweglichen Kirchengüter können, ohne Berathschlagung des Rathes, das Gutachten des Diöcesanbischofes und unsere Autorisation, weder verkauft, noch veräußert, und auch nicht einmal auf länger als neun Jahre verpachtet werden.

Art. 63. Gelder, welche von Schenkungen oder Vermächtnissen herrühren, und deren Verwendung durch die Fundation nicht bestimmt ist, die abgetragenen Renten, der Erlös von Verkäufen, oder der Ueberschuß bei Tauschcontracten, die Revenuen, welche, nachdem die gewöhnlichen Auslagen bezahlt sind, als Ueberschuß bleiben, sollen nach den, durch Gutachten des Staatsrathes bestimmten, und von uns unter dem 21. December 1808 approbirten Formen angelegt werden.

Wenn die Summe hiezu nicht hinreichet, so soll sie in der Kiste aufbewahret bleiben, sofern man voraus sieht, daß in den sechs darauf folgenden Monaten so viele disponible Gelder eingehen, als erfordert werden, um die zu dieser Art von Anlegung nöthige Summe vollständig zu machen; ist aber das nicht, so hat der Rath zu berathschlagen, wie das Geld angelegt werden könnte, und der Präfect befiehlt diejenige Anlegung, welche die vortheilhafteste scheinen wird.

Art. 64. Der Preis der Stühle für die verschiedenen gottesdienstlichen Ceremonien und Uebungen wird durch eine von dem Rath genehmigte Berathschlagung des Bureau's festgesetzt. Diese Berathschlagung wird in der Kirche angeschlagen.

Art. 65. Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche etwas zu fodern, noch in der Kirche etwas mehreres zu fodern, als den Preis der Stühle, unter was immer für einem Vorwande es seyn mag.

Gleichermaßen soll auch in jeder Kirche ein Platz vorbehalten werden, wo

die Christen, die sich weder Stühle noch Bänke miethen, dem Gottesdienste bequemlich beiwohnen und die Prediger anhören können.

Art. 66. Das Bureau der Kirchenpfleger kann durch den Rath autorisirt werden, die Vermiethung der Stühle und Bänke entweder selbst zu verwalten, oder in Pacht zu geben.

Art. 67. Wenn die Vermiethung der Stühle in Pacht gegeben wird, so soll die Versteigerung erst nach drei, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerte Verkündigungen Statt haben. Die Gebote werden von dem Bureau der Kirchenpfleger durch Soumission aufgenommen, und der Pacht, in Gegenwart der Kirchenpfleger, zugesprochen. Von allem diesem soll in dem Pachtbriefe Meldung geschehen, und demselben die Berathschlagung, wodurch der Preis der Stühle festgesetzt wird, beigebogen werden.

Art. 68. Es können keine Bänke noch Plätze in der Kirche, weder durch Pacht für eine jährliche Abgabe, noch für den Preis eines Capitals oder unbeweglichen Gutes, noch auf länger als auf die Lebenszeit derjenigen, welche sie erhalten, anders als unter nachstehender Einschränkung bewilliget werden.

Art. 69. Das Gesuch um eine solche Einwilligung wird dem Bureau vorgelegt, welches dasselbe vorläufig durch drei Sonntage öffentlich verkünden, und einen Monat hindurch an die Kirchenthüre anschreiben läßt, damit ein jeder durch ein vortheilhafteres Anerbieten sich den Vorzug erwerben könne.

Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so hat das Bureau dasselbe in Capital und Interessen abschätzen zu lassen, um diese Abschätzung in die Anschlagzettel und Verkündigungen mit einzurücken.

Art. 70. Nachdem diese Formalitäten sämmtlich erfüllt sind, stattet das Bureau seinen Bericht an den Rath ab.

Ist von einer Bewilligung durch Pacht für eine jährliche Abgabe die Rede, und der Rath der Meinung, daß dieselbe Statt haben könne, so ist die Berathschlagung des Rathes ein hinlänglicher Titel dazu.

Art. 71. Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so muß auf die Berathschlagung des Rathes unsere Autorisation, in der nämlichen Form wie für Schenkungen und Vermächtnisse, dazu erhalten werden. Wäre aber blos von einem beweglichen Gute die Rede, so ist unsere Autorisation nur in sofern nothwendig, als der Werth des Gutes sich auf die nämliche Summe beläuft, für welche die Gemeinheiten und Hospicien dieselben einzuholen gehalten sind.

Art. 72. Wer eine Kirche ganz bauen läßt, kann sich das Eigenthum eines Stuhles oder einer Capelle für sich und seine Familie, so lange dieselbe existirt, vorbehalten.

Jedermann, der einer Kirche eine Schenkung gemacht hat, und jeder Wohlthäter derselben, kann auf Gutachten des Fabrikrathes, mit Genehmigung des Diöcesanbischofes und des Ministers der Cultен, die nemliche Begünstigung erhalten.

Art. 73. Kein Grabmal, keine Inschriften, keine Leichen- noch andere Denkmäler, von welcher Gattung sie auch immer seyn mögen, können in den

Kirchen aufgestellt werden, als auf den Vorschlag des Diöcesanbischofes und mit Erlaubniß unseres Ministers der Cülten.

Art. 74. Der Betrag der Gelder, welche für Rechnung der Fabrik unter was immer für einem Namen eingenommen werden, soll nach Maß, als dieselben eingehen, mit dem Datum des Tages und Monats auf ein gehörig numerirtes und mit Handzug bezeichnetes Register eingeschrieben werden, welches in den Händen des Einnehmers in Verwahrung bleibt.

Art. 75. Alles, was auf die Geldsammlungen in den Kirchen Bezug hat, soll auf den Bericht der Kirchenpfleger durch den Bischof regulirt werden, jedoch ohne Nachtheil der Almosensammlungen für die Armen, welche in den Kirchen immer Statt haben sollen, so oft die Wohlthätigkeitsbureaus sie für zuträglich erachten werden.

Art. 76. Der Einnehmer wird in die Einnahmsrubrik von Naturalien die Kerzen eintragen, welche auf die geweihten Brode geopfert, oder für Haltung von Anniversarien abgegeben werden, oder die der Fabrik bei Leichenbegängnissen und Todtenämtern zukommen.

Art. 77. Die Kirchenpfleger können weder einen Proceß anfangen noch führen, außer auf Autorisation des Präfecturrathes, dem die Berathschlagung, welche in dieser Hinsicht von dem vereinigten Rathe und Bureau genommen werden muß, zugeschickt wird.

Art. 78. Demungeachtet ist der Einnehmer gehalten, sowohl alle Conservationsacten zu machen, um die Fabrik in dem Besitze ihrer Rechte zu handhaben, als auch das Eingehen der Einkünfte zu betreiben.

Art. 79. Alle Processe werden im Namen der Fabrik geführt und auf Anstehen des Einnehmers betrieben, welcher dem Bureau von diesen Proceduren Kenntniß mittheilt.

Art. 80. Alle Streitigkeiten, welche auf das Eigenthum der Güter Bezug haben, und alle Verfolgungen um Revenuen einzutreiben, werden vor die gewöhnlichen Richter gebracht.

Art. 81. Die Protocolle der Fabriken werden auf ungestempeltes Papier geschrieben. Die denselben gemachten Schenkungen und Vermächtnisse tragen nur die bestimmte Abgabe von einem Frank.

Art. 82. Die Rechnung, welche der Einnehmer alljährlich abzulegen hat, wird in zwei Capitel abgetheilt, nämlich in eines für die Einnahmen und das andere für die Ausgaben.

Das Capitel der Einnahme wird in drei Abschnitte abgetheilt; den ersten für die gewöhnliche Einnahme, den zweiten für die außerordentliche Einnahme und den dritten für die theils gewöhnlichen, theils außerordentlichen Einkünfte, die noch nicht sind eingetrieben worden.

Der Rest einer Rechnung macht immer den ersten Artikel der folgenden Rechnung aus. Das Capitel der Ausgaben wird ebenfalls in gewöhnliche, außerordentliche und sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche Ausgaben, die noch nicht bezahlt sind, eingetheilt.

Art. 83. Bei jedem Einnahmsartikel, es sey nun von Renten oder Mieth-

zinsen, oder von andern Einkünften, soll von den Schuldnern, Pächtern oder Miethleuten, von dem Namen und der Lage der Häuser und Erbgüter von der Beschaffenheit der Renten, sie mögen von Gütern oder angelegten Capitalien herrühren, von dem Datum des zuletzt erneuerten Titels, oder von dem letzten Pachtbriefe und den Notären, welche sie aufgenommen haben, so wie auch von der Fundation, zu welcher die Rente bestimmt ist, wenn man je dieselbe kennt, Meldung gethan werden.

Art. 84. Im Falle, wo durch Absterben eines Schuldners, oder durch Theilung eines Hauses oder Erbgutes, welches mit einer Rente belastet ist, diese Renten durch mehrere Schuldner bezahlt werden muß, so wird demungeachtet nur ein Einnahmsartikel eingetragen, in welchem aber von den sämmtlichen Schuldnern Erwähnung geschieht, mit Vorbehalt des Rechts, wider alle insgesammt Klage einzulegen, wenn der Fall es erheischet.

Art. 85. Der Einnehmer ist gehalten, seine jährliche Rechnung dem Bureau der Kirchenpfleger in ihrer Sitzung vom ersten Sonntag des Monats März vorzulegen.

Die Rechnung nebst Beilagen wird ihnen auf Empfangschein von einem unter ihnen mitgetheilt. Sie statten dem Rathe in der Sitzung vom ersten Sonntag des Monats April Bericht darüber ab. In dieser nemlichen Sitzung wird die Rechnung untersucht, geschlossen und festgesetzt, und zu diesem Behufe kann die Sitzung, wenn Nothwendigkeit es erheischt, auf den folgenden Sonntag ausgedehnt werden.

Art. 86. Wenn sich über einen oder mehrere Artikel der Rechnung Anstände erheben, so soll dieselbe demungeachtet, jedoch mit Vorbehalt der angefochtenen Artikel, geschlossen werden.

Art. 87. Der Bischof kann einen Commissär ernennen, um in seinem Namen der jährlichen Rechnungsabhör beizuwohnen; ist aber dieser Commissär ein anderer als ein Generalvicarius, so kann er in Betreff der Rechnung nichts verfügen, sondern nur über den Zustand der Fabrik, über die erforderlichen Lieferungen und die an der Kirche vorzunehmenden Reparationen einen Verbalproceß aufsetzen.

In jedem Falle aber können sich die Erzbischöfe oder Bischöfe bei ihren Visitationen, oder ihre Generalvicarien, alle Rechnungen, Register und Inventarien vorlegen lassen, und den Zustand der Cassa untersuchen.

Art. 88. Nachdem die Rechnung geschlossen ist, wird der Rest dem in Function stehenden Einnehmer eingehändigt, welcher denselben in Einnahme zu bringen gehalten ist. Zugleich wird demselben ein Status dessen, was die Fabrik von Pachten zu empfangen hat, eine Abschrift von dem Tarif der Casualgebühren, ein beiläufiges Verzeichniß der Ausgaben, eines der einzutreibenden Ausstände, und eines der Lasten und Lieferungen, welche noch nicht abgetragen sind, ausgeliefert.

In der nämlichen Sitzung soll ein Act von diesen Auslieferungen in das Berathschlagungsprotocoll eingetragen, und Abschrift davon in guter Form dem

austretenden Einnehmer ausgefertiget werden, um ihm statt der Quittung zu dienen.

Art. 89. Die jährliche Rechnung soll in doppelter Abschrift gestellt werden, wovon die eine in die Kiste oder den Schrank mit drei Schlüsseln, die andere auf der Mairie hinterlegt wird.

Art. 90. Wenn der Einnehmer seine Rechnung nicht zur bestimmten Zeit ablegt und den Rest ausliefert, so soll sein Nachfolger gehalten seyn, längstens innerhalb eines Monates die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und in Ermangelung seiner ist der kaiserliche Procurator entweder von Amtswegen, oder auf den Bericht eines Mitglieds vom Bureau oder Rathe, oder auf eine von dem Bischofe im Laufe seiner Visitationen erlassene Verordnung verpflichtet, denselben vor dem Tribunal erster Instanz zu verfolgen, und zur Bezahlung des Restes, zur Berichtigung der angefochtenen Artikel oder zur Stellung seiner Rechnung, wenn dies noch nicht geschehen ist, alles in einer Zeitfrist, die man ihm bestimmen wird, verurtheilen zu lassen; wo nicht, und wenn er bemeldete Zeitfrist hat vorübergehen lassen, ihn anzuhalten, provisorisch zum Besten der Fabrik eine Summe, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des verflossenen Jahrs gleich kommt, und zwar mit Vorbehalt der weitern Verfolgungen, zu bezahlen.

Art. 91. Man wird in jeder Pfarrei Vorkehrungen treffen, daß die Rechnungen, welche noch nicht gestellt sind, längstens innerhalb sechs Monaten nach Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets, nach der durch dasselbe vorgeschriebenen Form, verfertiget werden.

Art. 92. Die Verpflichtungen der Gemeinden in Hinsicht des Gottesdienstes sind: 1) das Unzulängliche der Fabrikeinkünfte für die im 37. Artikel angeführten Verpflichtungen zu ergänzen. 2) Dem Pfarrer oder Desservant ein Pfarrhaus, oder in Ermangelung dieses eine Wohnung zu verschaffen, oder in Ermangelung eines Pfarrhauses und einer Wohnung, eine Schadloshaltung in Geld auszuwerfen. 3) Für die Hauptreparationen der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude zu sorgen.

Art. 93. Wenn der Fall eintritt, daß die Gemeinden das Unzulängliche der Fabrikrevenuen für die zwei ersten Artikel ergänzen müssen, so soll das Budget der Fabrik dem zu dieser Absicht gehörig zusammenberufenen Gemeinderath vorgelegt werden, um darüber zu berathschlagen, was der Sache nach erforderlich ist. Die Berathschlagung des Gemeinderaths muß an den Präfecten geschickt werden, welcher dieselbe dem Diöcesanbischof zum Gutachten mittheilen wird. Sind der Bischof und der Präfect von verschiedener Meinung, so kann die Sache durch den einen oder den andern an unsern Minister der Cultus berichtet werden.

Art. 94. Wenn es auf Reparationen der Gebäulichkeiten ankommt, von welcher Natur dieselben auch seyn mögen, und die durch das Budget festgesetzten gewöhnlichen Ausgaben lassen keine Gelder übrig, worüber man verfügen könnte, oder lassen nicht so viel übrig, als zur Bestreitung dieser Reparationen nothwendig wäre, so stattet das Bureau seinen Bericht darüber ab, und dieser

nimmt eine Berathschlagung zu dem Endzwecke, daß dieselben durch die Gemeinde besorgt werden. Diese Berathschlagung wird durch den Einnehmer an den Präfecten geschickt.

Art. 95. Der Präfect ernennt Bauverständige, welche in Beiseyn eines Mitgliedes aus dem Gemeinderathe und eines Kirchenvorstehers einen Ueberschlag über die vorzunehmenden Reparationen verfertigen. Der Präfect legt diesen Ueberschlag dem Gemeinderath vor, und auf Gutachten desselben befiehlt er, wenn es thunlich befunden wird, daß die Reparationen auf Kosten der Gemeinde besorgt, und diesemnach von dem Gemeinderath zur Versteigerung derselben an den Wenigstnehmenden in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

Art. 96. Wenn der Gemeinderath der Meinung ist, in einigen Artikeln der Ausgaben zur Haltung des Gottesdienstes eine Verminderung zu begehren, oder wenn derselbe die Nothwendigkeit, einen Caplan anzustellen, etwa nicht anerkennt, so soll die darüber genommene Berathschlagung die Beweggursachen ausdrücken.

Die sämmtlichen Schriften werden an den Bischof geschickt, welcher den Ausspruch gibt.

Art. 97. Wenn der Bischof wider das Gutachten des Gemeinderathes spricht, so kann dieser sich deßhalb an den Präfecten wenden, welcher die sämmtlichen Schriften, wenn der Fall es erheischet, an den Minister der Culten schickt, damit auf dessen Bericht durch uns in unserm Staatsrath bestimmt werde, was der Sache nach erforderlich ist.

Art. 98. Wenn es auf Ausgaben für Reparationen oder Wiederaufbauungen ankommt, die nach Vorschrift des 95. Artikels sind constatirt worden, so befiehlt der Präfect, daß die Reparationen aus gemeinen Kosten bestritten, und diesemnach durch den Gemeinderath zu deren Versteigerung an den Wenigstnehmenden, in der gewöhnlichen Form, geschritten werde.

Art. 99. Wenn die Einkünfte der Gemeinde hiezu nicht hinreichen, so berathschlaget der Gemeinderath über die Mittel, wie diese Ausgabe nach den Vorschriften des Gesetzes bestritten werden könne.

Art. 100. Sofern es indessen anerkannt ist, daß die Bewohner einer Pfarrei nicht im Stande sind, die Kosten der Reparationen zu tragen, selbst durch eine außerordentliche Gelderhebung nicht, so soll man sich an unsre Minister vom Innern und der Culten wenden, auf deren Bericht dieser Pfarrei jene Hülfe wird bewilliget werden, welche diese Minister werden bestimmt haben, und die aus dem gemeinschaftlichen, durch unser, auf das Staatsbudget sich beziehendes, Gesetz vom 15. September 1807 errichteten Fond wird gezogen werden.

Art. 101. In den Fällen, wo für eine Fabrik der Recurs an die Gemeinde Statt findet, soll der Präfect eine neue Untersuchung des Budget der Gemeinde vornehmen, und entscheiden, ob die für den Gottesdienst geforderte Ausgabe aus den Einkünften der Gemeinde genommen werden kann, oder bis

auf welche Summe, mit Vorbehalt jedoch unsrer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte zwanzigtausend Franken überschreiten.

Art. 102. Im Falle die Zusammenberufung des Gemeinderaths nothwendig ist, und der Bezirk der Pfarrei mehrere Gemeinden in sich begreift, soll der Rath einer jeden Gemeinde besonders zusammenberufen werden und berathschlagen.

Art. 103. Es kann keine außerordentliche Auflage zum Unterhalte des Gottesdienstes von den Gemeinden erhoben werden, es sey dann, daß alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten vordersamst erfüllet sind.

Art. 104. Die Fabriken der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen fahren fort, nach den von uns festgesetzten bischöflichen Verordnungen zu bestehen und verwaltet zu werden.

Art. 105. Alle Verfügungen hinsichtlich der Pfarrfabriken sind auf die Cathedralfabriken, in so weit sie ihre innere Verwaltung betreffen, anwendbar.

Art. 106. Die in einer Diöcese begriffenen Departemente haben gegen die Cathedralfabrik die nämlichen Verpflichtungen, welche den Gemeinden gegen ihre Pfarrfabriken obliegen.

Art. 107. Wenn an den Cathedralkirchen, an den bischöflichen Wohnungen oder an den Diöcesanseminarien Hauptreparationen oder Wiedererbauungen nothwendig werden, so hat der Bischof dem Präfecten des Departements, in welchem sich der Hauptort des Bisthums befindet, eine officielle Anzeige davon zu machen, und zugleich einen summarischen Status von den Einkünften und Ausgaben seiner Fabrik, nebst einer Declaration der Einkünfte zu überschicken, die, nachdem die gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienst bestritten sind, überschüssig bleiben.

Art. 108. Der Präfect gibt hierauf den Befehl, daß nach den für öffentliche Arbeiten vorgeschriebenen Formen, in Gegenwart einer von dem Bischof dazu beauftragten Person, über die vorzunehmenden Reparationen ein Ueberschlag gemacht werde.

Art. 109. Dieser Bericht wird dem Bischof mitgetheilt, welcher denselben mit seinen Bemerkungen dem Präfecten überschickt.

Diese Schriften werden hernach durch den Präfecten, nebst seinem Gutachten an unsern Minister des Innern befördert, welcher unserm Minister der Culten Kenntniß davon mittheilt.

Art. 110. Wenn die Reparationen zu gleicher Zeit nothwendig und dringend sind, so befiehlt der Minister des Innern, daß sie provisorisch auf die ersten Gelder gemacht werden, worüber der Präfect verfügen kann, mit Vorbehalt der Rückerstattung aus den Fonds, welche der Departementsrath, dem das Budget der Cathedralfabrik soll mitgetheilt werden, und der von dem nämlichen Rechte Gebrauch machen kann, welches wir durch den 96. Artikel den Gemeinderäthen eingeräumt haben, für diesen Gegenstand auswerfen wird.

Art. 111. Wenn der Bezirk eines Bisthums mehrere Departemente in sich faßt, so soll die Repartition unter ihnen nach den gewöhnlichen Propor-

tionen geschehen, ausgenommen, daß das Departement, in welchem sich der Hauptort der Diöcese befindet, ein Zehntheil mehr zu bezahlen hat.

Art. 112. In den Departementen, wo die Cathedralfabriken Revenuen besitzen, die zum Theil zum Unterhalt der Gebäulichkeiten bestimmt sind, soll diese Bestimmung auch ferner noch in Kraft bleiben, und außerdem sollen die Reparationen, zufolge der oben gegebenen Vorschriften, gemacht werden.

Art. 113. Die zum Besten der Cathedralkirchen oder Seminarien gemachten Fundationen, Schenkungen oder Vermächtnisse werden durch den Diöcesanbischof, jedoch mit Vorbehalt unsrer, auf den Bericht des Ministers der Cultен in unserm Staatsrathe zu gebenden Autorisation, acceptirt.

Art. 114. Unsre Minister vom Innern und der Cultен sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung gegenwärtigen Decretes beauftragt.

Bemerk. zu Art. 36. Die Fabrikgüter sind der nämlichen Verwaltungsform, wie die Gemeindegüter, unterworfen, und die Streitigkeiten, zu denen die auf den Cultus sich beziehenden Ausgaben Veranlassung geben könnten, gehören vor die administrative Behörde. Decret vom 22. Juni 1810.

Bemerk. zu Art. 37. Die Schwierigkeiten, welche sich in Bezug auf jene Ausgaben erheben könnten, welche durch die, der Verwaltung der Kirchengüter anvertrauten, Güter und Einkünfte einer Fabrik gedeckt werden müssen, so wie der Gehalt eines Lehrers an einer Primärschule gehören zur Entscheidung der Administrativbehörde und nicht vor die Gerichte. Decret vom 11. April 1810.

Bemerk. zu Art. 63. Bei Ausleihung der Capitalien muß der Fabrikrath sich von jenem, welcher das Capital aufnehmen will, vorlegen lassen: 1) einen Auszug aus den Sectionsbüchern über jene Güter, die er verpfänden will; 2) ein Abschätzungsprotocoll dieser Güter, welche dreifach höhern Werth, als das aufzunehmende Capital, haben müssen; 3) den Erwerbstitel dieses Unterpfandes, oder die Nachweisung eines dreißigjährigen Besitzes, und bei geerbten Gütern den legalen Erbact oder die Cession der Miterben; 4) einen Auszug aus den Hypothekenregistern, daß das Unterpfand nicht schon verpfändet ist; 5) ein Zeugniß des Friedensgerichtes, daß die Güter des Aufnehmers nicht wegen Vormundschaft belastet sind; und 6) bei Gebäuden, daß sie assecurirt sind.

Bemerk. zu Art. 82. Die Ausfertigung der Rechnung kann, wie die Gemeinderechnungen, auf freies Papier geschrieben werden. Nur, wenn der Rechner ein Exemplar zu seiner Rechtfertigung verlangt, muß dieses auf Stempelpapier geschrieben werden.

Bemerk. zu Art. 83. Die Einnehmer der Gemeinden und Hospicien — also auch der Fabriken — sind unter ihrer respectiven Responsabilität gehalten, die Einnahme der Revenuen, Vermächtnisse und Schenkungen auf alle Weise zu betreiben, die säumigen Zahler zu verfolgen, dem Fabrikrathe den Ablauf der Verpachtungen zu melden, die Präscriptionen zu verhindern, über die Erhaltung der Rechte und Hypotheken zu wachen, die Einschreibung auf dem Hypothekenbureau zu betreiben, und ein Register über diese Inscriptionen zu halten. Beschluß vom 19. Vendemiaire XII.

Gesetz vom 14. Februar 1810:

Art. 1. Wenn in einer Pfarrei weder die Fabrikeinkünfte, noch, in ihrer Ermanglung, die Gemeinderevenuen hinreichend sind, um die alljährlichen Ausgaben der Feier des Cultus zu bestreiten, so kann eine Umlage auf die Einwohner, nach der Mark den Franken, von der Personal- und Mobiliarsteuer ge-

macht und durch den Präfecten provisorisch executorisch erklärt werden, wenn sie nicht in den Pfarreien von 600 Seelen und darunter hundert Franken, in den Pfarreien von 600 bis 1200 Seelen hundert fünfzig Franken, und in jenen, welche über 1200 Seelen zählen, dreihundert Franken übersteigt. Sind aber die Summen höher und bis zur Concurrenz des doppelten, als sie vorstehend angegeben sind, so kann die Umlage provisorisch nur durch ein im Staatsrathe berathenes Decret angeordnet werden. Wenn es sich von noch größern Summen handelt, so ist die Autorisation durch ein eigenes Gesetz einzuholen, und keine Auflage kann Statt haben, ehe ein solches Gesetz gegeben ist.

Art. 2. Wenn es für die Reparationen oder Reconstructionen der Cultusgebäude nöthig seyn wird, in Ermanglung der Fabrik- und Gemeindeeinkünfte, eine außerordentliche Auflage auf die Pfarrei zu machen, so soll hiefür, auf dem Wege eines Anleihens, mit der Last der Heimzahlung in einer bestimmten Zeit, oder auch durch Umlage, nach der Mark den Franken, auf die Grund- oder Mobiliarsteuer, Vorsehung gethan werden.

Art. 3. Das Anleihen und die Umlage können provisorisch durch den Präfecten autorisirt werden, wenn die Summen nicht jene im Art. 1 bezeichneten überschreiten. Die Umlage hiefür soll provisorisch durch ein, im Staatsrathe berathenes, Decret angeordnet werden, wenn von Summen die Rede ist, welche, in den Pfarreien von 600 Seelen und darunter, sich auf hundert bis dreihundert Franken, in jenen von 600 bis 1200 Seelen auf hundert fünfzig bis vierhundert fünfzig, und in jenen, welche über 1200 Seelen haben, auf dreihundert bis neunhundert Franken belaufen; erstreckt sich der Bedarf über diese Summen, so muß die Autorisation hiefür durch ein Gesetz gegeben werden.

Art. 4. Wenn eine Pfarrei aus mehreren Gemeinden besteht, so soll die Umlage auf sie, nach der Mark den Franken auf die respectiven Steuern gemacht werden, nämlich auf die Mobiliar- und Personalsteuer, wenn von den Kosten zur Feier des Gottesdienstes und von Reparationen oder Unterhaltung die Rede ist, und nach der Mark den Franken auf die Grund- und Mobiliarsteuer, wenn es sich von Hauptreparationen oder Reconstructionen handelt.

Art. 5. Die, durch gegenwärtiges Gesetz autorisirten, provisorischen Auflagen oder Anleihen sollen zur Genehmigung des gesetzgebenden Körpers bei Eröffnung einer jeden Sitzung vorgelegt werden.

Bemerkung. An die Stelle der Personal- und Mobiliarsteuer, auf welche die Umlage für die Feier des Gottesdienstes und die Unterhaltungsreparationen repartirt werden soll, und an jene der Grund- und Mobiliarsteuer, von welcher die Erhebung für Hauptreparationen und Reconstructionen geboten war, ist, nach der jetzigen Praxis, die Gesammtsteuer als Steuerfuß jener beiden Umlagen getreten.

Bemerk. 2. Die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden erstreckt sich nur auf den disponiblen Theil ihrer Einkünfte; und es kann folglich ihr Capitalvermögen nicht angegriffen werden, um einer Umlage auszuweichen.

Decret vom 6. November 1813:

I. Titel.
Von den Gütern der Pfarreien.

I. Section.
Von der Verwaltung der Titulare.

Art. 1. In allen Pfarreien, in welchen die Pfarrer oder Desservans unter diesem Titel liegende Güter oder Renten besitzen, ist die bei jeder Pfarrei errichtete Fabrik beauftragt, über die Erhaltung der besagten Güter zu wachen.

Art. 2. Alle Papiere, Titel und Documente, welche diese Güter betreffen, sollen in eine Fabrikkiste oder einen Fabrikschrank mit drei Schlüsseln deponirt werden. Diese Deponirung soll in den sechs Monaten, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Decretes an, vollzogen werden. Ebenso sollen die in den Canzleien der Bisthümer und Erzbisthümer niedergelegten Titel in die Archive der respectiven Präfecturen, unter Recepisse und gegen eine authentische Copie, welche davon durch die Präfecturen dem Bisthum einzuhändigen sind, überbracht werden.

Art. 3. Auch sollen in diese Kiste oder Schrank die Rechnungen, Register, Hauptbücher (Hebliſten) und Inventarien niedergelegt werden, das Ganze, so wie es durch den Art. 54 des Fabrikreglements festgesetzt ist.

Art. 4. Kein Actenstück kann aus dieser Niederlage herausgenommen werden, als nur auf ein motivirtes und vom Titular unterzeichnetes Gutachten.

Art. 5. Man soll eine Inventirung der Titel, Register und Papiere vornehmen, und ebenso eine Wiedervorlesung des Inventars und die Bildung eines Hauptbuches, in Gemäßheit des Art. 55 und 56 desselben Reglements.

Art. 6. Die Titulare üben die Rechte der Usufruction; sie tragen auch deren Lasten; das Ganze wie es durch den Code Napoleon bestimmt ist, und in Gemäßheit der hier unten folgenden Erklärungen und Modificationen.

Art. 7. Der Verbalproceß ihrer Besitznahme, welcher durch den Friedensrichter aufgenommen wird, soll das von ihnen unterschriebene Versprechen enthalten, die Güter als gute Familienväter zu benutzen, sie mit Sorgfalt zu unterhalten, und sich aller Usurpation und Deterioration zu widersetzen.

Art. 8. Verboten sind den Titularen und für null erklärt alle Veräußerungen, Vertauschungen, hypothecarische Verpfändungen, Gestattungen von Servituten, und überhaupt alle Anordnungen, welche eine Veränderung in der Natur der besagten Güter, oder eine Verminderung in ihren Erträgnissen bewirken, wenn nicht diese Acten durch uns in der gewöhnlichen Form autorisirt sind.

Art. 9. Die Titulare können keinen Pacht über neun Jahre eingehen, als in Form einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, und nachdem die Nützlichkeit des Pachtes durch zwei Experten, welche sich an Ort und Stelle begeben und ihren Rapport machen werden, erklärt ist; diese Experten

sollen durch den Unterpräfecten ernannt werden, wenn es sich von Pfarrgütern handelt, und durch den Präfecten, wenn von Gütern der Bisthümer, Capitel und Seminarien die Rede ist. Diese Pachte sollen, in Bezug auf die Nachfolger des Titulars, nur in der durch den Art. 1429 des Coder Napoleon vorgeschriebenen Weise fortdauern.

Art. 10. Es ist verboten, Leihkäufe (Trinkgelder) für die Pachte der geistlichen Güter auszubedingen. Der Nachfolger jenes Titulars, welcher einen Leihkauf (Draufgeld) genommen hat, soll die Befugniß haben, die Annulation des Pachtes, vom Tage seines Eintrittes in den Besitz an, zu begehren, oder seinen Entschädigungsrecurs, entweder gegen die Erben oder Repräsentanten des Titulars, oder gegen den Pächter, zu ergreifen.

Art. 11. Die Heimzahlungen jener Capitalien, welche einen Theil der Dotationen der Geistlichkeit ausmachen, sollen in Gemäßheit unsers Decretes vom 16. Juli 1811, und des Staatsrathsgutachtens vom 20. Decemb. 1808 Statt finden. Wenn die Capitalien von einer Pfarrei abhängen, so sollen sie durch den Schuldner in die Fabrikcasse geschossen, und dieser nur vermittelst eines von den drei Inhabern der Schlüssel unterzeichneten Losscheines seiner Schuld entledigt werden.

Art. 12. Die Titulare, welche Waldung in ihrer Dotation besitzen, sollen dieselbe in Gemäßheit des Art. 591 des Coder Napoleon benutzen, wenn der Wald schlagbares Holz ist. Sind es aber Hochstämme, zu einem Gehölz vereint, oder zerstreut, so sollen sie sich nach dem richten, was für die Gemeindewälder verordnet ist.

Art. 13. Die Titulare sind zu allen Reparationen der Güter, welche sie genießen, verbunden, vorbehaltlich jedoch die hier unten im Art. 21 in Bezug auf die Pfarrhäuser folgende Verfügung. — Wenn es sich von Hauptreparationen handelt, und wenn in der Kiste mit drei Schlüsseln Fonde sind, welche von der Pfarrei herkommen, so sollen diese dazu verwendet werden. — Sind in der Kiste keine Fonde, so soll der Titular gehalten seyn, dieselbe bis zur Concurrenz eines Drittels des Grundertrages der Pfarrei, abgesehen von den andern Reparationen, mit welchen er belastet ist, zu liefern. — Hinsichtlich des Mehrbetrages des Drittels vom Grundertrage kann der Titular durch uns, in der gewöhnlichen Form, entweder zu einem Anleihen auf Hypothek, oder sogar zur Veräußerung eines Theils der Güter autorisirt werden. — Das Autorisationsdecret zu diesem Anleihen wird die Epoche der Heimzahlung bestimmen, welche auf die Erträgnisse in der Art Statt finden soll, daß den Pfarrern immer die zwei Drittel davon verbleiben. — In jedem Fall wird der Staatsschatz das, was fehlen sollte, ergänzen, damit das dem Pfarrer bleibende Einkommen der gewöhnlichen Taxe der Congrua gleich komme.

Art. 14. Die Verfolgungen zum Behufe der Eintreibung der Erträgnisse sollen durch die Titulare auf ihre Kosten und Gefahr gemacht werden. Doch können sie keinen Proceß führen, weder um eine Forderung, noch um eine Vertheidigung, noch auch sogar um Abstand, wenn es sich von den Grundrechten

der Pfarrei handelt, ohne die Erlaubniß des Präfectnrrathes, welchem das Gutachten des Fabrikrathes zugeschickt werden soll, erhalten zu haben.

Art. 15. Die Prozeßkosten sind zur Last des Pfarrers auf dieselbe Weise, wie die Reparationskosten.

II. Section.

Von der Verwaltung der Pfarrgüter während der Vacatur.

Art. 16. Im Falle des tödtlichen Abgangs des Titulars einer Pfarrei, soll der Friedensrichter sein Amtssiegel, ohne Vergeltung für ihn und seinen Greffier, noch andere Kosten, ausgenommen die Bezahlung des Stempelpapiers, anzulegen gehalten seyn.

Art. 17. Die Siegel sollen, entweder auf Ansuchen der Erben, in Gegenwart des Fabrikrechners, oder auf Ansuchen des Fabrikrechners, mit Herbeirufung der Erben abgenommen werden.

Art. 18. Der Friedensrichter wird dann, in Beiseyn der Erben und des Fabrikrechners, die Vergleichung des vorhergehenden Inventariums, welches den Zustand des Mobiliarstheils und der Utensilien, welche zur Pfarrei gehören, enthält, und ebenso der sie betreffenden Titel und Papiere, vornehmen.

Art. 19. Eine Ausfertigung dieses Vergleichungsactes soll durch den Friedensrichter, zugleich mit der Rückgabe der zur Pfarrei gehörigen Titel und Papiere, dem Fabrikrechner eingehändigt werden.

Art. 20. Auch soll bei jedem Wechsel eines Titulars durch den Fabrikrechner eine Vergleichung des Inventariums der Titel und aller Ackerwerkzeuge, aller Utensilien oder Anspannmobilien, welche sowohl zur Wohnung, als auch zur Bearbeitung der Güter gehören, vorgenommen werden.

Art. 21. Der Fabrikrechner soll die Erben verfolgen, damit sie die Pfarrgüter in jenen Reparationszustand stellen, in welchen sie sie stellen müssen. — Die Pfarrer sind, hinsichtlich der Pfarrhäuser, nur zu den Miethreparationen verbunden, indem die andern der Gemeinde zur Last sind.

Art. 22. In dem Falle, daß der Rechner, zu jener Epoche, in welcher der neue Titular in Besitz tritt, seine Verfolgungen zu betreiben vernachläßigt haben sollte, soll der Titular gehalten seyn, in eigener Person gegen die Erben einzuschreiten, oder eine Aufforderung an den Fabrikrechner zu erlassen, damit dieser hierin seine Pflicht erfülle. Diese Aufforderung soll durch den Titular an den Staatsprocurator gesendet werden, damit dieser den Fabrikrechner zur Betreibung zwinge, oder damit er selbst die Betreibungen ex officio, auf Gefahr und Verlust des Fabrikrechners, und subsidiarisch auf Gefahr der Parochianen, betreibe.

Art. 23. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden sich, in dem Laufe ihrer Visitationen, nicht allein über den Zustand der Kirche und des Pfarrhauses, sondern auch noch über jenen der Pfarrgüter erkundigen, um, wenn es nöthig ist, Befehle zur Verfolgung des vorhergehenden oder des neuen Titulars zu geben. Eine Ausfertigung dieses Befehls soll in den Händen des Rechners blei-

ben, um ihn zu vollziehen, und eine andere Ausfertigung soll an den Staatsprocurator gerichtet werden, um im Falle der Nothwendigkeit den Rechner durch oben genannte Mittel zu zwingen.

Art. 24. In allen Vacaturfällen einer Pfarrei sollen die Einkünfte des laufenden Jahrs dem alten Titular oder seinen Erben bis zum Tage der Eröffnung der Vacatur, und dem neuen Titular vom Tage seiner Ernennung zugehören. — Die Einkünfte, welche vom Tage der Eröffnung der Vacatur bis zum Tage der Ernennung fällig sind, sollen als Reservefond in die Kiste von drei Schlüsseln gelegt werden, um davon die Hauptreparationen, welche an den zur Dotation gehörenden Gebäuden vorkommen, in Gemäßheit des Art. 13 zu bestreiten.

Art. 25. Der Ertrag der Einkünfte während dem Jahr der Vacatur soll durch die Rechnungen hergestellt werden, welche der Rechner für die Zeit der Vacatur, und der neue Titular für die übrige Zeit des Jahrs ablegen sollen; diese Rechnungen sollen auch das ausweisen, was der vorhergehende Titular für das nämliche Jahr empfangen haben sollte, vorbehaltlich jedoch der Wiedererstattung von Seiten seiner Erben, wenn sie platzgreiflich wird.

Art. 26. Die Streitigkeiten über die Rechnungen oder Vertheilungen der Einkünfte in den in obigen Artikeln angedeuteten Fällen sollen durch den Präfecturrath entschieden werden.

Art. 27. In dem Falle, daß es nöthig würde, einen Pfarrer oder Desservant, welcher sich, entweder durch Suspension, canonische Strafe, oder durch Krankheit, oder auf polizeilichem Wege, von seinem Dienste entfernt befände, provisorisch zu ersetzen, soll für die Entschädigung des provisorischen Ersatzmannes, in Gemäßheit des Decrets vom 17. November 1811, Vorsehung gethan werden. — Diese Verfügung soll auf jene Pfarreien und Succursalen angewendet werden, deren Gehalt entweder ganz oder zum Theil durch den Staatsschatz bezahlt wird.

Art. 28. Während der Zeit, in welcher der Pfarrer oder Desservant, wegen obiger Ursachen, von der Pfarrei entfernt ist, soll der Fabrikrechner, hinsichtlich der Güter, jene Functionen erfüllen, welche durch die oben stehenden Artikel 6 und 13 dem Titular zugesprochen sind.

II. Titel.

Von den Tafelgütern der Bischöfe.

Art. 29. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben die Verwaltung ihrer Tafelgüter, wie es im Artikel 6 u. f. dieses Decrets erklärt ist.

Art. 30. Die Papiere, Urkunden, Rechtstitel über diese Tafelgüter, die Rechnungen, Register, Sommier werden auf dem Secretariat des Bisthums oder Erzbisthums aufbewahrt.

Art. 31. Es soll, wenn es nicht schon geschehen ist, ein Inventar über diese Schriften errichtet, und ein Sommierregister gefertigt werden, gemäß Art. 56 des Reglements über Fabriken.

Art. 32. Das Archiv der Tafel wird in Kisten oder Schränken bewahrt;

kein Stück darf ohne schriftlichen Befehl des Erzbischofs oder Bischofs daraus entnommen werden, welcher in das Sommierregister einzutragen, und worauf der Empfangschein des Secretärs zu schreiben ist. Wird das Papier wieder zurückgestellt, so bemerkt dies der Erzbischof am Rande des Empfangscheins.

Art. 33. Das geistliche Regale wird im Reiche fortbestehen, wie es zu allen Zeiten unter unsern Regierungsvorfahren ausgeübt worden.

Art. 34. Beim Tode eines Erzbischofs oder Bischofs wird unser Cultminister einen Commissär ernennen, um die Tafelgüter während der Vacanz zu verwalten.

Art. 35. Dieser Commissär leistet vor dem Tribunal den Eid, daß er die Verwaltung mit Eifer und Treue führen wolle.

Art. 36. Er hält zwei Register, wovon eins als Journal für Einnahme und Ausgabe dient; ins andere trägt er nach ihrem Datum Abschrift aller Acten ein, die er in Bezug auf seine Geschäftsführung selbst errichtet oder errichten läßt. Der Tribunalspräsident cotirt und paraphirt diese Register.

Art. 37. Der Friedensrichter des Residenzorts legt von Amtswegen beim Todesfall die Siegel an.

Art. 38. In diesem Falle, oder wenn die Siegel auf Verlangen der Erben, der Testamentsvollzieher oder Gläubiger angelegt worden, stellt der Commissär seine Opposition zur Erhaltung der Tafelgüter, und insbesondere zur Sicherstellung der an die Erbschaft etwa bestehenden Ansprüche zur Herstellung.

Art. 39. Die Siegel werden eröffnet und Inventarium errichtet auf Anstehen des Commissärs, in dessen Gegenwart, der Erben oder nach deren Ladung.

Art. 40. Unmittelbar nach der Ernennung zeigt der Commissär den Einnehmern, Pächtern oder Schuldner an, welche gehalten sind, alle Gelder, Waaren oder andern von den Tafelgütern herrührende Gegenstände in seine Hände zu liefern, worüber er Rechnung zu stellen hat.

Art. 41. Der Commissär muß während seinem Amte alle gewöhnlichen Lasten der Tafelgüter erledigen; er kann keinen Pacht erneuern, keinen Hochstamm in geschlossenen Waldungen oder einzeln stehend fällen, und überhaupt die ordentlichen Fällungen der Schläge und was dazu gehört nicht überschreiten.

Er darf die Rechtstitel, Papiere und Urkunden nur gegen eigenen Schein von der Stelle nehmen.

Art. 42. Er läßt, sogleich nach Wegnahme der Siegel, in Gegenwart der Erben oder nach deren Ladung, die Palläste, Häuser, Pachthöfe und sonstige Gebäude, die zum Tafelgut gehören, durch zwei Experten besichtigen, welche der Gerichtspräsident von Amtswegen ernennt.

Diese Experten bestimmen im Protocoll die Zeit, auf welche sich nach ihrer Meinung die erforderlichen Bauausbesserungen oder die Beschädigungen beziehen, die jene veranlaßen; sie entwerfen die Pläne und Anschläge zu diesen Bauarbeiten.

Art. 43. Die Erben sind gehalten, binnen 6 Monaten nach der Besichti-

gung die genügende Herstellung zu bewirken; wo nicht, werden die Arbeiten versteigert und auf ihre Rechnung durch den Commissär ausgeführt.

Art. 44. Die Ausbesserungen, welche sich während der Geschäftsführung als dringend darstellen, läßt er von den Einkünften der Tafelgüter machen und zwar durch Versteigerung, wenn die Kosten 300 Fr. übersteigen.

Art. 45. Der Commissär verwaltet vom Todestag bis der neuernannte Bischof in Besitz tritt. Die Einkünfte gebühren dem Nachfolger vom Tag der Ernennung an.

Art. 46. Ueber die Besitzergreifung errichtet der Friedensrichter ein Protocoll, welches die Uebergabe aller Mobilien, aller Rechtstitel, Papiere und Documente über das Tafelgut, und, daß die Register durch den Friedensrichter abgeschlossen worden, bestätigt. Die Register werden sammt den Urkunden aufbewahrt.

Art. 47. Die Einschreitungen gegen die Rechnungspflichtigen, sey's zur Rechnungsstellung, sey's um über streitige Punkte zu entscheiden, geschehen bei dem Gerichte durch die Person, welche der Minister zum Empfang der Rechnung bezeichnen wird.

Art. 48. Die Entschädigung des Commissärs bestimmt der Cultminister; sie darf fünf Procente der Einkünfte, und drei Procente des Preises der Mobilien im Falle der Veräußerung nicht überschreiten; und er kann nichts für Vacationen und Reise begehren, wozu er verbunden ist, so lange die Geschäftsführung es mit sich bringt.

III. Titel.

Von den Gütern der Cathedral- und Collegialcapitel.

Art. 49. Der Körper jedes Cathedral- oder Collegialcapitels hat in Beziehung auf Verwaltung seiner Güter die nemlichen Rechte und Pflichten wie der Titular der Güter einer Seelsorge, jedoch mit nachstehenden Erklärungen und Abänderungen.

Art. 50. Das Capitel kann hinsichtlich der Güterverwaltung oder Vertheilung der Einkünfte keine Berathung treffen, wenn nicht wenigstens $^4/_5$ aller vorhandenen Canoniker gegenwärtig sind.

Art. 51. Das Capitel bezeichnet aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit zwei Candidaten, woraus der Bischof den Schatzmeister ernennt. Dieser hat das Recht, alle Schuldigkeiten der Pächter und Schuldner zu empfangen, die Rechnungen abzuschließen, Quittungen und Entladungen zu ertheilen, gegen die Schuldner gerichtlich einzuschreiten, die Vorladungen im Namen des Capitels zu empfangen, und gerichtlich aufzutreten, wenn er nach Vorschrift dazu ermächtigt ist.

Art. 52. Der Schatzmeister kann allezeit durch's Capitel verändert werden. Hat er fünf Jahre hintereinander im Amte gestanden, tritt eine neue Wahl ein, und derselbe Schatzmeister kann wieder als einer der Candidaten bezeichnet werden.

Art. 53. Er kann weder als Kläger noch als Beklagter auftreten, noch von der Klage abstehen, ohne Berathschlagung des Capitels und Ermächtigung des Präfecturraths. Ihm liegen alle erhaltenden Acte und das Betreiben der Einkünfte ob.

Art. 54. Alle Rechtstitel, Papiere und Aufschlüsse über das Eigenthum werden in einer Kiste oder Schrank zu drei Schlüsseln bewahrt.

In den Cathedralcapiteln bleibt ein Schlüssel in den Händen des ersten Dignitars, der andere in jener des ersten Offizial, und der dritte beim Schatzmeister.

In den Collegialcapiteln erhält einen Schlüssel der Decan, den andern der erste Ofizial, und den dritten der Schatzmeister.

Art. 55. In dieser Kiste werden bewahrt, die Papiere, Titel und Documente, die Rechnungen, Register, Sommier und Inventarien, wie Art. 54 des Reglements über die Fabriken vorschreibt; und sie können aus derselben nicht entnommen werden, als auf schriftliche Anordnung der drei Schlüsselinhaber, übrigens gemäß Art. 57 jenes Reglements.

Art. 56. Das Inventar der Titel und Papiere, sowie die Besichtigung derselben und die Fertigung des Sommierregisters geschieht nach Art. 55 und 56 jenes Reglements.

Art. 57. Gebäude oder Landgrundstücke der Capitel können nur durch öffentliche Versteigerung vermiethet oder verpachtet werden, wozu das Capitel das Bedingnißheft genehmigt, es sey denn, daß $^4/_5$ der bestehenden Glieder der Schatzmeister zur Begebung auf Bedingungen ermächtigen, die in der Berathschlagung festgesetzt sind. Eine solche Berathung ist auch nöthig zu Verpachtungen über 9 Jahre, welche stets auf obige Weise versteigert werden müssen.

Art. 58. Die Baumunterhaltskosten werden stets aus den Einkünften des Capiteltisches bestritten; wenn außerordentliche Fälle eintreten, welche auf einmal über die Hälfte der Jahreseinkünfte erforderten, so können die Capitel auf übliche Weise von uns ermächtigt werden, eine Anleihe zu machen auf Rückzahlung aus den Einkünften zu bestimmten Fristen, oder auch einen Theil der Güter zu veräußern, mit der Verbindlichkeit, aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre ein zureichendes Capital zu bilden, um durch Güter oder auf andere Weise das Veräußerte zu ersetzen.

Art. 59. Der Schatzmeister stellt alljährlich im Monat Jänner vor drei Commissarien, welche das Capitel hiezu ernennt, Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

Diese Rechnung wird nach Art. 82 — 84 des Fabrikreglements gestellt. Eine Abschrift davon wird dem Cultminister mitgetheilt.

Art. 60. Die Capitel können die Zahl und Zeit der Vertheilung des Tisches bestimmen, und für Fälle, worüber dieses Decret nicht verfügt, durch Berathschlagung Vorsehung treffen, doch dürfen sie die Rechte, welche aus der Eigenschaft des Titulars entspringen, nicht überschreiten.

Art. 61. In allen Fällen des gegenwärtigen Titels müssen die Berath-

schlagungen vom Bischofe genehmigt seyn; versagt dies der Bischof, und das Capitel beharrt dabei, so wird an den Cultminister berichtet.

IV. Titel.
Von den Gütern der Seminarien.

Art. 62. Für die Verwaltung der Güter jedes Diöcesanseminars soll ein Bureau bestehen aus einem Generalvicar, der in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz hat, des Direktors und Oeconomen des Seminars und einem vierten Mitglied, das Schatzmeister seyn, und vom Cultminister auf den Vorschlag des Bischofs und Präfecten ernannt werden soll.

Der Schatzmeister bezieht keinerlei Gebühren.

Art. 63. Der Secretär des Erzbisthums oder Bisthums ist zugleich Bureausecretär.

Art. 64. Das Verwaltungsbureau des Hauptseminars hat zugleich die Verwaltung der übrigen geistlichen Schulen der Diöcese.

Art. 65. Zur Aufbewahrung der Titel, Papiere und Nachweisungen, der Rechnungen, Register, Sommier und Inventarien wird, gemäß Art. 54 des Fabrikreglements, eine Kiste oder Schrank bestehn, wozu die drei Glieder der Bureau die Schlüssel haben.

Art. 66. Was also verwahrt ist, kann nur auf begründete Anordnung der drei Schlüsselinhaber und mit Genehmigung des Bischofs herausgenommen werden. Der genehmigte Befehl bleibt in der Kiste.

Art. 67. Jeder Notär, vor welchem ein Schenkungsact unter Lebenden oder ein letzter Wille zu Gunsten eines Seminars oder einer geistlichen Secundärschule errichtet wird, muß den Bischof davon benachrichtigen, welcher die Papiere an den Cultminister sendet, um zur Annahme ermächtigt zu werden.

Diese Geschenke und Vermächtnisse unterliegen blos der Registrirgebühr von 1 Franken.

Art. 68. Die Heimzahlung und Anlegung von Geldern, die von Geschenken oder Vermächtnissen an die Seminarien herrühren, geschehen nach den Decreten und Entscheidungen, welche oben erwähnt sind.

Art. 69. Die Gebäude und Landgrundstücke der Seminarien und der geistlichen Secundärschulen können nur durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, wenn nicht der Bischof und das Bureau eine Vergebung aus der Hand gutheißen, worüber das Bedingnißheft dem Schatzmeister zuzustellen und hierauf in der Kiste zu bewahren ist. Im Act wird hievon Erwähnung gethan.

Bei Verpachtungen über 9 Jahre sind die Förmlichkeiten, welche der Art. 9 oben vorschreibt, zu beobachten.

Art. 70. Kein Proceß kann klagend oder vertheidigend geführt werden, ohne Ermächtigung des Präfecturraths auf Antrag des Erzbischofs oder Bischofs, und nach vernommenem Gutachten des Verwaltungsbureau.

Art. 71. Der Oeconom leistet alle Ausgaben; die außerordentlichen müs-

sen vom Erzbischof oder Bischof genehmigt seyn, nach vernommenem Gutachten des Bureau, welches der Anweisung beizufügen ist.

Art. 72. Die Bedürfnisse des Hauptseminars müssen stets vorzugsweise vor den andern geistlichen Schulen befriedigt werden, wenn nicht durch die Errichtung dieser Schulen oder spätere Geschenke oder Vermächtnisse Einkünfte bestehen, die diesen besonders zugedacht sind.

Art. 73. Alle zu den Ausgaben der Seminarien bestimmten Gelder, sie mögen von Grundstücken oder Renten, Heimzahlungen oder Zuschüssen der Regierung, oder Beiträgen der Gläubiger oder von was immer herrühren, müssen in eine Kasse zu drei Schlüsseln und in einen sichern Raum des Seminars gethan werden: einen Schlüssel hat der Bischof oder sein Generalvicar, den andern der Director des Seminars, den dritten der Schatzmeister.

Art. 74. Diese Einlieferung bewirkt der Schatzmeister den ersten Tag jeden Monats, nach einer Nachweise oder Bordereau über die Einnahmen des vergangenen Monats, mit Angabe, woher jeder Betrag rührt; jedoch ist es nicht nöthig die Namen der Geschenkgeber zu bezeichnen.

Art. 75. Der Schatzmeister darf, auch nicht unter dem Vorwand der Dringlichkeit, nirgend anders als in die Kasse zu drei Schlüsseln abliefern.

Art. 76. Wer für das Seminar eine Summe empfangen, und sie nicht binnen drei Monaten in die Kasse des Schatzmeisters geschossen hätte, und der Schatzmeister selbst, welcher die monatliche Ablieferung in die Kasse zu drei Schlüsseln nicht machte, wäre zu betreiben, wie es für Erhebung der Staatsgelder vorgeschrieben ist.

Art. 77. Die Kasse bezahlt am ersten Tag jeden Monats die Anweisungen für die im Monat zu machenden Ausgaben; diese Anweisungen, vom Oeconomen unterzeichnet und vom Bischof oben visirt, sind die Verzeichnisse, welche die Ausgaben summarisch angeben.

Art. 78. Die Verwaltungscommission des Seminars übermacht dem Präfecten im Anfange jedes Semesters die Verzeichnisse über die Ablieferungen des Oeconomen und die Anweisungen der bezahlten Summen. Der Präfect ertheilt darüber Bescheinigung, und sendet das Duplicat mit seinen Bemerkungen an den Cultminister

Art. 79. Der Schatzmeister und der Oeconom stellen ihre Rechnung im Monat Jänner über Einnahme und Ausgabe, ohne die Zöglinge benennen zu müssen, welche aus den Almosengeldern unterstützt worden; die Genehmigung des Bischofs vertritt bei solcherlei Ausgaben die Stelle der Belege.

Art. 80. Der Bischof visirt die Rechnungen und übersendet sie dem Cultminister; und wenn kein Hinderniß obwaltet, schreibt dieser die Rechnung dem Bischof zurück, welcher sie definitiv abschließt und Entladung ertheilt.

Die übrigen Artikel 81 bis 85 sind transitorisch.

Ueber Anlegung und Heimzahlung vom Capitalien sind noch folgende Verfügungen zu merken:

Staatsrathsgutachten vom 21. Dec. 1808:

Der Staatsrath — auf die Frage: in Kraft welcher Autorisation die Wiederbezahlung der Renten und Capitalien der Gemeinden und Fabriken Statt finden soll, ist der Meinung: 1) daß die Abzahlung der Capitalien, welche man den Hospicien, Gemeinden und Fabriken und andern Anstalten schuldet, deren Eigenthum unter der Oberaufsicht der Regierung verwaltet wird, immer Statt haben kann, sobald sich die Schuldner zur Abzahlung melden; mit der Bedingung jedoch, daß sie die Verwalter einen Monat zuvor davon in Kenntniß setzen sollen, damit diese, während dieser Zeit, auf die Mittel oder Anlegung des Capitals denken, und hiezu die nöthige Autorisation der Oberbehörde einholen; 2) daß die Anlegung der Capitalien in Renten auf den Staat keiner Autorisation bedarf, sondern dieselbe durch die eingeführte allgemeine Regel von Rechtswegen schon hat; 3) daß die Anlegung in liegenden Gründen, oder auf jede andere Weise, nur durch ein im Staatsrathe gegebenes Decret, auf Gutachten des Ministeriums des Innern für die Gemeinden und Hospicien, und desselben Ministers oder jenes des Cultus für die Fabriken, autorisirt werden kann.

Gleiches sagt das Decret vom 16. Juli 1810.

Ueber Annahme von Geschenken siehe noch das Decret vom 12. August 1807, oben unter Ortsgemeinden.

Ueber Ablösung der Renten siehe diesen Artikel unter Staatswirthschaft.

Wegen Renovation derselben desgleichen; jedoch gehört noch eine besondere Verfügung hierüber vom 16. Februar 1821 (Intelligenzbl. S. 129) hierher, wonach die Renovationskosten aus dem Stiftungsvermögen, und subsidiarisch aus dem Gemeindevermögen bestritten werden sollen.

Stiftungswaldungen werden ganz wie Gemeindewaldungen behandelt; Pfarrwaldungen hingegen mehr wie Privatwaldungen.

Elftes Capitel.

Gebäude.

Decret vom 5. Mai 1806:

Nach Ansicht des Gesetzes vom 18. Germinal X, hinsichtlich der Organi-

sation der Culten, des Decretes vom 15. Germ. XII, und jener vom 11. Prair. XII und vom 5. Nivose XIII — decretirt:

Art. 1. Die Gemeinden, in welchen der protestantische Cultus, eben so wie der katholische ausgeübt wird, sind autorisirt, den Geistlichen des protestantischen Cultus eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen.

Art. 2. Die Vermehrung des Gehaltes, welche diesen Geistlichen zu bewilligen der Fall seyn würde, die Baukosten, Reparationen, die Unterhaltung der Tempel und jene des protestantischen Cultus sind gleichheitlich diesen Gemeinden zur Last, wenn die Nothwendigkeit, diesen Kirchen zu Hülfe zu kommen, constatirt wird.

Decret vom 30. Mai 1806.

Art. 1. Die Kirchen und Pfarrhäuser, welche in Folge der geistlichen Organisation werden unterdrückt werden, machen einen Theil der den Fabriken zurückgegebenen Güter aus, und werden mit jenen Pfarreien und Succursalen vereinigt, in deren Pfarrsprengel sie werden gelegen seyn. Sie sollen zum Nutzen der Kirchen und Pfarrhäuser der Hauptorte vertauscht, verpachtet oder veräussert werden können.

Art. 2. Dieser Austausch oder diese Veräußerungen können nur kraft eines Decretes Sr. Majestät Statt finden.

Art. 3. Die Verpachtungsverträge müssen von den Präfecten genehmigt werden.

Art. 4. Die Mietherträgnisse oder Veräußerungen der Kirchen, und die Einkünfte der in Tausch genommenen Güter sollen entweder zur Anschaffung der Pfarrhäuser, oder, auf jede andere Weise, zu den Ausgaben der Wohnung der Pfarrer und Desservans in den Hauptorten der Pfarrei oder Succursalen, in welchen kein Pfarrhaus vorhanden ist, verwendet werden.

Art. 5. Die Reparationen, welche an den Kirchen und den Pfarrhäusern zu machen sind, sollen durch abschätzende Bauanschläge, welche von den Präfecten angeordnet werden, auf Betreiben der, kraft des Beschlusses vom 7. Therm. XI ernannten, Kirchenpfleger constatirt werden.

Art. 6. Die Präfecten werden den Ministern des Innern und des Cultus den abschätzenden Status der in jedem Pfarr- oder Succursalsprengel unterdrückten Kirchen und Pfarrhäuser überschicken, und zu gleicher Zeit auch den Status jener Reparationen, welche an den erhaltenen Kirchen und Pfarrhäusern vorzunehmen sind.

Bemerkung 1. Auf die Anfrage, ob nicht die Beamten der Domainen fortfahren sollten, alle am 30. Mai 1806 disponibeln Kirchen und Pfarrhäuser, das heißt, alle jene, welche nicht in der Circumscription der damals organisirten Pfarreien und Succursalen begriffen wären, so lange zu verwalten, bis die geistliche Organisation vollendet wäre, entschied das Cultministerium: daß die Kirchen und Pfarrhäuser, von der Publication des Decrets vom 30. Mai an, aus der Hand der Domainenverwaltung gegangen und Eigenthum der Fabriken geworden seyen, und daß auch in Zukunft, welche Modificationen auch in der Folge die geistliche Organisation erleiden möge, jene Kirchen und Pfarrhäuser, welche diese Modificationen ohne Gebrauch lassen werden, den Fabriken zugehören sollen. Diese könnten also vom Tage der Publication an, in Ge-

mäßheit des Decretes, die Abtragung oder den Verkauf der ruinirten Kirchen, und die Verwendung des Verkaufertrages begehren. Dieser Entscheidung trat das Finanzministerium bei, und entschied weiter: daß auch die nicht eingetriebenen Einkünfte aus den bemeldeten Gebäuden, von der Restitution an, den Fabriken zugehören, und daß die nicht bezahlten Steuern ihnen zur Last seyn sollten, ohne daß ihnen für die Zahlungen, welche für diesen oder jeden andern Gegenstand geleistet worden seyen, etwas sollte abverlangt werden können. Generalinstruction vom 22. Juli 1807.

Bemerk. 2. Auf die Anfrage: 1) Ob die Fabrikrenten, welche auf Güter der ehemaligen Geistlichkeit oder andrer unterdrückten Corporationen verhypothecirt waren, durch die Confundirung erloschen seyen. — 2) Ob eine Fabrik, welche eine Rente an eine andere Fabrik schuldete, zur Entrichtung dieser Rente gezwungen werden könnte, wenn sie nur einen Theil ihrer alten Dotation wieder erlangt hat, entschied das Ministerium unterm 11. August 1806 ad 1, daß jene Renten durch die Confundirung erloschen seyen, und daß folglich die Fabriken die Liquidation derselben nicht reclamiren könnten; und ad 2, daß, wenn die schuldende Fabrik jene Güter, auf welchen die Rente lag, wieder ganz zurückerhalten hat, sie diese Rente der andern Fabrik zu entrichten fortfahren müsse, daß aber, wenn sie im Gegentheile nur einen Theil jener, mit der Rente behafteten, Güter zurückerhielt, sie nur nach Verhältniß des Werthes dieser zurückerlangten Güter die besagte Rente zu leisten habe. Generalinstruction vom 22. Juli 1807.

Verordnung vom 30. April 1825 (Intelligenzbl. S. 517):

Nach den Bestimmungen des Decrets vom 30. Dec. 1809, II. Abschnitt, Art. 37, Nro. 4, sind die Kirchenfabriken verpflichtet, für den Unterhalt der Pfarrhäuser Sorge zu tragen.

Der III. Abschnitt, Art. 41 bestimmt ferner, daß es den Kirchenpflegern obliege, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub, und gut gemacht werden, weshalb sie sämmtliche Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen sollen.

Da die Befolgung dieser Vorschrift bisher bei den wenigsten Kirchenfabriken beobachtet worden ist, so erhalten sämmtliche königl. Landcommissariate den Auftrag, ungesäumt in ihren Amtsbezirken die Vorkehrung treffen, daß im Laufe des Monats April eines jeden Jahres diese Untersuchungen sowohl in den katholischen als protestantischen Pfarrhäusern und andern Cultusgebäuden, in Gegenwart zweier Kirchenpfleger, des Kircheneinnehmers, eines Gemeinderaths und eines Bauverständigen vorgenommen werden, hierüber ein Protocoll gefertigt, und solches bis zum fünfzehnten April eines jeden Jahres dem königl. Landcommissariate vorgelegt werden soll, welches sodann die geeignete Vorkehrung zu treffen wissen wird.

Da gemäß Art. 44 des angeführten Decrets jedem Pfarrer die gewöhnlichen Miethreparationen und diejenigen Beschädigungen zu Last fallen, die durch seine Schuld verursacht worden sind, so hat die obenbezeichnete Commission hievon ebenfalls in ihrem Protocolle specielle Erwähnung zu machen, worauf das Landcommissariat den Pfarrer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten hat.

Bei diesem Anlasse wird die genaue Befolgung des fernern Inhaltes des Art. 44 in Erinnerung gebracht, gemäß welchem bei dem Amtsantritte eines

neuen Pfarrers, auf Kosten der Gemeinde, und auf Betreiben des Bürgermeisters ein Etat über den Zustand des Pfarrhauses, und allem was dazu gehört, aufgesetzt werden soll.

Die eben erwähnten Miethreparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben oder Erbnehmer zu besorgen, welches bei dem Austritt oder dem Absterben eines Pfarrers unverzüglich von dem austretenden Pfarrer, oder von den Erben des Verstorbenen zu gesinnen ist. In dem Protocolle ist von der Erfüllung dieser Verbindlichkeit Erwähnung zu machen.

Sämmtliche Landcommissariate werden angewiesen, im Laufe des Monats Mai eines jeden Jahres eine Uebersicht der ihm eingesendet werdenden Protocolle über den Zustand der Pfarrhäuser der unterzeichneten Landesstelle (königl. Regiernng des Rheinkreises, Kammer des Innern) vorzulegen.

Diese Uebersicht ist gesondert für die katholischen und protestantischen Pfarrhäuser zu fertigen, worin die diesfalls getroffenen Verfügungen zu bemerken sind.

Hinsichtlich der Baupläne, Unterhaltung ꝛc. siehe Gemeindegebäude.

Verordnung vom 20. April 1826 (Intelligenzbl. S. 417):

Durch allerhöchstes Rescript vom 30. vorigen Monats wurde allergnädigst bestimmt: daß der durch Gemeinden bewirkte Ankauf in Eigenthum von Gebäulichkeiten zur Wohnung der Pfarrer von der Mutationsgebühr frei gelassen und daher die Einregistrirung unentgeldlich ertheilt werden soll; welches den königl. Rentämtern zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Siehe auch Gemeindegebäude.

Zwölftes Capitel.

Collecten.

Verfügung vom 28. Februar 1829 (Intelligenzbl. S. 90):

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß zur Bestreitung von Reparationen an Kirchen- und Pfarrhäusern oder für andere Cultusausgaben, welche entweder wegen Mangel an Fonds aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden konnten, oder denen die Genehmigung aus andern Gründen versagt worden war, besondere Collecten ohne höhere Autorisation veranstaltet wurden.

Damit haben auch die Collectanten öfter die Meinung verbunden, sie seyen über die Verwendung der empfangenen Beiträge nicht rechnungspflichtig, so zwar, daß die höheren Verwaltungsbehörden erst alsdann Kenntniß davon er-

hielten, wenn der Ertrag der Collecte zu den unternommenen Ausgaben nicht hinreichte, und der Mehrbetrag dem Kirchenfonde aufgebürdet werden wollte.

Um diesen gesetzwidrigen Misbrauch zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1) Weder von den Kirchenverwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern derselben, können außergewöhnliche Collecten in oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung veranstaltet werden. 2) Der Ertrag der autorisirten Collecten muß, insofern in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen nicht anders verfügt wird, dem gesetzlich bestehenden Rechner mit den vorhandenen Originalcollectenlisten übergeben, und von demselben unter der Rubrik, für welche die Collecte bewilliget wurde, in der gewöhnlichen Jahresrechnung verrechnet werden, nachdem deren Aufnahme wo möglich im Budget zuvor Statt gefunden hat. 3) Die vorkommenden Zuwiderhandlungen sind von den Localbehörden jedesmal sogleich den königl. Landcommissariaten anzuzeigen, damit gegen die Contravenienten die Strafbestimmungen über ungesetzliche Gelderhebungen in Anwendung gebracht werden.

Dreizehntes Capitel.
Kriegslasten.

Verordnung vom 24. Juni 1814 (Amtsbl. S. 11):

Die unterzeichnete Stelle (k. k. öster. und k. bair. gemeinsch. Landesadministrationscommission) findet sich bewogen zu verordnen, daß alle Pfarrhäuser und sonstigen Wohnhäuser der Seelsorger von militärischer Einquartierung frei gelassen werden sollen.

Hinsichtlich der Lieferungen und Tragung sonstiger Kriegslasten verordnet dieselbe ferner, daß, da keine Kriegscontributionen und Requisitionen dermalen mehr werden ausgeschrieben, und nur allein die Verpflegungs-, Fourage- und Lazarethkosten aufs ganze Land werden repartirt und durch besondere nach dem Steuerfuß erhoben werdende Zuschlagscentimen werden ausgeglichen werden, die Seelsorger die Quoten hieran nur von jenem Theil ihrer Güter zu tragen haben, von dem sie Steuern bezahlen.

Verordnung vom 12. Juli 1814 (Amtsbl. S. 16):

Die Befreiung der den Geistlichen und Schullehrern als Gehalt zugewiesenen Güter von außerordentlichen Kriegslasten.

Um den Geistlichen und Schullehrern jene Subsistenz zu sichern, auf welche sie in so vieler Beziehung die gerechtesten Ansprüche haben, verordnet die unterzeichnete Stelle (k. k. öster. und k. bair. gemeinsch. Landesadministrations-

commission), daß jene Häuser und Güter, wovon sie den Genuß statt des Gehaltes haben, frei seyn sollen von allen außerordentlichen Abgaben, insbesondere von den Beiträgen zu den von den Gemeinden contrahirten Kriegsschulden.

Die auf diese befreiten Güter treffenden Beitragsquoten sollen den Rollen der übrigen Güterbesitzer des Pfarr- oder Schulbezirks beigeschlagen werden, indem diese allerdings schuldig sind, ihre Geistlichen, und die Erzieher ihrer Kinder wenigstens in dieser Beziehung von einer Last zu befreien, welche ihre Competenz schmälern würde.

In die Categorie dieser befreiten Güter können jedoch jene nicht gesetzt werden, welche die Geistlichen oder Schullehrer eigenthümlich besitzen, oder aus einem andern Titel als jenem des Gehaltes (der congrua, Competenz) genießen.

Gegenwärtige Verordnung, nach welcher die einschlägigen Behörden sogleich das Geeignete zu verfügen haben, soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Verordnung vom 18. Februar 1815 (Amtsbl. S. 187):

Durch die Verordnung vom 12. Juli 1814 (Amtsblatt Nro. 4) ist bereits bestimmt:

a) Daß jene Häuser und Güter, wovon die Geistlichen und Schullehrer den Genuß statt des Gehaltes haben, frei seyn sollen von allen außerordentlichen Abgaben, insbesondere von den Beiträgen zu den von den Gemeinden contrahirten Kriegsschulden; b) daß die auf diese befreiten Güter treffenden Beitragsquoten den Rollen der übrigen Güterbesitzer des Pfarr- oder Schulbezirks beigeschlagen werden sollen; c) daß jedoch in die Categorie dieser befreiten Güter jene nicht gesetzt werden dürfen, welche die Geistlichen oder Schullehrer eigenthümlich besitzen, oder aus einem andern Titel als jenem des Gehaltes genießen.

Auf den Grund dieser Verordnung haben mehrere Geistliche die Vergütung der früher schon bezahlten Quoten an der Kriegscontribution vom Jahr 1813, oder anderer Ausschläge nachgesucht, um gegen jene Geistliche nicht verkürzt zu bleiben, die nun diese außerordentlichen Abgaben nicht mehr zu leisten hätten; mehrere Geistliche wurden bei der am 19. November v. J. (Amtsbl. Nro. 24) ausgeschriebenen besondern Ausgleichungsumlage für die laufenden Militärcantonirungskosten ganz gegen den Sinn jener Verordnung angezogen; und bei vielen haben sich Zweifel ergeben, von welchem Theil ihrer Güter solche außerordentliche Abgaben geleistet oder auf welche Art hieran die treffenden Quoten von den Gliedern der Pfarrgemeinde erhoben werden sollen.

Nach Anhörung des darüber eingeholten Gutachtens der Kriegsschuldenliquidationscommission findet sich die gemeinschaftliche Landesadministrationscommission veranlaßt, über jene Zweifel und Anstände folgende erläuternde Bestimmung zu geben.

§. 1. Die sämmtlichen Schullehrer ohne Unterschied sind von allen außer

ordentlichen Umlagen befreiet, welche zu Deckung allgemeiner oder Communalkriegskosten und Kriegsschulden bisher ausgeschrieben worden sind, oder noch ausgeschrieben werden, so weit solche die ihnen zur nöthigen Subsistenz aus dem Schul- oder Kirchenfond als Nutznießung überlassenen Häuser oder Güter treffen.

§. 2. Den Pfarrern sämmtlicher Confessionen steht eine gleiche Befreiung nicht blos für jene Pfarrgüter zu, deren Ertrag in ihre Staatsbesoldung eingerechnet wird, sondern auch noch weiter für diejenigen, welche nur mit 50 Franken oder darunter an Grundsteuer belegt sind.

§. 3. Diejenigen Pfarrer aber, welche von ihrem, in dem Staatsgehalte nicht eingerechneten Pfarrgute ein größeres Steuerquantum entrichten, sind gehalten, die auf den Mehrbetrag fallende Concurrenzquote **ex propriis** zu bezahlen.

§. 4. Der im Gesammtconcurrenzbetrage entstehende Ausfall, welcher nach dem vorstehenden §. 1 et 2 von den Schullehrern und Pfarrern nicht erhoben werden darf, soll von dem Ertrag der Kirchengüter (Fabrik), und soweit dieser nicht zureicht, oder wo dessen keiner existirt, von den Pfarrgenossen der betreffenden Pfarrei und zwar nach der Verschiedenheit des Cultus, getragen werden.

Dieser Ausfall kann da, wo es der Stand der Gemeindecasse zuläßt, und wenn die Gemeinde nicht aus verschiedenen Religionsgenossen besteht, aus der Gemeindecasse ergänzt werden. Wo dies aber der Fall nicht ist, da muß ein eigener Austheiler auf die beitragspflichtigen Güter der betreffenden Kirchengemeinde verfertigt, und von der Kreisdirection executorisch erklärt werden.

§. 5. Diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche den Ansatz ihrer Pfarr- und Besoldungsgüter bei früheren Umlagen wirklich aus eigenen Mitteln abzuführen gezwungen waren, dürfen die Rückbezahlung desselben auf die oben erwähnte Art von der Fabrik oder von der betreffenden Gemeinde verlangen, welche diesen Ersatz ohne weiters zu leisten haben.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und besondere Abdrücke davon gemacht werden, um in den sämmtlichen Gemeinden auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art publicirt zu werden.

Diese Verordnung wurde durch die Instruction vom 31. Dec. 1817 auf dem Gebietstheile an der Lauter ausgedehnt.

Vierzehntes Capitel.

Curatel; Rechnungswesen; Erhebung der Einkünfte.

Hierüber ist schon mancherlei in obigen Verfügungen vorgekommen. Ich trage nun noch einige besonders hievon handelnde Verfügungen nach.

Am 11. Februar 1815 (s. Intelligenzbl. 1819, S. 549) erging Folgendes an die Kreisdirectionen:

Der Antrag den die Kreisdirection unterm 2. d. M. über die Beitreibung rückständiger Kirchengefälle, mittelst des bei Steuern und Gemeindegeldern zu beobachtenden Verfahrens erstattet hat, wird hiemit von der Landesadministrationscommission genehmigt, und sonach verordnet, daß das am 18. November v. J. erlassene Rescript über die Eintreibung der Communalgelder durch Steuerboten bei den Kircheneinkünften, mit derselben Einschränkung, die der §. 3 dieses Rescripts enthält, in analoge Anwendung gebracht werde.

Die Kreisdirection hat hiernach das Weitere in vorkommenden Fällen zu verfügen und die Localconsistorien und sämmtliche Kirchenverwaltungen ihres Bezirks von gegenwärtigem Rescript in Kenntniß zu setzen.

Das Rescript vom 18. November 1814, worauf sich hier bezogen ist, s. oben Ortsgemeinden.

Ebenso die Verordnung vom 25. November 1825 (Intelligenzbl. S. 1257).

Verordnung vom 15. April 1818 (Amtsbl. S. 727):

Se. königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. Jänner l. J. allerhöchst zu bestimmen geruhet: daß, nachdem sämmtlichen Regierungen des Reichs die Curatel über die Stiftungen ohne Unterschied ihrer Zwecke durch die Verordnung vom 27. März 1817, Stück XIV, Seite 253 bis 296 des vorigjährigen Regierungsblattes — die Geschäftscompetenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, ausdrücklich übertragen worden ist, auch die Curatel über die Stiftungen des katholischen Cultus im Rheinkreise zur Competenz der unterzeichneten Landesstelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) gezogen werden solle. —

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Rescripts erhalten sämmtliche Landcommissariate den Auftrag, sich spätestens bis zum 15. Juni l. J. alle noch nicht abgeschlossenen Fabrikrechnungen zur Revision und Verbescheidung vorlegen zu lassen und gegen jene Rechner, welche bis zu diesem Zeitpunkte ihre Rechnungen nicht vorgelegt haben werden, nach der Bestimmung des §. 90 des französischen Decrets vom 30. December 1809 unnachsichtlich, bei persönlicher Verantwortlichkeit für allen aus Vernachläßigung und Verspätung dieser Weisung dem Fabrikvermögen zugehenden Schaden, zu verfahren.

In Zukunft haben die Landcommissariate sich die Budgets und Fabrikrechnungen auf die nämliche Weise, wie die Gemeindebudgets und Rechnungen einsenden zu lassen, und selbe sodann, nach vorheriger Revision, abzuschließen.

Bei jenen Gemeinden jedoch, deren Einkünfte den Ertrag von 10,000 Fr. übersteigen, sind die Budgets und Rechnungen der katholischen Kirchen für das laufende Jahr bis zum 15. Juni, und für die Zukunft in den gewöhnlichen

Terminen, der unterzeichneten Landesstelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) vorzulegen.

Verordnung vom 10. Sept. 1818 (Amtsbl. S. 841):

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817 (Regierungsbl. Nro. XIV des v. J.), wodurch den Regierungen des Reichs die Curatel über die Stiftungen, ohne Unterschied ihrer Zwecke, übertragen worden, haben Se. königl. Maj. unter dem 17. August l. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Curatel der Stiftungen des protestantischen Cultus in allen Beziehungen ebenfalls von der königl. Regierung des Rheinkreises übernommen werden soll.

Diesemnach erhalten sämmtliche Landcommissariate den Auftrag, sich alle noch nicht abgeschlossenen Kirchen-, Allmosen- und Stiftungsrechnungen des protestantischen Cultus unverzüglich zum Abschluß vorlegen zu lassen, auch bei etwaiger Saumseligkeit der Rechner nach der Bestimmung des §. 90 des Decrets vom 30. December 1809 zu verfahren.

In Zukunft haben die königl. Landcommissariate sich die Budgets, Fabrik- und Stiftungsrechnungen auf die nämliche Weise, wie die Gemeindebudgets und Rechnungen, und zwar jene in dem Quartal vor dem Beginnen des Jahres, diese aber in dem ersten Quartal nach Ablauf des Jahres einsenden zu lassen, und solche sodann nach vorheriger Revision abzuschließen.

Bei den Gemeinden jedoch, deren Einkünfte den Ertrag von 10,000 Fr. übersteigen, ebenso bei den Kirchschaffneien und größern Stiftungen sind die Budgets und Rechnungen in den bestimmten Terminen der unterzeichneten Landesstelle (königl. Regierung des Rheinkr., Kammer des Innern) vorzulegen.

Verordnung vom 11. December 1822 (Intelligenzbl. S. 949):

Es ist zur Anfrage gekommen, ob die für die Dotation der Pfarreien fundirten Gefälle, als Capitalzinse, Gülten und Grundrenten, so wie die übrigen Kirchenzinse behandelt, und von den betreffenden Kirchenrechnern nach dem Beschluß vom 18. Januar 1820 (Intelligenzbl. Nro. 7) resp. der Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 18. Februar 1814 erhoben werden können.

Da dieser Gegenstand eine gleichförmige Behandlung bedarf, so wird deßhalb festgesetzt, daß, da im Allgemeinen das Pfarrvermögen als ein Theil des Kirchenvermögens der betreffenden Gemeinden zu betrachten ist, wenn es gleich die besondere Bestimmung hat, zur Dotation der Pfarreien verwendet zu werden, es keinem Anstand unterliege, solche Gefälle auf Anstehen der zeitlichen Pfarrer, denen die eigene Verwaltung als Nutznießer derselben herkömmlich zusteht, wie die übrigen Kirchenzinse von den betreffenden Kirchenrechnern gegen die üblichen Remisen, erheben und auf den Grund und nach Vorschrift der allegirten Verordnungen einbringen zu lassen, ohne daß es erforderlich sey, diese Erhebung in Einnahme und Ausgabe der betreffenden Kirchenrechnung vorzutragen.

Die königl. Landcommissariate haben in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten und das Weitere zu verfügen.

Die Verfügung vom 14. Februar 1826 (Intelligenzbl. S. 221) wegen Abhaltung von Mobiliarversteigerungen durch die Bürgermeister ist bei Hospizien nachzusehen.

Verordnung vom 1. Februar 1828 (Intelligenzbl. S. 17):

Durch das Decret vom 30. December 1809, die Kirchenfabriken betreffend, ist die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens den oberen geistlichen Behörden übertragen, und in dem Art. 90 der Gang vorgezeichnet worden, welcher gegen säumige oder untreue Rechner beobachtet werden sollte.

Da aber nunmehr durch die Verordnung vom 15. April 1818 (Amtsbl. Pag. 727) die Curatel über das sämmtliche Stiftungsvermögen unter die Competenz der weltlichen Behörden gestellt worden ist, so folgt daraus, daß die gesetzliche Amtsgewalt dieser Behörden auch auf das Rechnungswesen der Cultusstiftung ihre volle Anwendung finde.

Die königl. Landcommissariate haben demnach die Abschlüsse der Kirchenrechnungen auf dieselbe Weise zu vollziehen und vollziehen zu lassen, wie gegen die Gemeinderechner, und wo die Rechnungsstellung ungebührlich verzögert oder verhindert würde, haben sie dieselbe auf Kosten des Rechners durch einen Specialcommissär anfertigen zu lassen.

Im Falle eines Cassendefectes oder einer untreuen Rechnungsführung, welche zur Anwendung der hierüber bestehenden Strafgesetze Veranlassung geben könnte, sind die Verhandlungen mit Gutachten der unterzeichneten Stelle (königl. Regierung des Rheinkr., Kammer des Innern) vorzulegen, damit entschieden werde, ob der Rechner deßhalb vor Gericht zu stellen sey.

Verordnung vom 8. Jänner 1819 (Intelligenzbl. S. 33):

Sowohl die Vereinigung der beiden protestantischen Religionen, als die Uebertragung der Curatel der Cultusstiftungen an die königl. Regierung machen über das Rechnungswesen der protestantischen Kirchen- und Almosenstiftungen besondere Bestimmungen nothwendig, welche hiemit ertheilt werden.

I.

Von der Verwaltung der evangelischen Cultusstiftungen überhaupt.

§. 1. In einer jeden Pfarrgemeinde sollen nach §. 14 der Vereinigungsurkunde die Presbyterien vereinigt werden.

§. 2. Das vereinigte Presbyterium wählt sogleich unter mehreren vorhandenen Rechnern denjenigen, welcher vom Jahre 1819 anfangend die Cultusrechnungen der Pfarrei allein zu führen hat.

§. 3. Ueber jedes Kirchenvermögen wird wie bisher abgesonderte Rechnung geführt, die verschiedenen Almosenrechnungen werden aber nach §. 13 der Vereinigungsurkunde mit einander verbunden.

Wo die Kirchen- und Almosenrechnungen schon miteinander verbunden sind, bleiben sie vereiniget; wo sie vereinigt werden können, ist solches zu vollziehen.

Haben bisher besondere Rechnungen über den Klingelbeutel oder andere Nebeneinnahmen bestanden, so sollen sie ebenfalls den Kirchen- und Almosenrechnungen einverleibt werden.

§. 4. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Almosenvermögens sind §. 14 der Vereinigungsurkunde bestimmt; sie richten sich ferner analog nach dem Fabrikgesetze vom 30. December 1809.

§. 5. Die Curatel über die Cultusstiftungen wird von den königl. Landcommissariaten ausgeübt, vorbehaltlich der Oberaufsicht der königl. Kreisregierung.

§. 6. Der Respicienz der königl. Kreisregierung sind die Cultusstiftungen derjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeinderechnungen von denselben revidirt und abgeschlossen werden; nämlich der Orte Anweiler, Bellheim, Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Haßloch, Kaiserslautern, Landau, Lambsheim, Mutterstadt, Neustadt, Speyer und Zweibrücken. Die königl. Landcommissariate vertreten hiebei die Mittelstellen.

§. 7. Ferner sind ihr vorbehalten die Kirchenschaffnereien von Zweibrücken, Cusel, Obermoschel, Bergzabern, Dürkheim, Pirmasens, Lauterecken, Grünstadt, Heidesheim, Russingen, Gutenberg, Kirchheim, Gaugrehweiler, Eisenberg, Göllheim.

Die Organe der Curatel sind rücksichtlich dieser Kirchenschaffnereien die Inspectorate, deren Aufsicht und Leitung sie untergeben werden.

II.

Von den jährlichen Voranschlägen.

§. 8. Der Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben muß allezeit im Monat October für das nächstfolgende Jahr von dem Presbyterium angefertiget, und dem königl. Landcommissariate mit dem Berathungsprotocoll übergeben werden.

Gleiches haben die Verwaltungen der Kirchenschaffnereien gegen die Inspectionen zu beobachten.

§. 9. Der Abschluß des Voranschlages geschieht vor dem ersten Jänner.

Diese Zeiträume sind genau einzuhalten, weil die ganze Ordnung des Rechnungswesens davon abhängt.

§. 10. Es werden so viele Voranschläge gefertiget, als Rechnungen geführt werden.

§. 11. Jeder Voranschlag wird dreifach gefertiget. Ein Exemplar bleibt bei dem Presbyterium, das andere bei dem Landcommissariat, und das dritte

bei der königl. Regierung. — Das Berathungsprotocoll wird nur einfach eingesandt und bei dem Landcommissariate aufbewahrt.

§. 12. Das königl. Landcommissariat schließt alle Voranschläge über die Cultusstiftungen ab, welche nicht der königl. Regierung vorbehalten sind.

§. 13. Die Voranschläge der Cultusstiftungen der vorbehaltenen Gemeinden werden von den Landcommissariaten und den Kircheninspectionen mit allen drei Exemplaren und dem Berathungsprotocoll gutachtlich eingesandt, wovon sodann zwei mit dem Abschlusse zurückfolgen.

§. 14. Wo die Voranschläge für das Jahr 1819 noch nicht angefertiget sind, müssen sie bis Ende Februars hergestellt und eingesendet, und bis Ende März abgeschlossen werden.

§. 15. Der Voranschlag soll alle Rubriken der Rechnung in der nämlichen Ordnung, wie sie in der Rechnung vorgetragen sind, enthalten.

§. 16. Der Antrag jährlich vorkommender, gewöhnlicher kleiner Reparationen bedarf keiner Bauanschläge, wohl aber müssen die größeren Reparationen und Neubauten mit Bauanschlägen auf gestempeltem Papier und nöthigen Falls auch mit Baurissen belegt seyn.

§. 17. In dem Monate August vor der Anfertigung des Voranschlags sollen von einigen Mitgliedern des Presbyteriums mit Berathung von Sachverständigen die Cultusgebäude untersucht werden, um diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und aufzunehmen, welche der Cultusstiftung gesetzlich zur Last fallen können.

§. 18. Die Voranschläge sollen auf ungestempeltes gutes Papier von gewöhnlichem Format, deutlich und lesbar geschrieben, und die Summen mit Linien gesondert werden.

§. 19. Alle Geldbeträge sind nach Vorschrift in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

§. 20. Die Beilagen des Voranschlags werden nur einmal angefertiget; sie gehen mit dem Exemplar, welches bei dem Presbyterium und der Kirchenschaffnerei bleibt, an dieselben zurück.

§. 21. Wenn eine Stiftung Naturaleinnahmen hat, so ist darüber ein besonderer Voranschlag beizufügen.

III.

Von den jährlichen Rechnungen.

§. 22. Die Rechnung muß in den ersten drei Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahrs gestellt werden. Die Rechner, welche dieses unterlassen, sind an ihre Obliegenheit zu erinnern, und wenn sie die Abrechnung verzögern, durch die königl. Landcommissariate dem königl. Staatsprocurator zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

§. 23. In der ersten Hälfte des Monats April beurtheilt das Presbyterium die Rechnung, und übergibt sie mit dem Berathungsprotocoll dem königl. Landcommissariate.

§. 24. Das königl. Landcommissariat schließt nach vorgenommener Revision die Rechnungen aller Stiftungen, welche ihm zugetheilt sind, ab, die übrigen

übersendet es mit seinen allenfallsigen Bemerkungen an die königl. Kreisregierung.

§. 25. Der Abschluß muß in den Monaten Mai, Juni und Juli erfolgen.

§. 26. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die Rechnung vom Jahre 1818 anwendbar.

§. 27. Ein Exemplar der Rechnung hat der Rechner auf gestempeltes Papier, und zwei andere Exemplare auf ungestempeltes gutes Papier in gewöhnlichem Papierformat lesbar und deutlich zu schreiben.

§. 28. Von den drei Exemplaren der Rechnung wird das gestempelte dem Presbyterium wiederum zurückgestellt, — das andere Exemplar bleibt bei dem königl. Landcommissariate, das dritte wird an die königl. Kreisregierung eingesandt.

§. 29. Die Summen werden in der Rechnung von dem Vortrage mit Linien abgesondert, laterirt, und am Ende der Einnahmen und Ausgaben recapitulirt. Alle Geldbeträge sind in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

§. 30. Die Rechnungsbelege sollen nur einfach aufgenommen, numerirt und für die Einnahmen und Ausgaben besonders geheftet werden; sie bleiben bei dem Rechnungseremplar, welches an das Presbyterium zurückfolgt.

§. 31. Damit kein Mißbrauch geschehen kann, sollen die Rechnungsbelege bei der Revision durch ein Revisionszeichen mit rother Tinte bemerkt werden.

§. 32. Die Rechnungen der Kirchenschaffnereien werden auf gleiche Weise behandelt. Sie laufen von der Verwaltung an den Inspector, und von diesem an die königl. Regierung.

§. 33. Jede Rechnung hat nach dem Vortrage des Capital- und Realvermögens und der Schulden zwei Theile, den Titel der Einnahmen, und den Titel der Ausgaben.

§. 34. Die Einnahmen theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) vom Kapitalvermögen, b) vom Grundvermögen, c) von Rechten, d. i. Gülten, Grundzinse u. dgl., d) von besonderen Quellen oder außerordentlichen Zuflüssen, als Collecten, Legaten, Klingelbeutel, von Kirchenstühlen ꝛc.

In der Rechnung müssen alle Einnahmen erscheinen, es dürfen daher keine Opfer, Collecten, Beiträge, Einnahmen bei Communionen weder in den Hauptkirchen, noch in den Filialen, wovon verschiedene bisher willkührlich verwendet wurden, künftig der Rechnung entgehen.

§. 35. Die Ausgaben theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) der Verwaltung, wozu auch die Remisen der Einnehmer gehören; b) der Passiven, wozu die Steuern, Passivazinsen ꝛc. gezählt werden; c) des Zwecks, wohin alle Ausgaben für die Kirchen und ihre Diener, für die Schulen und Armen gerechnet werden; d) der besonderen Bedürfnisse und Lasten, z. B. des Amts- und Intelligenzblatts, der Proceßkosten, außerordentlichen Unterstützungen u. s. f.

§. 36. Die Quittungen, welche die Summe von vier Gulden vierzig

Kreuzer übersteigen, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben seyn. Quittungen über Unterstützungen sind von dem Stempel durchaus frei.

§. 37. Bei neuen Activanleihen muß der ausgestellte Schuldbrief und die Hypothek der Rechnung beigefügt werden, damit bei der Revision der Rechnung auch die Sicherheit des Anlehens beurtheilt werden kann.

§. 38. Die Ausgaben auf größere Baureparationen müssen mit den Bauanschlägen, Versteigerungsprotocoll und der definitiven Aufnahme belegt werden.

§. 39. Bei den Steuern muß das Object, wofür die Steuer entrichtet wird, im Voranschlage und in der Rechnung genau bemerkt seyn.

§. 40. Der Rechnungsüberschuß ist von dem Rechner bei Uebergabe der Rechnung an das Presbyterium baar abzuliefern, welches ihn in eine besondere Casse mit zweifacher Sperre zu nehmen hat.

§. 41. Alle Activ- und Passivausstände sollen am Ende der Rechnung nicht summarisch, sondern einzeln, nicht blos von dem letzten Rechnungsjahre, sondern auch von allen vorhergehenden Jahren, und in der Ordnung derselben aufgezählt werden.

§. 42. Der Rechnung ist ein Inventarium über alle vorhandenen Mobilien beizufügen.

§. 43. Besitzt eine Stiftung Naturaleinnahmen, so muß eine besondere Naturalnebenrechnung beigefügt werden. Die Naturalien können außer den Marktplätzen nur durch den Weg öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

§. 44. Ausgaben auf Zehrungen und überflüssige Reisekosten bei Verpachtungen, Versteigerungen u. dgl. dürfen in die Rechnung nicht aufgenommen werden.

§. 45. Ausstände sollen möglichst vermieden werden; wenn aber auch Ausstände vorkommen, so müssen sie mit einem gestempelten Zeugnisse des Debenten über die Richtigkeit des Ausstandes versehen seyn, ohne daß jedoch dadurch der Rechner der Verbindlichkeit, den Ausstand beizubringen, enthoben wird.

IV.

Von dem Rechner.

§. 46. Der Rechner wird von dem Presbyterium gewählt und vorgeschlagen und von dem königl. Landcommissariate oder der königl. Kreisregierung bestätigt, jeden Falls aber bei dem königl. Landcommissariate verpflichtet.

Bei befindender Nachläßigkeit steht dem Presbyterium frei, einen andern Rechner in Vorschlag zu bringen.

§. 47. Dienstcaution ist der Rechner nur bei den Stiftungen, deren Einnahmen mehr als tausend Gulden betragen, und wo es die Presbyterien außerdem zur Sicherheit der Stiftungen für nothwendig erachten, in der Art, wie die Gemeindeeinnehmer zu leisten verbunden. In jedem Falle sind solche Individuen als Rechner zu bestellen, welche das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Realvermögen verbinden.

§. 48. Er erhält als Functionsgehalt ohne einen andern Nebenbezug zwei

Procente von der Brutoeinnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter Capitalien, der übertragenen Rechnungsreste, der nachgeholten Recesse und der nicht eingebrachten Ausstände.

In sofern besondere Umstände eine Abweichung von dieser Norm erfordern, sollen die Presbyterien ihr Gutachten erstatten, worauf die königl. Landcommissariate rücksichtlich der ihnen untergebenen Stiftungen das Geeignete zu verfügen, rücksichtlich der übrigen aber zu berichten haben.

Bei den Kirchenschaffnereien verbleiben bis auf nähere Untersuchung die dermaligen Functionsgehalte der Rechner.

§. 49. Der Rechner ist verbunden, für eine jede Stiftung, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, auch ein besonderes Journal und zwar nach dem Decret vom 30. Dezember 1809, §. 81, auf ungestempeltem Papier zu führen.

§. 50. Bei seiner Geschäftsführung hat der Rechner sich genau an den Voranschlag zu halten, und außer der Grundsteuer der Kirchengüter jede andere, in dem Voranschlage nicht enthaltene Ausgabe zu verweigern. Das Presbyterium kann jedoch Zahlungen bis auf fünf Gulden anweisen; über größere Ausgaben ist ein nachträglicher Voranschlag einzusenden, und die Bewilligung zu erholen.

§. 51. Der Rechner haftet der Stiftung für allen Schaden, welcher aus schuldhafter Versäumung seines Dienstes entsteht, — derselbe ist insonderheit den Verlust zu ersetzen verbunden, wenn eine Forderung durch Verjährung, Insolvenz oder andere Umstände verloren geht, und er nicht alle gesetzlichen Mittel angewandt zu haben beweisen kann.

§. 52. Bleibt der Rechner im Recesse, welchen er nicht abführen kann, so hat das Presbyterium bei persönlicher solidarischer Haftung sogleich das Geeignete bei dem Hypothekenamte vorzukehren. Geht der Rechner mit Tode ab, so ist das Friedensgericht wegen der Versiegelung aufzufordern.

§. 53. Sowohl dem Presbyterium, als den königl. Landcommissariaten liegt ob, bei vorkommenden Veranlassungen die Geschäftsführung des Rechners zu untersuchen, und sich des richtigen Geldvorrathes zu versichern.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Worauf die Presbyterien und Rechner bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vorzüglich zu achten haben, ist in dem Fabrikgesetz vom 30. Dezember 1809 umständlich enthalten.

§. 55. Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl conservirt, die Capitalien sicher angelegt, die Grundgüter in gutem Stande und ungeschmälert erhalten, mit keinen Dienstbarkeiten belastet, nützlich verpachtet, die Erbbestände und Grundzinse rechtzeitig erneuert, die Einnahmen bei ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch bestehenden Ausstände beigebracht,

die Renten stiftungsmäßig verwendet, alle unnöthigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet, und die Ueberschüsse sobald als möglich zur Vermehrung des Capitals gewidmet werden.

§. 56. Insonderheit wird wegen der Capitalien bemerkt, daß bei Geldanlehen, welche niemals von dem Rechner allein, sondern nur von dem Presbyterium verfügt werden dürfen, die Hypotheken jedes Mal genau untersucht, und die Beibringung der Auszüge aus den Sectionsbüchern, der Schätzung, der Ankaufstitel, der Zeugnisse des Hypothekenamtes sowohl rücksichtlich des dermaligen als frühern Besitzers, der Quittungen über bezahlten Ankaufspreis, der Zeugnisse über Freiheit von Vormundschaftspflichten nicht vernachläßiget werden solle. Bei Unterlassung der nöthigen Vorsicht haften die Mitglieder des Presbyteriums solidarisch.

§. 57. Die Presbyterien und der Rechner haben über die Hypotheken Vormerkungen zu führen, um nicht zu übersehen, daß die gerichtlichen Versicherungen noch vor Ablauf von 10 Jahren von dem Tage ihrer Einschreibung an gerechnet auf Kosten der Schuldner bei den Hypothekenämtern erneuert werden.

Aus diesem Grunde soll auch in den Rechnungen bei den Schuldposten das Datum der Hypothek bemerkt werden.

§. 58. Sie haben ferner alle dermal ausgeliehenen Capitalien zu untersuchen; — die allenfalls mangelnden Obligationen und Versicherungen herstellen und erneuern zu lassen; — die unsicher angelegten Capitalien aufzukünden, oder besser zu versichern — und die Mängel in den Instrumenten ergänzen zu lassen.

§. 59. Jede bedeutende Verpachtung von Grundgütern soll aus dem unten §. 65 bemerkten Grunde vor einem Notär unter den nämlichen Förmlichkeiten, wie durch eine frühere Instruction vom 21. August 1809 für die Gemeindegüter vorgeschrieben wurde, vorgenommen, die Dauer des Pachtes aber nicht über 3, 6 oder 9 Jahre ausgedehnt werden. Der Pachtpreis ist jederzeit in Geld zu bedingen.

§. 60. In die Pachtcontracte ist die Bedingung aufzunehmen, daß bei verweigerter Zahlung des Pachtzinses nach der ersten durch den Gerichtsboten fruchtlos geschehenen Aufforderung, der Contract ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben, und der Pächter gehalten seyn soll, den Schaden, der durch weitere Verpachtung entsteht, zu ersetzen.

§. 61. Auch über diese Pachtcontracte ist Vormerkung zu führen, damit sie rechtzeitig aufgekündigt werden, wenn die unterlassene Aufkündigung die Fortsetzung des Pachts zum Nachtheil der Stiftung zur Folge haben würde.

§. 62. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Marksteine und Grenzen der Gründe wohl erhalten, die abgängigen erneuert, und der Besitzstand nicht verändert werde. — Sind Lagerbücher und Beschreibungen vorhanden, so sind solche zu revidiren und zu vergleichen, und die allenfallsigen Anstände zu untersuchen und zu berichtigen, damit späterhin nicht kostspielige Renovationen und Processe nothwendig werden.

§. 63. Bei Veränderung der Erbbestandsgüter sind die Rechte der Stiftung auf das Laudemium zu wahren, und die Erneuerung des Erbpachts vorzunehmen.

§. 64. Will ein Schuldner von Erbpächten, Grund- oder Bodenzinsen sich loskaufen, so ist das Gesuch gehörig zu instruiren, und dem königl. Landcommissariate entweder zur Entscheidung oder zur Beförderung an die königl. Kreisregierung vorzulegen.

§. 65. Alle Verfolgungen der Schuldner werden bei den gewöhnlichen Civilgerichten eingeleitet, ohne daß vorher eine Verhandlung bei der Vergleichskammer nothwendig wäre. Liegen aber über die Entrichtung der Gefälle Notariatsacten vor, welche gesetzlich executorisch sind, so können solche durch einen dazu berufenen Gerichtsboten vollzogen werden.

§. 66. Die Presbyterien und Rechner haben zur Vermeidung der Processe die gesetzlichen Verjährungstermine immer wohl zu beobachten. Rückstände ewiger und lebenslänglicher Renten, Miethzinse, Pachtzinse, Capitalzinse u. dgl. verjähren in fünf Jahren, wenn die Verjährung nicht durch Vorladung vor Gericht, einen Gerichtsbefehl, oder Beschlagnahme unterbrochen wird. (Art. 2244 d. C. G.)

§. 67. Bei allen Erwerbungen, Vertheilungen, Veräußerungen und Vertauschungen, bei Passivanlehen und Processen ist die Autorisation der vorgesetzten Stelle erforderlich. Veräußerungen und Vertauschungen erfordern überdies die im Consularbeschlusse vom 7. Germinal Jahrs 9 vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Gleiche Autorisation ist nothwendig bei Verpachtungen an Glieder des Presbyteriums und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade.

§. 69. Neue Fundationen erfordern jedesmal die Genehmigung der königl. Kreisregierung nach vorheriger Beistimmung des protestantischen Consistoriums.

§. 70. Das Presbyterium ist nicht befugt, Ausstände wegen ihrer Uneinbringlichkeit niederzuschlagen; sondern diese Ausstände sollen verzeichnet, mit den Armuths- oder Unglückszeugnissen belegt, und dem königl. Landcommissariate zur Verfügung, oder zur geeigneten Vorlage übergeben werden.

§. 71. Wird ein Nachlaß wegen Unglücksfällen durch Hagel oder Mißwachs in Anspruch genommen, so ist das Schätzungsprotocoll mit den Pachtbedingnissen und dem Gutachten auf vorbesagte Weise einzusenden.

§. 72. Die Presbyterien sollen auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit richten; die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen, und die Sammlungen in den Kirchen werden am besten von den Mitgliedern des Presbyteriums selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingelbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.

§. 73. Für die Pfarrer, Glöckner und Kirchendiener ist die Stiftung die

ihnen selbst obliegenden Steuern zu entrichten nicht schuldig; nur dort, wo der Gehalt wirklich unzulänglich, dagegen die Kirchenstiftung vermögend ist, wird ausnahmsweise und ohne alle Verbindlichkeit die Verrechnung der Grundsteuer von den wirklichen Dienstgründen und der Thür- und Fenstersteuer gestattet; die königl. Landcommissariate haben bei Regulirung der Voranschläge darauf zu achten.

§. 74. Gehalte und Besoldungen, welche nicht competenzmäßig oder durch Herkommen begründet sind, oder wozu der Fond, aus welchem sie ehemals bestritten wurden, durch die eingetretenen Staatsveränderungen untergegangen ist, dürfen weder in den Voranschlag noch in die Rechnung ohne vorausgegangene Bewilligung der königl. Regierung aufgenommen werden.

§. 75. Wird aber das Vermögen der Kirche so zureichend gefunden, daß aus demselben für Pfarrer oder andere Kirchendiener, welche nicht zulänglich belohnt sind, eine temporäre oder bleibende Unterstützung bewilliget werden kann, so muß hierüber mit Anlage getreuer Fassionen und des Voranschlages oder der letzten Rechnung an die königl. Regierung berichtet werden, und bevor solche Gehalte, Zulagen, Gratificationen oder Unterstützungen bewilliget sind, können sie aus dem Cultusvermögen nicht bezahlt werden. — Das Budget darf nur solche fire Ausgaben begreifen, welche sich schon auf vorausgehende Bestimmungen gründen. Der Voranschlag selbst gibt niemals einen Titel zu einem Bezuge.

§. 76. Ueberhaupt ist nothwendig, daß in allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Uebernahme von Steuern oder durch Supplementargehalte u. dgl. onerirt werden soll, allezeit auch der Gemeinderath vernommen werde, weil die subsidiarische Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Cultus auf den Gemeinden haftet.

§. 77. Die königl. Landcommissariate haben ferner darauf zu achten, daß die von den Kirchen- und Almosenfonden zu leistenden Ausgaben für die Schulen und für die Wohlthätigkeit in den betreffenden Gemeinden nicht geschmälert, sondern vielmehr durch gute Oeconomie möglichst vermehrt werden.

§. 78. Alle Schuldverschreibungen, Versicherungen, Erbbestandsbriefe, Pachtcontracte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und andere Documente sind in der Casse mit zweifacher Sperre zu bewahren. Ein Verzeichniß ist dem Rechner zum Dienstgebrauche mitzutheilen.

§. 79. Vor Ende des Jahres hat jedes königl. Landcommissariat eine Uebersicht über den Stand der Voranschläge und Rechnungen einzusenden, in welcher die Stiftungen verzeichnet, und bei einer jeden der Jahrgang des zuletzt abgeschlossenen Voranschlags, und der Jahrgang der zuletzt abgeschlossenen Rechnung bemerkt ist.

Man wird denselben die bereits abgeschlossenen Voranschläge und Rechnungen von denjenigen Stiftungen, welche in ihren Wirkungskreis übergehen, zusenden.

Im Uebrigen s. auch die Verordnung vom 17. Dec. 1825 über den Wirkungskreis der Kreisregierung. Auch vergleiche man die Verfügungen und Gesetze über Ortsgemeinden, Hospizien und Unterrichtsanstalten, zwischen welchen vielfache Analogie besteht.

Fünfzehntes Capitel.

Israeliten.

Die Gesetze vom 22. Jänner 1790 und 27. September 1791 gaben den Juden das Bürgerrecht. Jetzt haben sie solches durch die Verfassung vom 26. Mai 1818, jedoch mit gewissen Beschränkungen in Absicht auf die politischen Staatsbürgerrechte. Das Kirchliche berührt das Religionsedict, Beilage zur Verfassungsurkunde, und wird durch die früheren Gesetze ergänzt. Hier muß daher noch das Decret vom 17. März 1808 sammt Reglement nachgetragen werden. Es heißt:

Art. 1. Das in der Generalversammlung der Juden am 10. December 1806 berathschlagte Reglement soll vollzogen und diesem Decret beigefügt werden.

Reglement.

Die Deputirten der israelitischen Versammlung, zusammenberufen durch das kaiserliche Decret vom 30. Mai 1806, nach Anhörung des Vortrags des Ausschusses von 9 Gliedern, welche ernannt waren, um die Arbeiten der Versammlung vorzubereiten, haben sich über die Organisation, welche ihren Glaubensgenossen im Reiche in Bezug auf Religionsübung und die innere Polizei derselben geziemen möge, berathen und folgenden Entwurf einhellig angenommen:

Art. 1. Es soll eine Synagoge und ein Consistorium in jedem Departement, welches 2000 Juden enthält, errichtet werden.

Art. 2. Im Falle sich nicht 2000 Israeliten in einem einzigen Departement vorfinden, soll der Consistorialbezirk soviel anstoßende Departemente umfassen, bis jene Zahl erreicht wird. Der Sitz soll stets in der Stadt seyn, wo die meisten Israeliten wohnen.

Art. 3. In keinem Fall kann mehr als eine Consistorialsynagoge in einem Departement bestehen.

Art. 4. Keine Particularsynagoge darf errichtet werden, wenn nicht die Consistorialsynagoge dazu den Antrag bei der zuständigen Behörde gemacht hat. Jede Particularsynagoge soll durch zwei Notabeln und einen Rabbiner verwaltet werden, welche von der betreffenden Behörde ernannt werden sollen.

Art. 5. Für jede Consistorialsynagoge soll ein Oberrabbiner bestehen.

Art. 6. Das Consistorium besteht aus einem Oberrabbiner, einem Rabbiner, wenn es seyn kann, und drei andern Israeliten, wovon zwei aus der Stadt, wo das Consistorium den Sitz hat, zu nehmen sind.

Art. 7. Das Consistorium präsidirt das älteste Mitglied, welches den Namen »Aeltester« annimmt.

Art 8. Die zuständige Behörde wird in jedem Consistorialbezirk 25 Notabeln unter den höchstbesteuerten und sonst empfehlenswerthesten Israeliten auswählen.

Art. 9. Diese Notabeln erwählen die Mitglieder des Consistoriums, welche die Obrigkeit bestätigt.

Art. 10. Niemand kann Mitglied des Consistoriums seyn, wenn er 1) nicht 30 Jahre alt ist, 2) Bankrut gemacht hat und nicht ehrenvoll hergestellt ist, 3) wenn er als dem Wucher ergeben bekannt ist.

Art. 11. Ein Israelit, der sich im Inland niederlassen will, muß binnen 3 Monaten dem Consistorium, das seinem künftigen Wohnsitz am nächsten, die Anzeige machen.

Art. 12. Die Verrichtungen des Consistoriums sind: 1) darüber zu wachen, daß die Rabbiner weder öffentlich noch sonst Unterricht oder Erklärung des Gesetzes geben, die nicht den Antworten der Versammlung gemäß wäre, welche durch den Sanhedrin in Lehrentscheidungen verwandelt sind; 2) die Ordnung im Innern der Synagoge zu erhalten, die Erhaltung der Particularsynagogen zu überwachen, die Erhebung und Verwendung der Cultuskosten zu ordnen, und zu wachen, daß unter dem Vorwande der Religion, ohne besondere Bewilligung, keine Gebetversammlung sich bilde; die Israeliten des Bezirks durch alle möglichen Mittel zur Ausübung von Handwerken aufzumuntern, und der Obrigkeit diejenigen anzuzeigen, die keine anerkannten Existenzmittel haben; 4) der Obrigkeit jedes Jahr die Zahl der Conscribirten des Consistorialbezirks anzuzeigen.

Art. 13. In Paris soll ein Centralconsistorium seyn, bestehend aus 3 Rabbinern und 2 andern Israeliten.

Art. 14. Die Rabbiner dieses Centralconsistoriums sollen aus den Oberrabbinern genommen werden, und die andern Glieder den Wahlbedingungen des Art. 10 unterworfen seyn.

Art. 15. Jedes Jahr tritt ein Glied des Centralconsistoriums aus, ist aber stets wieder wählbar.

Art. 16. Die übrigbleibenden Glieder erwählen an seine Stelle; der Neuernannte kann erst nach Bestätigung der Obrigkeit eingesetzt werden.

Art. 17. Die Verrichtungen des Centralconsistoriums sollen seyn: 1) mit den Consistorien zu correspondiren; 2) über die Vollziehung dieses Reglements in allen seinen Theilen zu wachen; 3) der Obrigkeit alle Beeinträchtigungen dieses Reglements, sey's durch Verletzung, sey's durch Nichtbeobachtung, anzuzeigen; 4) die Ernennung der Rabbiner zu bestätigen, und wenn der Fall vorhanden, die Absetzung der Rabbiner und übrigen Mitglieder zu beantragen.

Art. 18. Die Wahl des Oberrabbiners geschieht durch die 25 Notabeln, welche Art. 8 bezeichnet.

Art. 19. Der Neuernannte kann erst eintreten, wenn er vom Centralconsistorium bestätigt ist.

Art. 20. Kein Rabbiner kann erwählt werden, 1) wenn er nicht geborner oder naturalisirter Inländer ist; 2) wenn er nicht ein Fähigkeitszeugniß von drei einheimischen Oberrabbinern, desgleichen über deutsche Sprache, beibringt; wer nebst der hebräischen Sprache auch einige Kenntniß der lateinischen und griechischen besitzt, soll bei sonst gleichen Eigenschaften vorgezogen werden.

Art. 21. Die Verrichtungen der Rabbiner sind: 1) die Religion zu lehren; 2) die Lehre, welche in den Entscheidungen des Großsanhedrins enthalten ist; 3) in jeder Lage zur Beobachtung der Gesetze, insbesondere jener zu ermuntern, welche sich auf Vertheidigung des Vaterlandes beziehen, und zwar vorzüglich jedes Jahr zur Zeit der Aushebung vom ersten Aufruf der Obrigkeit bis zur Vollziehung des Gesetzes; 4) den Israeliten den Waffendienst als eine heilige Pflicht darzustellen, und ihnen zu erklären, daß während dieses Dienstes das Gesetz sie von den Gebräuchen freispricht, welche nicht damit vereinbar wären; 5) in der Synagoge zu predigen und das Gebet für den König und die königl. Familie zu verrichten; 6) die Heirathen zu feiern und die Scheidungen zu erklären, ohne jedoch hiezu schreiten zu können, wenn nicht die Parteien sich über die Erfüllung des Civilstandsacts vorschriftmäßig und hinlänglich ausgewiesen haben.

Art. 22. Der Gehalt der Rabbiner des Centralconsistoriums ist auf 6000 Fr. bestimmt; jener der Oberrabbiner der Consistorialsynagogen auf 3000 Fr.; jener der Rabbiner der Particularsynagogen wird auf den Verein der Israeliten festgesetzt, welche deren Errichtung verlangt haben; er kann nicht unter 1000 Fr. betragen. Die Israeliten der Bezirke können auf eine Vermehrung des Gehalts stimmen.

Art. 23. Jedes Consistorium begutachtet bei der Behörde einen Maßstab zur Vertheilung unter die Israeliten für den Gehalt der Rabbiner; die übrigen Cultkosten werden von der Obrigkeit auf Begehren der Consistorien festgesetzt und vertheilt. Der Gehalt der Rabbiner des Centralconsistoriums wird von den Beiträgen der verschiedenen Bezirke vorweg genommen.

Art. 24. Jedes Consistorium bezeichnet, außer seiner Mitte, einen Israeliten, der nicht Rabbiner ist, als Empfänger der Summen, welche im Bezirk erhoben werden.

Art. 25. Dieser Einnehmer bezahlt vierteljährig die Rabbiner und die übrigen Cultkosten auf Anweisung von wenigstens drei Consistorialgliedern. Er stellt jedes Jahr, an bestimmtem Tage, dem versammelten Consistorium Rechnung.

Art. 26. Alle Rabbiner, die nach Vollziehung dieses Reglements sich nicht in Diensthätigkeit befinden, und doch ihren Wohnsitz im Inland behalten wollen, müssen durch eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung den Entscheidungen des Großsanhedrins beipflichten. Eine Abschrift dieser Erklärung, welche das Consistorium aufnimmt, wird an das Centralconsistorium gesandt.

Art. 27. Die Rabbiner, welche Mitglieder des Großsanhedrins sind, sollen soviel als möglich allen andern zur Stelle der Oberrabbiner vorgezogen werden.

Das Centralconsistorium und die andern Consistorien wurden durch Decret vom 19. October 1808 installirt, und die Mitglieder auf folgende Formel beeidigt: »Ich schwöre und verspreche zu Gott auf die heilige Bibel Gehorsam gegen die Verfassung und Treue dem Kaiser. Auch verspreche ich, alles anzuzeigen, was dem Interesse des Souveräns oder Staats entgegen zu meiner Kenntniß kommt.«

Gegenwärtig besteht kein Central- und kein anderes Consistorium im Rheinkreise; wohl aber vier Particularsynagogen, oder Rabbinatsbezirke: Landau, Neustadt, Pirmasens und Kaiserslautern. Jeder Rabbiner hat 450 fl. Gehalt und gewisse Casualgebühren.

Verordnung vom 8. Oct. 1823 (Amtsbl. S. 97):

Se. Maj. der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Angelegenheiten des jüdischen Cultus, und insbesondere hinsichtlich der Ernennung und Bestätigung der Rabbiner, so wie rücksichtlich des Unterrichts, die einschlägigen Bestimmungen des Edicts vom 10. Juni 1813 »die Verhältnisse der »jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betreffend« im Rheinkreise in analoge Anwendung kommen sollen.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung werden demnach unter Zugrundlegung des constitutionellen Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818, und mit Rücksicht auf die damit in Einklang stehenden Verordnungen, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Den jüdischen Glaubensgenossen wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert;

Sie genießen alle, den Privatkirchengesellschaften durch das constitutionelle Edict über die Verhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 eingeräumten Befugnisse.

2. Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorialeintheilung des Kreises übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, mit Genehmigung der königl. Kreisregierung eine Synagoge zu errichten, und einen Rabbiner aufzunehmen.

3. Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die ein-

fache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach §. 4 des angeführten constitutionellen Edicts vom 26. Mai 1818 verboten.

Wo eine Synagoge besteht darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

4. Die Ortsrabbiner oder Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von der Kreisregierung geprüft und nach Befund bestätigt oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung der Kreisregierung nicht entlassen werden.

5. Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) königl. bayerischer Unterthan seyn, b) der deutschen Sprache mächtig, und c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankeruts, und sonst von einem guten sittlichen Lebenswandel seyn.

6. Bei der Bestätigung hat der Rabbiner oder der Substitut vor dem betreffenden königl. Landcommissariat einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

7. Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner oder Substituten ihre Anwendung.

8. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Cultus ausschließend überlassen.

Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und durch zwei von der Gemeinde gewählte, und von dem königl. Landcommissariat bestätigte Mitglieder verwaltet.

9. Der Gehalt des Rabbiners wird von der israelitischen Gemeinde festgesetzt, welche die Errichtung einer Synagoge nachsucht. Sein Gehalt darf nicht geringer als vierhundert fünfzig Gulden seyn. Die Repartition auf die einzelnen Glieder der kirchlichen Gemeinde wird von derselben entworfen, und von der Regierung executorisch erklärt.

10. Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen der übrigen königl. Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höhern Lehranstalten ist ihnen gestattet.

11. Den Juden ist bewilliget eigene Schulen zu errichten, wenn sie ein anständiges und zweckmäßiges Local ausmitteln, und vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königl. Unterthanen sind und denen ein Gehalt von wenigstens dreihundert Gulden gesichert ist. Diese Lehrer sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden.

12. Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er nicht von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

Königl. Rescript vom 27. August 1826, welches die Kreisregierung also verkündete:

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 27. August l. J. wird dem königl. Landcommissariat Nachstehendes in nebenrubrizirtem Betreffe mitgetheilt.

Se. Maj. der König haben sich von der Nothwendigkeit überzeugt, den Religionsunterricht der jüdischen Jugend einer größern Aufmerksamkeit zu würdigen und auf denselben die Staatsaufsicht ununterbrochen zu richten, ohne jedoch im Mindesten die verfassungs- und edictmäßig zugesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit der Unterthanen jüdischen Glaubens verletzen zu lassen.

Zu diesem Behufe haben Se. königl. Maj. genehmigt, daß demnächst in dem Centralschulbücherverlage die Hauptlehren der mosaischen Religion für den Unterricht der Jugend herausgegeben werden, wie solche unter Aufsicht und Leitung des Oberrabbiners Bing in Würzburg verfaßt und von angesehenen Rabbinern als den jüdischen Glaubenssätzen entsprechend anerkannt worden sind, nachdem sich gegen ihren Inhalt auch in staatspolizeilicher Beziehung nichts zu erinnern gefunden hat.

Sr. königl. Maj. wird es wohlgefällig seyn, wenn die bezeichnete Schrift, sobald sie im Drucke erschienen seyn wird, bei dem Religionsunterrichte der jüdischen Jugend allgemein als Hauptelementarbuch gebraucht werden wird. Se. königl. Maj. wollen indessen nicht, daß die allgemeine Einführung befohlen oder durch Zwangsmaßregeln bewirkt werde, sondern daß die Einführung nur in jenen Bezirken Statt zu finden habe, deren Rabbinate dafür stimmen, denen jedoch jene Aeußerung Sr. königl. Majestät zu erkennen zu geben ist. Diejenigen Bezirke, welche sich eines andern Lehrbuches zum Religionsunterrichte bedienen, sind anzuzeigen, und die Lehrbücher derselben zur Einsicht vorzulegen. Die Orts- und Districtsschulbehörden haben hiernach geeignete Einleitungen zu treffen, und wo die fragliche Einführung erfolgt, bei den Prüfungen durchaus jene Schrift zur Grundlage zu nehmen.

Das von dem Oberrabbiner Abraham Bing weiters entworfene Lehrbuch der mosaischen Religion, welches gleichfalls die Zustimmung der gedachten Rabbiner erhalten hat, kann jedoch nicht für den Unterricht der Juden verwendet, sondern nur zur Belehrung gereifterer Individuen, und zur Beihülfe für die Lehrer benützt werden, weßhalb seine Verbreitung dem gewöhnlichen Weg zu überlassen ist.

Se. Majestät der König sind ferner gemeint, die Religionslehrer der jüdischen Jugend, ohne Ausnahme der Privatlehrer in einzelnen oder mehreren

Familien, Prüfungen unterwerfen zu lassen, gewärtigen aber vorerst über die Art und Weise und die verschiedenen Gegenstände derselben näheres Gutachten, wobei bemerkt wird, daß zur Zeit, und bis bessere Individuen herangebildet und angemessene Fonds ausgemittelt seyn werden, der Mangel gebildeter Lehrer und die beschränkte Vermöglichkeit vieler Judengemeinden, eben so wie die Unentbehrlichkeit dieses Unterrichtes mit aller Schonung berücksichtigt, und passende Vorschläge gemacht werden sollen, wie mit allmähliger Beseitigung der dargestellten und sonstigen Schwierigkeiten eine befriedigende Verbesserung des fraglichen Unterrichts erzielt werden könne.

Zugleich ist nach Vernehmung einiger bei ihren Glaubensgenossen angesehenen Rabbiner zu begutachten, mit welchem Lebensjahr der Religionsunterricht der jüdischen Jugend beginnen solle, und mit welchem Jahre derselbe enden dürfe?

Nach diesen Bedingungen haben die königl. Landcommissariate die vorläufigen Einleitungen zu treffen, und nach vorläufigem Benehmen mit den beiden Bezirksschulinspectionen und den allenfalls vorhandenen Rabbinern in Zeit 2 Monaten über die beiden Gegenstände, nämlich über die Art und Weise der vorzunehmenden Prüfung und über den Zeitraum des jüdischen Religionsunterrichtes, zu berichten.

Am 16. März 1828 erließ die königl. Kreisregierung folgendes Rescript:

In Betreff des Religionsunterrichts für die israelitische Jugend haben Se. Majestät der König unter dem 28. v. M. folgende Bestimmungen zu ertheilen geruhet:

I. Als Lehrer der israelitischen Religion sowohl in öffentlichen Schulen als in Privathäusern dürfen nur Inländer aufgenommen und beibehalten werden, welche guten Leumund besitzen und ihre Befähigung bei einer Prüfung nach bezeichneter Art erprobt haben.

II. Die Prüfung soll umfassen die Elementarunterrichtsgegenstände, die hebräische und deutsche Sprache, den israelitischen Lehrbegriff, die jüdische, besonders biblische Geschichte, die Auslegung der heiligen Schrift, die Kenntniß ihrer besonders wichtigen und schönen Stellen, die gewöhnlichen Gebete, die Erläuterung und Deutung des jüdischen religiösen Ceremoniells und Rituals, den Talmud und seine einzelnen Theile nach Zusammenhang und verschiedenem Werth, die Verhältnisse der Juden zum Staat und zu Gemeinden.

III. Diese Prüfungen sollen nach Bedarf der einzelnen Kreise Statt finden, und jedesmal drei Monate zuvor bekannt gemacht werden.

IV. Die Prüfungscommissionen haben, unter Leitung eines Regierungsabgeordneten, aus einem Districtsschulinspector, einem Kundigen der hebräischen Sprache, und einem verständigen von der Kreisregierung zu wählenden Rabbiner zu bestehen.

V. Nach Ablauf des Jahres $18^{32}/_{33}$ sind keine Candidaten mehr zuzulassen, welche nicht an den Schullehrerseminarien unterrichtet worden sind.

VI. Religionslehrer für öffentliche Schulen sind von den betreffenden Judengemeinden vorzuschlagen, und von den Kreisregierungen nach Befund zu bestätigen oder zurückzuweisen; die Bestätigten dürfen ohne Bewilligung der Kreisregierung nicht entlassen werden.

VII. Der Religionsunterricht der jüdischen Knaben und Mädchen hat mit dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre zu beginnen, und bis zum zurückgelegten zwölften anzudauern, sofern nicht ein Zurückbleiben in den Kenntnissen die längere Fortsetzung des Unterrichts bei Einzelnen erheischt.

VIII. Die Rabbiner haben fortwährende Aufsicht über den Unterricht in der israelitischen Religion zu führen, wahrgenommenen Mängeln abzuhelfen, oder solche anzuzeigen. Die Schulinspectionen und Polizeibehörden haben auf Einhaltung der Ordnung zu sehen.

IX. Jährlich sind Prüfungen in der israelitischen Religion, welchen sich auch die durch Hauslehrer Unterrichteten zu unterstellen haben, in Gegenwart der Schulinspectionen und Rabbiner vorzunehmen.

X. Vom 13. bis zum 18. Lebensjahre hat die jüdische Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes Religionsunterricht an Sabbath- und Feiertagen in den Synagogen zu erhalten.

XI. Die Bildung der Bezirke für die israelitischen Religionsschulen und die Gehaltsregulirung für die an solchen angestellten Lehrer nach örtlichen und individuellen Verhältnissen wird freier Uebereinkunft der Betheiligten unter Bestätigung der königl. Kreisregierungen, und in Mangel einer solchen Uebereinkunft der Entscheidung der Kreisregierungen, vorbehaltlich der Verbescheidung etwaiger Beschwerden, überlassen.

XII. Die Errichtung eigener jüdischer Volksschulen ist nirgends zu hindern.

XIII. Es erscheint zweckmäßig, die Dienste der jüdischen Vorsänger mit jenen der Religionslehrer zu vereinigen, um letztere besser zu remuneriren, und vor etwaigem Entgegenwirken jener zu sichern. Diese Vereinigung ist daher nach Vernehmung der Gemeinden und Rabbiner thunlichst zu bewerkstelligen, und zu begutachten, in wieferne sich ein allgemeines Verbot künftiger Anstellung besonderer Vorsänger begründen dürfte.

XIV. Wenn auch die Vorsänger und Religionslehrer zu entscheiden haben, ob sich das Schlachtvieh zum Genusse für die Juden nach ihren Religionsbegriffen eigne, so erscheint doch deßhalb das Schächten des Schlachtviehes durch die Vorsänger und Religionslehrer nicht nöthig, vielmehr ist dafür zu sorgen, daß diese Diener des Cultus das Schächten allenthalben, wo es nach den Verhältnissen vermieden werden kann, nicht selbst vornehmen.

Die königl. Landcommissariate werden demnach angewiesen, sowohl die in ihrem Amtsbezirke aufgestellten Rabbiner, als auch die Vorsteher jüdischer Ge-

meinden hievon in Kenntniß zu setzen, und zwar mit dem Bemerken, daß die Prüfung derjenigen Israeliten, welche als Religionslehrer, sey es an öffentlichen Schulen, oder in Privathäusern, fernerhin verwendet werden wollen, alljährlich im Monat September zu Kaiserslautern Statt finden, der Tag dieser Prüfung aber jedesmal durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden solle.

Die königl. Bezirksschulinspectionen werden vorzüglich auf den §. IX dieser allerhöchsten Bestimmungen aufmerksam gemacht, und zwar mit dem Beifügen, daß an denjenigen Orten, an welchen keine eigene jüdische Volksschule ist, die Prüfung der israelitischen Jugend aus dem Religionsunterrichte von dem königl. Bezirksschulinspector derjenigen Confession zu leiten sey, deren Schule sie besucht; an jenen Orten aber, an welchen eigene jüdische Volksschulen sind, werden diejenigen königl. Bezirksschulinspectoren, in deren Gegenwart die Prüfung der israelitischen Jugend aus dem Religionsunterrichte vorgenommen werden soll, besonders bezeichnet werden.

Uebrigens werden die königl. Landcommissariate sorgfältig darüber wachen, daß diese allerhöchsten Bestimmungen allenthalben auf das pünktlichste vollzogen werden, und nicht nur dadurch ein so beachtungswerther Gegenstand, als der Religionsunterricht für die israelitische Jugend ist, eine feste Begründung erhalte, sondern auch die Hoffnung eines bedeutenden Einflusses desselben auf die sittliche Veredlung dieses Volkes sich verwirkliche.

Anhang. *)

VI. Bevorzugte Staatsbürgerclassen.

Dergleichen erkennt wohl die Verfassung des Königreichs, aber nicht die Institutionen des Rheinkreises, daher auch das Adelsedict ꝛc. nicht publizirt sind.

Einen persönlichen Erbadel, aber ohne alle Vorzüge, giebt es allerdings auch bei uns.

In Beziehung auf diesen besteht die Verordnung vom 11. Sept. 1829 (Intelligenzbl. S. 305):

Da die bestehende Matrikel für die Glieder des bayerischen Adels aller Grade nur durch eine ununterbrochen fortgesetzte Anzeige über die bei jeder immatrikulirten Familie durch Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle eingetretenen Veränderungen in dem erforderlichen evidenten Stande erhalten werden

*) Das Folgende sollte im I. Bande S. 263 nach (III.) Gesellschaften kommen, und wurde aus Versehen dort ausgelassen, daher hier nachgeholt.

kann; da ferner nur sehr Wenige der immatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen dieser schon unterm 28. Juli und 22. December 1808 und 22. Mai 1812 vorgeschriebenen Anzeige Genüge geleistet haben, und daher der Abgang dieser Mittheilungen durch die jährlich von den königl. Regierungen der Kreise einzusendenden Extracte aus den Tauf- und Trauungsbüchern der Pfarrämter zum Theil ersetzt werden mußte, deren Vollständigkeit im Zuwachs oder Abgang bei einer adelichen Familie aus örtlichen Rücksichten ohne die ergänzende oder controllirende Erklärung des Familienältesten nicht genau verbürgt werden kann; so werden zum Behuf der gegenwärtigen Revision der Adelsmatrikel die Senioren sämmtlicher immatrikulirten Familien aller Adelsgrade aufgefordert, alle seit der geschehenen Einverleibung der Familie in die Matrikel gebornen, getrauten oder verstorbenen adelichen Individuen beiderlei Geschlechtes mit genauer Angabe der Namen, des Datums und Ortes des betreffenden Actes in kürzesten Zeitfrist bei dem unterfertigten Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern unfehlbar zur Anzeige zu bringen, wobei bemerkt wird, daß für den gegenwärtigen Fall zur Kostenersparung für die Betheiligten von der Vorlage legaler pfarramtlicher Urkunden Umgang genommen werde, wogegen aber nur pflichtgemäße, in Wahrheit gegründete Angaben gewärtiget werden.

Nichts desto weniger haben die königl. Regierungen der Kreise mit der jährlichen Einsendung der Conspecte über die in jedem Jahre vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adelichen des Kreises unter Anlage der pfarrlichen Extracte im Original, gemäß der allerhöchsten Vorschrift vom 3. December 1815 für jetzt und in Zukunft fortzufahren; was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Ferner die Verordnung vom 12. Juli 1830 (Intelligenzblatt Seite 269):

Da die früher bekannt gemachten und bereits abgelaufenen Immatriculationstermine für diejenigen von Adel, welche in dem Rheinkreise begütert, angesessen oder bedienstet sind, nicht verbindlich waren, jedoch zur Ausübung der denselben zukommenden Rechte, unbeschadet der für den Rheinkreis durch die Verordnung vom 5. October 1818 lit. C, (Amtsbl. 1818 Nro. 23, pag. 848) in Ansehung des Adels besonders ergangenen Bestimmungen, sohin zur Begründung des Adelstitels und für den Fall des Gütererwerbes oder Domizils in den sieben ältern Kreisen, die Eintragung der Adelstitel in die angeordnete Matrikel nach dem Edicte V vom 26. Mai 1818, §§. 8 und 9 erfordert wird, so haben wir uns bewogen gefunden, zu diesem Ende einen Termin bis Ende Oct. dieses Jahres zu bestimmen, innerhalb welchem die Betheiligten bei unserm Staatsministerium des Hauses und des Aeußern ihre Immatriculationsgesuche unter Beobachtung der Vorschriften des Edictes vom 28. Juli 1818 §. 14 bis 18 (Regierungsbl. 1808 Seite 2052), und der Erläuterung vom 22. Dec. 1808 (Regierungsbl. 1809 S. 49) einzubringen haben.

Gegen diejenigen, welche sich bis zum Schlusse dieses Termines zur Immatriculation nicht gemeldet haben, werden wir die Sistirung in der Ausübung des Adels und der zuständigen Adelsrechte so lange verhängen lassen, bis diesfalls dem constitutionellen Gesetze Genüge geschehen seyn wird.

Was die Vorzüge der Staatsdiener betrifft, so hängen diese mit ihrem Amte zusammen, und beziehen sich nicht auf andere Stellung und Verhältnisse des Lebens.

Hieher gehören dann auch die Verfügungen über Orden und fremde Uniformen. Die Bestimmungen über die bayerischen Orden sind diesseits nicht publizirt, außer jene über den neuen Ludwigsorden. Was in diesseitigen Amtsblättern vorkommt, ist folgendes:

Verordnung vom 31. Mai 1816 (Amtsbl. S. 39):

Da nach den königl. bayerischen Gesetzen es keinem Unterthanen gestattet ist, ausländische Uniformen, Orden und andere Auszeichnungen zu tragen, ohne hiezu die ausdrückliche Genehmigung Sr. Majestät des Königs nachgesucht und erhalten zu haben, so wird dieses allgemeine Landesgesetz hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht, und allen Polizeibehörden aufgetragen, für den Vollzug zu wachen.

Verordnung vom 31. Juli 1816 (Amtsbl. S. 191) siehe I. Band S. 546.

Verordnung vom 20. Juni 1817 (Amtsbl. S. 313):

Nachträglich zu unserer Verordnung vom 25. v. M., das Denkzeichen für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 betreffend, finden wir uns veranlaßt, zu befehlen was folgt:

1) Soll dieses Denkzeichen nie anders, als wie es von uns vorgeschrieben und ausgetheilt worden ist, sohin weder in einer andern Form oder Größe, noch von einem andern Metall, und überhaupt mit keiner Abänderung, oder irgend einer Verzierung, dann 2) das Band nie ohne das Denkzeichen getragen werden. 3) Haben sich sämmtliche Generäle, Offiziere und Soldaten, so wie überhaupt alle zur Tragung dieses Denkzeichens berechtigten Civil- und Militärindividuen hiernach genau zu achten. 4) Bleiben sämmtliche Vorgesetzten ohne Ausnahme für den Vollzug des Gegenwärtigen verantwortlich, die Kommandantschaften aber besonders verpflichtet, ihrer Seits für die Aufrechthaltung dieses Befehls zu wachen.

Verordnung vom 8. October 1817 (Amtsbl. S. 484):

Wir haben Uns unterm 19. Mai 1808 vorbehalten, die an diesem Tag unterzeichneten Statuten Unseres Civilverdienstordens nach Erforderniß zu erweitern, und zu erklären, und finden Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu verordnen und als künftige Norm festzusetzen:

I. Jeder Staatsbürger, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht, kann in den Verdienstorden aufgenommen, und zu allen Classen desselben befördert werden; jedoch wird die seither üblich gewordene Einreichung von Gesuchen um den Verdienstorden von nun an untersagt, indem die einschlägigen Ministerien und Stellen von selbst sich zur Pflicht machen werden, die verdientesten Beamten, Diener und Unterthanen zur Kenntniß des Ordensraths zu bringen, und durch diesen Uns die zur Auszeichnung Würdigsten werden bekannt gemacht werden.

II. Auch wird die Verleihung des Ordens an Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgenreiche Verwendung für die königl. Unterthanen, durch nützliche Entdeckungen und ihre Mittheilung, durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit Unserer Ministerien und Landesstellen auf sich gezogen, und ihre Würdigung erhalten haben, auch ohne Vortrag in dem Ordensrath vorbehalten. Ein unmittelbar eingereichtes Ansinnen um solche Verleihung soll nie anders, als nach Anhörung der einschlägigen Ministerien berücksichtiget werden.

III. Die erste Classe des Verdienstordens soll, statt zwölf, künftighin vier und zwanzig, und zwar jene nicht eingerechnet, welche Capitulare Unseres Hausordens vom heiligen Hubertus sind, die zweite, statt vier und zwanzig Commandeurs vierzig, die dritte, statt hundert Rittern, deren einhundert sechzig begreifen.

Die hier ausgesprochene Zahl der zu verleihenden Ordensauszeichnungen an Inländer wird nicht überschritten werden.

VI. Der Ordensrath wird gebildet aus dem Ordensgroßkanzler und dem Ordensgroßschatzmeister, welche ständige Mitglieder des Ordens sind, wozu Wir noch 6 Großkreuze und 6 Commandeurs berufen werden.

V. Eine Verleihung der drei ersten Grade des Verdienstordens wird übrigens niemal anders, als nach Anhörung des Ordensrathes vorgenommen werden, wogegen Wir den vierten Grad, die Civilverdienstmedaille, auf den unmittelbaren Vortrag Unserer Staatsministerien verleihen werden.

Nach gegenwärtigen Beschlüssen wollen Wir die Verdienstordensstatuten definitiv bestimmt haben.

Verordnung vom 25. August 1827 (Amtsbl. S. 253):

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, zur Belohnung derjenigen Diener,

die nach Unserem in diesem Jahre eintretenden allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollenden, einen Orden unter der Benennung: »Ludwigsorden« zu stiften, so wollen Wir die hier nachstehenden näheren Bestimmungen erlassen:

I. Vom 25. August (als Unserem allerhöchsten Geburts- und Namenstage) 1827 an bestehet ein bayerischer Ludwigsorden.

II. Jeder Diener, welcher 50 Jahre in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

III. Der Bewerber muß seine ganze Dienstzeit mit Fleiß und Rechtschaffenheit und zu allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Es versteht sich übrigens, daß die Verleihung selbst von der Gnade des Königs abhängt.

IV. Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar eben so, als wenn solche im bayerischen Staate Statt gefunden hätten.

V. Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden; dagegen wird

VI. die im Quiescenz- oder Pensionsstande zugebrachte Zeit nicht gezählt.

VII. Wir wollen indessen auch denjenigen Dienern, deren goldenes Jubeljahr bereits vor dem Stiftungstage eintrat, und die weder den Civilverdienstorden der bayerischen Krone, noch das Ehrenzeichen 4. Classe aus dieser Rücksicht erhalten haben, aus besonderer Gnade noch Ansprüche auf diesen Orden erlauben, wenn sie die (§. III enthaltenen) Bedingungen erfüllt haben.

VIII. Das Ehrenzeichen dieses Ordens besteht

1) für die Offiziere oder die im Offiziersrang beim Heere stehen, deßgleichen für jene Hof- und Staatsdiener, so wie für die Geistlichen, welche Rathsrang haben, aus einem goldenen mit der Königskrone bedeckten Kreuze, auf welchem sich das Brustbild des Stifters in Gold, auf weiß emaillirtem Grunde befindet, und auf dessen vier Ecken die Umschrift „**Ludwig Kœnig von Bayern**“ angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emaillirten Eichenkranz zeiget, welcher in Goldschrift auf weißem Grunde die Worte „**Für ehrenvolle fünfzig Diensjtahre**“ umschließt. Die vier Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: »am 25. August 1827« den Stiftungstag an.

2) Für die Mitglieder niederen Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze, welche übrigens auf beiden Seiten denselben Inhalt wie das Kreuz vorstellt.

3) Sowohl das Kreuz als auch die Münze werden an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefaßten Bande getragen, welches nur bei jenem breiter, als bei dieser seyn wird, und im Knopfloche zu befestigen ist.

IX. Die Ordenszeichen werden nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben an den Großkanzler Unseres Civilverdienstordens der bayerischen Krone, oder in Ermanglung dessen an den Besorger dieses Amtes eingeschickt.

X. Ueber die Ordensmitglieder soll ein Verzeichniß gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Verleihung vorgetragen ist, und welches nebst allen auf den Ludwigsorden Bezug habenden Urkunden und Papieren im Archive des Civilverdienstordens zu verwahren ist.

Uebrigens bleibt uns die allenfallsige Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen hiedurch vorbehalten.

Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser den Ludwigsorden betreffenden Anordnungen beauftragt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google